



THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen,

zugleich Organ des
Vereins für Geschichte und Alterthümer
der
Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

X
Jahrgang 1899.

Hannover 1899.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Dr. G. Bodemann, Geh. Reg.=Rath und Ober-Bibliothekar.

Dr. H. Doebner, Staatsarchivar und Archivrath.

Dr. A. Röcher, Professor.

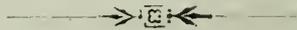
D. Dr. G. Nylhorn, Abt zu Loccum.

Inhalt.

	Seite
I. Die neuen Statuten des Historischen Vereins für Niedersachsen.....	1
II. Die Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonie (1545—1575). Von Prof. Dr. jur. Johannes Merkel.....	11
III. Die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Niechenberg bei Goslar. Von Dr. phil. M. Klüfenborg.....	102
IV. Hildesheimische Synodalstatuten des 15. Jahrhunderts. Von Archivrath Dr. H. Doebner.....	118
V. Statuten der Stadt Münden vom Jahre 1467. Von Archivrath Dr. H. Doebner.....	126
VI. Urkunden-Repertorium der Stadt Wunstorf. Von Archivrath Dr. H. Doebner.....	149
VII. Urkunden-Repertorium der Stadt Gronau. Von Archivrath Dr. H. Doebner.....	176
VIII. Bisher gedruckte (nieder)sächsische Urkunden. Von Dr. Eduard Bodemann.....	190
IX. Herzog Johann Friedrich, Bischof Steno und Pastor Petersen in Hannover. Von Prof. Dr. H. Köcher....	204
X. Die Kirche in Kirchhorst und ihre Kunstdenkmäler. Von Pastor W. Ullhorn.....	213
XI. Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst. Von H. Hoogeweg.....	238
XII. Zur Geschichte der „Göttinger Sieben“. Von Friedrich Thieme.....	266
XIII. Bugenhagen's erste Predigt in Hildesheim. Von Karl Graebert.....	294
XIV. Zwei Briefe (von Leibniz betr. eine „Deutsche Gesellschaft“ zu Wolfenbüttel nebst zwei Briefen von J. G. Schottelius an Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel. Von Dr. Eduard Bodemann.....	299

	Seite
XV. Ein Glaubensbekenntnis Leibnizens. Von Dr. Eduard Bodemann.....	308
XVI. Briefe des Königs Friedrich I. von Preußen und seines Sohnes, des Kronprinzen Friedrich Wilhelm I. an die Kurfürstin Sophie von Hannover. Von Dr. Eduard Bodemann.....	316
XVII. Eine Sammlung des Einbecker Stadtrechts. Von Oberlehrer W. Feise.....	326
XVIII. Niedersächsische Litteratur 1898/99. Von Dr. Eduard Bodemann.....	359
XIX. Berichtigungen.....	368

Die Geschäftsberichte des Historischen Vereins für Niedersachsen und des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden sind als lose Hefte diesem Jahrgang der Zeitschrift beigegeben.



I.

Die neuen Statuten des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Erläuternde Vorbemerkungen des derzeitigen Vereinsvorstandes.

Die ersten Satzungen unseres Vereins sind im Jahre seiner Gründung durch die Generalversammlungen vom 3. und 19. Mai 1835 vereinbart.

Eine Neugestaltung derselben fand durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 18. und 24. April 1858 statt.

Daß auch diese zweite Fassung heute veraltet sei und einer zeitgemäßen Umänderung bedürfe, ist im Verlaufe des letzten Jahrzehnts wiederholt im Kreise der Vereinsmitglieder ausgesprochen worden. Auch der geschäftsführende Ausschuß schloß sich unter Ueberwindung der entgegenstehenden Bedenken dieser Ueberzeugung an und vereinbarte am 10. April dieses Jahres einen neuen Statutenentwurf.

Die endgültige Fassung dieser neuen Satzungen ist durch die auf Grund der §§ 19 und 20 des Statuts von 1858 einberufenen beiden Generalversammlungen am 1. und 8. Mai d. J. festgestellt.

Wir heben zur Benachrichtigung der Vereinsmitglieder, die bei diesen Versammlungen nicht zugegen waren, die wichtigsten Neuerungen hervor.

1. Um dem Vereine, der sich die Rechte der juristischen Person bisher nicht erworben hat, die volle Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Vereinsregister zu sichern, sind die neuen Satzungen den darauf bezüglichen

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angepaßt. Durch diesen Gesichtspunkt ist die Fassung vornehmlich der §§ 3, 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 26, 27 der nachstehenden Satzungen bestimmt. Wir machen darauf aufmerksam, daß, den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, die bisherige Generalversammlung hinfort Mitgliederversammlung heißt.

2. Eine durchgreifende Neuerung ist sodann in den §§ 19 und 20 der neuen Satzungen beschlossen, wonach an Stelle des bisher auf Cooptation beruhenden Ausschusses ein durch Wahl seitens der Mitgliederversammlung zu bestellender Vorstand tritt.

3. Die veränderte Fassung des Vereinszwecks (§§ 1 und 2) trägt nur der thatsächlich eingetretenen Entwicklung Rücksicht. Nach wie vor sollen sich die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins auf die niedersächsische Geschichte concentriren, für die Vorträge und Besprechungen aber wie bisher geschichtliche Themata jeder Art zulässig sein.

4. Auch der ganz neu erscheinende § 9 der neuen Satzungen giebt nur neuen Ausdruck dem Danke, den der Verein den Körperschaften und Personen schuldet, die ihr Interesse und Wohlwollen durch wiederholte Bewilligung ansehnlicher Beihilfen bethätigt haben. Durch § 10 wird den bisher sogenannten correspondierenden Mitgliedern der neue Name „Ehrenmitglieder“ beigelegt.

Hannover, den 18. Mai 1899.

G. Ahlhorn, D., Dr., Professor Dr. Köcher,
Vereinspräsident. Vereinssekretär.

Satzungen

des

Historischen Vereins für Niedersachsen.

(Vereinbart in den Allgemeinen Mitgliederversammlungen am 1. und
8. Mai 1899.)



I. Zweck.

§ 1.

Der Historische Verein für Niedersachsen verfolgt den Zweck,

- 1) die wissenschaftliche Erforschung und die Kenntniss der Vergangenheit Niedersachsens zu fördern und
- 2) die Theilnahme an der Geschichte im weitesten Sinne zu erhöhen.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zwecks dienen

- 1) wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte Niedersachsens, die in der Vereinszeitschrift, in den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ oder unter besonderen Titeln zu veröffentlichen sind,
- 2) Zusammenkünfte und Ausflüge, mit denen Vorträge und Referate aus allen Gebieten der Geschichte, Besichtigungen und Besprechungen historischer Denkmäler jeder Art zu verbinden sind,
- 3) Fortbildung der Vereinsbibliothek und der vom Verein begründeten Historischen Abtheilung des Provinzial-Museums.

§ 3.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Hannover und soll in das Vereinsregister des königlichen Amtsgerichts eingetragen werden.

II. Mitglieder.

§ 4.

Jede großjährige Person, die verfassungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ebenso jede juristische Person, kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

Anträge auf Eintritt in den Verein erfolgen durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede.

Ueber die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Aufnahme kann nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Gegen die Zurückweisung findet Berufung an die Mitgliederversammlung statt. Zur Erhebung der Berufung ist nur der Zurückgewiesene und dasjenige Mitglied, welches denselben zur Aufnahme vorgeschlagen hat, berechtigt.

Die Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten beginnen mit der Aushändigung der von zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehenden Aufnahmekarte.

§ 5.

Der Jahresbeitrag beträgt 4,50 *M* und wird zu Beginn des Geschäftsjahrs eingezogen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. October und endet mit dem 30. September des Kalenderjahrs.

Die in den Monaten November bis April neu aufgenommenen Mitglieder haben den Jahresbeitrag sogleich bei ihrem Eintritt zu entrichten.

§ 6.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich eine von dem Schriftführer und dem Schatzmeister des Vereins vollzogene Aufnahmekarte sowie ein Exemplar der Satzungen und der Bibliotheksordnung.

Die Entrichtung des Jahresbeitrags berechtigt zum Empfange eines Exemplars des laufenden Jahrgangs der Vereinszeitschrift.

Von den übrigen Veröffentlichungen des Vereins steht den Mitgliedern je 1 Exemplar für die Hälfte des Ladenpreises zu.

§ 7.

Die Benutzung der Vereinsbibliothek richtet sich nach den Bestimmungen der Bibliotheksordnung.

§ 8.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Derselbe erfolgt durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Erklärung.

Durch den Austritt wird das Mitglied von der Zahlung der rückständigen und während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht befreit.

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Anforderung seinen Beitrag nicht gezahlt hat, kann von dem Vorstand durch schriftliche Nachricht ausgeschlossen werden.

Daselbe soll geschehen, wenn ein Mitglied wegen eines Verbrechens oder entehrenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist.

§ 9.

Als Patrone des Vereins gelten Körperschaften oder Personen, so lange sie einen Jahresbeitrag von wenigstens 100 *M* zahlen.

Es stehen ihnen die Mitgliederrechte zu, und sie erhalten sämtliche in der betreffenden Zeit erscheinenden Veröffentlichungen des Vereins ohne Entgelt.

§ 10.

Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich um die geschichtliche Forschung oder um die geschäftliche Leitung des Vereins erhebliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

Sie haben die Mitgliederrechte, zahlen aber keinen Beitrag und erhalten die Vereinszeitschrift ohne Entgelt.

III. Versammlungen.

§ 11.

Zusammenkünfte zum Zwecke von Vorträgen oder Besprechungen sollen in der Regel in jedem Wintermonate wenigstens einmal, Ausflüge zum Zwecke gemeinsamer Be-

sichtigungen wenigstens einmal während des Sommerhalbjahrs stattfinden.

Ort, Tag, Tageszeit und Tagesordnung für diese Zusammenkünfte stellt der Vorstand fest.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Tagespresse oder durch Versendung gedruckter Karten.

§ 12.

Im October oder November jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche

- 1) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über den Kassen- und Vermögensbestand, über die wissenschaftlichen Arbeiten und sonstigen Bethätigungen des Vereins entgegennimmt und dem Schatzmeister Entlastung ertheilt,
- 2) die Wahl oder Ergänzung des Vorstandes vollzieht,
- 3) über die vom Vorstande auf die Tagesordnung gesetzten Anträge beschließt.

Jedem Mitgliede steht zu, in dieser Versammlung Vereinsangelegenheiten zur Sprache zu bringen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstande spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, thunlichst unter Begründung, schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge sind bei Widerspruch des Vorstandes auszusetzen und einer innerhalb der nächsten 4 Wochen zu berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu überweisen.

§ 13.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Einladung des Vorstandes.

Zu einer solchen Versammlung muß der Vorstand außer in den Fällen der §§ 4 und 12 einladen, wenn 10 oder mehr Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und unter Angabe von Gründen darauf antragen.

Die Versammlung muß in diesem Falle innerhalb 4 Wochen nach Einbringung des Antrags vom Vorstande berufen werden.

§ 14.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen ist vom Vorstande wenigstens eine Woche vor deren Zusammentritt

vermittelt gedruckter Einladungskarten sämtlichen Mitgliedern mitzutheilen.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern, einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder, erforderlich.

Hat eine solche Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

§ 16.

Eine Aenderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in zwei auf einander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Zu allen anderen Beschlüssen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlußfassung gestellte Antrag als abgelehnt; als gewählt zu einem Vereinsamt gilt von zwei Mitgliedern, welche die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, derjenige, der am längsten dem Vereine als Mitglied angehört.

§ 17.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet der Vorstand, jedoch bei den im § 16, Absatz 1 vorgesehenen Beschlüssen und bei den Wahlen die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter abzufassendes und am Schlusse der Versammlung zu verlesendes Protokoll beurkundet.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 18.

Zu den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder Zutritt.

Zu den sonstigen Zusammenkünften sind die Mitglieder der mit dem Historischen Verein in näherer Beziehung stehenden Vereine als Gäste willkommen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste (in beschränkter Zahl) einzuführen.

IV. Vorstand.

§ 19.

Der Vereinsvorstand besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf je 3 Jahre gewählt werden.

Von den zu wählenden müssen wenigstens 9 ihren Wohnsitz in den Stadt- und Landkreisen Hannover und Linden haben.

Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch Zuwahl andere berufen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung ausscheiden.

Bis zum Schlusse der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der im Vorjahr gewählte Vorstand die Geschäfte.

§ 20.

Jährlich scheidet 4 Mitglieder des Vorstandes aus.

Welche Mitglieder auszuscheiden haben, wird durch die Zeit ihres Eintritts in den Vorstand, aushülfsweise durchs Loos bestimmt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 21.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nur in den von § 27, 2 B. G. B. besonders vorgesehenen Fällen, nämlich bei grober Pflichtverletzung oder bei entstandener Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung, widerruflich.

§ 22.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden Ehrenämter und erhalten nur für die im Auftrage des Vereins gemachten Auslagen Entschädigung.

§ 23.

Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über seine Mittel vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann seine Befugnisse für einzelne An-
gelegenheiten oder fortlaufende Geschäfte einzelnen seiner Mit-
glieder oder aus seiner Mitte gewählten Commissionen übertragen.

§ 24.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit,
bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens
4 Mitgliedern erforderlich.

§ 25.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vor-
sitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und für
jeden derselben einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Ver-
handlungen des Vorstandes, der Zusammenkünfte und der Mit-
gliederversammlungen. Er vertritt den Verein vorbehaltlich
der in den §§ 6 und 26 vorgesehenen Fälle nach außen, ins-
besondere im Verwaltungsausschuß des Provinzialmuseums,
und nimmt Theil an allen aus der Mitte des Vorstandes
gebildeten Commissionen. Er beruft den Vorstand, so oft es
die Geschäfte erfordern, auch sobald zwei Mitglieder des Vor-
standes es beantragen, und weist alle Zahlungen an.

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter führt die
Mitgliederliste und das Protokoll in den Sitzungen des Vor-
standes und der Mitgliederversammlungen.

Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter verwaltet das
Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und leistet die Zahlungen
aus der Vereinskasse nach der Instruction des Vorstandes.

Für die Verwaltung der Bibliothek, für die Redaction der
Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen, für die Vorbereitung
und Leitung von Vorträgen und Besprechungen, von Ausflügen
und Besichtigungen und anderer gemeinschaftlicher Unter-
nehmungen bestellt der Vorstand für je ein Jahr einzelne
Mitglieder oder Commissionen aus seiner Mitte.

§ 26.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten,
sowie Ernennungen von Patronen und Ehrenmitgliedern sind

von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bezw. deren Stellvertretern, zu unterzeichnen.

V. Auflösung.

§ 27.

Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 16) fällt dessen Gesamtvermögen, nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten, dem Provinzialverbande von Hannover zu.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit den in §§ 48–53 B. G. B. aufgeführten Rechten und Pflichten.

§ 28.

Mit dem 1. October 1899 treten an Stelle des am 7. October 1858 vom Ausschuß des Vereins erlassenen Statuts diese neuen Satzungen in Kraft.

VI. Uebergangsbestimmung.

§ 29.

Bis zu der auf Grund dieser Satzungen erfolgenden Wahl eines Vorstandes werden die Geschäfte des Vereins von dem bisherigen Ausschusse geführt.

II.

Die Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonie (1545—1575).

Von Professor Dr. jur. Johannes Merkel in Göttingen.

Vorbemerkung.

Die Quellen der nachfolgenden Arbeit gehören größtentheils handschriftlicher Überlieferung an. Über Gedrucktes ist Folgendes zu berichten:

Zuerst hat Havemann in dem „Vaterländischen Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen“, Jahrgang 1842, Nr. XI, S. 278—303 (hier citiert: Vaterländ. Arch.) unter dem Titel: „Sidonia, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, geborene Herzogin von Sachsen“ insbesondere Auszüge aus dem Liber copiarum B des Stadtarchivs zu Göttingen (citirt in dem Aufsatz mit: Göttingen) veröffentlicht. Dasselbst S. 303—323 gab der Stadtgerichtsauditor Möhlmann in Stade als „Actenmäßige Darstellungen der Theilnahme der calenbergischen Landstände an den durch angeschuldigte Zauberei und Giftmischnerei zwischen dem Landesherrn Erich dem Jüngeren und seiner Gemahlin Sidonie veranlaßten Mißverständnissen“ Mittheilungen aus dem Archive der Stadt Hannover, vom 24. Juni 1572 (kaiserliches Mandat an Erich) und 25. Juli 1572 (Einladung zu einer Ständeversammlung in Hameln am 31. Juli) bis zum 14. April 1573 reichend, heraus. Daran schloß sich die unvollständige und von Mißverständnissen nicht freie Darstellung in Havemann's „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg“ II (1855) S. 352 ff. (angeführt unter dem Namen: Havemann) an. Die umfassendsten und bisher vollständigsten Nachrichten finden sich in Karl von Weber's Buch „Aus vier Jahrhunderten“ II (1858) S. 38—78, entnommen den Archivalien des Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Es ist namentlich diese Darstellung, welche aus den hier verwertheten Acten Ergänzungen, Zusammenhänge und Aufklärungen erhalten wird. Ohne selbständige Bedeutung dagegen sind die Berichte bei von Heinemann „Geschichte von Braunschweig und Hannover“ II (1886) S. 327 ff. und Joh.

Janssen „Geschichte des Deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters“ VIII (1894) S. 646 ff., welcher Letztere Auszüge aus von Weber giebt.

Die handschriftlichen Quellen bestehen:

A. aus dem oben genannten Copialbuch des Göttinger Stadtarchivs,

B. aus den in meiner Schrift „Heinrich Husanus“ S. 215 bezeichneten Acten des Großherzoglichen Staatsarchivs in Schwerin (bezeichnet: Schwerin.)

C. aus folgenden Beständen des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover (bezeichnet: Hannover).

I. Cal. Orig.=Arch. Dej. 3 Schr. 8 Capf. 6 Nr. 2.

Fürstl. Hans: Personalia.

Nr. 2: Originalia die Mißverständnisse zwischen Hrn. Herzog Erich dem Jüngeren zu Br. und dessen Gemahlin Sidonien von Sachsen betr.: 19 Stück Notariats=Documente über außergerichtliche Zeugen=Aussagen, zu denen deshalb verhandelten Rechts=Actis gehörig A^o 1572 sq.

II. Cal. Br. Arch. Dej. 21. B. XIV, 5 und Nr. 4a vol. I. Aus der Wolfenbütteler Kanzlei: Kaiserliche Commissionshandlung in den Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonia (gebund. Band). Vol. I 1569—1572.

III. Dasselbe. Vol. II. 1572/1573.

IV. Dasselbe, Nr. 5e. Aus der Wolfenb. Kanzlei: Die Handlung auf dem Tage zu Halberstadt in Diffamations=sachen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonia. 1573/1574.

VIII. Cal. Br. Arch. Dej. 21 B. XIV, 5 Nr. 3b. Aus der Wolfenb. Kanzlei: Die Reise Erichs nach Frankreich und Spanien in Begleitung des Königs von Spanien, Bitte an Herzog Heinrich, Land und Leute zu beschützen, Gegenvorstellung beim König von Spanien, die Absicht Erichs sein Fürstenthum zu verkaufen und sich von Sidonie scheiden zu lassen. 1559/60.

IX. Cal. Br. Arch. Dej. 22. Acta Herzog Erich's II. Die Übernahme der gefangenen Weiber durch Herzog Julius als kaiserlichen Commissar, ihre Confrontation bei der kaiserlichen Commission zu Halberstadt und ihre eigenen Aussagen über die schrecklichen Martern. 1572—74.

X. Cal. Br. Arch. Dej. 22. Acta der fürstlichen Kanzlei zu Neustadt a. N. Der angebliche Giftmordanschlag der Herzogin Sidonie gegen das Leben Herzog Erichs, peinliches Verhör etlicher Weiber, vom Kaiser ernannte Commission zur Beilegung der Irrungen, die Versicherung wegen des Leibgedinges der Herzogin auf

dem Tage zu Hildesheim, die Genehmigung der 6000 Thaler auf dem Landtage zu Gronau. Juni 1572 — April 1573.

XI. Cal. Br. N. Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Rechtsgutachten der juristischen Fakultät in Cöln u. N. in Sachen der wegen Zauberei gefangenen und gefolterten Frauen, mit einer durch Documente belegten Erzählung des angeblichen Vergiftungs-Anschlages gegen den Herzog Erich II. (1564). 1572 Mai.

XII. Cal. Br. N. Des. 22. Acta der Canzlei Erich's II. Consilien in Sachen der wegen Zauberei gefolterten Weiber, 1) der juristischen Fakultät in Ingolstadt, 2) der in Orléans, 3) der in Poitiers, 4) des Erzbischof. Mainziſchen Rathes Dr. Winkelmann u. N. 1572, August — December.

XIII. Cal. Br. N. Des. 22. Acta der Canzlei Erich's II. Die Verhandlungen des Herzogs Erich II. mit der Landschaft wegen Aufbringung der der Herzogin Sidonie laut Hildesheimer Vertrages eingeräumten jährlichen 6000 Thaler, Aufstellung einer Taxe und Anschlag durch den landſchaftlichen Ausschuß. 1573.

XIV. Cal. Br. N. Des. 22 (Junen bezeichnet: XIV Fürstliche Maitreffen und natürliche Kinder 1574 zc. Außen): Acta der fürstlichen Canzleien zu Münden und Wolfenbüttel. Die natürlichen Kinder Erich's II. von Catharina v. Welsdam, nämlich Herzog Wilhelm von Braunschweig, Markgraf zu Occimiano, Freiherr zu Hysfeldt und Herr zu Worden und Catharina, Frau des Johann Andreas I. Doria, die Bewerbung um das Bisthum Münster für den Knaben, seine Erziehung im Fürstenthum und besonders auf der Erichsburg, lateinische Instruction dazu, seine Neigung zum Schlechten und sein sonderbares Regiment. Besuch der Mutter. Versuch des Herzogs Heinrich Julius, durch die Behauptung, die Kinder seien untergeschoben, die allein noch überlebende Doria um ihre Erbschaft zu bringen, Untersuchung der Sache vor dem Rath zu Cöln. 1571/94.

XV. Cal. Br. N., Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Sammlung von Documenten über den angeblichen Vergiftungsversuch gegen Herzog Erich II., Notariatsinstrumente über die Aussagen der gefolterten Weiber, ihre Privatbriefe, Zeugnis des Arztes u. N., den Räten übergeben. 1573.

XVI. Cal. Br. N., Des. 22. Acta Herzog Erich's II. Die Irrungen der Herzogin Sidonie mit ihrem Gemahl Erich II., Klage beim Kaiser, daß er ihr nicht ehelich beigewohnt, den Unterhalt verkürzt und sich außer Landes begeben habe, die kaiserliche Commission zu Hildesheim und ihr Receß zur Beilegung der Sache, die Nichtbeachtung desselben durch den Herzog und die Forderung der Sidonie auf Einräumung ihrer Leibzucht, neuer Abschied zu Pattenſen und die Erklärungen der beiden Eheleute. 1569—72, April.

XVII. Dasselbe: 1569—72, März. (Zuuen: *Domestica* und *Personalia* 1572. Die Irrungen zwischen Herzog Erich d. J. und seiner Gemahlin Sidonie geb. Herzogin zu Sachsen betr. Nr. 27.)

XVIII. *Acta* Herzog Erich's II. Der angebliche Giftmordanschlag der Herzogin Sidonie gegen das Leben Herzog Erich's, peinliches Verhör etlicher Weiber, Intercession zu Gunsten der gefangenen Wittwe Knigge, die Reise der Sidonie nach Wien und ihre Beschwerde beim Kaiser, Citirung der streitenden Parteien an den kaiserlichen Hof. 1572, März—November.

XIX. *Cal. Br. N., Des. 21, B. XIV, 5, Nr. 5 b.* Aus der *Wolfenbüttler Kanzlei*: Die Herzog Julius in Diffamations-sachen zwischen Erich II. und Sidonie übertragene kaiserliche Commission. 1571—74.

XX. *Cal. Br. N., Des. 22.* *Acta* Herzog Erich's II. Protokoll des Halberstädter Tages in Sachen der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich wegen Diffamation und Injurie. 18. December 1573—6. Januar 1574.

XXI. *Acta* der fürstlichen *Kanzlei* zu Neustadt a. N. Die Injurienklage der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich II. wegen ausgeprägter Bezeichnung der Zauberei und der von den kaiserlichen Commissarien zu Verhör und Handlung der Sache angelegte Tag zu Halberstadt, 1573 August—1574.

XXII. *Acta* Herzog Erich's II. Die Vollziehung der kaiserlichen Mandate auf Restitution des Wittums und Silbergeschirrs der Herzogin Sidonie oder ausreichende Contentation, ihre Beschwerde beim Kaiser wegen Diffamation ihrer Person, die Vergleichung wegen des Leibgedinges auf dem Tage zu Hildesheim, die Ratificationen des Abschiedes 1573, Jannar—Juni.

XXIII. *Acta* Herzog Erich's II. Die Injurienklage der Herzogin Sidonie gegen Herzog Erich II. wegen ausgeprägter Bezeichnung der Zauberei und der von dem kaiserlichen Commissar zu Verhör und Handlung der Sache angelegte Tag zu Halberstadt. 1573, Juni—1574, November.

XXIV. *Acta* der fürstlichen *Kanzlei* zu Neustadt a. N. Die Aufbringung der der Herzogin Sidonie von ihrem Gemahl Erich II. verordneten 6000 Thaler jährlich und 300 Thaler für Zehrung re., insbesondere die Vergleichung mit der Landschaft wegen der Taxe 1573.

D. Auch im *Wolfenbüttelschen Staatsarchive* befinden sich nach den gefälligen Mittheilungen des Herrn Archiv-rathes Dr. Zimmermann *Acten*, welche sich auf die Herzogin Sidonie, des Herzogs Julius commissarische Thätigkeit u. s. w. beziehen. Es mußte indessen aus äußeren Gründen von der Verwerthung dieses Materials hier einstweilen Abstand genommen werden.

1.

Herzogs Erich's Ehefragödie knüpft sich schon an die Ereignisse seiner ersten Lebensstage an. Denn schon wenige Monate nach seiner am 10. August 1528 erfolgten Geburt verlobte man ihn mit der fast ein Jahr älteren Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, Agnes, welcher später (1539) durch Übereinkunft der Väter deren jüngere Schwester Anna substituirt wurde. Als nun Erich sich der Vollendung seines sechszehnten Lebensjahres näherte, wünschte Landgraf Philipp die Vermählung und Erich begab sich nach Cassel, wahrscheinlich um jetzt erst seine Braut genauer kennen zu lernen. Allein dieser Besuch hatte einen ungeahnten Erfolg. Am hessischen Hofe hielt sich zu jener Zeit Sidonie, die Tochter Heinrich's des Frommen von Sachsen, mit ihrer Mutter, ebenfalls zu Besuch auf und, obgleich sie, geboren am 8. März 1518, über zehn Jahre älter war, als Erich, so nahm sie ihn doch dermaßen für sich ein, daß er über sie seine Braut vernachlässigte. Es charakterisirt Sidonie, daß sie auf einen ihr sogleich gemachten Heirathsantrag sehr verständig entgegnete: sie wolle keine Meuterei unter ihren Freunden anrichten und sie wisse sehr wohl, daß „alte Jungfrauen von jüngeren Herren nicht allweg vor gut gehalten“ würden. Indessen wurde doch noch innerhalb desselben Jahres (1544) die Verlobung mit der Hessin aufgelöst,¹⁾ wobei der verschmähte Schwiegervater gegen Sidonie's Bruder Moriz die berühmt gewordene prophetische Äußerung that: in dieser Ehe werde sich nach Endigung des „Rußmonats“ wohl noch Allerlei zutragen.²⁾ Am 27. Januar 1545 fand zu Dresden die Unterzeichnung der Heirathsschreibung zwischen Erich und Sidonie durch Moriz von Sachsen, Erich's Mutter Elisabeth und Erich selbst³⁾ und am 17. Mai darauf das Beilager in Münden statt.

Lange ließ sich der junge Fürst jedoch durch seine Pflichten als Ehemann und als regierender Landesherr nicht fesseln. Es war noch kein Jahr seit der Hochzeit vergangen, als er, sehr

1) Über das Vorstehende s. v. Weber, S. 39—42. — 2) von Rommel, Geschichte von Hessen III,² (1830), Anmerkungen S. 200. — 3) S. dieselbe: Hannover II, S. 137 ff.

gegen den Wunsch seiner Mutter und seiner Gemahlin, den Reichstag in Regensburg besuchte. Die Erstere, eine eifrige Fördererin des Protestantismus, fürchtete besonders für die confessionelle Festigkeit des Sohnes und, daß diese Befürchtungen begründet waren, ergab sich bald genug, denn Erich ließ sich sofort für den Dienst der katholischen Mächte gewinnen. Er begann ein unstätes Krieger- und Hofleben, das ihn die meiste Zeit von der Heimath fern hielt, und trat zum Katholicismus über. Als er im April 1549 mit seiner Frau zu Ems im Bade weilte, machte er den Versuch, auch sie „von dem Irrsal ihres bis anher geliebten Wesens der Religion halber abzuwenden“. ⁴⁾ Da ihm dieses aber nicht gelang, so schrieb er (am 14. September 1549) an seine Schwiegermutter: wenn Sidonie den alten Glauben der Voreltern nicht annehmen und in dem lutherischen und keizerischen Vornehmen verharren wolle, dann möge er nicht fürder bei ihr bleiben. ⁵⁾

Damit war der erste greifbare Anlaß zu Dissidien zwischen den Ehegatten gegeben. Ein anderer lag in Erich's ausschweifendem Wesen. Er hatte sich im Auslande in illegitime Verbindungen eingelassen und diese machten ihm die bestehende legitime Ehe zur Last. So ist es begreiflich, daß ihm schon frühzeitig Schritte zur Last gelegt werden, um sich seiner Frau zu entledigen, obgleich er ihrer Vermittelung noch 1553 die Erhaltung von Land und Herrschaft zu verdanken hatte. ⁶⁾ In einem merkwürdigen in „bösem Latein“ geschriebenen Briefe, welchen zwei Genuesen, Johann Baptista de Vigo und Bartholomäus Granara, von Antwerpen aus am 6. Februar 1555 an Sidonie's Bruder, den Kurfürsten August von Sachsen, gerichtet haben sollen, wird berichtet, daß Herzog Erich in Venedig habe Gift bestellen lassen, um dasselbe der Herzogin unvermerkt in einem Brief oder durch einen Spiegel oder mittelst einer Haarbürste beizubringen. Als Grund des Attentates wird der Confessionsunterschied

⁴⁾ Havemann, S. 333. — ⁵⁾ v. Weber, S. 44. Er ließ ihr auch damals schon Kleinodien abfordern, wohl um sie zu versetzen. Hannover IV. S. 376. — ⁶⁾ Havemann, S. 339.

angegeben.⁷⁾ Sidonie will von diesem Schreiben durch Graunara selbst Kenntniß erlangt haben, welcher einen Hamburger Kaufmann beauftragt hatte, auf dem Calenberge Herzog Erich's Rätthen davon Mittheilung zu machen, und, als dieser Bote kein Gehör fand, eben deshalb an Kurfürst August geschrieben hatte.⁸⁾ Übrigens, heißt es, sei weder von Sidonie's noch von ihres Bruders Seite der Sache damals irgend ein Glaube beigemessen worden.

Die folgenden Jahre verbrachte Erich wieder theils in Frankreich, theils in Spanien und wenig daheim. Sein Land empfahl er seinem Vetter Heinrich d. J. von Braunschweig⁹⁾ und dieser führte über das Ärgerniß, welches Erich's Abwesenheit und lüderliches Leben überall erregte, mit dem Kaiser und mit dem König von Spanien, bei dem sich Erich aufhielt, Korrespondenz.¹⁰⁾ Ein Commissar des braunschweigischen Herzogs, Dr. Heinrich Rapp, berichtete aus Wien am Palmsonntag 1560, es gehe dort ein gemein Geschrei, daß Herzog Erich sein Land verkaufen, sich von seiner Gemahlin scheiden und im Auslande eine andere Herrschaft erwerben wolle.¹¹⁾ Die hier zum ersten Male offen auftretende Absicht einer Ehescheidung wollte man freilich von Sidonie's Seite wieder nicht zugeben. Ihr Bruder August schrieb (Dresden, den 21. Mai 1560) an Heinrich, daß er den von seiner Schwester erhaltenen Nachrichten es nicht an-

7) Hannover III, S. 112. Sidonie schickte das Schreiben am 12. Juli 1572 an Herzog Julius nach Wolfenbüttel, um die Lebensnachstellungen ihres Gemahls zu belegen. — 8) Brief Sidonie's aus Dresden an Vogt und Nutmann zu Calenberg vom 5. November 1572: Hannover X, S. 253, XXI, S. 52. — Ihre Erzählung an Herrn von Rosenberg im Juni 1572: Hannover XVIII, S. 127. S. auch v. Weber, S. 44. — 9) S. 3. B. einen Brief Erich's an ihn aus Uslar vom 17. Juli 1559: Hannover, VIII, S. 1. — 10) Die Correspondenz ging zum Theil durch Paul Pfingling von Hensensfeld, den Angehörigen einer Nürnbergschen Patrizierfamilie, welcher sich als Secretär des spanischen Königs bezeichnet: s. Hannover VIII, S. 4: Schreiben Heinrich's an den König von Spanien vom 20. August 1559; S. 12 und 55 Berichte Pfingling's. — 11) Hannover VIII, S. 17a.

merke, als habe sie ihren Mann in Verdacht, sich von ihr trennen zu lassen; sie melde vielmehr von Briefen, in denen er sie auf seine Heimkehr vertröste; es würde gewiß auch Erich, wenn er so unbedächtig sein sollte, eine Scheidung vorzunehmen, bei Niemandem damit Beifall finden, denn Sidonie habe ja ihrem Gemahl dazu in keiner Weise Ursache gegeben.¹²⁾

Der angedeutete Briefwechsel zwischen den Ehegatten fand in der That statt, freilich zu verschiedenartigen Zwecken. So forderte Erich am 10. December 1560 von seiner Frau, wie schon früher,¹³⁾ die Herausgabe gewisser Kleinodien, um dieselben zu versehen; am 21. Januar 1561 lud er sie von Antwerpen aus zum künftigen Sommer nach Neustadt ein, wo er dann zu residiren gedanke.¹⁴⁾ Er kam auch wirklich am 5. Juli aus Spanien zurück¹⁵⁾ und, da nicht lange zuvor das Schloß in Münden abgebrannt war,¹⁶⁾ so ließ er Sidonie, die er im October zu ihrem Bruder August schickte,¹⁷⁾ an Stelle der bisher innegehabten Residenz, Neustadt am Rügen= (eigentlich Rob=) Berge zur Wohnung anweisen.¹⁸⁾

Das Jahr 1563, gekennzeichnet durch Erich's ebenso plan= wie erfolglosen Raubzug in die Nachbarschaft und bis nach Danzig hin, wurde auch für seine Beziehungen zu Sidonie verhängnisvoll. Erstlich datierte er auf damals, als er „von der Krone zu Dänemark“ nach dem Schlosse Neustadt kam, den Versuch böshafter Leute, ihn mit dem Schlosse zu verbrennen. Denn dies und nicht, wie Erich später glaubhaft machen wollte, die Anzeige seiner Unterthanen von Schädigung ihrer Personen und Güter durch Zauberereien, war der erste Anlaß

¹²⁾ Hannover VIII, S. 36 ff. — ¹³⁾ S. oben N. 5. — ¹⁴⁾ Hannover IV, S. 377a, 383 — 385. — ¹⁵⁾ Hannover VIII, S. 3a; ebenso nach einem an Kurfürst August von Sachsen gerichteten Briefe vom 7. Juli 1561: v. Weber, S. 46. Anders, nämlich a. 1560 schon: Vaterländisches Archiv, S. 280. — ¹⁶⁾ Vaterl. Archiv, S. 282. — ¹⁷⁾ v. Weber, S. 46. — ¹⁸⁾ Die Darstellung im Vaterl. Archiv, S. 281, nach welcher diese Handlung als eine gewaltsame Depositionierung der abwesenden Herzogin erscheint, beruht wohl auf dem oben N. 15 bemerkten Irrthum über das Jahr von Erich's Heimkehr. Nach dem Brande des Mündener Schlosses war für Sidonie der Aufenthalt dort kaum mehr möglich.

zu den sich später an einander reihenden Hexenprozessen. Sodann aber gab er seiner Gemahlin einen directen Anstoß durch eine Handlung, welche sie sich als Gattin und Landesfürstin in der That nicht gefallen zu lassen brauchte: er brachte seine Konkubine (Katharina von Welsdam, die Mutter seiner beiden ihn überlebenden natürlichen Kinder)¹⁹⁾ mit in die Heimath und lebte mit ihr auf Schloß Calenberg, dem seiner legitimen Frau verschriebenen Wittthum, in Saus und Braus, während er Sidonie — wenigstens nach deren eigener Darstellung²⁰⁾ — Mangel leiden ließ. Sidonie konnte es nicht lassen, sich heimlich von Neustadt hinweg nach dem Calenberg zu begeben, wo man ihr aber die Thür wies, so daß sie im Hause des dortigen Amtmannes (Valentin Dillies) Unterkunft suchen mußte. In dieser Situation fand sie — die Thatfache ergibt sich aus den späteren Verhören — Margarethe Knigge, geb. Schwarz, Wittve des Jobst Knigge auf Leveste, wohnhaft zu Pattenfen, welche die Herzogin hatte rufen lassen. Die Letztere war in übler Laune und soll gesagt haben: „Seht, Kniggische, wie ich allhie im Rauche sitze; man hat mich auf das Haus (Schloß) nicht lassen wollen; wäre ich aber dahin gekommen, so hätte ich der Hure die Nase vor dem Kopf abgeschnitten und ihr ein Auge ausgestochen.“²¹⁾

Erich führte auf diese Zeit auch einen gegen ihn selbst gerichteten Vergiftungsversuch zurück, über den er sich ein ärztliches Attest und für letzteres eine notarielle Urkunde vom 13. October 1564 ausstellen ließ.²²⁾ Als er nämlich von Danzig sich nach seinem Schlosse Vissfeld in Holland begab, sei er von zahlreichen Gebrechen heimgesucht worden: der Nabel drang heraus, die Nägel von Händen und Füßen schworen ab,

¹⁹⁾ Über sie s. Hannover XIV, auch Havemann, S. 358, wo aber der Name falsch angegeben ist. — ²⁰⁾ v. Weber, S. 46. —

²¹⁾ Diese Äußerungen gethan zu haben, räumte Sidonie selber ein: s. den oben N. 8 citirten Brief und die Verhandlung in Halberstadt am 29. December 1573: Hannover XX, S. 65. —

²²⁾ S. dieses Attest oft, z. B. Schwerin S. 53 ff., Hannover XI, S. 109, ferner als Beilage zum Schreiben an den Kaiser vom 4. Mai 1572 (Hannover XV, S. 167) und zur „Informatio“ für die Spruchfacultäten (Hannover XI, XII).

der „Leichnam“ schwoh auf und die Haare gingen ihm „mit großen Schuppen“ aus. Da habe er den Chirurgus Cornelius Mertens von Schonhoven zugezogen und dieser die Symptome nicht anders zu erklären vermocht, als daraus, daß dem Herzog vergeben worden sei.

Jetzt begann eine entschiedene Mißhandlung Sidonie's. Sie wurde auf Schloß Calenberg, das sie nach Erich's Abgang bezogen hatte, wie eine Gefangene behandelt, man ließ Niemanden zu ihr, nicht einmal ihre Angehörigen, verbot ihr selbst, das Schloß zu verlassen, und eine auf ihre Klagen hin im Januar 1565 von ihrem Bruder August abgeordnete Gesandtschaft wurde nicht vorgelassen. Es war ihr namentlich in der Person des Profossen Hans Spanier ein Aufseher bestellt, welcher ihr das Leben sauer machte.²³⁾

Wenige Jahre später nahmen die Hexenprozesse ihren Anfang, welche in ihren Folgen das ganze Reich erregen sollten²⁴⁾ und den Namen Erich's unter den deutschen Fürsten seiner Zeit gebrandmarkt haben.

Sie lagen freilich damals, sozusagen, in der Luft²⁵⁾ und gründeten sich bei Erich speziell auf das Neustädter Brandstiftungsattentat (1563) und sodann auf den angeblichen Versuch, ihn und seine Frau durch Beibringung von Gift zu behexen, jenen, damit er bei seiner Gemahlin und bei Land und Leuten nicht bleiben wolle, diese, damit sie unfruchtbar sei. Beschuldigt wurde zunächst Gesche Role, des alten Bogtz Lorenz Role Wittwe. Sie sollte mit drei anderen Frauen, der Hartischen, der Timmeschen und der Babelenschen, Luntten „von Parchen, Flachz und Arrisch, mit Ößell von Lichten und Pulver“ hergestellt haben, mit denen das Schlafgemach Erich's besteckt und sein Bett belegt worden war: das Feuer sei zwar angegangen, aber noch rechtzeitig wieder

²³⁾ v. Weber, S. 47—49. — ²⁴⁾ S. die Bemerkung in dem Schreiben des Herzogs Julius vom 25. December 1573 an seine Råthe in Halberstadt (Hannover IV, S. 227a u. XIX, S. 20): an dieser Sache sei dem ganzen gemeinen Vaterland teutscher Nation nicht wenig gelegen. — ²⁵⁾ S. Längin, Religion und Hexenprozeß (1888) S. 232.

gelöscht worden; von den Lunten habe man Beweisstücke zurückbehalten. Das für den Herzog bestimmte Gift bereitete die Krole mit der Timme und Hart, sie stellten es aus der pulverisierten Leiche eines todtgeborenen Kindes her und nahmen dazu Haare vom Haupte des Herzogs und der Herzogin, welche Christof Timme, der Sohn der Giftmischerin, Diener und Silberjunge des Herzogs, verschaffte. Die Timme wird beide Male von der Krole mit Roggen belohnt, sowohl für ihren Beitrag zum Gifte, als auch dafür, daß sie es übernahm, die Lunten unter dem Vorgeben, Garn zu holen, ins Schloß Neustadt zu tragen. Der Pott mit dem Gift wird in der Herzogin Garten vergraben, wo man ihn später, am 13. Februar 1572 wirklich gefunden haben will; es heißt jedoch, er sei damals schon über 20 Jahre lang vergraben gewesen. Bei dem der Herzogin zugeordneten Gifte betheiligte sich außer der Hart und Krole noch die Schwester der letzteren, die Kuckerin (Godela Kuckers), diese weiß sogar der Herzogin bei einer Gelegenheit, da sie eine Kindbeterin besucht, das Zeug in einem grauen Krüge beizubringen.²⁶⁾ Sidonie schrieb über diese Vorgänge am 3. April 1568 an ihren Bruder August, daß in Neustadt etliche Zauberinnen festgenommen seien, von denen drei bekannt hätten (nämlich die Hart, Timme und Badelen), sie hätten es durch Teufelskünste zuwege gebracht, daß der Herzog keine Lust und Liebe zu ihr habe und nicht im Lande bleiben könne. Dr. Burckhardt's Schwester (d. h. wohl: die Kuckerin) habe ungemartert gestanden, vor fünf Jahren ihr, der Herzogin etwas eingegeben zu haben, daß sie des Todes sein solle, und sie sei damals wirklich so krank gewesen, daß alle Ärzte an ihrem Leben verzweifelten und Keiner wußte, was es für eine Krankheit sei. Die „Anfängerin“ unter ihnen — damit wird wiederum die Kuckerin gemeint sein — sei von ihrem Buhlen, dem Teufel, umgebracht und ihr der Hals entzweigebrochen worden.²⁷⁾

²⁶⁾ Zu Vorstehendem s. die Notariatsurkunde über das mit der Krole am 15. Februar 1572 abgehaltene peinliche Halsgericht: Hannover XV, Bl. 1, auch v. Weber, S. 51 ff. — ²⁷⁾ v. Weber, S. 50.

In der That wurden damals (1568) die drei erstgenannten Weiber vor dem Schlosse in Neustadt, welches sie mit ihren Künsten bedroht haben sollten, dem Feuertode überliefert. Die Rolle entging, wohl weil sie noch nicht geständig war, diesem Schicksal einstweilen.

Beachtenswerth ist, daß bei diesen ersten Prozessen noch nicht die Tendenz, die Herzogin des Gifattentats auf ihren Gemahl zu beschuldigen, hervortritt; sie wird vielmehr selbst, gleich ihrem Gemahl, als der Gegenstand verbrecherischer Unternehmungen Anderer bezeichnet. Aber die Vernachlässigung und Beaufsichtigung, deren sie sich seit ihrem unerwünschten Eindringen in Schloß Calenberg zu beklagen hatte, wurde fortgesetzt. Deshalb drang nun ihr Bruder August in sie, die Hülfe des Kaisers anzurufen, und brachte seinen Rath durch einen am 6. März 1569 geschriebenen Bericht zur Ausföhrung.²⁸⁾ Darauf erging unterm 15. Mai 1569 ein kaiserlicher Befehl an Erich, in welchem zunächst Sidonie's Beschwerden namhaft gemacht wurden: daß er jetzt bereits im siebenten Jahr abwesend sei, sich mit verdächtigen Weibspersonen in einem bösen, ärgerlichen, ungebührlichen Wesen befinde, woraus auch schon uneheliche Frucht hervorgegangen sei, und daß er allen Borrath an Proviant von Calenberg hinweg in's Niederland führen lassen, auch dieses Leibgedingsgut seiner Frau gleich anderen Liegenschaften verpfändet habe. Der Herzog wurde ermahnt, seinen leichtfertigen Wandel aufzugeben und heimzukehren, oder wenigstens binnen zwei Monaten nach Empfang dieses Schreibens Calenberg der Herzogin auszuliefern.²⁹⁾

Erich empfing dieses Mandat am 12. August 1569 auf seinem Schlosse Lippfeld in Holland³⁰⁾ und beantwortete es am 14. August mit der Bitte um Aufschub weiterer Maß-

²⁸⁾ v. Weber, S. 49. — ²⁹⁾ Hannover II, S. 155, XVI, S. 5. (Original). — ³⁰⁾ Hannover XVI a. D. Auch theilten es ihm seine Calenbergischen Beamten, der Vogt Conrad Wedemeier und der Amtmann Valentin Dillies, am 8. August sammt Copie des an die Herzogin gerichteten kaiserlichen Begleitschreibens mit: daselbst S. 2.

regeln, weil er sich erst mit seiner Landschaft daheim über die Sache berathen müsse.³¹⁾ Er ließ aber trotzdem die Blockirung Sidonie's auf dem Calenberg verstärken, indem er eine Besatzung unter Hilmar von Quernheim, dem Droßt zu Poppenburg, und Moriz Frieße, dem Droßt zu Wittenburg, dahin legte, und traf in der That am 30. August selbst im Lande ein, um das Weitere in die Wege zu leiten.³²⁾ Er schickte am 4. September an seine Frau nach dem Calenberge eine Deputation, bestehend aus dem Statthalter Florian von Weihe, dem Obristen und Drosten zu Örken Hilmar von Münchhausen, Jobst von Lenthe, dem Kanzler in Neustadt Jobst von Waldhausen, dem Droßt zu Blumenau Ernst von Alten, Moriz Frieße, dem Droßt von Barsinghausen Hans von Mandelslo, dem zu Polle Caspar de Brede und dem Amtmann von Wülfsinghausen Georg Reiche, um ihr Anerbietungen wegen der Auseinandersetzung zu machen: er wollte ihr das Eingebachte zurückerstatten, 20 000 Thaler Wittthum gegen Sicherstellung des Wiederfalles ausliefern und ihr statt des Calenberges, welchen er als ein Stammschloß seines Hauses nicht wohl entbehren könne, ein anderes Haus zum Wohnsitz überlassen.³³⁾ Tags darauf ließ er ihr durch den Vogt von Calenberg (Wedemeier) auch noch die 4000 Joachimsthaler und 800 Gulden Münze, welche er ihr als Morgengabe schuldete, anbieten.³⁴⁾ Allein Sidonie lehnte rundweg ab.³⁵⁾

Erich schickte am 5. September seine Boten Hilmar von Münchhausen und Moriz Frieße noch weiter an seinen Vetter Julius von Wolfenbüttel, welcher nach dem am 11. Juni 1568 erfolgten Tode seines Vaters Heinrich diesem succediert war, ließ ihm seine Ankunft in der Heimath melden und ihn zum Eingriffe in die Händel mit Sidonie ersuchen.³⁶⁾ Julius veranlaßte dann auch den Zusammentritt beiderseitiger Gesandter im Kloster Wülfsinghausen am 12. September 1569, wo insbesondere über die Sicherung des

31) Dasselbst S. 9. — 32) v. Weber, S. 49. — 33) Memorialzettel für die Gesandten: Hannover XVI, S. 11, II, S. 37. — 34) Dasselbst XVI, S. 16. — 35) Dasselbst S. 15, 19. — 36) Hannover II, S. 25.

Witthums Calenberg für Sidonie verhandelt werden sollte.³⁷⁾ Aber auch dieser Versuch verlief ergebnislos, Erich erstattete über Alles dem Kaiser aus Münden (am 20. September) Bericht³⁸⁾ und verließ sein Fürstenthum bald darauf wieder am 4. October.³⁹⁾

Indessen betrieb Herzog Julius die ihm aufgetragene Vermittelung auf eigene Hand weiter. Auch er berichtete an den kaiserlichen Hof und daraufhin wurde er am 22. October 1569 förmlich zum kaiserlichen Commissar in diesen Angelegenheiten ernannt.⁴⁰⁾ Daran schloß sich eine Reihe von Verhandlungen zwischen Julius einerseits, Sidonie und deren Gemahl andererseits, welche schließlich zu einem Vertrage in Hildesheim am 20. April 1570 führten. Julius ließ sich hier durch Subdelegierte: den Obristen Georg von Holle, Drost zu Ricklingen, Adrian von Steinberg und Dr. Joachim Mynsinger vertreten. Die Herzogin war persönlich in Begleitung zweier kurfürstlich sächsischer Räthe, Heinrich Vöser und Dr. Veit Winßheimer, erschienen. Erich's Vertreter waren dieselben Personen, welche er am 4. September 1569 an Sidonie geschickt hatte.⁴¹⁾ Der Vertrag bestimmte der Herzogin die Residenz zu Calenberg, wo sie wie eine Landesfürstin zu halten sei, setzte ihr Hofgesinde fest, darunter auch einen Schreiber — Sidonie hatte sich noch am 1. April 1570 bei Herzog Julius darüber beschwert, daß sie immer eigenhändig schreiben müsse⁴²⁾ — und zwei oder drei vom Adel, ordnete den fürstlichen Tisch für die Herzogin, Kleidung und an baarem Gelde 800 Joachimsthaler im Jahre, regulierte das Gastrecht auf Calenberg (bis zu 30 Personen auf einmal) und das Dessen der Festung für

³⁷⁾ Instruction für Adrian und Melchior von Steinberg und Fritz von der Schulenburg: 10. September 1569: Hannover II, S. 29. Bericht derselben: Hannover XVII, S. 23. — ³⁸⁾ Hannover XVI, S. 21, XVII, S. 27. Der Kaiser hatte ihm am 9. September auf sein Schreiben vom 14. August geantwortet: daselbst XVI, S. 17. — ³⁹⁾ v. Weber, S. 49. — ⁴⁰⁾ Hannover II, S. 47, XVI, S. 25, 31. Mittheilung an Sidonie und Erich: XVI, S. 27. — ⁴¹⁾ S. deren Instruction: Hannover XVI, S. 39, XVII, S. 65 (Original). — ⁴²⁾ Hannover II, S. 86 a.

die Herzogin und ihre Angehörigen; selbst das Reiserecht der Herzogin und ihre Begleitung dabei ward normiert. Das Leibgedingsgut der Herzogin (der Calenberg), auch ihr eingebrachtes Silbergeschirr (2262 Thaler an Werth) und ein stattliches Halsband, welches Alles der Herzog für seine Schulden verpfändet hatte,⁴³⁾ sollten ausgelöst, der Vorrath auf Calenberg durch die Herzogin und die dortigen Beamten fortan beaufsichtigt und das Schloß in baulichem, gutem Zustande gehalten werden.⁴⁴⁾

Es war in Hildesheim auch von Kleinodien die Rede gewesen, welche sich in Sidonie's Besitz befinden sollten und auf welche ihr Gemahl Rechtsansprüche geltend machte. Ein Verzeichnis derselben wurde vorgelegt. Der Canzler von Waldhausen soll bei dieser Gelegenheit Äußerungen gethan haben, welche ihm Sidonie nachher sehr übel nahm, weil er sie verdächtigt habe, als ob sie wirklich den Besitz in Abrede stelle.⁴⁵⁾

Die Herzogin nahm übrigens die Hildesheimer Stipulationen nur mit dem Vorbehalte entgegen: sie wolle es eine zeitlang also versuchen, in der Hoffnung, daß ihr Gemahl sich bedenke und zu ihr zu ehelicher Beiwohnung, auch zu Land und Leuten sich wieder finden und begeben werde. Für den Fall aber, daß er diesen Receß nicht halte, behielt sie sich alle Nothdurft kraft der kaiserlichen Commission vor.

Die Vertreter Erich's aber wußten ihren Herrn bei diesen Verhandlungen den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gegenüber nur damit zu entschuldigen, daß er jung gewesen sei,

⁴³⁾ S. oben S. 22 den kaiserl. Befehl. Ein Verzeichnis des Silbers s. Hannover XVII, S. 33. Das für 3000 Thaler verpfändete Halsband erwähnt Sidonie in dieser Verhandlung: Hannover II, S. 114 a. — ⁴⁴⁾ Hannover II, S. 7, XVI, S. 50, XVII, S. 105 (Original). Protokoll über die Verhandlung vom 18. April an s. II, S. 110. Bericht der Gesandten Erich's: XVI, 45, XVII, 77. — ⁴⁵⁾ Hannover XVI, S. 89, XX, S. 140. Der Canzler suchte sich deshalb in einem Schreiben an Erich: Montag nach Trinitatis 1570 gegen die ihm von der Herzogin gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen: Hannover, Cal. Br. N., Des. 22: Die Beschuldigungen verschiedener Beamten durch die Herzogin Sidonie u. s. w.

da er sich in den Ehestand begeben, und daß er damals noch keine Reisen gemacht gehabt hätte, was er dann „Erfahrenheit halber“ ins Werk gesetzt habe.⁴⁶⁾

Was versprochen worden war, wurde Sidonie nach ihrer Ansicht nicht gehalten und sie beschwert sich darüber unablässig bei Erich's Rätthen, welche in seiner Abwesenheit das Regiment führten,⁴⁷⁾ und, da diese sie, wie sie glaubte, schlecht behandelten, wieder über sie bei Herzog Julius. Sie konnte das Silbergeschirr nicht erhalten, denn Erich hatte es nach Frankreich geschickt unter der Angabe, daß ihm daran kraft der Eheveredung ein Nießbrauchsrecht zustehet, welches durch den Hildesheimischen Keceß nicht beseitigt sei.⁴⁸⁾ Sie klagte ferner darüber am 5. Januar 1571 bei Julius, daß Erich's Canzler und Rätthe ihre Besoldung aus den Einkünften des Calenbergischen Amtes bezögen,⁴⁹⁾ und am 23. April: daß, während sie nach Dannenberg verreist gewesen sei, ihr Gemahl sich von den Calenbergischen Beamten 70 feiste Hammel habe nach Holland schicken lassen, daß des Herzogs Rätthe Geld aus dem Amte entnähmen und 2 Pferde mehr, als bisher, dort füttern ließen.⁵⁰⁾

Julius beantwortete diese Beschwerden theils dilatorisch, theils beschwichtigend und zur Geduld ermahnend, er erinnerte aber auch Erich's Rätthe an ihre Pflichten.⁵¹⁾ Wegen des zuletzt erhobenen Vorwurfes vertheidigte sich Erich selbst von Bisfeld aus am 17. Mai und suchte die erhobenen Vorwürfe als grundlos darzustellen, da das Amt Calenberg genug einbringe, um

⁴⁶⁾ Hannover II, S. 119. — ⁴⁷⁾ S. Briefe vom Juli 1570: Hannover XVII, S. 137, vom 8. März 1571: daselbst S. 146. — ⁴⁸⁾ S. Hannover XVII, S. 131 a. Schreiben vom 4. Januar 1571 an Sidonie: Hannover II, S. 185, 200, XVII, 143. — ⁴⁹⁾ Hannover II, S. 182, 201. — ⁵⁰⁾ Hannover II, S. 222. Eine Illustration zu den Verhältnissen gewährt auch der Bericht des Vogtes und Amtmanns von Calenberg an Erich's Rätthe vom 22. April 1571, welchen diese am 7. Mai an Herzog Julius weitergaben: Hannover XVI, S. 65, 74 (cf. II, S. 229). Sidonie's Vertheidigung dagegen: XVI, S. 86. — ⁵¹⁾ So z. B. am 25. April 1571: Hannover XVII, S. 154, wogegen sich die Adressaten zu rechtfertigen versuchten: Daselbst S. 156.

Sidonie zu gewähren, was sie brauche, und da alle danach überschüssige Nutzung ihm selbst gebühre.⁵²⁾

Inzwischen war aber auch wieder der Kaiser veranlaßt worden, in die Dinge einzugreifen. Er befahl am 2. April 1571: Erich solle entweder den Hildesheimer Vertrag halten oder binnen sechs Wochen Calenberg restituieren.⁵³⁾ Dagegen wehrte sich Erich aufs Entschiedenste (22. Mai),⁵⁴⁾ er behauptete, jenem Vertrage in allen Punkten nachgekommen zu sein und die Nutznießung am Silbergeschirre sowie an den für Sidonie nicht erforderlichen Einkünften des Calenberges beanspruchen zu können. Aber er erbot sich, diese Dinge noch einmal vor dem kaiserlichen Commissar, Herzog Julius, zu Verhör kommen zu lassen. Daher wurde der letztere am 16. Juni vom Kaiser angewiesen, wegen der neuen Irrungen eine neue Tagsetzung vorzunehmen,⁵⁵⁾ eine Anweisung, welche Sidonie, die sie hervorgerufen hatte, selbst nach Wolfenbüttel trug.⁵⁶⁾ So kam es, nachdem Erich am 30. August selbst in Münden eingetroffen war,⁵⁷⁾ zur Verhandlung in Pattenfen am 23. und 24. October 1571, wo Julius durch dieselben Subdelegierten, welche den Hildesheimischen Receß herbeigeführt hatten,⁵⁸⁾ Vorschläge wegen Einräumung des Calenberges und Herausgabe des Silbergeschirres machen ließ, über deren Annahme oder Ablehnung sich beide Parteien bis zum Sonntage Invocavit (den 24. Februar) 1572 erklären sollten.⁵⁹⁾ Noch ehe diese Erklärungen vorlagen, erging unterm 20. December 1571 ein neues kaiserliches Mandat an Erich, welches ihn zur Rückkehr in geordnete Verhältnisse und zur Aufgabe seines ärgerlichen Lebenswandels aufforderte,⁶⁰⁾ und Sidonie

⁵²⁾ Hannover II, S. 247. — ⁵³⁾ Dasselbst S. 256, XVI, S. 62. — ⁵⁴⁾ Hannover XVI, S. 92. „Summarischer Extract“ darans: II, S. 253. — ⁵⁵⁾ Hannover II, S. 251, X, S. 267. Mittheilung an Erich und Sidonie: XVII, S. 160. — ⁵⁶⁾ Anmeldung vom 24. Juli: Hannover II, S. 249. — ⁵⁷⁾ Schreiben Sidonie's an Julius vom 3. September: Hannover XIX, S. 12. — ⁵⁸⁾ Sidonie ließ sich wieder durch zwei kursächsische Rätthe, Dr. Joachim Veust und Dr. Winzheimer vertreten. — ⁵⁹⁾ Protokolle über die Verhandlung: Hannover II, S. 272, XVI, S. 108. — ⁶⁰⁾ Hannover XVI, S. 114.

war am 10. Januar 1572 persönlich bei Herzog Julius, um ihn „mit weinenden Augen und großem Herzeleid“ anzusehen, daß er ihren Gemahl zur Rückkehr zu ihr bewege.⁶¹⁾ Aber charakteristisch und gewiß nicht unzutreffend war die Mahnung, welche Julius in der an diese Vorgänge sich anschließenden Correspondenz der Herzogin ertheilte (23. Januar 1572): sie möge doch „den Sächsischen Kopf gegen den Braunschweigischen etwas einziehen“.⁶²⁾ Denn zweifelsohne waren der Klagen und Mörgeleien ihrerseits etwas viele gewesen.

Erich gab die gewünschte Erklärung nicht ab, sich darauf berufend (16. Februar 1572), daß er nicht verpflichtet sei vor seiner Gemahlin sich zu entschließen,⁶³⁾ und dann, als Sidonie's Zustimmung vorlag,⁶⁴⁾ behauptete er, deshalb nicht antworten zu können, weil sie keinem der in Pattensen gemachten Vorschläge sich anpassen wolle⁶⁵⁾ — sie hatte thatächlich: entweder Herbeiführung des ehelichen Zusammenlebens oder Vollziehung der beiden Hauptpunkte: Restitution des Calenberges und Auslieferung des Silbergeschirres verlangt. — Übrigens verstand sich die Herzogin am 2. bezw. 21. April 1572 dazu, anstatt Calenbergs, welches ihr Gemahl theils seiner Einträglichkeit halber, theils wegen seiner Eigenschaft als Stammschloß des Braunschweigischen Hauses nicht fahren lassen wollte, andere Forderungen zu stellen.⁶⁶⁾

2.

Die im Jahre 1568 eröffneten Heyeuprocesse hatten noch das Nachspiel gehabt, daß 1571 wegen der damals noch verschonten Role (oben S. 22) ein Urtheil von dem Schöffensstuhl in Halle eingeholt wurde über die Frage, ob der Herzog befugt sei, sie mit peinlicher Frage zu behandeln, und der Spruch

⁶¹⁾ Hannover XIX, S. 5. — ⁶²⁾ Hannover II, S. 300, XXIII, S. 281. — ⁶³⁾ Hannover II, S. 325, XVII, S. 175. — ⁶⁴⁾ 23. Februar 1572: Hannover II, S. 337, XVII, S. 177. — ⁶⁵⁾ 28. März 1572: Hannover II, S. 351, XVII, S. 183. — ⁶⁶⁾ Hannover II, S. 355 (Die Bezifferung der alternativen Geldansprüche: S. 367), XVI, S. 123.

war zu seinen Gunsten ausgefallen.⁶⁷⁾ Im Herbst 1571 und Anfang 1572 mußte nun die Stadt Eldagsen, offenbar auf Erich's Veranlassung hin, neue Prozesse dieser Art einleiten. Erich schilderte natürlich so,⁶⁸⁾ als seien Bürgermeister und Rathmannen dort ganz unabhängig von ihm und nur aus dem Grunde vorgegangen, weil sich neue Teufelskünste dort ereignet hätten, und er sucht glaubhaft zu machen, daß er nur, als das Städtchen nicht mehr im Stande gewesen sei, die Kosten der sich immer weiter ausdehnenden Untersuchungen zu tragen, auf Bitten der Eldagsener sich entschlossen habe, die Prozesse an sich zu ziehen und die angeschuldigten Personen nach Neustadt zu schaffen. Bei Gelegenheit dieser Inquisitionen soll dann gewissermaßen zufällig der Verdacht eines gegen die Person des Herzogs selbst gerichteten verbrecherischen Unternehmens sich ergeben haben, diesmal aber unter Hereinziehung einer „hohen Person“ in die Aktenate, das heißt: die Inquisitionen wegen Zauber- und Hexenwesens gewannen jetzt eine neue Tendenz, sie richteten sich gegen Sidonie, um herauszubringen, daß sie die Anstifterin von Vergiftungsversuchen gegen ihren Herrn und Gemahl gewesen sei.

Für's Erste wurde die noch gefangen gehaltene Krole, bei deren Delicten die Herzogin noch nicht als theilhaftig, sondern vielmehr als selbst bedroht geschildert wurde (s. oben S. 21), justifiziert. Am 11. Februar 1572 wurde sie vor den beiden Neustädter Bürgermeistern Hans Koltemann und Bernt Germann, dem Rathsherrn Hermann Scheren- (oder Scharn-) horst, dem Kammermeister Heinrich Dunder, dem Rathsherrn Hermann Kramer und Friedrich Arneking und dem Stadtschreiber und Notar Johannes Meineking, also vor einer Commission der Stadtgemeinde Neustadt a. Abg., verhört und am 15. Februar, Vormittags 10 Uhr, auf dem Markt von Neustadt einem peinlichen Halsgericht unterstellt, das sie zum Tode durchs Feuer, verschärft durch vorheriges Reizen mit glühenden Zangen, verurtheilte, einer Strafe, welche sofort

⁶⁷⁾ v. Weber, S. 53. — ⁶⁸⁾ In dem Schreiben an den Kaiser vom 4. Mai 1572 und der daraus geschöpften „Informatio facti“ für die Universtitäten.

zur Vollstreckung gelangte.⁶⁹⁾ Sie erlitt den Feuertod aber nicht allein, sondern „samt ihrem Anhang“, wie es in einem Briefe Sidonie's an ihren Gemahl (Calenberg, den 18. Februar) heißt, in welchem um genauere Nachricht hierüber gebeten wird.⁷⁰⁾

Die ersten in Eldagsen verhafteten Personen waren das Ehepaar Lange aus derselben Stadt. Der Mann, Hans Lange, Barbier und Feldscheer daselbst, hatte Herzog Erich 1566 auf dem „Albanischen Zuge“ begleitet und ward noch immer als Wundarzt bei ihm zugezogen. Die Frau Annecke, vor ihrem Mann verhaftet, denuncierte jenen wegen Theilnahme an teuflischen Tänzen. Gleichzeitig wurde auch die Ölsin (Margarethe Ölse aus Eldagsen), offenbar ebenfalls eine Frau aus dem Volke, durch den Rath zu Eldagsen eingezogen. Diese 3 waren es, welche man von Eldagsen nach Neustadt brachte, um hier das Verfahren mit ihnen fortzusetzen.

Die Lange wurde am 3. März 1572 ebenfalls vor einer Rathskommission zu Neustadt, zusammengesetzt zum größten Theil aus denselben 7 Personen, welche die Rolle vernommen hatten,⁷¹⁾ peinlich examinirt und bekannte nach verschiedenen Zaubereien und Teufels=Orgien, sie habe der Bogtin zu Neustadt (d. h. der Rolle) geholfen, daß Herzog Erich nicht im Lande sollte bleiben aus Ursache „des Landes halber“. Bei einem Teufelstanz am krummen großen Kreuz zwischen Pattenfen und dem Calenberg ferner sei unter andern die Simon'sche aus Pattenfen mitgewesen (d. h. Annecke Voß, Simon von Redens Wittwe und Mutter Curt von Redens, eine damals (a. 1572) 87= oder 88 jährige Frau, welche nach Erichs Angabe schon etliche Jahre zuvor der Zauberei bezichtigt gewesen sein sollte). Diese Frau habe nun damals, so berichtet die Lange, ihr angestellt, daß sie etlichen Vergift gegen Herzog Erich machen sollte, wofür man sie wohl be-

⁶⁹⁾ Original-Urkunde hierüber: Hannover XV, Bl. 1. —

⁷⁰⁾ Hannover II, S. 323 — ⁷¹⁾ Es sind nur statt Kramer und Arneking die Rathsherren Hermann Dankmer und Hans Richerds betheiligt.

lohnem werde. Sie habe es zugesagt und darauf sei sie durch „den Teufel“ der Simon'schen an einen Ort bestellt worden, wo sie dieser das Gift als Pulver in einem kleinen weißen Topf zugestellt habe. Dafür habe sie 5 Joachimsthaler erhalten, 3 ganze Stücke und 2 in Fürstengroschen. Woher das Geld gekommen sei, das habe sie damals nicht erfahren, es sei aber „die alte Bogtin“, Curt Warnicke's (des Großvogts vom Rügenberge) Wittwe Katharine, eine geborene v. Dassel, verhehlicht mit dem Wolfenbüttel'schen Oberamtmann und Hauptmann zu Calvörde Erich Dux in der Nähe gestanden und die Simon'sche habe gesagt: die wisse ganz wohl um das Geld und den ganzen Handel.

Das Gift will die Lange aus Substanzen bereitet haben, welche ihr zum Theil die Ölsin und die Simon'sche selbst geliefert hätten. Jene giebt Pulver, von der pulverisirten Leiche eines todtgeborenen Kindes gewonnen, diese spitze Blätter, welche sie von dem Teufel erhalten hatte, dazu und die Lange selbst, damit es kräftig genug würde, 3 Seckämmichen-Blätter (d. h. von der *Nymphaea alba*) und ein rothes Pulver, aus Scheidewasser und Quecksilber destilliert.

Gift zur Benutzung gegen Erich bereitet zu haben, war aber auch Hans Lange beschuldigt. Es erzählt in dieser Hinsicht später (im September 1572) die Ölsin wunderbare Dinge. Als sie einst Lange um Alderlaß gebeten habe, habe dieser ihr, da sie schwanger gewesen, die Fruchttader geschlagen und das Blut aufbewahrt, um Pulver daraus zu bereiten, welches er Herzog Erich in einem Brief beizubringen beabsichtigte: es sollte beim Öffnen des Briefes herausfallen und der Herzog darüber gehen: dann werde er nicht lange mehr leben. Als die Ölsin dies durch Lange's Magd zu hören bekam, wollte sie es nicht leiden und Lange machte den Versuch, sie durch Angebot pekuniärer Vortheile zum Schweigen zu bringen, aber er verfolgte sie auch mit neuen Anträgen, sich noch einmal von ihm die Fruchttader schlagen zu lassen, und machte, als sie in Folge der Denunciation durch die Frau Lange schon zu Eldagsen im Gefängnis saß, ein Attentat

auf sie, welches nur durch die Dazwischenkunft eines Fremden vereitelt wurde.⁷²⁾

Hans Lange wurde am 7. März 1572 in derselben Weise, wie seine Frau, verhört, bekannte aber von diesem durch die Ölfin bezeugten Attentate Nichts, sondern nur Folgendes: weil der Herzog ihm von dem „Albanischen Zuge“ her noch die Besoldung schuldig gewesen sei, so habe er durch seine Frau Gift zurichten lassen, um es, wenn ihn der Herzog rufen lasse, in Münden, Erichsburg oder Neustadt, wo er stets Zutritt hatte, diesem beizubringen. In dem späteren Fortgang des Verhörs wird er aber auch beschuldigt, jenes von der Simon'schen bei seiner Frau bestellte Gift von der Kniggeschen (Margarethe, geb. Schwarz, Wittwe Knigge's auf Leveste Wittwe) zu Pattenjen sich haben überliefern zu lassen und den Auftrag von ihr übernommen zu haben, es dem Herzog bei Gelegenheit beizubringen.

So waren denn durch die Aussagen des Lange'schen Ehepaars 2 Damen vom Adel compromittiert: die „Simon'sche“ (Wittwe Anna von Reden) und die „Warnische“ (Katharine Dux geborene von Dassel). Die Erstere wurde am 13. März verhört. Sie bekannte Teufelskumgang und Zaubereien, namentlich aber die Bestellung des Giftes bei der Lange. Das Geld für diese habe sie von der Knigge auf deren Hof zu Pattenjen in Gegenwart der Warnischen empfangen, und der Zweck des Giftes sei der gewesen: weil Herzog Erich im Lande bei seiner Frau nicht wollte bleiben, so sollte er auch im Lande wiederum nicht sein und bleiben können. Die Betheiligung an der Herstellung des Giftes (oben S. 31) bekannte sie nicht, ebensowenig sagte sie aus, daß sie durch die später zu erwähnende Hartleb, wie nachher behauptet wurde, in die Sache hereingezogen sei. Aber sie bestätigte noch eine Angabe der Lange über den Grund ihres Hasses gegen Herzog Erich: dieser habe ihre Söhne, die bei den von Reden geritten und gedient und die sie gern in

⁷²⁾ S. das erwähnte Bekenntnis der Ölfin: Hannover I. und später am 31. December 1573 in Halberstadt; auch v. Weber, S. 73.

herzoglichen Dienste hätte bringen wollen, im Lande nicht geduldet, sondern fangen und greifen zu lassen beabsichtigt: nun sollte der Herzog an sich selbst erfahren, wie ihr an ihren Söhnen Leides geschehen sei.

Am Abend des 14. März begann das Verhör der Warnischen,⁷³⁾ die aber noch Nichts bekannte und erst am folgenden Tag „bezeugt“, d. h. vor Zeugen und unter notarieller Feststellung ihrer Aussagen vernommen wurde. Von ihr heißt es in der Mittheilung ihrer Urgichten: sie sei eine fürnehme Bürgerin und etliche Jahre viel um die Herzogin gewesen. Zeugnisse dieses Verkehrs sind einige Schreiben Sidonie's an sie, von denen 4 ohne Datum von der Herzogin eigener Hand herrühren, eines vom Donnerstag nach Lichtmeß 1567 und eines vom Dienstag nach Neujahr 1571. Die Intimität der Beziehungen wird durch die Anrede „liebe“ oder „herzliebe Catharina“ gekennzeichnet. Der Inhalt der Schreiben aber ist völlig harmlos, er betrifft Geschenke und Toilettenfragen, ja sogar ein Darlehen (an die Herzogin!) von 6 Thalern und eine Einladung zum Besuche auf Calenberg; in dem letzten Schreiben wird um Nachricht darüber gebeten, ob Erich wirklich mit „dem Weib und dem Kinde“ nach Münden gekommen sei.⁷⁴⁾

Sie jagte an jenem Tage (15. März 1572) nur über ihren Verkehr mit dem Teufel aus, denuncierte aber Barbara Hartleb (geb. Vorwalt, des Amtmannes zur Lauenburg Johann Hartleb Hausfrau) als ihre Lehrmeisterin in diesen Dingen. Am 18. März machte sie die in der Vergiftungs-sache gewünschten Geständnisse: sie giebt die Knigge'sche als die oberste und rechte Prinzipalin in diesem Handel an, die ihr wegen (d. h. im Auftrag) der Herzogin angestellt und offenbart habe, sie wolle dem Herzog eine Schalkheit thun und den Vergift zurichten lassen. Sie erzählt, daß, als sie einmal die

⁷³⁾ Hier setzt das bis zum 20. April reichende summarisch geführte Journal über die Vernehmungen: Hannover XV, S. 57—68, ein. — ⁷⁴⁾ Hannover, Acta der Kanzlei zu Neustadt: Die von der Herzogin Sidonie an Catharina — Warnecke — Bitte um Nachricht u. s. w.

Herzogin auf Calenberg besucht habe, diese ihr von der Treppe aus, als sie schon im Wagen saß, zugerufen habe: „Liebes Kind, wir wollen euch durch die Knigge'sche etwas lassen anzeigen; darinn wollet das Beste thun, daß dasjelbe auch also möge gemacht werden, wie unser Glaub und Vertrauen zu euch stehet“. Darauf sei die Knigge zu ihr auf den Hof gekommen sammt der Hartleb und einer gewissen Aunecke Kotschröder aus Pattenfen (die übrigens bereits am 15. und 16. März peinlich verhört worden war) und hier sei das Complot gegen den Herzog geschmiedet worden; das Gift wollte man nach der Hartleb Rath durch die Simon'sche (die als Zauberin ja schon berüchtigt war: oben S. 30) besorgen lassen. Später soll die Knigge bei ihrem Hause im Grashof in ihrer (der Warnischen) Gegenwart der Simon'schen die 5 Thaler für die Lange behändigt und ihr aufgetragen haben, den Lange's noch mehr bis zu 20 Thalern zu bieten, wenn es noch nicht genug sei. Daß die Knigge dann das Gift erhalten habe, sei ihr bekannt, sie wisse aber nicht, ob von der Lange oder der Simon'schen. Jedenfalls habe die Knigge sie (die Warnische) zu diesem Handel gebracht, aber die Herzogin sei die oberste Prinzipalin des Ganzen.

Die Warnische machte dann auch noch eine wichtige, die Herzogin sogar direct belastende Aussage: im letzten Herbst (1571)⁷⁵⁾ „da man die Äpfel brach“, sei sie wieder auf den Calenberg beschieden worden: da habe ihr die Herzogin im Fenster auf der neuen Stube heimlich eine kleine grüne Schachtel mit grauem Pulver, wie Ingwer, behändigt und sie gebeten, es dem Herzog in Bier oder Speise zu schütten, damit er „verqueime“ und nicht lange mehr lebe. Das habe sie dann zugefagt und das Pulver mitgenommen. Daß sie die Herzogin noch nicht eher angezeigt habe, sei geschehen, weil sie von ihr viel Gnade und Gutes erfahren habe; sie wolle und müsse jetzt aber beide, die Knigge und die Herzogin, anklagen, denn diese hätten sie so übel hierzu gebracht, was sie Gott im Himmel am jüngsten Gericht klagen wolle.

⁷⁵⁾ So auch nach Erich's Schreiben an Herzog Wolfgang in Herzberg vom 24. April 1572: Hannover, Cal. Br. N., Def. 34, V, Nr. 18.

In dieser Aussage über das von der Herzogin selbst empfangene Gift taucht zum ersten Male die Absicht auf, den Herzog durch das beizubringende Gift zu tödten, während das im Complot der Knigge, Hartleb und Rotschröder besprochene, von der Simon'schen bestellte und von der Lange bereitete, nur dazu dienen sollen, ihn von seinem Lande fern zu halten. Allerdings kam nachher im Verhör der Hartleb noch ein früheres direct gegen Erich's Leben gerichtetes Attentat zum Vorschein. Dieses letztere war beim Verhör der Warnischen (am 15. und 18. März) aber schon bekannt, denn am 15. und 16. wurde Gesche Herbst, verheirathete Rosling „auf dem Tann“ in dieser Angelegenheit vernommen. Es sollte nämlich vor zwei Jahren (1570), als Erich sich auf der Lauenburg in Coldingen aufhielt, die Knigge und die Hartleb die Zeit für gekommen erachtet haben, das damals bereits im Einverständnis mit der Herzogin geplante Vergiftungsattentat zur Ausführung zu bringen. Sie verabredeten sich, bei einer gewissen Grete Langenberg das Gift machen zu lassen, wofür diese ein halbes Schock kleiner Käse erhielt, und die Herbst sollte es dem Herzog beim Vorüberreiten oder -Fahren am Calenberg auf den Weg schütten, damit er sich darüber den Hals entzweistürze; für diese Dienstleistung sei der Herbst im Namen der Herzogin ein neuer Rock versprochen worden. Allein die Herbst verzögerte die Sache und das Attentat mißlang, worüber sie von ihren Auftraggeberinnen übel gescholten, sogar geschlagen wurde, so daß sie im Arger den Topf mit dem Gift jenen beiden im Thorweg des Knigge'schen Unwesens vor die Füße warf, daß er zersprang und das Gift schwarz und dick heransfloß.

So bekannte die Herbst zur angegebenen Zeit, außer Zauberei und Umgang mit dem Teufel.

Am 15., 16. und 18. März wurde auch die bei dem Complot in der Knigge'schen Hof betheiligte Rotschröder (oben S. 34) mehrfach vernommen. Sie bekannte vorher nur Umgang mit dem Teufel, den sie von der Simon'schen gelernt haben will, erst am letztgenannten Termin räumt sie ihre Kenntniß von dem Complot zwischen der Warnischen, der Simon'schen

und der Hartleb (die Knigge nennt sie nicht) ein, als dessen Zweck angegeben wird: da der Herzog nicht im Lande bleiben wolle, so wolle man ihm davon helfen; dann habe die Herzogin das Regiment allein.

Die Hartleb wurde am Abend des 17. März vergeblich verhört, am 18. aber „bezeugt“. Sie gesteht außer Teufeltänzen das Complot mit der Knigge, Warncke und der Simon'schen ein und verräth die Hingabe des Geldes zur Bestechung der Lange an die Simon'sche seitens der Knigge und Warncke. Die Warnische soll ihr eine Aeußerung Sidonie's hinterbracht haben: diese wolle durch Herren und Fürsten handeln lassen, daß sie mit ihrem Mann wieder zusammentäme, wenn aber dies nicht entstehen würde, so müßte sie andern Rath brauchen. Auch habe, bemerkt sie, die Kammermagd Walburg der Warnischen, als diese krank war, im Namen der Herzogin Weißbrot, Confect und dergl. gebracht und ihr in ihrer, der Hartleb, Gegenwart gesagt, daß Hans Lange und seine Frau verhaftet seien: ob es wohl auch sollte Gefahr haben? Daß sie die Simon'sche zur Beschaffung des Giftes empfohlen habe (oben S. 34), gesteht sie ein. Sie verrieth auch, wie bemerkt (S. 35), das Colbinger Attentat.

Am 20. März 1572 erfolgte die Verhaftung derjenigen Frau, deren Hereinziehung in den Prozeß am meisten Ursache war für die Wendung, welche dieses, sonst vielleicht im Sande verlaufene Unternehmen gegen Erich nahm. Denn er kam hier, wie man zu sagen pflegt, an den Unrechten, weil die Angehörigen der Verhafteten sich sofort energisch ihrer annahmen und darin bis zu den höchsten Instanzen zu gehen sich nicht scheuten. Die Verhaftete war die zuerst von der Simon'schen denuncierte (s. oben S. 32) Margarethe Knigge geb. Schwarz aus Pattenjen, sie wurde auf dem Gute ihres Sohnes Jobst, zu Leveste, als sie dort gerade ihre Schwieger-tochter im Kindbett pflegte, durch den Vogt Dillies von Calenberg gefangen genommen.⁷⁶⁾ Auch von ihr heißt es, daß sie „eine Stattliche vom Adel“ und allezeit viel um die

⁷⁶⁾ Hannover IV, S. 260 a., XVIII, S. 1.

Herzogin gewesen sei. Sie wurde noch an dem Tage ihrer Verhaftung in Neustadt, sodann am 21., 24. und 25. wiederholt vernommen, an letzterem Tage auch mit der Warnischen confrontiert und am 26. wurde ihr Geständnis niedergeschrieben und notariell verbrieft. Sie scheint also am hartnäckigsten gewesen zu sein, mußte aber schließlich Alles ihr von den Andern zur Last Gelegte bekennen. Sie erzählte die oben (S. 19) erwähnte Scene mit der Herzogin aus dem Jahre 1563 und noch eine andere sich hieran wohl anschließende: als sie wieder einmal von der Herzogin auf den Calenberg beschieden worden sei, da habe sie diese in des Bogts Krautgarten auf einem Bänklein sitzend vorgefunden, wo sie sich von der Frau Bogtin über Catharina von Weldom Bericht erstatten ließ. Denn die Schwester dieser Frau hatte „des Herzogs Person“ gesehen und Sidonie wollte nun in echt weiblicher Neugierde wissen, wie sie aussehe, was sie für Kleidung angehabt u. s. w. Darauf habe die Herzogin zur Knigge gesagt: dieweil die Hure ihren Erich ihr nicht lassen wolle, so solle die Hure ihren Erich auch nicht lange behalten. Dann habe die Herzogin die Röder'sche zu Hildesheim genannt: die werde ihr wohl etwas machen lassen. Später, als wieder die Knigge eine Nacht auf dem Calenberg verbrachte, habe die Herzogin ihr mitgetheilt, daß sie mit der Röder gehandelt habe und deren Sohn oder Tochter eine stattliche Verehrung zur Brauttafel geschickt habe, damit sie, dieweil sie Krämer seien und hin und wieder wanderten und kämen, dem Herzog etwas beibrächten. Sie wollte aber von der Knigge auch noch Jemanden empfohlen haben und nannte schließlich selbst die Warnische, mit der sie auch schon geredet habe: die werde ihr Jemanden ausrichten. Die Knigge will darauf, weil weder sie selbst noch die Warnische mit den in Betracht kommenden Weibern so bekannt seien, die Zuziehung der Hartleb empfohlen haben. Dann bekennet sie den Gang zur Warnischen und das Complot mit dieser und der Hartleb (die Rotschröder: oben S. 34: nennt sie nicht). Letzten Herbst habe dann die Herzogin Jörg Breier — er war Halbbruder der Hartleb und Thorwärter bei der Herzogin, als deren „intimster Diener“

er bezeichnet wird⁷⁷⁾, zu ihr geschickt und sie fragen lassen, ob sie den Handel, welchen sie ihr vor etlichen Jahren anvertraute, ausgerichtet habe. Sie habe ihr darauf von der Hartleb und der durch diese empfohlenen Lange berichtet und Jörg Breier sei mit den 5 Thalern von der Herzogin wieder gekommen. Dann schildert sie den Hergang wie die Anderen, und bekennt, daß Gift durch die Simon'sche in einem grauen Siburger Krüge empfangen und es dem Hans Lange unter Zusage von weiteren 20 Thalern für Beibringung desselben an den Herzog überliefert zu haben. Endlich gesteht sie auch noch das Goldinger Attentat ein. Sie sucht bei den Complotten mit der Herzogin besonders die Warnische zu verdächtigen, welcher mit Sidonie „ein Thun und Lassen“ gewesen sei.

Das Verhör der Knigge am 26. März scheint den Schluß dieser sog. extrajudiciellen Verhöre gebildet zu haben. Aber in der Zwischenzeit wurden auch die anderen Personen, deren Urgerichten bereits feststanden, öfters in der Sache vorgenommen. So wurde die Lange, deren protokollierte Aussagen schon am 3. März gemacht wurden (oben S. 30 ff.), am 17. noch einmal verhört und „bezeugt“. Ein besonderes Schicksal hatte ihr unglücklicher Mann. Er wurde am 16. und 17. März wieder inquireert und bekannte am letzteren Tage auf die Öffin (oben S. 31), gegen die man aber wegen Schwangerschaft zur Zeit nicht procedieren konnte.⁷⁸⁾ Am 17. wurde auch er „bezeugt“, am 23. „gütlich befragt“, am 24. mit der Warnischen confrontiert und bezeugt. Als man ihn aber am Abend des 25. März von wiederholtem Verhör „wieder von dem langen Saal hinab hat bringen wollen“, „da hat ihm der Teufel den Hals zerbrochen“.⁷⁹⁾ Eine andere Version lautet:⁸⁰⁾ er sei au

77) Informatio für die Facultäten. S. auch Hannover IV, S. 261. Er soll nach ersterem Bericht nach der Gefangennahme der Warnecke und seiner Schwester und unmittelbar vor der Herzogin (20. April, s. unten) entflohen sein. — 78) Hannover XV, S. 60. — 79) Dasselbst S. 64. — 80) Hannover XX, S. 104 a. bei der Halberstädter Verhandlung am 31. December 1573. S. auch v. Weber, S. 54 N.

einem ihm in der Ohnmacht (nach der Tortur) eingegossenen Glase Wein erstickt. Jedenfalls entging er dem grausamen Schicksal, welchem seine Frau und andere Opfer des Prozesses verfallen waren.

Die Simon'sche (s. oben S. 32 ff.) bekannte noch einmal am 16. und wurde am 17. verhört und bezeugt. Die Warnische (s. o. S. 33 ff.) wurde am 18. „bezeugt“, am 24. mit Hans Lange confrontiert und bezeugt, am 25. mit der Hartleb und der Knigge confrontiert und bekannte am letzteren Tage wieder das doppelte Attentat, mit dem ohne die Herzogin gemachten und dem von dieser empfangenen Gifte.

Die Kotschröder (oben S. 35) wurde am 21. März wiederholt „gütlich befragt“. Die Hartleb dagegen „fiel“ am 20. „wieder um und wollte Nichts gestehen“, sie wurde deshalb am 25. mit der Warnischen confrontiert und wieder verhört, am 26. bekannte sie Nichts, wollte sich aber bedenken, worauf sie am 27. in der Güte vernommen und, da sie auf die Herzogin bekannte, bezeugt, auch an demselben Morgen mit der Langenberg confrontiert wurde (s. über diese oben S. 35), über deren eigene Vernehmung keine Acten vorliegen. Endlich ist auch die Herbst (oben S. 35) am 18. März aufs Neue verhört worden.

Die vorstehenden, mit der peinlichen Frage verbundenen Verhöre werden, wie das erste der Knigge am 20. März, von dem Amtmann von Neustadt, Joachim Brandes, dem herzoglichen Kammerdiener Wilhelm Berg und dem Secretär Johannes Kouthart vollzogen worden sein, auch der Drost Jost von Münchhausen war betheiligt. Vielfach fanden sie, wie die späteren Enthüllungen auf dem Tage in Halberstadt (December 1573) ergaben, in persönlicher Gegenwart des Herzogs oder wenigstens vor der Thür von dessen Gemache statt, obgleich er es in Abrede zog, von der Art, wie die Inquisition stattgefunden habe, unterrichtet gewesen zu sein. Auch Catharina von Weldaum hatte er nach einem Berichte seiner Frau⁸¹⁾ damals

⁸¹⁾ Schreiben an Herzog Julius vom 2. April: Hannover II, S. 357.

in Neustadt bei sich gehabt. Wie sehr aber diese Inquisitionen die armen Opfer angriffen, geht nicht bloß aus den späteren Eröffnungen in Halberstadt (December 1573), sondern auch z. B. daraus hervor, daß die Knigge am 26. März auf ihrem Bette sitzend, wenn auch frei und ledig, vernommen werden mußte.

Handelte es sich um eine „Bezeugung“, so zog man die oben genannten 6—8 Rathspersonen und Bürger von Neustadt samt dem Notar Meineking zu.⁸²⁾ Ort der Aufnahme war dann die fürstliche Hofstube im Schlosse.

Die Verhaftungen blieben natürlich nicht unbemerkt. Sidonie, welche noch auf dem Calenberge war, erkundigte sich am 19. März, betroffen durch die Verhaftung der Warnischen bei Herzog Julius nach den Gründen und ihr Secretär Bernhard Vogel schrieb dazu an Abel Ruck, den Secretär des Adressaten: „Quanto in metu et periculo hic sumus, facile tu ipse conjecturari potes. Sed Deus facit his quoque finem“. „Hierauf ist“ aber „kein Antwort geben.“⁸³⁾ Insbesondere rührten sich, wie bemerkt (S. 36), die Verwandten der Knigge. Ihr Sohn ließ sofort Herzog Erich das Angebot stellen, daß er sich mit Allem, was er in der Welt besitze, mit „Leib, Hand, Gut und Blut“ dafür verpflichten wolle, daß seine Mutter, auf freiem Fuß gesetzt, sich der Rechtfertigung nicht entziehen werde. Die gesammte Verwandtschaft bot am 23. März Herzog Erich 100 000 Gulden Sicherheitsleistung an⁸⁴⁾, wenn er sie frei ließe. Ihr Bruder, der Gräflich Lippe'sche Landdrost Adolf Schwarz, wandte sich sogar direct an den Kaiser und extrahierte einen Befehl an Erich, seine Schwester den Herzögen Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Vüneburg, — welche hier in dieser Angelegenheit zum ersten Male gemeinschaftlich auftreten — auszuliefern.⁸⁵⁾ Ja auch fürstliche Personen hielten mit ihrer Verwendung nicht zurück: so bat am 9. April des Herzogs Julius Frau Hedwig

⁸²⁾ Neu ist in diesen Verhören nur Bartold Wetstein; Hermann Cramer (s. oben S. 29) fehlt. S. die Original-Urkunden: Hannover I. — ⁸³⁾ Hannover II, S. 344, 346. — ⁸⁴⁾ Hannover XVIII, S. 1. — ⁸⁵⁾ Brief des Schwarz an Julius vom 29. März 1572: Hannover II, S. 347.

für die Knigge und selbst die „Warnische“ fand solche Fürsprecherinnen in 3 Herzoginnen: Sofia, Heinrichs d. N. Wittwe, Margarethe, Herzogin zu Münsterberg, und wiederum Hedwig schrieb am 11. April an Erich, daß er sie verschonen solle.⁸⁶⁾ Indessen prozedierte dieser weiter. Den „extrajudiciellen“ Verhören schloß sich das ordentliche Strafverfahren an. Er ließ zunächst drei von den Geringeren unter den Angeschuldigten: die Lange, die Herbst und die Rotschröder am 28. März einem peinlichen Halsgericht unterwerfen, welches in allen Formen Rechts Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr vor dem Rathhaus am Markt zu Kenstadt gehegt wurde. Auch die Leiche des 4 Tage zuvor verstorbenen Hans Lange (s. oben S. 38) wurde vor Gericht gebracht und ihr der Prozeß gemacht, man fuhr sie auf einer Schleife dahin. Den Weibern las man ihre in der Inquisition gethanen Urtheile vor, zu deren Inhalt sie sich alle bekannten, und dann wurden sie zum Feuertod verurtheilt, die Lange sollte vorher noch mit glühenden Zangen angegriffen werden. Das Urtheil fand wieder im unmittelbaren Anschluß an das peinliche Halsgericht seine Vollstreckung, und auf dem Scheiterhaufen, als sie schon angeschmiedet waren, sollen die Rotschröder und Herbst noch laut geschrien haben über die Knigge, die Warnische und die Hartleb,⁸⁷⁾ welche sie in diese Noth gebracht hätten und die nicht minder schuldig seien, als sie selbst. Die Lange bekannte in der gleichen Situation noch den Empfang des Bestechungsgeldes.

Auch gegen die 4 anderen Frauen, die Simon'sche, Warnische, Hartleb und Knigge, wurde weiter verhandelt, aber — zweifellos in Folge der geschehenen Intercessionen — vorsichtiger. Damit in dieser wichtigen Sache, so heißt es, die Ausjagen nicht bloß vor Zeugen und Notar gemacht seien, „zu mehrerer Befestigung und Zeugnis der Wahrheit“, stellte Erich sie am Palmsonntag, den 30. März, Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr auf dem langen Saale im Schlosse zu Kenstadt vor einen besonderen, immer noch außerordentlichen

⁸⁶⁾ Hannover X, S. 1, 12. — ⁸⁷⁾ Im Berichte Erich's an den Kaiser vom 14. März 1574 (Hannover XXIII, S. 297 a) wird statt der Hartleb die Simon'sche genannt.

Gerichtshof. Dieser setzte sich zusammen aus Deputierten der Grafen von Schaumburg und Hoya, aus Vertretern der Ritterschaft und der Landsassen und aus Gesandten der Städte Hannover und Hameln,⁸⁸⁾ sowie aus 9 bei den früheren Verhören zugezogenen Personen;⁸⁹⁾ im Ganzen waren es 33 Richter. Den Frauen wurden auch hier ihre Urgichten vorgehalten und sie bekannten mit Ausnahme der Hartleb, welche ja auch schon früher einmal »ungefallen« war (oben S. 39) und jetzt wieder alle ihre früheren Aussagen in Abrede stellte. Die Warnische, zu der man sich, da sie in Folge der ausgestandenen Martern zu Bette lag, in die Schreiberei hinbegeben mußte, konnte nicht laut sprechen und nur mit dem Finger die Größe des Behältnisses zeigen, in welchem sie von der Herzogin das Gift empfangen haben wollte. Aber die Knigge verhehlte vor den Herren nicht die ausgestandene Marter und Pein, unter deren Einfluß ihre Aussage erfolgt sei, damit man nicht denken solle, sie habe aus Leichtfertigkeit bekannt, und nach Verlesung ihrer Urgicht theilte sie mit, daß sie viermal auf der Leiter torquiirt worden war. Die Vernehmung leitete der Amtmann Joachim Brandes und Herzog

⁸⁸⁾ Da die Verzeichnisse im Vaterl. Archiv, S. 288 und bei v. Weber, S. 56, nicht ganz genau sind, so folge hier ein solches nach den vorliegenden Acten: Vertreter des Grafen Otto zu Schaumburg waren der Landdrost Johann v. Laugen und der Kanzler Mag. Gogreve; Vertreter des Grafen Erich von Hoya: der Landdrost Dietrich Beer und Jost v. Hasperg; von der Ritterschaft und den Landsassen: der Oberst Georg von Holle, Hilmar v. Quernheim, Dietrich und Michel von Mandelslo (Lechterer zu Selde), der Drost von Wittenburg Moriz Frieße, Jörg (Curt's Sohn) und Curt (Sohn des verstorbenen Asche) von Mandelslo, Bulbrand v. Stöckem, Thonies v. Kerßenbruch, Johann v. Alten, Heinrich v. Zarenhausen (Drost in Escherode), Peter v. Wetberg, Curt v. Heimburg, Heinert v. Helversen und Thonies v. Alten. Die Stadt Hannover schickte: Heinr. Hartwig und Melchior Sattler; Hameln: den Bürgermeister Hans Wide, den Syndikus Jonas Dunte und Jost Schrader. — ⁸⁹⁾ Es waren dies (vergl. oben S. 29 ff.): Koltemann, Geruann, Scharnhorst, Dunker, Arueking, Hermann Daugmer, Wetstein, Hans Richerds und Johann Meineking.

Erich war zugegen. Am nächsten Tage (31. März) früh 7 Uhr, als übrigens ein Theil der Zugeordneten schon wieder abgereist war,⁹⁰⁾ nahm man dann noch einmal die Hartleb vor und sie bekannte „gütlich befragt“ und „ohne Scharfrichter und Angstmann“, daß ihr gestriger Widerruf bloß aus Verwirrung geschehen sei, welche sie bei dem Anblick so vieler, ihr meist bekannter Stattlicher vom Adel befallen habe, und daß sie gehofft habe, wenn sie verleugne, würden die Herren sie desto eher ledig machen. Sie gestand also alles Gewünschte wieder ein.

Ja, sie gestand noch mehr dazu, nämlich eine Zusammenkunft mit der Herzogin selbst. Dieselbe sollte am Abend, als die herzoglichen Rätthe von der letzten Tagleistung zwischen Sidonie und ihrem Gemahl zu Pattenjen abzogen (also am 24. October 1571: oben S. 27), im Hofe der Warnischen stattgefunden haben und sie, die Hartleb, durch der Warnischen Schafmeister Hans Bleidistel dahin citirt worden sein. Dort habe die Herzogin zu ihr gesagt: Liebes Kind, hat euch meine Catharina (die Warnische) meinethalben wegen des Vergifts wider meinen Herrn nicht angesprochen? Sie habe es bejaht und die Herzogin habe dann noch ihr Bedauern wegen Mißlingens des Goldinger Attentats ausgedrückt und gemeint, man müsse nun auf andere Wege denken.

Mit diesen Ergebnissen begnügte sich Erich einstweilen. Daß aber die gefangenen Frauen immer noch das Schlimmste erwarteten, zeigt der Umstand, daß die Knigge, welche nach ihrer vierten Vernehmung Erich am 25. März ein Geständniß hatte anbieten lassen, weil sie genug Pein um der Herzogin willen ausgestanden habe, und ihn am 28. März, dem Tage des peinlichen Halsgerichtes über 3 der Weiber, zweimal beschickt hatte, um Verzeihung und gegen Angebot einer hohen Summe die Freiheit zu erlangen, — daß sie am 19. April noch den Herzog durch den Amtmann Brandes wieder um Verzeihung bitten ließ und darum, man möge ihre Kleider

⁹⁰⁾ Es fehlten die schaumburgischen Gesandten, Quernheim, Dietrich und Jürgen von Mandelslo: Hannover XV S. 67 a.

nicht dem Scharfrichter überlassen, sondern sie den Kindern des Pfarrers zu Neustadt geben. Am 20. April suchte sie sogar förmlich wegen Begnadigung mit dem Schwerte nach, um nicht den grausamen Feuertod erleiden zu müssen.⁹¹⁾

In der That sollte auch über diese Opfer ein peinliches Halsgericht gehalten werden und, als man es ihnen angekündigt, nahmen sie das hochwürdige Sacrament und die Knigge beschickte die Warnische, diese wieder die Hartleb um Verzeihung, weil sie einander ins Unglück gebracht hätten.

Aber auch hier verfuhr Erich jetzt mit großer Vorsicht. Er legte vorher seinen Rätthen die Frage vor, ob er die gefangenen Weiber erst auf ihre gethanen Urgichten hin eidlich befragen lassen oder ob er sie daraufhin sogleich peinlich beklagen solle, und diese riethen ihm zu letzterem, wobei allerdings der eine derselben, der Hofrichter Krauß, hervorhob, daß auf eine Schuld der Herzogin aus den Urgichten der Weiber dennoch nicht werde geschlossen werden dürfen.⁹²⁾ Trotzdem wurde am Montage nach Misericordias, dem 21. April 1572, Vormittags zwischen 8 und 10 Uhr das Gericht in derselben Weise und an demselben Orte gehalten, wie das vorige.

Die Warnische und die Knigge wurden der Giftmischerei, die Simon'sche und Hartleb außerdem auch noch der Zauberei und des Verkehrs mit dem Teufel angeklagt. Die Knigge that einen Fußfall und bat die anwesenden Adeligen um Fürbitte bei Erich, daß er ihr das Leben schenke. Die Hartleb erklärte, das Gift sei zwar gemacht, aber doch Nichts damit ausgerichtet worden, indessen der Wille dazu sei vorhanden gewesen. Die Warnische zeigte wieder mit dem Finger die Größe der Schachtel an, was sogleich von zwei immatriculierten Notaren instrumentiert wurde. Aber man wagte nicht, die Frauen das Schicksal ihrer Leidensgenossinnen weiter theilen zu lassen, sondern suspendierte das Urtheil über sie und brachte sie wieder ins Gefängnis zurück. Damit waren freilich Erich's

⁹¹⁾ Hannover XV, S. 67 a. — ⁹²⁾ Hannover XVIII, S. 10 ff. Gutachten der Rätthe Johann Gierswald, Lic. Jost Lorleberg und Hofrichter Krauß vom 20. April. Der Beschluß wurde in Wilsfingshausen gefaßt. Die Bemerkung des Krauß s. das. S. 17.

Strafgerichte noch nicht abgeschlossen. Es müssen noch andere, urkundlich zur Zeit nicht feststellbare Opfer gefallen sein, denn Johann Oldecop berichtet in seiner Chronik, daß der Herzog am Tage nach Himmelfahrt, also am 16. Mai 1572, noch 6 Frauen zu Neustadt in seinem Beisein — ein zweiter Nero! — habe verbrennen lassen. 41 sollen es nach diesem Gewährsmanne der im Ganzen so ums Leben Gebrachten gewesen sein und mehr als 60 Personen soll Erich aus Pattenfen und vielen Dörfern und Flecken zwischen Deister und Leine wegen dieser Dinge gefänglich haben einziehen lassen.⁹³⁾

3.

Sidonie war der Boden inzwischen zu heiß geworden. Sie verließ am Tage vor dem letzten peinlichen Halsgericht, am 20. April, Schloß Calenberg. Ihr Gemahl behauptete nachher, sie habe vorgegeben, daß sie zu Herzog Wilhelm nach Celle reisen wolle, um dessen Kind (Anna Ursula) aus der Taufe zu heben, und habe sich von ihm zu diesem Zweck Adelige zur Begleitung zuordnen und die Klöster zur Leistung der Fuhren anweisen lassen. Dann sei sie mit 5 Wagen, auf welchem sie alles geborgen, was sie an silbernen und goldenen Kleinodien, an fürstlichem Schmuck und Kleidung besessen, abgerückt und habe einen anderen Weg genommen.

Sie selbst mußte dies theilweise zugeben,⁹⁴⁾ erklärte aber das Unterbleiben der Fahrt nach Celle damit, daß ihr in Folge des Todes der Herzogin-Wittwe Elisabeth von Geldern, einer braunschweigischen Prinzessin (welche allerdings schon am 2. April gestorben war), die auf den 21. April angelegte Taufe abgesagt worden sei.⁹⁵⁾ Sie habe dann Herzog Julius aufgesucht, um mit ihm wegen der immer noch ausstehenden

⁹³⁾ Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart CXC (1891) S. 668. — ⁹⁴⁾ S. auch ihren eigenhändigen Brief an ihren Gemahl vom 9. April: Hannover X, S. 3, wegen der Begleitung. Darin beklagt sie sich u. A. darüber, daß die Unterthanen sie nicht achteten, weil sie von dem Herzog selbst verachtet werde. — ⁹⁵⁾ Sie ließ sich dies später (6. Januar 1573) durch Herzog Wilhelm selbst attestieren: Hannover XX. S. 111 a., 150.

Erledigung der Pattenjer Beschlüsse (oben S. 28) zu berathschlagen. In der That begab sie sich zu Julius, welcher sie zu seiner Mutter nach Schloß Scheinungen schickte, und sie correspondierte von da aus viel mit ihm über ihre Leibgedingsangelegenheit.⁹⁶⁾

Eine Flucht war diese Abreise trotz Sidonie's Bemühung, es in Abrede zu stellen, und obgleich sie behauptete, sie habe Vogt und Amtmann von Calenberg vor ihrer Abreise von derselben unterrichtet und ihnen für die Zeit ihrer Abwesenheit die Haushaltung empfohlen.⁹⁷⁾ Gegen sie führte man namentlich einen Zettel an, welchen sie bei ihrem Abzug am Fenster hatte stecken lassen und welchen am Tage nach ihrer Abreise die Magd Catharina von Achen beim Reinigen der Gemächer fand und in einem mit ihr angestellten Verhöre dem Amtmann Wedemeyer übergab. Von diesem kam er am 26. April an Erich. Er enthielt angeblich Bedrohungen des Hauses Braunschweig und lautet:

„Gallenberck hch scheid von dir (.) eyn ganz Klautgeschafft hatt 27 yar yhren vorthrauen gehapt zu myr zu yhren großen nothen (.) Das hch dich ruhen und meyn herzgellybeden herren mus vor lassen das rycht eyn Kose Hure ann (.) was ueber dich und das ganz Klautt myrt vor schtraff ergen, darfst du nycht mehr den ueber die Kose Hure klagen.“⁹⁸⁾

Erich war aber nun vor Allem bestrebt, weil er in Folge des Entweichens seiner Gemahlin das weitere Bekanntwerden der von ihm anhängig gemachten Prozesse und eine ihm nachtheilige Beurtheilung derselben befürchten mußte, die gethanen

⁹⁶⁾ Hier schrieb sie auch am 5. Mai einen Brief an den Prädikanten zu St. Michaelis in Hildesheim, Mag. Franz, worin sie sich über die Aussagen der „teuflichen Weiber“, besonders der Knigge, beschwerte und die Erpressung dieser Aussagen darlegte; sie bemerkte, daß ihr bis zu dieser Stunde von ihrem Gemahl nichts über diesen Handel vermeldet worden sei: Hannover X, S. 36. —

⁹⁷⁾ Schreiben an Julius vom 7. Mai: Hannover II, S. 382 a. —

⁹⁸⁾ Hannover XVIII, S. 32 (Original). Abschriften: IV, S. 201, XV, S. 39. Daß sie den Zettel absichtlich habe stecken lassen, sagt die Herzogin selbst in dem Briefe N. 8: Hannover X, S. 253 a.

Schritte nach Außen hin zu rechtfertigen. Daher schickte er an eine Anzahl ihm befreundeter oder von ihm für einflußreich gehaltenen Fürsten und Städte in der nächsten Zeit Abschriften von den Ururichten der gefangenen Frauen und den Protokollen über die peinlichen Halsgerichte. So bereits am 14. und 24. April an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg,⁹⁹⁾ am 16. und 24. April an Herzog Wolfgang zu Herzberg,¹⁰⁰⁾ am 14. April an Markgraf Albrecht Friedrich von Preußen in Königsberg,¹⁰¹⁾ ferner an den Bischof von Münster, an Graf Adolf von Holstein, den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, den Pfalzgrafen bei Rhein Albrecht von Bayern,¹⁰²⁾ an Herzog Julius in Wolfenbüttel¹⁰³⁾ und an Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg.¹⁰⁴⁾ Am 5. Mai gingen die Acten den Städten Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln zu,¹⁰⁵⁾ am 12. Mai Hildesheim und Einbeck, über welche Erich nur die Schirmherrschaft besaß.¹⁰⁶⁾ Auch der Kurfürst von Brandenburg, der Erzbischof von Magdeburg und Herzog Wilhelm zu Lüneburg finden sich als Adressaten von derlei Zusendungen genannt.¹⁰⁷⁾

Ferner schrieb Erich einen Landtag für die Stände seines Landes nach Hameln aus und ließ hier am 27. April die Prozeßacten öffentlich zur Verlesung bringen. Darüber wurde am 29. April ein Bericht der Landstände an den Kaiser abgefaßt,¹⁰⁸⁾ dessen Untersiegler dadurch bei Sidonie in die

⁹⁹⁾ S. meine Schrift über „Heinrich Husanus“, S. 215. Die dort erwähnten Antworten vom 23. April und 5. Mai s. auch: Hannover X, S. 20, 40. — ¹⁰⁰⁾ Hannover, Cal. Br. N., Def. 34, V, Nr. 18, 19. Antwort vom 19. und 30. April: Hannover XXIII, S. 68 (= X, S. 18), X, S. 27. — ¹⁰¹⁾ Antworten vom 5. und 19. Mai: Hannover XVIII, S. 79, XXIII, S. 111. — ¹⁰²⁾ S. deren Antworten vom 15., 19., 23. April und 1. Mai: Hannover X, S. 16, 20, 24, 32. — ¹⁰³⁾ Antworten vom 5. und 14. Mai: daselbst S. 38, 45. — ¹⁰⁴⁾ Antwort vom 7. Mai: daselbst S. 42. — ¹⁰⁵⁾ Hannover XVIII, S. 77. Empfangszettel der Stadtschreiberei in Göttingen vom 9. Mai: Hannover X, S. 43. — ¹⁰⁶⁾ Hannover XVIII, S. 83. Empfangsbestätigung von Einbeck am 14. Mai: X, S. 44. Antwort Hildesheims vom 30.: XVIII, S. 87. — ¹⁰⁷⁾ Hannover X, S. 8 a. — ¹⁰⁸⁾ Hannover XV, S. 21, 50.

größte Ungnade fielen,¹⁰⁹⁾ und Erich selbst suchte in einem Schreiben vom 4. Mai etwaigen Entstellungen der Thatfachen seitens Anderer beim Kaiser zuvorzukommen¹¹⁰⁾. Beide Schreiben wurden durch den Licentiaten Justus Vorleberg, Propst von Hameln, nach Wien geschickt.

Endlich fragte Erich auch noch bei mehreren in- und ausländischen Juristenfakultäten und beim Kammergericht an, um von diesen Stellen Rechtsgutachten in seiner Prozeßsache gegen die gefangenen Frauen und wegen seines Verhältnisses zu seiner Ehefrau zu erhalten. Er schrieb am 4. Mai deshalb an Köln und Ingolstadt,¹¹¹⁾ ferner an Orléans und Poitiers und ließ durch seinen Geschäftsträger in Speier, Dr. Johann Schoras, um ein Gutachten des Kammergerichts sich bewerben, welches dann durch den Kurfürstlich Mainzischen Rath Dr. Moriz Winkelmann, mitunterzeichnet von dem kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten des Fiscus Lic. Johann Roth und dem Dr. Augustinus Meier, ertheilt wurde.¹¹²⁾ Er scheute also auch die Kosten nicht, um sich nach allen Seiten hin thunlichst zu decken: das Ingolstädter Gutachten z. B. machte einen Aufwand von 100 Kronen = 132 Thalern nöthig, für das Cölnische mußten nur „arrae nomine“ 40 Goldgulden erlegt werden.

¹⁰⁹⁾ So beschwerte sie sich in einem Schreiben an Justus Vorleberg vom 2. August 1572 über den Rentmeister Heinrich von Rode „mit seinem blechenen Hantschen“, der so an ihr zum Judas geworden sei: Hannover X, S. 166. (Vorleberg schickte dasselbe am 15. October an Rode: s. Hannover an dem oben N. 45 zuletzt genannten Orte). Aus gleichem Grunde beschuldigte sie am 5. November 1572 (oben N. 8) den Gevatter des Bogts Wedemeier, Moriz Frieße, und sprach den Wunsch aus, daß alle, die solche „Aufdrucker“ gewesen seien, „einen Eitel vor den Hintern (als) ihr Siegel gedruckt haben“ sollten. — ¹¹⁰⁾ Hannover XV, S. 25, XVIII, S. 58 (Concept). S. auch Schreiben an die kaiserlichen Rätthe: daselbst S. 56, an Wilhelm zu Rosenberg: S. 72. — ¹¹¹⁾ Hannover XVIII, S. 53. Die Vertrauensmänner, an welche er sich wendete, waren zu Cöln Dr. Rede (?) und in Ingolstadt Bartholomäus Romulus. — ¹¹²⁾ S. diese Gutachten: Hannover XI, XII und Genaueres über ihren Inhalt unten im „Anhang II“. Ein weiteres, jedoch anonymes Rechtsgutachten findet sich Hannover XXIII, S. 184.

Die Antworten, welche Erich auf seine Mittheilungen erhielt, fielen nicht alle in seinem Sinne aus. So schrieb ihm Albrecht Friedrich von Preußen am 19. Mai (oben N. 101): er setze voraus, daß Erich vor den vorgenommenen Hinrichtungen sich guten rechtsverständigen Rathes versichert und den Kurfürsten August von Sachsen von seinem Vorhaben verständigigt habe. Andernfalls hielte er Erichs Vorgehen für ein zu eiliges und die Ausfagen der Hingerichteten für bedenklich, weil Niemand gewesen sei, der sich ihrer angenommen und ihren Bekenntnissen widersprochen hätte. Er deckt Widersprüche in den Urgerichten auf und bezweifelt es, daß man ein Gift mit der Wirkung zubereiten könne, daß es, auf den Weg gegossen, jemandem den Hals bräche, auch daß die Giftmischerinnen ihre Absicht erst so Vielen mitgetheilt haben sollten, während man doch sonst dergleichen Dinge so geheim als möglich halte. Er rath deshalb zur größten Vorsicht in der weiteren Behandlung, besonders zur Meldung an Kurfürst August, und: „nicht so geschwinde mit den Dingen fortzufahren“.

Auch von seinen Rechtsconsulenten bekam Erich nicht in allen Punkten Recht, über welche er sie befragte (s. „Anhang II“), und über die Stimmung in Wien berichtete Justus Vorleberg am 2. Juli den „Räthen zwischen Deister und Leine“:¹¹³⁾ es sei dort ein gemein Geschrei, als sollte der Herzog mit den Unholden und Hexen etwas hart und geschwinde verfahren sein. Auch wisse er und sein Begleiter, Jörg Herbst,¹¹⁴⁾ sehr wohl, wie viel man am kaiserlichen Hofe von den Prozessen, vermeintlichen Tänzen und Buhlereien mit dem Teufel halte und „in simili, was für schreckliche exempla sich bei uns im Lande zugetragen“, und die kaiserlichen Rätze hätten ihnen vorgehalten: „quod diabolus possit ludificare sensus nostros per phantasmata et similitudines rerum, revera non existentium in somniis“ etc.

Aber, um sich noch mehr durch Zeugenaussagen gegenüber seiner Frau sicherzustellen, ließ er deren auf dem

¹¹³⁾ Hannover X, S. 103. — ¹¹⁴⁾ S. dessen eigenen Bericht an den Kanzler von Waldhausen, Münden, den 11. Juli: daselbst S. 111.

Galenberg zurückgebliebenes Gefinde¹¹⁵⁾ zum Theil, nämlich den Silberknecht (Hünertkamp), den Rutfcher (Heinrich Lewes) und die Zwergin Eva Sigelken von Dassel, zu sich holen, was seiner Angabe nach freilich nur deshalb geschehen sein sollte, weil er diese durch Sidonie Verlassenen nicht Mangel leiden lassen wollte.¹¹⁶⁾ Dem gleichen Zwecke dienten die Briefe, welche man die noch gefangen gehaltenen Frauen zu Pfingsten (25. Mai) an ihre Angehörigen schreiben ließ: die Knigge an ihren Sohn, die Hartleb und die Warnische an ihre Ehemänner. Für die letztere mußte, weil sie ihrer Leibeschwachheit halber nicht schreiben konnte, der Notar Meinekling die Feder führen. Die Briefe¹¹⁷⁾ enthalten vor Allem die Versicherung, daß es der Brieffschreiberin mit Essen, Trinken und aller Nothdurft vorzüglich wohl ergehe, dann aber wiederholen sie das Bekenntnis der Schuld und bitten um Befreiung und Erwirkung der Gnade beim Herzog. Sicherlich handelte es sich hier um bestellte Arbeit.¹¹⁸⁾ Übrigens hatte es inzwischen nicht an neuen (s. oben S. 40 ff.) Intercessionen zu Gunsten der Gefangenen gefehlt, insbesondere auf dem Hameln'schen Landtage (S. 47), wo Johann Hartleb für seine Frau und Curt von Reden für seine Mutter, die „Warnische“, die Knigge'schen Angehörigen wieder für diese Fürbitte einlegten und hohe

¹¹⁵⁾ Ein Verzeichnis des 38 Köpfe zählenden „Gefindes“ der Herzogin, darunter der Hofmeister Steke von Sulingen, die Hofmeisterin Caspar von Zeke's Wittve, 4 Jungfrauen vom Adel: 2 von Weihe, 2 Gözen, Catharina von Achen, Walpurg, Eva, Kammermägde, der Prädikant M. Heinrich Bunting, der Secretär Leonhard Vogel, 2 Edelknaben, Georg Breier, Dalmanu, ein Junfer, ein Organist, eine „Narrin“ (d. h. Eva die Zwergin), s. Hannover XVIII, S. 8. — ¹¹⁶⁾ Schreiben Erich's an Herzog Julius vom 23. April 1573: Hannover XXII, S. 50 a. — ¹¹⁷⁾ S. dieselben im niederländischen Original und in hochdeutscher Übersetzung: Hannover XV, S. 11=44=171, S. 16=48, S. 37=169. — ¹¹⁸⁾ S. auch den am 14. Juli durch den Amtmann Braudes an Bürgermeister und Rath zu Neustadt zur Beglaubigung überreichten Brief der Knigge an ihre „Schwester“, Hermann Knigge's Wittve, worin sie wieder (s. oben S. 44) um Begnadigung zum Schwerte bat, und worin sie u. A. mittheilen mußte, daß der Amtmann ihr zur Erbauung seine Hauspostille leihe: Hannover XV, S. 41, XVIII, S. 100.

Summen angeboten wurden sammt Selbstverbannung aus dem Lande, wenn Erich ihnen nur das Leben fristen und sie freilassen wollte.¹¹⁹⁾

4.

Sidonie hatte Schloß Scheiningen am 7. Mai wieder verlassen.¹²⁰⁾ Herzog Julius, welcher sie mit Erich's Antwort auf die Pattenjer Beschlüsse (vgl. oben S. 27) bis nach dem Hamelner Landtage getröstet hatte, schickte ihr zwar noch den Dr. Mynsinger als Boten bis Quedlinburg nach, um ihr nach Empfang von Erich's letzten Mittheilungen (oben N. 103) noch Vorschläge zu machen.¹²¹⁾ Aber sie ließ sich, namentlich des ihr durch die Veröffentlichungen in Hameln angethanen Schimpfes voll, nicht mehr aufhalten und begab sich zu ihrem Bruder August nach Dresden, wo sie am 14. Mai eintraf.¹²²⁾

Sie hatte aber die Absicht, weiterzugehen. Deshalb ließ sie sich durch Julius einen Bericht über den Stand ihrer Angelegenheiten schicken¹²³⁾ und begab sich in Begleitung des kurfürstlichen Rathes Dr. von Beust persönlich nach Wien an den kaiserlichen Hof. Auf dem Hinweg wäre sie bei Herrn von Rosenberg in Wittmund beinahe mit dem Gesandten ihres Mannes, Jost Vorleberg, zusammengetroffen, welcher sich schon auf dem Heimweg befand (13. 14. Juni).¹²⁴⁾ Sie erwirkte beim Kaiser Biederlei:

¹¹⁹⁾ S. Schreiben des Jost Knigge an die Landschaft vom 25. April: Hannover XVIII, S. 24. Eingabe der Knigge'schen Verwandten vom 27.: S. 34. Daraus geht hervor, daß sie am 12. April eine Abordnung von vier der nächsten Freunde an Erich's Vertreter geschickt hatten, natürlich ohne Erfolg (daselbst S. 43 deren Bericht). Auch Johann Hartleb richtete am Pfingstmontag (26. Mai) ein Gnadengesuch an den Herzog, angeblich in Folge des Schreibens seiner Frau. Hannover XV, S. 14, 18—46. Schreiben der Knigge selbst an Erich: daselbst S. 19, XVIII, S. 100. — ¹²⁰⁾ Schreiben an Julius, worin sie die bevorstehende Abreise mittheilt: Hannover II, S. 381. — ¹²¹⁾ Hannover II, S. 378. Sidonie's Antwort an Julius aus Quedlinburg vom 9. Mai: daselbst S. 384. — ¹²²⁾ Ihr Schreiben an Julius vom 15. Mai: Hannover II, S. 396. — ¹²³⁾ S. denselben vom 18. Mai: daselbst S. 388. — ¹²⁴⁾ S. Hannover XVIII, S. 124, und den Bericht Vorleberg's: N. 113.

1) Ein Schreiben an Erich, worin ihm geboten wurde, binnen 6 Wochen Calenberg und das Silbergeschirr herauszugeben und seiner Frau ihre Reiseauslagen (2000 Thaler) zu erstatten; an Stelle des Leibgedings, wenn der Calenberg nicht restituirt werden sollte, hätte er ihr eine Jahresrente von mindestens 8000 Thalern sicherzustellen.¹²⁵⁾

2) Ein Commissorium wegen Vollstreckung dieser Anordnungen an Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Lüneburg.¹²⁶⁾

3) Eine Mittheilung dieser Maßregeln an Erich's Landstände, besonders für den Fall berechnet, daß Nr. 1 den Herzog nicht binnen Landes treffen sollte, wie es auch der Fall war.¹²⁷⁾

Die vorstehenden kaiserlichen Schreiben tragen alle das Datum des 24. Juni.

4) Eine vom 25. Juni datierte Citation, binnen 4 Monaten nach Empfang derselben sich in Wien vor den Kaiser selbst zu stellen, um hier mit seiner Frau und den gefangenen Weibspersonen confrontirt zu werden. Die letzteren sollte er binnen 3 Tagen wegen zu befürchtender „Subornation“ an Herzog Julius ausliefern.¹²⁸⁾

Erich war Ende Mai nach Beendigung seiner Strafgerichte wieder nach den Niederlanden gezogen¹²⁹⁾ und correspondierte mit Herzog Julius aus Spaa. Er kam allerdings nach einigen Wochen wieder¹³⁰⁾ und war am 24. August in Neustadt (unten N. 261).

¹²⁵⁾ S. dieses und die folgenden Schreiben öfters: Hannover X. Insbesondere dieses: Göttingen, S. 271. Hannover III, S. 9, XVIII, S. 112, XXIII, S. 80. — ¹²⁶⁾ Hannover III, S. 14. — ¹²⁷⁾ Göttingen, S. 275. Hannover III, S. 17, XVIII, S. 89, XXIII, S. 87. — ¹²⁸⁾ Göttingen, S. 268. Hannover III, S. 4. XVIII, S. 120 (Original), XXIII, S. 84. — ¹²⁹⁾ Bericht des Herzogs Julius an Kurfürst August vom 1. Juni: Hannover II, S. 399. Brief Erich's vom 13. Juli: Hannover III, S. 54. — ¹³⁰⁾ Oldecop sagt in seiner Chronik (S. 669): Da Kurfürst August ihm „dränete“, so habe sich der Fürst „in den Pfingsten heimlich verloren“, sei aber nach vier Wochen wieder nach Neustadt gekommen „und was ein tit lauk stille“.

In Wolfenbüttel, wohin Abschriften der obigen vier kaiserlichen Schreiben geschickt waren, hatte man sich mit denselben gründlich beschäftigt,¹³¹⁾ auch den freilich vergeblichen Versuch gemacht, durch Delegierte, die man am 24. u. 25. Juli nach Neustadt schickte, bei Erich's Regierung die Auslieferung der Gefangenen zu bewirken.¹³²⁾ Darüber schrieb Herzog Julius unterm 28. Juli dem Kaiser.¹³³⁾ Die Stände Erich's aber versammelten sich am 31. Juli in Hameln, um, Erich's Abwesenheit wegen, die dem Kaiser zu ertheilende Antwort festzustellen.¹³⁴⁾ Diese datierte vom 2. August und lautete: daß man nicht „eigentlich“ wisse, an welchen Orten der Herzog zu finden sein werde; aber man wolle versuchen, die kaiserlichen Befehle an ihn gelangen zu lassen.¹³⁵⁾ An Erich selbst schrieben sie am gleichen Tage und beschworen ihn, um seines Landes willen Folge zu leisten.¹³⁶⁾

Julius veranlaßte am 23. August eine neue Besprechung der Rätbe Erich's und der Bornehmsten von der Landschaft zu Pattenfen, deren Ergebnis eine wiederholte Aufforderung zum Gehorsam war,¹³⁷⁾ und, um diese Beschlüsse ins Werk zu setzen, wurde eine neue Verhandlung von Abgeordneten beider Ehegatten vorbereitet, zu welcher Sidonie den Dr. Joachim von Beust schickte.¹³⁸⁾ Erich ließ dazu neue Angebote stellen: er bot statt des Calenberges 4000 Thaler und 800 Gulden

¹³¹⁾ Verhandlungen im Juli s. Hannover III, S. 21, 23, 29, 33, 37, 40, 42. — ¹³²⁾ Hannover III, S. 46. — ¹³³⁾ Hannover III, S. 55, IX, S. 12, X, S. 124, XXIII, S. 102. — ¹³⁴⁾ Einladung hierzu: Göttingen, S. 326 (Vaterl. Arch. S. 305). Bericht der Rätbe Erich's an diesen vom 1. August: Hannover X, S. 149, XVIII, S. 131. — ¹³⁵⁾ Göttingen, S. 280 (Vaterl. Arch. S. 298, 307). Der Bericht war aber am 13. August noch nicht abgegangen, so daß Erich's Rätbe die Vertreter der Landstände zur Beschleunigung mahnen mußten: Hannover XVIII, S. 156. — ¹³⁶⁾ Göttingen, S. 282 (Vaterl. Arch. S. 299). — ¹³⁷⁾ Göttingen, S. 324, 328 (Vaterl. Arch. S. 309). Hannover III, S. 70. Über die Verhandlung: III, S. 86 X, S. 202, 208. Die gefaßte Resolution: III, S. 89, X, S. 221. Instruction für Julius' Gesandte, Anton von Warberg, Georg von Holle, Curt von Schwiechelt, Rhnsinger, Fritz von der Schulenburg, Melchior Ratte und Abel Ruck: Hannover X, S. 177. — ¹³⁸⁾ Schreiben an Julius aus Dresden vom 22. September: Hannover III, S. 112.

Münze jährliche Rente an.¹³⁹⁾ Aber die in Wülfringhausen am 21. oder 30. September stattfindende Verhandlung¹⁴⁰⁾ verlief wieder ergebnislos und bis ins folgende Jahr hinein erstreckte sich der Briefwechsel wegen der Liquidation von Sidonie's Ansprüchen.¹⁴¹⁾

Erich beschäftigte sich damals anlässlich der Gutachten der Spruchfakultäten, welche „weiteren Bericht“ für erforderlich hielten,¹⁴²⁾ auch wieder mit Verhören, um die Schuld seiner Gemahlin noch fester zu erhärten. Er ließ am Mittwoch nach Mariä Geburt, den 10. September, um 6 und am Freitag, den 12., um 4 Uhr Nachmittags auf der Schreiberei des Schlosses zu Neustadt die Grette Ölsin aus Eldagsen vernehmen. Sie gehörte auch zu den noch gefangenen Frauen und war seiner Zeit nur aus dem Grunde noch nicht peinlich befragt worden, weil sie sich in gesegneten Umständen befunden hatte (oben S. 38). Sie war der Betheiligung an der Herstellung des Giftes, das gegen den Herzog gebraucht werden sollte, beschuldigt (oben S. 31) und sagte nun besonders gegen den gerichteten Lange aus, daß er ihr zur Anfertigung solchen Giftes die Fruchtader schlagen und sie als Mitwisslerin sogar hätte beseitigen wollen. Am 15. September wurde über diese Attentate des Lange auf die Ölsin auch noch ein Bürger aus Eldagsen, der Maurermeister Hans Volcker, verhört, dem sie im Gefängnis zu Eldagsen ihre Noth geklagt hatte.

Erich hatte übrigens die für ihn bestimmten kaiserlichen Schreiben vom 24. und 25. Juni (Nr. 1. 3. 4 oben S. 52) erhalten. Sie wurden seinen Räten in Lohnde am 22. Juli präsentiert und diese berichteten ihm davon.¹⁴³⁾ Er beantwortete dieselben ausführlich von Neustadt aus am 24. September.¹⁴⁴⁾

¹³⁹⁾ Brief an Julius aus Neustadt am 28. September: daselbst S. 140. — ¹⁴⁰⁾ Hannover III, S. 127, X, S. 215, XVII, S. 35 (wo fälschlich mit 1569 bezeichnet). — ¹⁴¹⁾ Schreiben Erich's an Herzog Wilhelm aus Neustadt am 13. Januar 1573: Hannover, XXII, S. 5, an Julius vom 14.: III, S. 170. — ¹⁴²⁾ S. Verhörprotokoll vom 26. April 1573: Hannover I. — ¹⁴³⁾ Hannover X, S. 119, XVIII, S. 130. — ¹⁴⁴⁾ Hannover XVIII, S. 177. Concept vom 10.: S. 160.

Dabei sucht er auszuführen, daß er Sidonie nicht, wie es den Anschein haben könne, von Calenberg vertrieben hätte und ihr das Witthum vorenthalte, er erwähnt den „bedrohlichen“ Zettel am Fenster (oben S. 46), weigert sich jedoch „kraft habender Regalien“ die gefangenen Frauen auszuliefern. Außer den 4000 Thalern und 800 Gulden will er seiner Frau noch reichen lassen, was die kaiserlichen Commissare, die Herzöge Julius und Wilhelm, mit seinen Vertretern über den Werth der Erträgnisse des Calenbergs an Brücken, Fischerei, Federvieh, Jagd, fürstlichem Sitz, Licht und Feuerung vereinbaren würden. Er sucht auch die Behandlung der Gefangenen zu rechtfertigen und er bietet sich, sie zur Confrontation mit seiner Frau vor kaiserlichen Commissarien zu stellen, wofür er seiner Gemahlin freies Geleit in seinem Fürstenthum verheißt, und bittet nur, ihn von der Verpflichtung zu persönlicher Comparition dabei zu entbinden. Gleichzeitig schickte er den Bericht über das Verhör der Ölsin und Franzsumpte von den Briefen der Gefangenen (oben S. 50) mit.¹⁴⁵⁾ Darauf erhielt er am 1. November nur den Bescheid, daß der Kaiser den empfangenen Bericht an Sidonie mittheilen und ihre Antwort darauf vernehmen wolle.¹⁴⁶⁾ Aber an dem nämlichen Tage, an welchem Erich seine Vertheidigung abgegeben hatte (24. September), hatte der Kaiser den Landständen Erich's in Entgegnung auf das Schreiben vom 2. August anbefohlen, dafür zu sorgen, daß Alles, was Herzog Julius vorschlagen werde, zur Ausföhrung komme.¹⁴⁷⁾

Am 10. Februar 1573 wiederholte der Kaiser, offenbar auf Betreiben Sidonie's, welche sich wieder bei ihrem Bruder in Dresden aufhielt,¹⁴⁸⁾ seine Befehle an Erich, namentlich

¹⁴⁵⁾ Hannover X, S. 242. — ¹⁴⁶⁾ Hannover XVIII, S. 215.

¹⁴⁷⁾ Vaterl. Arch. S. 312. Hannover X, S. 240. Dieses Schreiben stellte man Erich am 4. November zu: daselbst S. 252. Kaiserliches Schreiben an Julius vom 24. September: daselbst S. 249. — ¹⁴⁸⁾ S. ihr ungnädiges Schreiben an Vorleberg, den sie wegen seiner Mission nach Wien ebenfalls einen Indas schilt, vom 2. August: N. 109; den Brief an Vogt und Amtmann von Calenberg, worin sie sich auf das den beiden Adressaten beim Abgang angeblich durch den Wachtmeister übergeschickte Schreiben (N. 97) bezieht, sich über Erich's Verfahren gegen sie, besonders

auch die Vorladung, binnen 4 Monaten sich in Wien zu stellen, und betraute aufs Neue die beiden braunschweigischen Herzöge mit der Vollstreckung seiner Wünsche.¹⁴⁹⁾ Erich hatte gleichzeitig um eine Antwort auf seinen Bericht vom 24. September 1572 (am 12. Februar 1573) gebeten und vernahm darauf (am 1. März), daß seine Ausführungen Sidonie im November bereits mitgetheilt worden seien.¹⁵⁰⁾ Im Uebrigen fuhr er fort, durch neue Vernehmungen für die Erhärtung der Schuld seiner Gemahlin zu sorgen. Am Sonntag Oculi (22. Februar) ließ er zu Wunsdorf Sidonie und Margarethe Götz und Catharina von Weihe aus der Herzogin „Frauenzimmer“ (s. N. 115) über die Reise nach Wien, wohin sie dieselbe begleitet hatten, und über das Verhalten der Kurfürsten von Sachsen, welches sie in Dresden hatten beobachten können, verhören. Sie mußten ihm auch bestätigen, daß Jörg Breier, welcher als Bote in den Prozeß mit verwickelt worden war und als „intimster Diener“ der Herzogin galt (oben S. 37), damals in Wien gestorben sei;¹⁵¹⁾ sonst würde auch er der Inquisition schwerlich entgangen sein. Am Sonntag Vätare,¹⁵²⁾ den 1. März 1573, sagte zu Neustadt auf dem fürstlichen Schlosse in der „krummen Stube“ die von Erich herangezogene Zwergin seiner Frau, Eva (s. oben S. 50), welche an die 20 Jahre lang der Herzogin gedient hatte und jetzt 27 Jahre zählte, über den Verkehr ihrer Herrin mit der Warnischen aus und denuncierte insbesondere Hilborg von Weihe, die Kammer-

auf dem Tage zu Hameln beschwert und namentlich den Klagen über Moriz Frieße Luft macht (N. 109), vom 5. November: N. 8. In dem Schreiben an Lorleberg heißt es: „Was ich in den 10 Jahren habe im Land Braunschweig müssen anshalten, das weiß Gott und ich am allerbesten.“ — ¹⁴⁹⁾ Hannover III, S. 181, XXII, S. 21. — ¹⁵⁰⁾ Hannover XXII, S. 17, 28. Erich antwortet darauf am 16. März: S. 30. Jedoch hatte schon am 24. October 1572 Herzog Julius die Rätthe Erich's unter Übersendung des kaiserlichen Schreibens vom 24. September 1572 (N. 147) zur Erklärung über die Leibzucht und, was derselben anhangt, aufgefordert, da Sidonie's Abgesandte in Wolfenbüttel auf die Antwort warteten: Hannover X, S. 248. — ¹⁵¹⁾ Hannover XXIII, S. 69—79. — ¹⁵²⁾ S. Hannover I.

jungfer, als Vertraute in dieser Angelegenheit. Am 2. März berichtete sie in Gegenwart des Herzogs selbst über die Fahrt der Herzogin zur Röder'schen nach Hildesheim (oben S. 37), welche die Herzogin, um nicht erkannt zu werden, in schwarze Jungfernkleider verkleidet gemacht haben sollte. Sie erzählte auch von heftigen Bedrohungen seitens Sidonie's, die sie in Dresden erlitten habe, weil jene gefürchtet hätte, von ihr verrathen zu werden.¹⁵³⁾

In der gleichen Angelegenheit wurde ebenfalls in Neustadt am Dienstag nach Palmarum, den 17. März, der Kutscher Heinrich Lewes, der die Herzogin nach Hildesheim gefahren und auch Briefe an die Warnische besorgt haben sollte, und ein „Jungfer- und Silberknecht“ der Herzogin, Johann Hünerekamp, — beide waren von Erich, außer der Zwergin, aus dem Gesinde seiner Frau angenommen worden (s. oben S. 50) — vernommen. Der letztere wollte ebenfalls häufig als Bote an die „Warnische“ gedient haben. Aber es kamen auch neue Gesichtspunkte durch die Verhöre herein. Am 21. April jagte Curt Schaumburg, gewesener Wagenknecht bei der Warnischen, aus, daß er sie und die Hartleb sammt einer Halbschwester der ersteren heimlich zu einer als „Wickersche und Zaubersche“ bekannten Frau nach Stori im Gerichte Woldenberg habe führen müssen und ebenso 14 Tage später nach Großen-Gießen im Gericht Steuerwald, wo sie mit einem Hausmann heimliche Unterredung gepflogen hätten. Es wird ihm stets eingebunden, das Ziel der Reise Niemandem zu verrathen, und, als die Frauen bei der Ausfahrt Engelte Scholl, der mit seinem Knechte zur Löwenburg ritt, beinahe begegnet wären, sollen sie vor diesem Zusammentreffen die größte Angst gehabt haben.

¹⁵³⁾ Die Herzogin soll gesagt haben: „ich will Dich vermauern lassen; Dich hinsetzen, daß Dich Sonne oder Mond nicht bescheinen soll; ich will Dich in die Küche schicken und Dich allda dermaßen streichen lassen, daß Dir das Blut soll in die Schuhe gehen; „gedenk und halt das Maul und vergebe es Dir Gott, daß Du der Vogtin zu Pattenusen (der Warnischen) so viel gesagt und dadurch Unglücks genug angerichtet hast.“ — Die Kraft dieser Sprache wäre Sidonie wohl zuzutragen gewesen: s. oben N. 21, N. 109; und sie lag auch in der Sitte der Zeit.

Diese Verhöre fanden wie gesagt in Neustadt auf dem Schlosse, theils in der „krummen Stube“, theils auf der Schreiberei statt; gegenwärtig waren, abgesehen von Herzog Erich selbst am 2. März, der herzogliche Kammerdiener Wilhelm Berg, die Bürgermeister Germann und Kostemann, die Rathsherrn Heinrich Dunker und Scharnhorst sowie der Notar Meineking. Am 17. März hörte auch Hans Richter zu, eine Rathsperson aus Neustadt, und der Kammersecretär Johannes Romhart; regelmäßig ist der Amtmann von Neustadt Joachim Brandes als Inquisitor betheiligt. Am letzterwähnten Verhör vom 21. April nahm auch der genannte Engelle Scholl aus Pattenfen Theil.

Die neuen „indicia, suspiciones und Vermuthungen“, welche so zu Tage gefördert waren, gaben den Anlaß, von den jetzt auf dem Calenberg gefangen gehaltenen Frauen die Hartleb und die Warnicke noch einmal vorzunehmen. Dies geschah am 26. April durch den Vogt von Calenberg Conrad Bedemeier, den dortigen Amtmann Valentin Dillies, durch Brandes, Romhart und den Notar Ebeling vor 4 Zeugen. Die Hartleb gestand aber auch jetzt nicht ohne Weiteres ein, sie suchte vielmehr den Zweck jener Ausfahrten anders zu erklären, z. B. die Warnische habe Sachkundige fragen wollen, ob sie mit ihrem künftigen Ehemann (Dux) Glück haben werde, oder, wer ihr eine Krankheit angethan u. s. w. Auch Hans Bleidistel, der Warnischen Schafmeister, der die Hartleb zur Herzogin geholt haben sollte (s. oben S. 43), wurde an dem gleichen Tage und Orte vernommen.

Inzwischen hatte Erich wegen des neuen kaiserlichen Mandates vom 10. Februar (oben S. 55) einen Landtag zum 30. März nach Gronau ausgeschrieben, um mit seinen Ständen die neue Sachlage zu bereden und Herzog Julius selbst um Ansetzung eines neuen Termins gebeten.¹⁵⁴⁾ Letzteres geschah für den 4. Mai nach Hildesheim.¹⁵⁵⁾ In Gronau

¹⁵⁴⁾ Beides am 16. März: Einladung nach Gronau: Hannover XXII, S. 31, speziell an Göttingen: Göttingen S. 331. Schreiben an Julius: Hannover XXII, S. 32. — ¹⁵⁵⁾ Hannover X, S. 263 (29. März).

nun ward er berathen:¹⁵⁶⁾ in Bezug auf die Auslieferung des Wittthums oder einer Abfindung dafür, nach einer von den kaiserlichen Commissarien zu findenden Taxe, sowie hinsichtlich der übrigen „dependentia“, auch der Auslieferung der Gefangenen, dem Kaiser zu gehorchen. Dagegen der Citation nach Wien, meinten sie, brauche der Herzog nicht Folge zu leisten, da sie in den neuen kaiserlichen Mandaten (? s. oben S. 56!) nicht wiederholt sei. Für das Weggeben der Gefangenen rieth man Kautionen an, damit nicht etwa gegen Herzog Julius „metus subornationis“ erwachse.

In letztgenannter Hinsicht waren seitens des Herzogs Julius vor Kurzem wieder (s. oben S. 53) Versuche gemacht worden, die Auslieferung der Weiber zu erreichen. Er schickte am 25. März deshalb Abgeordnete an Erich.¹⁵⁷⁾ Allein die Übergabe verzögerte sich, obgleich Erich sich jetzt sogar dem Kaiser gegenüber dazu bereit erklärt hatte (1. April)¹⁵⁸⁾ und schließlich sogar selber auf Abnahme drang (24. April).¹⁵⁹⁾ Endlich am 5. Mai erfolgte sie an ein aus Standesherrn und ihren Knechten, sowie Reifigen von 5 Städten, welche Julius entboten hatte, zusammengesetztes Geleit an der Landwehr beim Dorfe Hohen-Eggelsen im Gerichte Steinbrück.¹⁶⁰⁾ Unter allerhand Kautelen wurden sie in Empfang genommen¹⁶¹⁾ und ihnen auf der Festung zu Wolfenbüttel wahrscheinlich ein besseres Gefängnis bereitet, als sie es bisher gehabt hatten.¹⁶²⁾ Es waren ihrer fünf, die Knigge, Warnicke, Hartleb, die

¹⁵⁶⁾ Göttingen, S. 193. (Vaterl. Arch. S. 312—315) Hannover X, S. 271. Verzeichnis der Theilnehmer: daselbst S. 285, XXII, S. 37. — ¹⁵⁷⁾ Hannover III, S. 192. — ¹⁵⁸⁾ Hannover XXII, S. 38. — ¹⁵⁹⁾ Hannover III, S. 248. Correspondenz zwischen Erich und Julius im April s. Hannover XIII, S. 17, XXII, S. 47. — ¹⁶⁰⁾ Notariatsprotokoll: Hannover III, S. 275—286. — ¹⁶¹⁾ S. die Instruktion an Stallmeister u. s. w. zu Wolfenbüttel für ihren Empfang: daselbst S. 261; die Eide, welche ihre Wächter schwören mußten: S. 229, IX S. 44. — ¹⁶²⁾ Es wird berichtet (daselbst III, S. 282 a), daß die Simon'sche und die Olfen, letztere als „gemeine Bürgerliche“ auf dem Calenberge geringer gehalten worden seien, als die drei anderen. Die Olfen z. B. war in einer Stube im Backhause untergebracht.

Simon'sche und die Öfen, obgleich Julius nur drei davon erwartet hatte in der Meinung, die anderen seien verstorben, und da in den kaiserlichen Mandaten nur von den drei ersten die Rede war, welche auch allein beim Kaiser sich beklagt hatten.¹⁶³⁾ Es entstand sogar unter den herzoglichen Gesandten ein Streit über die Annahme der beiden Überschüssigen, welcher erst durch Einholung einer Botschaft von Julius geschlichtet werden mußte.

Der Tag in Hildesheim, welcher der Erledigung der noch übrigen Differenzpunkte dienen sollte, fand statt. Die Subdelegierten der braunschweigischen Herzöge¹⁶⁴⁾ brachten hier endlich einen Vergleich zu Stande¹⁶⁵⁾ (8. Mai 1573), dessen Ratification durch die Parteien erfolgen und bis zu Johanni an die Wolfenbüttelsche Kanzlei geschickt, auch vom Kaiser confirmiert werden sollte. Der Inhalt der Ausmachung war folgender: der Herzog hat der Herzogin, so lange sie lebt, 6000 Thaler jährlich zu zahlen und zwar in der kursächsischen Rentnerei zu Leipzig vom nächsten Neujahrsmarkt an in 1/2 jährigen Raten. Davon sind 4000 Thaler auf die Leibzucht (Calenberg), 800 Gulden auf die Morgengabe und der Rest für unberechnete Stücke des fürstlichen Ansitzes, Jagden, Frohnden u. s. w. gerechnet.¹⁶⁶⁾ Der Herzog soll über diese Rente eine ihm vorgeschriebene Obligation¹⁶⁷⁾ unter Verbürgung von etlichen Prälaten, Personen aus der Ritterschaft und Städten seines

¹⁶³⁾ Hannover III, S. 279. Die Beschwerde der Rnigge vom 6. Juli 1572 s. Hannover IV, S. 269. — ¹⁶⁴⁾ S. deren Namen im Vaterl. Arch. S. 301, auch bei Havemann, S. 353, N. 3, zu denen noch Abel Nuck hinzuzufügen ist. Die Vertreter der Parteien s. Havemann, N. 4, wo es aber Joachim von Beust statt „von Hans“ heißen muß. — ¹⁶⁵⁾ S. das Protokoll der Verhandlung vom 5. Mai an: Hannover X, S. 312—355. Erich's Correspondenz mit seinen Rätthen während dieser Tage: S. 356—385. Schließlich drängte er selbst zum Abschlusse (S. 372), da er die Gesandten des Königs von Spanien erwartete, welche ihm den Orden des goldenen Vlieses überreichen sollten. Den Inhalt des Vergleiches s. Hannover III. S. 288. Göttingen, S. 285. — ¹⁶⁶⁾ Der letztere Posten war freilich allein schon höher (über 4000 Thaler) veranschlagt worden. Hannover XXII, S. 69, 78. — ¹⁶⁷⁾ Hannover III, S. 310. Göttingen a. D. hinter dem Receß.

Fürstenthums ausstellen und Schloß und Amt Calenberg, aus dessen Erträgnissen das Geld zu nehmen ist, dafür verpfänden. Ferner soll er Gefinde und Geräthe der Herzogin¹⁶⁸⁾ — darunter befand sich ein großer behängener Wagen mit Zeug für 6 Pferde von Sammt und mit gelben Buckeln, ein Papagei und Hunde, Garn, Flachz, Leinsamen, Wannen, Wein — von Calenberg nach Weißenfels abfahren lassen und der Herzogin für die bisher verlaufene Zeit am Tage Urbani (25. Mai) 3500 Thaler, für das Silbergeschirr aber 2500 Thaler bezahlen sammt den Reisekosten (300 Thaler). Außerdem wird noch gegenseitige Herausgabe der Trauringe und sonstiger Kleinodien verabredet.

Sidonie hatte damals schon Dresden verlassen und befand sich in Weißenfels, wo ihr ihr Bruder August das Jungfrauenkloster als Wohnsitz angewiesen hatte.¹⁶⁹⁾ Ihr Gemahl zeigte sich durchaus willfährig, dem Vergleich nachzukommen: am Tage nach Abschluß desselben (den 9. Mai) setzte er bereits Schloß Calenberg zum Pfande und beschaffte die gewünschte Sicherheit durch Bürgen.¹⁷⁰⁾ Auch ließ er seiner Frau die 3500 Thaler durch Erich Vorleberg pünktlich auszahlen.¹⁷¹⁾ Wegen der übrigen Prästationen suchte er die Hülfe seiner Stände zu gewinnen und sie wurde ihm auf einem wiederum zu Gronau gehaltenen Landtage am 26. Mai zugesagt:¹⁷²⁾ am 29. Mai übernahmen auch die gesammten Landstände die gewünschte Garantie.¹⁷³⁾ Aber die Verhandlungen über die Vertheilung der Beihülfen auf die einzelnen Contribuenten

¹⁶⁸⁾ S. das Verzeichniß: Hannover X, S. 303, XXII, S. 86. Über den Bestand an Betten wird Catharina von Achen vernommen: X, S. 370. — ¹⁶⁹⁾ Schreiben an Herzog Julius mit Anmeldung der Hilbesheimischen Deputierten vom 13. April: Hannover III, S. 238, X, S. 296. v. Weber, S. 62. — ¹⁷⁰⁾ Vaterl. Arch. S. 316. — ¹⁷¹⁾ Quittung Sidonie's vom 29. Mai: Hannover X, S. 410. — ¹⁷²⁾ Instruction der herzoglichen Gesandten vom 11. Mai: Göttingen, S. 292; der Göttinger Deputierten: daselbst S. 297 (Vaterl. Arch. S. 301). Erklärung der gemeinen Landschaft vom 28. Mai: Hannover X, S. 396. Berichte von Erich's Vertretern darüber: daselbst S. 397. — ¹⁷³⁾ Hannover X, S. 406, Vaterl. Arch. S. 317.

nahmen, insbesondere in Folge der von den 4 „großen“ Städten des Landes (Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln) über ihre Beitragspflicht erhobenen Einsprüche, noch längere Zeit in Anspruch,¹⁷⁴⁾ bis man sich endlich, nachdem eine mit jenen 4 Städten gepflogene Verhandlung zu Pattensen vom 13. Juli zu keinem Ergebnis geführt hatte, in Hannover am 8. und 9. September dahin einigte: daß die großen Städte 800 Thaler, die in- und ausländischen Prälaten und Geistlichen, der Adel und die gemeine Ritterschaft sowie die „ausländischen Städte“ von jedem Fuder des s. g. Scheffelsages, eines ständigen Kornzinses, je 12 Mariengroschen, die kleinen Städte und gemeine Landschaft aber den vierten Theil des „32ten Pfennigs“ geben sollten.¹⁷⁵⁾ Auch ratifizierte Erich unterm 31. Mai den Hildesheimischen Receß und schickte noch eher, als seine Gemahlin (4. Juni), die Ratificationsurkunde sammt einer Abschrift der Missive, in welcher um kaiserliche Confirmation gebeten wurde, Herzog Julius zu.¹⁷⁶⁾

5.

Durch den Hildesheimer Vergleich war nur der pekuniäre Theil der Irrungen zwischen Erich und Sidonie beglichen. Noch stand aber die Angelegenheit der angeblichen „Injurie“ oder Diffamation“ aus, deren sich der Herzog durch die Anschuldigung seiner Gemahlin wegen Giftmord-Attentats nach deren Ansicht schuldig gemacht hatte. Daher bat Sidonie den Kaiser unterm 20. Mai 1573 um Vollziehung der immer noch ausstehenden Citation ihres Gemahls nach Wien.¹⁷⁷⁾ Der Kaiser lehnte zuerst dieses Ansinnen (am 13. Juni) ab, weil Erich in der pekuniären Angelegenheit sich gefügig gezeigt habe,¹⁷⁸⁾ er setzte

¹⁷⁴⁾ S. Göttingen, S. 301—305, 311, 315, 334, Vaterl. Arch. S. 319—323. — ¹⁷⁵⁾ Hannover XIII, S. 6. Andere, provisorische Anschläge s. Göttingen, S. 310. Hannover XXIV. — ¹⁷⁶⁾ Hannover III, S. 356. Ratification: X, S. 431. Schreiben an Julius: S. 433. Bitte um die kaiserliche Bestätigung: Hannover XXII, S. 134. Sidonie's Ratification — Original: Hannover, Cal. Br. N. Dej. 22 „Original-Ratifikationen etc.“ — ging am 20. Juni ein: Hannover III, S. 378. — ¹⁷⁷⁾ Schwerin, S. 90. — ¹⁷⁸⁾ Dasselbst S. 92.

aber dann doch einen Termin auf den 16. Juli an, bei welchem Erich's Delegierte auch erschienen,¹⁷⁹⁾ während Sidonie nicht vertreten war, sodaß die Vertreter ihres Gemahls sie der Contumaz accusierten. Dies ist auffällig. Denn, nachdem die Herzogin am 7. Juli noch einmal ausdrücklich um den Termin gebeten hatte,¹⁸⁰⁾ erhielt sie erst unterm 29. Juli die Antwort: ihr Schreiben sei gerade eingelaufen, als ihres Gemahls Gesandte Tags zuvor (den 18. Juli) abgereist gewesen seien.¹⁸¹⁾ Es macht den Eindruck, als ob der Kaiser gegen Sidonie nicht mehr ganz guten Willens, vielleicht ihrer überdrüssig gewesen wäre, und sie gab auch ihrem Mißtrauen gegen die angebliche Verspätung ihres letzten Schreibens Ausdruck.¹⁸²⁾

Sie entschuldigte (später)¹⁸³⁾ ihr Ausbleiben damit, daß sie nur im Falle von Erich's persönlichem Erscheinen sich bereit erklärt habe, zu kommen, und, da er nun bloß seine Rätthe schickte, so hätte sie sich der Pflicht entbunden erachtet. Sie ließ auf das Recht, sich vertreten zu lassen, in diesem Falle den Satz anwenden: *privilegiatus contra aequo privilegiatum jure suo non utitur.*

Sonach dachte sie also noch lange nicht daran, ihren „sächsischen Kopf einzuziehen“ (s. oben S. 28), wie außerdem auch noch ihre Briefe aus dieser Zeit beweisen,¹⁸⁴⁾ und der Kaiser mußte die beiden bisherigen Commissarien, Julius und

¹⁷⁹⁾ Instruction für sie, Christof von Falkenberg und Dr. Johann Glesse, vom 14. Juni: Hannover XXIII, S. 1. — ¹⁸⁰⁾ Schwerin, S. 94. — ¹⁸¹⁾ Dasselbst S. 96. Merkwürdig ist es auch, daß die Instruction für Erich's Vertreter vom 14. Juni bereits datiert ist (N. 179), als der Kaiser Sidonie's Ansinnen eben ablehnte. —

¹⁸²⁾ Brief an den Kaiser vom 24. August: daselbst S. 97. Antwort darauf vom 23. September: daselbst S. 100, auch Hannover III S. 438, XXI, S. 2. — ¹⁸³⁾ In Halberstadt: Hannover XX, S. 113.

¹⁸⁴⁾ S. die Schreiben an Herzog Julius und dessen Frau vom 20. Juni und später bei v. Weber, S. 62, 63. Sie betont darin, wie auch im Schreiben an den Kaiser vom 24. August (N. 182), auch in einem eigenhändigen Schreiben an Erich's Gemahlin Hedwig vom 20. Juni (Hannover III, S. 379), stets, daß ihr an dem Geld und Gut weit weniger gelegen sei, als an der Wiederherstellung ihres guten Namens.

Wilhelm von Braunschweig, am 28. Juli in der Diffamations-
sache, welche, wie es in der kaiserlichen Zuschrift selber heißt,
„fast der fürnehmste Punkt gewesen“,¹⁸⁵⁾ neue Commission
ertheilen. Es wurde darin eine Tagung in Halberstadt,
Magdeburg oder Nordhausen in Aussicht genommen, wozu
die Commissare die Beordnung des Kurfürsten von Branden-
burg und kaiserlicher Rätthe erbateten.¹⁸⁶⁾

Den Hildesheimer Vertrag bestätigte der Kaiser am
20. August 1573.¹⁸⁷⁾

Während dessen kamen neue Vernehmungen in der Ver-
giftungssache vor. Am 8. Juli 1573 wurde eine Notariats-
urkunde über folgende Thatsache aufgenommen:¹⁸⁸⁾ Mittags
1 Uhr producirt der Amtmann Brandes auf dem Gang vor
der krummen Stube im Schlosse zu Neustadt die Leiche einer
schon früher vernommenen Wicke, Curt Ettegern's Frau, aus
Eldagsen. Man fand sie todt im Gefängnis auf ihrem Lager
„schändlich und unerbahlich“, sodaß kein Zweifel war, wie
der Schinder Hans der Nordhäuser noch an ihrem Halse
zeigte, daß der Teufel, dem sie sich ergeben, ihr den Hals
entzweigebrochen habe. Die Zeugen ihrer früheren Ver-
nehmung: Meineking, Germann, Koltemann, Dunder, Scharn-
horst, Arneking und Hermann Denkmerink¹⁸⁹⁾ berichteten über
ihre frühere Aussage, deren Inhalt von den Notarien in einem
„summarischen Prozeß“ verfaßt, verschlossen und versiegelt wird,

¹⁸⁵⁾ Hannover III, S. 407 ff. Herzog Wilhelm hatte sich
gegen diese Erweiterung seiner Aufgabe aufs Heftigste gesträubt.
Dann, als die Bitte um kaiserliche Confirmation der Rati-
ficationen (N. 176) abgehen sollte, ließ er einen von Julius vor-
geschlagenen Passus, die Beilegung auch dieser Seite der Streit-
sache betreffend, streichen, während Julius in einem besonderen
Schreiben an den Kaiser vom 11. Juli den Passus absichtlich auf-
nahm: Hannover III, S. 389 ff., S. 396. — ¹⁸⁶⁾ Schreiben vom
30. August: Hannover III, S. 422, XXI S. 7. Verhandlungen zwischen
Herzog Julius und Hans Georg von Brandenburg über gemein-
same Intervention bei Sidonie und ihrem Bruder August von
Sachsen im Mai 1573 s. Hannover XIX, S. 44. — ¹⁸⁷⁾ v. Weber,
S. 61. — ¹⁸⁸⁾ Hannover I. — ¹⁸⁹⁾ Vgl. oben S. 29 ff, 40, 58.
Denkmerink ist wohl identisch mit dem oben N. 71 genannten
Danfmer, wie auch Arneke und Arneking abwechseln.

und darauf bringen die Schinder die Leiche in einem „verpackten Sack“ in die Pulverkammer.

Eine interessantere Vernehmung fand am Dienstag nach Bartholomäi (24. August 1573) ebenfalls in Neustadt mit einer Catharina Peppers statt.¹⁹⁰⁾ Sie verstand die Kunst des Krystallsehens, indem sie die Krystalle „in Gottes Namen“ auf ein heiliges Buch, den Psalter oder dergl. stellte, und dann darin Bilder zu erscheinen beschwor. Sie will ihre Dienste öfter der Warnischen und der Hartleb zur Verfügung gestellt haben, welche von ihr zu erfahren suchten, ob Herzog Erich wohl bald binnen Landes kommen werde. Dann giebt sie an, mit beiden in einem plötzlich und mit großem Brausen erscheinenden Wagen, mit merkwürdigen Pferden (schwarz mit großen Augen) bespannt und mit noch merkwürdigerer Bedienung versehen (der Vordermann ein schwarzer Kerl, außer ihm zwei „ungehörte“ Kerls, der eine roth, der andere gelb gekleidet mit großen Hüten und halb-Arms-langen Sträußen darauf). öfters Fahrten gemacht zu haben, nach Neustadt, Wunsdorf u. s. w., wobei es sehr unhold zuging, die Warnische z. B. Reden ausstieß, wie „Hosche Dorlosche“, und gräßlich schnaubte, und schließlich für den Herzog Gift auf den Weg geschüttet wurde. Vor 2 Jahren etwa will sie von der Herzogin selber citirt worden sein und dieser ihren Gemahl im Glase gezeigt haben; als sie aber sehen mußte, ob er wieder zu seiner Gemahlin wolle, und sich das Gegentheil zeigte, da sei die Herzogin wüthend geworden, daß ihr die Bornesadern an der Stirn wie zwei Beulen aufliefen und sie habe gesagt: so wollte sie, daß er so klein möchte werden, wie ein Staub in der Sonne. Andere Reden der Herzogin sind nicht wiederzugeben, charakteristisch aber für die Zauberin ist es noch, daß sie schließlich Sidonie auch deren eigenen Buhlen im Glase zeigte, worauf diese bemerkte: einen solchen zu haben stände ihr so frei wie ihrem Manne (!). Mit solchen Vernehmungen stand es wohl auch in Zusammenhang, daß Johann Romhart am 18. September den Räten seines Herrn, Dr. Kirchhof, Dr. Gleß und

¹⁹⁰⁾ Fragment einer Abschrift: Hannover XV, S. 173 ff.
1899.

Dr. Roze, 4 Bunde „Briefe“, d. h. Schriftstücke überreichte, welche sich auf die Vergiftungsprozesse bezogen.¹⁹¹⁾ Herzog Julius aber fand in den ihm zu Ohren gekommenen Neuigkeiten Veranlassung, sich am 2. October zu erkundigen, ob die Nachricht einer abermaligen Verhaftung adeliger Personen in Neustadt auf Wahrheit beruhe.¹⁹²⁾

Die kaiserlichen Commissare, Julius und Wilhelm, setzten den dem kaiserlichen Wunsche (oben S. 64) entsprechenden Termin auf Freitag nach Lucia, den 18. December, in Halberstadt fest.¹⁹³⁾ Erich sah dieser Tagung insbesondere wegen der zu erwartenden Confrontation der Wolfenbüttelschen Gefangenen mit Unruhe entgegen. Er schickte am 9. October den Großvogt Wedemeyer vom Calenberge an Herzog Julius ab, um sich genauer nach dessen Vorhaben zu erkundigen,¹⁹⁴⁾ und machte später den Versuch, die Vorstellung der Weiber als nicht in der Absicht des Kaisers liegend hinzustellen oder die Terminbestimmung für den Fall, daß eine förmliche Verhandlung stattfinden sollte, als zu kurz gegriffen zu bezeichnen.¹⁹⁵⁾ Er fragte auf Rath des Hofrichters Krauß in Battenjen¹⁹⁶⁾ wegen der Modalitäten der Confrontation und Betheiligung an dem bevorstehenden Termin am 7. November¹⁹⁷⁾ bei Dr. Lorenz Kirchhoff in Rostock an, welcher am 16. d. M. deshalb mit Dr. Albinus nach Münden kommen zu wollen erklärte.¹⁹⁸⁾ Aus dem von ihm ertheilten Gutachten¹⁹⁹⁾ geht hervor, daß die beiden Rostocker Rechtsgelehrten in Neustadt eine Besprechung hatten, über welche ein „Notel“ angefertigt wurde. Sie sind der Meinung, daß es besser gewesen wäre,

¹⁹¹⁾ Hannover XV, S. 6 ff. Sie sind sämmtlich hier verwendet, mit Ausnahme eines nicht erhaltenen Bekenntnisses einer Catharina von Schl. — ¹⁹²⁾ Hannover, Cal. Br. N. Def. 21. B. XIV, 5 Nr. 6. Die Anfrage ist an die 3 Obersten von Holle, von Steinberg und von der Schulenburg gerichtet. — ¹⁹³⁾ Mittheilung an den Kaiser: 28. October: Hannover III, S. 458. — ¹⁹⁴⁾ Hannover IX, S. 48. — ¹⁹⁵⁾ Schreiben an Julius und Wilhelm aus Neustadt am 5. November: Hannover III, S. 473, XXI, S. 16 (wo ein „nicht abgegangenes“ Concept vom 4. beiliegt). — ¹⁹⁶⁾ Hannover XXIII, S. 33. — ¹⁹⁷⁾ Hannover XXI, S. 20. — ¹⁹⁸⁾ Hannover XXIII, S. 38. — ¹⁹⁹⁾ Daselbst, S. 51 ff.

wenn man mit dem Prozeß gegen die Weiber „nicht so sehr geeilet und den Prozeß vermöge der Rechte Ordnung gehalten hätte“, wissen indeß dieses Factum mit der Schwere des zur Last gelegten Verbrechens zu entschuldigen, bei welchem der Richter „facilior et promptior ad torturam esse deberet“. Sie rathen zur gegenseitigen „abolitio et oblivio rerum ante actarum“, da von beiden Seiten „gewaltige argumenta“ vorgebracht würden.

Ein anderes, mit dem Namen des Verfassers nicht bezeichnetes Gutachten über dieselben Fragen²⁰⁰⁾ stellte auch fest, daß der Herzog als persona illustris nicht persönlich zu erscheinen brauche. Und noch am 14. December ließ Erich seine Rätthe, obgleich er auf sein an die braunschweigischen Herzöge gerichtetes Schreiben vom 5. November (N. 195) eine beschwichtigende Antwort bekommen hatte,²⁰¹⁾ in Wülfsinghausen zu eingehender Vorberathung zusammenkommen.²⁰²⁾

6.

Die Verhandlungen in Halberstadt nahmen am 18. December ihren Anfang und fanden auf dem Rathhause daselbst statt.²⁰³⁾ Es war außer den Vertretern der Parteien und Subdelegierten der beiden committierten Herzöge, die nicht selbst zugegen waren, ein kaiserlicher Commissar in der Person des Dr. Wolfgang Griestetter erschienen. Der ihm zugeordnete Dr. Heinrich von Walstein mußte erkrankungshalber zurückbleiben. Die gewünschte (N. 186) Beiordnung des Kurfürsten von Brandenburg war dagegen vom Kaiser in einem Schreiben an Herzog Julius vom 30. September als überflüssig abgeschlagen worden.²⁰⁴⁾ Ferner hatten Vertreter geschickt: der Kurfürst von Sachsen, die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, der Markgraf von Brandenburg-Ausbach Georg Friedrich und der Landgraf von Hessen. Erich ließ sich durch

²⁰⁰⁾ Daselbst S. 56. — ²⁰¹⁾ 22. November: Hannover III, S. 496, XXI, S. 26, XXIII, S. 40, 63. — ²⁰²⁾ Bericht derselben: Hannover XXI, S. 36. — ²⁰³⁾ S. dieselben: Hannover XX. Vgl. v. Weber, S. 63 ff. Die Prozeßschriften auch: Hannover XXIII, S. 150 ff. — ²⁰⁴⁾ Hannover XXI, S. 31.

11 Personen vertreten, Sidonie war mit bloß dreien, zu denen man indessen als Verfechter ihrer Sache die 4 Deputierten ihres Bruders, des Kurfürsten von Sachsen, hinzurechnen muß, persönlich gekommen. Im Ganzen waren es 34 Herren; von den früheren Theilnehmern der Verhandlungen, welche mit den gefangenen Frauen gepflogen wurden, befanden sich aber nur 2 unter ihnen: Moriz Frieße und Heinrich von Zarenhausen.²⁰⁵⁾

Die Verhandlungen eröffnete die, durch den kursächsischen Delegierten, Dr. Veit Winsheimer, vorgetragene Klage der Herzogin. Am nächsten Tage bereits tauchte das Verlangen der Confrontation der gefangenen Zeuginnen auf²⁰⁶⁾ und wurde von Erich's Rätthen einerseits acceptiert, falls die Vorstellung ordentlicher Weise in gehöriger Form, zu gehöriger Zeit und am gehörigen Ort geschehen würde, andererseits jedoch für be-

²⁰⁵⁾ Herzog Julius' Subdelegierte waren: Ernst Graf von Reinstein, die Obristen Georg von Holle und Adrian von Steinberg, der Canzler Dr. Mynsinger, welchem jedoch später, da Julius mit seiner Geschäftsführung nicht zufrieden war, an dem Tage, an welchem die gefangenen Frauen in Halberstadt eintrafen, der Licentiat Franz Muzeltin beigejellt wurde, und der Secretär Abel Ruck. Herzog Wilhelm vertraten Otto Wsche von Mandelslo, Dr. Joachim Müller und der Secretär Caspar Nieze. Der Kurfürst von Sachsen hatte geschickt: Nikel von Ebeleben, Hauptmann in Sangerhausen, Wolf von Costig, Hauptmann in Merseburg, Dr. Joachim von Beust und Dr. Veit Winsheim. Der Erzbischof von Magdeburg: den Hofmeister Ludolf von Alvensleben und Moriz von Arnim, Hauptmann zu Staßfurt. Der Erzbischof von Bremen: den Canzler Marcus Gölner. Der Markgraf von Brandenburg: Dr. Hans Christof von Giech, kaiserlichen Landrichter. Der Landgraf zu Hessen: Arnold von Biermundt, Hofrichter zu Marburg, und den dortigen Professor Dr. Meinerus Sixtinus. Die Herzogin begleitete der Hofmeister Tilo von Sebach, Hans von Costig und der Secretär Leonhard Bogeler. Erich hatte geschickt: Moriz Frieße, Drost zu Wittenberg, Heinrich von Saldern, Drost zu Lauenstein, Jörg von Papenheim, Drost zu Glabebeck, den Hofmarschall Caspar de Wrede, Drost zu Polle, Heinrich von Zarenhausen, Drost zu Escherode, den Canzler Jobst von Waldhausen, Dr. Lorenz Kirchhoff, Andreas Krause, Hofrichter zu Pattensen, Dr. Johann Fischer, Hofrichter zu Münden, Dr. Johann Glesse und Dr. Johannes Albinus. — ²⁰⁶⁾ Hannover XX, S. 21.

denklich erklärt, da es sich um einen Actus judicialis handle, welcher bei gütlicher Verhandlung, wie der vorliegenden, nicht vorgenommen werden dürfe. Darüber wurde gestritten und es zeigte sich jetzt schon die von Erich's Vertretern später noch öfter geübte Praxis, durch Erbitten einer Bedenkzeit die Verhandlung zu verzögern, um so den Beiständen Sidonie's die Zeit zu lange werden zu lassen. Aber die kaiserlichen Commissarien decretierten am 20. December kraft ihrer Vollmacht, dies eventuell zu befehlen,²⁰⁷⁾ die Vorführung der Weiber und es half Erich's Rätthen nichts, daß sie in den nächsten Tagen die Confrontation noch abzuwenden versuchten durch das wiederholte Ersuchen, andere und neue Vorschläge zur Güte zu machen. Die Commissare wiesen diese Vermittlungsversuche zwar nicht a limine zurück, aber sie blieben doch bei ihrem Beschlusse, weil die Bemühungen, die Herzogin von dem Verlangen der Vorstellung abzubringen, nicht verfangen wollten und sie sich auf keinen Vergleich einlassen würde. Es wurde eine Erklärung der letzteren verlesen,²⁰⁸⁾ daß sie nach geschehener Vorführung der Frauen „von der Güte nicht zurücklaufen“, und daß sie, falls die Weiber bekennen würden, ihre Ausfagen nur aus Marter und Pein gethan zu haben, ihren Gemahl dennoch entschuldigt wissen wolle; sie erbiete sich, nachher sich dermaßen scheidlich und friedlich zu verhalten, daß Kaiserliche Majestät und ihre Subdelegierten daran ein Genügen haben sollten.

Übrigens hatte Erich bereits am 21. December in einem aus Schloß Münden an seine Vertreter gerichteten Schreiben²⁰⁹⁾ seine Einwilligung gegeben und so beschränkten sich diese darauf, (am 23.) ihrem Herrn wenigstens die Bestrafung der Weiber wegen ihrer Übelthaten und sich die Requisition von Notarien bei der Vernehmung vorzubehalten.

Am 28. December Abends zwischen 6 und 7 Uhr trafen die Gefangenen, jede auf einem besonderen Wagen und unter zahlreicher Bedeckung, in Halberstadt ein, sie wurden auf St. Peter's

²⁰⁷⁾ Sie lag auch für den kaiserlichen Delegierten, Dr. Griestetter, vor: Hannover IV, S. 10a, XIX, S. 75 (Schreiben an Herzog Julius vom 20. December). — ²⁰⁸⁾ Hannover XX, S. 35 a. — ²⁰⁹⁾ Hannover IV, S. 207, IX, S. 54, XIX, S. 71.

Hof geführt und dort dem Domcapitel überantwortet, welchem Dr. Griefstetter hatte einen Revers ausstellen müssen, daß es keinen Schaden davon haben werde.²¹⁰⁾ Ihrer hatten sich beim Herannahen des Termins zum Theil schon ihre Verwandten mit Bittschriften angenommen, insbesondere wieder die Angehörigen der Knigge, welche sich schon früher als besonders rührig erwiesen.²¹¹⁾ Die kaiserlichen Commissare wollten auch darauf hin der Schwester und Muhme der Knigge'schen die Anwesenheit bei der Vernehmung gestatten unter dem Vorbehalt, daß sie nicht sprechen dürften, scheinen aber doch durch Gegenstellungen bewogen worden zu sein, darauf zu verzichten.²¹²⁾

Am 29. December²¹³⁾ Mittags zwischen 1 und 2 Uhr begann der „actus confrontationis“. Die Herzogin sprach zuerst selber. Sie sagte, sie danke dem allmächtigen Gott, daß

²¹⁰⁾ Hannover IV, S. 256 ff. — ²¹¹⁾ S. außer den schon früher erwähnten (oben S. 40, S. 50) ein Schreiben des Herzogs Julius an Adolf Schwarz, den Bruder der Knigge, vom 4. April 1573: Hannover III, S. 223 und die Eingaben der Knigge'schen „Freundschaft“ an Julius und seinen Miteommissar Herzog Wilhelm: Freitag nach Grandi, 28. Mai, 16. und 30. November, 20., 25. und 30. December 1573, auch noch am 2. und 4. Januar 1574: daselbst S. 314, 334, 490, 506 und IV, S. 260, 278, 286, 289, 296. Die Eingaben betreffen die Bitte, der Gefangenen einen Beistand zuzurufen zu dürfen, oder sogar gegen Sicherheitsleistung sie aus der Gefangenschaft zu lösen, welche letztere Bitte nach der Vernehmung am 29. December 1573 besonders dringlich wurde. In dem Schreiben vom 20. December findet sich ein scharfer juristischer Angriff gegen Herzog Erich's Verfahren, welches als der Ordnung gemeiner Rechte und insbesondere der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 31 völlig widersprechend und als null und nichtig gezeißelt wird. Niemals — dies verdient hervorgehoben zu werden — abgesehen von den gehäuften Zuschriften während des Halberstädter Termins, blieb die Antwort aus. Unterm 15. December reichten auch der Mann der Hartleb und Curt von Keden für seine Mutter (die Simon'sche) und Jobst und Curt von Dassel für die Warnische Fürbitten bei den kaiserlichen Commissarien ein (Hannover IV, S. 282, 284), diese sind aber mehr schematischer Art und nicht so individuell, wie die Bewerbungen der Knigge'schen Verwandten. — ²¹²⁾ Hannover XX, S. 46. — ²¹³⁾ Protokoll vom 29.—31. December s. auch Hannover IX, S. 61 ff.

die Sache soweit gediehen sei, damit die Unschuld an den Tag komme. Deshalb sei sie auch in eigener Person erschienen und habe das Gleiche von ihrem Herrn und Gemahl erwartet. Darauf wurde die Knigge vorgeführt. Die Verhöre fanden nach einer „forma accusationis“ statt, welche der Secretär Abel Ruck jeder Inquisitin einzeln vorlas; dieselbe enthielt im Wesentlichen aber nur die Vermahnung, auf die hernach vorgehaltenen Urgichten die reine Wahrheit zu bekennen.²¹⁴⁾

Die Knigge²¹⁵⁾ begann mit einem Fußfall und erklärte, sie bekenne sich vor Gott als eine arme Sünderin, weil sie durch falsches Zeugnis sich wieder das 8. Gebot schwer veründigt habe. Allein das sei aus großer Marter und Pein geschehen, wie sie denn viermal auf der Leiter gelegen sei und an ihren Armen, ihrer Brust und ihren Beinen die Spuren der Schrauben noch gezeigt werden könnten. Sie erzählt: sogleich als sie zuerst nach Neustadt gebracht worden, sei der Amtmann (Joachim Brandes) am „Windelsweine“ gestanden und habe zu den Knechten gesagt, sie sollten wohl Acht geben, daß sie nicht auf die Erde komme. Da habe sie schon gemerkt, was man mit ihr beabsichtige. Nachher seien dann noch der Amtmann, der Scharfrichter, Johannes Rounhart und 2 Knechte des Scharfrichters gekommen und hätten sie vor Herzog Erich's offenem Gemach (!) auf einen Stuhl gesetzt. Der Amtmann inquirierte sie erst wegen Theilnahme an Teufelstänzen, wegen deren sie von der Warnischen, der Hartleb, Simon, Herbst und Kotschröder bezichtigt sei, und, da sie nicht bekannte, so entblößte sie der Scharfrichter, riß ihr die Kleider vom Leib, legte ihr Schrauben an, band ihr die Hände auf den Rücken und schleifte sie so zur Leiter, wo er sie zog, daß es Gott erbarmte.²¹⁶⁾ Am nächsten Tage wurde sie wieder auf den

²¹⁴⁾ Hannover XX, S. 51—53. — ²¹⁵⁾ Daselbst S. 54 a. bis 68. Am 5. Januar 1574 läßt sie übrigens durch den kaiserlichen Commissar erklären, daß sie in der Confrontation nicht ein Drittel von allem gesagt habe, was man mit ihr gehandelt habe und wie man mit ihr umgegangen sei (daselbst S. 135). —

²¹⁶⁾ Dies fand auch nach dem erhaltenen Inquisitionskalender (oben N. 73) alles bereits am 29. März 1572, dem Tage der Verhaftung (oben S. 36), statt.

Marterstuhl gebracht und vom Amtmann inquiriert, diesmal jedoch auf das Vergiftungsattentat hin. Man confrontierte sie auf ihr Verlangen mit der Simon'schen und während dessen hörte sie den Herzog reden: „Hinweg mit der! hinweg mit der!“ Da sie wieder nicht bekannte, so wurde sie wieder gezogen und, als sie auf die Frage, ob ihr Solches nicht von der Herzogin angestellt worden wäre, verneinte, zog man sie dermaßen, daß ihr alle Sinne vergingen und Johannes Romhart ausrief: Sehet, wie verwandelt sie das Gesicht! jetzt kommt der Teufel zu ihr! Da ließ der Scharfrichter die Schrauben etwas nach. Später soll sie wieder 1½ Stunden lang auf der Leiter gelegen sein.

Am andern Morgen²¹⁷⁾ brachte man Erich Dux's Frau (die Warnische) auf einer Tragbahre zu ihr und diese sagte gegen sie aus, sie habe sie wegen der Herzogin angesprochen, ihr ein Pulver richten zu lassen, um dem Herzog damit zu vergeben. Sie wurde darauf wieder zur Leiter geschleppt und so geplagt, daß sie gar aus gewesen, worauf der Diebeshenker selbst kopfschüttelnd aus dem Gemache ging. Nachher kamen der Drost von Münchhausen und der Amtmann zu ihr und sagten, die Warnische habe einen feinen Bericht gegen sie gethan. Man peinigte sie zum 4. Male und Romhart soll gesagt haben: wenn sie zwischen heute und morgen nicht bekenne, so solle es alle Tage bis Pfingsten zweimal so zugehen, und ob man sie auch zu Tode zöge. Darauf hin sagte sie endlich aus, was man von ihr haben wollte, und beschwichtigte ihr Gewissen damit, wegen der Herzogin würden sich schon Herren und Fürsten in den Handel mischen. Nach diesem Bekenntnis gingen der Amtmann, Wilhelm (Berg, der Kammerdiener) und Romhart zum Herzog, um ihm das erfolgte Geständnis mitzutheilen, und „es war den ganzen Tag des Fragens kein Ende“.

Die Knigge erklärt nunmehr noch, daß sie Jörg Breier (oben S. 37) und die Röder (daselbst) nur deshalb genannt hätte, weil diese im Hildesheimischen ansässig, also in Erich's

²¹⁷⁾ d. h. am 25. März nach dem Journal.

Landen nicht verfolgbar gewesen seien. Sie hatte auf die Vogtin (die Warnische) bekannt und war noch nach der Hofmeisterin von Zehe, welche allein außer der Kammermagd Walburg und Hans Dalemann die Herzogin von ihrem Gesinde (N. 115) bei sich behalten hatte,²¹⁸⁾ nach der „Goldschmiede'schen“ und des Rentmeisters Frau in Hannover (?) sowie nach anderen „Jungfrauen“ öfters inquiriert worden. Die Giftmischierei mit der Herbst hat ihr der Amtmann vorgesagt. Als man ihr einen Widerspruch vorhielt, in welchem ihre Aussage über die Farbe des Giftes mit derjenigen der Herbst gestanden habe — sie sagte schwarz, die Herbst: braun — bat sie den Protokollführer, nur so zu schreiben, wie die Herbstin aussage. Romhart theilte ihr darauf mit, solange sie nicht bekannt hätte, sei Herzog Erich so irre gewesen, daß Niemand mit ihm habe zurecht kommen können; jetzt sei er so froh, daß man sich wundern müsse.

Eine bemerkenswerthe Episode erzählt sie aus der Verhandlung vom 30. März 1572 (oben S. 41): als der Amtmann so „freisinnig“ ihre Aussage verlesen habe, als ob ihr nie ein Leid geschehen sei,²¹⁹⁾ da äußerte sie: Herr Amtmann, schreibt auch dabei, daß ich viermal auf der Leiter gelegen und gezogen worden; darauf sei Herzog Erich, der nicht weit davon gestanden, roth geworden. Sie hätte auch Romhart's Drohungen, welche sie zum Geständnis gebracht, verrathen wollen, habe es indeß um des Herzogs willen unterlassen. Nachher stellte sie (Erich) der „Franke“ im Auftrag des Herzogs darüber zur Rede. Daß sie im peinlichen Halsgericht zu Neustadt (s. oben S. 44), nicht sich zu widerrufen getraut habe, rechtfertigt sie mit der Erwägung, sie habe sich an dem armen Hirten ein Exempel genommen, den man auf seinen Widerruf hin auf's Neue der Marter unterwarf, so daß er endlich sterben müsse — offenbar auch ein nicht weiter bekanntes Opfer des Prozesses —.

²¹⁸⁾ Hannover XXIII, S. 71 a. — ²¹⁹⁾ Auch in den Protokollen hieß es immer, die Aussagen seien „mehrers Theils ohne Pein“ oder „da kein Scharfrichter bei und vorhanden“ „ohne alle Marter und freiwillig“ erfolgt. So auch noch in der forma accusationis (oben S. 71).

Als nachher der Herzog zu Kriege ziehen wollte, ließ er sie aber noch einmal interpellieren: ihr Bekenntnis sei nicht richtig, da sie nicht bekannt habe, daß sie das der Simon'schen gegebene Geld aus einem schwarzen Wagen mit 3 riesigen Pferden geholt habe, welcher im Felde gehalten habe (s. das Bekenntnis der Peppers: oben S. 65). Der Amtmann wollte auch von ihr erfahren, ob die Zwergin Eva von dem Handel der Herzogin wisse, und, als man sie nach dem Calenberg brachte, wurde sie auf's Neue gefragt, ob sie bei ihrem Bekenntnis bleibe, und die Hartleb mit ihr confrontiert.

Bis hierher reicht das Generalverhör in Halberstadt. Auf dasselbe folgte nunmehr ein Verhör nach Artikeln, wobei die Knigge z. B. auch die Worte der Herzogin: soll ich meinen Erich nicht behalten u. s. w. (oben S. 37) in Abrede stellte: sie habe nur aus Mäthe es bekannt, da ihr der eine Schenkel 16, der andere 9 Wochen offen gewesen sei.

Nach der Vernehmung der Knigge beantragte die Herzogin, die Röder'sche von Hildesheim vorzustellen, allein dieses Verlangen wurde wegen Mangels einer Citation abgelehnt. Die Frau war zugegen und machte am 30. December eine Eingabe, in der sie sich beschwerte, daß durch jenes Gerücht ihr und ihres Sohnes Handel gestopft und gehindert sei und daß sie deshalb bei ihrer einheimischen Obrigkeit in Verdacht gerathen wäre. Sie erhielt darauf von den kaiserlichen Commissarien eine förmliche Bestätigung des durch die Knigge erfolgten Widerrufes.²²⁰⁾

Am 30. December stellte man die Warnische vor.²²¹⁾ Sie erzählte ausführlich ihre Verhaftung und beschwerte sich dabei besonders über Jobst von Münchhausen und Johann Romhart, den „hochmüthigen Schreiber“. Der erstere habe damals in ihrem Hause die Schappe, Kisten und Kasten zertrümmert, um nach dem Gift zu suchen, und habe noch ein Pulver gefunden, welches ihr die Herzogin vor Jahren gegen Anschwellungen gegeben habe. Man riß sie aus dem Bette, worin sie krank gelegen und brachte sie zuerst bis Goldingen, wo sie mit großen Fesseln an Beinen und Händen geschlossen

²²⁰⁾ Hannover IV, S. 292 ff. — ²²¹⁾ Hannover XX, S. 68a bis 79.

die Nacht zubringen mußte. In Neustadt schloß man sie in eine Dornsen mit zugemachten Fenstern, sie wurde mit 2 großen Schrauben gemartert und drei bis viermal auf die Leiter gelegt, wobei Münchhausen, Brandes und Romhart den Henker anreizten: „ziehe flugs“. Darauf warfen sie sie von der Leiter, der Bödell zog sie bis aufs Hemd aus und hat sie danach zerrissen, daß es Gott erbarmte. Sie bekannte aber Nichts. Am nächsten Tage stellte man ihr ein Weib vor, welches aus sagte, sie sei mit der Hartleb beim Teufelstanz gewesen, und, da sie es nicht einräumte, so brachte man sie wieder auf die Leiter, sodaß sie endlich den Umgang mit dem Teufel eingestand. Weil sie aber nicht zugeben wollte, daß die Hartleb und die Knigge Gift bereitet hätten, so schleppten sie sie noch einmal für todt hin. Dann trug man sie auf einer Bahre in den langen Saal vor's Gemach (des Herzogs), wo sie wieder zwei bis dreimal gemartert wurde und man ihr sagte: ob das Alte mit dem Neuen und die hohe große Person nicht hervorkomme. Nach wiederholtem, stundenlangem Martern bat sie, ihr zu sagen, wer denn die Person sei. Da stand der Herzog in der Thür und sagte zum Amtmann, sage ihr, es sei eine vom Adel, worauf der Amtmann (Brandes)²²²⁾ sich zum Bödell wandte: Hast du kein Instrument? ziehe! Sie gab die Knigge an, die habe dem Herzog eine Schalkheit thun wollen. Allein nun nannte man ihr die Herzogin und, da sie diese ablehnte, so wurde ihr eine Hand voll Lichter in die Nase gestoßen, so daß ihr kein Glied ihres Leibes heil gewesen sei. Darauf redete der Herzog mit ihr, warum sie sich um der Herzogin willen so martern lasse, aber sie machte immer noch nicht das erwünschte Bekenntnis und wurde auf dem Windelstein für todt gemartert. Dann lag sie 9 Wochen in der Schreiberei, das Blut ging ihr Wochen lang ab und man schaffte ihr einen Judentoctor, der sie behandelte. Man marterte sie zum 6. Male, brachte aber Nichts heraus und der „Schelm von Minden“ schlägt sie ins Gesicht und stopft ihr sein faules unflätiges Tuch in den Mund. Schließlich wird

²²²⁾ Nicht der Herzog, wie es in dem bei v. Weber S. 69 benutzten Bericht heißt.

sie nochmals vor Erich gebracht, neben dem Eva das Zwerggle stand, das sie wieder bezichtigte, sie habe mit der Herzogin und Hilborg von Weihe in des Amtmanns Garten zu Calenberg Gift bereitet.

Die Hartleb, welche ebenfalls am 30. December (Nachmittags 1 Uhr) vorgestellt wurde,²²³⁾ sagte in gleicher Weise über Martern aus (3malige Leiter). Man hatte sie mit der Warnischen und der Knigge confrontiert. Als man sie aber wieder in die Marter stellte und sich erkundigte, ob Speck genug da sei (zum Brennen), da bekannte sie. Der Henker suggerierte ihr den Teufelszugang und, was dieser nicht wußte, das wußte der Amtmann. Sie bekannte eine Frau (die Becker'sche) als ihre Lehrmeisterin in der Zauberei, die sie nie gesehen hatte und die längst verstorben war; sie nannte ihren „Teufel“ nach Wunsch Andreas oder Tilleke u. s. w. 1 Jahr und 9 Wochen lang hat sie die Eisen an den Schenkeln getragen. Zuletzt, noch 8 Tage, ehe sie nach Wolfenbüttel gebracht wurde, ließ sie Erich vor sich kommen und fragte sie, was sie sagen wolle, wenn sie vor die Herzogin käme, worauf sie geantwortet haben will: wenn die Wahrheit „möth“, so haben die Lügen kurze Füße. Darauf der Herzog: die Knigge'sche sagt wohl so wahr, als du, loses Weib. Er ließ ihr aber die Fesseln abnehmen, die sie indeß nachher wieder erhielt. Zu dem Briefe an ihren Mann, in welchem sie die Knigge und Warnicke als diejenigen denunzierte, die sie zu dem ganzen Handel gebracht hätten (s. oben S. 50), hat sie Erich der Franke veranlaßt.

Kurz gestaltete sich das Verhör der 89 jährigen Simon'schen am 31. December 1573.²²⁴⁾ Sie war einmal auf der Leiter und zweimal mit Schrauben gepeinigt worden, sie mußte deshalb an einem Stock herumgehen und war darüber eine lahme Frau geworden. Dann aber verlangten Erich's Vertreter die Vorstellung der Oksin und diese erzählte die bekannte Geschichte von dem an ihr vollzogenen Aderlasse Hans Lange's (oben S. 31 und 54). Sie sagte auch noch über Hans Lange's

²²³⁾ Hannover XX, S. 80—88. — ²²⁴⁾ Dasselbst S. 89.

Magd Gejche aus: daß diese sammt ihrem Manne „das Jahr“ gerichtet sei. Sie wurde ebenfalls auf der Leiter gemartert, 5 Stunden lang, damit sie auf die Herzogin bekennen sollte, die sie nie gesehen hatte, man band ihr, wie sie sagte, zur Folter dabei „die Zähne aus dem Maule“.

Damit schloß die Vernehmung der Zeuginnen, es waren zwar, wie die Herzogin feststellte, noch Joachim Brandes und das Zwergle mithergebracht, aber sie wurden nicht vorgeführt.

Noch am 31. December, Nachmittags 2 Uhr kam die Replik der Herzogin²²⁵⁾ gegen die exceptio von Erich's Rätthen zum Vortrag und hierin wurde das durch die Verhöre gewonnene Material natürlich stark verwerthet. Insbesondere monierte man „Contrariedades“ in den Urkunden der Frauen, z. B. daß die Warnische auf St. Johannis Nacht, die Hartleb an St. Walpurgis bei demselben Teufelstanz gewesen sein wollte. Die Beziehungen der Herzogin zur Hartleb wurde daraus erklärt, daß bei einem Landtag in Pattenjen Jürg Reiche im Hause der Hartleb daselbst gelegen habe und Sidonie deshalb die Hartleb habe fragen lassen, was Reiche wohl von ihrem Gemahl zu berichten wisse. Auch daß die Frau eines Wagenknechts der Herzogin, Hans Dalemann, zu Neustadt ergriffen, torquiert und, als man nichts von ihr erfahren, gestrichen und Landes verwiesen worden sei, erfährt man erst aus diesem Berichte. Endlich wurde der Brief der beiden Italiener (oben S. 16) von 1555 hier öffentlich produciert.

Am 3. Januar 1574 setzte man die Verhandlungen fort. Erich's Vertreter trugen eine Duplik²²⁶⁾ vor, worin sie u. A. gegen den letzterwähnten Brief geltend machten: die beiden „Whalen“ seien dereinst als glaublose Landstreicher vom Herzog mit Ugnade verabschiedet worden. Die von den Vertretern Sidonie's hierauf beabsichtigte Triplika unterblieb auf Veranlassung der Commissare und man verhandelte am 4. und 5. Januar noch über die von Erich's Rätthen vorge-

²²⁵⁾ Daselbst S. 97–114. Hannover XXIII, S. 165. — ²²⁶⁾ S. auch: Hannover XXIII, S. 199. Sie war die Folge einer Correspondenz zwischen den Delegierten und ihrem Herrn (31. December 1573, 1. Januar 1574): Hannover IX, S. 115 ff.

schlagene Vertragsnotell und über die schon vor Jahren in Hildesheim (s. oben S. 25) berührte Kleinodienfrage sowie über die Freilassung der gefangenen Zeuginnen.²²⁷⁾

Am 5. Januar 1574 erging der Abschied der Subdelegierten.²²⁸⁾ Derselbe lautet dahin: die streitenden Parteien sollten sich gegenseitig verzeihen und vergeben, Sidonie möge sich mit der Anerkennung ihrer Unschuld zufrieden erklären, und Alles, was in dieser Sache geschehen, solle keinem von ihnen zum Nachtheil gereichen. Diesen Act der Verzeihung sollte der Kaiser confirmieren und über alle diese Vorschläge die Parteien innerhalb 3 Monaten sich erklären, ob sie dieselben annehmen; widrigenfalls alles Weitere kaiserlichem Ermessen anheim zu stellen sei. — Ein zweiter Vorschlag von demselben Datum betraf die Freilassung der 5 Zeuginnen gegen Urfehde,²²⁹⁾ worüber sich Herzog Erich einerseits und die Angehörigen der Weiber andererseits ebenfalls binnen 3 Monaten a dato und unter dem gleichen Präjudiz vernehmen lassen sollten. Bemerkenswerth ist es, wie man jetzt von officieller Seite her bestrebt war, Herzog Erich wegen der nun nicht mehr zu leugnenden Grausamkeiten zu entschuldigen. Es hieß in jenen Recessen²³⁰⁾: die Frauen seien wohl durch andere Leute zur Ungebühr angegeben worden, und, daß sie aus Marter und Pein bekannt hätten, dessen sei Herzog Erich nicht zu beschuldigen. Denn er habe seinen Amtleuten nicht befohlen, anders, denn „zur Gebühr“ mit der Tortur zu verfahren, und, da er gehört habe, daß ungebührlich damit umgegangen, habe er sein Mißfallen gezeigt. Diese Schönfärberei erleidet dadurch erheblichen Abbruch, daß Erich sogar nach Ausweis der amtlichen Protokolle selbst jenen Torturen zum Theil persönlich beigewohnt hatte. Aber der „unbekannte Dritte“ wurde selbst in einem Schreiben des Herzogs Julius an seine Delegirten in Halberstadt vom 6. Januar für alle Zwistigkeiten zwischen Erich und Sidonie verantwortlich

²²⁷⁾ Die Acten Hannover XX, Bl. 142, schließen mit einer „vesperi circa horam V“ eingereichten Protestation von Erich's Räten gegen der Weiber Erledigung. S. deren Original: Hannover XXIII, S. 238. — ²²⁸⁾ Hannover IV, S. 304—311, XXIII, S. 230. — ²²⁹⁾ Hannover IV, S. 313. — ²³⁰⁾ a. D. S. 316, 309 b. —

gemacht.²³¹⁾ Sidonie hatte nämlich, nicht zufrieden mit den Vorschlägen der Commissarien, eine Erklärung ihrer Unschuld in einem öffentlichen Edicte verlangt und für dieses machte nun Julius Vorschläge. Darin heißt es: der Herzog sei durch etliche „friedhässige“ Leute, die sich von dem Teufel, dem Feinde insbesondere des heiligen Ehestandes, hätten verführen lassen, zu diesem Prozeß veranlaßt worden; es solle ihm eine Frist gegeben werden, diese „Redleinführer“ entweder selbst zu strafen oder sie dem Kaiser zu diesem Zwecke zu überliefern. Übrigens wurden die gefangenen Frauen, ohne die in jenen Vorschlägen festgesetzten Erklärungsfristen abzuwarten, und gegen den Protest von Erich's Gesandten (N. 227) am 7. Januar gegen Leistung einer besonderen Urfehde²³²⁾ und Bürgschaft ihrer Angehörigen entlassen.

Sidonie hatte ihren Sieg durch eine kirchliche Feier am Neujahrstag 1574 in Halberstadt in Gegenwart der Gesandten ihres Gemahls, wobei ihre Unschuld von der Kanzel herab verkündigt und ein Tedeum gesungen worden war, feiern lassen und reiste am 6. Januar nach Weisfenfels zurück.²³³⁾

Sie fand, ganz abgesehen von den sie nicht befriedigenden Vorschlägen der Halberstädter Commissare, sogleich wieder einen neuen Grund, sich über Erich zu beschweren. Denn dieser ließ ihr wegen seiner angeblichen Gegenansprüche auf Kleinodien zu Anfang des Jahres nur die 3000 Thaler Leibrente, welche er ihr nach dem Hildesheimischen Vertrag schuldete, auszahlen, verweigerte ihr aber die gleichfalls fällige Hälfte vom Werthe des Silbergeschirres (1250 Thaler). Deshalb verklagte ihn Sidonie am 15. Januar bei den braunschweigischen Herzögen.²³⁴⁾ Erich gab zwar nach, machte aber die Zahlung der zweiten Hälfte jener Summe wieder von der Herausgabe der ihm gebührenden Kleinodien abhängig²³⁵⁾ und, nachdem

²³¹⁾ Hannover IV, S. 351 ff. — ²³²⁾ Hannover IV, S. 320 ff. Für die Üsün fanden sich freilich nur Bürgen zu einer „gemeinen“ Urfehde: S. 348 a. — ²³³⁾ v. Weber, S. 75. — ²³⁴⁾ Hannover IV, S. 373, XXIII, 254. — ²³⁵⁾ Schreiben vom 16. Februar: Hannover IV, S. 393, XXIII, S. 273.

er auch auf diesen Widerspruch verzichtet hatte,²³⁶⁾ fand Sidonie immer noch einen Anlaß zur Beschwerde in den ihr selbst nach ihrer Meinung gebührenden, von Erich vorenthaltenen Kostbarkeiten, die sie ihm dereinst zum Zweck der Verpfändung überlassen hatte (s. oben N. 5 u. 43 u. S. 18).²³⁷⁾

Die Unzufriedenheit Sidonie's mit den Halberstädter Vorschlägen, daß sie verzeihen und vergeben und Alles als ungeschehen ansehen solle, fand bei ihren eigenen Freunden und Angehörigen Rückhalt. Die kursächsischen Landstände, der Landgraf von Hessen, der Markgraf von Brandenburg erklärten sich für sie in diesem Sinne.²³⁸⁾ Ihr Bruder August fragte bei den mecklenburgischen Herzögen, denen er durch seinen Hofrath Heinrich von Büнау die Actenstücke der Halberstädter Tagung hatte zusenden lassen,²³⁹⁾ an, ob man nicht wegen der böswilligen Calumnation das jus talionis gegen Erich zur Anwendung bringen, d. h. ihn dieselbe Strafe solle erleiden lassen, welche der Calumniirten im Falle ihrer Überführung gedroht haben würde, wie es römische Kaiser für diesen Fall bestimmt hätten. Die Antwort lautete allerdings hier abmildernd: man rathe, entweder eine Abbitte vor dem Kaiser auf „bürgerlichem“ Wege oder auf dem „peinlichen“ einen Widerruf zu begehren.²⁴⁰⁾

Erich hatten bereits seine Halberstädtischen Vertreter anläßlich der über die Behandlung der Gefangenen erfolgten Enthüllungen den Rath ertheilt, in peinlichen Sachen künftig vorsichtiger zu verfahren, damit Niemand vom Geringsten bis

²³⁶⁾ Beschwerden Sidonie's vom 11. März: Hannover IV, S. 363. Brief Erich's vom Freitag Palmarrum: daselbst S. 399. Vgl.: Hannover, Cal. Br. N., Def. 22: Acta des Herzogs Erich II: die Erlegung der Gelder für das Silbergeschirr der Herzogin Sidonie 1574, März, April. — ²³⁷⁾ Schreiben an Julius vom 27. April und 26. Juni 1574: Hannover IV, S. 404, 408, wo auch Verzeichnisse dieser Stücke S. 380, 406 liegen. S. auch: Hannover, Cal. Br. N., Def. 22: Acta Herzogs Erich II.: die Rückforderung des eingebrachten Silbergeschirres und der Kleinodien von Herzog Erich durch die Herzogin Sidonie 1574. — ²³⁸⁾ v. Weber, S. 76. — ²³⁹⁾ Mittheilung vom 27. Januar 1574: Schwerin, S. 106. — ²⁴⁰⁾ S. meine Schrift über „Heinrich Husanus“, S. 215 ff.

zum Größten zur Ungebühr beschwert und nicht unschuldiges Blut vergossen würde. Er solle sich an die göttlichen und die allgemeinen beschriebenen und sonderbaren des hl. Reichs Rechte und Ordnungen halten, besonders an die peinliche Halsgerichtsordnung, nach welcher Niemand mit der Tortur beschwert werden dürfe, wenn nicht zuvor auf vorgebrachte Indicien oder Anzeigung und Anhörung der Beschuldigten vorgängige Rechtsbelehrung mit Urtheil und Recht erkannt sei. Undernfalls könnte der Kaiser selbst Ursache haben, wegen Mißbrauchs der Regalien in des Herzogs Jurisdiction zu greifen und ihm darin Ziel und Maß vorschreiben zu wollen.²⁴¹⁾

Dennoch schrieb Erich am 14. März dem Kaiser, daß er die Fassung der Halberstädter Vertrags=Notel vom 5. Januar d. J. (im Gegensatz zu einem Entwurfe vom 3. d. M.) nicht ohne einige Klauseln und Milderungen annehmen könne, welche sich gerade auf den Vorwurf bezogen, als sei in Sachen der gefangenen Frauen zu Viel geschehen oder er daran nicht völlig unschuldig gewesen.²⁴²⁾ Der Kaiser antwortete darauf (am 6. April), daß Sidonie erst vor einigen Tagen gebeten habe, ihr vor ihrer Erklärung über die Halberstädter Resolutionen noch etwas Zeit zur Einholung von Rathschlägen zu gewähren.²⁴³⁾ Dann erließ er, zweifellos wieder auf Sidonie's Betreiben, am 13. Juni eine neue Vorladung an Erich, sich binnen 6 Monaten am kaiserlichen Hofe zu stellen.²⁴⁴⁾ Diese Citation stellte er Sidonie und diese sie wieder dem Herzog Julius zur Beförderung an Erich zu,²⁴⁵⁾ in dessen Hände sie am 29. Juli im „Lager zu Wick des Abends um 6 Uhren“ gelangte.²⁴⁶⁾

Erich scheint sie nicht beantwortet zu haben, denn der Kaiser wiederholte sie am 30. September in einem Schreiben, welches der Herzog am 20. November in Neustadt empfing,²⁴⁷⁾

²⁴¹⁾ Hannover XXI, S. 56 (ohne Datum). — ²⁴²⁾ Hannover XXIII, S. 292. Concept: XXI, S. 38; ein anderes, nicht abgegangenes: XXIII, S. 300. — ²⁴³⁾ Hannover XXIII, S. 306. — ²⁴⁴⁾ Hannover IV, S. 420, XXIII, S. 308. — ²⁴⁵⁾ Hannover IV, S. 419, 410 (Schreiben Sidonie's an Julius vom 26. Juni). Über vergebliche Zustellungsversuche s. daselbst S. 412 ff. — ²⁴⁶⁾ Hannover XXIII, S. 309 a. — ²⁴⁷⁾ Daselbst S. 316.

so daß ihm also von da an noch eine Frist von 6 Monaten gelaufen sein würde. Aber er beschäftigte sich unausgesetzt mit der Angelegenheit. Schon am 13. August hatte er sich durch seine Rätthe in Münden über die Vorladung vom 13. Juni Bericht erstatten lassen.²⁴⁸⁾ Die Rätthe in Neustadt rietthen ihm am 14. November, also auch noch vor Eingang der zweiten Citation, zum persönlichen Erscheinen am Kaiserhof,²⁴⁹⁾ und nach Eintreffen der letzteren veranstaltete er eine Zusammenkunft seiner Rätthe mit Vertretern der Landstände in Wülfinghausen, um über Maßnahmen zu berathen. Es handelte sich z. B. um die Frage, ob er seiner Gemahlin nicht etwa wegen der in Halberstadt vorgebrachten Beschuldigungen aus dem Briefe der beiden Italiener (S. 77) selbst mit einer Injurienklage begegnen sollte, ein Vorhaben, von dem ihm einige seiner Neustädter Rätthe abgerathen hatten.²⁵⁰⁾ Die Besprechung in Wülfinghausen fand am 30. November 1574 statt²⁵¹⁾ und ergab, daß man am meisten geneigt war, den Eintritt einer Vermittlung zu wünschen, wozu als geeignete Persönlichkeiten die geistlichen Kurfürsten, sonderlich Mainz, oder auch der Herr von Rosenberg namhaft gemacht wurden.²⁵²⁾

Erich theilte darauf am 5. December dem Kaiser mit, daß er sich der Vorladung unterwerfe, jedoch gegen die Beschuldigung des Giftmordanschlages, welche seine Frau auf Grund des Briefes von 1555 gegen ihn erhebe, Protest einlege.²⁵³⁾

Das letzte Actenstück, von dem man in dieser Sache erfährt, ist ein kaiserliches Schreiben an Sidonie vom 31. December 1574, laut dessen der Kaiser die Citation des Herzogs auf Sidonie's Bitten lezthin erneuert — es wird die Vor-

²⁴⁸⁾ Dasselbst S. 312. — ²⁴⁹⁾ Hannover XXI, S. 42. Die Rätthe waren: Dietrich und Hans von Mandelslo, Fischer, Glesse, Albinus, Lorleberg, Johann Gierwald, Conrad Wedemeyer und der Secretär Wilhelm Spangenberg. — ²⁵⁰⁾ Gutachten von Fischer, Albinus und Glesse: Hannover XXI, S. 45 (26. November). — ²⁵¹⁾ Instruction vom 28. November für die in N. 250 Genannten und Spangenberg: daselbst S. 47. — ²⁵²⁾ Dasselbst S. 53. — ²⁵³⁾ Dasselbst S. 49.

ladung vom 30. September gemeint sein — und sie an seinen Kammerprocurator in Speier zu persönlicher Inſinuation habe überſchicken laſſen.²⁵⁴⁾

Vier Tage ſpäter, am 4. Januar 1575, machte Sidonie's in Weißenfels erfolgter Tod — ſie ſtarb kurz vor Erreichung des 57ſten Lebensjahres — den Irrungen zwiſchen den beiden Ehegatten ein natürliches Ende.

Überblickt man den Gang der Ereigniſſe, ſo wird man, um ein gerechtes Urtheil zu fällen, ſich nicht excluſiv auf Sidonie's Seite ſtellen dürfen. Gewiß hat Erich durch ſein Benehmen den Anstoß zu dem ganzen Unglück gegeben. Aber es entſchuldigt ihn für den Anfang wenigſtens ſeine Jugend und ſeine Erziehung. Er war von ſeiner energiſchen Mutter in engen Grenzen gehalten worden und man wird nicht irre gehen, wenn man in ihr die eigentliche Stifterin der Ehe mit Sidonie vermuthet. Denn die Verbindung mit dem angeſehenen und proteſtantiſchen ſächſiſchen Hauſe lag für ſie im politiſchen und religiöſen Intereſſe. So waren es denn Jugendmuth und Thatendrang, die den jungen Fürſten zeitig aus dem Banne des häuslichen Frauen-Regimentes forttrieben. Bei der weiteren Entwicklung ſpielten natürlich ſein Leichtſinn und eine gewiſſe innere Haltloſigkeit eine Rolle und die Kluft zwiſchen dem im Auslande gerne geſehenen, zuweilen fogar gefeierten Herzog und ſeiner im Lande zurückgelassenen, ſchließlich verlassenen, immer mehr vergrämten Gattin wurde endlich ebenſo unausfüllbar, wie der Unterſchied des Lebensalters es war.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß Erich, ſeitdem die höchſte Inſtanz des Reiches eingriff, ſich regelmäßig vollkommen bereit und willig zeigte, den an ihn geſtellten Anforderungen zu genügen, ſoweit dieſelben nur nicht eine Beſchränkung ſeiner perſönlichen Freiheit betrafen, und daß er die einzuschlagenden Schritte, abgesehen von den heimlichen Hexenverhören, immer reiflich überlegte und nach außen hin wohl begründete. Sidonie erſcheint dem gegenüber als unverſöhnlich und ſo, als ob ſie in der That die Rechte der gekränkten Ehefrau und Landes-

²⁵⁴⁾ Hannover XXIII, S. 190.

fürstin bis zu den äußersten Consequenzen hätte verfolgen wollen.

So bleibt auf Erich's Seite nur noch ein häßliches, unausgeglichenes Deficit — denn: was an dem durch die berüchtigten beiden Genuesen in's Werk gesetzten Vergiftungsattentat Wahres sein soll, wird sich schwer herausstellen lassen — das sind die Hexenprozesse. Allein auch hierin muß man den Mann als ein Kind seines Zeitalters zu verstehen suchen und kann ihm nur den begründeten Vorwurf machen, daß er jenes Mittels sich bediente, um einen Scheidungsgrund gegen seine Frau zu finden. Mehr hat er Sidonie gewiß nicht anthun wollen. Und von jenem Wahne, den beinahe alle Zeitgenossen des XVI. Jahrhunderts theilten, war auch die Herzogin nicht frei, wie sie denn vor dem Halberstädter Termin mehrere Male von den „teuflischen“ Weibern spricht, welche gegen sie ausgesagt hätten, in vollem Glauben an die ihnen verliehene Macht, für deren Ausübung sie die Strafverfolgung als durchaus berechtigt ansah. Es würde auch, wenn man Sidonie's Charakter aus den vielen erhaltenen, meistentheils selbst geschriebenen Briefen und Mittheilungen sich zurechtlegt, unmöglich sein, sie sich anders vorzustellen, denn als eine mit den Schwächen ihrer Zeitgenossen behaftete Frau, bei welcher jedenfalls nicht die Tugend weiblicher Duldsamkeit das Gegengewicht hielt. Sie zeigt sich sehr erregbar und nach unseren heutigen Begriffen oft unweiblich in den Äußerungen ihres Hasses, und die Thatsache, daß solche Erscheinungen bereits ziemlich frühzeitig hervortraten, läßt darauf schließen, daß ihre Stimmung nicht lediglich die begreifliche Folge ihrer ehelichen Mißverhältnisse gewesen ist.

Was Verbtheit, heute würde man manchmal sich veranlaßt sehen, zu sagen: Roheit anlangt, so läßt sich gewiß von ihrem Gemahl ein ähnliches Bild entwerfen. Aber dem weiblichen Temperament nimmt man es denn doch wohl mit Recht mehr übel, wenn es sich in solcher Eigenschaft dem männlichen gleichstellt.

Die Geschichtsschreibung wird Herzog Erich II. fortgesetzt brandmarken, weil er sein Land sich selbst überlassen und

gegen seine Frau sich höchst unritterlich benommen hat. In-
dessen, man übersehe nicht, was ihn hinausgetrieben und
dauernd davon fern gehalten, und man überlege sich, wie es
denn wohl möglich gewesen wäre, diesen braunschweigischen und
ein solchen sächsischen „Kopf“ wieder friedsam neben einander
zu bringen.

Anhang I.

Die Aussagen der Torquierten über Zauberei und
Umgang mit dem Teufel.

Der Giftmordprozeß, welchen Grich gegen seine Frau
einleitete, ging aus Hexenprozessen wegen Zauberei und Ver-
kehrs mit dem Teufel hervor. Nach Grich's Schilderung ergab
sich jener nur gelegentlich aus diesen und es hat in der That
den Anschein, als ob der Gedanke, Sidonie zu verdächtigen,
erst während der bereits im Gang befindlichen Untersuchungen
wegen des Zauberwesens gekommen wäre. Denn, wie oben
nachgewiesen wurde (S. 21 ff.), zeigt der Anfang der Hexen-
verfolgungen Sidonie selbst als Opfer von zauberischen und
Gifattentaten. Den Plan, die Hexenprozesse noch anders zu
verwerthen, wird der Herzog erst gefaßt haben, als seine Frau
ihm in Folge des früheren Hildesheimer Vertrags (vom 20. April
1570: oben S. 24) unbequemer, als bisher, zu werden begann.

Die Inquisiten beschuldigten immer einen den andern,
namentlich als Mitbetheiligten an teuflischen Bacchanalien, als
Teufelsliebchen und Giftmischer, aber auch als Lehrmeister in
der Zauberei. So wollen die Herbst und Rothschrüder den
Umgang mit dem Teufel von der Simon'schen, die Warnische
ihn von der Hartleb gelernt haben, die Role gab seiner Zeit
die Timme als ihre Lehrmeisterin an, Catharina Peppers hatte
das Kristallsehen von ihrem Schwager Hans Bock alias
Frymoitt zu Hildesheim erfahren.

Die Thaten, deren sich die Hexen und auch der Barbier
Hans Lange berühmen mußten, waren namentlich zweierlei
Art: Tanzen und Buhlen mit dem Teufel und Verzauberungen
oder Vergiftungen.

1) Alle die angeschuldigten Frauenzimmer, mit einziger Ausnahme der Knigge, welcher in dieser Hinsicht nur Betheiligung an Teufelstänzen vorgeworfen wird, haben ihren teuflischen Galant, der unter verschiedenen Namen und in verschiedenen Kostümen auftritt. Bald heißt er Hans, bald Tieleke, oder Rautenstreich und Federbusch, sogar Caiphas (bei der Rolle),²⁵⁵⁾ auch eine Teufelin erscheint in der Gesellschaft, sie heißt nach ihrer Kleidung die Grünrockische, mit ihr vergnügt sich Hans Lange. Die Gestalt der männlichen Teufel wird meistens als die eines feinen jugendlichen Mannes von bester Gestalt geschildert, nur die Füße, bald Gänsefüße, bald Pferde- oder Kuhfüße — der teuflischen Dame werden Gänsefüße zugeschrieben —, erinnern an die unheimliche Herkunft. Auch machen alle bei ihrem intimen Verkehr die Beobachtung, daß der Teufel „Natur“ kalt sei „wie ein Eiszapf“ oder ein Wasser, und einzelne bekennen von ihrem Vergnügen deshalb: es habe nicht viel zu bedeuten gehabt oder es sei „Wind und Dreck gewesen“.

Der Teufel erscheint meistens in schwarzem Gewande, aber auch grün und immer mit Hut und Feder, einmal hat er einen besonders feinen Hut aufgehabt: von schwarzem Sammet mit einem goldenen Kranz darauf, mit Perlen besetzt, rothen und gelben Federn, in der Mitte eine weiße Perlenfeder.²⁵⁶⁾

Die Vorbereitungen zum Verkehr mit dem Teufel bestehen vor Allem darin, daß man sich am ganzen Leibe mit einer entweder vom Teufel selbst oder von der Lehrmeisterin empfangenen schwarzen Salbe beschmiert, dann muß man, noch ehe man sich mit dem Teufel einläßt, Gott dem Allmächtigen und seinen Engeln abschwören und den Teufel annehmen, meistens in der Weise, daß man sich dabei auf den Rücken in Form eines Kreuzes legt. So auch der Lange bei seiner Teufelin. Der Teufel erlaubt natürlich auch nicht, daß der ihm Unter-

²⁵⁵⁾ Vgl. zu diesen Teufelsnamen die Bemerkung der Hartleb oben S. 76. — ²⁵⁶⁾ Die Warnische, welche diese Schilderung entwarf, sagte nachher in Halberstadt (Hannover XX, S. 78) aus, sie habe damit ihren eigenen Mann gezeichnet, der solchen Hut und dergleichen Federn noch im Kasten habe.

gebene zum Sacrament gehe, und Frauen, die es doch einmal thun mußten, bekennen, daß sie sich die Hostie nachher aus dem Munde genommen und sie in ihren Busen gesteckt hätten, wo sie dann verloren gegangen sei²⁵⁷⁾ — ein an sich schon schweres kanonisches Delict.

Zum Tanze holt der Teufel meistens ab: auf einem schwarzen oder braunen oder auf einem weißen hinkenden Pferde, auf einem rothen Hund oder einem schwarzen dreibeinigen Ziegenbock. Die Lauge fährt auf einer Schwinge hin, ihr Mann, den sie dazu verführt, es sich einmal mit anzusehen, auf einem grauen Ziegenbock.

Die Tänze mit dem Teufel finden mit Vorliebe in der Nähe von Kreuzen statt: beim hohen Kreuz vor Eldagsen am Kuhweg, bei den Hupeder Kreuzen u. s. w., ihre Zeit ist Walpurgis- oder Johannis-Nacht, aber auch Sonntag Abend nach Pfingsten. Der Teufel spielt wohl selbst dabei auf. Eine Eigenthümlichkeit besteht in dem „unrecht“ = links herum Tanzen, das hier regelmäßig stattfindet. Eine Scene aus einem solchen Tanzvergnügen schildert die Lauge: als ihr Mann mit seiner Teufelin nicht habe forttanzen wollen, da habe sie ihn mit der Schwinge, auf der sie hergefahren, geschlagen, sodaß er „fortgefudert“ und weiter gesprungen sei.

Bei ihrem Umgange mit dem Teufel berühhmen sich die Weiber manchmal, ihn zu irgend einem Dienste gezwungen zu haben, sogar mit Ruthenschlägen, eine (die Ruckerin) hat den Teufel in einem Topfe im Keller verwahrt.²⁵⁸⁾ Sie machen ihm auch Vorhaltungen. So berichtet die Lauge: der Teufel sei letzten Sonntag, ehe sie gefangen worden, zu ihr in den Garten gekommen. Da habe sie ihn gescholten und gesagt: Du willst solange umherschweifen, bis Du mich hast zu Stricke gebracht. Darauf erwiderte der Teufel: er wisse nun keinen Rath mehr, Gott möge ihr helfen (!). Darauf sie: so habe er an ihr wie ein böser Schelm gehandelt. Da habe sie der Teufel an den Kopf geschlagen, daß sie an das Immenjchauer gefallen, und

²⁵⁷⁾ So sagt die Kotschröder aus offenbar nach dem Vorbild der „Badelen'schen“, s. v. Weber, S. 51. — ²⁵⁸⁾ S. v. Weber, S. 51.

habe im Fortgehen wie ein Ochß gebrummt und gesagt: Och, och, Dein Geding mag nicht gelingen.

2) Die übrigen im Prozesse vorkommenden Frebelthaten bestehen, wie oben bemerkt, zumeist im Vergeben. Man vergiebt Menschen und Thieren, so daß sie sterben oder wenigstens erkranken. Häufig wird den Kühen das Melken auf eine Zeitlang genommen: das Mittel hierzu ist ein Lit- oder Vit-Loten (auch „Vitelatas“ genannt). Er besteht aus einem genähten Sack, kann aber auch aus „Bettenblättern“ hergestellt werden; dieses Behältnis „schickt“ man auf die Weide d. h. es fliegt durch die Luft dahin, melkt die Kühe und kehrt gefüllt zu seiner Herrin zurück. Es heißt öfters, daß der Vitloten „wie ein Andt“ ausgesehen, d. h. die Form einer Ente besessen habe; wohl wegen seiner Bestimmung zum Fliegen.²⁵⁹⁾ Einmal wird auch der Vitloten auf der Böne mit Ruthen geschlagen, damit er seine Schuldigkeit thue. Die übrigen Vergiftmittel sind verschieden, namentlich in der Anwendung: sie werden entweder „ins Leib“ gegeben oder, wie mit jenem Gift gegen den Herzog geschehen sollte, auf den Weg gegossen, daß man darüber fällt und verunglückt. Auch, dem Vieh auf die Weide gegossen, soll ein Mittel gewirkt haben, daß das Hornvieh fiel und die Pferde ins Wasser sprangen. Die Gifte sind entweder trockne Substanzen, Pulver oder Tränke. Unter jenen spielt eine Rolle das auch gegen den Herzog angewandte rothe Pulver aus Scheidewasser und Quecksilber. Ein anderes wird so hergestellt, daß eine im Kirchhof ausgegrabene Kinderleiche ein Jahr in den Rauchfang gehangen wird, und dann, wie sie ganz „treuge“ ist, wird das junge Fleisch im Mörser pulverisirt, wozu man noch 3 gelbe spitze Blätter nimmt, um das Mittel zu vollenden. Ein Gifttrank, der Einem ins Bier gemischt wird, heißt „Rumansöl“. Hans

²⁵⁹⁾ Eine solche Zaubergeschichte erzählt von der Auckerin (oben S. 21) auch der holländische Arzt, seit 1568 Grich's Leibarzt, Balduin Konssens, als im Jahre 1553 geschehen: Ronssei opuscula medica (1623) p. 195. Vgl. über Konssens: Husmann in den „Protokollen über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens“ 1894—95, S. 121, 1897—98, S. 85 ff., S. 90.

Lange, dem als „Mediciner“ die Apotheke zur Verfügung stand, nahm schon wissenschaftlichere Substanzen: einem Dienstjungen, der ihm Gänse erschlug, vergab er in einer Kanne Covenutz (Dümbier) mit Mercurius und einem Loth Coloquint, den Schafen eines Feindes legte er kleingestößene Wolfswurzel in die Rinnen.

Als Gründe dieser Anschläge wird stets persönliche Rache angegeben: weil man Einen, der einmal die Tochter gefreit hat, seiner andern Gemahlin nicht gönnt, Streit um Grundstücke, um Heuvertheilung, um einen Zaun, welchen der Nachbar herzustellen sich weigerte, Nichtbezahlung von Schulden, Schädigung durch Tödten von Thieren oder Veräußerung solcher hinter dem Rücken des Eigenthümers. Auch Hans Lange giebt als Grund, weshalb er sich anheischig gemacht habe, dem Herzog das Gift beizubringen, an: der Herzog sei ihm von dem „Albanischen Zuge“ her die Besoldung schuldig geblieben.²⁶⁰⁾

Als Veranlassung zu ihrem Bündnisse mit dem Teufel führen aber Manche auch an, daß sie dadurch ihre Nahrung zu verbessern gedacht hätten. Hans Lange versprach sich „viel Käse und Butter“ davon.

Eines besonderen Zaubers berühmte sich noch die am 28. März 1572 verbrannte Herbst. Sie hat es auf den oben (S. 57) genannten Engelle Scholl aus Pattenjen abgesehen, weil er ihr einen Hund todtgeschlagen habe. Sie hatte ihn schon durch Ausgießen von Gift auf die Weide an seinem Vieh geschädigt. Nun beredet sie noch ihren Teufel Kautenstreich, daß er die Gestalt eines schwarzen Raben annehme und sich dem Scholl sowie Anderen, die mit diesem in Beziehung stehen, auf die Wagenpferde setze und sich nicht davon vertreiben lasse, bis die Pferde getödtet seien. Der Anschlag soll auch vollkommen gelungen sein und sowohl dem Scholl als dem Hofrichter Meier von Halberstadt, mit dessen Frau Scholl's Brant fuhr, ein Pferd gekostet haben.

Diese Proben werden genügen und es dürfte nicht erforderlich sein, dem Erfindungsgeist der Inquisitoren noch weiter nachzugehen.

²⁶⁰⁾ Über den von der Simon'schen angegebenen Grund siehe oben S. 32.

Unhang II.

Die juristischen Gutachten zum Prozesse.

Das Gutachten der Kölnischen Juristenfacultät, welches Erich durch einen eigenen Marschall hatte bestellen lassen (oben S. 48), wurde am 14. Mai 1572 für nächsten Bartholomäi (24. August) zugesagt. Das Ingolstädtische datiert vom 6. August 1572 und war mit einem Begleitschreiben vom 10. d. Mts. nach München geschickt worden; da der Bote aber den Adressaten nicht antraf, so trug er es weiter bis Pattenjen, wo es ihm von Erich's „Räthen zwischen Deister und Leine und im Lande Göttingen“ abgenommen wurde, die es dann sammt dem Pattenjer Abschied (N. 137) am 24. August dem Herzog nach Neustadt zustellten.²⁶¹⁾

Der Rechtsbescheid aus Orléans trägt das Datum des 7. August und ist von Joannes Robertus als dem Decan der Facultät unterzeichnet, ferner von einem juris professor Failleboys, aber auch einem „litis procurator“ Fornerius, von Malaquinus, der sich „ex filiis universitatis et civitatis Aurelianae“ nennt und dem „rector“ Contius, der, offenbar in der Minorität befindlich, seiner Unterschrift den Beisatz giebt „subscripsi secundum majorem numerum opinionum“. Andere Namen sind schwer zu entziffern. Das Responsum von Poitiers ist nicht datiert. Dasselbe wurde auf das Referat des „celeberrimus advocatus“ Simon Drusus beschlossen von den Ordinarien der Facultät: Anton Duguianus, Mathurinus Laeneus und Josius Basileus und den drei „primarii in amplissimo Pictonum Praesidiali Senatu patroni“: Franciscus Roussacus, Martialis Reizius und Joannes Boesseus.

Über das vom Reichskammergericht erbetene Erachten schrieb am 15. September 1572 Dr. Schoras (s. oben S. 48):²⁶²⁾ aus des Herzogs an ihn und Winkelmann gerichtetem Schreiben vom 24. August entnehme er, daß der von ihm verfaßte

²⁶¹⁾ Hannover X, S. 239. Erich hatte noch an demselben Tage von Neustadt aus in Ingolstadt mahnen lassen, weil er es für verloren hielt. — ²⁶²⁾ Hannover XII, S. 219.

Rathschlag „unterwegen intercipiirt“ und dem Herzog nicht zugekommen sei. Er übersendet ihn daher wiederholt und bemerkt, daß er hoffe, der Rathschlag werde gemeinen Rechten gemäß sein, wie es der Herzog wünsche. Nach deutschem Gebrauch pflege man es freilich anders zu halten, da man auf ein einziges, noch so geringes Indicium hin stracks zur peinlichen Frage procediere: „mit was rechten aber, das laß ich andere Leut' vrtheilen“. Übrigens ist der Winkelmann'sche Bescheid wohl erst gegen Ende des Jahres an Erich gekommen — vielleicht hat Schoras ein eigenes, nicht mehr erhaltenes Gutachten verfaßt —, denn jenen haben die beiden oben (S. 48) namhaft gemachten Mitunterzeichner erst am 29. October bezw. am 13. December unterschrieben.

Von den Gutachten sind das Ingolstädtische und die beiden französischen durchaus in lateinischer Sprache abgefaßt, während die Facultät Köln und Winkelmann deutsch und lateinisch durcheinander schreiben, nämlich bei gelehrten Erörterungen regelmäßig letzteres. Am weitläufigsten spricht sich Winkelmann aus (132 Blätter), das Ingolstädter Gutachten nimmt 68 Folio-Blätter ein und die Facultät hält es für nöthig, um Entschuldigung dafür zu bitten, daß es „etwas lang“ ausgefallen sei. Am kürzesten, auch in der Begründung, fassen sich Orléans und Poitiers, während namentlich Ingolstadt und Winkelmann mit einer stattlichen Menge von Citaten paradieren. Die französischen Facultäten belegen ihre Ansicht auch lediglich mit römischen Quellenstellen und geben gelegentlich solche aus der lateinischen Profanlitteratur, die anderen citieren einheimische Quellen und moderne Schriftsteller, ein Unterschied, welcher allerdings auch darauf zurückzuführen ist, daß den ausländischen Rechtsconsulenten die Prozeßthatfachen nur unpersönlich und mit bloß fictiven Namen mitgetheilt wurden.²⁶³⁾ Deshalb

²⁶³⁾ So hieß in den übersandten in lateinischer Sprache abgefaßten Actenauszügen Herzog Erich Gaius princeps, Herzog Julius Modestinus, das Ehepaar Lange Berta und Petrucius, die Auigge Sempronia, die Warnicke Rutilia, die Hartleb Polla, die Simon'sche Calpurnia, der Diener Jürg Breier (oben S. 37) Publius Achates; Eldagsen war in oppidum Elda, Neustadt in castrum

bemerkt auch die Facultät von Orléans, daß sie es lieber gesehen habe, wenn sie gewußt hätte, mit wem es ihr zu thun sei.

Den Facultäten wurde, außer den Acten über das Verfahren, eine „*Informatio facti*“ zur Grundlage ihrer Meinungsäußerung zugesandt, welche durchaus mit dem Berichte Erich's an den Kaiser vom 4. Mai 1572 (oben N. 110) dem Inhalte nach sich deckt. Im Anschlusse daran stellte man ihnen sämmtlich 5 Fragen, bei denen sich zum Theile (so bei Nr. 1 und 2) erkennen läßt, daß sie durch die Beschwerden der Knigge'schen Verwandten (N. 211) veranlaßt worden waren. Die Fragen lauteten:

1) ob es dem Herzog von Rechtswegen gebührt habe, auf die geschehenen Urgichten (des Ehepaars Lange, der Rotzchröder und Herbst) hin die Knigge als eine vom Adel, die Warnische und die Hartleb, als bisher unberückichtigte Adelspersonen und Bürgerinnen, gefangen zu nehmen, der Tortur zu unterwerfen und wegen des gegen den Herzog gerichteten Vergiftungsversuches peinlich befragen zu lassen;

2) ob die Bekenntnisse, welche jene Frauen, auch die Simon'sche, zuerst vor Notar und Zeugen (in Neustadt), dann vor etlichen Ständen der Landschaft (am 30. März 1572), endlich im gehegten Gerichte (am 21. April) abgelegt hätten, als zuletzt in *extremo vitae periculo* gethan und reiteriert, hinlänglich seien, eine fürstliche Weibsperson zu bezichtigen, daß sie befohlen habe, ihren Ehemann mit Gift zu ermurden;

3) nachdem jener Voratz nicht erreicht worden sei, sondern nur ein Vergiftungsversuch vorliege, ob nicht die Weiber doch deshalb zu strafen seien, weil sie sich dem Teufel ergeben hätten, und, wie jener Conat zu strafen sei, wenn man nicht nachweisen könne, daß durch die Hexen andere Personen geschädigt worden seien.

4) ob nicht der Herzogin wegen jener Urgichten und des durch ihren heimlichen Abzug von Calenberg auf sie fallenden

Corum, Calenberg in castrum Calum, Goldingen in castrum Merlum verwandelt. Auch sonst finden sich hier Fictionen: z. B. wird der Herzogin eine Lieblingstochter angebichtet, die den Namen der Warnecke getragen habe, um die Intimität zwischen beiden Frauen ins rechte Licht zu setzen.

Verdacht es ein Reinigungsseid des veneficii halber auferlegt werden könne;

5) welche Action und Rechtsverfolgung dem Herzog gegen seine Frau zustehet, wenn die Beweisung durch die soeben genannte Purgation zu Recht bündig und genugsam anzustellen gehören wolle.

Die beiden außerdeutschen Facultäten wurden noch weiter befragt:

6) ob der Herzog sich, falls seine Gemahlin der Anstiftung des Giftmordes gegen ihn überführt würde, nicht von ihr scheiden lassen könne und zwar nicht bloß quoad thorum et mensam, sondern auch quoad effectum matrimonium cum altera contrahendi (!);

7) welcher Richter für die Verfolgung des Giftmordversuchs und eventuell für die Scheidung zuständig sei, ob nicht letztere etwa unmittelbar vor den Papst gehöre.

I. Was die erste Frage anlangte, so bekam Erich hierin von allen seinen Consulanten Recht. Für Köln lag der Schwerpunkt darin, ob ein in eigener Sache Gefolterter auf der Tortur gegen einen „socius criminis“ glaubhaft aussagen könne, oder ob er nur ein „indicium ad formandam inquisitionem“, nicht jedoch „ad torturam“ gegen jenen ausmache. Die Frage wurde bejaht gemäß CCC. Art. 31, wozu noch trete, daß es sich um ein „crimen atrocissimum“ (gegen die Obrigkeit) handle, daß die Angaben Mehrerer zusammenträfen und daß dieselben von den Incriminirten selbst bestätigt seien. Ingolstadt stellte die Frage in den Vordergrund, ob es erlaubt sei, „personae nobiles et honestioris familiae“ gefangen zu nehmen und auf die Folter zu spannen. Mit Rücksicht auf die besondere Schwere der vorliegenden Delicte, deren vier hier anzunehmen seien: Hexerei mit Teufelsumgang (nur bei der Knigge nicht erwiesen)²⁶⁴, crimen laesae majestatis, Giftmordversuch und Hochverrath (proditio), wurde die Frage bejaht: in solchen Fällen dürfe der Richter

²⁶⁴) Allerdings bezichtigte die Warnische in dem Verhör vom 15. März 1572 (oben S. 33) die Knigge ebenfalls einer Betheiligung bei einem Teufelstanz.

die sonst ihm gesteckten Grenzen „leges statuta et consuetudines“ überschreiten, auch bei der Heimlichkeit der Delictes „promptior ad inferendam torturam“ sein.²⁶⁵⁾ Der schon von den Kölnern berührte Zweifel, daß man socium nicht contra socium peinlich befragen dürfe, wird ebenfalls mit dem Hinweis auf die Heimlichkeit und Schwere der Verbrechen beseitigt und noch andere juristische Fragen werden in gleichem Sinne erledigt. So soll eigentlich bei wohl beleumundeten Personen dem Eingriff gegen sie erst ein diffamatio vorausgehen; indessen, meint die Facultät, die Frauen waren nicht gerade bonae famae, es steht nur fest, daß sie nicht malae famae gewesen sind: und die bona fama schützt sie nur, wenn die Indicien gegen sie nicht stärker ausfallen, als ihr Ruf. Ferner: daß zur Aussage eines socius gegen einen Anderen, um diesen torquieren zu können, alia praesumptio concurririen müsse, treffe wiederum bei occulta crimina nicht zu und eine Beeidigung jener Aussagen sei entbehrlich, weil die Tortur loco juramenti sei und die Mehrheit der Zeugen sie überflüssig mache.

Mit besonderer Gründlichkeit behandelt Dr. Winkelmann die erste Frage. Ihm liegt es besonders daran, das Verfahren Herzog Erich's, namentlich daß er wider die Regel mit der Tortur begonnen hatte, die doch ein „abscheulich erschrecklich Ding“ sei und der Abhauung der Hand juristisch gleichstehe, zu rechtfertigen. Er vindiciert in dieser Hinsicht, nachdem er umständlich festgestellt hat, daß wirklich ein Majestätsverbrechen an Erich als einem Reichsfürsten habe begangen werden können,²⁶⁶⁾ vielfach seinem Lehrer, dem jüngeren Marianus Socinus folgend, den Territorialherren dieselbe Macht, wie sie der Kaiser ihnen gegenüber habe, in ihren Ländern gegenüber ihren Unterthanen, so vor Allem in der Blutgerichtsbarkeit. Der Fürst, meint er, könne danach sogar dem positiven Recht „ohne Grund“ derogiren, also die Sollennitäten der Gerichtshändel, soweit sie

²⁶⁵⁾ Vgl. schon oben das Gutachten von Kirchhoff und Albinus: S. 67. — ²⁶⁶⁾ „Ecquid,“ ruft er aus (S. 22), „igitur censebimus nostros inferiores quam Italiae Barones et Duces,“ welche die italienischen Juristen als Objecte des Delictes betrachteten.

positiven Rechts seien, außer Acht lassen; selbst die Vertheidigung, welche principiell dieser Behandlung entzogen sei und dem *ius naturale* angehöre, könne er variieren, ja aufheben, gleich kirchlichen Feiertagen. Daß zur Belastung durch die Ausjagen von Mitthätern erforderliche concurrierende „*adminiculum*“, um auf Tortur erkennen zu können, findet er reichlich vorhanden in den Thatfachen, welche die Lange's, die Kotschröder und Herbst noch angesichts des Todes bekannt hätten, und er hält besondere Maßregeln wieder durch die Schwere der Delicte für gerechtfertigt, von denen ihm der „*Assassinat*“ oben ansteht. Charakteristisch ist diesem Gutachter, daß er jene dem Landesherren beigelegte Macht für eine „*dura et immanis res aliquando*“ erklärt und das Beispiel des Landgrafen von Hessen in deren Handhabung empfiehlt; er warnt wiederholt und eindringlich vor dem Vergießen unschuldigen Blutes und Mißbrauch der Gewalt und räth zur möglichsten Milde.

Orléans findet ebenfalls genügende Judicien vorhanden, die Frauen gefangen zu nehmen und zu torquieren, ja es wird sogar der Rath ertheilt, sie auf weitere Complicen, wie „*Achates*“ (= Jürg Breier) und *Opilius* (vielleicht Hünnerkamp oder ein anderer der oben S. 57 genannten herzoglichen Dicner), noch einmal zu foltern. Bei dem Majestätsdelict wird auch die Frage erwogen und eventuell (nämlich falls es sich um einen Reichsfürsten handle) bejaht, ob es an dem Fürsten „*Gaius*“ begangen werden könne. Poitiers endlich hält solches Vorgehen gegen Vornehme im Allgemeinen für widerrechtlich, aber im vorliegenden Falle durch die Schwere des Delicts für geboten. Auch reiche zu einer definitiven Sentenz das Geständnis der Schuldigen innerhalb oder außerhalb der Tortur nicht aus, besonders weil durch das Gift Niemand beschädigt worden sei, jedoch bei einem *crimen occultum*, wie hier, seien *argumenta* Beweis genug und bei einer Verschwörung gegen den Landesherrn könne man sich jegliches *genus probationis* bedienen. Übrigens wird es für erforderlich erachtet, nach klassischem Vorgange z. B. einem Falle aus Nero's Regierung (bei Tacitus), daß die Ausgaben der Mitschuldigen dem Angeklagten „*facie ad faciem*“ bestätigt würden.

II. Die zweite Frage, ob aus den Aussagen der Weiber eine Bezeichnung der Herzogin herzuleiten sei, haben sämtliche Befragten verneint.²⁶⁷⁾ Nur glauben die französischen Facultäten, die Verdachtsmomente seien doch so stark, daß man die Herzogin, wenn sie abwesend sei, peremptorisch citieren könne, und Orléans rieth dann, wenn sie sich nicht stellen würde, Verurtheilung zum Tode in absentia mit Hinrichtung in effigie. Die Gründe, welche angeführt werden, sind z. B.: man verlange zu criminaler Bezeichnung Beweisung „so klar wie der Sonne Glanz“ (Winkelman, Ingolstadt) und diese läge nicht vor: die Weiber könnten ebensogut aus privatem Haß gehandelt haben, und den Empfang der 5 Thaler, die außerdem für eine Herzogin zu gering seien²⁶⁸⁾ (!), aus den Händen der letzteren behaupte bloß die Knigge (Ingolstadt), die Vogtin (so Winkelman;²⁶⁹⁾ es soll wohl heißen: die Hartleb) deponiere nur vom Hörensagen: die Knigge und die Warnische hätten sie so berichtet; auch die Simon'sche zeige nur ihre eigenen Delicte an (Winkelman). Für die Herzogin spreche ihre hohe fürstliche Stellung und ihre bisherige Unbescholtenheit (Poitiers), ihre Flucht könne man ihr nicht vorwerfen, da dieselbe wahrscheinlich aus Angst geschehen sei,²⁷⁰⁾ auch nicht den hinterlassenen Zettel (oben S. 46), denn die in diesem enthaltenen Drohungen seien nicht, wie es sein müßte, vor dem angeblichen Auftrag der Giftbereitung an die Weiber als dem „actus de quo quaeritur“, sondern erst nachher erfolgt (Ingolstadt). Winkelman betont, daß in dieser Hinsicht selbst der Herzog nicht „solennitates juris civilis omittere“ dürfe, also nicht die Zeugen in Abwesenheit der Angeeschuldigten habe vernehmen können; auch vermöchten sie gegen die Herzogin garnichts auszusagen, weil sie ihr reverentia schuldeten — ein Gesichtspunkt,

²⁶⁷⁾ S. schon oben N. 92 die Ansicht des Hofrichters Krauß.
— ²⁶⁸⁾ Mit großen Summen scheint freilich Sidonie nicht gewirthschaftet zu haben: s. oben das Darlehen von 6 Thalern: S. 33.

— ²⁶⁹⁾ Hannover XII, S. 86 a. — ²⁷⁰⁾ In diesem Sinne spricht sich auch Husanus aus: s. meine Schrift über diesen S. 215, N. 3. Besonders behandelt der anonyme Berather (N. 112; a. a. D., S. 187 a) die juristische Bedeutungslosigkeit dieser „fuga“.

welchen auch der Anonymus (N. 112) hervorhebt. Ingolstadt hätte es ebenfalls für nöthig befunden, Sidonie zum Act der Beeidigung der gegen sie aussagenden Zeugen zu citieren.

III. Die dritte Frage war hinsichtlich der Bestrafung der Weiber gestellt. Es kam hier vor Allem darauf an, welche Delicte man als vorhanden annahm: man fand Vergiftungsversuch einerseits, welcher wegen der Person, an welcher er begangen worden war, als *crimen laesae maiestatis* und als *crimen prodicionis* (gemäß CCC. Art. 124 u. 130) aufgefaßt werden konnte, und sodann Häresie mittelst Teufelsbündnisses oder, wie Winkelmann den Verkehr mit dem Teufel auffaßte, Sodomie. Am schärfsten unterschied hierin Köln zwischen dem vollendeten Delict der Zauberei und dem bloßen Versuche der Vergiftung. Jenes sei an der Hartleb, nicht aber an der Knigge, da es von dieser nur Andere ausgesagt hätten, während sie selbst es nicht eingestanden habe, so zu strafen, wie nach CCC. 109 die bestraft werden, welche durch Zauberei Niemandem Schaden thun: man rath zur Landesverweisung. Die Warnische müsse man noch einmal darum fragen, weil sie in dem Briefe an ihren Mann vom Pfingstmontag 1572 (oben S. 50) nur des Bergifts geständig sei. Die Simon aber habe mit ihrer Zauberei Bartold Suer, dessen Rühen sie das Melken genommen, geschädigt, sie treffe also die härtere Strafe des Gesetzes (Feuertod). Wegen des Vergiftungsversuches solle man die Weiber nach CCC. 178 strafen, aber nicht mit dem Tode, obwohl das Delict gegen den Landesherrn eine so schwere Strafe an sich gerechtfertigt erscheinen ließe.

In letzterer Beziehung geht aber Winkelmann genauer auf eine unter den Rechtsgelehrten seiner Zeit bestehende Controverse über die Bestrafung des Versuches bei schweren Delicten ein: die Einen hielten Leibesstrafe, am gelindesten mit dem Schwert, Andere eine stattliche Geldstrafe oder Landesverweisung, sei es auf etliche Jahre oder auf immer, für geboten. Ingolstadt erklärt den Conat beim Majestätsverbrechen für ebenso strafbar wie das vollendete Delict und empfiehlt deshalb nach CCC. 124 die Strafe des Ertränkens, geschärft mit Anfassen durch glühende Zangen, oder wegen der Zauberei den Feuertod.

Auch Winkelmann entscheidet sich schließlich für Feuertod, mahnt aber, zu Schwert, ewiger Verweisung oder Gefängnis zu mildern, während der anonyme Consulent (N. 112) namentlich im Gegensatz zu Matthäus de Afflictis, dem er „magna asperitas“ vorwirft, gegen die Gleichstellung von Versuch und Vollendung eifert. Die französischen Facultäten legen auch in dieser Frage das reine römische Recht zu Grunde, und rathen poena legis Corneliae de veneficiis (auch bei Versuch), Orléans wegen der Zauberei Bestrafung nach C. 9,18 (Tod) Poitiers Anwendung der lex Julia maiestatis und gegen die Herzogin, vorausgesetzt, daß sie überführt werden könne, der lex Pompeia de parricidiis. Letztere Facultät macht übrigens die richtige Bemerkung: man hätte doch erst untersuchen sollen, ob das bereitete Gift wirklich schädlich gewesen sei,²⁷¹⁾ und rath auch zu milderer Behandlung: nämlich nur plebejas „ultimo supplicio“, nobiliores dagegen mit Einsperrung ins Kloster oder ewigem Gefängnis, je nach Brauch des Ortes, zu bestrafen.

IV. Hinsichtlich der Frage, ob nicht der Herzogin der Reinigungsseid aufzulegen sei, stimmen Ingolstadt und Winkelmann darin überein, daß derselbe nur im Falle angelegter Diffamationsklage zulässig sei; wolle man aber weitergehen, d. h. den gegen sie gerichteten Aussagen ein indicium ad torturam entnehmen, so müsse sie ihre Unschuld in anderer Weise darthun. Dagegen halten Orléans und Köln den Reinigungsseid für begründet, ersteres nach vorausgegangenen Formalitäten (Sidonie müsse „proscripta proclamata et legitimis edictis, ul ad iudicium se sistat, evocata“ sein,²⁷²⁾ letzteres gemäß CCC. Art. 25. Nur wird Seitens Kölns auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, daß kein Richter zur Abnahme dieses Eides werden gefunden werden können, da die Herzogin die fürstlich-braunschweigischen Gerichte ablehnen werde; deshalb wird zur Annehmung des Kaisers um Ernennung von Commissarien hierfür gerathen.

²⁷¹⁾ Vgl. oben S. 49 die Äußerung des Herzogs Albrecht Friedrich. — ²⁷²⁾ Vgl. oben S. 96.

V. In Bezug auf das gegen die Herzogin einzuleitende Verfahren verweist Köln auf den Ausgang des Purgationsprozesses. Die Andern halten Procedieren auf parricidium für begründet, wobei Orléans bemerkt, daß damit Verlust des Ehegutes verbunden sei,²⁷³⁾ und Ingolstadt wegen des Zettels noch die actio injuriarum für anwendbar erklärt. Poitiers läßt sich über die dem Herzog nach seiner Ansicht gebührende Verfolgung der Sache in einer eigenthümlichen Weise aus: es rath ihm, die Verhandlung, da dieselbe „periculosi exempli“ sei, nicht allein zu führen, er solle sich vielmehr nach alter Sitte ein consilium von unverdächtigen „integerrimi et doctissimi viri“ beordnen. Die Herzogin aber möge er ihres Standes wegen ähnlich behandeln, wie man es in Rom bei schweren Anklagen gegen Patricier gethan habe; es solle ein „populi iudicium“ angeordnet werden, indem er eine Versammlung aller Stände seines Fürstenthums berufe, sich selbst dabei einen procurator stelle und von jenen über die Art und Zusammensetzung des Gerichtes gegen die Herzogin beschließen lasse.

VI. Über die Zulässigkeit der Wiederverheirathung, so lange Sidonie lebte, dachten die beiden französischen Facultäten, welchen ja diese und die letzte Frage allein vorgelegt war, übereinstimmend, nur äußern sie sich verschieden. Poitiers verwirft es aufs Entschiedenste: auf keinen Fall, möge das Urtheil über die Herzogin ansfallen, wie es wolle, sei die Doppelheirath möglich. Orléans dagegen hält es nur, um Verdächtigungen aus dem Wege zu gehen, für gerathener, daß der Herzog mit der neuen Ehe warte, so lange seine Frau noch am Leben sei. Die Scheidung von Tisch und Bett hielt letztere Facultät für möglich, nicht die vom Bande, auch nicht wegen Vergiftungsversuches: „quia ferrea matrimonii vincula sunt“. Anders dächten freilich die Anhänger der Augsburger Confession, aber dagegen ständen noch „nenerdings“ die Be-

²⁷³⁾ Dies wußte Sidonie, als sie am 31. December 1573 in Halberstadt äußerte (Hannover XX, S. 109), ihr Gemahl habe die Facultäten befragt, ob er ihr nicht das verschriebene Leibgeding vorzuenthalten und eine Andere zu heirathen befugt sei.

stimmungen des Tridentiner Concils [Sess. XXIV De sacram. matr. can. 5.]

VII. Die siebente und letzte Frage nach dem zuständigen Richter beantwortet nur Orléans und zwar dahin: wegen der gefangenen Weiber sollen kaiserlich delegierte Richter erbeten werden, die über die Vergiftungssache entscheiden; über seine Ehefrau könne der Herzog durch sein Hofgericht urtheilen lassen. Die Ehescheidung aber gehöre vor das geistliche Gericht (Concil. Trid. l. cit. can. 12), wo freilich nach der ratio judiciorum Germaniae und dem usus fori eventuell vom ius civile, Romanum und Pontificium werde abzuweichen sein.

Poitiers schließt noch, wie es Winkelmann öfter thut²⁷⁴), eine Generalvermahnung an den Herzog zur Milde an, indem ihm vorgehalten wird, daß er iudicium Dei, nicht hominis verwalte, und daß die Milde, wenn sie auch von den politici bei Bestrafung öffentlicher Verbrechen gemißbilligt werde, doch bei Verfolgung von Privat-Injurien Pflicht eines generosus princeps sei.

So hatte also Erich von den befragten Juristen in dem einen Punkt, auf welchen es ihm zunächst damals vor Allem ankam: die Behandlung der Zeuginnen betreffend, einstimmig Recht bekommen.²⁷⁵) Dagegen war der Schluß von ihren Aussagen auf eine ausreichende Bezichtigung seiner Gemahlin eben so allgemein und bestimmt verneint worden, aber man wies ihm einen legalen Weg, durch Edictalcitation und peremptorische Ladung sie zu verfolgen, und nur über den dann von ihr zu fordernden Reinigungsseid gingen die Ansichten in der oben (Nr. IV) beschriebenen Weise auseinander, während für das Verfahren, wenn er ihrer habhaft geworden, nur verschiedene, mit einander nicht unvereinbare Vorschläge (Nr. V) zu Tage traten. Über die Möglichkeit einer Scheidung von

²⁷⁴) S. oben S. 95, ferner Hannover XII, S. 27, 33 a. ff. Der Confiliator verfällt bei solchen Ansprüchen regelmäßig in das deutsche Idiom. — ²⁷⁵) In den Rechtsausführungen seiner Rätthe zu Halberstadt, besonders in deren Duplik (Hannover XX, S. 100 ff., 118 a ff.) sind die Einflüsse der erhaltenen Rechtsbelehrungen zu bemerken.

Sidonie, ihre prozessualische Überführung vorausgesetzt, hätte Erich zweifellos auch andere Auskunft gewünscht, als er sie erhielt, und die Wiederverheirathung hätte ihm der von ihm aufgegebene Protestantismus schließlich noch ermöglichen können; freilich machte er von derselben, als ihr durch den Tod Sidonie's nichts mehr im Wege stand, auch einen anderen Gebrauch, als derjenige gewesen sein mag, an welchen er damals dachte, als er die Fragen stellte, denn Catharina von Welsdam ward niemals seine Ehefrau.

III.

Die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg bei Goslar.

Von Dr. phil. M. Klinkenberg.

Die Veranlassung zu der vorliegenden Untersuchung über die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg gab die Neuregistrierung der Originalurkunden des diplomatischen Apparats zu Göttingen, mit der ich im Sommer 1896 auf Antrag des Prof. Rehr vom Universitätscuratorium betraut wurde. Den Grundstock dieser Sammlung bildet das im Jahre 1812 von Dyhsen für die Universität erworbene Archiv des genannten Klosters Riechenberg. Zu den 195 Urkunden, aus denen es besteht, gehören zwei Privilegien Lothars von Supplinburg, gegen deren Echtheit neuerdings Bedenken erhoben sind.

Das ältere dieser Diplome wurde am 17. Juni 1129 zu Goslar ausgestellt und enthält die königliche Bestätigung über den Tausch von Gütern, den Riechenberg mit dem Goslarer Domcapitel und Ludolf von Wöltingerode abgeschlossen hatte.¹⁾ Die Echtheit der Urkunde hat Bernhardi zuerst bezweifelt; seinen Ausführungen ist jetzt Janicke, die Gründe Bernhardi's verstärkend, gefolgt.²⁾ Janicke bezeichnet daher die erhaltene Ausfertigung als angebliches Original und glaubt, daß die Urkunde in der überlieferten Form unecht

1) Stumpf, R. R. Nr. 3246; gedr. Heineccius, Antiquitates Goslarienses S. 125 aus Or = Harenberg, Hist. Gandersheim, S. 195. Bresslau, Diplomata, S. 59; Bode, II. B. von Goslar I, S. 207; Janicke II. B. von Hildesheim I, S. 168 aus Or. — 2) Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 220 Num. 26 und S. 343 Num. 15. Janicke a. a. O. Fälschlich behauptet Janicke, daß auch Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 321, Bedenken gegen die Echtheit unserer Urkunde ausspreche.

sei, daß sie aber den wesentlichen Inhalt eines verlorenen Diploms Lothars wiedergebe. Zum Beweise seiner Ansicht weist er darauf hin, daß das Formular der Urkunde in mehr als einem Punkte von dem in der Kanzlei gebräuchlichen abweiche, denn die sonst übliche *Superscriptio Lotharius diuina fauente clementia tercius Romanorum rex* laute hier *Lotharius dei fauente cl. terc. Rom. rex inuictissimus*, die Recognitionenzeile trete in einer ungewöhnlichen Form auf; endlich sei die Anordnung der Jahresmerkmale in der Datierung und die Anwendung des Singulars für den *pluralis maiestatis* auffallend. Alle diese Einwände sind gewiß richtig, so daß wir diese Urkunde als durchaus unkanzleimäßig zu bezeichnen haben, aber für oder gegen die Echtheit sind sie nicht zu verwenden. Sie machen eben nur wahrscheinlich, daß die Urkunde nicht in der Kanzlei, sondern vom Empfänger abgefaßt sei, was ja im 12. Jahrhundert häufig geschehen ist, und was fast als Regel im Kloster Riechenberg betrachtet werden darf. Von den 15 ältesten, im Original erhaltenen Urkunden für das Stift sind nämlich nach Heinemann, dessen Beobachtungen ich aus eigener Kenntnis der Urkunden bestätigen kann, ihrer Schrift nach 13 sicher im Stift geschrieben; das Dictat der 14., deren Schriftcharakter sich nicht fixieren läßt, weist ebenfalls auf das Stift als den Ort ihrer Entstehung hin; nur eine einzige — bezeichnender Weise die Innocenz II J.-L. 8055 — wurde in der Kanzlei des Ausstellers angefertigt.³⁾

Zu den 13 Urkunden, die nach Heinemann im Kloster geschrieben sind, gehört auch die erhaltene Ausfertigung unseres Diploms; selbst Janicke räumt dies ein, denn nach ihm hat die Schrift eine große Ähnlichkeit mit der in der Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim für Riechenberg vom 12. Juni 1131⁴⁾, deren Unfertigung im Kloster keinem Zweifel unterliegt; es sei zwar nicht dieselbe Hand, aber anscheinend dieselbe Schule. Diesen Ansichten kann ich mich vollständig

³⁾ D. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der Bischöfe von Hildesheim, S. 26 und S. 83. — ⁴⁾ Gedr. Bode a. a. O. I, S. 217, Janicke I, S. 181.

anschließen. Auch das Dictat macht die Abfassung in Riechenberg wahrscheinlich. Schon Janicke hat bemerkt, daß der Eingang eine auffallende Übereinstimmung mit der Urkunde des Bischofs Berthold von Hildesheim für Riechenberg von 1128 habe;⁵⁾ ich füge hinzu, daß ein Diplom König Heinrichs V. für das Kloster Georgenberg bei Goslar vom Januar 1108⁶⁾ unserem Concipienten zugleich als Vorbild gedient hat. Leicht zugänglich war dies Diplom den Mönchen von Riechenberg. Beide Klöster gehörten nicht nur demselben Augustinerorden an, sondern hatten wohl schon damals einen gemeinsamen Propst in Gerhard, dem Freunde und Rathgeber des Königs. Um das Verhältniß der beiden Urkunden zu dem Diplom Lothars zu zeigen, stelle ich die entscheidenden Stellen nebeneinander:

Heinrich V.	Bischof Berthold.	Lothar.
<p>In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Henricus diuina fauente clementia V Romanorum rex. <i>Quia regni nostri administrationem diuina gubernatione dispensari cupimus, dignum est, ut eius munificentiam, qui de humili nos exaltauit, sumptis ab eius largitate muneribus honoremus; sic enim humilitatem nostram scuto suę protectionis speramus obumbrari, si et</i></p>	<p>In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis et sanctae genitricis amen. Quoniam non solum, qui deo famulantur, sed etiam, qui famulos dei diligunt, fouent et quibus possunt <i>consolationibus subleuant</i> aeternae beatitudinis sibi praemium praeparare non dubium est, ego Bartholdus dei gratia Hildensemensis episcopus omnes in dioecesi <i>mea diuino ministerio insistentes</i> <i>visceribus caritatis amplectens</i> <i>fideliter fouens</i> notum fieri uolui</p>	<p>In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Lotharius dei fauente clementia tercius Romanorum rex inuictissimus. <i>Quia regni mei administrationem deo gubernante dispensari cupio et humilitatem meam scuto suę protectionis obumbrari exopto, ministerio eius omnes deuote insistentes</i> <i>visceribus caritatis amplectens</i> <i>fideliter fouens</i> ob amorem suum omnimodis semper <i>consolationibus subleuabo.</i></p>

⁵⁾ Gedr. Bode I. S. 204 aus Heineccius, Ant. Gosl. S. 123 und Janicke I, S. 167. — ⁶⁾ Stumpf, R. S. Nr. 3025: jetzt auch bei Bode I, S. 194 und Janicke I, S. 149.

Heinrich V.

Quam traditionem ne ab ullo futurorum regum irritetur, et sigilli inpressione et regalis banni auctoritate comuniuimus.

Signum

Albertus cancellarius uice Rothardi Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognouit.

Data mense Ianuarii indictione I anno dominice incarnationis millesimo CVIII regnante Heinrico V rege Romanorum anno III ordinationis eius VIII; actum est Aquisgrani in Christi nomine feliciter amen.

Dictat und Schrift bringen den Beweis, daß das Diplom Lothars nicht in der Kanzlei der Königs, sondern im Kloster Riechenberg angefertigt und geschrieben wurde, sodaß die Frage, ob die Urkunde canzleimäßig sei oder nicht, für die Untersuchung der Echtheit derselben nicht in Betracht kommt. Nebenbei erwähnen möchte ich doch, daß durch die genetische Erklärung einige Unregelmäßigkeiten ihre Erläuterung finden: so ist die ungewöhnliche Recognitionenzeile und Datierung der Urkunde Heinrichs V. entlehnt,⁷⁾ so gehört der Singular statt des pluralis maiestatis der Urkunde des Bischofs Berthold an, so ist endlich das dei statt diuina in der Superscriptio eine absichtliche Änderung des Dictators, wie die consequenten Ersetzungen von diuinus durch dei im Context zeigen.

⁷⁾ Ich muß hier darauf hinweisen, daß Bernhardi S. 343 Anm. 15 unsere Urkunde ihrer Datierung wegen in Verbindung mit Stumpf, N. N. Nr. 3254 gebracht hat. Nach Bernhardi haben beide Urkunden — nach ihm sind beide Fälschungen — dieselbe auffallende Datierung: Data (Tag) indict. anno incarnationis dominicae regnante Lothario tertio anno regni eius Actum est (Ort) feliciter amen. Die Beobachtung Bernhardis ist an sich zwar schon unrichtig, denn Stumpf Nr. 3254 hat doch eine andere Datierungszeile, aber ich bemerke noch ausdrücklich, daß diese Datierungszeile ihre Erklärung durch Heranziehung der Vornurkunde

Lothar.

Das Satzgefüge nach der Urkunde Heinrichs V. Ut igitur hec concambia . . . a nullo . . . rescindi queant, priuilegii huius conscriptione et sigilli mei inpressione et regalis banni confirmatione communiui.

Signum

Thietmarus notarius regis uice Adelberti Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognouit.

Data XV. kal. Iulii indictione VII anno dominice incarnationis MCXXVIII regnante Lothario tercio Romanorum rege anno regni eius quarto. Actum est Goslarie feliciter amen.

Eine streng diplomatische Prüfung der Urkunde ist durch den Nachweis ihres Entstehens im Kloster ausgeschlossen; höchstens kann hier die allgemeine Frage erwogen werden, ob die Schrift der Zeit entspricht und das erhaltene Siegel — das wichtigste Zeichen der Authenticität nach mittelalterlicher Anschauung — echt ist. Es ist dies der Fall: schon Janicke hat darauf hingewiesen, daß die Schrift unseres Diploms derselben Schule angehört wie die der Urkunde Bischof Bertholds von Hildesheim von 1131, die ebenfalls in Riechenberg geschrieben ist. Eine weitere Vergleichung mit dem Schriftcharakter der übrigen Riechenberger Urkunden bestätigt aufs schlagendste, daß die Schrift des königlichen Privilegs durchaus der Zeit seiner Ausstellung conform ist. Auch das Siegel ist mit dem bekannten Siegel Lothars identisch.

Diese Umstände sprechen — bei dem Fehlen jeder äußeren Verdachtsgründe — nicht unwesentlich für die Originalität der uns erhaltenen Ausfertigung, aber auch inhaltlich läßt sich gegen die Echtheit der Urkunde nichts geltend machen. Dabei ist hervorzuheben, daß dem Kloster durch das Diplom nicht werthvolle Erwerbungen und große Privilegien ertheilt werden, sondern daß ein einfacher Gütertausch die königliche Bestätigung findet. Eine solche Bestätigung konnte der damalige Propst Gerhard leicht vom König erlangen, denn sein Einfluß bei dem Herrscher war sehr groß, wie die *Annales Steterburgenses* mit folgenden Worten berichten: *Familiaritates etiam principum, Lotharii videlicet imperatoris et uxoris eius nobilissimae imperatricis Richense necnon et Heinrici senioris ducis et aliorum principum ita plene assecutus est, ut consiliis eorum numquam deesset, et secretissimis eorum tractationibus, quae ad animae spectabant salutem, con-*

von Stumpf 3254: nämlich durch Stumpf Nr. 1390 a (gedr. Jacobs, U. B. von Drübeck S. 5) findet. Die eigenthümlichen Datierungsformeln beider Urkunden, die durch unrichtige Beobachtung mit einander in Verbindung gebracht wurden, haben ihre Erklärung in ihrem Entstehen. Natürlich liegt es mir hier fern, über Stumpf Nr. 3254 ein Urtheil zu fällen.

scius immo consiliarius et consolator inter deum et ipsos medius existeret.⁸⁾

Andererseits ist aber doch zu erwähnen, daß Janicke die Zeugenreihe zur Begründung seiner Ansicht von der Fälschung unseres Diploms verwandt hat. Nicht als ob sie nicht zur Datierung stimmte, nicht als ob etwa einer von ihnen damals nicht in Goslar beim König hätte sein können, sondern Janicke meint, es sei auffallend, daß von den hochgestellten Personen, die im Juni 1129 beim König in Goslar waren, keine hier als Zeuge genannt wird, wie es in der vier Tage früher ausgestellten Urkunde für Gerhard von Lohtenen geschehen sei.⁹⁾ Immerhin mag dies auffällig sein, allein aus diesem argumentum ex silentio einen Grund für eine Fälschung herzuleiten, wird jeder, der mit diplomatisch-historischen Untersuchungen vertraut ist, ablehnen.

Endlich möchte ich hier noch einen Grund, den man gegen die Echtheit des Diploms anführen könnte, erwähnen: nämlich die Provenienz. In Riechberg hat man auf den Namen Lothars eine andere Urkunde in dreifach erhaltener angeblicher Originalausfertigung, von der ich weiter unten sprechen werde, sicherlich gefälscht. Man könnte daher annehmen, daß Beziehungen zwischen dieser dreifachen Fälschung und unserem Diplom bestehen, die letzteres verdächtigen könnten. Doch dem ist nicht so, denn unser Diplom wird von jenen Fälschungen durch Schrift und Siegel getrennt. Der Schrift nach gehört es der älteren Riechenberger Schreibschule an, während jene drei Ausfertigungen einer jüngeren nach 1170 auftretenden Schriftgattung entsprechen; das Siegel unseres Diploms ist an unzweifelhaft echten Urkunden auch sonst nachweisbar, dagegen stehen die Siegel jener drei Ausfertigungen, die unter sich identisch sind, vollständig vereinzelt da.

Wenn man dies Privileg Lothars als eine durchaus lautere Geschichtsquelle nach dem Angeführten betrachten darf,

⁸⁾ Mon. Germ. Script. XVI, S. 205. — ⁹⁾ Vgl. Stumpf, R. R. Nr. 3245.

so steht es ganz anders mit jenen drei Ausfertigungen des zweiten Diploms Lothars. Es ist am 7. Februar 1131 zu Goslar ausgestellt.¹⁰⁾ Die drei erhaltenen Ausfertigungen sind angebliche Originale, die Urkunde selbst auch inhaltlich eine Fälschung.

Das Verhältnis der drei Ausfertigungen zu einander hat schon Schum richtig erkannt.¹¹⁾ Die zuerst entstandene Ausfertigung, die ich seinem Beispiel folgend mit A bezeichne, hat die Grundlage für eine zweite B und B die für eine dritte C gegeben. Alle drei Ausfertigungen sind als Fälschungen zu betrachten, wenn der Beweis erbracht wird, daß A es sei. Aber dies ist bisher keineswegs geschehen. Zwar hatten schon Stumpf, Schum und Bernhardi dies zu beweisen versucht, aber ohne Erfolg, denn Ficker ist trotz ihrer Ausführungen für die Echtheit der Urkunde eingetreten.¹²⁾ Ohne die Ausführungen Ficker's zu kennen, hat Bode auf Grund der Schumschen Beweise A als Fälschung betrachtet. Zu demselben Resultate ist endlich Janicke gekommen, aber auf wie unsicherem Boden seine Ansicht steht, sieht man aus seinen Worten: die Vermuthung Ficker's, daß die Urkunde echt sei, habe wenig für sich. Indes kann der Nachweis, daß A eine Fälschung sei, sicher erbracht werden.

Die Schrift führt hier auf den rechten Weg. A ist eine mosaikartige Nachzeichnung zweier Urkunden, des vorhin besprochenen Diploms Lothars III. von 1129 und eines Privilegs Friedrichs I. vom 25. Juni 1157.¹³⁾ Die Echtheit dieses Privilegs, die Originalität seiner Ausfertigung ist bisher nicht angefochten worden, und es liegt kein Grund für uns vor, dies unsererseits zu thun. Im Übrigen theilt es das Schicksal der anderen Urkunden des Stifts: seine Schrift und sein Dictat weisen auf Anfertigung im Stifte selbst hin. Den Schreiber dieses Privilegs kennen wir sogar sehr genau, denn

¹⁰⁾ Stumpf, N. N. Nr. 3256: auch gedr. Bode I, S. 209 und Janicke I, S. 172; vgl. dazu Bernhardi, S. 350 Note 2. —

¹¹⁾ Schum, Vorstudien zur Diplomatie Kaiser Lothars III, S. 4. — ¹²⁾ Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 321. — ¹³⁾ Stumpf, N. N. Nr. 3772, auch gedr. Bode I, S. 273 und Janicke I, S. 288.

er hat um 1155 noch sechs andere Urkunden geschrieben:¹⁴⁾ dadurch ist natürlich von vornherein die Möglichkeit, daß die Urkunde Friedrichs eine Nachzeichnung, etwa von A, sein könnte, ausgeschlossen. Mosaikartig ist nun A seiner Schrift nach aus den Urkunden Lothars von 1129 und Friedrichs I. von 1157 entstanden: die erste Zeile von A, in verlängerter Schrift, Chrismon, Invocation und Superscriptio enthaltend ist vom Schreiber in folgender Weise gebildet: Chrismon = Lothar von 1129, dagegen traute er sich nicht die verlängerte Schrift dieser Urkunde, deren einzelne Buchstaben in einer Art Bitterschrift gemacht sind, nachzuahmen, sondern entnahm die Invocation ganz, die Superscriptio zum größten Theil dem Diplom Friedrichs I. Nur einzelne, dort nicht vorhandene Buchstaben wie das x in rex entlehnte er wiederum der Urkunde Lothars. Sehr ungeschickt ist bisweilen die Nachzeichnung, so besonders in dem Anfangs-S von sanctae, ferner in dem Schluß=Us von invictissimus, das dem Schluß=Us von augustus entnommen ist. Die Schrift des Contextes hat im Großen und Ganzen sein Vorbild in dem Diplom Friedrichs I. In der Signumzeile versuchte der Schreiber zunächst in dem ersten S die Bitterschrift der Urkunde Lothars von 1129 nachzuzeichnen, aber dies mißlang. Er gestaltete daher die Signumzeile und die Recognition etwas freier, bald im Anschluß an die Urkunde Lothars, bald an die Friedrichs I. In der Datierung sind die Buchstaben denen der Urkunde Friedrichs I. nachgebildet.

Von einer Originalität der Ausfertigung A kann jetzt nicht mehr die Rede sein; A ist seiner Schrift nach später als das Diplom Friedrichs I. von 1157 entstanden, also zu einer Zeit, als Lothar, der angebliche Aussteller, bereits todt war. Doch gewährt die Schrift noch einen weiteren Anhaltspunkt für die Zeit, in der A angefertigt wurde, denn der Schreiber hat doch nicht vollständig seinen Ductus verleugnet.

Die älteste Niechenberger Schreibschule, die von den ältesten Originalurkunden an bis zu den etwas nach 1160

¹⁴⁾ Vgl. Heinemann a. a. O.

ausgestellten sich verfolgen läßt, und der die Schreiber des Diploms Lothars von 1129 und Friedrichs I. von 1157 angehören, hat zwischen 1160 und 1170 eine Weiterbildung erfahren, deren Eigenthümlichkeiten eben in dem Diplom Lothars von 1131 nachzuweisen sind. Die Schrift von A ist, soweit sie nicht nachgezeichnet ist, nahe verwandt mit der einer undatierten Urkunde, die zwischen 1174 und 1181 ausgestellt wurde, und in der ein gewisser Reinold dem Stift Riechenberg eine Geldsumme überweist;¹⁵⁾ ja gerade alle Eigenthümlichkeiten, die den Fälscher der Ausfertigung A charakterisieren, finden sich hier derartig wieder, daß wir den Schreiber von A und den der undatierten Urkunde derselben Schreibschule zuzählen dürfen. Ich hebe hier einige Eigenheiten des Schreibers von A hervor, die auch in dieser Urkunde nachzuweisen sind. Die ältere Riechenberger Schreibschule hatte ein d mit gerader Oberlänge, das der Schreiber fast stets seiner Vorlage nachzeichnet; dagegen ist ihm ein d eigenthümlich, dessen Oberlänge nach links gewandt einen leisen Bogen bildet und in eine Schleife endet.¹⁶⁾ Die ältere Schreibschule hatte ein g, dessen unterer Schaft nach rechts gebogen fast einen vollständigen festgezogenen Kreis bildet, dagegen gehört dem Fälscher ein g an, dessen unterer Schaft eine Schleife bildet.¹⁷⁾ Während die ältere Schreibschule ein m hatte, dessen erster Schaft spitz unter die Linie gezogen wird, findet sich in A oft ein uncialeschluß-M, dessen zwei erste Schäfte häufig zum Kreise geschlossen sind.¹⁸⁾ Ferner hatte die ältere Schule ein langes Schluß-S, dagegen macht der Fälscher verschiedentlich ein kleines rundes Schluß-S, das bei der älteren Schule fast gar nicht nachzuweisen ist. Die ältere Schule schrieb Christi stets abgekürzt xpi, wobei das Abkürzungszeichen durch die untere Länge des p gezogen

¹⁵⁾ Diplom. Apparat Nr. 66, gedr. Bode I, S. 311, Jancke I, S. 389. — ¹⁶⁾ Vgl. credimus in Ausfert. A Zeile 1 mit remedium in Zeile 1 der Urkunde Reinolds. — ¹⁷⁾ An vielen Stellen, vgl. dazu pagina bei A Zeile 14 identisch mit pagelle bei Reinold Zeile 2. — ¹⁸⁾ Vgl. A Zeile 2 nostram, Zeile 3 quam mit Reinold Zeile 5 servientium, Zeile 6 bracium.

wurde, dagegen war die jüngere Schule und mit ihr der Fälscher von A gewohnt, das Abkürzungszeichen über $x\bar{p}i$ zu setzen. Unser Schreiber half sich in A damit, beides zu vereinigen: seiner Vorlage entsprechend zog er zunächst das Abkürzungszeichen durch die Unterlänge des p, aber seine Gewohnheit veranlaßte ihn, außerdem das Abkürzungszeichen auch noch darüber zu setzen.¹⁹⁾

Soviel dürfen wir jedenfalls als gesichert hinstellen, daß die Ausfertigung A in der Hauptsache eine Nachzeichnung der Urkunde Friedrichs I. ist, daß sich aber in ihr Eigenheiten geltend machen, die dieser Urkunde und überhaupt der durch 13 Urkunden vertretenen älteren Riechenberger Schreibschule unbekannt sind, die dagegen einer jüngeren, nach 1170 nachweisbaren Schriftschule angehören. Von einer Originalität von A kann demnach nicht mehr die Rede sein, aber damit ist noch keineswegs die Fälschung erwiesen. Man könnte etwa annehmen, daß eine Urkunde Lothars von 1131 wirklich existiert habe, daß die Mönche nach Verlust des Originals auf Grund einer früheren Abschrift eine Originalausfertigung wieder herzustellen versuchten, um die Urkunde als glaubwürdig erscheinen zu lassen. Doch auch die inneren Merkmale sprechen keineswegs für die Echtheit der Urkunde, denn das Formular, das Dictat und die Zeugen sind, ähnlich der Schrift, der Urkunde Lothars von 1129 und der Friedrichs I. von 1157 entnommen. Superscriptio, Signumzeile und Recognition sind dieselben wie die der Urkunde Lothars von 1129, ferner ist ihr im Wesentlichen die Datierung entnommen, endlich

¹⁹⁾ Die ältere Schreibschule ist nicht bloß auf Riechenberg beschränkt, sondern auch in Georgenberg, Heiningen und Derneburg nachweisbar. Heinemann nimmt an, daß sie von Riechenberg ausgeht; mir erscheint es wahrscheinlicher, daß sie in Georgenberg ihren Ursprung hat, sodaß man sie richtiger als Georgenberger Schreibschule bezeichnen müßte. Doch ist ein abgeschlossenes Urtheil nicht möglich, bevor nicht die Beziehungen der Augustinerklöster Mitteldeutschlands (insbesondere der Diocese Hildesheim und Magdeburg) erforscht sind. Eng haben sie jedenfalls zusammengehalten: als ihr geistiges Haupt tritt zuerst Propst Thietmar von Hamersleben hervor, später ist es Gerhard von Riechenberg.

stimmen die ersten 19 Zeugen mit denen der Urkunde Lothars von 1129 überein; nur zwei Männer hat unser Diplom zu diesen 19 am Ende hinzuzufügen gewürdigt, die hochberühmten Tanko et Reinoldus.²⁰⁾ Daß Dictat unseres Diploms hingegen ist der Urkunde Friedrichs I. nachgebildet:

Friedrich I. von 1157.

Imperii *administrationem*, quam diuino nutu *collatam nobis esse credimus*, in uirtute dei *per manum nostram* prosperari confidimus, *si ecclesiarum quieti simul et utilitati* prouidere curauerimus. *Unde tam futuris quam presentibus Christi et imperii fidelibus notum esse uolumus*, quod ex petitione Reinaldi cancellarii . . . necnon et Liudolfi Richenbergensis prepositi et *eiusdem ecclesie fidelium* supplicatione *ipsam ecclesiam uidelicet Richenbergensem* in honore perpetue uirginis Marię fundatam ob *amorem et reuerentiam eiusdem intemerate dei genitricis* et spem eterne remunerationis specialiter tuendam et manutenendam *suscepimus et ei quecumque mobilium seu immobilium rerum* sub antecessoribus nostris regibus siue imperatoribus aut ex deuotione fundatorum suorum seu *liberalitate regum, concessione pontificum, largitione principum,*

Lothar III. von 1131.

Collatam nobis a domino temporalis regni *amministrationem per manum nostram* prospere dispensari posse *credimus*, si eterne regni desiderio *ecclesiis dei pacis simul et utilitatis* solatio subsidiari studuerimus. *Unde notum esse uolumus* cunctis *Christi fidelibus tam futuris quam presentibus*, quod petente dilecto ac fidelissimo nostro Gerhardo Richenbergensi preposito et aduocato eius Hugoldo aliisque *eiusdem ecclesie fidelibus* deuote flagitantibus *ipsam ecclesiam uidelicet Richenbergensem sanctę Marię perpetue uirginis honori* consecratam in nostram protectionem speciali dilectione ac tuitione confouendam propter *amorem* et uenerationem *eiusdem gloriose genitricis dei suscepimus et ei* oblationem, quam . . . Petrus . . . canonicus in Goslaria . . . obtulit, . . . totam scilicet uillam Beningerod . . . cum omnibus utilitatibus ad eam pertinentibus,

²⁰⁾ Ich kann nicht umhin, wenigstens in einer Anmerkung zu bemerken, daß ein Reinold in Riechenberger Urkunden gerade in der Zeit, in der der Schrift nach die Ausfertigung A entstanden ist, nachzuweisen ist: nämlich um 1180 vgl. Bode I, S. 311 und S. 339, Janicke I, S. 389 und S. 427. Auffallend ist zudem, daß der Schreiber von A so große Ähnlichkeiten mit dem der von diesem Reinold ausgestellten Urkunde hat. Sollte dies Zufall sein? Oder ist die Ansicht nicht zu gewagt, daß der Fälscher eben an diesen Reinold gedacht hat?

oblacione fidelium seu legitima coemptione uel commutatione aliisue quibusque iustis modis usque ad tempora nostra possedit uel in posterum rationabiliter conquisierit in fundis, *areis agris siluis pratis pascuis, molendinis molendinorum locis aquis aquarumque decursibus* terris cultis et incultis quomocunque sitis stabili munimento *confirmamus.* etc. vgl. auch die Corroboratio.

mancipiis edificiis areis agris pratis pascuis siluis aquis aquarumque decursibus piscationibus molendinorum locis . . . perpetua stabilitate confirmamus. Preterea *quecunque mobilium seu immobilium rerum liberalitate regum, concessione pontificum, largitione principum, oblacione fidelium seu legitima coemptione uel commutatione aliisue quibuscumque iustis modis modo possidet uel in posterum rationabiliter* adquisierit, regalis banni communimus *confirmacione.*

Die Übereinstimmung zwischen der Urkunde Lothars III. von 1131 und der Friedrichs von 1157 kann nicht ohne weiteres den Schluß rechtfertigen, daß das Diplom Lothars III. von dem Friedrichs I. in seinem Dictat abhängig sei, sondern es könnte das umgekehrte Verhältnis der Fall sein, so daß die Urkunde Lothars der Friedrichs zu Grunde gelegen habe. Dies wird jedoch sehr unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die Ausfertigung A dem Original Friedrichs I. nachgezeichnet ist. Gerade dies legt die Vermuthung nahe, daß auch die Dictatgleichheit durch die Abhängigkeit der Urkunde Lothars von der Friedrichs I. zu erklären ist, daß mithin das Diplom Lothars seinem Dictate nach erst nach 1157 entstanden ist und auch nach dieser Seite Fälschung ist. Doch auch der Rechtsinhalt selbst führt zu dem Ergebnis, daß die Urkunde unecht ist. Anderer Ansicht ist allerdings Janicke, der meint, daß der Inhalt nicht anzuzweifeln sei, denn eine Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim von 1131²¹⁾ und die späteren Güterverzeichnisse²²⁾ bestätigten ihn durchaus. Fraglich ist Janicke nur, ob König Lothar die gemachte Schenkung bestätigt habe und zugleich das Kloster in seinen Schutz genommen habe.

Zu der Urkunde nimmt nämlich Lothar das Stift in seinen Schutz und bestätigt ihm *oblacionem, quam . . . Petrus*

21) Gedr. Bode I, 217 und Janicke I, S. 181. — 22) Das älteste Güterverzeichnis von Niechenberg in der Urkunde Friedrichs I. von 1157.

subdiaconus et sanctorum Symonis et Iudeꝝ canonicus in Goslaria in die primę dedicationis ad rationem dotis obtulit tam pro se quam pro matre sua, quę presens astitit et consensu suo bonum opus filii sui confirmavit necnon pro anima patris sui simulque pro omnibus cognatis suis,.. totam scilicet uillam Beningerod, cuius termini sunt palus, quę adiacet uillę Botingerode, et publica uia, quę de Goslaria ducit Hildenesheim, quę iure patrimonii ad eum pertinuit, cum omnibus utilitatibus ad eam pertinentibus... et quinque mansos in loco qui Stapelen dicitur. . . nec non in Gerstide mansum et dimidium perpetua stabilitate confirmamus.

Ist diese Schenkung aber wirklich so gut durch die Urkunde Bischof Bernhards und die späteren Güterverzeichnisse beglaubigt wie Janicke angiebt? Die Urkunde Bischof Bernhards beglaubigt sie in keiner Weise, denn hier heißt es nur, daß Petrus Goslariensis ecclesię subdiaconus... ecclesiam in honore... Marię in patrimonio suo in loco, qui Richenberg dictus est edificare desiderans diesen seinen Plan ausführte. Eine so weit gehende Schenkung des Petrus, wie sie in der Urkunde Lothars erwähnt wird, kennt die Urkunde Bischof Bernhards demnach nicht. Ebensonenig ist dies in dem ältesten Güterverzeichnis der Fall, denn hier heißt es: possidet autem ecclesia predia in his locis, in Beniggerod, in Botiggerod, in Stapelen &c. Von dem Besitz der tota uilla Beningerod ist somit nur in der Urkunde Lothars III. die Rede. Und dieser Besitz von Beniggerod wurde eben in den Jahren, in denen die Ausfertigung A geschrieben wurde, den Riechenbergern streitig gemacht. Um ihn wurde ein langwieriger Prozeß geführt, über den wir durch eine Urkunde Coelestins III. von 1194 genau unterrichtet sind.²³⁾ Er wurde zwischen Riechenberg und Georgenberg geführt; das Streitobject wird zwar nicht klar genannt, kann aber doch ziemlich sicher bezeichnet werden. Nach den Aussagen des Propstes Eggard von Georgenberg handelt es sich um predia

²³⁾ J. L. 17091, gedr. Bode I, S. 367. Janicke I, S. 476..

que habuerat ipsa ecclesia ex donatione principum et confirmatione pontificum centum fere annis... Die Zeitangabe centum fere annis weist auf die schon erwähnte Urkunde Heinrichs V. für Georgenberg von 1108 hin; in ihr schenkte der Kaiser u. A. siluula que Al dicitur, quicquid inter duas publicas uias, unam que Beningerothe alteram que Immerothe ducit.²⁴⁾ Nach den Angaben des Benno, Canonikers in Riechenberg, betrifft der Prozeß agros ad ecclesiam Riechenbergensem ex allodio fundatricis ecclesie uidelicet Margarete pertinentes. Nur in einer Urkunde wird diese Margareta sonst genannt, in der Lothars von 1131, denn sie ist zweifellos identisch mit der Mutter des Gründers des Klosters, des Subdiacons Petrus. Er schenkte mit der Zustimmung seiner Mutter — nach der Urkunde Lothars — die gesammte uilla Beningerod, cuius termini sunt palus, que adiacet uille Botingerode, et publica uia, que de Goslaria ducit Hildenesheim dem Stifte Riechenberg, also Äcker, die gerade mit denen zusammenstoßen oder wohl gar zusammenfallen, die dem früh gerodeten dem Kloster Georgenberg gehörendem Walde W angehören.

Daß die Ansprüche Riechenbergs auf diese agros ex allodio fundatricis ecclesie nicht gut begründet waren, zeigt der Verlauf des Prozesses, zeigt die Art der Begründung der Ansprüche. Die streitigen Äcker wurden durch den Bischof Adelog von Hildesheim dem Stift Georgenberg zugesprochen; auf die Appellation Riechenbergs gegen diese Entscheidung folgte ihre Bestätigung durch den Erzbischof von Mainz; eine weitere Appellation Riechenbergs an den Papst Clemens III. wurde von dem Stift freiwillig zurückgezogen. Doch bald brachen die Streitigkeiten von neuem aus, so daß der Prozeß nunmehr wieder vor den Papst Clemens gebracht wurde. Eigenthümlich ist jetzt die Begründung, die der Vertreter Riechenbergs für seine Ansprüche geltend machte. Nach ihm gehörten die Äcker zu den

²⁴⁾ Vgl. dazu auch die Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim von 1151 (gedr. Bode I, S. 241 und Janicke I, S. 251), in der ausdrücklich erwähnt wird, daß Heinrich V. dem Kloster Georgenberg den Wald geschenkt habe.

Stiftungsgütern des Klosters, aber zur Zeit des den Niechenbergern und Georgenbergern gemeinsamen Propstes Gerhard habe man die Ernte stets nach Georgenberg der Bequemlichkeit wegen gebracht, und daraus sei die Ansicht entstanden, daß die Äcker Eigenthum Georgenbergs seien.

Doch genug, noch manches Jahr zog sich dieser Prozeß hin, der dann schließlich mit einem Vergleich endete. Aber in ihm spielten angebliche Stiftungsgüter Niechenbergs eine große Rolle; allein dies Stift vermochte zuerst seine Ansprüche auf diese Güter nicht zu begründen, denn sie wurden zweimal dem Kloster Georgenberg zugesprochen und eine Appellation gegen diese Entscheidung von Niechenberg selbst zurückgezogen. Doch später nahm das Stift noch einmal den Prozeß auf und, wie es scheint, jetzt nicht ohne Erfolg. Man wird damals die einzige Urkunde, in der die Fundationsgüter des Stifts genau beschrieben wurden, vorgelegt haben und diese einzige Urkunde ist eben das Diplom Lothars III. von 1131. Seine erhaltene angebliche Originalausfertigung ist der Schrift nach gerade in den Jahren des Prozesses entstanden, sein Inhalt diente vortrefflich zur Begründung dieses Prozesses: ich glaube daher, daß die Urkunde auch inhaltlich eine Fälschung ist, daß sie dem Stifte Güter zuschreibt, die ihm nicht zukamen.

Endlich das Datum: die Urkunde soll im Jahre 1131 ausgestellt sein. Die einzige Urkunde, in der sonst noch des Gründers des Klosters, dessen angebliche Schenkungen von Lothar 1131 bestätigt wurden, erwähnt wird, stammt aus dem Jahre 1131. Sie ist die genannte Bestätigungsurkunde Bischof Bernhards. Ein Zusammenhang wird auch hier vorliegen: man wird eben dieser Erwähnung wegen die Urkunde Lothars III. in das Jahr 1131 verlegt haben. Doch damit braucht noch keineswegs die Glaubwürdigkeit der Datierung als bloße chronikalische Notiz für das Itinerar in Zweifel gezogen zu werden, zumal die beiden Urkunden in ihrem Tagesdatum nicht übereinstimmen. Man wird in Niechenberg gewußt haben, daß Lothar im Februar 1131 in Goslar gewesen ist. Die Angabe darf bis zum Beweise ihrer Falschheit für das Itinerar benutzt werden.

Mit dem Nachweis, daß A eine Fälschung ist, fällt auch die Ausfertigung B und die von B abhängige Ausfertigung C. Die Entstehung von B setze ich — mit Schum in der Zeit wegen des Schriftcharakters übereinstimmend — noch in das Ende des 12. Jahrhunderts; dagegen nehme ich auf Grund ungedruckter Urkunden an, daß C etwa um 1300 entstanden ist.

IV.

Hildesheimische Synodalstatuten des 15. Jahrhunderts.

Von Archivrath Dr. H. Doebner.

Aus dem Fraterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lichtenhove zu Hildesheim kam auf die Kapuziner und von diesen auf das Priesterseminar¹⁾ daselbst eine Pergamenthandschrift²⁾ (25 × 16 cm) in starkem Holzdeckel mit Lederbezug, mit je fünf messingenen Buckeln auf Vorder- und Rückseite und zwei Schließen. Die gleichzeitige Aufschrift unter einer befestigten Hornplatte lautet: Statuta provincialia archiepiscopi Moguntini et synodalia statuta. Auf dem ersten Blatte der Handschrift steht: Liber domus presbiterorum et clericorum Orti luminum beate Marie virginis vulgariter in deme Luchtehove prope et extra muros Hildensem. Die Abschrift bietet einen guten Text der bekannten Provinzialstatuten Erzbischof Peters von Mainz aus dem Jahre 1310 dar, welche, wie in den anderen Suffragandiöcesen, so auch in Hildesheim Gesetzeskraft hatten, und schließt auf Seite 96 mit der Bemerkung des Schreibers: Expliciunt statuta provincialia sedis Moguntine scripta pro communi utilitate fratrum in dem Luchtehave Unser leven vrouwen anno domini MCCCCLXXVIII.

Daran schließen sich, mit einer zierlichen Initialle eingeleitet, von der Hand desselben Bruders vom gemeinsamen

¹⁾ Herrn Regens Domcapitular Heise danke ich die Kenntniss und Benützung des Codex. ²⁾ G_e 66.

Leben die unten folgenden Synodalstatuten für die Diözese Hildesheim.

Urkundliche Nachrichten über Hildesheimische Synoden und einzelne Synodalbeschlüsse beginnen mit dem Jahre 1131 und fließen bis in das folgende Jahrhundert reichlicher als später.¹⁾ Eine Sammlung aber von Statuten aus dieser Diözese ist, soweit mir bekannt, bisher nicht veröffentlicht worden.

Für die Abfassungszeit unserer, leider nicht datierten Synodalstatuten ist die Anfangsgrenze gegeben in Erwähnung der von Bischof Heinrich II. (1310—1318) erbauten Burg Steuerwald²⁾, welche während des ganzen Mittelalters den Bischöfen oft als Residenz diente. Wenn der Bischof an zwei Stellen³⁾ von seinen zahlreichen früheren Synoden redet, so würden damit wohl nur die kurzen Episcopate Johanns II. (1363—65) und des Administrators Herzog Bernhard II. von Lüneburg (1452—58) ausgeschlossen sein.

Daß die Statuten wahrscheinlich nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts erlassen sind, dafür spricht ihr Inhalt⁴⁾, welcher sich vorzugsweise gegen unordentliche Rechnungsführung an den Pfarrkirchen, Sittenlosigkeit des Clerus, Wucher u. d. richtet, Schäden, deren Heilung seit dem Aufenthalte des Cardinallegaten Nicolaus von Cusa zu Hildesheim im Juli 1451⁵⁾ von verschiedenen Seiten in Angriff genommen wurde.

Von Bischof Henning von Huz (1471—1481) besitzen wir den Visitationsbericht über die Zustände im Nonnenkloster Neuwerk zu Goslar vom Jahre 1475.⁶⁾ Vielleicht hat man im Lüchtenhose drei Jahre später den Mainzer Provinzialstatuten die letzten Synodalstatuten desselben Bischofs angehängt.

¹⁾ Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts III S. 587 Anm. und Janice, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim S. 762 (Register). ²⁾ S. 125. Vgl. Mon. Germ. SS. VII S. 868. ³⁾ §§ 5 und 10. ⁴⁾ Vgl. die Übersicht bei A. Bertram, Geschichte des Bisthums Hildesheim I (1899) S. 428—429. ⁵⁾ Vgl. Urkb. d. St. Hildesheim VII S. 712 unter Cusa. ⁶⁾ Von mir veröffentlicht in dieser Zeitschrift 1895, S. 329—335.

Statuta^{a)} synodalia diocesis Hildensemensis.

N. dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Hildensemensis. Universis et singulis dominis prelati, capitulis et clericis quibuscumque per ecclesiam, civitatem et diocesim nostras Hildensemenses constitutis salutem in domino et plenam observanciam cum obediencia subscriptorum. Mandamus in virtute sancte obediencie, quod nullus iudex delegatus aut ordinarius in nostra diocesi Hildensemensi ferat sentenciam interdicti in causa pecuniaria et quod illa constitucio¹⁾ domini Bonifacii pape octavi que incipit: ‚Provide attendentes‘ in suo vigore districtius observetur.

§ [1]. Item^{b)} mandamus omnibus et singulis personis in ecclesiis collegiatis, quod in ecclesiis suis cantent et tempore interdicti legant horas canonicas submissa voce et pausas competentes in medio singulorum versuum psalmorum faciant et ordinarios ecclesiarum cum debita diligentia observent, quivis secundum sue ecclesie ordinacionem et consuetudinem antiquam et honestam, et si qui negligentes, tardi aut remissi in hujusmodi horis cantandis aut legendis reperti fuerint, volumus et precipimus, ut per suos superiores taliter delinquentes corrigantur secundum consuetudinem debitam et consuetam, alioquin tam superiores quam subditos reservamus nobis pro modo culpe puniendos.

§ [2]. Item mandamus, quod nullus clericus barbam vel comam nutriat, sed quivis tonsuram et habitum deferat clericales, ne penis super hoc editis a jure per nos contra rebelles promulgandis se senciatur aggravari.

§ [3]. Item^{c)} omnibus clericis in sacris existentibus et precipue presbiteris nostrarum civitatis et diocesis in virtute sancte obediencie injungimus, ne ad publica spectacula vadant aut tabernis se immisceant quoquo

^{a)} pag. 97. ^{b)} Vor den einzelnen Absätzen Paragraphenzeichen in rother Dinte. ^{c)} pag. 98.

¹⁾ Constitution Papsst Bonifaz VIII. von 1302 Mai 31 bei Sudendorf, Urkb. VII S. 61.

modo, sed quivis se clericaliter regetur secundum exigenciam sui status. Et si quis sanctorum patrum decretis et nostris mandatis in hac parte ausu temerario contraverit, contra talem juxta canonicas sanctiones severius procedemus.

§ [4]. Item precipimus omnibus et singulis clericis quorum interest, quod ab eis servetur religio in ecclesia nostra Hildensemensi juxta consuetudinem honestam et antiquam.

§ [5]. Item mandamus sub pena excommunicationis canonica monicione premissa, sicut alias in sanctis nostris sinodis precepimus, universis et singulis abbatibus, prepositis, decanis, prioribus, priorissis monasteriorum et ecclesiarum nostrarum civitatis et diocesis, ne de cetero aliqua bona seu redditus aliquos monasteriorum seu ecclesiarum suarum vendant aut obligent, homines seu litones alienent vel manumittant quovis modo absque licencia nostra speciali. Et si qui contra hujusmodi inhibitionem et mandatum nostrum bona vel redditus suorum monasteriorum vel ecclesiarum alienent seu obligent, hujusmodi contractus decernimus irritos et inanes.

§ [6]. Insuper ad refrenandum temerariam et presumptuosam quorundam maliciam, que crebro occurrit, vobis et cuilibet vestrum in virtute sancte obediencie injungimus, quatinus mandata apostolica, ad quorum executionem requisiti fueritis, debite exequamini, visis tamen litteris originalibus. Que quidem littere si propter viarum discrimina aut alia pericula vobis exhiberi non poterunt, saltem transumptum ipsarum sub scriptura autentica^{a)}, si de jurisdictione hesitatum fuerit, exhibeatur.

§ [7]. Insuper querele et clamores multiplices aures nostras dudum propulsarunt et propulsant, quod jurati aut aldermanni ecclesiarum parrochialium pecunias, quas ex fidelium largicione percipiunt pro reparacione

^{a)} pag. 99.

et reformatione ipsarum ecclesiarum et ad comparandum ea, que ad ornatum pertinent earundem, non fideliter observant nec in usum seu utilitatem earum exponunt, sed ipsas pecunias propriis suis usibus, ut asseritur, applicant et sibi eciam imbursant. Quare vobis universis et singulis ecclesiarum rectoribus districte mandamus, quatinus a dictis aldermannis seu juratis, ne hujusmodi pie donata inutiliter ac impie dilapidentur, computationem realem et districtam bis in anno exigatis et recipiatis de bonis ecclesiarum tam de perceptis quam expositis per eos quibuscumque. Quibus quidem aldermannis sub pena excommunicacionis canonica monicione premissa precipimus, ut dictam computationem dictis ecclesiarum rectoribus abs qualibet contradictione faciant requisiti, et quod festivis diebus in ecclesiis seu cimiteriis infra missarum solempnia prefati aldermanni non petant nisi offertorio prorsus finito, ipsis sub pena premissa districtius inhibemus, alioquin contra eos et eorum quemlibet, si ipsorum contradictio et rebellio meruerit, gravius procedemus.

Preterea ^{a)} precipimus et sub excommunicacionis pena mandamus, ne prelati, provisores aut prepositi monasteriorum monialium nostrarum civitatis et diocesis ipsa monasteria seu claustra quovis modo introeant, nisi magna et evidens necessitas id exposcat. Que si talis fuerit, nequaquam hujusmodi ingressum sine religione et socio sibi comite facere presumant pena sub premissa. Et si ex justa et honesta causa cuiquam personarum sui monasterii loqui voluerint, hoc in ecclesia sub bono testimonio faciant manifeste, ne sinistra contra ipsos suspicio oriatur. Alioquin gravi subpaceant ulcioni.

^{a)} Preterea hiß ulcioni auf pag. 103 nachgetragen und durch die Bemerkung Iste punctus synodalis stabit ante duo folia. Nota. an den obigen Platz verwiesen, wo am Rande steht: Preterea precipimus quere post duo folia.

§ [8]. Item mandamus sub pena excommunicacionis, ne capellani aut scolares monasteriorum monialium seu illi, qui conversi dicuntur, absque licencia prepositorum, provisorum eorundem monasteriorum claustra vel clausuras monialium personis mundanis prohibitas aut cum monialibus per fenestras colloquium^{a)} habeant. Contrarium facientes et prepositis seu provisoribus monasteriorum inobedientes et rebelles in hac parte, prout eorum rebellio seu pertinacia exegerit, nobis aut commissario nostro in hac parte fideliter studeant intimare.

§ [9]. Preterea mandamus, quatinus vestros parochianos sortilegia exercentes excommunicatos infra missarum solemnia in generale et, quorum nomina sciveritis, in specie denunciatis publice coram plebe singulis diebus dominicis et festis, inhibentes ipsis auctoritate nostra districte, quatinus a talibus trufis¹⁾ desistant, alioquin contra eos, quanto gravius poterimus, procedemus.

§ [10]. Ceterum quamvis sepe ymmo sepius in sanctis nostris sinodis sub pena excommunicacionis districte mandaverimus omnibus et singulis clericis beneficiatis et precipue presbiteris nostrarum civitatis et diocesis, quatinus mulieres suas concubinas et focarias²⁾ de domibus suis reicerent et dimitterent, tamen quamplures beneficiati et presbiteri, prout ad nos veraciter est deductum, spreto hujusmodi nostro mandato ipsas concubinas in domibus suis retinent atque fivent. Quare tales beneficiatos et presbiteros et quoscumque alios clericos et presertim in sacris ordinibus constitutos hujusmodi mulieres, concubinas, focarias in domibus suis fiventes et tenentes excommunicacionis sententia innodemus et alias juxta sanctorum patrum decreta contra tales juxta qualitatem delicti gravius procedemus.

a) pag. 100.

1) trufae Büberien. 2) focariae Röchinnen.

§ [11]. Item mandamus sub pena excommunicationis omnibus et singulis clericis beneficiatis nostrarum civitatis et diocesis, ne pro aliquibus personis ecclesiasticis ^{a)} vel mundanis pro pecuniarum summis aut rebus aliis promittant nomine fidejussorio aut ^{b)} se obligent quovis modo nisi de nostra licencia speciali.

§ [12]. Ceterum quia usurarum vorago, que non solum animas devorat sed etiam facultates humilium gravibus laboribus acquisite exhaurit, os suum in partibus nostris, ut intelleximus, dilatavit ipsarumque crimen adeo invaluit, quod multi Christiani nostrarum civitatis et diocesis in receptione usurarum judeis deteriores et nequiores sunt effecti, aliis negociis et laboribus derelictis usurarum lucro non solum in utroque testamento sed etiam jure canonico et civili prohibito quasi licito insistentes, ideoque vobis omnibus et singulis in virtute sancte obediencie et sub penis in sacris canonibus super hoc editis districte precipiendo mandamus, quatinus usurarios manifestos ad communionem non admittatis eorumque oblationes non recipiatis nec eos ad confessionem in extremis nec corpora eorum ad ecclesiasticam sepulturam recipiatis, nisi prius de usuris receptis satisfecerint aut ydonee de eisdem restituendis caverint et alias fecerint, prout in capitulo¹⁾ ‚Quia in omnibus‘ de usuris et in capitulo²⁾ ‚Quamquam‘ eodem titulo libro sexto lacius continetur. Que capitula cum capitulo³⁾ ‚Eos‘ de sepulturis in Clementinis contra tales usurarios manifestos per vos mandamus districtius observari.

§ [13]. Etiam mandamus sub pena excommunicationis omnibus et singulis clericis beneficiatis ecclesiarum nostre civitatis, ne tempore divinorum dictam nostram ecclesiam Hildensem aut alias ecclesias

^{a)} Sðsðr. ecclesiasticis. ^{b)} pag. 101.

¹⁾ Decr. Gregor̄ IX Lib. V Tit. XIX cap. 3. ²⁾ Decr. Bonifaç VIII Lib. V Tit. V cap. 2. ³⁾ Clement. Lib. III Tit. VII cap. 1.

collegiatis infra et prope muros Hildensemenses existentes, in quibus beneficiati existunt, absque religione consueta visitent quoquo modo, sed volumus et mandamus pena sub predicta, ut ad eas accedant cum religione solita clericaliter et honeste.

§ [14]. Item mandamus districte universis^{a)} et singulis curatis nostrarum civitatis et diocesis, quatinus capitulum¹⁾ ‚Omnis utriusque sexus‘ de penitenciis et remissionibus secundum sui communem intelligenciam suis parrochianis recitent^{b)} et materna lingua exponant et mandent inviolabiliter observari.

§ [15]. Item mandamus districte, statuta provincialia in nostra diocesi secundum omnem sui formam presertim capitulum²⁾ Alexander de raptoribus in § ‚Item a nonnullis in dubium revocatur‘ et cetera contra ecclesiasticarum personarum spoliatores editum in declaratione et prosecutione hujusmodi spoli districtius observari.

§ [16]. Insuper monemus et requirimus ac canonice et peremptorie citamus omnes et singulos, qui ab olim nostras sinodos visitare consueverunt, pro nunc absentes, ut infra quindecim dies nostram presentem sinodum immediate sequentes coram nobis Sturwoldi compareant aut commissario nostro rationabiles causas sue absencie ostensuri, alioquin dicto in termino elapso secus facientes et nostris mandatis in hac parte rebelles sentenciis suspensionis ab ingressu ecclesie innodemus.

^{a)} pag. 102. ^{b)} Hdschr. recitant.

¹⁾ Decr. Gregorŕ IX Lib. V Tit. XXXVIII cap. 12. ²⁾ Die Quelle dieses Citates habe ich nicht ermitteln können.

V.

Statuten der Stadt Münden vom Jahre 1467.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. R. Doebner.

Im Jahrgang 1883 dieser Zeitschrift¹⁾ habe ich aus dem sogenannten Rothen Buche von Münden, welches unsere Vereinsbibliothek bewahrt²⁾, außer einigen Urkunden Statuten nebst Ordnungen über Schoß, Brauwesen, Taufen und Hochzeiten etwa aus den Jahren 1360—1390 veröffentlicht.³⁾

Wegen Raummangels mußte damals auf den Abdruck der jetzt folgenden Statuten-Redaction aus dem Jahre 1467 verzichtet werden.

Zu Grunde liegt die Handschrift 357 des Historischen Vereins für Niedersachsen.⁴⁾ Sie enthält auf 13 beschriebenen Folienseiten den ursprünglichen, durch wenig jüngere Änderungen und Zusätze modificierten Text.

Theils vom Rathe allein, theils unter Mitwirkung der herzoglichen Amtleute zu Münden erlassen, bezeugen diese Statuten gegenüber den älteren eine bis ins Einzelne geregelte Weiterbildung der städtischen inneren Verwaltung.

Von allgemeinerem Interesse ist bei der Seltenheit solcher Aufzeichnungen⁵⁾ die detaillierte Schoßordnung. Aber auch

1) S. 212—239. 2) Hdschr. 354, vgl. N. Ulrich, Katalog I S. 66. 3) Vgl. dazu Euler, Eine Friedberger Rechtsbelehrung für Münden. Mitth. des Vereins f. Gesch. und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. 1885 S. 218—226. 4) Ulrich a. a. O. 5) Vgl. W. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter. S. N. Jena 1899 S. 18 und R. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zum Deutschen Historikertage in Leipzig. Leipzig 1894 S. 123—149.

die übrigen Satzungen über Brauwesen, Luxusverbote und Gebräuche bei Hochzeiten und Taufen, über Lohn- und Dienstbedingungen, Sitten-, Markt- und Straßenpolizei, Feldwirthschaft und Schiffferei dürften inhaltlich und auch in sprachlicher Hinsicht nicht nur für die Ortsgeschichte Mündens von Werth sein.

Rathstatuten von 1467 September 27.

Incipiunt statuta consulum in Munden
publicata anno domini MCCCC sexagesimo septimo
dominica ante festum beati Michaelis.

[I.] Schoßordnung.

Primo de exactione. ^{a)}

De rad, nyge unde olt, sin eyndrechtlikn overkomen unde eyn worden umme ore schot ^{b)}, orer borgere unde medewonere. Tom ersten so sal eyn jowelk geven to vorschote dre ^{c)} lot effte negen Gottingensche schillinge.

Vortmer von eyner mark viff ^{d)} Brunswikesche penninge, so mannige he der hefft, dat sii an gelde edir gude, sunder ^{e)} an harnasche.

Hedde ok we liffgulde, solde de margktal verschoten, da de liffgulde mede gekofft were.

We ok tinszgudere hedde, de solde de beteringe der gudere boven den tinsz ok verschoten.

Ok ensal neymant gud edir gelt synen kinderen geven edir utdon up gulde, de elderen, de dat don, sullen de gudere up ore eyde gelik oren eygen guderen verschoten, sunder kindere, de mit oren elderen vermutzchart edir affgelecht weren, de kindere edir ore vormunden solden de gudere sulves verschoten glik anderen unsen borgeren.

^{a)} Darunter von anderer Hand eingetragen: Item anno etc. LXXIII est hoc publicatum. Vgl. die Schoßordnung von ca. 1360 Zeitschrift 1883 S. 220 — 222. ^{b)} Nach schot durchstrichen unde. ^{c)} dre lot effte negen durchstrichen, darüber von jüngerer Hand negen. ^{d)} Geändert in ses Gottingensche. ^{e)} sunder an durchstrichen, statt dessen nach harnasche von jüngerer Hand ulbescheden

Ok ensal neyn unsir borgere edir medewonere, de elderen hebben, syne elderen vor knechte, megede eddir vor gesinde vordedingen edir innemen darumme, dat se nicht schoten dorven. We dat darenboven deide, solde twe vorschot geven unde noch solden de elderen glikewol schoten.

Item so sal neymant erve effte gudere buten dussir stad innynge verkopen, vorsetten ^{a)} edder vorgeven, dat hir in diit schot hort. We dat hirenboven deide, de solde dat wedir in dusser stad innynge unde schot bringen unde verböten dat na des ^{b)} rades werderinge.

We ok over jar den andern geherberget hefft, dat sii frawe edir man, sal dem rade tor stad schote unde plicht antwerden.

Ok ensal neymant utluden huse edir boyden vermeyden, verkopen ^{c)}, noch in ore husinge nemen sunder weten unde willen des rades. We dat darenboven dede, de solde deme raide I punt geven, so vaken unde vele he dat dede, unde ^{d)} de koip effte vermedinge ensolde neyne macht hebben ane fulbort des raides.

Vortmer ^{e)} we dar hefft eyne wöste husstede, dar hus uppe stan hefft, so mannige he der hefft, so mannige mal negen schillinge unde de wachte sal he darvon to vorschote geven. Unde we des nicht don wolde, de solde se deme rade tor stad behoiff liggen laten, der stad beste darmede to donde. Wolde ok eymant der stede welk buwen von inkomelingen edir borgeren, so solde dejenne, de se hedde, de laten von sek komen na werderinge des rades edir sulves buwen.

Ok ensal neymant unsir borgere edir medewonere den joden eygen husinge verkopen noch versetten edir vorpenden, unde we dat hirenboven deide, solde dat verboten na des ^{f)} rades werderinge.

^{a)} vorsetten edder vorgeven gleichzeitiger Zusatz über der Zeile. ^{b)} Vor des durchstrichen gnaden. ^{c)} verkopen Zusatz über der Zeile. ^{d)} unde-raides Zusatz. ^{e)} Fol. 3'. ^{f)} Vor des durchstrichen gnaden (?), werderinge Zusatz.

Ok sin de rad, nyge und olt, eyns worden, dat se neynen utluden noch geistliken luden, de hir neyne borgere sin, mit oren breffen unde stadboyke gudere to verscrivende fulborden effte staden willen, se sin geistlik edir wertlik, se enverschoten denne de gudere hir gelik anders unsen borgeren.

Unde ^{a)} wanne de rad over deme schote sitten, so willen se darto laten luden, so mach eyn jowelk komen unde sin schot loven. ^{b)} Na weme ok de rad sendet unde nicht kommet, de sal twe vorschot geven.

Vortmer ^{c)} so sullen komen des neisten mandages na der meyntweken ¹⁾ dejenne, de in der Langen, in der Marketstraten, up deme Rosenorde unde umme sancti Egidien wonen, unde or schot entrichten. ^{d)}

Des dinstages in der Borchstraten unde twischen der murn unde Borchstraten wonende.

Des donstages in der Teygilstraten, bi deme margkede unde ut den straten, de dar inscheyten von der Langenstraten.

Des fridages sullen komen, de in der Hinderen straten, in deme Hagen unde de buten der stad wonen.

Ok na weme de rad sendet unde nicht kommet, de sal twe vorschot geven.

We ok inhemisch is unde wandert, er denne he sin schot entrichtet ^{e)}, de sal ok twe vorschot geven.

[II.] Brauordnung.²⁾

Item ^{f)} anno ut supra. De braxatura.

Item de rad, nyge unde olt, sint eyns worden umme dat bruwen: Tom ersten, dat neymant bruwen sal, he sii borger unde hebbe eygen hus.

^{a)} Unde bis vorschot geven wenig späterer Nachtrag. ^{b)} loven später in geben geändert. ^{c)} Vortmer — vorschot geven durchstrichen, am Raude dazu bemerkt Non. ^{d)} entrichten geändert in loven. ^{e)} Vor entrichtet durchstrichen lovet edir. ^{f)} Fol. 4

¹⁾ meyntweke ist die volle Woche nach Michaelis. ²⁾ Vgl. die Brauordnung von c. 1360—80 a. a. O. S. 223—224.

Ok ensullen neyne utlude, de in der stad nicht enwonen, selschap hebbin an bruwende mit denjennen, de in der stad wonen. Item tabernere^{a)} unde hókere sullen nicht bruwen.

Item so ensal neymant bruwen, he enhebbe sin hernasch, als ome dat de rad gesat hefft, unde dat sal he wisen des sondach neist darvor, so he bruwen wel, unde sal in syne eyde nemen, dat solk hernasch sin eygen sii.

Ok ensal neyn borger edir medewoner hernasch verkopen sunder weten des rades, he enwete edir hebbe betir hernasch in des stede.

Ok^{b)} ensullen de bruwere de pannen neymande oversetten, he enhebbe eyn eygen gud kolevat, unde neymant sal deme andern des weygeren to lenende, unde dat darmede to verlenende in der neyberschap holden, als de rad vor tiiden gesat hadde.

Item^{c)} so sal eyn jowelk, de dar bruwet, eyne ange leydern hebben, de an sin dak wende, des gelik sullen ok dejenne, de dat vermoget unde nicht bruwen, leydern hebben.

Ok^{d)} so vaken, alse eyn bruwet, sal he XII mark¹⁾ verschoten. We ok eyn bermolt verkopet, de sal ok XII mark verschoten, unde we sin bermolt verkopet, sal nicht bruwen unde sal doch to den gesetten des bruwendes verbúnden sin mit hernasch, schote unde^{e)} leyderen etc. Ok sal neymant boven sin gesette molt vorkopen sunder II eder dre fertel ane geverde.

Ok we eyne^{f)} gantze wachte hefft, de mach twige bruwen unde nicht mer, eff wol mer wachte ut deme hus ghan.

^{a)} tabernere unde durchstrichen, darüber de. ^{b)} Ok biß gesat hadde durchstrichen. ^{c)} Am Rande hierzu bemerkt: Non est publicatum. ^{d)} Ok biß ane geverde durchstrichen. ^{e)} unde und etc. durchstrichen, nach etc. nachgetragen unde kolevate. ^{f)} eyne durchstrichen.

1) c. 1360 nur die Hälfte a. a. O. S. 221.

We ok nicht mer denne halve wachte hedde, sal nicht denne eyns bruwen, unde to jowelkeme bere sal me nicht ^{a)} mer hebbin denne twe ^{b)} unde twintich verdil moltes unde ver ^{c)} pannen waters unde tho deme drangke VIII thovere waters.

Unde ^{d)} dat is darumme gemynnert, dat me so vele er up eyn ander jar an bruwen wel, nemeliken to sancti Bartholomeus¹⁾ dage, unde me sal denne darumme loten, wer de ersten X ber bruwen sullen. Dar mach sek eyn jowelk na weten to richtende.

Ok sal me nũ over eyn jar to sancti Bartholomeus¹⁾ dage wedir an bruwen unde me sal umme de ersten theyn ber denne loten.

Item ^{e)} we ock twige bruwet, sal $\frac{1}{2}$ mark to schote geven. Hefft he aver mer guder to verschotende, sal he mer geven, als et gesat is.

We ok eyns bruwet, de sal XVI $\frac{1}{2}$ β to schote geven. Hefft he mer, sal he mer verschoten. Desgelik we ock bermolt verkopet, de sal dat holden mit deme schote, als eff he de verbruwede, unde sal to allen den gesetten des bruwendes verbunden sin also de bruwere.

Ok ensal neymant boven sine gesette molt verkopen sunder twe eder dre vertil ane geverde.

Ok ^{f)} ensal neymant vor winachten mer denne eyns bruwen unde de bruwere ensullen neymande de ^{g)} pannen oversetten, he enebbe eynen eygen kettel, dar ^{h)} X ghelten in gan, unde darmede in de neyber-schop to verlehenende holden, als de raid setten ⁱ⁾ wordet, unde des to lehenende so neymande weygeren,

^{a)} Vor nicht durchstrichen up diit jar. ^{b)} twe unde am stände. ^{c)} ver durchstrichen, dafür am stände 8. ^{d)} Dieser und der folgende Absatz durchstrichen. ^{e)} Durch Zeichen an diese Stelle gewiesener Zusatz auf Zettel d. ^{f)} Fol. 5. ^{g)} Ursprünglich stand na wynachten de pannen. ^{h)} dar biß gan durchstrichen. ⁱ⁾ Geändert in gesat hefft.

¹⁾ Aug. 24.

unde de kettel ensal benedden IX ghelten nicht hebben, groiter moit de wol sin.

Ok we ber mit der pannen bruwet, sal neyn ketelber bruwen, unde we mit deme ketele plecht to bruwende, sal des bers nicht verkopen unde sal ok darmede nicht bruwen, denne de wile me mit der pannen bruwet, unde sal dat in syne eyde nemen, wanne he schotet.

Ok sal neymant na pinxten brūwen.

Ok ensal neymant, de bruwet, kolen laten dragen ute synem huse, de wile he bruwet.

Ok ensal neymant, de plecht to bruwende, den hoppen mengen unde verkopen mangk den dreveren, utgescheyden den hoppen, de under den meysch geschüt werd, ane geverde.

Ok ensal neymant fromede ber hir in bringen to verselle unde to verkopende, he ^{a)} do dat mit unsys gnedigen herschap unde des rades willen.

Ok ensal nu vortmer bynnen dusser stad neymant daren hebben, hoppen edder flas to derende.

Unde we boven dusse gesette des bruwendes doit, sal unsir gnedigen herschap unde deme rade eyne margk geven. ^{b)}

a) he biß rades willen durchstrichen. b) Es folgen die mehr notizenartigen Eintragungen: Item den bruweren to lone jowelkeme $\frac{1}{2}$ lot unde III gelten drevere unde vor II d[enarii] werd eder dat gelt unde III d. vor den hoppen edir den hoppen, des sullen de lude macht hebbin. Item deme watertõgheré XXII d. II ß. Item to denkende des harnasch mit den, de nicht bruwen. Item umme de leyderen der sulvem. Item to dengkende der ledern emmere. Item umme dat flas to derende to verbeydende bii eynem punde. Est publicatum anno LXX dominica post Michaelis.¹⁾

1) 1470 Sept. 30.

**Statuten der Amtleute und des Rathes von 1467
December 20.**

Item a) statuta Mundensia per officiales domino-
rum et consulum ibidem mandata et publicata anno
domini MCCCCLX septimo in vigilia beati Thome
apostoli.

De amptman unsir gnedigen herschap von Brunzwick
unde de rad to Munden, nyge unde olt, sin overkomen
unde eyndrechtliken gesat unde to holdende geboden,
als hir na gescreven steyt.

[I.] Hochzeits- und Taufordnung.¹⁾

De nupciis.

Tomme ersten umbe de brutlacht edir wartschap.
Wor twe to der ee gripen unde biileggen willen, de
wertschap sii kleyne eddir groit, so sal me neynen
winkop holden effte^{b)} drinken edir ok darumme nicht
to hope gan, eygen gelt to vordrinkende, sunder eff
de juncfrawe, der me den rudenstruk²⁾ bringet, twe
megede eder vere up dat meyste bii sek hedde, mochte
se hebbin ane var.

Des gelik mochte se to orem juncfrawenabende
vermegede, de or neist tobehorich edir fruntlik weren,
bii sek hebben, so forder orer nicht mer sii.

Ok wanne me de brud vorgiffet unde an orem
brutdage tor kerken bringet, sal se nicht mer denne
achte megede mit sek ghande hebben, myn mochte
orer aver wol sin ane var.

Ok sal de brodegam mit synen frunden neyn be-
sundern stovenbad³⁾ hebben. Wel he aver vor sek
alleyne baden unde lonen, mach he don ane var.

a) Fol. 7. b) effte bis vordrinkende durchstrichen.

1) Vgl. die Tauf- und Hochzeitsordnung [1390] a. a. O.
S. 224—225. 2) Rautenstrauch; die Raute vertrat nach Mit-
theilung meines verehrten Freundes, Herrn Professor Edw. Schröder
zu Marburg, in älterer Zeit die Stelle des Rosmarin und jetzt
der Myrte. 3) Bad in der Badestube, meist mit festlichem Schmause
verbunden.

Ok ensullen neyne frawen to der wertschap edir darvor umme bidden, sunder alleyne de manspersonen. Der sullen mit deme brodegamme nicht mer denne sesse sin tor kleynen wertschap unde tor groten nicht mer denne twelffe sin, doch mochte orer wol myn sin ane var.

Vortmer sullen se up den brudabent nicht mer geste hebben tor kôste denne to vofftich ^{a)} schottelen unde an deme bruddage ok nicht mer denne vofftich ^{b)} schottelen unde amme sulven dage up den abend nicht mer denne twelff ^{c)} schottelen. Hir sin alle tiit mede ingerekent deynere unde drosten, sunder kindere unde arme lude sin hirinne utgescheyden, eff der wat qweme, unde yo twe ^{d)} personen to eyner schottelen. Ok sal diit ane geverde gehalten werden, so dat me neymande heym driven edir dorffe heyten upstan. We dat hir enboven deyde, solde mit den brôken verfallen sin. Hirumme mach sek eyn jowelk mit deme ummebiddende darna richten.

Ok sal me tor inhôde ^{l)} nicht mer denne twolff ^{e)} schotteln hebbin. Wolde ok we myn lude unde schottelen ^{f)} hebben, mochte he don ane var.

We ock to den brutlachten arwete spisen wil, de schal de laten dorslan unde anders nicht vorspisen.

We ^{g)} ok in der wekin biislopt unde de koste up den sondach edir hilgendach darna don wolde, de schal dat holden gelik der inhode mit twelff ^{h)} schottelen unde nicht mer.

a) vofftich schottelen geändert in XXV begken unde IIII personen to I begken. b) vofftich schottelen geändert in XXV begken. c) twelff schottelen geändert in XX, dann in X begken. d) Geändert in ver p. t. eynem begken. e) Geändert in to X begken. f) Geändert in begken. g) Fol. 7. h) Geändert in XX, dann X begken.

l) Vielleicht Hochzeit im eigenen, nicht im städtischen Hochzeithause. (Edw. Schröder.)

Vortmer¹⁾ so sal de brodegam nicht mer denne dre par scho utgeven. Der sal der brud eyn par, de andern tve oren twen neisten frundinnen.

Des sulven gelik sal ok de brud nicht mer denne dre par lynen cleydere utgeven, deme brodegamme eyn, de andern tve twen synen neisten frunden.

Ok sal de brud nicht mer denne dre doyke utgeven des brodegammes dren neisten frundynnen, unde der doyke sal eyn nicht betir denne eyn halff ferdingk sin. Arger moste he wol sin ane var.

Wor ok de brodegam mer brodere denne twene edir de brüt mer sustere denne twü heddin, wolde de rad werderen unde overseyn, so forder dar neyn geverde mede were.

Ok sin in dussen vorgescreven geboden utgescheiden utlude, de von buten hir in gebracht worden unde hir nicht jar unde dach gewont heddin unde ok neyne borgere weren. De mochten ore frund met sek von buten hir in bringen, sunder hir in der stad sullen se beyde nicht mer denne to vefftich ^{a)} schottelen bidden unde to allen anderen gesetten vorbunden sin unde dat in ore eyde nemen.

Ok sal me deme koke, de to der wertschap koket, nicht mer denne viff ^{b)} schillinge unde syneme helpere effte gesellen dreddehalven ^{c)} schilling to lone geven.

We aver nicht mer denne inhode eder des gelik hedde, solde deme koke nicht mer denne ver schillinge to lone geven.

Wanne ok de rad eygen spellude hedde unde de tor wertschap pepen, den sal men nicht mer denne ses solid[os] ^{d)} to lone geven. Kemen aver fromede spellude ungeladen, den solde me nicht denne eyn halff lot geven.

a) Geändert in XXV begken. b) viff erst in ses, dann in VII geändert. c) ddehalven durchstrichen. d) solid. auf Hatur.

1) Dieser und die beiden folgenden Punkte im Wesentlichen übereinstimmend mit Ztschr. 1883 S. 225.

Unde we dusse vorgescreven gesette alle eder besondern nicht enhelde, so ^{a)} digke he dat vorbreke, solde he unsir gnedigen herschap unde deme rade twe margk to broke geven.

Unde ^{b)} wanner de wertschap geschein is unde de rad na deme brodegamme sendet, sal he. komen unde to den hilgen sweren, dat he dusse vorgescreven gesette gehalten hebbe, eder de vorbenomden twe mark utgeven.

Ok ensullen de brud noch ore frund na der brudlacht to neynen brutwogken ¹⁾ noch anders umme bidden. We dat darenboven deide, solde unsir gnedigen herschap unde dusser stad mit eyner mark broke verfallen sin.

Ok ensullen de dorwerdere, thornlude, stovemege, bademoder, verman edir opperman neyne koste eysschen edir halen to den wertschappen denne alleyne, wanne de rad to sancti Nicolaus dage ²⁾ up orem radhuse eten.

Vortmer sin de sulven unsir gnedigen herschap amptman unde de rad overkomen unde gesat, dat neyn unsir borgere noch medewonere sal mer paden bidden to eynem kinde denne eynen, dat sii man edir frauwe, dat kint sii echte edir unechte.

Ok sal me mit deme kinde to dopende unde tor kerken gande nicht mer denne twelff frawen hebbin, utgenomen de bademoder unde korfrawen.³⁾

Ok sal de vaddere deme gesinde unde kinderen, eff der wat in deme huse weren, unde der bademoder jowelken nicht mer denne ver ^{c)} penninge geven Gottin gesch, myn mochte he aver wol geven.

a) so bis vorbreke und he durchstrichen. b) Fol. 8. c) Geändert in VI.

1) Wie es scheint, das Brautspinnen. 2) Dec. 6. 3) identisch mit illa, que portabit candelam, Ztschr. 1883 S. 224; die gewöhnliche Bedeutung = Stiftsfrau, Conventualin ist hier ausgeschlossen.

We ok eynes kindes pade wert edir ut der dope hevet, de sii man, frawe, knecht edir maget, sal deme kinde nicht mer denne eyn lot geven.

Ok sullen se¹ des dages effte darna in den ses wekin nicht mer der vadderen schengken, dat betir si denne 1 lot.^{a)} Wor eyn dat anne schenken wel, mach he macht hebbin, myn mochte me aver wol schengken.

Ok sal me in den ses wekin nicht mer denne twige kindelbedde¹⁾ holden unde dat erste sal nicht er sin, dat kint sii ver wekin olt, unde darna in den lesten twen weken mogen se noch eyns kindelbedde holden, wanne òn dat bequeme is, unde in jòwelk kindelbedde sullen nicht mer denne twelff frawen komen unde der sal neyn dar komen, se werden dar von des kindes vader edir moder verbodet.

Wolden^{b)} ok de vaddere wat schenken in dat kindelbedde, dat mach me don, wan dat kind ver wekin olt is, unde nicht er, unde dat geschengke sal nicht kostliker denne eyn halff ferdink sin, et mochte aver wol arger sin ane var.

We ok eyn kind heldet to der vermelinghe unde dar pade werd, sal denne deme kinde nicht mer denne eynen Gottingenschen schillingk geven, unde wan he òme affwesschet, ok eynen schilling, myn mochte me wol geven ane var.

Hir sint^{c)} utgescheyden erbare lude unde dejenne, de von buten over land hir inne vadderen worden, edir eff de utlude hir unse borgere edir medewonere to vadderen beyden, den paden mochte malk na mogelicheit wol geven, wat he wolde, ane var.

Unde we dusse vorgescreven gesette verbreke unde nicht helde, so digke he dat dede, solde he unsir

^{a)} Ursprünglich stand, wie es scheint, eyn β = Schilling, dann geändert in VI lot. ^{b)} Fol. 8'.

¹⁾ Über Kindbetthöfe vergl. R. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2. N. I. S. 100.

gnedigen herschap unde dussir stad eyn punt geven, unde we darumme angelanget worde edir besecht, de solde de broke geven edir sek des mit synem eyde entledigen, unde ^{a)} diit sal me holden so varlik mit den bröken alse tor brudlacht.

[II.] Spielverbot.

Vortmer sin de amptlude unde rad overkomen, dat neyne borgere noch medewonere bynnen edir buten dusser stad dopelen sullen noch dopelen laten in oren husen. We dat darenboven deide, den solde me von stunt panden vor eyne mark, so vaken he dat deide.

We ok anderer spele mit botzende¹⁾, weddende, kartenspele, müntende²⁾, screffscheitende³⁾ unde andere spel, de unredeliken gelik dopelnde, dreve, solde ok so varlik unde brokhafftich sin alse dopelspel.

[III.] Sitten- und Straßenpolizeiliches.

Ok welk frawe edir maget hir wonhafftich eyn kind to unechte gewunne, de solde dat kind eyn jar beholden unde darvor solde or des Kindes vater eyne mark geven, unde we dat so nicht holden wolde, den wolden unsir gnedigen herschap amptman unde de rad in der mate tuchtigen unde botwerdigen, dat ^{b)} eyn ander daran dengken solde.

Ok ^{c)} so ensal up dusse wynachten neymant schodüvel lopen.⁴⁾ Wel aver we in hovescheit dantzen edir lopen, mach he don buten der kerken.

Ok ensal over vastelavent neymant mit larven edir verbunden antlate up deme koyphuse lopen noch dantzen.

^{a)} unde bis brudlacht durchstrichen. ^{b)} dat bis solde durchstrichen. ^{c)} Fol. 9. Über Ok zu diesem Absätze gleichzeitig bemerkt Non est opus.

¹⁾ Regelschießen. ²⁾ Spiel mit Münzen. ³⁾ Schießen nach einem Freidestriche? ⁴⁾ Schautenfellaufen, ein Maskenspiel in den niederdeutschen Städten.

We dat darenboven deide, den soldeme von stunt in de were panden vor viff schillinge. ^{a)})

Ok ensullen neyne borgere edir medewonere mit langen messzeren an den dantz gan. We dar mede beseyn worde, deme solden et de knechte nemen unde ^{b)}) darto unser gnedigen herschap unde der stad verboten mit V β.

Ok ensullen neyne handwichten ^{c)}) edir andere ledige knechte mit uns wonhafftich bynnen der stad unde in den tabernen lange messzere dragen. We ok fromede knechte hedde, de solde dat bii òn bestellen unde se vermogen, dat se solk bod helden, eder me sal se panden in de were vor V β.

Ok ensal neymant des nachtes up der straten unde in den tabernen unstûr driven mit howende, stekende, slande, mit roypende, welkirleyge dat sii. We dar mede besecht edir vorgebracht worde, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyne mark geven edir sek des mit synem eyde entledigen.

Ok ^{d)}) ensal neymant in den opin taverne unde berhuszen den avent boven XI uren to bere nicht sitten, de werdt ensal des auch nicht staden noch ber verkopen. We dat darenboven dede unde darmede besecht worde, dat were wert edder de gheste, scholde eyn jowelk unser gnedigen herschap unde deme raide mit V β vorvallen sin, so vakene unde vele dat geschege, edder sek des mit oreme eede unschuldich maken.

[IV.] Geldpolizei und dergl.¹⁾

Vortmer sin de amptman unde rad overkomen: We den andern over schaden betreyde eddir besecht

^{a)}) Vor schillinge β (*Schillingzeichen*). ^{b)}) unde bis V β Zusatz von anderer Hand. ^{c)}) *Handwerker*. ^{d)}) Die durchstrichene, ursprüngliche Fassung lautete: Ok sal me des abendes in den berhuszen boven XI uren nicht sin bii broke eyns pundes. We aver nicht rûmen wolde, den solde de werd melden edir de broke sulves geven.

¹⁾) Vgl. Ztschr. 1883 S. 226.

worde, dat were in bomgarden, wingarden, hōven, up synem ackere, edir deme andirn syne thūne edir blangken tobreke unde darmede edir darumme worde vorgebracht, de solde unsir gnedigen herschap unde deme rade mit viff schillingen verfallen sin unde deme jennen, deme de schade gedan were, ok mit V schillingen, unde solde hirenboven noch tome schaden antwerden edir sek des mit synem eyde entledigen, wanne he darumme beclaget edir angelanget worde.

Ok ensullen neyne herde, schapere edir sweyne ¹⁾ up den agker driven noch frawen, megede edir kindere dar uppe lesen, dewile me bindet unde de fruchte dar uppe liit. We dat darenboven deide, solde unsir gnedigen herschap unde der stad mit X schillingen verfallen sin.

Ock ^{a)} ensal neymant sin vee, schape, kelvere, czegen, esele, perde edder andir quegk up den Dantzwerder driven edder gan laten. We dat hirenboven dede unde des besecht worde, solde unser gnedigen herschap unde deme rade V β to broke geven edder sek des entledigen.

[V.] Lohn- und Dienstregelung.

Vorder so is de rad overkomen, welk borger edir medewoner deme anderen umme dachlon to arbeydende tosecht unde utebliffit edir des nicht enheldet, wert he darumme beclaget, he sal unsir gnedigen herschap unde rade viff β geven edir sek des entledigen.

Sechte aver we eynem to to arnende edir to darschende unde nicht helde, worde he des beclaget, he solde mit eynem punde verfallen sin edir sek des mit synem eyde entledigen.

^{a)} Fol. 9'. Dieser Punkt gleichzeitig nachgetragen. Am Rande dazu bemerkt: Dubium.

¹⁾ Schweinehirten.

Ok ensullen neyne borgere edir de hir wonhafftich sin, wanne de arne kommet, sek buten vormeyden edir anderswor to arnende vordingen, de winterfruchte sii denne hir vor der stad alle inne. We des nicht helde edir verbreke, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyn punt geven.

Ok entschullen sek neyne dienstknechte noch megede twige vormeden. We dat dede, scholde unser gnedigen herschapp unde dem raide mit eyne punde vorvallen sin unde deme, he sek erst vermedet hedde, den dienst halden unde deme andirn 10 β geven.

[VI.] Vorkaufsverbot.

Ok sin de amptlude unde rad vorbenomd eyns worden, dat neyne vorkopere hir to Munden sullen kopen swyne, ossen edir solt, dat hir up eyne mile weges na komen unde gebracht sii, et ensii erst twene dage hir to markede vele gewesen. We dat verbreke, solde unsir gnedigen herschap unde der stad eyne mark geven.

Des sulven gelik ensullen ok de hokere neynen vorkop don mit der ware, de se plegen to sellende, et ensii hir erst eynen dach veyle gewest, unde also dat solt up den sonnavent^{a)} gegulden hefft, sullen et de hokere unde vorkopere de weken over nicht durer geven.

[VII.] Jahrmärkte.

Ok wen hir de frienmargkte gehalten werden, so entschullen unse burgere umme den margkt wonhafftig andern unsen burgern, de kremerige edder ander velinge hebben, vor oren husen mit orer war unde velinge to stande nicht weygern, sundern on der stede vor andern uthluden ghunnen, so vorder de neyne velinge hebbe, daranne den dat hindern moge. Unde we des nicht

a) Ursprünglich stand sonntag.

helde, so vaken he dat vorbreke, solde he mit eynem punde unser gnedigen herschap unde deme rade verfallen sin.

[VIII.] **Reinhaltung der Straßen, Gassen und Plätze.**

Ok ^{a)} ensal nū fortmer neymant syne mesteswin laten tor straten gan, dat se daruppe wolen edir de steynwege tobreken, se ^{b)} enhebbin ringe in deme munde de dat bewerer, sundern ^{c)} de in oren husen unde koven behalden. We dat so nicht helde, solde unser nedigen herschap unde der stad viff schillinge geven

Vortmer ^{d)} sin de amptman unde rad vorgeant eyns worden unde gebeyden, dat neyn lower ¹⁾ effte schomekir in der Langen unde Borchstraten wonhafftich sin low vor de dor in de ghoten schudden sal, de beke sii so grot, dat et enwech fleyte.

Ok sal neyn lower edir schomaker up der straten ledir treden, affstriken, koyden edir ut deme kalke wasschen. We dat deyde, darmede beseyn edir vorgebracht worde, solde mit viff β verfallen sin, so vaken he dat deyde.

Ok ensal neymant synen mist up de straten dragen, de dar lengk denne dre dage liggende blive.

Ok sullen de lude umme den markt wonhafftich oren mist, den se darup dragen, nicht lengk denne achte ^{e)} dage liggen laten.

De ok umme den kerkhoff wonen, schullen neynen mist edir drek an de kerkhoves muren schudden, darvon de swyne up den kerkhoff komen mochten.

Ok sullen de knokenhowere neyn bloit up de straten gheiten edir pantzen ²⁾ utsteken, sunder darmede buten de stad bii dat fleytende water gan.

^{a)} Über diesem Punkte eingefügt: Item gedengke der koven to buwende to den mesteswynen. ^{b)} se hiß bewerer durchstrichen. ^{c)} sundern hiß behalden am stände. ^{d)} Fol. 10. ^{e)} Geändert in dre.

¹⁾ Lohgerber. ²⁾ Magen des Rindviehes.

Unde we dusses so nicht helde edir verbreke, so digke he dat deide; solde he unsir gnedigen herschap unde deme rade mit 5 β verfallen sin.

Ock ensal neymant den margkt unde beyde treppen unde wege to deme rathuse vorunreynigen, synes gemakes to gande. We darover betreden edder besecht worde, schal unser gnedigen herschap unde deme raide 1 punt to broke geven edder sek des mit syme eede entledigen.

Ock ensal neymant neynen dreck, scheve edder andern unflat up beyden bruggen in dat water noch in de beke schudden. We dat darenboven dede, solde he, so vakene dat geschee, unser gnedigen herschap unde deme raide mit V β vervallen sin.

[IX.] **Verbot der Vorladung vor auswärtige Gerichte u. dergl.**

Ok sin de amptman unde rad overkomen, dat neyn unsir borgere edir medewonere den andern an butenwendige gerichte, geistlik edir wertlik, thein edir laden sal noch darmede anlangen noch schigken, dat et gedan werde, edir ok syne sake eynem andern opdragen. We dat darenboven deide, solde der herschap unde rade twü mark geven, so vaken he dat deide.

Ok ensal neymant den andern vor deme rade freveliken leyghen heyten. We dat darenboven deide, solde herschap unde rade eyne ^{a)} mark geven.

Ok ^{b)} welk borger edir medewoner unse gnedigen herschap, den rad to Munden, ore borgere edir medewonere sampt edir besundern mit butenwendigen herschappen edir mit utluden scrifften bededinget, anlanget edir vor sek schreven let, dejenne de dat doyt sal eyn jar buten dusser stad bliven unde dar nicht wedir inkomen, he enhebbe dat vorbot unsir gnedigen herschap unde der stad mit dren marken.

a) Geändert in 1 punt. b) Fol. 10'. Hierzu am Rande die Notiz: Non est publicatum anno LXIX et non est opus.

[X.] **Einſchränkung des Verkaufs und Beſitzes von
Schiffen u. dergl.**

Ok ^{a)} ſin unſe gnedige frawe¹⁾ von Brunſwigk, ore amptlude, de rad, nyge unde olt, eyndrechtliken overkomen, dat neymant neyne grote ſchep verkopen noch enwech voren ſchal, dat ſe ute bliven, ſe enhebben hir erſt eyn jar to watere unde to weyde gan, unde eff we de darenbynnen to ſyner behoiff enwech vörde, ſo ſal he ſe doch wedir bringen unde ſolke vorgenant tiit hir laten.

Ok enſal neymant unſir borgere edir medewonere ſchep verkopen edir verhuren enboven edir beneden duſſer ſtad up ſeſteyn mile weges na, unde we des ſo nicht helde edir verbreke, ſolde dat vorboten na gnaden unſir gnedigen herſchap unde des rades, edder ^{b)} fromeden utluden neyne wår mit den groiten ſchepen foren ane love der herſchap unde des raides by der ſulven bote. Ok enſal neyn unſir borgere noch medewonere, de ſchepwerk willen hebben, mer denne twe eygen ſchep hebbin.

Ok wanne de ſchepheren varen willen, ſo ſullen ſe medenander eyns werdin, dat ſe unſir gnedigen herſchap unde der ſtad eyn ſchep to orer behoiff hir laten.

Ok enſal neyn unſir borgere noch medewonere ſeſchap hebbin von ſchepwerkes wegen mit utluden noch utluden vorhuren, unde we diit hirenboven deide, ſolde dat unſir gnedigen herſchap unde deme rade verböten mit twen marken, ſo vaken he dat deide unde darumme angelanget wörde.

^{a)} Am Rande hierzu bemerkt: Non est publicatum anno LXXII et modo non est opus. ^{b)} edder biß bote wenig ſpäterer Zuſaß.

¹⁾ Herzogin Agnes, Wittve Herzog Ottos des Einäugigen, Tochter Landgraf Hermanns von Heſſen, † 1471 Jan. 16 zu Münden. Vgl. G. Schmidt, Urkb. d. St. Göttingen II n. 313.

Ok ^{a)} so ensal neymant neyne kremerige unde hokewergk tosammende hebben, sundern we in hantwerke sittet unde dat ovet, de mach sek der eyn gebreken unde nicht beyder, unde we dat vorbreke unde nicht enhelde, de schal unser gnedigen herschap unde der stad mit 1 mark vorvallen sin, so digke he dat vorbreke.

Ock entschullen unvermutscharde kindere, de noch by oren eldern imme ^{b)} huse sin, neyne eygene groite schepe hebben, se ^{c)} schoten unde waken denne gliich anders unsen burgeren, unde we des nicht enhelde, scholde unsir gnedigen herschap unde deme raide mit II marken vervallen sin.

[XI.] **Eigenthumsbeschränkung gegenüber Nichtbürgern, Geistlichen und Juden.**

Ad consulatum tantum.

Ok ^{d)} is de rad to Munden, nyge unde olt, eyns worden, dat se neynen utluden noch geistliken luden edir de hir neyne borgere sin mit oren breffen edir stadboyke gudere, de in der stad schot horen, versegiln edir verschriven willen, dejenne, deme se dat verschriven, de sin geistlik edir wertlik, enverschoten de gudere glik andern unsen borgeren.

Ok ensal neyn unser borgere edir medewonere den joden husinge to eygen vorkopen edir vorsetten noch verpenden. We dat darenboven deide, solde dat deme rade verböten.

[XII.] **Bürgerpflicht bei Rathsgebot, Gerüchte, Wachen u. dergl.**

Ok wanne to behoiff unsir gnedigen herschap unde der stad noit is, unsir borgere wat uttosettende, dat

^{a)} Dieser Absatz durchstrichen; am Rande: Non est publicatum anno LXXIII. ^{b)} imme huse durchstrichen. ^{c)} se bis burgeren am Rande, daß ursprüngliche et geschee denne mit willen unde fulborde unsir gnedigen herschap unde des raides durchstrichen. ^{d)} Dieser muß der folgende Absatz durchstrichen. Zwischen beiden der Hinweis durch A. primo folio by deme schote auf S. 128: Item so sal neymant bis des rades werderinge.

sii dach edir nacht, weme dat denne de rad gebüt, de sal des horsam sin. We aver dat verhelde unde un-horsam were, solde der stad eyn punt geven.

Wanne ok eyn gemeyne geröchte edir klogkenslach wert, so sullen alle borgerssone, denstknechte unde medewonere, de tor were doghen, mede tomme gerochte jagen unde komen. We des nicht endeide, solde hir mit uns nicht wonen. Unde ^{a)} de burgere, de up armborsten edder bussen bruwen, de schullen darmede tor jacht komen unde to deme armborste sal eyn jowelk bruwer 1 schock pile hebben, unde de nicht enbruwen unde armborste hebben, schullen eyn jowelk $\frac{1}{2}$ schock pile hebben.

Wanne ^{b)} ok de rad ore borgere eysschet unde den borgeren luden let, sullen se komen unde horsam sin also tomme gerochte.

Welk borger ok edir medewoner des nachtes buten der stad were in holte, velde edir up deme watere were unde verneme hovewerk, voytlude edir ander gerochte, de solde dat von stunt sunder sūmen hir deme borgermestere edir deme rade witlik dōn bii synen eyden.

We auch vor dem raide to schigkende hefft, sal dar nicht mer denne sulff dredde komen, et ensy denne, dat ome de rait des erlove eff de sake so gelegen were.

Na weme ok de raid sendet unde mit frevele uthebleve, de solde dat verboten na werderinge des raides.

Ock weme de furwachte gesat werdet unde der nicht engeit, so ome de geboden wert, edder de so bestellet, dat de so vorwart werde, de schal deme raide 5 β geven.

a) Unde hiß pile hebben wenig späterer Zusatz. b) Dieser Absatz durchstrichen und am Rande durchstrichenes Non est opus.

[XIII.]¹⁾ **Willfür gegen üble Nachreden.**

Ok enschal neyn unser borgere, medewonere effte borgerschen in tavernen unde selschappen jennighe ^{a)} frome lude bespreken unde an ore ere reden. ^{b)} We dat dede unde dejenne, de so besproken worde, myt twen tugen bewisen konde, sodanne untuchtige saghe up on gesecht weren, so scholde de segger int erste deme sulven ^{c)} besproken I mark geven, darto richtere unde rade I mark to broke.

We ^{d)} ok sodanne untucht myt worden up frome lude hedde unde sodann broke vor armode nicht vormochte, solde straffinge amme live liden.

[XIV.] **Willfür über Verhoffung und Behannung wüster
Hausplätze.²⁾**

We ok woste husstede hedde, de sal de verschoten unde syne wachte darvon geven, also de rad gesat hefft.

We ok der stede welke hedde unde wolden utlude hir in thein edir eff inwonere weren, den stede behoiff worde to buwende, so solde dejenne, des de stede were, de vor gelt na werderinge des rades vorlaten edir solde de sulves to eyner woninge bebuwen.

[XV.] **Rathswillfüren über den Fischhandel.**

Ock so schullen de fischere ore fische verkopen mit der stadt wichte unde mate, et sy by deme watere edder up deme margkte, unde anders nicht. We dat vorbreke unde darmede besecht worde, de scholde dat unsir gnedigen herschap unde deme raide mit $\frac{1}{2}$ mark verboten edder sek mit synem eede unschuldig maken.

^{a)} über durchstrichenem neyne. ^{b)} geändert an̄ spreken. ^{c)} sulven über durchstrichenem sakewolden unde. ^{d)} We biß straffinge durchstrichen.

¹⁾ Die oben folgenden Willfüren finden sich auf den der Handschrift heiliegenden Zetteln a, b und c, welche außerdem Notizen und einzelne Entwürfe über Rathsschlüsse ca. 1450 bis 1500 enthalten. ²⁾ Vgl. oben S. 128.

Ock so enschal neyn unser borger effte medewoner bynnen unsir stad, to Blomenna¹⁾ effte Gympt²⁾ fische koipen edder koipen laten, he enkope de by wichte unde mate, so on de gesat sin. We des nicht enhelde unde darmede besecht worde, scholde gliich den fischeren mit eyner halven mark unser gnedigen herschap unde deme raide in broke fallen edder sek mit syme eede entledigen.

1) Blume, Vorstadt von Münden. 2) Gimte, nördlich von Münden.

VI.

Urkunden-Repertorium der Stadt Wunstorf.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. R. Doebner.

Auf der Generalversammlung der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Worms im Jahre 1883 wurde folgende Resolution angenommen: „Es ist dringend geboten, daß die Arbeit der Geschichtsvereine sich in erster Linie der Mittheilung archivalischen Materials zuwendet. Besonders sind die zahlreichen kleineren Kommunal- und Kirchen-Archive, die häufig verwahrlost sind, zu ordnen, zu verzeichnen und die Inventare zu veröffentlichen.“¹⁾

Bei der vorjährigen Versammlung desselben Vereins zu Münster behandelte Dr. Tille die Inventarisirung der kleineren Archive und wies darauf hin, daß bis jetzt Tirol, Baden und die Rheinprovinz in Bearbeitung und Veröffentlichung von Inventaren bahnbrechend vorangegangen seien.²⁾

Im Bereiche des Staatsarchivs zu Hannover ist solchen Bestrebungen seit längerer Zeit vorgearbeitet worden durch depositarische Abgabe städtischer Archive. Folgende Städte haben ihre Urkunden, Handschriften und in der Regel eine Auswahl von geschichtlich werthvollen älteren Acten dem Staatsarchive in den beigefügten Jahren anvertraut: Ülzen (1874), Buxtehude und Bockenem (1879), der Flecken Gehrden (1896), Wunstorf und Münder (1897), Gronau, Hameln und Pattensen (1898). Wie der Kreis Otterndorf bereits die alten herzoglich Lauenburgischen Privilegien und andere Archivalien des Landes Hadeln abgegeben hat, so steht das

1) Vgl. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1899 S. 41.

2) Ebenda S. 39—41.

Gleiche bezüglich des städtischen und Kirchenarchivs zu Ottern-
dorf in Aussicht.

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß die Veröffentlichung
solcher anscheinend trockenen Urkundenverzeichnisse nicht minder
im Interesse der betreffenden Städte wie der landes- und
familiengeschichtlichen Forschung liegt. Durch eine mehr oder
weniger subjective Auswahl aber und Kürzungen mit Rück-
sicht auf die Raumersparnis dürfte dem beabsichtigten Zwecke
nicht gedient sein.

Mit Genehmigung der Magistrate von Wunstorf und
Gronau werden jetzt die Auszüge der von ihnen dem Staats-
archiv vorbehaltlich des Eigenthums übergebenen, bis auf die
Nachträge Stadt Wunstorf 73a, 74a und 81a von mir
regestrierten Urkunden veröffentlicht. Möge dieses Beispiel die
Collegien derjenigen hannoverschen Städte, deren Archive nicht
von fachmännischer Seite verzeichnet und verwaltet sind, an-
regen, ihre älteren Urkunden zu sicherer Erhaltung und wissen-
schaftlicher Benutzung im Staatsarchiv zu hinterlegen.

1. 1261 Minden.

Cono, erwählter und bestätigter Bischof, und das Dom-
capitel zu Minden verleihen den Einwohnern von Wunstorf
aus Dank für ihre Treue und Gehorsam das Recht der Stadt
Minden, bestätigen ihnen die Privilegien der Bischöfe Johann¹⁾
und W[edekind]²⁾ unbeschadet des Rechtes des Archidiaconen an
den Synodalfennigen und weisen sie in Rechtsstreitigkeiten
an die Entscheidung der Stadt Minden.³⁾

Beide Siegel von rother und gelber Seidenschuur ab.

Vgl. Hoogeweg, Urkunden des Bisthums Minden n. 762.

2. 1300 Juni 3 (feria sexta post festum penthecostes) Minden.

Eudolf, Bischof von Minden, und Johann, Graf von
Roden und Wunstorf, räumen bei ihrem Sühnebündnisse den
Rittern, Knappen, Rathmannen und der Gemeinde zu Wunstorf

1) 1242—1253. 2) 1253—1261. 3) Marktprivileg von 1287
vgl. n. 67.

das Recht ein, keinen von ihnen einzulassen, wenn sie mit 100 oder 60 Bewaffneten ankommen.

Das erste Sgl. v. Pergamentstreifen ab, an zweiter Stelle Sglbruchstück.

Vgl. Hoogeweg a. a. O. n. 1652.

3. 1334 Juni 2 (in octava corporis Christi) Wunstorf.

Johann, Graf von Wunstorf und Roden, sichert mit Consens seiner Brüder und Erben den Rathmannen und Bürgern zu Wunstorf zu, daß, falls er den Bischof oder das Domcapitel zu Minden aus Wunstorf vertreiben sollte, die dortigen Ritter, Knappen, Rathmannen und Bürger ihres ihm geleisteten Treueides entbunden seien, daß etwaige Streitigkeiten mit ihnen vor dem Bischof von Minden ausgetragen werden sollen und er Nichts in Wunstorf zum Schaden der Mindener Kirche unternehmen werde; ihn mit 100 oder 60 Bewaffneten aufzunehmen sind die Wunstorfer nur nach geleisteter Sicherheit verpflichtet; Johann bestätigt der Stadt das Mindener Recht und die Privilegien seiner Vorfahren sowie den Rechtszug nach Minden.

Beschädigtes Siegel des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

4. 1338 März 12 (Gregorius).

Segebodo von Hedessen, Knappe, überläßt der Stadt Wunstorf den von Alters her to den Groperen genannten Weg nach Hedessen.¹⁾

Siegel vom Pergamentstreifen ab.

5. 1350 September 21 (Matthaeus).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß Cord Lufete ihm sein auf 12 Mark veranschlagtes Gut nach seinem Tode zusicherte, wogegen für ihn mit 6 Hannoverschen Schillingen eine Memorie abgehalten werden soll; der Rath befreit ihn von Diensten (menewerk) und Pflichten und will ihn als einen Knecht vertheidigen.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

¹⁾ „bei dem Nuger bei Wunstorf“ Calenberger Urkb. IX S. 7.

6. 1357 November 30 (Andree).

Deppeke, der Schmied, Richter, Heinrich von Horsten, Bürgermeister, Rudolf von Pohle (Polde), Gherlich von dem Heydorne, Cord Kufeshaghe, Johann Window und Iwen, Rathmannen von Wunstorf, bekennen, daß vor ihnen im Gerichte auf der Laube der Bürger Dankesef und Ghese, seine Ehefrau, dem Rathe ihr Erbe auf der Burgstraße gegen Befreiung von Wacht und Dienst und Zusicherung zwei jährlicher Memorien nach ihrem Tode überließen und gegen Meierzins wieder empfangen.

Egl. v. Bergstr. ab.

7. 1358 April 1 (paschen). ^{a)}

Johann, Rudolf und Ludwig, Grafen zu Wunstorf, verkaufen dem Rathe daselbst ihren früher Slote gehörigen Hof bei dem Altenmarke um 20 Mark Hannoversche Pfennige.

1. Siegel vom Bergstr. ab, 2. Egl. sehr beschädigt, an 3. Stelle Einschnitt.

8. 1358 October 9 (Dyonisii et sociorum).

Rudolf, Graf von Wunstorf und Roden, erneuert mit Zustimmung seines Bruders Ludwig und ihrer Erben dem Rathe und den Bürgern zu Wunstorf das Privileg Graf Johannis von 1334 (n. 3).

Verlegtes Egl. des Ausstellers an rother und grüner Seidenschnur.

9. 1376 April 6 (palmen).

Wulpherd von Lone, Knappe, und Lucke, seine Ehefrau, verzichten vor Arent Winceberch, Richter, Iwen, Fürsprecher, Gherlich Dubel, Bürgermeister, Berent von Grevingeborstelde, Dietrich Rode und Heinrich Honhof, Rathleuten, auf den von hern Albert Rosemunt gekauften, der h. Geist genannten Hof.

^{a)} Datierung nachgetragen.

Stacies von Mandelsloh, Cord von Holle, Ghijete Knochenhowere und Berent von Hillingedorpe siegeln als Dingleute mit.

Die vier ersten Siegel von Bergstr. ab, an 5. Stelle Siegelbruchstück.

10. 1386 April 25 (Marci).

Heyneke, Dietrich und Stacies von Mandelsloh, Gebrüder, Knappen, sichern den von Wunstorf in ihrer Fehde freies Geleit bis nächste Ostern zu.

Sehr beschädigte Siegel der Aussteller an Bergstr.

11. 1387 Mai 1 (Walburgis).

Johann Berch, Propst, Mechtildis von Wunstorf, Priorin, und der Convent des Klosters Barsinghausen empfangen von Rudolf Waltering und Kunne, seiner Schwester, Bürgern zu Wunstorf, vor Rath und Richter daselbst deren Haus, Hof und Eckbude auf der Nordstraße vor dem Thore und übertragen ihnen diese wieder gegen Zins; nach deren Tode soll der Hof an einen dem Schlosse zu Wunstorf genehmen Bürger verkauft und der Erlös zum Bau des Klosters Barsinghausen verwendet werden.

Erstes Sgl. v. Bergstr. ab, an zweiter Stelle Siegelbruchstück.

12. 1387 Juli 26 (Anne).

Heyneke, Dietrich und Stacies von Mandelsloh, Gebrüder, Knappen, söhnen sich mit der Stadt Wunstorf wegen der von ihren Knechten dem Grafen von Wunstorf weggenommenen Rüche aus, sichern den Einwohnern freies Geleit besonders vor dem Grafen von Delmenhorst bis zum nächsten 25. Juli (Jacobi) zu und entbinden sie von jeder Rechenenschaft wegen etwaiger dem Grafen von Wunstorf zu leistender Hilfe.

Pap. Verlekte Siegel der Aussteller an Bergstr.

Die Urkunde hat durch Nässe gelitten.

13. 1388 Juni 29 (Peter und Paul).

Heinrich von Landsberg, Knappe, übereignet Dietrich Nhenborgh, Bürger zu Wunstorf, gegen 2 Pfund Hannoversche Pfennige die Lehnwaare an fünf auf dem Sutfelde vor Wunstorf bei der Kleinen Heide (Luttike heyde) gelegenen Morgen Landes.

Sgl. v. Bergstr. ab.

14. 1395 April 13 (feria tertia pasche).

Julius, Graf von Wunstorf und Roden, erneuert mit Zustimmung seines Bruders Johanu und ihrer Erben dem Rathe und den Bürgern von Wunstorf das Privileg von 1334 (n. 3).

Siegel des Ausstellers an grüner und blauer Seidenschnur.

15. 1395 December 13 (Lucie).

Ludolf, Propst, Irngart, Äbtissin, Bertha, Priorin, und der Convent des Klosters Mariensee quittieren dem Rathe von Wunstorf über von Ludeke Waltering ihnen um Gottes willen gewidmete 10 Hannoversche Pfund.

Drei beschädigte Sgl. an Bergstr.

16. 1407 März 19 (sabbato proximo ante festum Palmarum).

Johann Vatervorer bezeugt seine Zustimmung zu dem Verkaufe des Hauses seines verstorbenen Vaters durch seine Mutter und Großmutter an Bürgermeister und Rath zu Wunstorf.

Sglbruchstück am Pergamentstreifen.

17. 1409 September 11 (Prothi et Jacinti).

Wilbrand, Bischof von Minden, entbindet Ritter, Knappen, Rathmannen und Weichbilder der Stadt Wunstorf von der ihm geleisteten Huld, falls er den Grafen von Wunstorf, seinen Oheim, und dessen Erben aus der Stadt verdrängen sollte, verspricht, in Streitfällen mit den Wunstorfern die Entscheidung des Grafen anzurufen, nur mit ihrer und des Grafen Zustimmung mit 100 oder 60 Bewaffneten einzureiten,

und bestätigt der Stadt das Mindener Recht, die Privilegien seiner Vorgänger und den Rechtszug nach Minden.

Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

18. 1411 Juni 15 (Viti).

Ludwig von dem Hus der Ältere, Hermann und Ludwig, seine Söhne, Knappen, verkaufen Tileke Luningh das Gebäude und die Steine auf der Stätte der alten Badestube (Oldestoven) zu Wunstorf.

Erstes und zweites Sgl. v. Pergstr. ab, an 3. Stelle beschädigtes Sgl.

19. 1411 November 25 (Katharinae).

Julius, Graf zu Wunstorf, Dietrich Klenke und Otraven von Landsberg, Burgherren zu Bokeloh (Boclo), bezeugen, daß vor ihnen der Rath, die Gilden und Bürger aus der Gemeinde erklärten, daß ihr kleines Stadtsiegel durch Mißgeschick des Bürgermeisters Tile Becker drei Wochen abhanden gewesen sei, und zur Vermeidung von Mißbrauch folgende Zinsberechtigte eidlich namhaft machten: die von Reden, den Kalandshof zu Hannover, Heinrich Duvel, das Kloster Barsinghausen und eine Conventualin daselbst, hern Dansegreven, Schottelkorf, Berthold de Voghed, den jungen Grafen von Wunstorf, hern Heinrich Mienborch, die Bardelaghese, hern Elsendorp, die Wichmanneſche und Luſke, ihre Tochter, Beneke Smed, Cord Smed, die Claweſche, Meyneke, den Altaristen zu St. Georgii, hern Dietrich Dudinghehusen, hern Johann Semelen und Jungfrau Gude und die Stellebergheſche.

Pap. An 2. und 3. Stelle beschädigte Sgl., das erste v. Pergstr. ab.

20. 1416 November 14 (Sonntag nach Martini).

Erp Bomgarde bekennt, daß Bürgermeister und Rath zu Wunstorf auf Bitten hern Burchart Meringhs, seines Veters, nebst sieben Andern, seines Oheims des Priesters Heinrich Oldinghes und Bastner Thummermans, seines Schwagers, ihm wegen des an dem Bürger Richard Wulviken Verübten,

das seine Ausweisung zur Folge hatte, verziehen und daß er auf alle Rechtsansprüche verzichtete.

Beschädigtes Siegel Burchart Meringhs am Pergstr.

21. 1417 Mai 18 (Dienstag in rogacionibus).

Jutta von Oldenburg, Äbtissin des Stiftes zu Wunstorf, überläßt dem Rathe daselbst zur Erbauung eines Ziegelhauses eine der Abtei gehörige Stätte vor dem Nordthore jenseits der Mühlenbrücke gegen jährlich 4 Hannoverische Schillinge Zins.

Sehr beschädigtes Sgl. der Ausstellerin am Pergstr.

22. 1426 April 14 (Misericordias domini).

Elisabeth von Schaumburg, Äbtissin des Stiftes zu Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrem Rechte, Freiheit und Gewohnheiten zu belassen und in jeder Weise zu fördern und etwaige Streitigkeiten in Güte beizulegen.

Siegelbruchstück am Pergstr.

23. 1431 September 1 (Egidii).

Wulbrand, Bischof von Minden, legt als erwählter Schiedsrichter zwischen Elisabeth, Äbtissin, und dem Grafen Julius von Wunstorf wegen des Eigenthums an über 90 Gätwarden und 3 Meierhöfen im Gümmerholze Ersterer den Urkundenbeweis auf.

Pap. Spuren des Oblatensiegels.

24. 1439 Januar 13 (des achteden daghes na twolfften).

Elisabeth von Schaumburg, Äbtissin, und das Capitel des Stiftes zu Wunstorf verpflichten sich, den von der Stadt Wunstorf der Äbtissin auf Lebenszeit überlassenen Längen Weg durch ihre Gesinde im Stand halten und nach dem Tode Jener eingehen zu lassen.

Beide Sgl. v. Pergstr. ab.

25. 1439 Juli 25 (Jacobi).

Cord Keyser, Bürger zu Wunstorf, und Metteke, seine Ehefrau, verkaufen Burchard Kanenisscher, Canonikus daselbst, ihr Haus mit Zubehör um 70 Pfund Hannoverische Pfennige und ver-

pflichten sich, den Consens ihres Sohnes Conradus beizubringen. Gerhard Dobeler, Canonikus zu Wunstorf, siegelt zugleich für Hans Keyser mit.

Beide Siegel vom Pergstr. ab.

26. 1441 April 23 (Sonntag nach Ostern).

Julius und Ludolf, sein Sohn, Grafen zu Wunstorf, verpflichten sich, die Wunstorfer bei ihrem alten Rechte und ihren Gewohnheiten zu lassen und ihnen in etwaigen Fehden oder auf Tagfahrten mit dem Hochstifte Minden beizustehen.

Egl. Graf Ludolfs am Pergamentstreifen, an erster Stelle Einschnitt.

27. 1441 November 12 (Sonntag nach Martini).

Julius und Ludolf, Grafen zu Wunstorf, bezeugen, daß Hermann von Mandelsloh, Stacies' Sohn, und Ghise von Landsberg, Burgmann zu Wunstorf, in ihrem Auftrage die Streitigkeiten zwischen Hans Lybe, Cord Suttorp, Huneke Strepenen, dem Rathe und der Gemeinde zu Wunstorf einerseits, und Cord Keyser und seinen Kindern andererseits gütlich beilegen.

Alle vier Siegel von Pergamentstreifen ab.

28. 1446 Februar 26 (Sonnabend nach Matthiae).

Magnus, Bischof von Hildesheim, verpflichtet sich nach Erwerbung der Herrschaft Wunstorf von den Grafen Julius und Ludolf und Annahme der Huldigung von dem Rathe, der Bürgerschaft und Einwohnerschaft (wibeldere) zu Wunstorf, diese bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Rechte zu lassen, bestätigt ihnen den Rechtszug nach Minden und übernimmt es, an ihren Tagfahrten mit dem Hochstifte Minden Theil zu nehmen und ihnen in Fehden mit diesem beizustehen.

Ekkehard, Dompropst, Johann, Domdechant, Siegfried, Domscholaster, und das Domcapitel zu Hildesheim ertheilen ihre Zustimmung.

Siegel Bischof Magnus' am Pergamentstreifen, das zweite Siegel ab.

29. 1446 Juni 20 (des mandages vor middensommer).
Magnus, Bischof von Hildesheim, gestattet der Stadt Wunstorf, in einem ihrer Gräben eine Mühle zu bauen.

Siegel vom Pergamentstreifen ab.

30. 1446 December 9 (Freitag nach U. l. Frauen tage conceptionis).

Magnus, Bischof, Ekkehard, Dompropst, Johann, Domdechant, Siegfried, Domscholaster, und das Domcapitel zu Hildesheim verkünden Bürgermeistern, Rath und Bürgerschaft zu Wunstorf, daß sie die von den Grafen Julius und Rudolf erworbene Herrschaft Wunstorf mit der Stadt Wunstorf und der Burg Blumenau (Blomenauwe) den Herzögen Wilhelm, Wilhelm und Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg verkauft haben, entbinden sie ihrer Eide und weisen sie an die Herzöge.

Siegel Bischof Magnus' am Pergamentstreifen, das zweite Siegel ab.

31. 1447 April 19 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Wilhelm der Ältere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, nachdem er die Herrschaft Wunstorf um 10850 rhein. Gulden von Bischof Magnus und dem Domcapitel zu Hildesheim kaufte, Burgmannen, Rath, Bürger und wickbeldere zu Wunstorf, welche ihm Huldigung leisteten, bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Rechten zu belassen, bestätigt ihnen ihre Privilegien von den Grafen von Wunstorf und den Rechtszug nach Minden und nimmt sie in seinen Schutz.

Verletztes Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

32. 1447 April 19 (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Albrecht, Bischof von Minden, und Herzog Wilhelm der Ältere zu Braunschweig und Lüneburg, dieser zugleich für seine Söhne Wilhelm und Friedrich, einigen sich, nachdem die Grafen Julius und Rudolf von Wunstorf die Herrschaft Wunstorf mit der Stadt ohne Zustimmung Bischof Albrechts dem Bischof von Hildesheim verkauft hatten und dadurch ihrer Lehen vom Hochstifte Hildesheim verlustig gegangen waren,

und nach Ankauf der Herrschaft durch Herzog Wilhelm um 10 850 rhein. Gulden wegen der Stadt Wunstorf dahin, daß die Hälfte der Stadt (blek) mit Blumenau und den übrigen gekauften Gütern zu allen Zeiten Eigenthum des herzoglichen Hauses bleibe, dieses die Lehen vom Hochstifte Minden empfangen und beide Theile die Einkünfte vom Gericht, Zoll, Mühle, Fischerei, Juden und sonstige Einkünfte von der Stadt Wunstorf zu gleichen Theilen erheben und, falls sie die Veräußerung beabsichtigen, sich gegenseitig ihren Antheil zum Kaufe anbieten sollen; die Aussteller treffen Bestimmungen über die künftige Huldigung der Stadt und gegen die Schädigung des einen Theiles durch den andern; über das dem Bischof gehörige Schloß Bokeloh, Blumenau und Zubehör soll ein Vertrag zwischen Bischof Gottfried von Minden und den Grafen Johann und Ludolf von Wunstorf vom Jahre 1317 in Kraft bleiben.

Der Rath, Bürger und Weichbilder zu Wunstorf willigen ein und siegeln mit.

Erstes und drittes Siegel von Pergamentstreifen ab, an zweiter Stelle Einschnitt.

33. 1450 April 12 (des ersten sondaghes na paschen).

Heinrich und Martin von Wintheim, Gebrüder, verkaufen Berthold Wynberg um 8 rhein. Gulden von Hermann von Mandelsloh, Stacies' Sohne, ihrem Vater Nembert von Wintheim versiegelte 12 Schillinge Hannoverscher Pfennige von einem Hause zu Wunstorf.

Siegel der Aussteller an Pergamentstreifen.

34. 1453 März 12 (Montag vor Gertrud).

Mette von Hoya, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verpflichtet sich, den von dem Rathe daselbst ihr lebenslänglich überlassenen Langen Weg auf ihre Kosten in Stand halten zu lassen.

Beschädigtes Siegel der Äbtissin und des Capitels am Pergamentstreifen.

35. 1453 April 8 (des achteden daghes to paschen).

Der Rath der Stadt Wunstorf bekennt, daß vor ihm im sitzenden Rathstuhle der Bürger Gerd Scradler den Kalandsherren um 4 Pfund Hannoverische Pfennige, welche früher Hans Sote geliehen hatte, 6 Schillinge wiederkäuflichen Zins von seinem Hause bei dem Fleischhause (vleshus) auf der Nordstraße verkaufte.

Stadtjgl. am Bergstr.

36. 1453 Mai 9 (an dem hilgen avende der hymmelvart).

Mette von Hoya, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verkauft Berthold Notwer und Gesske, seiner Ehefrau, um 5 rhein. Gulden wiederkäuflich vier Stücke Landes in der Kleinen Krumen Bunt.

Siegel der Ausstellerin am Bergstr.

37. 1454 Mai 1 (Walburgis).

Wilhelm, Dechant, Heinrich Escherten, Theaurar, und Rosemeyger, Kämmerer des Kalands auf der Neustadt vor Hannover, quittieren dem Rathe von Wunstorf über 100 rhein. Gulden, mit welchen sie zwei Renten, zusammen im Betrage von 6 Pfund, zurückkauften.

Bruchstück des Kalandsiegels am Bergstr.

38. 1455 Juli 13 (Margarethe).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß er von dem Rathmann Didericus Wischer 42 Hannoverische Pfund empfangen habe, wovon 40 auf den Ziegelhof verwendet wurden, und verpflichtet sich, jährlich am Abende Mariae Lichtmeß (Febr. 1) von zwei Hannoverischen Pfund eine Brot- und Bierspende in der Marktkirche zu geben, wie sie am Abende Mariae Verkündigung (März 24) stattfindet, indem die beiden Rathsknechte, die Hausarmen und das Siechenhaus vor der Stadt besonders bedacht werden.

Beschädigtes Stadtsiegel von Wunstorf am Bergstr.

39. 1455 October 9 (Dionysii).

Der Rath zu Wunstorf bekennt, daß vor ihm Heinrich Brosche in Gegenwart Heinrichs Rutevogel und mit Gesefte, seiner Ehefrau, dem städtischen Bursarius Hans Bodeker um 4 Hannoverische Pfund 6 Schillinge wiederkäuflichen Zins von seinem zwischen den Häusern Wolmestorps und Albert Kures gelegenen Hause verkaufte.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

40. 1455 October 6 (Dionysii).

Der Rath der Stadt Wunstorf (Wonstorp) bekennt, daß vor ihm Wolviken Bloehs zugleich für Gretete, seine Ehefrau, in Gegenwart Cord Stenhops dem Bursarius Hans Bodeker für den Rath um 4 Hannoverische Pfund 6 Schillinge wiederkäufliche Rente von seinem zwischen den Häusern Hauekers und Heinrichs des Schweinehirten (swen) gelegenen Hause verkaufte.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

41. 1456 April 13 (Dienstag nach Misericordia).

Nschwin Ruschepol quittiert dem Rathe von Wunstorf den Empfang von 80 rhein. Gulden in Folge der mit anderen Städten gegenüber Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg für ihn, seinen Bruder und ihre Mitgenannten übernommenen Bürgschaft.

Martin von Heimbürg, Schwager des Ausstellers, siegelt mit.

Pap. Zwei Siegeleinsschnitte.

42. 1467 Januar 26 (Polycarpi).

Mathilde (Nette), Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, nachdem Herzog Wilhelm, ihr Gemahl, mit Zustimmung der Herzöge Wilhelm und Friedrich, ihrer Söhne, und Bischof Abrechts und des Domcapitels zu Minden als Mittheilhaber ihr das Schloß Blumenau als Leibzucht verschrieben und die Stadt Wunstorf ihr gehuldigt habe, diese bei ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu lassen.

Egl. v. Pergstr. ab.

43. 1467 Mai 24 (Trinitatis).

Wilhelm der Ältere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verpflichtet sich, Cord, Izander, Johann und Jentes von Holle schuldige und mit 10 % verzinste 600 rhein. Gulden nächste Ostern zu Wunstorf oder Stadthagen zurückzuzahlen bei Strafe des Einlagers in Wunstorf.

Wilhelm und Friedrich, Wilhelms Söhne, verpflichten sich in gleicher Weise für den Fall des Todes ihres Vaters und setzen mit diesem die Räte von Neustadt a. R., Wunstorf, Münder, Pattenjen, Eldagjen und Springe (Springk) zu Bürgen, welche sich ebenfalls zum eventuellen Einlager mit je zwei Rathmannen, die Wunstorfer in Neustadt, die übrigen in Wunstorf, verpflichten und mitsegnen.

2 Sgl. v. Pergstr. ab, 7 Siegeleinschnitte.

44. 1468 Juli 12 (am h. avende s. Margareten).

Der Rath der Stadt Wunstorf bekennt, daß vor ihm der Bürger Hans von Syborch und Odeke, seine Ehefrau, dem Rathe um von dem Bursarius Didericus Bisscher empfangene 2 rhein. Gulden 3 Hannov. Schillinge wiederkäufliche Rente von ihrem gegenüber dem Hofe der von Bevelte gelegenen Hause und Hofe verkauften.

Perg. Wie es scheint, gleichzeitige Copie.

45. 1472 November 15 (Sonntag nach Martini).

Johann Mandelsloh, Hermanns Sohn, Knappe, verkauft 4 Stücke Landes vor Wunstorf jenseits des Lushester bei dem Lande der vom Hus und der von Bevelte auf der Heyde um 8 Mark, in Wunstorf gang und gebe, an Arnd Moller und Metteke, seine Ehefrau, vorbehaltlich des Rückkaufs.

Pap. Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

46. 1479 Juli 14 (Mittwoch nach Margarethe).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß vor ihm der Bürger Cord Henze und Mebe, seine Ehefrau, den Brüdern und Schwestern des Kalands zu Wunstorf um 3 Hannoverische Pfund 6 Lübsche Schillinge wiederkäufliche Rente von ihrem

zwischen den Häusern Bartelds Brojken und Arnd Hoppes gelegenen Hause verkauften.

Egl. v. Bergstr. ab.

47. 1482 October 28 (Simonis et Judae).

Walburgis, Gräfin von Spiegelberg, Äbtissin des weltlichen Stiftes zu Wunstorf, einigt sich mit Dietrich Knop, Pfarrer zu Colensfeld (Koldenvelde), dahin, daß sie wegen eines zu dessen Pfarre gehörigen Hauses auf dem Marktkirchhofe St. Bartholomaei zu dessen Lebzeiten 3 Hannov. Schillinge, nach seinem Tode aber 6 Schillinge an den Rath zu Wunstorf als Eigenthümer des Grund und Bodens des Hauses zu zahlen sich verpflichtet.

Matthias Wasmodes, Canonikus zu Wunstorf, siegelt für Dietrich Knop wegen Ermanglung (gebrek) seines Siegels.

Beschädigtes Siegel Matthias Wasmodes am Bergstr., das erste Egl. ab.

48. 1486 Februar 16 (Donnerstag nach Invocavit).

Heinrich, Bischof von Minden, und auf seine Bitten Erich und Anthonius, Grafen zu Holstein und Schaumburg, und Bernd, Edelherr zu Lippe, seine Brüder und Schwager, sichern den Burgmannen, Bürgermeistern, Rath und der Stadt Wunstorf freies Geleit die Zeit der Fehde über zu.

Pap. Drei Oblatensgl. der Aussteller, das des Edelherrn von Lippe ab.

49. 1494 April 4 (Freitag in paschen).

Berndt Rodewoldt, Bürger zu Hannover, überantwortet den Bauherren der Münsterkirche zu Wunstorf 6 Stücke Wiesenlandes in der Pagenheger Masch, die Dreckwiese und die Briefe über 40 rhein. Gulden zum Besten des Baues der Kirche mit der Verpflichtung, davon jährlich eine Mark als Consolation den Klosterfrauen und Wochenherren zu einer Memorie für Jungfrau Ingenborger von Dringenberg und die aus ihrem Geschlechte Verstorbenen am 22. Juni (Zehn-

tausend Ritter) zu entrichten, indem er ein Drittel des Landes und der Wiesen seinem unehelichen Sohne Hans lebenslänglich vorbehält.

Pap. Sgl. v. Pergstr. ab.

50. 1503 Juni 26 (Johannes und Paul).

Gottschalk von Stederen, Knappe, und Jasper, sein Sohn, verkaufen Heinrich Brede und Katharina, seiner Ehefrau, um 8 rhein. Gulden wiederkäuflich zwei von Hans von Gherden und Dietrich Suttorp bebaute Morgen Landes im Nordfelde beim Steinhuder Wege.

Beschädigte Siegel der Aussteller an Pergstr.

51. 1507 Juli 26 (Montag nach Jacobi).

Walburgis, Gräfin von Spiegelberg, Äbtissin des weltlichen Stiftes Wunstorf, einigt sich unter Zustimmung des Capitels mit Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf über eine, dem Besitzer der Marktkirche gehörige wüste Hausstätte neben der Abtei dahin, daß die Äbtissin dieselbe brauchen soll unter Freilassung eines Raumes zwischen dem Stiftsvorwerke und dem Hause Laurencius Lezebergs für den Fall einer Feuersnoth und mit der Verpflichtung, dem Rathe jährlich 10 Hannoversche Schillinge zu entrichten.

Vize vom Rode, Dechantin, Mette von Quernheim, Küsterin, und das Capitel willigen ein und siegeln mit.

Beschädigte Siegel der Äbtissin und des Capitels an Pergamentstreifen.

52. 1509 Juni 9 (Sonabend nach Corporis Christi).

Anthoniuz, Graf zu Holstein und Schaumburg, thut Bernd Krumwyde und Jutta, seiner Ehefrau, eine von ihm selbst gerodete Wiese bei der Süd-Aue (Sust Owe) gegen 6 Hannoversche Schillinge Zins aus.

Siegel des Ausstellers am Pergamentstreifen.

53. 1516 März 5 (Mittwoch nach Lätare).

Katharina von Hohnstein, Äbtissin des Stiftes Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrer Freiheit und ihrem Rechte zu belassen.

Sgl. v. Pergstr. ab.

54. 1525.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verleihen mit Zustimmung ihrer Beisitzer und Geschworenen ihrem Officianten hern Tyle von der Horst eine auf der Südseite des Klosters belegene, durch den Tod Heinrich Sendens erledigte Stätte unter Befreiung von den den außer der Kiege befindlichen Häusern obliegenden Lasten an Schoß, Heereszug und Meinwerk und mit der Bestimmung, daß das Haus nach dem Tode Conradus Streppkens als zweiten Inhabers an den Rath zurückfällt.

Pap. Copie saec. XVI.

55. 1527 Neustadt a. R.

Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, gestattet Rath und Gemeinde zu Wunstorf, ihre bisher bei der Burg gelegene Mühle mit aller bisherigen Freiheit an das Wasser die Casp-Mue (Kersbaw) zu verlegen.

Unterschrift und Sgl. des Herzogs am Bergstr.

56. [1531?] am d[aghe] Letare.

Martin von Holle, weiland Sanders von Holle Sohn, quittiert Bürgermeister und Rath zu Wunstorf über 70 Gulden vom doppelten Landschatz, je 46 Mattier auf den Gulden gezahlt, die ihm von Herzog Erich dem Älteren zu Braunschweig abschläglich auf die für 1531 ihm zustehenden jährlichen Zinsen angewiesen sind.

Pap. Oblatensgl.

Die Urkunde hat durch Feuchtigkeit gelitten.

57. 1536 März 29 (Mittwoch nach Lätare).

Katharina von Hohnstein, Äbtissin, und das Capitel des Stiftes zu Wunstorf verpflichten sich, den Langen Weg, welchen die Stadt der Äbtissin lebenslänglich zu brauchen gestattete, durch ihr Gesinde in Stand halten zu lassen.

Beschädigte Sgl. der Äbtissin und des Capitels an Bergstr.

58. 1548 April 3 (Dienstag in den h. paschen).

Philipp von Mandelsloh, Aches Sohn, nimmt von Johanu Bredeman, Canonikus zu Wunstorf, 100 rhein. Goldgulden zu 5 % auf unter Verpfändung des Zehnten zu Pohle und einer Obligation Toniges Fridags über 200 Gulden.

Sehr beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

59. 1550 Juli 14 (Montag nach Margarethae).

Magdalena von Colonna (Clumna), Äbtissin von Wunstorf, verpflichtet sich, die Stadt Wunstorf bei ihrem Rechte, Freiheit und Gewohnheiten zu lassen.

Bruchstück des Siegels der Ausstellerin am Pergstr.

60. 1553 April 18 (Dienstag nach Misericordia domini).

Bürgermeister, alter und neuer Rath zu Wunstorf verpfänden ihrem Mitrathmanne Cosmas Hund und Johann Hoegelke um 10 Joachimsthaler, die sie zur Brandschätzung an Herzog Philipp von Grubenhagen verwandten, ihren von Heinrich Bursfelberg bisher innegehabten Camp auf der Sutheide.

Stadtiegel am Pergstr.

61. 1553 November 8 (Mittwoch nach Omnium sanctorum).

Balthasar Hulsind verpflichtet sich, dem Rathe zu Wunstorf von der zur Erbauung einer Scheune ihm überlassenen Stätte bei dem Borchpoel neben dem Hofe der von Holle jährlich 8 Rörtlinge an den Stadtknecht zu entrichten.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers am Pergstr.

62. 1557 März 28 (Lätare) Neustadt a. R.

Erich II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den Burgmannen, Rath, Bürgern und Weichbilden zu Wunstorf die von seinen Vorfahren empfangenen Privilegien besonders über den Tidenberg, die Holzmark im Reddingerbruch, die Mühle auf der Casp=Alue (Kersbaw) und die freien Jahrmärkte.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel am Pergamentstreifen.

63. 1564 October 23.

Hans von Mandelsloh empfängt von dem Rathe zu Wunstorf ein von den Mühlenherren gebautes Haus gegenüber der Mühle vor seinem Hofe für seine und seiner Ehefrau Anna von Holle Lebzeiten zu Leibgedinge.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers am Bergstr.

64. 1570 März 28 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister, alter und neuer Rath, Burgmannen und Geschworene zu Wunstorf verpflichten sich, die von den Gebrüdern Christoph, Dietrich und Jost von Landsberg, weiland Othrabens Söhnen, für die Armen der Münsterkirche empfangenen 60 rhein. Gulden sicher anzulegen und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Verletztes Stadtsgl. am Bergstr.

65. 1570 Juni 25 (Sonntag nach Johannis bapt.)

Statthalter, Kanzler und Rätthe Herzog Erichs zu Braunschweig und Lüneburg zwischen Deister und Leine bestätigen auf Bitten von Bürgermeister und Rath zu Wunstorf deren inserierte Bekanntmachung vom 24. Mai 1570 über die wegen Unordnungen und Gotteslästereien erfolgte Einstellung ihres privilegierten freien Kellers auf dem Rathhause.

Beide Sgl. v. Bergstr. ab.

66. 1571 Mai 4 Wunstorf auf dem Rathhause.

Notariatsinstrument über die in dem Streite zwischen dem Stifte, Burgmannen und Junkern zu Wunstorf einerseits, dem Rathe und der Stadt andererseits erfolgte eidliche Vernehmung der Bürger resp. Einwohner Heinrich Fischer, Hans Hengstmann, Radmacher, Berndt Lesebergk, Leinweber, Martin Niemeyer, Ackermann, Dietrich Hoppener, Zimmermann, Bode Falkenberg, Knochenhauer, Gurd Fricke, Ackermann und Cosman Hake, Ackermann, über die streitigen Aue, Keher(?) (= Holzgeräth?) und Gehege und das Land in der Südaue.

Zeichen des Notars Peter Grebe.

67. 1582 October 18 Schloß Landestrost (zu Neustadt a. R.).
 Erich II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt
 Bürgermeister und Rath zu Wunstorf auf Grund eines
 Privilegs des Grafen von Wunstorf von 1287 die beiden
 Viehmärkte Sonntag nach Johannis bapt. (Juni 24) und
 Matthaei und Mauritii (September 21, 22) unter Verlegung
 des letzteren auf den Montag vor Dionysii (Oct. 9) mit
 Rücksicht auf den Viehmarkt zu Obernkirchen.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel am Pergstr.

68. 1585 Juli 20 Neustadt a. R.

Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt
 nach Besitzergreifung des Landes Calenberg Bürgermeister und
 Rath der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Rechte, Statuten
 und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und dessen beschädigtes Siegel
 am Pergstr.

69. 1589 September 30 Neustadt a. R.

Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt und
 Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt Bürger-
 meister und Rath der Stadt Wunstorf nach Empfang der
 Huldigung ihre Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und dessen beschädigtes Sgl.
 am Pergstr.

70. 1591 April 15 (Montag in den h. Ostern).

Reinerus Robbeke, Syndicus der Stadt Gronau, quittiert
 Dr. Jost von Waldhausen, altem Fürstl. Braunschweigischen
 Kanzler, seinem Schwager und Gebatter, über 200 Reichs-
 thaler, die er zum Kaufe und Bau seines Hauses vor dem
 Leinthore zu Gronau verwandte, und verpflichtet sich, sie mit
 10 ₰ zu verzinzen, unter Verpfändung einer Obligation des
 Rathes von Gronau.

Siegel des Ausstellers am Pergstr.

71. 1595 September 29 (Michaelis).

Foundationsurkunde über die Ausföhrung des letzten
 Willens Dilo Lupkens, Kornherrn (?) zu Colenfeld (Coldevelde),

durch Hermann Schebecher zu Wunstorf, Georg Engelken und Hans Dubenhaus zu Colensfeld in der Weise, daß von den 5 Gulden Zinsen der von ihm geschenkten 100 Goldgulden vom Rathe zu Wunstorf den Armen zu Colensfeld jährlich 3 Gulden 6 Mariengroschen 2 Körtlinge durch Pastor und Älterleute daselbst, der Rest an Arme zu Wunstorf vertheilt werden sollen; zur Erinnerung an den Stifter, nicht für seine Seele, soll eine Memorie abgehalten werden.

Stadtsiegel von Wunstorf am Bergstr.

72. 1596 Februar 16.

Nach vergeblichen gütlichen Verhandlungen der durch Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg deputierten Commisare Jobst Knigge, Erbgeseffenen zu Leveste und Pattenßen, und Conrad Wedemeier, Rath und Großvogt zu Calenberg, erfolgter Vergleich zwischen den Beamten des Hauses und der Festung Neustadt, Melchior und Tonnieß von Campen, Gebrüder, Erbsassen zu Poggenhagen, und Bürgermeister, Rath und Gilde einerseits und dem Stifte, Burgmannen, Rath und Gemeinde zu Wunstorf andererseits unter Mitwirkung Andreas Crauses, Amtmanns zu Neustadt, über das Torfstechen und Graben der Wunstorfer am Wunstorfschen Torfwerke bis zum Weißen Meere und nach dem Schnerern Thurme, Rückgabe der Pfänder an Wunstorf, Rückgängigmachung der von Wunstorf am Fürstl. Hofgerichte anhängig gemachten Klage und Vorbehalt der Hut und Weide durch Wunstorf.

Pap. Unterschriften und Oblatensiegel Andreas Crauses, Tonnieß von Campen und Jonathans von Holle und Oblatensiegel des Stiftes Wunstorf und der Städte Neustadt und Wunstorf.

73. 1596 November 10 Wunstorf.

Heinrich Julius, postulirter Bischof von Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den inserierten Vergleich zwischen den Beamten, Bürgermeister und Rath zu Neustadt a. R., Melchior und Tonnieß von Campen zu Poggen-

hagen, Gebrüdern, einerseits, Stift und Stadt Wunstorf andererseits vom 16. Febr. 1596 (n. 72) wegen des Dorfstechens und der Hut und Weide am Hohen Moore.

Unterschrift des Herzogs und dessen beschädigtes Siegel am Pergamentstreifen.

73a. 1600 März 12 Sachsenhagen.

Ernst, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen, gestattet einigen Bürgern¹⁾ zu Wunstorf die weitere Benutzung etlicher zu seinem Hause Hagenburg gehöriger und bei Wunstorf belegener Kottkempe cum jure locationis et conjunctionis gegen eine früher festgesetzte Abgabe. Bei Neuverpachtung resp. Theilabgabe an Andere ist der Weinkauf zu erlegen.

Siegel des Ausstellers in Holzkapsel am Pergamentstreifen.

74. 1604 April 9 (Montag in den h. Ostern).

Barthold Niemeiger, Bürger zu Wunstorf, und Metta, seine Ehefrau, verpflichten sich, Bürgermeister und Rath daselbst ihnen geliehene 295 Gulden mit 6% zu verzinsen und nach vorhergehender vierteljährlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Pap. Unterschrift des Ausstellers und dessen Oblatensiegel.

74a. 1609 April 13 (Montag in der Osterwoche).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf bekennen, von Salome geb. von Obbershausen, Wittwe Martens von Heimburg, Dietrich von Heimburg und Jobst von Wehe, den Vormündern der Kinder Salomes, 500 Reichsthaler zu 5% als Darlehen erhalten zu haben. Als Bürgen verpflichten sich mit ihrer Habe und ihren Liegenschaften durch eigenhändige Unterschrift Bürgermeister Jobst Brehmer, Kammerherr Moritz Menning, Rathmann Albert Bartels und die Bürger Cordt Behr, Conrad Overheide und Heinrich Heinbarch.

Au einer Stelle Siegeleinschnitt, 4 Siegelbruchstücke, 2 ab.

¹⁾ Die Namen sind auf der Rückseite nachgetragen: Bürgermeister Hans Wiedtgreven, Harmen Schenebeker, Hans Schrader, Balzer Hackfeld, Hans Buttzen, Arndt Hund, Cordt Grawerß, Dilekens Sohn, Hinrich Grimpen, Ludakens Sohn.

75. 1612 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Margarethe, geborener Lehman, Wittwe Heinrich Hausings von Steinhude, geliehene 300 Reichsthaler, welche sie zur Abtragung anderer Schulden verwandten, mit 15 Thalern zu verzinsen.

Pap. Oblatensgl. von Wunstorf.

Am Schlusse Quittung Heinrich Hausings dd. Steinhude den 10. Mai 1642 über den Rückempfang.

76. 1613 September 29 (Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Margaretha Lehman, Wittwe Heinrich Hausings, geliehene 100 Reichsthaler mit 5 % zu verzinsen.

Pap. Oblatenssecret der Stadt Wunstorf.

77. 1613 November 24 Neustadt a. R.

Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Übernahme der Regierung in Folge Ablebens seines Vaters Herzog Heinrich Julius' am 20. Juli desselben Jahres und persönlicher Entgegennahme der Erb- und Landhuldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheiten und Gewohnheiten.

Unterschrift des Ausstellers und des (Kanzlers) Dr. Werner König und beschädigtes herzogliches Siegel am Pergstr.

78. 1616 October 22 Wunstorf.

Barthold Niemeiger, Bürger zu Wunstorf, verpflichtet sich nach Niederlegung seiner Verwaltung des Stadtkellers und Abrechnung mit den Weinherren Curd Behre und Johann Schrader, die noch schuldigen 236 ₰ 11 Groschen Bürgermeister und Rath unter Verpfändung seiner Habe und seines Gutes auf Erfordern zu bezahlen.

Pap. Unterschriften des Ausstellers und seines Sohnes Johann Niemeier.

Darunter Quittungsvermerk Cord Behrs.

79. 1620 Juli 26.

Jobst Heine von Heimbürg, Erbgeseßener zu Nord-Goltern, bekennet, daß er zu stiftungsgemäßer Ausführung der letztwilligen Bestimmung seiner Großmutter, Anna, Wittive Heines von Heimbürg, geborenen von Münchhausen, von 1573 Januar 29 (Donnerstag nach Pauli Bekehrung), wonach u. A. für die Armen zu Wunstorff bei den dortigen Kirchen 100 Gulden belegt werden sollten, und um nachträglich die Versäumnis seines Vaters und dessen Bruders, die zu gleicher Hälfte das Geld entrichten sollten, gutzumachen, im vorhergehenden Jahre die Absicht hatte, an Stelle der auf ihn gekommenen 50 Gulden Capital und einschließlich der aufgelaufenen Zinsen im Ganzen 520 Gulden gangbare Münze an die bedürftigen Hausarmen zu Wunstorff am Pfortchen (uffm Pörtken) zu vertheilen, jetzt aber und bis zur möglichst unablösklichen Anlegung der 520 Gulden sich und seinen nächstältesten Erben unter den im gleichen Grade verwandten Familiennmitgliedern verpflichtete, jährlich am s. Annentage (26. Juli) die 26 Gulden Zinsen am Pfortchen, wo die Stifterin begraben liegt, selbst oder durch ihren Bevollmächtigten unter 20 bedürftige Hausarme so auszutheilen, daß davon 10 je 1 Gulden, die übrigen je 30 Mariengroschen, der Stadtknecht 8 Mariengroschen erhalten, die übrigen 12 Groschen zur Zehrung oder Bestreitung sonstiger Unkosten verwandt, andernfalls auch an die Armen gegeben werden sollen, jedoch stets die Hälfte der Summe an in Wunstorff sich aufhaltende Arme, und zwar gelangen zunächst lebenslänglich in den Genuß 20 von dem Aussteller ausgewählte Personen, soweit sie nicht durch Unwürdigkeit oder Besserung ihrer Lage ausscheiden. Damit zu ewigen Zeiten dem nachgelebt werde, erklären sich auf seine Bitten Dechantin, Senior, Stiftszungfrauen und Canoniker sowie Bürgermeister und Rath bereit, diese Foundation in Verwahrung zu nehmen, bei jeder Austheilung mit ihm und seinen Erben über die unveränderte Ausführung der Bestimmungen zu wachen, und werden ermächtigt, nöthigen Falles die Vertheilung derselben zu berichtigen, die Zinsen zu empfangen und allein auszutheilen.

Von den zwei Ausfertigungen wird eine dem Stifte, die andere dem Rathe zugestellt.

Unterschrift Jobst Heines von Heimburg und dessen Siegel am Bergstr.

80. 1623 April 15 (Dienstag in den h. Ostern).

Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf verpflichten sich, Mag. Barthold Göze, Heinrich Göze, seinem Sohne, und Johann Borneman, seinem Schwiegersohne, die ihnen geliehenen 100 Speciesthaler mit $5\frac{1}{2}$ Speciesthalern und 2 Mariengroschen zu verzinzen.

Pap. Unterschriften der Bürgermeister Werner Bodeker (?) und Johann Sander, des Rämmerers Hermann Hoffmeister und Mag. Hans Verbes (?); Oblatensecret von Wunstorf. Quittungsvermerk Dietrich Ruhtz für Joh. Beermann vom 3. Juni 1653.

Durch Einschnitte kassiert.

81. 1636 Februar 18 Hannover.

Georg, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach dem Ableben Herzog Friedrich Ulrichs und nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Braunschweig Calenbergischen Theils und Entgegennahme der Huldigung in Hannover Bürgermeister, Rath und Bürgern zu Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Statuten, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschrift Herzog Georgs und dessen Siegel in Holzkapsel am Bergstr.

Beiliegend (81a) Quittung des Secretärs Julius August Vitus über empfangene 16 Rth nebst Schreibgebühr für die Confirmation der Privilegien vom 27. April 1636.

81 a. 1640 August 7 Wunstorf.

Bürgermeister und Rath von Wunstorf bekennen, den Erben des Tileke Lubke vierzig Goldgulden, verzinzlich mit sechs Hannoverischen Mark (zu Ostern jeden Jahres), schuldig zu sein, und stellen auf Antrag des Steffen Lubke darüber eine neue Urkunde aus, gleichlautend mit der alten, durch-

löcherten vom 16. März 1573 (Montag in der Osterwoche).
— Durch Einschnitt kassiert.

Etwas beschädigtes Stadtsiegel am Pergamentstreifen.

82. 1645 Juli 9 Hannover.

Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Calenberg in Folge des Todes seines Vaters, Herzog Georgs, und nach Empfang der Huldigung auch seitens Wunstorfs Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Christian Ludwigs und des Kanzlers Dr. Rapius; Siegel vom Pergstr. ab.

83. 1649 September 7 Hannover.

Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Besitzergreifung von dem Fürstenthum Calenberg im December und Januar in Folge Verzichts seines Bruders Herzog Christian Ludwigs und nach Empfang der Huldigung der Stadt Wunstorf in Hannover Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft von Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Statuten, Freiheit und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Georg Wilhelms und des Kanzlers Dr. Justus Rapius und herzogliches Siegel in Holzkapsel (Deckel fehlt).

84. 1671 März 31 Hannover.

Johann Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Antritt der Regierung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und nach Empfang der Huldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Recht, Freiheit, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschriften Herzog Johann Friedrichs und des Geh. Raths Otto Grote; herzogl. Siegel in Holzkapsel (Deckel fehlt) am Pergstr.

85. 1671 September 9 Hannover.

Johann Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt auf Bitten von Bürgermeister und Rath der Stadt Wunstorf das von den Grafen von Wunstorf erhaltene und durch die eingerückte Urkunde Herzog Erichs II. von Calenberg dd. Neustadt a. R. (Schloß Landestrost, 1582 October 18) (n. 67) confirmirte Privileg über zwei Freimärkte.

Unterschrift Herzog Johann Friedrichs und des Geheimen Raths Otto Grote. Egl. v. Pergstr. ab.

86. 1680 December 20 Hannover.

Ernst August, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt nach Antritt seiner Regierung und Entgegennahme der Huldigung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Wunstorf ihre Privilegien, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschrift Herzog Ernst Augusts und dessen beschädigtes Egl. in Holzkapsel (Deckel fehlt) am Pergstr.

87. 1732 September 16 Hannover.

Georg II., König von Großbritannien etc., bestätigt Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Wunstorf die zuletzt von König Georg I. unterm $\frac{24. \text{ Dec. } 1716}{4. \text{ Jan. } 1717}$ erneuerten Privilegien, Statuten und Gewohnheiten.

Unterschriften König Georgs II. und des Geheimen Secretärs Hattorf; Egl. Siegel in Blechkapsel.

VII.

Urkunden-Repertorium der Stadt Gronau.¹⁾

Mitgetheilt von Archivrath Dr. R. Doebner.

1. 1347 Juli 8 (Kylianus).

Heinrich III., Bischof von Hildesheim, bekennt, daß Rath und Bürger zu Gronau (Grönowe) ihm zur Einlösung der verpfändeten Burg Gronau (unse slot to Grönowe, beyde hus unde stad) 200 löthige Mark beisteuerten, und verpflichtet sich, seine Nachfolger und das Domcapitel, die Burg und Stadt Gronau nie wieder zu verpfänden. Rath und Bürger von Gronau werden gegen eine jährliche Bede von 20 Mark Hildesh. zu Michaelis an den Bischof bezw. an das Domcapitel bei Sedisvacanz und gegen Entrichtung des Frohnzinses von aller sonstigen Bede, Zins oder Rente befreit.

Beschädigtes Sgl. Bischof Heinrichs am Bergstr., das zweite Sgl. ab.

Gedr. Baring, Clavis dipl. 2. N. S. 502 und Köbbelen, Gesch. der Stadt Gronau (Lün. 1832) S. 26—28 Anm.

2. 1347 Juli 8 (Kylianus).

Heinrich III., Bischof von Hildesheim, einigt sich unter Zustimmung des Domcapitels mit Rath und Bürgern von Gronau (unses slotes to Grönöwe) dahin, daß diese im Falle der Einlösung der Gronauer Mühle von Basilius Bock und seinen Erben von der an das Hochstift zu entrichtenden Korrente befreit werden sollen, dagegen soll der Müller, dem die Mühle nach Willen des Rathes von Bischof und Domcapitel übereignet wird, dem Bischof jährlich 7 Hildesh. Fuder Roggen und 2 Fuder Gerste für alle Zeiten liefern.

1. Sgl. ab, an 2. Stelle beschädigtes Sgl. des Domcapitels.

¹⁾ Über die Deponierung der Urkunden im Staatsarchiv vgl. S. 149.

3. 1355 November 30 (des ersten mandaghes in deme advente).

Hartmann, Abt, und der Couvent des s. Michaelisklosters zu Hildesheim lassen auf Verwendung Bischof Heinrichs III. von Hildesheim Tutte, Meynolds Tochter, und ihre Kinder, dem Kloster eigenbehörige Laten, frei, so lange sie in Gronau (Gronouwe) oder anderen Stift Hildesheimischen Schloffern wohnen, auch im Falle der Heimkehr nach Vertreibung in Folge Verfestung (vestinge) oder Armuth, unbeschadet der Entrichtung der Verpflichtungen vom Latgute.

Bruchstück des Abtsiegels und beschädigtes Conventsjgl. des Michaelisklosters an Pergstr.

4. 1405 April 28 (Dienstag nach Marcus).

Johann III., Bischof von Hildesheim, verkauft Rudolf, Propste des Bartholomäistiftes vor der Stadt, um 60 Mark, die dieser seinem Stifte geschenkt hatte, 3½ Mark Rente vom Rathe zu Gronau von den 20 Mark, zu welchen dieser dem Bischof jährlich verpflichtet ist, und weist den Rath zur Zahlung in Hildesheimischer Währung zu Michaelis bis zur Rückzahlung des Darlehns an.

Gottschalk, Dompropst, Albert, Domscholaster, und das Domcapitel willigen ein und siegeln mit.

Secret Bischof Johanns III. und beschädigtes Domcapitelsiegel an Pergamentstreifen.

5. 1449 März 17 (des mandages na Oculi).

Wolter von Dohem, Knappe, weiland Bodes Sohn, überläßt dem Rathe von Gronau seinen zwischen dem Hause Siverds von Halle und dem Mühlenhofe gelegenen Hof.

Pap. Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

6. 1471 August 26 (Montag nach Bartholomaei).

Brun Bock, weiland Bruns Sohn, verkauft den Bürgermeistern, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Gronau seinen neben Stacies Bocks Hofe nahe der Pfarrworth gelegenen, von seinem Vater ererbten freien Hof mit Zubehör um

74 rhein. Gulden und läßt ihn vor einem gehegten Gerichte in Gronau auf unter Verzicht auf alle künftigen Rechtsansprüche. Beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Pergstr.

7. 1509 April 11 (des middewekens in deme hilligen paschen).

Wernerus Smedt, Henninghus Grympe, Vicare zu Gronau (Gronaw), Conradus Nystein, Pfarrer zu Eberholzen (Eberholtensen), und Hans Storren, Bürger zu Gronau, Testamentsvollstrecker des verstorbenen Mitvicars am Altar s. Philippi u. Jacobi Cord Woltman, bekennen, 100 rhein. Gulden und 35 Pfund aus der Stiftung des Pfarrers und der Vicare und insbesondere des verstorbenen Vicars Johann Snehagen für die Marienhoren (tho U. l. fruwen tyden) empfangen und zur Bezahlung von 70 rhein. Gulden an den Vicar des Altars ss. Philippi et Jacobi und anderer Schulden des Testators verwandt zu haben. Dagegen überantworten sie den Pfarrern und Vicaren zu Gronau eine von Heinrich von Dözum, Hans, Dietrich und Arnd, seinen Söhnen, Richert und Ernst, seinen Vettern, sämtlich von Dözum, Knappen, besiegelte Urkunde über drei Hufen Landes vor Gronau mit der Verpflichtung, für Cord Woltman, Detmer und Salome, seine Eltern, Johanu, Wolter, Salome, Metke, seine Geschwister, Woltman und Metke, seine Großeltern, Bartold und Cord Nyperoggen und alle aus Woltmans Geschlechte Verstorbenen jährlich am nächsten Werkstage nach Matthaei in der Kirche zu Gronau Seelmessen im Beisein aller Priester, des Schulmeisters (mester), Opfermanns und Locaten mit bestimmten Präsenzgeldern und Gaben an die Älterleute der Kirche zum Bau und zu Lichten abhalten, auch Cord Woltman, Detmer und Salome in ihr Todtenregister eintragen zu lassen und ihrer bei den vier Quatembermemorien zu gedenken. Gretke Könen, Cord Woltmans Dienerin, soll das Haus der Kulemeigerische auf der Burgstraße zur Bewohnung mit ihren Töchtern Salome und Ilsebe erhalten, dazu jährlich 6 Pfund Leibgedinge.

Beschädigtes Siegel Werner Smedt's am Pergstr.

8. 1510 September 23 (Montag nach Matthäi).

Der Rath von Gronau verkauft dem Dombicar Johann Pöleman zu Hildesheim zu Ostern und Michaelis daselbst zahlbare 40 Pfund um 400 Gulden wiederkäufliche Rente.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr. Durch Einschnitte kassirt.

9. 1518 April 7 (des mytwekens in deme hilligen paschen).

Pfarrer und Vicare der Pfarrkirche s. Matthäi zu Gronau togetekent to den tyden Unser leven fruwen verpfflichten sich, ihrem Mitvicar Werner Smed für 20 rh. Gulden, die sie zum Ankauf von ebensoviele Zins vom Zehnten zu Brünnighausen (Brunnigehusen) in der Herrschaft Spiegelberg von den Grafen von Spiegelberg verwandten, 1 rhein. Gulden oder 3 Pfund wiederkäufliche Rente von jenen Zinsen zu entrichten.

Beschädigtes Kirchensiegel (?) von Gronau am Pergamentstreifen.

1519 Januar 23 (altera post Epiphaniï).

Receß zwischen den Burgmannen, dem Rathe und der Gemeinde zu Gronau über folgende Punkte: Die Fischerei sollen Bürger und Gemeinde ohne Hinderung der Burgmannen in der Leine, in Alten Pumpe aber, genannt des rades Busch, nur der Rath ausüben; wegen der Schweinetriß auf dem Stoppel will sich der Rath nach der Ernte mit den Burgmannen vergleichen, auch hinsichtlich des von den von Vock benutzten Kampes; des Betretens der von Rath und Bürgerschaft unterhaltenen Landwehr sollen sich die Schäfer und Hirten der Burgleute enthalten; der Inhaber der von Vock'schen Schäferei soll dem Rathe als bürgerliche Pflicht jährlich 10 Schillinge von den Milchschafen entrichten und keine besonderen Schäfer und Hirten halten; die von Gronau sollen ihre Weide von Beckem bis Eizum gebrauchen; dem Rathe steht die Nutzung des Wassers zu; die Fischer sollen nur mit Genehmigung des Rathes besonders bei Nacht die

Thore passieren und die Fische zu gleichem Preise auf den Markt bringen; der Rath kann Zingeln und Schläge nach seinem Ermessen errichten und wegnehmen; die Brücken sollen nach Wasserznoth und Güzgang auf allgemeine Kosten hergestellt und hierzu und zu anderen Bauten das Winzenburger Holz mitgenutzt werden; für Brandschaden wird Steuerfreiheit auf 20 Jahre bestätigt; Rath und Gemeinde sollen wegen einzelner Personen nicht mit dem Banne beschwert und die geistlichen Lehnen in den Stadtkirchen den Stadtkindern erhalten werden; die Fischerei im Schüzengraben behält sich der Rath vor, doch sollen die Fische während der Dauer des Papageienschießens geschont werden; auch sollen die Fischer der Burgmannen den Einwohnern ein Zeichen beim Fischverkauf geben.

Inferiert in n. 11 von 1556 Sept. 16.

9 a. 1533 April 16 (des middewekens in dem paschen).

Vertrag zwischen dem Rathe von Gronau und Alheid Klare, Hans Klare, ihrem Ehemanne, und deren Erben über die jährliche Zahlung von 2 $\frac{1}{2}$ Gulden Zins an sie, wogegen Jene mit Rücksicht auf den Niedergang der Stadt (unszen merklichen vordarff) auf alle rückständigen Zinsen verzichten.

Papierzeter.

10. 1536 December 30 (sabbato post nativitatis Christi)

Nörten im Officialshofe.

Der Official der Propstei zu Nörten bezeugt, daß vor ihm Jurgen Kretebom, Einwohner zu Gronau in der Diöcese Hildesheim, bekannte, von Frau Gese Mychaelis folgende Landstücke in der Gronauer Feldmark in Meierpacht zu haben: außerhalb des Steinthores vor der Breitenstraße drei kurze Stücke bei dem Krummen Stücke, acht Stücke, im Ganzen 5 Morgen, hinter dem Altendorfe bei dem Lande der Wende, einen Aker oder Morgen in Barfelde (Bervele) bei Dietrich Freses Lande, einen Morgen up dat meyne bleck bei Wulbrand Bocks Lande, zwei Morgen bei dem Dözümer Bache (becke) bei Dietrichs von Dözüm Lande, einen Morgen

Grasland in der Despe vor dem Barfelder Felde, einen Borling auf dem Döxumer Felde bei Heinrich Suris Lande.

3. Martin Sebeyen, Canonikus zu Nörten, und Andreas Scradler, verheiratheter (conjugatus) Cleriker der Erzdiöcese Mainz.

Unterschrieben in Vertretung des vom Schlage getroffenen Notars Johann Schoman von dem Notar Theodericus Koler.

Ohne Notariatszeichen. Einschnitt im Pergament von der Besiegelung.

11. 1556 September 16 Hildesheim.

Johannes Steyn, Licentiat der Rechte, Domcantor und Domherr, Official der bischöflichen Curie zu Hildesheim, transsumiert den von Henning Karspoel, Bürger zu Gronau, im Namen von Bürgermeister, Rath und Gemeinde daselbst producierten Receß zwischen den Burgleuten, Rath und Gemeinde zu Gronau über die Fischerei u. A. von 1519 Januar 7 (s. da).

3. Heinrich Wolle, Canonikus des Andreasstiftes, und Eggert Wlor (?), Kämmerer des Domcapitels zu Hildesheim.

Unterschrift und Zeichen Dietrich Fabris, Clerikers der Diöcese Paderborn, Notars und geschworenen Schreibers des bischöflichen Gerichtshofes zu Hildesheim.

Egl. v. Pergstr. ab.

12. 1557 März 14 (Reminiscere).

Der Rath von Gronau belehnt mit dem durch den Tod Johann Schernhagens, Pastors zu Banteln und Vicars des Lehens Mariae Veteris in der s. Matthäikirche zu Gronau, erledigten geistlichen Lehens und dem zugehörigen Hause und Hofe gegenüber dem Hofe der von Bock den Stadtschreiber Henningus Grimpe.

Beschädigtes Stadtsiegel von Gronau am Pergstr.

13. 1558 October 17 (Montag nach Galli).

Der Rath von Gronau einigt sich mit Johann, Abt, Johann Lübbecke, Senior, und dem Convent des Michaelisklosters zu Hildesheim wegen ihres Hauses und Hofes zu

Gronau dahin, daß sie dem Rathe von diesem jährlich 10 Gulden steuern, von aller Unpflicht aber, als Wacht, Meinwerk, Heereszug, Schoß, Schakung, Brandschakung, Einlegen von Landsknechten, befreit sind und gleich den Bürgern Kühe und Schweine auf die Weide treiben dürfen. Das Kloster verpflichtet sich, den Nichtbedarf von dem auf seinem Hofe ausgedroschenen Leder Zehnten vor der Stadt den Bürgern zum Verkaufspreise zu überlassen.

Beschädigte Siegel des Convents und der Stadt an Pergstr.

14. 1562 December 28 (Montag nach nativitatis domini).

Johann von Dözum vertauscht dem Rathe zu Gronau seinen vor dem Steinhore bei dem Lütken Steinwege gelegenen Eckgarten zum Gebrauche als Begräbnisplatz gegen einen der Pfarrkirche gehörigen Garten in Dözum (Dotzem) bei der Straße und dem Hofe der Frese.

Egl. des Ausstellers und beschädigtes Stadtsiegel von Gronau an Pergamentstreifen.

15. 1565 October 16 (Dienstag nach Dionysii).

Wulbrand Bock und Bürgermeister und Rath von Gronau vergleichen sich wegen eines an der Leine und bei Wulbrands Bomhose gelegenen Werders dahin, daß Wulbrand dem Rathe gegen diesen Werder das fünfte Stück Landes in der Niederen Masch, hinter den Gärten und auf die Langewisch stoßend, vertauscht, beide Theile unter gegenseitiger nachbarlicher Rücksichtnahme nach Leinegebrauch und Leinerrecht.

Egl. Wulbrand Bocks mit der Jahrzahl 1564 und beschädigtes Stadtsigl. von Gronau an Pergstr.

16. 1572 Juni 16 (Montag nach Viti).

Receß zwischen Johann, Abt, Johann, Prior, und dem Convente des Michaelisklosters zu Hildesheim einerseits und der Bürgerschaft von Gronau andererseits, abgeschlossen in Jobst Schulenburgs Hause daselbst über die Entrichtung des Zehnten durch die im Leder Felde Land besitzenden Bürger an den Zehntner des Michaelisklosters.

Unterhändler: Melchior von Rintorf, Domherr zu Hildesheim, her Michael Fabri und Conrad Steding seitens des Klosters und Hans Rolte, Dietrich Grobe und Hans Bogedes, Bürgermeister, Hans Koler, Hans Schall, Hans Krone und Hans Rodefordes, Rathmannen zu Gronau, seitens der Stadt.

Abteifgl. von s. Michael und beschädigtes Stadtfgl. von Gronau an Pergamentstreifen.

17. 1575 April 4 (Montag in den h. Oftern).

Der Rath von Gronau bezeugt, daß vor ihm der Bürger Barwerdt Starcken und Wolburch, seine Ehefrau, Mag. Johann Ude, Pastor zu Gronau, und den Vicaren daselbst, zugehörig ad horas de domina, um 50 rhein. Gulden 4 Gulden wiederkäufliche Rente von ihrem vor dem Steinthore zwischen dem Pfarrhause und Hans Hases Hause gelegenen Hause verkauften.

Stadtfgl. am Bergstr.

18. 19. 1580 September 1.

Durch Heinrich von Saldern, Inhaber des Hauses Lauenstein, auf Bitten Magister Heinrich Büntings, Pfarrers zu Gronau, vermittelter Vergleich zwischen dem Rathe zu Gronau und Johann von Dözum, nach welchem letzterem und seinen Erben das Recht der Verleihung der von Dözumschen Commende in der Pfarrkirche an den jedesmaligen Caplan zustehen und Johann bei dem Rathe 100 ₰ belegen soll, deren Zinsen zu gleichen Theilen dem Caplan, einem der Schulmeister zu Gronau und einem Studierenden auf Vorschlag Johanns durch den Rath vertheilt werden, wogegen der Rath seine Klage bei den fürstlichen Commissaren hinsichtlich des von Dözumschen Lehens zurückzieht; die Streitfrage wegen der von Margaretha von Dözum, Johanns Schwester, testamentarisch zu geistlichen Zwecken vermachten 300 Goldgulden und 20 ₰ wird dahin beigelegt, daß der Rath 100 Gulden, welche der Bürgermeister Benedictus Kramer Margaretha und ihren Erben schuldet, einziehen darf und Johann 100 Gulden zum

Genuß der Zinsen durch den Caplan hinzufügt, ferner 100 Gulden, welche Barwerdt Starcke zu Gronau den von Dözum schuldet, und die gleiche Summe Johanns zur Vertheilung der Zinsen an Arme bestimmt, die Zinsen von 200 Gulden aber, welche Johst Dieckmann zu Gronau den von Dözum schuldet, an die beiden Schulgesellen daselbst vertheilt werden sollen. Von von Johann ferner gescheukten 20 ₰ sollen der Taufstein und die Orgel in Besserung gehalten werden.

2 Exemplare. Siegel Johanns von Dözum (an n. 19 beschädigt), Heinrichs von Salbern und des Rathes von Gronau an Pergamentstreifen.

20. 1581 April 14 (Freitag nach Misericordias domini).

Der Rath von Gronau quittiert Johann von Dözum über auf Grund des Vergleichs vom 1. September 1580 (n. 18, 19) zum Ersatz für der Präbende ss. Petri et Pauli in der s. Matthaekirche zu Gronau entzogene Zinsen versprochene 100 ₰ und verpflichtet sich, die 4 ₰ Zinsen davon bestimmungsgemäß zu verwenden.

Sgl. vom Pergamentstreifen ab.

20 a. 1582 März 26 (Judica).

Johann von Dözum stellt dem Rathe von Gronau nach dem Tode seiner Schwester Margaretha einen Revers über seine erneute Zustimmung zu dem Vergleich vom 1. September 1580 (n. 18, 19) aus und übergiebt demselben zwei von dem Bürger Jost Dieckmann seiner Schwester behändigte Lehubriefe Autons bezw. Hennings von Reden von 1564 und 1571.

Pap. Reste des Sgls. des Ausstellers.

21. 1588 November 10 Gronau auf dem Rathhause.

Notariatsinstrument des Notars Heinrich Eber über die Übergabe einer Vollmacht Annas von Grona, Wittve Erichs von Hardenberg, durch Ebbrecht Bartken von Lindau an den Rath von Gronau und die darauf erfolgte Auszahlung von 131 ₰ an denselben nach Öffnung eines von dem früheren

Untmann des Hauses Gronau Ludolf Gladebeck versiegelten Beutels.

3. Vincenz Höfing und Heinrich Sawsek.
Unterschrift und Zeichen des Notars.

21 a. 1589 September 29 Gronau.

Jobst und Barthold Boß von Nordholz, Gebrüder, weiland Bartholds Söhne, bekennen, daß sie dem Rathe von Gronau den von ihrem Vater käuflich erworbenen Theil der Stadtmauer und des Wächterstieges an ihrem Hofe entlang mit 100 Reichsthalern bezahlt haben, und verpflichten sich, im Kriegs- oder sonstigen Bedarfsfalle die Gronauer ungehindert passieren und die Auslugfenster nach dem Graben zu mit Eisen verwahren zu lassen.

Unterschriften auf dem Umbuge; Sgl. v. Pergstr. ab.

22. 1593 Januar 20 Ohlenhusen.

Joachim Göz, Dr. der Rechte und Fürstl. Braunschweigischer Kammerrath, bekennet, daß er, nach dem Tode Johannis von Dökum mit dessen Spiegelbergischen Lehen, darunter 3 Hufen zu im Ganzen 55 Morgen Landes, von Graf Philipp Ernst von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont, Herrn zu Tonna belehnt, auf Verwendung der Braunschweigischen Consistorialräthe mit jenem, von den von Dökum einem Altar in der Kirche zu Gronau gewidmeten Lande den Caplan Jost Hemeling belehnt habe.

Unterschrift und Sgl. des Ausstellers am Pergamentstreifen.

23. 1593 Februar 27 Ohlenhusen.

Joachim Göz, Dr. der Rechte, Fürstl. Braunschweigischer Kammerrath, ertheilt, als nach dem Tode Johannis von Dökum von Graf Philipp Ernst von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont, Herrn zu Tonna mit des Ersteren Spiegelbergischen Lehen, darunter der dem Caplan Jobst Hemeling zu Lehn übertragenen Länderei bei Gronau, belehnt, dem Rathe von Gronau die Zujage, nach dem Tode oder sonstigen Abgange

Hemelings und bei jeder künftigen Vakanz den Rath gegen ein Recognitionsgeld von 2 ₰ mit dem Lande belehnen zu wollen.

Unterschrift und beschädigtes Sgl. des Ausstellers am Bergstr.

24. 1593 April 18 (Ostern).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abt, Caspar, Prior, und dem Convente des Michaelisklosters zu Hildesheim schuldige 200 Reichsthaler mit 5% zu verzinzen unter Vorbehalt beiderseitiger Kündigung.

Sgleinschnitt. Durch Einschnitte kassiert.

25. 1603 September 7 (Sonntag nach Aegidii).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abte des Michaelisklosters zu Hildesheim, geliehene 200 Reichsthaler mit 10 ₰ zu verzinzen, unter Vorbehalt beiderseitiger Kündigung.

Beschädigtes Stadtsigl. am Bergstr. Durch Einschnitte kassiert.

1607 Juli 15 Gronau.

Auf Befehl des Kanzlers und der Rätthe Herzog Heinrich Julius', postulierten Bischofs von Halberstadt, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, durch den Amtmann zu Calenberg Dr. Hildebrand Gifeler Rhuman und Johann Freudenhamer als Commissare abgeschlossener Vergleich zwischen den Rätthen und Gemeinden von Gronau und Elze wegen Samt-, Mit- und Koppelhut auf der durch das Fürstlich Braunschweigische Hofgericht den von Elze zugesprochenen Broekhorst und der der Stadt Gronau zuerkannten Koldenwiede unter genauer Beschreibung der Grenzen.

Inseriert in der Bestätigung Herzog Heinrich Julius' von 1608 Juni 16 (n. 26).

26. 1608 Juni 16 Wolfenbüttel.

Heinrich Julius, postulierter Bischof von Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt den inserierten

Vergleich zwischen den Städten Gronau und Elze über die Samt-, Mit- und Koppelhut auf der Broekhorst und Koldenwiede dd. 1607 Juli 15 Gronau.

Unterschrift Herzog Heinrich Julius' und dessen Siegel am Pergstr.

27. 1623 September 30 (Sonnabend nach Michaelis).

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, Johann, Abt des Michaelisklosters zu Hildesheim, die für Empfang von Getreide in den Jahren 1615 und 1623 schuldigen 380 Gulden mit 19 Gulden zu verzinzen.

Bruchstück des Stadtsiegels am Pergstr. Durch Einschnitt kassiert.

28. 1624 September 29—October 5.

Bürgermeister und Rath der Stadt Gronau verpflichten sich, der Jungfrau Sophie Adelheid Grothe zu Hildesheim ein Darlehn von 100 Reichsthalern, welche sie zur Befriedigung Heinrich Sievers', Bürgers der Neustadt Hildesheim, verwandten, mit 5% zu verzinzen.

Egl. v. Pergstr. ab.

29. 1657 April 7 Gronau.

Levin Caspar von Bennigsen, Erbsasse auf Banteln und Gronau, schließt in der Absicht, seinen zwischen den Siken der Engelbrechtschen Erben und seines Veters Sigismund Levin Bock von Wülfingen gelegenen Bennigsen'schen Hof zu Gronau neben der Stadtmauer und dem Wächterstiege zu bebauen, mit Rath, Äntern, Gilden und der Bürgerschaft daselbst ein Abkommen dahin ab, daß ihm der an seinem Hofe und Gebäude entlang gehende Theil des Wächterstieges gegen 100 Mariengulden mit der Verpflichtung überlassen wird, im Kriegsfall der Stadt einen Durchgang über seinen Hof zu gestatten, und unter Bestimmungen über den Umbau des angrenzenden Theiles der Stadtmauer.

Eglbruchstück in Holzkapsel am Pergstr.

30. 1692 Mai 20 Gronau.

Vergleich zwischen den Vettern von Bennigsen, Erbherren auf Gronau, Banteln, Emmeringen (Kreis Oschersleben) und Brandesleben, einerseits und dem Rathe zu Gronau andererseits, nach welchem die Ausübung des streitigen Patronatsrechtes zu Gronau nach dem Tode des jetzigen Caplans M. Hermann Delcker zwischen beiden Theilen stets alternieren soll. Zugleich werden Bestimmungen getroffen über Entrichtung des Laudemiengeldes von dem zum Diaconat gehörigen von Bennigsen'schen Lehnlande, Aufbesserung des Diaconats durch den Rath mit 20 ₰, abwechselnde Probepredigt zu Gronau resp. Banteln, fernere Entrichtung von 5 ₰ Armengeld von dem s. Johannislehen durch den Diacon an die v. Bennigsen und Einschränkung der Gültigkeit dieses Vertrages auf die Zugehörigkeit zum protestantischen Bekenntnisse.

Unterschriften und Siegel Levin Adolfs resp. Curd Platos von Bennigsen; Unterschrift des Bürgermeisters (?) Thysius, Spuren des Oblatensgls.

31. 1698 Juni 6 Hildesheim.

Jobst Edmund, Bischof von Hildesheim, stellt auf Bitten von Bürgermeister und Rath zu Gronau die in Folge der Stiftsfehde mißbräuchlich auf die vorhergehenden Sonntage verlegten Jahr- und Viehmärkte an den Montagen nach Oculi, Margarethae und vor Allerheiligen wieder her und verlegt den s. Nicolaimarkt mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Alfelder Markt auf Montag nach Mariae Empfängnis.

Unterschrift des Ausstellers und dessen Siegel in Holzkapsel am Pergstr.

32. 1729 September 2 Gronau.

Erneuerter Vergleich zwischen den Vettern von Bennigsen, Erbherren auf Gronau, Banteln, Emmeringen und Brandesleben, und Bürgermeister und Rath zu Gronau über die alternierende Ausübung des Patronatsrechtes in der Stadt Gronau unter Wiederholung der Bestimmungen des Vergleichs vom 20. Mai 1692 (n. 30).

Pap. Unterschriften und Siegel Friedrich Edmunds und Jobst Christophs von Bennigsen und des Rathes von Gronau.

33. 1780 März 25 Hildesheim.

Franz Joseph Blum, kaiserlicher Pfalzgraf, apostolischer Protonotar, Hof- und Regierungsrath des Bischofs von Hildesheim, Advocatus patriae und aerarii publici Praefectus, creiert Friedrich Ludwig Gericke zum kaiserlichen Notar.

Unterschrift und Siegel des Ausstellers, Unterschriften Franz Adolf Meyers, Syndicus des Domcapitels, und Johann Adolf Abels, Syndicus der sieben Stifter; Notariatszeichen der Notare Friedrich Ludwig Gericke und Johann Gerhard Frohne.

VIII.

Bisher ungedruckte niederländische Urkunden.

Mitgetheilt von Eduard Bodemann.

1.

Graf Otto zu Hallermund und seine Söhne Otto und Wolbrand übereignen dem Kloster Wülkinghausen ihre Mühle „die Rosenmühle“ unterhalb der Hallerburg und einen Kothof zu Adensen.¹⁾

1381 Nov. 17.²⁾

Abshr. des 17. Jahrh. in Kgl. Bibl. zu Hannover.

Wy herr Otte van der gnade gottes grebe to Hallermund, wy juncker Otte unde juncker Wolbrand brödere, syne söne, greven darfulves, bekennet unde betuget to ener ewigen gedechtnuße in duffem openen breve, de gevestenet is mit usen ingesegehelen, dat wy godde unde syner leben moder to love unde to eren, usen unde user elderen seelen to troste unde to gnaden hebben gegeben unde gelaten unde gebet und latet unde egenet unde freyhet mit ganzer eindracht, mit gudem wyllen unde vulbord³⁾ all user erven use molen beneyden⁴⁾ der Hallerborch, de geheten is de rosenmohle, beneben einen kothof in deme dorpe to Adenoyz,⁵⁾ dar to duffer tyd uppe wonet Helmeke Wulff, umbe seß schillinge geldes alle jarlikes van Henneken Wyne Wulffes unde van oren kinderen unde ein stücke landes uppe deme velde to Adenoyz mit allem rechte unde tobehoringe unde mit aller slachten nud⁶⁾ unde andwordet duffe

1) Dorf bei Springe. — 2) Nur d. Regest dieser Urk. ist gedr. in dies. Ztsch. 1861, S. 153. — 3) = Genehmigung, Vollmacht. — 4) = benedden, unter, unterhalb. — 5) = Adensen. — 6) aller slachten nud = Nutzung jeder Art.

vorscreven molen unde guth unde thyns in ore hebbenden were ufer leven vrowen unde oren trouwen deneren probeſte Lodwyge, Sophien priorent unde der gemeinſahmigen des closters to Wulffinghusen to helpinge orer provende unde of umme ichtes welches schaden willen, den wy onen gedan hebben, unde wy willet unde schullet dusses vorbenomeden gudes egendomes unde vryheit unde vogedye van aller ansprake eweliken to besittende rechte warende wesen¹⁾, wur unde wanne unde wu dicke onen des nod is, unde wan dat van uns unde van usen erben geeschet²⁾ wert. Dat love wy in trouwen stede unde vast to holdende an argelift unde hebben des to tughe unde to ener ewyghten gedechtnusse use inghesegele wytlifen gehangen an dussen bref, de gedeghedinget³⁾ unde gegeben is na der bord godes dusent dre hundert jar in deme eyn unde achtentigsten jare, des ersten sondages na sunte Mertens daghe des hilgen byscoppes.

2.

Dietrich von Edingerode⁴⁾ verschreibt der Kirche S. Crucis zu Hannover aus seinem halben Hofe zu Wettbergen einen jährlichen Kornzins, um daraus die von dem Hannoverschen Bürger Joh. Munder gestiftete Spende für die Armen zu bestreiten. 1435 Oktober 16.

Abshr. des 18. Jahrh. in der Kgl. Bibliothek zu Hannover.

Ef Dyderik van Edingerode bekenne unde betughe openbar in dessem breve, besegelt myt mynem ingesegel, vor my unde vor myne erben, dat ef entfangen unde upgebord⁵⁾ hebbe van Johanne Mundere borgere to Honovere ver unde vyftich pund hanov. weringe alse tor tyd to Honovere ghinge unde gheve is, den schilling to rekende vor jestyen lubesche penninge, de in myne unde in myner erben nut gekomen sint. Darvor hebbe ef deme sulven Johanne Mundere, sinen

1) warende wesen = Gewähr leisten. — 2) eichen = heischen, fordern. — 3) degedingen = verhandeln. — 4) Wüst bei Hannover. — 5) upboren = aufheben, einnehmen.

testamentarien 1) unde dem holdere desseß breves ane 2) ore wadersprake vorkofft unde vorkope in crafft desseß breves twe molder kornß, alse achte schepel roggen, achte schepel gersten unde achte schepel haveren in unde ute myner helffte enes hoves unde vyfftehalver hove landes geleghen to Wetberghen myt aller tobehoringe, dar tor tyd uppe syt unde burwet Engelle, de ek unde myne erben effte de meyer de uppe deme gude syt on alle yares to sunte Michaelis daghe, êr dar jemande anders icht 3) van gegheven eder betalet werd, darvan unde ut gheven schullen unde willen sunder jenigerleje hindere 4) eder vortoch schadelos unde unbeworen 5); wanner aber de êrbenante Johan Munder vorvallen is van dodes wegghen, dat god vryste, so wille wy unde schullet desset vorbenante korn jarliker gulde jo bringen unde gheven den olderluden to deme hilghen Cruce to Honovere, we 6) de den 7) jo sint, darvan denne de sulven olderlude alle jares van gheven schullen Alheyde, Arndes Holtusen dochter, der jungbrouwen in deme begynenhuse, en punt honoversch penninge honoverscher weringe alle de wyle he levet, unde wat dar denne averlop 8) boven dat vorbenante punt, dat schult desulven olderlude to hülpe nemen to der cledinge der armen lude van des vorbenanten Johan Munders wegghen, alse des Rades bref van Honover utwysset. Wanner of de êrbenante Alheyde vorvallen is van dodes wegghen, dat god fryste, so schult de benomden olderlude dat sulve pund of nemen to hülpe to der vorseveren cledinge der armen lude. Ek unde myne erben willen unde schullen on desseß êrbenanten copes gulde unde gudes rechte warende wesen, 9) wur unde wanne on des nod unde behoff is unde dat van us sament eder bysundere geeschet 10) werd; of so hebbe ek my unde mynen erben desse macht unde guade beholden in dessem breve, dat wy alle yares to Paschen eder to sunte Michaelis daghe, wanne wy wylt, desse vorbenanten twe molder kornß moghen wegen loskopen vor ver unde

1) = Testamentsvollstrecker. — 2) = ohne. — 3) = irgend etwas. — 4) = Hindernis. — 5) = ungehindert, frei. — 6) = welche. — 7) = dann. — 8) = übrig bleibt. — 9) Vgl. S. 191, N. 1. — 10) Vgl. S. 191, N. 2.

vyfftych pund honoverscher penninge dersulven weringe also
 vorseven is, unde wan wy den wederkop don willen, dat
 schulle wie Johanne Munder, dewyle he lebed, unde na sinem
 dode den olderluden to deme hilghen Cruce, en halff jar
 toboren wittlik don unde gheben on denne de vorbenanten
 summen unde of darmede de bedagen ¹⁾ gulde, isst der wat
 vorseten ²⁾ were, deger ³⁾ unde al an einem hope uppe de
 vorseven tyd, also set dat geborde na utwysinge der vor-
 screven loskundegynge sunder jenigerleie hinder unde vortoch,
 schadelos unde unbeworen. ⁴⁾ Desselove et Dyderik vorbenant
 vor my unde vor myne erben deme êrbenanten Johanne
 Munder, sinen testamentarien unde deme holdere desseß breves,
 unde na Johans dode den êrbenanten olderluden to deme
 hilghen Cruce to Honover stede, vast in guden truwen sunder
 alle lyst wol to holdende. Bortmer et Hinricus van Edingerode
 prestet, des vorbenanten Dyderikes sone, bekenne vor my
 und vor myne testamentarien, unde et Brun van Edingerode
 des êrbenanten Dyderikes broder, bekenne vor my unde vor
 myne erben, dat desse vorbenante cop geschen is myt usen
 guden willen unde vulborde, unde wy willen unde schullen
 dat stede unde vast holden wat us des andrepende ⁵⁾ is.
 Desselove wy deme êrbenanten Johanne Mundere unde
 sinen testamentarien unde deme holdere desseß breves ane ore
 wedersprake, unde na Johannes dode den vorseveneren older-
 luden sunder jenigerleie hinder unde insaghe in guden truwen
 to holdende, unde hebben des to vurder bekantnisse use in-
 gesegele of gehenget an dessen breff. Gheben na godes bord
 vertein hundred jar darna in deme vyff unde drittigesten jare
 in sunte Gallen daghe.

S. Tiderici de (Die anderen Siegel fehlen.)
 Edingerode.

¹⁾ = fälligen. — ²⁾ vorset, vorsat = rückständige Schuld. —
³⁾ = völlig. — ⁴⁾ = unbehindert, frei, gut. — ⁵⁾ andrepen = betreffen.

3.

Schreiben des Drosten Friedrich von Reden zu Winzenburg an das Domcapitel zu Hildesheim. Ohne Jahreszahl (c. 1430). Original (Siegel abgefallen) in der Königl. Bibliothek zu Hannover.

Mynnen wilgen denst tovooren. Erjame leven heren van deme doeme. So her Alberd Boß jw geschreven hefft: myne knechte hebben men gegrepen ute den richte to Gren¹⁾ &c. Bidde ek jw weter, leven heren, dat ek to dersulven tid was uppe eyner stede, dar my myn gnedige here van Hildensem²⁾ bescheden hadde; de wile weren eyn deyl myner knechte panden gan in eyn holt, dat des stichtes³⁾ hord unde tostent den armen luden van Freden,⁴⁾ dar hadden se inne grepen unde pandet men, de mek unde den armen luden dat use nemen unde leten de loven in de taffern⁵⁾ to Winsenborch der tid unde stede de men doch vorgheten hebbet unde sind dar nicht gekomen. Ok so hebbet de knechte my bericht, se enhedden se nicht geschackt edder slagen. Ok, leven heren, mach juwer eyn deyl wol wittik wesen, dat myn gnedige here van Hildensem unde juwer eyn deyl unde unjer beyder frund twischen uns sproken, so dat her Alberd unde de syne nicht scholden hauwen in den holten, de to Winsenborch tohord. Were dat orer dar enboven wendede, de scholde sin eventur stan⁶⁾; darto scholde her Alberd se nicht vordegedingen.⁷⁾ Hir enboven tuth he sek dar to unde wil de men darto vordegedingen, dede my unde mynen armen luden dat use nemen, des ek doch nicht gerne togeve. Ok, leven heren, bidde ek jw weter, dat her Alberd Boß ghistern an dem Sondage mid vele volkes to vote unde to perde toch in dat richte to Winsenborch wente⁸⁾ by

1) Greene a. d. L. — 2) Bischof Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, Mai 1424 — Sept. 1452. — 3) sticht = Stift. — 4) Freden bei Alfeld. — 5) taffer = taverne, Wirthshaus; „loven in de taffern“ d. h. gegen Bürgerschaft erlauben, in dem Wirthshause zu bleiben; vgl. „in de herberge loven“ Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb. II, S. 737. — 6) eventure stan = etwas auß Gerathewohl versuchen, riskieren. — 7) vordegedingen = vertheidigen, schützen. — 8) wente = bis.

Hasekehufen¹⁾ unde haude dorch den landknigt, de des stichtes hord, dar he hadde boven²⁾ verteyn perde unde boven hundert men to vote; unde dar weren mede itlike borger ute Alvelde unde ute Gronauwe to perden unde hadden hovde³⁾ upgesteken vor banren,⁴⁾ so ek berichtet bin van mynen knechten, dede by on weren. Dar by Hasekehufen helden se eyne wile, do toghen se wedder torugge unde hauden twee dör den knigt grote rumewege icht dar herstraten scholden dor gan. Leven heren, des enweht ek nicht, wo he dat meynde edder vorhadde, so ek meynde, ek hedde des brede gehad unde wol besorget vor om gewesen, konde gy, leven heren, hern Alberde darto berichten, dat he mek dar wandel umme den homoid⁵⁾, brevel unde schaden dede so vele alse ek darumme egede, dat neme ek gerne unde wolde dat gerne tegen iw vordenen. Ronde ek aber juwer berichtinge nicht geneten unde ek miß tegen on unrechtes erwerben konde, dat gy denne wisten, wad nod my darto brochte. Gescreven under mynen ingesegel des mandages vor Katherine.

Frederik van Neden.

[Äußere Aufschrift von derselben Hand:]

Den ersamen hern hern Eggert⁶⁾ dompropst, hern Johann deken⁶⁾ unde ganzem capitel to Hildensem, mynen leven heren gescreven.

4.

Segeband von Neden belehnt den Curt von Windheim mit einer halben Koppel in der Steinhorn Masch bei Limmer. 1472 September 29.

Abchrift des 18. Jahrh. in der kgl. Bibliothek zu Hannover.

Ek Seghebant van Neden knape bekenne unde betughe openbare in duffem breve vor als weme, dat ek to eynem

¹⁾ Hasekehufen, eingegangenes Dorf bei Alfeld; vgl. Lünzel, Ältere Diöcese Hildesheim, S. 240. — ²⁾ boven = über, mehr als. — ³⁾ hovde = hote, hode, Hütte. — ⁴⁾ = Banner, Fahnen. — ⁵⁾ = Hochmuth. — ⁶⁾ Ein Domprobst Eggert (= Ekhard) von Hauensee wird erwähnt in den Jahren 1418–1458, ein Dekan Johann von Soltau 1418–1433. Vgl. Lünzel, Diöcese u. Stadt Hildesheim II, S. 514, 424.

rechten vullstendighen erbenman sene erslifen to besittende, be-
 lenet hebbe unde belene jegenwardighen in crafft dusses breves
 Gorde van Winthem, Diderkes sone, borgere tho Honnober,
 myt der helffte der coppellen in der stendorer mersch jegen
 Symmer belegghen myt aller slachten nud¹⁾ unde tobehorringhe,
 de my van dodes wegghen Hinrikes Rodewoldes vorleidighet²⁾
 is, unde wil des om syn gichtighe³⁾ bekenninge here unde
 recht warende⁴⁾ wesen, wur,⁵⁾ wenne unde wu vaken⁶⁾ ome
 des not unde behoff⁷⁾ is unde van my gheesket⁸⁾ wert,
 waner of Görd van Winthem van dodes weighen vorballen
 is, so schal Diderick van Winthem borgermeister tho Honnober,
 syn broder, isst⁹⁾ de dat aflevede¹⁰⁾ edder Gordeß effte Dyderikes
 eldeste manerbe¹¹⁾, de van oren lhyven gheboren unde komen
 syn unde nicht ore vedderen van my edder mynen eldesten
 manerven edder myns broders manerven vortmere¹²⁾ entfanghen
 alze sif dat gheboret. Des to bekantenisse hebbe ic myn
 inghesegel wtlifen ghehenget an dussen breff. Datum anno
 domini millesimo quadragesimo septuagesimo secundo an
 dem hilligen daghe sante Michaelis archangeli.

(L. S.)

5.

Evert von Ilten belehnt den Bürgermeister Dietrich
 von Winthheim zu Hannover mit einem Rothofe zu
 Empelde. 1473 September 29.

Abchrift in der kgl. öffentl. Bibliothek zu Hannover.

Et Evert van Ilten knape bekene unde betüge openbar
 in unde mit duffem breve vor alzweme, dat ek mit wyllen
 Johanne van Ilten, mynes broders, beleenet hebbe unde beleene
 jegenwardigen in unde mit kraft dusses breves Didericke van

1) Vgl. S. 190, N. 6. — 2) vorledigen = erledigen, frei werden
 (von Lehen). — 3) gichtig = offenbar. — 4) heren unde wâren =
 Gewährschaft leisten. — 5) wur = wo. — 6) vaken = oft. — 7) behôv
 = Bedürfnis. — 8) eschen = heischen, fordern. — 9) ist = wenn. —
 10) afleven = erleben. — 11) manerbe = männlicher Erbe. —
 12) vortmêr = fortan, fernerhin.

Winthem borgermeistere to Honover to eynem rechten vulstadi- gen ersliken manleene¹⁾ mit eyneme kothove to Empelbe belegen, dar nu tor tyd uppe sydt Heyneke Scaper unde in vorthyden Sotman uppe seten heft, mit aller slacht nut²⁾ unde tobehoringe, des ersliken to brukende, unde ek Evert van Ilten wyllle ome des sin gichtige³⁾ bekennige here unde recht warend⁴⁾ wesen, wanne, wu vaken⁵⁾ ome des nod unde behof is unde van my geeschet wart. Des in tuchnisse der warheit hebbe ek Evert van Ilten myn ingezegel wytkliken gehenget nedden⁶⁾ an dussen bref. Gegeben na der bord Christi verteynhundert jar darna in deme dre unde seventigesten jare an deme dage sancte Mychaelis archangeli.

(L. S.)

6.

Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg nimmt Grethe Engelde als Pröbnerin des Klosters auf, unter der Bedingung, daß beim Tode derselben ihr sämmtliches Vermögen an das Kloster fällt. (1486 Dec. 20.7)

Abshr. d. 18. Jahrh. in Kgl. Bibliothek zu Hannover.

Wy Wernerus von godes gnaden abt, Ludolphus prior vnd de ganze convent des klostere sunte Michelis bynnen Lüneborg, ordens sancti Benedicti Verdesches stichtes bekennen openbare mid dussen breve vor vns, vnse nakomelinge vnd vor alszweme, dat wy myt wolberademe mode de Ersamen vrouwen Gretelen Engelden to vnser vnd vnser nakomelingen, ebten, probenerschen entfanghen hebben vnde entfan se so sulves in kraft desse breve, der wy vnd vnse nakomelinge schullen vnd willen bruckaffich wesen laten alsodaner woninghe, dar ichteswanue de Loperche ingewonet hadde. Ok so schullen wy vnd vnse nakomelinge er geben vor dagelike spise alse nemeliken up eynen fleschdach koll, drogeflesch vnde darto eyn

1) manlén = Lehnsmannsgut. — 2) Vgl. S. 190, N. 6. —

3) Vgl. S. 196, N. 3. — 4) Vgl. S. 191, N. 1. — 5) Vgl. S. 196, S. 6. — 6) = unten. — 7) Nur Regest im Lüneburg. Urk.=B. VII, n. 1245.

gron¹⁾ richte²⁾ wat denne tytlic³⁾ is; wen wy over neyn flesch na woutliker wyse vnser hoves spisen, so schal me one gheven grutte edder koll, keje vnd botteren vnde darto eyn richte vischwerke, wat denne tytlic³⁾ is, darto brod ere nodtrofft vnde eynen fros³⁾ van eynem halven stobeken vnser kellerbers⁴⁾ alle middaghe vnde ok so vele vnser fullebers⁵⁾ alle avende. Wannere wy ok sulven nicht to huß syn, willen wy se gelick vnser denren, dede denne to huß bliven, spisen laten. Ok so schullen wy vns vnd vnse nakomelinge vnd willen one besorghen vuringe⁶⁾ to erer nodtrofft na woutliker wyse vnser hoves, vnde willen one ok geven eyne clene derne⁷⁾ edder junghen to hebbende, dede ere etent vnde drindent halen. Ok so schall se to nenem arbeide vorpflichtet wesen; vnse vnde vnser godeßhuß beste schal se don wure se kan vnde mach vnde vns truwe wesen alse sich dat behoret.

Hirvore hefft se vns vnd vnser ebbie⁸⁾ gegheven sostich markt penninghe Lüneborgher weringe, vnde darto hefft se sich vnd all ere gud bewechlic⁹⁾ vnde unbeweglic⁹⁾, wure dat is vnde wo men dat benomen mach, na ereme dode, myt wolberademe mode vnde gudem willen vnserer ebbie geoffert vnde genßliken gegheven, also dat se noch neyn testament edder jenighe gabe don schall, se dede denne dat erst myt vnser rade, willen vnde vnlbord. Ok so bewillede se vnde wolde, wanner se invore in ore togeschedene woninge, dat me denne scholde bescriben all ere hußgerad vnde ingedome alse se denne medebringende worde, dat so gud wesen schal edder jo betere, alse uppe vestich lubische markt, darup denne me schal vorramen⁹⁾ twe scriifte, dar wy denne eyne vnde se de andere tore bekantnisse by sich beholden schall. Doch were dat se in erer krankheit vnde noden van sodanen hußgerade to vorlopende wes behuff hedde, dat mach se denne wirken vnde nutte maken to eren noden, alse se best kan myt vnser witz-

1) grone = frisch. — 2) richte = Gericht, Speisegang. — 3) fros = Krug. — 4) kellerbêr = eine geringere Sorte Bier. — 5) vullerbêr = Bier zum Nachfüllen der Fässer. — 6) ? So die Abschrift. — 7) derne = Mädchen. — 8) ebbiee, abbedie = Abtei. 9) vorramen = beschließen, herstellen.

schup unde vulborde. Dusses alles to eyner bekantenisse hebben wy, Wernerus abt unde ganze convent vor vns unde vnse nakomelinge vnser ebdie vnd conventes ingesegele saupliken vnd wittliken gehenghet heten an dessen breff, na Christi gebort verteynhundert jar darna in dem seß vnde achtegeften jare in sunte Thomas avende des hilgen apostels.

7.

Das Kloster Wulfinghausen übergiebt an Dietrich Hake 5 Hoffstellen zu „Renwerffen“ 1) gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mark und 5 Hühnern.
1512, Oct. 29.

Abschr. d. 18. Jahrh. in der Kgl. Bibl. zu Hannover.

Wy Hinricus Kempe provest, Elizabet Kuffcheplate priorinne unde de ganze convent des closters to Wulfinghußen bekennen openbar in duffem breve vor als weme, dat wy gedan hebben Diderike Haken, Kixen siner husfrewen, Engeln siner dochter de tyd ores levendes vyff hoffstede to Renwerffen belegen, dar scüllen se jarlikes van geben unsem closter 2 marck und vyff honer. Wen dusse dre lyffvorbullen sint van dodes wegen, dat god friste na synen gnaden, so wille wy der vyff hoffstede mechtich syn to voranderen 2) weme wy willen. Dusse vorghescreven stücke love wy vorbenompte provest, priorinne unde de ganze convent des closters to Wulfinghußen den erbenompten Diderike Haken, Kixen siner husfrewen unde Engelen siner dochter wol to holdende sunder alle listh unde hebben des tho merer wissenheyt unses closters ingesegele wittliken don hangen an duffen breff. Na der gebort Cristi unses heren viffteynhundert darna in dem twolfften jar altera die Simonis et Iudae.

1) Wüst bei Eldagsen. — 2) voranderen = in die Hand eines anderen bringen, verkaufen, vertauschen.

8.

Testament der Wittwe Mette Honsteyn.
Helmstedt 1513, Mai 3.

Orig.=Urk. auf Pergament (das Siegel abgefallen) in der
Kgl. Bibl. zu Hannover.

In Goddes namen, amen. Na der gebort Christi unses heren duſent viſhundert darna in dem dritteyn den jare in der erſten indiction up einen dinsdag welcher dar was de dridde dag des mantes maji, to der tercien tid eſte bij na in dem paveſdom des alderhilgeſten in god vaders unde heren, heren Leonis van goddes gnaden de teynde paweſt, in ſynem erſten jare, in myner — ein openbar ſcriber — unde der na geſcreven tugen jegenwordicheit was perſonliken Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns ſeliger dechtniſſe, ſtark unde gefund an der lichnam, an der ſele betrachtende den ſproke des ſoten lerers ſancti Bernhardi, de dar ſpricket alſus: dat nicht wiſſers iſt wen de dod unde nicht unwiſſer wen de ſtunde des dodes. Darumme ſo wolde ſe nicht unborsichtliken ſcheden van duſſem bedrobeden errike, beſunderen ſe wolde erſten betrachten unde bedenken orer ſelen ſalicheit, Hans Honsteyns ores huſwerdes in god den heren vorſcheden, al orer frunde ſelen unde aller criſten ſelen, ſo ſe beſt konde unde vormochte, maken eyn testament unde ehnen leſten willen, dar ſe denne inne heft ore testamentarien unde vorforders eſte fulbringers ores leſten willen, welcher testament in der formen lut alſus:

In dem namen des Vaders unde des Sones unde des hilgen Geiſtes, amen. Ich, Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns, bekenne openbar vor alſweme in duſſen mynen openbaren testamente: nachdeme dat ich nicht wiſſers weit wan den dod unde nicht unwiſſers wen de ſtunde des dodes, ſo hebbe ich mit wolbedachten mode, redeliker vornunft unde gefundes lhves myn testament unde mynen leſten willen gemaket unde noch jegenwordichliken make alſus: To dem aldererſten bevele ich ſtedes myne ſele dem almechtigen godde, de ſe geſcapen heft na den ſpiegel der hilgen Dreboldicheit, Marien der reynen kuſchen junkfrauen, mynen hilgen engel, mynen

hilgen apostel Junte Mathias unde mynen hilgen hovetheren Junte Steffen, allen goddes hilgen unde in dat gemeyne bet aller saligen cristenmynschen, den lichnam to der erden to bestedigen na mynen dode to Junte Steffen mynen hilgen patronen mit vigilien, selenissen unde commendatien, so id dar wontlick is. Des lese ic in warhaftige testamentarien, dede na mynen dode scullen fullenbringen dut myn testament unde mynen lesten willen, de erjamen manne Hinrick Bockman, Hermen Pennigjack, Hans Godeken unde Hans Müller: de sulften sette ic in de fullenkomen macht unde were mynes testamentes na mynen dode, des ic one truwelken wol to love unde se meck dar nicht willen inne bedregen. Dusse veer upgemelten testamentarien schullen hebben de fullenkomen macht alle mynes gudes na mynen dode unde se schullen fortsjetten unde vorforderen mit allem flite mynen lesten willen an ¹⁾ oren scaden. Weret nu dat eyn van den testamentarien vorstorve, so scullen de anderen dree in den veer weken to sich lesen ²⁾ eyne anderen fromen borger de one bequeme unde nutte is, unde ic, Mette, nagelaten weddewe Hans Housteyns seliger, hebbe twintich gulden mit Hinrick Bockman,, ses unde drittich mathiergroschen up den gulden, dar he alle jar giff eyne gulden tynk af; Hermen Pennigjack twintich gulden, ses unde drittich mathiergroschen up den gulden, darvan giff he alle jar eyne gulden tynk; Hans Ellerdes twintich gulden, of ses unde drittich mathiergroschen up den gulden unde of eyne gulden tynk alle jar; unde an Jorden Lessen huise hebbe ic alle jar twe gulden tynk mit fertich gulden aftolosen. Unde darto hebbe ic noch twey brautpannen, de schal men of utbringen up dat alderdinsten vor gelt edder tynk. Mit sodanen upgescreven tynke unde gude scullen myne testamentarien mynen lesten willen vortsjetten unde fullenbringen.

So is myn leste wille so hyr na volget: myne testamentarien upgemelt na mynen dode, wanner nu jartid is, scullen se alle jar holden laten eyne memorien in der kerken to Junte Steffen bynnen der stadt Helmeffede mit allen presteren, mit

1) an = ohne. — 2) lesen — wählen.

der commendatien des morgens, unde darto scullen se geben armen luden eyne spende unde scullen laten backen boven de spende so vele sammelen ¹⁾, dar se welke vorsenden oren frunden este naberen, de mit one to opper mochten gan to Junte Steffen, unde denne darna to den broderen. Ok scullen se laten holden memorien alle farndel jars to den broderen unde scullen geben jo to der tid dree mathiasgroschen. Wanner nu de testamentarien dusse memorien so laten holden unde geben de spende, so schal de wert, dar men de spende gift, bereden den testamentarien mit oren fruwen eyne maltid unde schullen tosamde frolik syn. Wat dat kostet schal desulste nemen van den vorbenomden tinghen unde gude, darvor schullen se kopen grauw este wyt wand ²⁾ unde geben dat armen luden umme goddes willen, edder schow, wess one denne gud dunket. Ok hebbe ick, Mette vaken benomet, mit guden frigen willen unde mit fulbord myner testamentarien den presteren to Junte Steffen bynnen Helmestede gegeben to oer broderscop twintich gulden mit eynen gulden alle jar to tinke, de ick hebbe an mester Jurgenz huse des hotvilters ³⁾. Darvor scullen se holden alle jar dre memorien mit allen presteren in den dren quatertemporen ⁴⁾ alse vor Michaelis, vor wynnachten unde in den quatertemporen in der vasten. Weret nu sake, dat der prester so vele worden in tokomen tiden, dat se dree memorien nicht konden holden van den gulden tinghes, so mogen se twe holden. Unde ick sette de prester in de rawliken upname des eynen gulden mit den hovetsummen der twintich gulden. Weret nu, dat mester Jurgen, de howetfilter, dat hus vor-kofte, mogen de prester de twintich gulden upnemen unde esken se, wu one dat drechlik ⁵⁾ ys.

Dusse diink altomalen, so boven bescreven, intsampt unde eyn juwelik besunderen lobeden meck — openbar scriber — Mette, nagelaten weddewe Hans Honsteyns, unde de ersamen manne testamentarien Hinrick Boekman, Hermen Pennigesack,

1) = Sammeln. — 2) want = Gewand, Zeug. — 3) hotvilter = Filzhutmacher. — 4) quatertempere = Quatemberfasten. — 5) drechlik = erträglich, genügend.

Hans Godeken unde Hans Müller mit utgereckeden handen, stede unde vast unvorbroken to holden to ewigen tiden by vorfalling alle ores gudes bewechlik unde unbewechlik, truwe darby to wesen ane jenigerleige vorsumenisse unde hindernisse. Dusse dink syn gescheyn in Helmeestede, Halberstadensis gestifte, in Hinrick Brockmans huse in syner dorngen ¹⁾ in dem jare, indictien dage, mante unde pabestdom, so boven bescreven, in gegenwordicheit der ersamen manne unde borgere Hinrick Hardtman unde Zegelke Meyger lofwerdige tugen darto gebeden unde geeftet.

Unde eck Johannes Herwes, clericus Halberstadensis bisscöpdomes, openbare scriber van keiserliker gewalt, wente also dut testament unde leste wille unde der testamentarien schickinge unde ordineringe unde alle andere artifele boven bescreven alsjuß schegen unde gedan worden, mit den genanten tugen
 (Signum an unde over gegenwordich byn gewesen. Darumme notarii.) so hebbe ick dut gegenwordige instrument mit myner egen hand gescreven darover gemaket unde in eyne openbare formen unde stalt gebracht unde mit mynem namen, tonamen unde wontliken signete este tekenen vortekent hebbe. Darto gebeden unde geeftet to tugen unde to orkunde aller duffer vorgeschreven dinge unde eyneß isliken besunderen.

IX.

Herzog Johann Friedrich, Bischof Steno und Pastor Petersen in Hannover.

Von Prof. Dr. A. Röcher.

Den Übertritt des hannoverschen Herzogs Johann Friedrich zur römischen Kirche habe ich in meiner „Geschichte von Hannover und Braunschweig“¹⁾ eingehend dargestellt. Es steht danach fest, daß nicht selbstfüchtige Politik, sondern innerste Überzeugung den Herzog zur Conversion bestimmt hat. Auch ihm ist aus der so oft zum Einschlag der propagandistischen Fäden benutzten Lehre des Helmstädter Professors Georg Calixt, daß die christlichen Kirchen alle im Grunde des Glaubens einig und ihre Unterschiede einer Ausgleichung fähig seien, der Fallstrick gewunden worden. Indem der junge Fürst darüber mit der orthodoxen Ausschließlichkeit, in der seine Zeit befangen war, zugleich den sicheren Halt gegenüber den aus der äußeren Ordnung und Geschichte der römischen Kirche abgeleiteten Argumenten der Jesuiten verlor, wurde seine zu inbrünstiger Andacht aufgelegte Natur von der Askese und Ekstase, die er in italienischen Klöstern der strengeren Regel wahrnahm, zu bewundernder Theilnahme fortgerissen, und so vollzog er, seine ganze Stellung als apanagierter Prinz an dem Hofe des in Gelle regierenden ältesten Bruders auf das Spiel setzend, im Februar 1651 zu Assisi den Abfall vom Glauben seines Hauses und seines Volkes.

Es entsprach der vorherrschenden Unduldsamkeit, daß man dem Heimgekehrten nicht einmal die private Übung des römischen Cultus gestattete. In vollen Tönen jubelte daher der Papst,

¹⁾ I, 351 ff.

als sich Johann Friedrich nach dem Tode seines ältesten Bruders durch den Staatsstreich vom 15. März 1665 des cellischen Fürstenthums bemächtigte; mit den Motiven der Ehre, der Pflicht und des Seelenheils trieb er ihn zur Wiederaufrichtung der katholischen Kirche im Herzogthum Celle-Lüneburg an.¹⁾ Indessen durch den Erbfolgestreit, den der besser berechnete ältere Bruder, Herzog Georg Wilhelm von Hannover, eröffnete, wurde Johann Friedrich gezwungen, Lüneburg-Celle zu räumen, er tauschte dafür das Fürstenthum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen ein.

Mit seinem Regierungsantritt in Hannover begann die Wiederherstellung der zerstörten römischen Kirche im protestantischen Norddeutschland und Dänemark, und der Mittelpunkt dieser Reorganisation wurde das am Hofe Johann Friedrichs errichtete apostolische Vicariat.

Als O. Mejer sein grundlegendes Werk über die römische Propaganda²⁾ schrieb, stand ihm zur Geschichte dieses Vicariats nur eine einzige Relation des ersten apostolischen Vicars zur Verfügung. Heute besitzen wir, von minderwerthigen Arbeiten abgesehen, einen aus den vaticaniſchen Archiven geschöpften Überblick über die ganze Entwicklung in dem wenig beachteten, aber trefflichen Büchlein von A. Pieper.³⁾

Zur völligen Aufhellung dieser Dinge kam sodann der ganze private und amtliche Nachlaß des ersten apostolischen Vicars, den ich im Königl. Staatsarchiv zu Hannover fand, sowie eine reiche Fülle amtlicher Acten hinzu, die mir durch die Liberalität der päpstlichen Behörden aus dem vaticaniſchen Archiv der Congregatio de propaganda fide zur Verfügung gestellt wurden, so daß ich die Errichtung des Vicariats sowie die Persönlichkeit und Wirksamkeit des ersten apostolischen Vicars, des Italieners Valerio Maccioni, eingehend darlegen

1) Vgl. Nr. 6 der von mir im 12. Jahresbericht des Kaiser Wilhelms Gymnasiums (1887) veröffentlichten päpstlichen Breven. —

2) Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, I—II, Moskau, 1852/53. — 3) Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert, Köln, 1886.

konnte.¹⁾ Mein Ergebnis ist, daß diese Delegation, von der die Wiederaufrichtung der römischen Kirche in Norddeutschland und Dänemark ausgehen sollte, weder durch die Heilssehnsucht der in der Diaspora verwaisten Katholiken noch durch die Eroberungslust der römischen Propaganda-Congregation ins Leben gerufen ist; sie ist lediglich von der nach bischöflichem Rang und Einfluß strebenden Ehrsucht des herzoglichen Almoseniers Maccioni angeregt und von Johann Friedrich bei der Curie zu dem Zwecke durchgesetzt, mit Hülfe des Vicariats seine Territorien gegen jeden Eingriff der benachbarten geistlichen Fürsten abzuschließen und so seine Landeshoheit zu verstärken.

Schon dieser Ursprung des Vicariats aus demselben rein politischen Motive, aus dem sich der convertierte Herzog auch den Summebiscopat über die lutherische Landeskirche durch keine Einrede der Landstände verschränken ließ, erklärt es zur Genüge, daß die römische Propaganda, so lange Johann Friedrich am Ruder war, in Stadt und Land Hannover nur geringfügige Erfolge erreichte. Hierzu kam, daß der erste Vicar, jener Maccioni, den der Herzog als seinen geistlichen Berather aus Italien mitgebracht hatte, ein von eitlem Ehrgeiz durchglüheter, aber herzensguter Cavalier im Priesterkleide, zu nichts weniger als zum Seelenfange befähigt war. Aber auch sein ganz anders gearteter Nachfolger, der zelotische Däne Nicolaus Steno, richtete nichts aus, weil dem aufrichtig frommen Herzog der Glaube zu heilig war, um eine andere Einwirkung als die der freien Überzeugung zu dulden.

Die volltönenden Declamationen, mit denen Spittler in seiner Geschichte von Hannover²⁾ dem Minister Otto Grote das Verdienst zuschreibt, der römischen Propaganda gesteuert zu haben, sind vollständig aus der Luft gegriffen; sie finden in den authentischen Quellen auch nicht die geringste Unterlage, wie ich für die Zeit, da Maccioni das Vicariat verwaltete,³⁾

1) In meiner „Geschichte von Hannover und Braunschweig“, II, 29 ff. — 2) II, 291 ff. — 3) Er starb 1676 und ist in der Schloßkirche beigesetzt. — Die Deckplatte seines Grabes ist von der ursprünglichen Stelle vor der Krypta entfernt und befindet sich

a. a. D. angedeutet habe. Da indessen auch D. von Heine-
mann¹⁾ Spittler's Behauptung noch wiederholt hat, so will ich
hier ihren Ungrund auch für die Wirkungszeit des zweiten
apostolischen Vicars, des berühmten Steno, der vom Tode
Maccioni's bis zur Beisetzung des Herzogs Johann Friedrich
(1677—1680) in Hannover amtierte, an einem auch sonst
instructiven Beispiele darthun.

Über Nicolaus Steno oder Stenonis, wie er selber seinen
Namen Niels Stensen zutreffender latinisirt hat, liegt eine
reiche Litteratur vor; Dänen und Deutsche, Franzosen und
Italiener haben sich mit ihm beschäftigt,²⁾ und seine natur-
wissenschaftlichen Verdienste haben seinen Namen verewigt; in
der Anatomie lebt er mit dem von ihm entdeckten Speichel-
kanal (Ductus Stenonianus) fort, und die Geologie verehrt
in ihm den ersten, der die Zusammensetzung der Erdrinde zum
Gegenstande eindringenden Studiums gemacht hat.

Nicht so einstimmig ist die Anerkennung der Thätigkeit,
die dieser zur römischen Kirche convertierte Gelehrte in der
Theologie, der Seelsorge und der Kirchenverwaltung entfaltet
hat; der römisch-katholischen Welt, in die er eintrat, ist er als
Geistlicher unbequem gewesen und ihren Geschichtschreibern
unsympathisch geblieben, sie gehen auf den heiligen Eifer seiner
pastoralen und regiminellen Wirksamkeit nicht ein. Und doch
würdigt man ihn erst dann recht, wenn man die von Zorn
und Schmerz durchdrungenen Relationen liest, die er über
die von ihm vollzogenen Visitationen nach Rom erstattet hat.

Steno war bereits als Gelehrter anerkannt und wirkte
als Leibarzt des Großherzogs Ferdinand II. in Florenz, als
er Ende 1667 zur römischen Kirche übertrat.

Auch ihn hat die zankende Zwietracht der auf ihre
Orthodoxie pochenden lutherischen Theologen und ihr gegen-

heute in die Seitenwand der einen nach der Leiustraße führenden
Kirchenthür eingemauert. — 1) Geschichte von Braunschweig und
Hannover, III, 131. — 2) Die jüngste eingehende Biographie hat
der Jesuit Plenters („Niels Stensen“, Freiburg i. B., 1884)
geliefert. Vgl. den Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie,
XXXVI, 51 ff. und Pieper, Die Propaganda-Congregation, S. 77 ff.

über die blendende Geschlossenheit der auf einem festen Canon ausgesuchter Traditionen fußenden römischen Kirche, an dem Grundprinzip des Protestantismus irre gemacht. Lag doch den Menschen jener Tage die Erkenntnis völlig fern, daß nicht die Wahrheit, in deren Besitz jemand zu sein vermeint, sondern allein der aufrichtige und immer rege Trieb nach Wahrheit den Werth und das Glück des Menschen ausmacht. Wird von hier aus begreiflich, daß sich der Verstand des lebhaft umherforschenden Gelehrten in der Controversen=Dialektik seiner römisch-katholischen Freunde hülflos verfangen konnte, so ist es auf der anderen Seite ohne weiteres deutlich, daß sein zu zerknirschter Bußfertigkeit neigendes Gemüth in den Bußübungen und der Märtyrerglorie der römischen Kirche eine ihm von Herzensgrunde sympathische Heimath fand. Die Entbehrungen, denen sich Steno aus freiem Triebe unterwarf, sein vieles Fasten und seine sonstigen Selbstpeinigungen, erinnern an die asketischen Verzücungen der Cluniacenser Mönche des elften Jahrhunderts.

So folgte Steno thatsächlich dem inneren Rufe, als er sich zum Priester weihen ließ (1675). Noch bezeichnender ist, daß er, als ihn der Papst auf Antrag des Herzogs Johann Friedrich zum apostolischen Vicar des Nordens ernannte, von Florenz nach Loretto barfuß pilgerte und von dort nach Rom nur auf höheren Befehl in Schuhen wanderte, um die Weihe als Titularbischof von Titiopolis zu empfangen (1677). Ja selbst den weiten Weg von Rom nach Hannover hat er zu Fuß zurückgelegt.

Daß ein so gearteter Mann mit leidenschaftlichem Eifer auf Seelenfang für die römische Kirche ausging, ist selbstverständlich. Schon auf seiner Wanderung nach Hannover ist es ein Helmstädter Theologe, der ihm in Venedig begegnete, gewahr geworden ¹⁾. Noch mehr erfuhr es an sich selbst der Pastor an der Megidienkirche zu Hannover, J. W. Petersen, dessen vielfach instructive Selbstbiographie in der hannoverschen

¹⁾ S. den Bericht des Joh. Fabricius bei Menkers, Niels Stensen, S. 129.

Geschichtsschreibung seit Spittler völlig vergessen ist, obgleich G. Freytag sie durch seine „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“¹⁾ zu allgemeiner Kenntniß gebracht hat.

Johann Wilhelm Petersen aus Lübeck hatte in Gießen studiert und war zu Frankfurt in den Kreis Speners getreten, seine und seiner ebenfalls von Spener angeregten Gattin Selbstbiographie²⁾ ist daher typisch für die pietistische Lebensführung. Petersen war in Lübeck durch eine Festschrift zur Hochzeit des General-Superintendenten, worin er einen Seitenhieb auf das Cölibat der römisch-katholischen Priester geführt hatte, mit den beiden katholischen Domherren des Hochstifts in Conflict gerathen und sah sich auch in Rostock, wo er Professor der Poesie wurde, von ihren Gegenwirkungen verfolgt, als er vom Rathe der Stadt Hannover einen Ruf als Prediger an der Megidienkirche erhielt. Er trat sein Amt in Hannover zur selben Zeit wie Bischof Steno an.³⁾

Der ganz auf Heiligkeit des Wandels gerichtete Bischof erblickte in dem Pietisten eine ihm congeniale Persönlichkeit. „Der selbige Bischof,“ so erzählt Petersen, „als er von mir hörte, daß ich herzlich predigte, dazu auch nicht geheirathet hätte, noch Lust dazu hätte, auch überdem kein Beichtgeld nehme, gedachte, daß ich nicht ungeneigt zum Papstthum sein würde, kam deswegen in Person, in Begleitung einiger Mönchen, zu mir in mein Pfarrhaus bei hellem Tage und versicherte mich, daß er von Religionscontroversen nicht mit mir handeln, sondern sich mit mir in Gott erbauen wollte, wovon er so viel Gutes gehöret hätte.“ Allein dieser ostentative Verkehr war dem Pastor doch zu bedenklich; er bat den Bischof, seinen Besuch nicht zu wiederholen, da er Anstoß bei der Gemeinde erregen und die Wirkung seiner Predigten beeinträchtigen würde. Steno kam denn auch nicht wieder, allein statt seiner stellte sich in weltlichem Habit ein gewisser Jacob Mautenfels ein, — „ob er ein Jesuit gewesen, weiß ich nicht“, schreibt Petersen. Auch dieser mied die controversen Fragen, wurde aber nicht

1) IV, 27 ff. — 2) Zuerst 1717 erschienen, die mir vorliegende zweite Auflage ist von 1719. — 3) September oder October 1677. 1899.

müde, den Pastor der Hochachtung seitens des Bischofs zu versichern und zu betonen, welchen Werth man römischerseits auf die Gottseligkeit des Wandels lege. „Es schickte mir auch der Bischof,“ fährt Petersen fort, „weil ich allein war und keine Familie hatte, dann und wann Fische und was er sonst fand, um sein gutes Gemüth gegen mir zu beweisen.“

Sie treten einander noch näher, als die jesuitischen Lübecker Domherrn den Pastor Petersen auch in Hannover heimsuchten, hoffend auf die helfende Hand des convertierten Landesherren. Ein von ihnen extrahirtes Schreiben des Kaisers¹⁾ denuncierte dem Herzog den Pastor als einen Pasquillant, der die katholische Religion mit seinen Schmähungen verfolge. Bischof Steno nahm davon Gelegenheit, noch einmal persönlich in Petersen zu dringen: würde der Herzog ihn ausliefern, so würde er unfehlbar eingemauert werden, versicherte der Bischof und bot zugleich dem Pastor die nächste Stelle nach der bischöflichen an, wenn er sich zur katholischen Religion bequemen wolle. Allein Petersen ließ sich nicht durch Drohungen noch durch Versprechungen verleiten: Der Bischof möge ihm erst erweisen, daß allein bei der römischen Kirche die Wahrheit Christi zu finden sei. Es entspann sich darüber eine Disputation, in der Petersen die Korrektheit der Vulgata und die Kelchentziehung beim Abendmahl angriff. Steno zog darauf andere Saiten auf: er, der selber lutherisch gewesen, wisse am besten, daß Petersen jenen Angriff aufs Eölibat, der ihm die Verfolgung zugezogen, „nicht aus einem pasquillierten Gemüthe“ gemacht habe. Er versprach seine Fürsprache bei dem Herzog einzulegen, stand also von dem Conversionsversuche ab, als er den Pietisten, dessen „Gottseligkeit“ nach seinem Herzen war, unbekehrbar erfand.

Herzog Johann Friedrich vollends empfing den Pastor auf's Freundlichste. Er sah, wie er ihm erklärte, in der Verfolgung nur ein Werk des Neides und sicherte ihm seinen Schutz zu: er möge getreu bleiben in seinem Amte, wie er angefangen, und sich nicht fürchten. „Ich bin Kaiser in

¹⁾ Leopold I.

meinem Lande“, rief er ihm zu. „Da fand ich, schließt Peterſen seinen Bericht, nach der wunderbaren Führung meines Gottes Schutz mitten unter einem katholischen Haupte, welchen ich unter den Evangelischen, die so timid waren, nicht gefunden hatte.“

Vor den Papisten hatte er seitdem Ruhe. Aber nun machten ihm seine lutherischen Amtsbrüder das Leben schwer. Weil er kein Beichtgeld nahm, regten sie auch die Landgeistlichkeit gegen ihn auf. „Sie wollten mich“, erzählt er, „zu dem nummo confessionario zwingen und einen Block vor dem Beichtstuhl machen lassen, auf daß, weil ich's nicht nehmen wollte, die Confitenten das Geld hineinsteckten, so wollten sie mir denn genug Arme zusenden, denen ich das Geld austheilte.“ Auch hier ließ sich Peterſen nicht einschüchtern und fand Schutz an dem Abt von Loccum, Gerhard Molanus; „durch dessen Autorität und Interposition,“ so schließt er seinen Bericht, „mußten die unruhigen Priester schweigen.“

Peterſen ist nur ungefähr ein Jahr in Hannover gewesen (1677—78), dann folgte er einem Rufe aus der Heimath und wurde zu Gutin Hofprediger des Herzog-Bischofs von Holstein-Lübeck. Noch einmal nahm Steno seine Bekehrungsversuche auf; durch zwei Jahre zog sich die Correspondenz, die er durch Vermittelung jenes J. Kautenfels mit Peterſen unterhielt. Allein auch dieser Versuch schlug vollständig fehl.

So unerfreulich der Einblick in das kirchliche Leben am Ende des siebzehnten Jahrhunderts ist, den uns diese Selbstbiographie erschließt, ebenso erbaulich ist das Bild des religiösen Lebens, das uns daraus entgegentritt: auf der einen Seite ein Pietist, der seines Gottes voll mit sicherem Schritt durch die Dornen wandelt, die ihn rechts und links umdrohen, auf der anderen Seite ein bischöflicher Proselyt und Proselytenmacher, der aber doch respectvoll einhält vor der Lauterkeit und Innigkeit des von ihm verlassenen Glaubens, und endlich ein ebenfalls convertirter Herzog, der nicht nur kein Eiferer ist, sondern sogar die protestantische Geistlichkeit gegen die Übergriffe römischer Unduldsamkeit schützt.

Auch für die Wandlungen, die ein Factum im Strome der Überlieferung erfahren kann, ist die hier erzählte Episode

lehrreich. Spittler, der sie zuerst verwerthete, ist gar nicht gewahr worden, wie sie seine Behauptung widerlegt, daß die Pfaffen in Hannover Alles hätten anfangen können, „wenn Grote nicht gewacht hätte“. Ihn interessierte dabei nur das Wort: Ich bin Kaiser in meinem Lande. Er griff es auf als charakteristischen Ausdruck für das reizbare Herrschergefühl Johann Friedrichs¹⁾ und ahnte nicht, daß es ein geflügeltes Wort war, in demselben Sinne wie der gleichartige Satz: Dux Cliviae est papa in suis terris, geprägt von der Doctrin der romanisierenden Juristen, die in jedem deutschen Landesherrn einen princeps legibus solutus erkannten und für ihn den Grundsatz des römischen Kaiserrechts in Anspruch nahmen: quod principi placuit, legis habet vigorem.²⁾ So findet dies Wort sich auch bereits vor Johann Friedrich bei braunschweig-lüneburgischen Staatsmännern und Staatsrechtslehrern, bei Jakob Lampadius, Hermann Conring und Rudolf Hugo, vor.³⁾

1) S. Geschichte von Hannover, II, 295 ff. — 2) l. 1. D. de constit. princ. I, 4. — 3) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV, § 525, 546 f.; Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1866, S. 141; meine Abhandlung über Jakob Lampadius in Sybels Histor. Zeitschrift, N. F. XVII, 402 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1898), 831.

X.

Die Kirche in Kirchhorst und ihre Kunstdenkmäler.

Von Pastor W. Uhlhorn.

Spärlich fließen die Quellen zur ältesten Geschichte der Kirche und des Kirchspiels Kirchhorst, welches im Kreise Burgdorf, Provinz Hannover, gelegen ist. Urkunden über die Gründung des Kirchspiels liegen nicht vor. Das vorhandene Material der Pfarr-Registratur giebt nur Auskunft bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Der Gewährsmann für die frühere Zeit ist der Pastor Falkenhagen, welcher von 1675 bis 1688 im Amte und der Schwiegersohn seines Vorgängers war. Von dem ersten lutherischen Pastor, Bartholdus Poppe, welcher 1585 starb, war die Pfarre durch vier Generationen in derselben Familie. Auf die in derselben seit über 100 Jahren bestehenden Traditionen bezieht sich Falkenhagen oft sowie auf Urkunden und Documente, welche vor dem 30jährigen Kriege noch vorhanden waren und deren Inhalt ihm durch diese Tradition bekannt war. Sonst geben die Bau- und Kunstdenkmäler der Kirche, sowie die von 1587 vollständig vorliegenden Kirchenrechnungen und das reichhaltige Actenmaterial der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Auskunft über die Vergangenheit der Kirche und des Kirchspiels.

Wann die zu demselben gehörenden Ortschaften: Altwarmbüchen, Gr. Horst, Kirchhorst und Stelle urkundlich zum ersten Male vorkommen, ist nicht zu ermitteln. So viel steht fest, daß Kirchhorst und Gr. Horst ursprünglich eine Gemeinde unter dem Namen Horst mit 11 Höfen, den sogenannten 11 Horster Spänners bilden, während die übrigen Leute dieser Gemeinde Röthner ohne Spann waren. Falkenhagen sieht in

zwei Flurnamen: „Hainholz und Opferheide“, welche heute noch vorkommen, den Nachweis, daß die Horst schon früh zur Zeit der heidnischen Sachsen bewohnt gewesen sei. Aus beiden Namen schließt er auf heidnische Opferstätten. Allerdings ist das Hainholz, welches jetzt Wiese ist, noch im 17. Jahrhundert ein Eichenwald gewesen, welcher laut Kirchenrechnung 1651 das meiste Holz für den Pfarrhausbau geliefert hat. Aus dem Namen „Hainholz“ folgert Falkenhagen: „Woraus vermuthet, daß daselbst im Heidentumb ein Hain oder heiliger Waldt, *Lucus Deastro alicui sacer* müsse gewesen sein“, während er die eine Viertelstunde davon entlegene Opferheide als heidnische Opferstätte in Anspruch nimmt.

Doch das sind völlig unsichere Vermuthungen. Die ältesten Zeugen, daß in der Horst Ansiedelungen und eine gottesdienstliche Stätte sich befanden, sind das Schiff der jetzigen Kirche und der romanische Crucifixus. Diesen letzteren setzt Dr. Schönermark in Cassel mit Bestimmtheit in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Dieser Crucifixus ist aus einem Stück Eichenholz geschnitten, welches in Armhöhe zwei ziemlich horizontale Äste hatte, die zu den Armen verarbeitet wurden. Er wird in der Kapelle gestanden haben, welche noch heute im Schiff der Kirche vorhanden ist.

Das Schiff ist ein oblonger Raum von 12 Meter Länge und 6 Meter Breite im Lichten. Als es noch als Kapelle diente, hatte es eine Thür in der Mittelachse auf der Westseite. Das Mauerwerk ist aus Feldsteinen, sogenannten Findlingen, mit ungemein festbindendem Mörtel aufgeführt. Dasselbe hat über der Erde eine Stärke von 1 Meter 20 Centimeter und läuft nach oben hin von beiden Seiten etwas schräg zu. Diese Kapelle hatte nach Osten keine Altarnische, sondern schloß, wie 1898 angestellte Nachgrabungen ergaben, geradlinig ab. Sie hatte eine gerade Balkendecke und an der Nord- und Südwand je drei etwa 2 Meter über dem Fußboden liegende kleine Fenster. Die Thüröffnung im Westen wurde vermuthlich durch die heute in der Vorhalle befindliche, alte, mit Eisen beschlagene Thür geschlossen. Diese gehört mit zu den ältesten ihrer Art im Hannoverschen. Der Beschlag

am Schloß zeigt die ersten Anfänge zu dem später sich reich entwickelnden Schlüsselblech. Die Fläche der Thür ist belebt durch eiserne Bänder, deren eins das Pentagramm hat, und reichlichen, zu einem Muster vereinigten Nägelbeschlag. Auf der Rückseite der Thür befindet sich eine eiserne Normalelle.

Diese erwähnte Kapelle diente zur Abhaltung von gelegentlichen Gottesdiensten, während in der Regel die Kirchspielsleute nach Burgdorf zur Kirche gingen, wohin sie eingepfarrt waren. Erst im Jahre 1329 trennte sich das Kirchspiel Horst von der Parochie Burgdorf. Die Errichtungsurkunde fehlt. Es ist nur eine Abschrift einer Nachricht aus dem alten leider verbrannten Kirchenbuche von Burgdorf vom Jahre 1684 vorhanden. Diese lautet: „Anno Christi 1329 haben die von der Horst undt welche zu demselben Kirchspiel gehören, sich von dem Heiligen Pancratio zu Burgtorff abgewandt undt an dessen statt S. Nicolaum aufgeworffen, welchem sie ihre neue Kirche als einem Patrono dedicieret. Vor den Abtritt von der Burgtorffischen Kirche haben sie gegeben duas marcas puri argenti undt damit den H. Pancratium beschenket. Geschehen 6. Idus Martii Anno 1329.“ In demselben Jahrhundert löste sich 1307 die jetzige Parochie Wettmar von Burgdorf ab und gab 50 libras monetae Hildesheimensis und 1355 folgte die Parochie Steinwedel mit Ahligse und Zimmensen. Diese gaben eine halbe Mark löthigen Silbers und erwählten gleichfalls Nicolaus zum Patron.

Die äußere Veranlassung zu dieser Lostrennung der Gemeinde Kirchhorst von der Parochie Burgdorf war nach Falkenhagen: „daß in der Horst 2 Höfe ausgestorben, welche mit allen Pertinentien von Wiesen und Land an die Herren von Gramm verfallen sind.“ Diese schenkten beide Höfe zur Dotation der Kirche, Pfarre und Küsterei. Damit erhielten sie den Patronat über die Kirche, Pfarre und Küsterei. Seit wann die von Gramm im Besitze des Rittergutes Horst sind, wie es heute noch im Grundbuche genannt wird, obwohl kein Ur Grund und Boden im Kirchspiel den von Gramm gehört, darüber fehlen jegliche Nachrichten. Nur geht aus den Acten hervor, daß dieses Rittergut kein Lehngut ist, sondern ihnen

erblich zukommt. Sie hatten auch die Patrimonial-Gerichtsbarkheit, und alle Höfe in Kirchhorst und Großhorst waren bis zu der vor wenigen Jahren erfolgten Ablösung Lehnshöfe derer von Gramm. Dagegen waren alle Höfe in dem Kirchspielsdorf, Alt-Warmbüchen, welches früher Altenwarmbüchen hieß, sowie 7 Höfe in Stelle Lehnshöfe derer von Alten, welche gleichfalls die Patrimonial-Gerichtsbarkheit über diese hatten, während der Rest der Höfe, nämlich 5 in Stelle freie Erbhöfe sind.¹⁾

1) An Lehnsgefällen mußten sämtliche Höfe in Gr. Horst und Kirchhorst an die Herren von Gramm entrichten: Haferzins, Mühlenzins, Rottzins zc. Ebenso stand den Herren von Gramm die Körmede zu, d. h. nach dem Tode des Meiers, des Lehnmanns, gehörte ihnen das Besthaupt von Pferd, Ochsen oder Kuh nach dem Besten und im Armuthsfalle das Bestkleid nach dem Besten. Ferner mußte jeder der nach Horst einheirathete ein sogenanntes „Manngeld“ an die Herren von Gramm geben. Ihnen stand die Confirmation der Gestiftungen zu, welche aufzusetzen das Recht und eine Einnahmequelle für den Pastor in Horst war. Merkwürdiger Weise aber haben die Herren von Gramm seit Jahrhunderten keinerlei festen Grundbesitz in der Horst, obwohl heute noch das Grundbuch das Rittergut Horst aufführt. Diesen Fall kann ich nicht anders erklären, als daß jene beiden Vollenhöfe, welche 1329 zur Dotation der Geistlichkeit geschenkt wurden, das Rittergut Horst bildeten und wir es hier mit einer Willicatio zu thun haben, wie solche Herr Professor Köcher in seinem Vortrage über den Ursprung der Grundherrschaft und Entstehung des Meierrechtes in Niedersachsen 1897 dargelegt hat, vgl. Zeitschrift des Hist. Vereins, Jahrgang 1897. Die erwähnten beiden Vollenhöfe sind ursprünglich der Herrenhof, das Salland, zu dem die jetzt noch vorhandenen 8 Großhorster Meierhöfe und ein Meierhof in Kirchhorst als Lathusen gehörten. Letzterer Meierhof ist später in einzelne Köthnerstellen zerschlagen. Dafür spricht, daß der Gesamtgrundbesitz dieser heutigen 14 Köthner in der alten Gemarkung Kirchhorst vor der Gemeinheitstheilung etwa 30 Morgen Ackerland, also eine alte Hufe, ausmachte. Sämmtliche 9 Lathusen hatten das Salland in Frohne zu bestellen und mußten Naturalzins in Getreide, Fleischlieferungen, Hühnern, Fleisch- und Bienenzehnten an den Salhof, den jetzigen Pfaarhof, entrichten. Es gehörten auch noch 2 zinspflichtige Meierhöfe, einer in Röddensen und einer in Ahligse bei Burgdorf dazu, da diese Pfarrmeierhöfe waren, über welche der Pastor der Lehnsherr war. So erkläre ich mir die

Der Patronat schloß für die von Gramm das Recht ein, die Pastoren förmlich mit der Kirche und dem Pfarrgut zu belehnen. Dieses fand noch bei der Einführung des zweiten lutherischen Predigers Bernhardus Bokelmann im Jahre 1585 statt. Darüber schreibt Falkenhagen: „Es haben auch, wie ich gleichfalls von meinem seligen Schwiegervater gehört, die Herrn Patroni gemeinet, die pastores absque introductione Superintendentum in die Kirche zu immittieren undt hatte solches der Voigdt, indem er Herrn Bernharδο Bokelmann, anderem Evangelischen Prediger, den Ring an der Kirchthür in die Handt gegeben, verrichten sollen. Wovon aber, nachdem die distinction inter jus Episcopale et Patronatus besser beobachtet, in laugen Zeiten nicht mehr zu sagen gewesen.“ Der erwähnte Ring ist der noch vorhandene sehr schön gearbeitete, schmiedeeiserne gothische Thürklopfer an der äußeren Vorhallenthür.

Nach der 1329 erfolgten Dotation und Kostrennung von der Parochie Burgdorf begann man mit der Erweiterung der vorhandenen Kapelle zur Kirche. Die Ostwand der Kapelle wurde weit durchbrochen und mit dem hohen, aus reich profilierten Backsteinen erbauten gothischen Triumphbogen versehen. An diese Ostwand wurde, um wohl die Länge des Schiffes zu vergrößern, ein halbes Gewölbe mit birnenförmig profilierten Rippen gebaut. An dieses schließt sich, durch einen

große Menge von Gefällen und Diensten bei der hiesigen Pfarre. Durch letztere konnte das ganze Land derselben bestellt werden. Vielleicht ist der Salhof im Laufe der Zeit in 2 Meierhöfe parcelliert und diese sind von den Herren von Gramm in Lehn ausgegeben. Als die Lehnsleute ausstarben, erfolgte dann 1329 die Überweisung beider Höfe mit allen Gerechtigkeiten an Frohndiensten und Zinsen an die Kirche, Pfarre und Klosterei, wobei die Pfarre das Meiste erhielt. Für meine Vermuthung, daß in dem jetzigen geistlichen Grundbesitz der alte Salhof steckt, spricht auch, daß alles geistliche Land zehntfrei ist und die Herren von Gramm nach alter Observanz stets im Pfarrhofs abstiegen, während die Banern ihnen die Pferde und die Jagdhunde füttern mußten. Dieses zu thun, weigerten sie sich in Folge einer am 6. März 1607 gehaltenen geheimen Versammlung, nachher aber erkannten sie solches mit förmlicher Abbitte als ihre Pflicht an.

Gurtbogen getrennt, der auf vierkantigem mit $\frac{3}{4}$ Säulchen versehenen Wandpfeiler ruht, der ein halbes Achteck bildende Chorraum. Die Rippenform der Chorgewölbe ist dieselbe, die Rippen werden von Wanddiensten getragen. Der Chorraum erhielt durch fünf Fenster Licht, welche ursprünglich in halber Wandhöhe anfangen, wie jetzt noch das mittlere Chorfenster und die beiden Nordfenster im Schiff, und erst später tiefer heruntergeführt wurden. Ein Chorfenster wurde durch die später aufgeführte Sacristei wieder zugebaut. Die Profile der Fensterleibungen sind aus Backstein mit mehreren Rundfasen. Das Maßwerk der Fenster war aus profilierten Formsteinen hergestellt, von denen noch einige 1898 bei Nachgrabungen im Chore zugleich mit Scherben von bunten Fensterscheiben gefunden wurden. In dem erwähnten zugebauten Chorfenster fand man noch die alte Form des Maßwerks, eine einfache runde Rosette, nach welcher beim Umbau 1898 alle Chorfenster mit Ausnahme des mittleren gebaut sind.

Der Chorraum, der bis 1678 nur bis zu den Wandpfeilern reichte, war etwas erhöht. In ihm steht der heute nur etwas zurückgeschobene Hauptaltar. Er ist aus Backsteinen gemauert mit Sandsteindeckplatte, auf der 3 Wehekreuze eingehauen sind. Unter dem halben Kreuzgewölbe an der Ostseite der Triumphbogenwand, stand noch ein zweiter, dem St. Nicolaus geweihter Altar.

Der ganze Innenraum der alten Kapelle wurde zum Schiff der Kirche umgebaut. Unter gleichzeitiger Erhöhung der Außenwände um ca. 1 Meter erhielt das Schiff 3 Kreuzgewölbe von 4 Meter Breite. Sie sind durch Gurtbögen getrennt, Gurtbögen, Rippen und Kappen wurden aus Backsteinen hergestellt, nur die Schlußsteine wie die 4 Eckconsolen, welche die Rippen tragen, sind aus Sandstein. Eine Console, mit einem Kopfe geziert, ist noch unbeschädigt erhalten. Die ursprünglichen kleinen Fenster wurden zu großen gothischen Fenstern erweitert und mit Backstein-Maßwerk versehen, dessen Reste sich 1898 in den Nordfenstern noch vorkaufen. Diese letzteren wurden nur bis zur halben Wandhöhe, die an der Südseite dagegen ganz hinuntergeführt. Nur ein Fenster der

Nordseite dürfte die ursprüngliche kleine Form noch zeigen, wurde aber mit gothischem Bogenschluß versehen.

Bermuthlich wird in dieser Zeit, Mitte des 14. Jahrhunderts, auch die gothische Vorhalle mit ihrem Treppengiebel und Blendnischen der Kirche auf der Südseite vorgelegt sein, denn in geschickter Weise sind zu den Nischen die übriggebliebenen Fensterpfostensteine benutzt. Im Volksmunde hat sich bis heute noch das alte, Vorhalle bedeutende, Wort: „Viehus“ erhalten.

Ebenso der Kirche angefügt, ohne mit ihr im Verbande gemauert zu sein, ist die Sakristei. Sie ist gewiß späteren Ursprunges als die Chorapsis, da durch ihre Errichtung ein bereits vorhandenes Chorfenster verdeckt wurde. Auch ist das Material ein anderes nämlich Raseneisenstein. Nur die Öffnung des einzigen größeren Fensters ist mit profilierten Backsteinen vorgeblendet. Die Sacristei hatte, wie deutliche Spuren bewiesen, ursprünglich ein Kreuzgewölbe von 4 zu 4 Meter Abmessung. An der nördlichen Außenwand ist ein in Sandstein als Hochrelief gehauenes Kreuz, von fünf kleineren Kreuzen umgeben, eingefügt. Bermuthlich wird die Sakristei Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Denn als die Kirche mit Wandgemälden um 1400 bis 1450 geschmückt wurde, war die Thür der Sakristei nach der Kirche hin schon vorhanden, da die alten auf den Backstein gemalten Ornamente die Steine des Thürbogens bedecken. Dieselbe diente zu Begräbniszwecken.

Einen Hauptschmuck erhielt die Kirche durch ihre Wandgemälde, welche etwa um 1400 bis 1450 entstanden sein dürften. Sie bieten ein interessantes Beispiel einer vollständigen gothischen Innendecoration. Diese Malereien, theils figürlicher theils ornamentaler Art, sind mit Casein- bezw. Temperafarben auf den Fuß der Gewölbe und Wände oder auf das rohe Backsteinmauerwerk aufgetragen, nachdem der Malgrund mit einem Localton, welcher im Chore röthlich-gelb ist, überlegt war. Diese Art der Technik erklärt es, daß die Gemälde beim Entfernen der Kalkschichten, die vom Ueberweißen herrührten, nicht gelitten haben oder durch den auflagernden Kalk nicht zerfressen sind.

Der Gedanke, welcher die Gemälde durchzieht, ist die Verherrlichung der Maria als Himmelskönigin, umgeben von den 12 Aposteln und Heiligen, unter diesen besonders der St. Nicolaus. Die ganzen Wände des Chores sind mit feck gezeichnetem Rankenwerk bedeckt. Ohne Symmetrie, willkürlich der Architektur folgend, rankt sich das scharf umrissene Laubwerk zum Gewölbe empor, an der dem Chore zugewendeten Triumphbogenwand endet es in stilisierten Blumen. In das Rankenwerk dieser Wand und der anstoßenden Wände sind in Lebensgröße die Figuren eingesetzt. Die Verbindung dieser mit den Ornamenten ist leicht und gefällig. Von besonderer Schönheit ist in dieser Hinsicht die Südwand des Chores mit dem Apostel Andreas. Zierlich ranken sich unmittelbar daneben, von unten am Wandpfeiler beginnend, am Gurtbogen der Chorapsis wilde Rosen hinauf. Dadurch werden Pfeiler und Bogen von den anstoßenden Flächen losgelöst. Es ist überhaupt charakteristisch für diese Malerei, wie sie in Wechselwirkung zur Architektur steht. Beide heben sich gegenseitig und vereinigen sich zu einem harmonisch wirkenden Ganzen. Durch die Ornamente wird der ihren Windungen folgende Blick nach oben zu den Gewölben gezogen. In der mittleren Gewölbetape über dem Altar sehen wir Maria und Jesus sitzen, welcher ihr die Krone aufsetzt. Demuthsvoll und lieblich ist dabei der Ausdruck und die Haltung Marias. In den rechts sich anschließenden Kappen sind paarweis einander gegenüber stehend Johannes, Jacobus der Ältere, Matthäus und Bartholomäus, links von der Krönung Marias folgen Paulus, Petrus, Jacobus der Jüngere und Judas Thaddäus. In der der Krönung Marias gegenüber liegenden Stichkappe über dem Altar ist das Donatorenbild. In der Mitte sitzt im bischöflichen Ornate St. Nicolaus die eine Hand segnend erhoben, zur Seite rechts und links knieen, betende Hände erhoben, der Patron, Herr von Gramm, mit drei jugendlichen Söhnen. Außerdem war St. Nicolaus noch einmal, nach vorhandenen Aufzeichnungen im Kirchenbuche, an der Nordwand des Chores vertreten gewesen. Leider aber ist dieses Bild durch eine spätere, im 18. Jahrhundert erfolgte Durchbrechung dieser Wand völlig zerstört worden.

Im Schiff der Kirche zieht sich eine Rosenranke um den Triumphbogen, sonst fanden sich an den Wänden unregelmäßig vertheilt, verschiedene, mehr oder minder gut erhaltene Heilige, darunter Christophorus mit dem Jesuskinde. Alle Figuren im Schiff wie im Chore sind ohne Plastik als Flächenornamente gehalten mit scharf umrissenen Linien, der Faltenwurf ist leicht und fließend, vielfach sind die Gewänder gemustert. So vereinigen sich dieselben mit den Ornamenten durch Form und Farbe zu einer außerordentlich wohlthuenden Wirkung, die noch erhöht wird durch das farbige Licht der bunten Fenster. Offenbar sind die Gemälde auf die Wirkung der vorhanden gewesenen bunten Fenster gemalt. In das Ganze fügte sich dann noch der bemalte romanische Crucifixus schön hinein, welcher unter dem Triumphbogen auf einem horizontalen Balken stand; daß derselbe sich dort befand, beweisen die Ornamente des Triumphbogens, welche sich um die dort vorhanden gewesenen Löcher für die Balkenköpfe zogen. Diese Löcher wurden beim Umbau 1898 zugemauert.

Der Eindruck der Kirche muß nach ihrer Vollendung ein edler und einfach ruhig wirkender gewesen sein, wie er es heute noch nach der Wiederherstellung ist. Die Kirche war aber selbstverständlich nur für den Meßgottesdienst eingerichtet. Eine Kanzel fehlte. Denn diese anzubringen, hat schon nach der Reformation offenbar eben solche Schwierigkeiten bereitet, wie leztthin bei der Renovierung. Die ursprüngliche Anlage der Kirche hatte keinen Platz für sie gelassen. Im unteren Ende der Kirche nach Westen stand die sogenannte „Taufe“, ein Stein von großen Dimensionen, welcher erst 1679 entfernt wurde. Unter dem letzten Gewölbejoche des Schiffes war eine alte Prieche, deren 1898 noch vorhandene alte Dielen eine Fugung zeigten, die auf vorreformatorischen Ursprung hindeutet. Die Kirche besaß keinen steinernen Thurm, wann der heute vorhandene hölzerne Thurm erbaut ist, war nicht zu ermitteln. Er wird bereits 1594 in der Kirchenrechnung erwähnt. Der in der Kirche und ihrem Grundriß vorliegende Typus ist der der einschiffigen Landkirche, ein augenscheinlich stark verbreiteter; er findet sich z. B. wieder in Gr. Burgwedel, Sjernhagen, Mellendorf zc.

Ueber die weitere Entwicklung der Kirche bis zur Reformationzeit findet sich nichts. Wann die Reformation im Kirchspiel Kirchhorst eingeführt ist, läßt sich nicht genau ermitteln. Wahrscheinlich wird, nachdem die nahe Stadt Burgdorf bereits 1526 die Reformation angenommen hatte, dieselbe schon früh auch hier Eingang gefunden haben, zumal die Herren von Gramm der Reformation und Luther persönlich sehr zugethan waren. Es sei nur auf Achwin von Gramm hingewiesen, welchem Luther seine Schrift widmete, ob ein Kriegsmann im seligen Stande leben könnte. Der erste lutherische Pastor war Bartholdus Poppe. Er hat die Concordienformel mit unterschrieben. Er starb lt. Kirchenrechnung in Kirchhorst 1585 im hohen Alter. Seine Tochter, die Frau seines Nachfolgers Bernhardus Bokelmann, starb nach der Inschrift ihres Leichensteins 1621 im Alter von 76 Jahren war also 1545 geboren. Demnach war um 1540 hier gewiß die Reformation schon eingeführt.

In dieser Periode erhielt die Kirche das Epitaphium derer von Gramm, ein im Stil der Renaissance in besonders schönen Formen gehaltenes Holzschnitzwerk. Es erinnert im Aufbau an ein in Loccum befindliches steinernes Epitaph der Herren von Münchhausen und besitzt sehr gut abgewogene Verhältnisse. Im größeren unteren Theil ist Achwin von Gramm, der Sohn des oben erwähnten Freundes Luthers, dargestellt. Er war mit Anna von Beltheim verheirathet und starb im Alter von 44 Jahren; er liegt in der Schloßkirche zu Wernigerode begraben. Ihm gegenüber kniet seine Frau, hinter ihm sein Sohn, gleichfalls Achwin genannt. Dieser fiel im Alter von 22 Jahren in einer Schlacht im Niederländischen Kriege am 12. October 1578 und soll in der Sakristei zu Kirchhorst beerdigt sein. Nach dieses Tode beanspruchten die Brüder seiner Mutter, Achat und Matthias von Beltheim, die Horster Güter als Erbe. Durch einen Vertrag, welchen der Herzog Wilhelm der Jüngere von Celle vermittelte, blieben die Güter in der Horst bei den von Gramm. Die Wittve Achwins von Gramm, Anna, geb. v. Beltheim, verzichtete am 7. Mai 1580 ausdrücklich auf die Horster Güter, sowie auf Bolderzheim,

Segemünde und Alten.¹⁾ Vielleicht ist das der Anlaß gewesen, dieses reiche Epitaph als sichtbares Zeichen der Herrschaft derer von Gramm in hiesiger Kirche aufzuhängen. Das Epitaph trägt neben den von Grammschen und von Beltheimschen Wappen noch folgende: Rechts unten: v. d. Schulenburg, von Münchhausen, von Marenholz, von Rheden, von Rautenberg, links unten: von Stutterheim, von Heringen, von Münchhausen, von Heimburg, von Schleinitz. An dem untersten Wulst des Epitaphs ist inmitten eines gefälligen Gewindes von Früchten der alte deutsche Reichsadler. Etwas später 1589 wurde laut Kirchenrechnung eine Kanzel gebaut. Vielleicht war's die erste in der Kirche. Sie stand auf dem Altar des St. Nicolaus am Triumphbogen. Pastor Falkenhagen schreibt davon 1684: „Es war noch zu meiner Zeit ein Altar am Pfeiler nach der Südseite, worauf die alte Kanzel stand, welcher bei Änderung der Kanzel umgerissen wurde. Im obersten Steine des Altars war eine kleine Kruke, worin etwas als alt Linnen oder Seiden, welches sonder Zweifel Heiligtumb gewesen“. Im Übrigen hat man in der Reformationszeit die Kirche unverändert gelassen. Der alte Beichtstuhl blieb ruhig im Chore an der Südostseite stehen, auch die Meßgewänder wurden beibehalten. So wird in einem alten Inventarverzeichnis das Meßgewand erwähnt, welches Pastor Burchardus Bokelmann, von 1603—1646 in Kirchhorst, noch gebraucht hat. Es ist leider verloren. Ebenso ist nichts mehr von Paramenten aus der vorreformatorischen Zeit vorhanden. Vermuthlich gehören aber dieser Zeit noch ein silberner, vergoldeter gothischer Kelch nebst Patene und die beiden kupfernen Altarleuchter, welche sich durch ihre schweren gedrungenen Formen auszeichnen. 1588 ist der noch vorhandene silberne Kelch angeschafft „so man bei denen Kranken brucket“, für 4 fl 5 Gr., das ist nach dem damaligen und heutigen Roggenpreisen verrechnet nach unserm Gelde 40 *M* 50 *S*. Außerdem war noch eine zimmerne Kanne für den Abendmahlswein vorhanden, welche 1608 für 1 Gulden 8 Gr. angeschafft wurde.

¹⁾ Wolfenbütteler Archiv, mitgetheilt durch Herrn Archivrath Dr. Zimmermann, dem ich hier meinen herzlichsten Dank sage.

Schwer hatte die Kirche im 30jährigen Kriege zu leiden. Die Kirchenrechnungen erzählen davon und geben ein Bild der kriegerischen Ereignisse. Bis 1624 blieb das Kirchspiel noch verschont, es fand eine Kirchenvisitation in diesem Jahre statt und es herrschte Ruhe. Die ersten Einwirkungen des Krieges zeigen sich aber schon darin, daß 1624 von den 10 Kirchenschuldnern nur 3 die fälligen Zinsen bezahlen, 1625 sind's nur 2 und 1626 gar nur einer. In demselben Jahre giebt der Pächter der Kirchenwiese nichts „wegen des Kriegsvolkes, denn Michaelis 1625 ist das Weimarsche Kriegsvolk eingefallen“. Es wurden 8 Gulden 12 gr. für Communicanten-Wein verausgabt gegen 3—5 Gulden in gewöhnlichen Jahren. Diese Mehrausgabe wird damit motiviert, „weil viel Kranke in den Häusern, auch Soldaten (Reuters) so krank und gesund seind“. 1626 werden die Kaiserlichen erwähnt. Diese nahmen aus der Kirche die neue 1622 für 7 Reichsthaler angeschaffte Kirchenbibel nebst sonstigen Kirchenbüchern fort, ebenso des Pastors Bücher, zerschlugen die Kachelöfen auf der Pfarre und Küsterei. Gleichfalls nahmen sie die Altarlichte mit und erbrachen den Kirchenblock. Die mittlere Kirchenthür sowie die Kirchhofsthür wurden 1627 repariert, wohl weil sie bei dem Einbrechen der Kaiserlichen beschädigt waren. Lichte wurden für den Altar 1627 gar nicht mehr gemacht, „weil Anno 1626 sie aus der zerbrochenen Kirche genommen“. Für 9 gr. wird ein Psalmbuch „uff's Altar“ angeschafft, wohl als kümmerlicher Ersatz für die geraubte schöne Bibel, die noch 1623 mit dem bischöflich fürstlichen Wilde geschmückt worden war, welches 1 Gulden 16 gr. gekostet hatte. Die Noth scheint groß gewesen zu sein, denn die Kirchenschuldner bleiben alle bis 1630 mit den Zinsen im Rückstande. Diese ganze Zeit werden keine Lichte gemacht. Man schaffte für 2 gr. ein Glas anstatt des Kelches an, wohl um die vorhandenen Kelche vor Raub zu sichern. Ruhiger scheint es 1630 wieder geworden zu sein, da in diesem Jahre eine Kirchenvisitation stattfand. Neue Drangsale brachte das Jahr 1632, da kam „das Pappenheimbsche Kriegsvolk“, plünderte die Kirche, erbrach den Kirchenblock, zerschlug das

Maßwerk der Fenster und die bunten Glasgemälde in der Kirche. Das Plankenwerk an den geistlichen Grundstücken, Pfarre und Kirchhof, sowie Holz vom Kirchturm wurde zum Feuer benutzt, denn stets mußte es in diesen Jahren nach den Rechnungen erneuert werden.

Die folgenden Jahre waren ruhiger, man machte 1640 sogar wieder neue Kirchenlichte aus $12\frac{1}{2}$ R Wachs, in demselben Jahre war auch Kirchenvisitation. Da brach 1641 neues Unheil durch „die Schwedischen aus dem Lager für Wolfenbüttel“ herein. Im Sommer dieses Jahres ward die Kirche abermals geplündert, die Altarlichte und die Kirchenordnung vom Altar wurden von den Schweden mitgenommen. Die Einwohner flohen im Herbst dieses Jahres nach Hannover. Dort starb der eine Altarist Thile Rahlwes. Welch eine Menge Glend liegt in der Randbemerkung zu diesem Todesfall: „da man dahin fliehen müssen für die Kriegsunruhen im Herbst und erst zu Haus kommen 1642 umb Fastelabend.“ Mit einem Notabene ist dazu noch in der Kirchenrechnung vermerkt: „Dieses Jahr gewesen das Lager für Wolfenbüttel, Sarstedt zc. welches sonst allhier wirtt die Schwedische Jagd genannt da alles verheeret.“ Wie damals gehaust ist, beweist, daß kein Kirchenschuldner seine Zinsen bezahlte. „Von der Hagerwiese,“ heißt es in der Kirchenrechnung, „nichts eingenommen, dieses nicht können abernten, weil die Kriegs-Armati hereingedrungen.“ Der Himpten Roggen kostete einen halben Thaler. Das Land mußte aufs Äußerste heimgesucht und ausgeplündert sein, wenn die Kirche nach Sarstedt dem Obristen Brauns laut Rechnung eine Tonne Brohhan liefern mußte. Zahlreiche Menschenopfer forderte diese Schwedische Jagd. Es wurde 1641 in der Rechnung mehr als das doppelte Geld „für Glockenschmeer“ ausgegeben als sonst, nemlich 18 Groschen. Die Motivierung für diese außergewöhnlich hohe Position: „weill viell Tote zu beläuten“ spricht genug von Krankheit, Thränen und Blutvergießen. Stark scheint auch geplündert zu sein, weil „selbst der einzige Kachelofen aus der Pfarre mit anderen ausm Kirchspiel weggeraubet.“

Offenbar schnell erholte sich das Kirchspiel von der Noth des Krieges. Als am 7. Februar 1647 Bernhardus Bokelmann zum Pastoren eingeführt wurde, fand ein Mahl auf der Pfarre statt, wozu eigens ein Koch von Burgdorf kam. Unter anderen wurden 1 Hpt. Roggenmehl, 1 Hpt. Weizenmehl, 1 Schwein, 2 Tonnen Brodhan, für 1 Gulden 7 gr. Malvasier, ein halbes Kalb verzehrt, zinnern Zeug und Glas wurde von der Kramer-Innung in Hannover geliehen. Die Mahlzeitkosten beliefen sich auf 37 Gulden 6 gr. 4 ſ oder mit Hülfe der damaligen Roggenpreise, 9 gr. der Hümpfen, auf unsere Währung umgerechnet: 249 Mk. Sogar der Neubau des Pfarrhauses konnte 1651 unternommen werden, welches Haus bis 1863 stand. Bereits 1654 war das dadurch entstandene Deficit von 72 Gulden 10 gr. 4 ſ in der Kirchenrechnung gedeckt. Das ist ein Beweis, wie schnell die Gemeinde alle Kriegsnoth überwand. Wie diese aber noch in lebhafter Erinnerung war, davon zeugte die Inschrift über der langen Thür des neu erbauten Pfarrhauses: *Pestis, bella, fames absint, pax vivida vivat.* Ao. Dmi. 1651. Ebenso spiegelt sich die Noth der Kriegszeit wieder in der innigen Glauben und große Festigkeit des Charakters zeigenden Inschrift auf dem Leichensteine des Landeshauptmanns von Elz in der Kirche zu Burgwedel, sie lautet: „In dieser Welt ist nichts denn Mühe, Angst und Unruhe. Aber ich weiß, daß mein Erlöser Jesus Christus lebet und in ihm wird meine Seele Ruhe haben.“ Er starb kurz nach dem 30jährigen Kriege.

Der Viehbestand hatte sich bald wieder gehoben, wenn er auch noch nicht die alte Höhe vor dem Kriege erreichte, wo die kleine nur 14 Stellen umfassende Ortschaft Kirchhorst 100 Stück Rindvieh besaß. Nach einem Schreiben des Pastoren Bokelmann an den Patron von 1661 hatten die Wohlhabendsten in Kirchhorst 12 Stück Rindvieh, die Geringsten 6 Stück. Dagegen waren in Kirchhorst um dieselbe Zeit nur 2 Pferde und viele Röthner besaßen keine Schweine. Daneben geht der Hang zu großen Gastereien, so daß ein fürstlicher Befehl, gegeben Zell, den 28. Juni 1660, verbietet, daß

unnützer Aufwand bei General- und Special-Visitationen, Probepredigten und Introductionen gemacht werde, auch soll „der Unrath an Wein eingestellt werden“.

Daß allmählich Wohlstand wieder eintrat und auch das Handwerk sich wieder hob, ja eine kurze Nachblüthe erlebte nach der Höhe, auf welcher es noch im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts stand, davon zeugt die durchgreifende Renovierung der Kirche in dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. Allerdings fielen dieser die Wandgemälde zum Opfer. Für diese fehlte das Verständniß oder man nahm aus theologischen Rücksichten Anstoß an dem katholischen Inhalt derselben, so wurden sie denn übergeweißt. Es erzählt davon die Kirchenrechnung: „1661 ist die Kirche von Meister Tile Schrader von Dören ausgemeißt 15 Tage à 6 gr. dabei ihm Essen undt Trinken vom Kirchspiell gegeben, 2 Tober Kalk dazu gebraucht“. Durch dieses hier erwähnte Ausweißn sind ohne Zweifel die Gemälde begraben worden, denn von 1587 an ist in den Kirchenrechnungen niemals eine Ausgabe für Ausweißn vermerkt, während die kleinsten Ausgaben für Reparaturen der Kirche gewissenhaft verrechnet sind. Ferner hat Pastor Falkenhagen, welcher seines Vorgängers Tochter geheirathet hatte, noch Kenntniß von den Gemälden gehabt. Er schreibt 1684: „Zum Patrono hat diese Kirche im Pabstuhm gehabt St. Nicolaum, welcher auch aufm Coor, ehe da die Kirche ausgemeißt, in Vollkommener Mannesgröße abgemahlet gewesen.“ 1662 wurden von einem Burgdorfer Glasermeister die gewöhnlichsten weißen Fenster eingesetzt, waren doch die alten bunten im Kriege zertrümmert. 1664 entstand eine neue Prieche an der Nordwand des Schiffes, sie reichte von der vorhandenen alten Westprieche bis zur Triumphbogenwand und hat gefällige Renaissanceformen, die von einer gewissen Kunstfertigkeit zeugen; sie wurde bei dem Umbau der Kirche als Wandtäfelung in der Sakristei verwendet. Ein Burgdorfer Tischlermeister hatte sie gearbeitet.

Weiter schritt das Werk der Kirchenrenovierung unter Pastor Falkenhagen in den Jahren 1676—78. Es wurden Steinplatten in den Gängen und auf dem Chore gelegt, ein

neuer Beichtstuhl wurde auf letzterem gebaut und erhielt eine verschließbare Bank für Briefe, Documente, Kirchen- und Schulgeld. Bei dieser Gelegenheit wurde 1678 der Chorraum bis an die Triumphbogenwand vorgeückt und erhöht. In demselben Jahre ward ein neues Altarblatt aus Eichen- und Lindenholz auf den Altar gesetzt. Dieses Altarblatt war von Andreas Cortnum, Bürger, Rathsherr und Knochenhauer-Amtsmeister in Hannover und dessen Ehefrau Catharina geb. Düsterhof gestiftet. Ihm war durch den Tod seines Veters der Horster Behnte, den letzterer als Lehn der Herren von Gramm trug, anheimgefallen. Aus diesem Anlaß stiftete er zur Ehre Gottes dieses Altarblatt. Es hat die beträgliche Höhe von 3 Meter 70 Centimeter und reichte, auf dem Altar stehend, bis unter das Gewölbe. Es stellt das Erlösungswerk in Ölgemälden dar vom heiligen Abendmahl bis zur Himmelfahrt und ist im Barockstil gehalten. Der Verfertiger der Schnizarbeiten ist ein hannoverscher Bildhauer Daniel Bartels gewesen. Denn am 15. Mai 1676 schließen Pastor und Altaristen mit ihm einen Contract, daß er die Zierrathen an der Kanzel machen soll. Das Altarblatt ist leider nicht mehr vollständig, es fehlen rechts und links vom Mittelstück der Kreuzigung die Seitentheile. 1773 werden dieselben noch in der Kirchenrechnung erwähnt, sie gingen 1774 bei Änderung des Altars verloren.

Im Jahre 1679 wurde auch die alte 1589 erbaute Kanzel abgerissen und damit zugleich der Altar des Nicolaus entfernt. Die Altarplatte wurde als Fußbodenbelag im Chore verwendet, wo dieselbe bis 1898 lag. Dann ist sie als Trittplatte vor die äußere Kirchthür gelegt.

In demselben Jahre 1679 entstand der Taufengel, ein Geschenk der Pastorin Falkenhagen, geb. Bokelmann. Er verleugnet nicht seine Zeit und ist eine buntbemalte in charakteristischen Barockformen gehaltene, schwebende Figur, welche in der rechten Hand eine Messingmuschel hält. Er wurde an einer Stange im Chore herauf- und herunter gezogen und war bis 1837 in Gebrauch. Um dieselbe Zeit 1678/79 wurde auch das Gestühl im Schiff steif und unbequem erbaut.

Damit war der Umbau wesentlich beendet, aber auch zugleich der alte, schöne gothische Bau in seiner Harmonie zerstört. Weiße Wände und Decken, weiße Ölfarbe waren an die Stelle des farbenfrohen Schmuckes getreten. Die Lichtwirkung und edle Einheit des Chores war durch die ungethüme Altarwand und ebenso durch die häßliche, oben in der Luft, ohne Pfeiler am Triumphbogen hängende Kanzel aufgehoben und zerrissen. Der Altar war, ohne jedes Verständnis der Gebeke der Altarbekleidung „mit violbraunem Harlemer Blüsch“, mit seidenen Franzen besetzt, bekleidet. Für gewöhnlich wurde ein grobwollenes, graugrünes Tuch genommen, welches der Küster für Lohn und Kost des Pastoren auf der Pfarre zurechtgeschneidert hatte.

Aber trotzdem herrschte damals auf dem Dorfe noch eine gewisse Kunst und Verständnis für das Kunsthandwerk. Davon zeugen auch die zahlreichen noch vorhandenen Grabsteine aus dieser Zeit auf dem Kirchhofe. Dieselben geben den Stufengang von der Renaissance zum Barock- und Zopfstil wieder. Einige sind besonders lehrreich für die Kostümkunde des 17. und 18. Jahrhunderts und verrathen gutes künstlerisches Können. Sie werden sicherlich hannoverschen Meistern ihren Ursprung verdanken. Sinnig sind die Kindergrabsteine, auf denen ein Engel das Kind umfaßt, um es zum Himmel hinauf zu führen. Hübsch und hervorragend in der Modellierung ist der alte Bauer im Sonntagstaat und bemerkenswerth der Stein mit Jacobs Himmelsleiter vom Bildhauer Barnewik. Dieser Stein ist bemalt gewesen, wie Farbenreste am unteren, in die Erde versunkenen Ende und in den Vertiefungen des Reliefs bewiesen. Er ist leztthin neu bemalt. Von demselben Meister ist auch der Stein eines Junggesellen an der äußeren Chorwand der Kirche. Ein Stein trägt das Monogram H I V. Er ist 1680 gearbeitet und stammt von Hans Jacob Uhle in Hannover, einem Schüler von Peter Koster. Mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hört dann der Brauch auf, solche kostbare Steine zu setzen. Es werden überhaupt keine mehr gesetzt.

Die Kunst auf dem Lande war gänzlich erstorben. Dadurch erklärt sich auch die weitergehende Verwüstung der Kirche

um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Zugleich spiegelt sich in ihr der diese Periode beherrschende Nationalismus in der Theologie, der Subjectivismus und die Abschließung der einzelnen Stände im bürgerlichen Leben, so wie das Fehlen jeglichen geschichtlichen Sinnes wieder. Es beginnt der Schacher mit Kirchenstühlen, indem jeder in der Kirche seinen besonderen Sperrsiß beansprucht, wenn er ihn nur bezahlen kann. Gerade dieser heillose Unfug mit den Kirchenstühlen, welcher allen Kirchenordnungen widersprach, hat nicht nur unzählige Kirchen nach der künstlerischen Seite hin verwüstet, sondern auch die Entwicklung des kirchlichen Lebens geschädigt und ist heute noch vielfach das schier unüberwindliche Hindernis für die Beseitigung dieser Übelstände.

Die weitere innere Zerstörung der Kirche zu Kirchhorst beginnt mit dem Orgelbau 1774. Bis dahin hatte die Kirche noch keine Orgel besessen. Es wurde eine kleine, altgekaupte aufgestellt. Um Platz für dieselbe zu gewinnen, wurde zuvor durchs Chor eine Prieche gebaut. Das Cortnum'sche Altarblatt wurde entfernt, nur der mittlere Theil desselben mit der Auferstehung blieb als Altarwand erhalten. Dieses Bild diente aber auch zugleich als Stütze für die übergelagerte Prieche: der Altar war damit zum Pfeiler degradiert. Jedem Schönheitsgefühl, jedem Gesetz über liturgische Stätten, jeder Architektur war damit ins Angesicht geschlagen und die ganze Lichtwirkung des Chores war gründlich verbaut. Zugleich wurde das Südfenster im Chore erweitert und mit den ordinärsten Fensterscheiben versehen, um Licht zu erhalten, die Nordwand des Chores wurde nach der Sakristei hin durchbrochen, damit in der entstandenen Mauernische ein Kirchenstuhl gewonnen würde. Wo bei allen diesen Einbauten und der Errichtung der Prieche die Gewölbekappen und Rippen stürzten, wurden sie einfach weggehauen, waren es doch nach Ansicht jener Leute nur Überreste des finsternen Mittelalters. Hinter dem Altar ward eine Thür durchgebrochen, damit die Leute auf die Prieche gelangen konnten. Daß durch dieses Alles die Abgeschlossenheit des Chores und seine bevorzugte Stellung in der Kirche litt, was fragten jene Leute darnach?

Verständnis für die architektonische und liturgische Bedeutung des Chores war nicht vorhanden und ebensowenig dafür, daß in den Chorraum keine Gemeindeglieder gehörten. Alle damit geschaffenen Stühle wurden, um das Maß des Unheils vollzumachen, meistbietend in freies Erb- und Eigenthumsrecht, schnurstracks gegen die Bestimmungen der Lüneb. Kirchenordnung, mit Genehmigung der Kirchenbehörde verkauft. Es ist interessant zu sehen, wie auch darin der völlige Mangel des Verständnisses für das geschichtlich Gewordene sich zeigt. Nur das subjective Ermessen galt als einziges Motiv des Handelns. Selbstverständlich ward das ganze Werk mit Bleiweißfarbe, unechtem Gold und Tünche gekrönt. Jeder Geschmack, jedes Stilgefühl war abhanden gekommen, Pietät gegen das aus früherer Zeit Überkommene war unbekannt. So wurden die Reste des Cortnum'schen Altars, das große Mittelstück und die Himmelfahrt an einer Chorwand untergebracht, dazu hieb und sägte man von dem Altarblatt ab, was hinderte, es an diesem beschränkten Orte aufzuhängen. Wie werthlos alles geschätzt wurde, was man aus alter Zeit übernommen hatte, zeigt sich in der Absicht, die ganze Kirche abzubrechen. Ein Zimmermeister mußte Riß und Kostenanschlag für eine neue Kirche laut Rechnung 1791 einreichen. Wie der Riß ausgefallen haben wird, zeigen die damals entstandenen Kirchen. Glücklicherweise fehlte das Geld, den Plan auszuführen.

Die Krönung des Zerstörungswerkes der Kirche brachte dann das Jahr 1836. In diesem wurde eine neue größere Orgel auf der Westprieche erbaut. Dabei hinderte das mittlere Gewölbe des Schiffes, weil es nach Ansicht der Bauenden Licht und Platz raubte. Man brach es einfach ab, ganz wie schon früher das letzte Gewölbe am Westende abgebrochen war, und ersetzte es durch eine weißgetünchte, gewellte Stubendecke mit sichtbarer Balkenlage, so daß nun zwei Drittel des Schiffes solche Decke hatte. Man gab sich noch nicht einmal die Mühe, die Abbruchstellen einzuebnen, nein überall ragten aus den Kirchenwänden die traurigen Stümpfe der Gewölberefte hervor. Wie niedrig die Kunst stand, beweist das Urtheil des damaligen Pastors über die neue Orgel, die nichts als ein geschmack-

loser, großer, weißer Kasten war. Er sagt von ihr: „sie dient der Kirche zu wahrer Zierde, indem das ganze Werk auch ein gefälliges Außere hat.“ In demselben Jahre wurde das von Gramm'sche Epitaph von einem gewöhnlichen Decorationsmaler aus Hannover dick mit Oelfarbe übermalt ohne Verständnis für die Gesetze der Heraldik. In den Bildtafeln desselben sah der damalige Pastor Bilder aus der Schule des Lucas Cranach, während er das Cortnum'sche Altarblatt für ein „Epitaphium“ aus der Schule Dürers in Anspruch nahm, dabei war dieser Mann der Schwiegersohn des Professors für Kunstgeschichte, Fiorillo in Göttingen, also ein Mann, bei dem man mehr Verständnis für Kunst erwarten sollte. Gleichzeitig wurde die andere Hälfte der Nordwand im Chore über der Sakristeithür durchbrochen, um Platz für einen Kirchenstuhl dort zu gewinnen. Dadurch wurden wieder die Gewölbekappen in Mitleidenschaft gezogen und die Widerlager für die Chorgewölbe derartig geschwächt, daß 1898 Sachverständige urtheilten, es sei ein Wunder, daß nicht das ganze Chorgewölbe eingestürzt sei. Bei dieser Gelegenheit wurde das von Gramm'sche Epitaph von seinem Platze über der Sacristeithür entfernt und im Schiff neben ein Fenster gehängt, wo es gar kein Licht erhielt. Der damalige Pastor ist dagegen anderer Ansicht, er versichert dem Patron, daß das Epitaph einen viel schöneren Platz erhielt und durch die Anlage des genannten Stuhles über dem an der Sakristeithür befindlichen Patronatsstuhl es nicht an Licht und Aussicht fehle. Das sind denn bei dieser Renovation die immer wieder hervorgehobenen Gesichtspunkte: Niemandem soll's an Licht und Aussicht fehlen. Um mehr Licht zu haben, wurden dann alle neuen Einbauten mit weißer Oelfarbe und Lünche bedeckt. Das war die Kunst der dreißiger Jahre. Wie tief sie stand, dafür ist bezeichnend, daß man alle alten Leichensteine aus dem 17. und 18. Jahrhundert verkaufen wollte, nur um der Kirche eine Einnahmequelle zu verschaffen. In dem vom Consistorium in dieser Sache eingeforderten Bericht bezeichnet der damalige Pastor diese Steine als „ohne Kunstwerth“.

Dieselbe Gestalt, welche die Kirche 1836 erhalten hatte, zeigte sie bis zum Jahre 1898. Sie schien dem oberflächlichen

Beschauer auch „keinen Kunstwerth“ mehr zu haben. Dieselbe war derart verbaut und jeden Schmuckes beraubt, daß, wo das Auge hinschaute, es nirgends mit Wohlgefallen ruhen konnte. Alles war vernichtet, verdeckt und verunstaltet, was im 14. und 15. Jahrhundert Schönes geschaffen war. Dorfhandwerker hatten in der plumpesten und ungeschicktesten Art seit langer Zeit hier ihre Arbeit verrichtet. Der Zustand der Kirche spottete jeder Beschreibung, Modergeruch und Schmutz erfüllte sie. Das stand fest, blieb die Kirche so in dieser Verfassung, so war sie, die noch die Spuren früherer Schönheit trug, dem sicheren Untergange geweiht. Hier mußte, um das vergrabene Kleinod aus der Väter Tagen wieder an's Licht zu ziehen, gründlich Hand angelegt werden.

Das geschah 1898. Zunächst wurde Alles herausgerissen und entfernt, so daß die nackten Wände und Gewölbe blieben. Überraschend war es aber zu sehen, wie schon nach diesen Ausräumungsarbeiten die Schönheit der Kirche in ihren Verhältnissen und Formen, so arg letztere auch beschädigt waren, hervortrat. Der Chorraum war förmlich in die Höhe gewachsen, da nun das Auge nicht mehr durch die Priecheinbauten in die Horizontale abgelenkt wurde. Jetzt hatte die Kirche wieder Licht erhalten, während jene Alten, deren Parole „Licht und Aussicht“ war, — es ist eine förmliche Ironie — alles Licht gründlich verbaut hatten. Was von alten Gegenständen, mochte es nun Kunst- oder Alterthumswerth haben, vorhanden war oder aufgefunden wurde, wurde sorgfältig conservirt und das zu Ergänzende im Stile des Alten wiederhergestellt. Nur so war es möglich, die Wirkung zu erzielen, die gleich beim Eintritt in die Kirche jetzt auffällt: Wohlthuende Harmonie in Form und Farbe, noch gehoben durch die besonders schönen Verhältnisse der Kirche.

Gleich beim Betreten des Kirchhofes grüßt uns die zierliche Vorhalle mit ihrem Treppengiebel und Eckköpfen. Die Blendnischen sind gepußt, wie die noch vorhandenen Reste des alten Putzes es erheischen. Im Übrigen ist alle Täuche an dieser Vorhalle entfernt, wie denn von der ganzen Kirche aller Puz außen abgehauen wurde, um das Steinmaterial wieder zur

Geltung zu bringen. Dadurch hat die Kirche außerordentlich gewonnen und die ohne besonderen architektonischen Schmuck gelassenen Wände werden vortheilhaft belebt durch die Mannigfaltigkeit der Steine: Kieselinge, Backsteine, Raseneisensteine. Noch hübscher wird die Wirkung sein, wenn erst in einigen Jahren der angepflanzte Ephen die altersgrauen Mauern umranft.

An der neuen Thür zur Vorhalle ist der gothische Thürklopfer wieder angebracht, der für die Einführung der Pastoren, wie oben erwähnt, so bedeutungsvoll war. Treten wir in die Vorhalle ein. Dämmerlicht erfüllt dieselbe und erhöht noch die Wirkung der stilecht gemalten, bunten Holzdecke. Zur Linken führt eine Steintreppe mit schmiedeeisernem Geländer zur Empore. An den Wänden, die durch die alten Nischen, darunter auch diejenige für das Weihwasser, belebt sind, ziehen sich eichene Bänke hin. Vor uns haben wir die alte, schwere, mit zahlreichen Nägeln beschlagene Eichenthür. Diese ist ihres Alterthumwerthes wegen an Ort und Stelle gelassen, obwohl sie nicht mehr gebraucht wird.

Gleich beim Eintritt aus der Vorhalle in die Kirche werden die Augen zum Chore der Kirche gezogen, der in seiner vollen Ausdehnung durch die einspringende Triumphbogenwand nicht gleich ganz zu übersehen ist. Er bekommt dadurch etwas Geheimnißvolles und seine Trennung vom Schiff wird noch stärker betont. Ebenso bildet der röthlichgelbe Grundton der Chorwände gegen den weißlichgelben des Schiffes einen wohlthuenden Gegensatz, der durch die Glasmalereien harmonisch ausgeglichen wird. Die Malerei im Schiff ist der des Chores nachgebildet. Durch Abwechslung von Laubgewinden und rein geometrischen Mustern erhalten die Gewölbe des Schiffes, die sämmtlich wiederhergestellt sind, ihre volle perspectivische Wirkung.

Feierliches Dämmerlicht erfüllt den Chorraum. Ohne aus dem Rahmen des Ganzen zu fallen, erhebt sich der kleine, zierliche, gothische Altar aus reich vergoldetem Eichenholz. Den Altar überragt das Mittelfenster mit dem thronenden Christus, umgeben von den Seraphim, während, um den

Blick von diesem Bilde nicht abzulenken, die anliegenden Fenster reiches Teppichmuster haben. Mitten im Chore hängt eine schmiedeeiserne Krone für 12 Kerzen. Brennen diese und die Lichter des Altars, gleiten die Sonnenstrahlen durch das Südfenster des Chores über die Altarwand, werfen sie das bunte Farbenspiel des Glases auf diese, glänzen sie wieder an den goldenen Tialen und Krabben und vergolden das Bild des Gekreuzigten über dem Altar, so vereinigt sich Alles zu einem das Herz nach oben erhebenden Eindruck. Es stimmt dieses kleine Kirchlein jeden zur Andacht und trägt seine Schönheit darin, daß eben nichts zu viel und nichts zu wenig in ihm sich befindet. Einfach und edel gehalten ist der ganze Raum mit seinem herrlichen Chor. Ja, die Alten wußten wohl, wie sie das Licht und die Farbe anwenden mußten, damit sie den Zweck, die Andacht zu fördern, erreichten. Das Auge kommt zur Ruhe und der Mensch zur Sammlung. Er wird gleichsam zum Hören des Wortes prädisponiert.

Wie aber sprechen auch die Erinnerungen an die Vergangenheit, die uns im Chore umgeben, zur Seele und zum Gemüth. Dort hängt die alte Fahne von der Friedensfeier nach den Befreiungskriegen, leise bewegt sich die alte zerfetzte und zerschlossene Seide durch die aufsteigende, warme Luft; und die eingestickte Devise: „Vaterlandsliebe“ spricht noch zu dem Geschlecht der Gegenwart. Rechts vom Altar ist der eichene Patronatsstuhl; das helmgeschmückte Wappen der Herren von Gramm, drei silberne Lilien im rothen Felde, mahnt an das Geschlecht, welches seit über 500 Jahren schützend seine Hand über das Kirchspiel hält, als rechte Schutzherren und Förderer der Kirche. Gegenüber an der Nordwand sehen wir den geistlichen Patron der Kirche, den Bischof St. Nicolaus, wie er den Armen das Brod austheilt und die Kinder segnet; ist er doch nach alter Überlieferung der Freund der Armen und der Kinder. Er soll zugleich damit ein Vorbild sein für die unter seinem Bilde sitzenden Kirchenvorsteher und ihre Arbeit an den Armen und der Jugend. Hinter dem Altar, in einer Wandnische eingelassen, ist der bei den Aufräumungsarbeiten im Chore gefundene älteste Leichenstein aufgestellt.

Er trägt im Hochrelief nichts als ein schlichtes Kreuz, keine Inschrift giebt Auskunft, wessen Grab er einst gedeckt hat, aber die Inschrift über dem Stein, in gothischer Minuskelschrift an die Wand gemalt, deutet durch ihre Worte: „Sei getreu bis in den Tod“, was dieser Stein den Abendmahlsgästen bei ihrem Umgang um den Altar ins Herz und Gewissen rufen will.

Über der Sacristeithür versetzt uns das künstlerisch vollendet hergestellte Epitaphium derer v. Gramm in das Zeitalter der Reformation und erinnert an die Männer, welche für dieses Werk mit Gut und Blut, Leib und Leben eingetreten sind. Von der Zeit vor der Reformation reden die Krönung Marias, die Bilder der Heiligen und Apostel in den Gewölben des Chores. Die Eichenkanzel mit den geschnitzten Reliefs der vier Evangelisten vermittelt den Übergang vom Chor zum Schiff. Im Schiff sind die Gestalten des großen Christophorus, der das Jesuskind durch's Wasser trägt, und des Erzengels Michael, der den Drachen tödtet, eine beständige Mahnung an die Gemeinde, wer mit Christophorus Christo dienen will, muß mit Michael das Böse überwinden.

In die Vergangenheit führt uns auch die Sacristei. Diese ist ihrer Bestimmung entsprechend gehalten und soll zugleich ein kleines Museum der Geschichte der Kirche sein. Unheimelnd und ruhig ist dieser Raum. Trefflich stimmt das durch die etwas hochliegenden Fenster einfallende gedämpfte, grünliche Licht zu der ganzen Umgebung. An den Wänden zieht sich die alte Renaissance-Priechenbrüstung von 1664 als Wandtäfelung hin. Gleich bei der Thür steht der alte Patronatsstuhl. Mit seinen Holzgittern und der Bekrönung durch bizarre Fragen verräth er das 17. Jahrhundert. Er ist jetzt zum Paramentenschrank eingerichtet. An derselben Wand, die Mitte innehaltend, hängt der romanische Crucifixus und lenkt die Gedanken bis in die ältesten Zeiten. Seine ernsten, strengen Formen bekommen durch das voll auf ihn fallende Licht des Fensters noch etwas Grufteres und Feierlicheres. Oben in der Ecke von der Decke hängt der Taufengel von 1679. An den anderen Wänden, getheilt, ist das

Altarblatt von 1678 aufgestellt und erinnert durch seinen Stifter Andreas Cortnum an das althannoversche Bürgerthum, mit dem, wie auch heute noch, die Kirchspielleute damals im lebendigen Handelsverkehr standen. Eine alte Kirchenbank mit hoher Rückenlehne, von dem beim Abbruch entfernten Gestühl von 1678 genommen, ist als Wandbank unter dem gothischen Fenster verwendet. Die alte Kanzelthür von 1679 dient weiter als Windfangthür. Auf einem Vorsprunge der Wandtäfelung hat die alte Pfarrbibliothek, eine Anzahl schweinslederne Folianten des 17. und 18. Jahrhunderts, ihren Platz gefunden. Vervollständigt endlich wird die ganze Einrichtung durch den alten, schweren Eichentisch nebst dazu passenden Stühlen.

Kehren wir aus der Sacristei zurück und richten wir noch einmal zum Abschiede unsere Blicke zur Orgel empor im Westen, so ist auch hier derselbe Eindruck wie sonst in der Kirche, nämlich derjenige vollständiger Harmonie aller Architektur und alles farbigen Schmuckes, die uns mit Ruhe erfüllt. Ruhe in der Kirche und Ruhe draußen auf dem Kirchhofe, wo über die alterstgrauen Grabsteine mit ihren ernsten Gestalten das Auge über die leichte Bodenerhebung des Kirchhofs in die weite Ebene schweift. Allmählich ist so der Boden aufgetragen durch die jahrhundertlange Benutzung dieser Stätte zum Begräbniß. Jahrhunderte sind auch an der alten Linde draußen vor der Kirchhofspforte vorübergerauscht, und die großen Granitblöcke unter derselben waren vor Zeiten die Zeugen der Versammlung der Gemeinde zu ernster Berathung und zum Hören der mandata des Fürsten. Geschlechter auf Geschlechter sind unter der Krone dieser Linde zum Kirchhofe mit seinem alten, nun so vollendet schön wiederhergestellten Kirchlein gegangen. Es ist ein Kleinod unter den Dorfkirchen unserer engeren Heimath, ein durch seine Wiederherstellung auf's Neue gewonnener Schatz, geweiht und lieb durch seine Geschichte und die sich daran knüpfenden Erinnerungen, wie werthvoll durch seine Kunstdenkmäler.

Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst.

Vortrag,¹⁾ gehalten im Historischen Verein für Niedersachsen
von **H. Hoogeweg.**

Von der Bürde des Alters gedrückt hatte Bischof Siegfried von Hildesheim wahrscheinlich um die Jahreswende 1220/21 an Papst Honorius III. den Wunsch gerichtet, ihn von seinem bischöflichen Amte zu entbinden, da er fürchte, denen, welchen er vorgesetzt sei, im Wege zu stehen, und da er Nutzen zu schaffen sich außer Stande fühle. Der Papst gewährte ihm am 26. Januar 1221 diesen Wunsch und beauftragte seinen Pönitentiar und Kaplan, den Magister Konrad, den Dechanten des Kreuzstiftes und den Domscholaster in Goslar, die Verzichtleistung Siegfrieds entgegenzunehmen und ihm von den Gütern der Kirche soviel auszusetzen, als zu seinem bequemen Lebensunterhalte nöthig sei. Gegen das Ende des Monats Juni legte Siegfried sein Amt nieder, nachdem er noch Rechenschaft über seine Verwaltung abgelegt hatte.

Die Erledigung des bischöflichen Stuhles erheischte eine Neuwahl innerhalb dreier Monate nach dem Eintritt der Vacanz. Ohne genauer angeben zu können, wann die Wahl-

1) Der Vortrag beruht auf dem einschlägigen Material dieser Periode, wie es besonders durch Ficker, Winkelmann, Lorenz, Schirmacher u. a. zur Darstellung gebracht bezw. publiciert worden ist, sowie auf einigem ungedruckten Material, das in dem voraussichtlich im nächsten Jahre unter den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ erscheinenden zweiten Bande des Urkundenbuches des Hochstiftes Hildesheim veröffentlicht werden wird.

berechtigten zusammengetreten sind, wissen wir doch, daß der Wahllact vor Ablauf der gedachten Periode erfolgt ist und zwar etwa Mitte August. Aus der Wahl ging einstimmig der genannte Magister und päpstliche Pönitentiar hervor. Die Wahl, welche als eine besonders günstige für das Stift aufgefaßt wurde, geschah ohne Zuthun Konrads selbst. Seiner bisher bewährten Thätigkeit sowie seiner Beliebtheit allein hatte er diese Auszeichnung zu verdanken, und der Erzbischof von Mainz, in dessen Domcapitel Konrad bisher als Scholaster thätig gewesen war, und der deshalb besonders im Stande war, die Fähigkeit und Würdigkeit des Gewählten zu beurtheilen, war der erste, welcher dem Domcapitel seinen Glückwunsch zu der Wahl übersandte. Konrad hatte sich als Kreuzprediger gegen die Abigenser bereits einen Namen erworben und stand durch seine Lehre in der Theologie an der Pariser Hochschule im Rufe großer Gelehrsamkeit. 1215 hatte er in Aachen vor Kaiser Friedrich II. das Kreuz gepredigt und war 1220 vom Papste selbst zum Kreuzprediger für Deutschland ernannt worden.

Indeß ging die Wahl Konrads nicht friedlich von Statten. Die Ministerialen des Stifts, welche von der Wahl ausgeschlossen wurden, nahmen das active Wahlrecht für sich in Anspruch, belegten kirchliche Güter mit Beschlagnahme oder verwüsteten sie und scheinen sich auch an den Geistlichen selbst vergriffen zu haben. Der Erwählte, welcher wohl selbst keinen Augenblick an der Unhaltbarkeit des Einspruches der Ministerialen gezweifelt hatte, begab sich zunächst nach Weißenburg, wo er eine Menge weltlicher und geistlicher Großen des Reiches versammelt fand und bat hier den Reichskanzler Bischof Konrad von Metz und Speier, die Bischöfe von Regensburg und Basel sowie die Äbte von Weißenburg und Murbach um Unterstützung, damit ihm als dem von seinem Kapitel rechtmäßig Erwählten durch König Heinrich als Vertreter seines kaiserlichen Vaters die Regalien ertheilt würden.

Gleichzeitig fanden sich hier aber auch der Marschall Konrad und Ritter Ekbert als Abgeordnete der Hildesheimer Ministerialen ein, um die Verleihung der Regalien an Konrad

zu hintertreiben, indem sie hervorhoben, daß, obwohl sie „nach Recht und langer Gewohnheit“ Berechtigung zur Mitwirkung an den Bischofswahlen in Hildesheim gehabt, sie, hierin beeinträchtigt worden wären.

Wenn wir nun die Ansprüche der Ministerialen und des Laienelementes überhaupt auf ihre rechtliche Grundlage prüfen, so können wir von vornherein aussprechen, daß sie thatsächlich unberechtigt gewesen sind. Die ursprüngliche Gepflogenheit, wonach die Wahl des Bischofs durch Clerus und Volk vollzogen wurde und wie sie noch das Wormser Concordat vorschrieb, war damals bereits überwundener Standpunkt. Die Bestimmungen des Lateranconcils von 1215 hatten den Stiftsclerus und die Laien von der Bischofswahl ausgeschlossen und das Wahlrecht gesetzlich auf das Domcapitel beschränkt. Und bereits 1199 Mai 5 hatte Innocenz III. bei der Bischofswahl in Hildesheim nur drei Geistliche mit der Prüfung der Wahl beauftragt und diesen befohlen, den Laien unter Androhung des Bannes jede Einmischung außer der schuldigen Zustimmung zu untersagen. Aber diese Zustimmung der Laien, zu denen besonders die Fürsten, Grafen, Edeln, Ritter und Ministerialen, sowie solche, welche in einem amtlichen oder Lehnß-Verhältnis zum Bisthum standen, gezählt werden müssen, mußte nach der vom Domcapitel vorgenommenen Wahl erfolgen, gewährte ihnen also keine Stimmberechtigung, sondern gab ihnen nur das Recht, durch diese nachträgliche Meinungsäußerung zu bezeugen, daß der Kandidat dem Volke genehm war — der letzte Rest der Wahlbetheiligung durch das Volk, der diesem noch geblieben war, „mit Rücksicht auf den Satz, daß der Bischof dem Volke nicht aufgedrängt werden sollte“. Hiermit hatten sich aber bei der Wahl Konrads die Ministerialen nicht genügen lassen, sondern eine directe active Betheiligung an der Wahl für sich beansprucht.

Diese Ansprüche konnten auch die in Weißenburg versammelten Großen nicht anerkennen, vielmehr wiesen sie sie als „ungehörig und unerhört und den Rechten aller Kirchen widersprechend“ zurück und forderten die Ministerialen insgesamt zum Gehorsam gegen den Bischof auf, machten sie

aber zugleich auch darauf aufmerksam, daß eine Versammlung der Fürsten auf den 1. September nach Frankfurt angesetzt sei, wo sie, falls sie bei der Annahme, daß ihnen Unrecht geschehen, beharren sollten, vor dem Könige ihr Recht suchen könnten. In einem undatierten Schreiben weltlicher Fürsten, nämlich der Grafen von Elsaß, Zweibrücken, Diez, Eberstein, Leiningen und Boineburg wurde den Ministerialen ebenfalls der Bescheid, daß sie sich mit der Wahl Konrads ausöhnen möchten, da ihnen dabei kein Unrecht widerfahren sei. Ein fast gleichlautendes Schreiben sandte ihnen der Reichstruchseß Werner von Bolanden.

Als die Ministerialen ihre Ansprüche gescheitert sahen, traten sie mit der fast noch widersinnigeren Behauptung auf, der König könne überhaupt Niemanden die Regalien ertheilen, sondern nur der Kaiser. Hierin wurden sie aber von dem Erzbischof Engelbert von Köln gründlich abgefertigt, indem er ihnen ihre Inconsequenz vorhielt, daß sie zuerst die Belehnung Konrads mit den Regalien durch den König zu hintertreiben suchten und hinterher das Recht des Königs zur Belehnung bestritten; mit einer solchen Behauptung, schrieb ihnen Engelbert, stellten sie die Ehre aller Fürsten in Frage. Im ganzen Reiche würden sie keinen Vertheidiger ihres Irrthums finden. Hätte ihre Sache nur den Schein des Rechtes, so würde die Promotion Konrads trotz seiner Beliebtheit nicht so befördert worden sein, sondern man hätte ihnen Gelegenheit gegeben, die Sache ordentlich zu verfolgen. Die Reichsfürsten aber erklärten auch in einem Schreiben an König Heinrich die Einrede der Ministerialen für nichtig und baten diesen, dem Erwählten die Regalien zu ertheilen.

Ob die Abgesandten der Ministerialen ihre Angelegenheit auf dem Hoftage am 1. September zu Frankfurt noch zur Sprache gebracht haben, ist nicht bekannt, aber auch unwesentlich, da nach den erwähnten Erklärungen der weltlichen und geistlichen Fürsten an einen Erfolg nicht zu denken war, die Konfirmation Konrads durch den Erzbischof von Mainz bereits erfolgt war und die Belehnung mit den Regalien durch den König vielleicht gerade auf dem Hoftage erfolgt ist und

am 3. September bereits Papst Honorius III. die Wahl Konrad's und seine Konfirmation durch den Erzbischof bestätigte.

Um nun die erregten Gemüther in der Heimath wieder zur Ruhe zu bringen oder wenigstens in die Schranken zu weisen, ermahnte der Kanzler noch die Ministerialen, sich an den Gütern der Geistlichen nicht zu vergreifen, und forderte König Heinrich den Herzog Heinrich von Sachsen auf, jene zur Anerkennung des Erwählten zu bestimmen. Am 9. September unterjagte der Papst den Ministerialen für die Folge jede Einmischung in kirchliche Angelegenheiten; er dürfe und könne es nicht gleichgültig mitansehen, daß die Kirche solcher Knechtschaft unterworfen sei. Zugleich nahm er in einem weiteren Schreiben die Güter der Hildesheimer Kirche in seinen Schutz und bestätigte dem Domcapitel seine Freiheiten und Privilegien. Am 19. September wurde Konrad in Erfurt geweiht und hatte damit allem genügt, was zur Erlangung der Würde eines episcopus erforderlich war.¹⁾

Die oben erwähnten kirchlichen Gesetze, welche den Laienstand vollständig des Stimmrechtes beraubten, waren nicht mehr ganz jung, aber es war natürlich, daß ihr Übergang in die Praxis sich nur langsam vollzog und um so langsamer, als die Bestrebungen der Kurie außer gegen den Laienstand sich auch gegen die Mönche und den anderen Klerus richteten, welche ebenfalls ihr Wahlrecht zu Gunsten des Domcapitels in dem Jahrhundert nach dem Wormser Concordate durch päpstliche Erlasse allmählig einbüßten. So werden wir das Vorgehen der Hildesheimer Ministerialen als einen letzten Versuch bezeichnen können, ihre active Betheiligung an den Bischofswahlen gegenüber dem an seinem ausschließlichen Wahlrechte festhaltenden Domcapitel durchzusetzen. Der Versuch

¹⁾ Wenn der Kanzler auch die Stadt Hildesheim zum Gehorsam auffordert und ihr die Entscheidung des Fürsten mittheilt, so braucht daraus noch nicht geschlossen werden, daß auch die Bürger Wahlbetheiligung beansprucht haben, wie denn auch sonst in keinem der zahlreichen Schreiben der Bürger gedacht wird. Jedenfalls aber standen sie auf Seiten der Ministerialen und verstärkten das Laienelement wesentlich.

scheiterte gerade so wie der ganz analoge Versuch der Laien und der Ordensgeistlichkeit in Paderborn bei der Bischofswahl des Jahres 1223.

Die Ruhe war aber damit durchaus noch nicht hergestellt; die Ministerialen scheinen vielmehr noch ihr Glück mit den Waffen versucht zu haben, und es kam zur Belagerung der Burg auf dem Werder bei Hildesheim. Da nun aber gerade um diese Zeit die Bischöfe von Halberstadt und Minden, der Abt von Corvey, Herzog Heinrich von Sachsen, der noch besonders vom Könige und vom Papste zur Unterstützung Konrad's aufgefordert war, und Herzog Otto von Lüneburg zu einem Landfrieden sich geeinigt hatten, so wird der Widerstand der Ministerialen wohl bald gebrochen worden sein. Dies kann man auch daraus schließen, daß Konrad es wagen konnte, noch im Herbst desselben Jahres nach Italien zum Kaiser aufzubrechen und von dort aus in freundschaftlicher Weise an die Ministerialen zu schreiben und sein langes Ausbleiben zu entschuldigen. Der thatkräftige Erzbischof Engelbert von Köln, dessen Bestreben besonders dahin ging, Ruhe und Ordnung im Reiche herzustellen und den verwüsteten und ihrer Güter beraubten Bisthümern das Emporkommen zu erleichtern, wird gewiß nicht unwesentlich zum glücklichen Ausgange der Sache des neuen Bischofs beigetragen haben; jedenfalls fühlte Konrad sich diesem zu besonderem Danke verpflichtet, dem er in einem Schreiben an Honorius Ausdruck giebt, durch welches er ihm Engelbert besonders empfiehlt, dem allein nächst Gott und dem Papste Deutschland Ruhe und Frieden verdanke; nur die Furcht vor diesem gewaltigen Manne halte die Laien, die jede Ehrfurcht vor der Kirche verloren hätten, zurück, die Kirche anzugreifen. —

Um die (erste) Reise Konrad's nach Italien verstehen zu können, sind wir genöthigt, etwas zurückzugreifen. Der sogen. vierte Kreuzzug war nicht nach dem heiligen Lande, sondern nach Egypten gerichtet gewesen und hatte mit der Eroberung von Damiette geendet. Die Christen hatten sodann, besonders auf Anregung des Cardinallegaten Pelagius, den Feind im Innern des Landes aufgesucht. Von den Arabern auf einer

Nilinsel eingeschlossen und von der übrigen Welt durch die natürliche Steigung des Nils abgeschnitten, hatten sie ihr nacktes Leben nur dadurch retten können, daß sie Damiette wieder den Ungläubigen überlieferten (Septbr. 1221). Die Nachricht vom Falle Damiettes durcheilte mit Blitzesschnelle die europäische Christenheit und erregte nicht sowohl Klage über den Verlust, als vielmehr Groll über das, wie man allgemein annahm, selbstverschuldete Unglück der Christen. Die römische Curie war wohl die einzige, welche die Schuld an dem Mißlingen des Kreuzzuges dem Kaiser in die Schuhe schieben wollte; nicht die Verwahrlosung und die Uneinigkeit der Pilger, nicht die Hartnäckigkeit und Herrschsucht des päpstlichen Legaten Pelagius, sondern der Umstand, daß der Kaiser mit seiner Hülfe zu spät kam, sollte die Ursache des ganzen Unglücks sein. Wie dem nun auch sei, jedenfalls hatte die Curie, die an der selbständigen Leitung des Unternehmens von vornherein zäh festgehalten und auch durchgeführt hatte, einen Erfolg wahrlich nicht zu verzeichnen. Wie alle Welt, so wird sich auch die Curie gesagt haben, wenn sie es auch nicht aussprach, daß nur ein Kreuzzug mit dem Kaiser an der Spitze im Stande sein würde, diese Scharte wieder auszuweken. So drang denn Honorius wieder ernstlich in den Kaiser, endlich seinem Kreuzzugsgelübde nachzukommen. Im April 1222 fand bereits eine Unterredung zwischen den beiden Häuptern der Christenheit statt, deren Ergebnis war, daß auf einer auf Martini zu berufenden Versammlung ein endgültiger Termin für den Antritt der Kreuzfahrt festgesetzt werden sollte. Die Versammlung kam aber aus unbekanntem Gründen nicht zustande, obwohl aus Europa wie aus Asien eine Reihe von Großen sich um den Kaiser versammelt hatten. Aus unserer Gegend speziell finden wir daselbst den Erzbischof Albert von Magdeburg, die Bischöfe Iso von Verden, Konrad von Hildesheim, die von Zeitz und Brandenburg sowie die Grafen Heinrich und Hermann von Wohldeberg, welche meistens in Capua Ende Januar 1223 sich beim Kaiser eingefunden hatten. Am 18. Februar schrieb Konrad einen Brief nach Hildesheim von San Germano aus, wo der Kaiser sich damals

ebenfalls aufgehalten haben wird, worin er sich, wie oben erwähnt, bei den Ministerialen wegen seines langen Ausbleibens entschuldigt, das darin seinen Grund habe, daß er die Zusammenkunft des Papstes, des Kaisers und anderer Großen erwarte, bei der die Sache des h. Landes und ein allgemeiner Friede berathen werden solle. Wenn Konrad in demselben Briefe sagt, daß er *negocia nostra* zum Heile der h. Maria (d. h. der Hildesheimer Kirche, welche der h. Maria geweiht war) nach seinem Wunsche beim Papste und Kaiser erledigt und „die Gnade, die er erhofft“, gefunden habe, so sehen wir daraus, daß er auch in Hildesheimer Privatjachen mit thätig gewesen ist. Vermuthlich handelte es sich dabei um die Befestigung des Friedens in Niedersachsen, welche Bischof Konrad betreiben sollte; forderte doch König Heinrich gerade um diese Zeit die Herzöge Heinrich und Albert auf, den Bischof nach dessen Rückkehr in diesen Bemühungen zu unterstützen. Im März bereits fand eine neue Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste in Ferentino statt, zu welcher sich außer den oben genannten auch Propst Elger von Goslar einfand. Hier wurde aber wiederum ein zweijähriger Aufschub für nothwendig erkannt, und Friedrich II. beschwor in dieser feierlichen Versammlung, auf Johannis 1225 nunmehr seinem Gelübde nachzukommen und die Überfahrt nach dem h. Lande vorzunehmen. Wie mancher andere so hat auch Konrad bald darauf die Heimreise angetreten; im Juli finden wir ihn wieder zu Hause. Kaiser Friedrich aber benutzte die Zwischenzeit zur Bekriegung der Sarazenen in Sizilien. Er schrieb auch von hier aus einen Brief an Konrad, worin er ihm von seinen Siegen über die Sarazenen berichtet und ihn auffordert, für den König Heinrich Sorge zu tragen, er werde ihm hierfür, wenn er nach Deutschland komme, sich dankbar erzeigen; auch möge er den Bischof von Würzburg in der dänischen Angelegenheit unterstützen.

Mit der dänischen Sache hatte es folgende Bewandtnis: Graf Heinrich von Schwerin, der bei Damiette mitgekämpft hatte, hatte bei seiner Rückkehr sein Land und seine Familie durch den König Waldemar von Dänemark, dessen Vasall er

war, beeinträchtigt und geschädigt vorgefunden. Da er die nöthige Genugthuung nicht erlangen konnte, so hatte er zur Selbsthülfe gegriffen, am 7. Mai 1223 allerdings hinterlistiger Weise den König und dessen Sohn in seine Gefangenschaft zu bringen gewußt und sie über die Elbe nach Dannenberg fortgeführt. Dieses Ereignis wurde in seiner ganzen Tragweite von der Reichsregierung sofort erkannt. In ihrem Namen setzte sich der Bischof von Würzburg mit dem Grafen in Verbindung wegen Auslieferung des Gefangenen an das Reich. Auch Friedrich, der in Italien weilte, erwärmte sich sehr für die Sache; war ja hier eine günstige Gelegenheit geboten, den Mezer Vertrag vom Dezember 1214, in welchem Friedrich nothgedrungen dem Dänenkönig, um ihn von der Partei Otto's IV. abzuziehen, Reichsland nördlich der Elbe abgetreten hatte, wieder rückgängig zu machen. Er schrieb daher, wie wir sahen, an Bischof Konrad von Hildesheim — und dieser dürfte nicht der einzige Empfänger kaiserlicher Briefe gewesen sein — daß ihm wohl bekannt sein werde, daß der Dänenkönig unter Hintansetzung des schuldigen Respectes vor dem Kaiser Reichsland in Besitz habe und daß er, der Kaiser, mit aller Kraft danach strebe, dieses dem Reiche wieder zu verschaffen. Er möge deshalb dafür sorgen, daß der König von Dänemark und sein Sohn in des Kaisers Hände komme, und alsdann thun, was der Bischof von Würzburg dem Grafen von Schwerin versprochen habe oder noch versprechen werde, da er dieses alles gut heißen werde.

Auf dem Reichstage zu Nordhausen im September 1223, dem neben einer Reihe weltlicher und besonders geistlicher Würdenträger, wie Erzbischof Engelbert von Köln, und als Specialvertreter des Kaisers der Deutschordensmeister Hermann von Salza, auch Bischof Konrad beiwohnte, führten die Verhandlungen dahin, daß der Graf von Schwerin gegen eine bedeutende Geldsumme die Gefangenen dem Reiche auslieferte und diese erst nach Rückgabe des Landes jenseits der Elbe in Freiheit gesetzt werden sollten. Damit aber war die Angelegenheit noch nicht erledigt. König Waldemar, welcher behauptete, zwar ganz heimlich, aber immerhin doch das Kreuz

genommen zu haben, wandte sich nunmehr an den Papst und beklagte sich über die ihm zugefügte Vergewaltigung. Honorius, der auch sonst dem Dänenkönige gewogen war — ich erinnere nur an seine dauernde Parteinahme in der unglücklichen Ehe der Prinzessin Ingeborg mit Philipp August von Frankreich — hier aber besonders das Verhalten eines Vasallen gegen seinen Herrn von moralischem Standpunkte aus mißbilligte, ergriff sofort Partei für den Kreuzfahrer und schrieb an mehrere Bischöfe Norddeutschlands, sowie an den Kaiser, den Grafen und den Reichsverweser Engelbert, und verlangte die Freilassung des Dänenkönigs. Durch die Einmischung des Papstes und seine Auffassung des Königs Waldemar als Kreuzfahrer trat die dänische Angelegenheit als Reichssache in den Hintergrund. Die erste und bedeutendste Bedingung des Vertrages von Dannenberg 4. Juli 1224 war denn auch die Verpflichtung Waldemar's zum Kreuzzug; er sollte auf zwei Jahre in das h. Land ziehen oder 20 000 Mark zahlen. Daneben aber wurde auch die Herausgabe des Landes jenseits der Elbe an das Reich festgesetzt und bestimmt, daß die Bischöfe des Landes, nämlich Lübeck, Räteburg und Schwerin, die Regalien wieder vom Reiche empfangen, der König Dänemarks selbst sein Land vom Reiche zu Lehn nehme, den Treueid leiste und 40 000 Mark zahle — Alles jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Königs und der Fürsten. Zur endgültigen Regelung der Angelegenheit wurde deshalb ein Tag nach Bardowiek im September 1224 in Aussicht genommen. Unter den hier zahlreich anwesenden Würdenträgern Norddeutschlands befand sich auch Bischof Konrad. Die Verhandlungen zerfielen hier aber vollständig. Die Dänen verwarfen die Abmachungen von Dannenberg und segelten ab. Sie büßten den Vertragsbruch durch die vollständige Niederlage bei Mölln im Januar 1225. König Waldemar ist seinem Kreuzzugsgelübde nie nachgekommen; wir erfahren auch nicht, daß er jemals vom Papste dazu ermahnt worden sei.

Unterdeß war aber Honorius auch in Sachen des Kreuzzuges thätig gewesen. In der päpstlichen Kanzlei wurde eifrig gearbeitet und nach allen Richtungen des christlichen

Europas gingen die päpstlichen Bullen, zum Frieden ermah-
nend, zum Kampf für die Befreiung des h. Landes auf-
fordernd, Privilegien den Kreuzfahrern und Verhaltens-
maßregeln den Predigern bringend. Im Wesentlichen wurden
die Verordnungen, welche Innocenz III. durch seine Bullen
vom 22. April 1213 und 14. December 1215 erlassen hatte,
erneuert, aber in mancher Hinsicht auch geändert und erweitert.
Auch wurden die Geistlichen bestimmt, welche durch Predigt
und Einsammeln der Geldbeträge in den einzelnen Provinzen
für das h. Land thätig sein sollten. Speciell für Deutsch-
land wurden ernaunt der frühere Bischof von Halberstadt, jetzt
Abt des Klosters Sichen, Konrad, und der Propst von
St. Maria in Magdeburg für die Provinz Magdeburg,
Bischof Konrad von Hildesheim und Mag. Salomon von
Würzburg für die Mainzer Provinz, der Abt des Cistercienser-
klosters Lützel im Elsaß und Mag. Heinrich der Scholaster
von Basel für die Provinz Besançon, der Abt Heinrich von
Heisterbach und der Bonner Scholaster Gerung für Trier.
Für die Provinz Köln muß der Domscholaster Oliver und
Johann von Xanten als Kreuzprediger angesehen werden.
Neben und unter diesen waren noch eine Reihe anderer
thätig, sogenannte subdelegati, die, wie Honorius bestimmt
hatte, von jenen Erstgenannten frei gewählt werden sollten.
Als solche finden wir genannt den Kanoniker Rudolf des
Moritzstiftes in Hildesheim, den Abt Konrad von Bebenhausen,
den Dominikaner Johann, den Mönch Konrad von Schwäbisch-
Hall und den Cistercienser Gottfried.

Trotz aller Mühe aber, welche Honorius auf die Vor-
bereitungen zum Kreuzzuge verwandte, erhielt die Sache doch
nicht den richtigen Schwung. Er mußte es erfahren, daß
man anfang müde zu werden und gleichgültig gegen die
ewigen Lamentationen der Kirche um die Noth des h. Landes
und die Nothwendigkeit von dessen Befreiung. Der Fall von
Damiette wirkte jedenfalls recht abkühlend. Auch scheinen
die Maßregeln der Curie nicht überall glücklich gewesen zu
sein. So hielt Friedrich dem Papste vor, daß die Kreuzprediger
nicht geschickt genug ausgewählt worden seien, auch nicht

die nöthige Vollmacht hätten, Ablaß zu ertheilen, und daß dadurch ihr Einfluß auf die große Masse beschränkt bliebe. Honorius mochte das auch einsehen, denn er erweiterte ihre Privilegien, und jedenfalls steht die Entsendung des Grafen Konrad von Urach, Cardinal-Bischofs von Porto und St. Sabina, nach Deutschland hiermit in Verbindung. Dieser Mann, Cistercienser, hochbegabt und Sproß eines angesehenen deutschen Adelsgeschlechtes, genoß das vollständige Vertrauen des Papstes und war nach dessen Äußerung von ihm deshalb gewählt worden, um Deutschland, das schon soviel für die Kreuzzüge gethan habe und auch jetzt wieder zu großen Hoffnungen Anlaß gebe, damit besonders zu ehren. Wir werden an der Aufrichtigkeit der Gesinnung des Papstes für den Grafen nicht zu zweifeln haben, wenn auch die Wirkung dieser Worte besonders auf die deutschen Großen berechnet gewesen ist. Aber selbst Konrad von Porto scheint auf keine besondere Bereitwilligkeit gestoßen zu sein: eine Erfahrung, die er mit Hermann von Salza, dem Deutschordensmeister, den der Kaiser als seinen Vertreter nach Deutschland gesendet hatte, theilen mußte, wenn es auch letzterem gelang, die Landgrafen von Thüringen zur Annahme des Kreuzes zu bewegen. Wenn der Cardinal sich genöthigt sah, die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen und deren Geistlichkeit noch besonders zum Gehorsam gegen Bischof Konrad von Hildesheim aufzufordern und damit drohte, die von letzterem gegen die Ungehorsamen (rebelles) erlassenen Sentenzen im Weigerungsfalle bestätigen zu müssen, so kann man daraus den Schluß ziehen, daß die Anordnungen des Bischofs Konrad selbst von den Geistlichen nicht beachtet wurden, und er gezwungen war, mit den höchsten kirchlichen Strafen gegen sie vorzugehen. Wenn aber schon die Geistlichkeit sich so renitent zeigte, wie mußte da erst die große Masse des Volkes gesinnt sein, die, von jeher weniger als der Clerus zum Kreuzzug geneigt, bei diesem das Beispiel der Opposition fand.

Was nun die Thätigkeit Konrad's als Kreuzprediger anlangt, so sehen wir aus dem erwähnten Schreiben des Cardinals, mit welchen schwierigen Verhältnissen er zu rechnen

hatte. Dazu kamen nun noch eine Reihe von Fehden, welche damals gerade in unserer Gegend noch nicht beendet waren. Er selbst giebt zu, die Brüder von Escherde getränkt zu haben, und kann sie nur durch das Versprechen von 100 Mark und der Lehnsanwartschaft auf die zunächst erledigten Güter zufriedenzustellen und zur Zerstörung eines Thurmes in Sarstedt bewegen. Ferner tobte noch der Kampf zwischen dem Herzog von Braunschweig und dem Erzbischof von Bremen, der ebenfalls der Sache des h. Landes Abbruch that; dazu kam ein Streit des Domcapitels von Hildesheim mit dem Bischof von Paderborn und die Goslarer Angelegenheit, über die wir weiter unten berichten werden — lauter Thatfachen, welche dem Kreuzprediger das Amt erschwerten, denn ihm lag es vor allem ob, Friede und Eintracht herzustellen, da diese das erste Erfordernis waren zu einem gedeihlichen Fortschritte der Sache des Kreuzes.

Wie Konrad nun seines schweren Amtes waltete und wohin er predigend gezogen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur in einer Urkunde gedenkt er selbst seiner Thätigkeit. Einen edeln Herrn, dessen Namen er nicht nennt, der aber ein arger Sünder ist und Reue zeigt, bezeichnet er mit dem Kreuz und empfiehlt ihn allen Christgläubigen. Seine Vergehen waren allerdings auch sehr schwer, sechs Menschen hatte er getödtet, Kirchenraub betrieben, sich an Straßenraub betheiliget und außerdem hatte noch seine eigene Schwester durch ihn einem Knaben das Leben geschenkt. Die Strafe, welche ihm Konrad auferlegte, war denn wohl auch keine zu harte; er sollte sein väterliches Erbtheil aufgeben, in ärmlicher Kleidung sich nach dem h. Lande durchbetteln, und was er an Almosen etwa erübrige, dem deutschen Orden übergeben zum Nutzen des h. Landes und dort im Dienste des Herren ständig bleiben ohne Hoffnung auf Rückkehr. Unter diesen Bedingungen empfahl er ihn den Gläubigen, die ihm begegnen, und den Priestern, die seine Beichte hören würden.

Auch über den Erfolg der Thätigkeit Konrad's sind wir nicht weiter unterrichtet. Wenn in einer undatirten Urkunde dieser Zeit der Domherr M(arculf?) sein Testament macht,

weil er im Begriffe stehe, eine Pilgerfahrt anzutreten, so dürfte dies vielleicht als eine Folge der Predigten Konrad's angesehen werden. —

Wenn es der Kurie auch gelang, noch Tausende zur Annahme des Kreuzes zu bewegen, so waren ihre Anstrengungen doch vergeblich. Der Kaiser selbst war es, der durch sein Zögern und Hinausschieben den Erfolg vereitelte. Friedrich erbat wiederum die Verschiebung der Kreuzfahrt und erhielt vom Papste einen neuen Termin in St.-Germano 1225 für den August 1227 festgesetzt.

Bis nun dieser Zeitpunkt herankam, hatte Friedrich noch einen schweren Streit mit den lombardischen Städten zu bestehen. Diese hatten zwar durch den Frieden von Konstanz (1183) eine beträchtliche Selbständigkeit erlangt, waren aber trotzdem bestrebt, über die ihnen durch den Vertrag gezogene Grenze hinauszugehen. Als nun am 30. Juli 1225 der Kaiser einen Hoftag auf Ostern 1226 nach Cremona berief und als dessen Programm die Herstellung des Friedens unter den Städten und die Förderung des Kreuzzuges, aber auch die Ausrottung der Ketzerei und die Herstellung der Reichsrechte festsetzte, begannen die Städte für ihre Freiheit zu fürchten, denn eine Stärkung des kaiserlichen Ansehens mußte eine Schwächung ihrer bisherigen Stellung mit sich bringen. Sie traten deshalb einander näher und erneuerten am 6. März in Mosio ihren alten Bund auf 25 Jahre. Wurde hierdurch schon der Friede von Konstanz direct und öffentlich verletzt, so setzten sie sich in offenen Gegensatz zum Kaiser mit dem Beschluß, den deutschen Großen, darunter König Heinrich, Friedrichs Sohn, welche von Norden her über die Alpen zum Reichstage nach Cremona zogen, den Durchgang abzusperren. Trotzdem gelang es vielen Deutschen, sich bei Friedrich einzufinden; der Weg zu Wasser stand ihnen ja noch offen und diesen werden mehrere gewählt haben. Unter den Ankommenden befanden sich Konrad von Porto und Bischof Konrad von Hildesheim. Letzterer ist am 25. April 1226 mit dem Cardinal Konrad in der Nähe von Konstanz nachweisbar und wird etwa Ende Mai in Parma beim Kaiser eingetroffen sein.

Da Friedrich nicht die nöthige Heeresmacht bei sich hatte, um seinen Wünschen den nöthigen Nachdruck geben zu können, auch wohl zunächst noch nicht an ein Einschreiten mit Waffengewalt dachte, so sandte er den Cardinalbischof Konrad, den Bischof Konrad von Hildesheim, den Patriarchen von Jerusalem, den Deutschordensmeister u. a. zu den in Mantua versammelten Rectoren des Bundes, um zu unterhandeln (Ende Mai). Die Zusammenkunft hatte aber deshalb keinen Erfolg, weil die vereinigten Städte in der richtigen Erkenntnis des Vortheiles, den ihnen die Lage der Dinge bot, so harte ja geradezu entehrende Bedingungen dem Kaiser stellten, daß dieser sie nicht annehmen konnte.

Es mag nun hier besonders hervorgehoben werden, daß gerade jetzt, während der mißlichen Lage des Kaisers, dieser wieder anfang, die Sache des Kreuzzuges in den Vordergrund zu rücken. Unter den nach Mantua Gesandten finden wir außer den um die Kreuzpredigt in Deutschland hochverdienten beiden Konrade auch den Patriarchen von Jerusalem und den Deutschordensmeister Hermann von Salza, was gewiß nicht zufällig ist. Wenn der Kaiser gerade in diesem Augenblicke sich besann, daß seine Vorbereitungen zum Kreuzzuge auch noch nicht beendet seien und daß die schwersten kirchlichen Strafen derer harrten, welche ihm hierin Schwierigkeiten bereiteten, so wird man dies daraus erklären können, daß er bei der Zwangslage, in der er sich befand, sein Unvermögen erkannte, aus eigener Kraft etwas Durchschlagendes gegen die lombardischen Städte zu unternehmen. Er wandte sich deshalb mehr der Geistlichkeit zu und suchte diese durch Hinweis auf den Kreuzzug und den allgemeinen Gottesfrieden gegen die Städte zu gewinnen. Wir haben nun bereits oben gesehen, daß der Kreuzzug nicht populär war und wenig Anklang fand; die lombardischen Städte aber vertheidigten in diesem Augenblick zu sehr ihre eigenen Interessen, als daß sie diese zu Gunsten einer unfruchtbaren oder wenig aussichtsvollen Idee aufopfern sollten. Die Verhandlungen in Mantua hatten also nicht nur keinen Erfolg, sondern verschärften die Spannung noch durch die entehrenden Bedingungen, welche

die Städte dem Kaiser stellten. Es wird danach nicht weiter auffallen, wenn in der Folge diese gescheiterten Verhandlungen als besonders nachtheilig für die Sache des h. Landes dargestellt und behandelt wurden, und der Kernpunkt des lombardischen Streites, die Erhöhung der kaiserlichen Macht, in den Hintergrund trat. Der Zug des Kaisers nach dem Norden und der Reichstag von Cremona hätten nur dem Kreuzzuge gegolten; durch ihr Verhalten hätten die lombardischen Städte den Schutz, welcher dem Kaiser, der ebenfalls mit dem Kreuze geschmückt sei, zugesichert worden, gemißachtet und dadurch das ganze Unternehmen stark beeinträchtigt, ja in Frage gestellt. Sie seien deshalb der vom Papste angedrohten Kirchenstrafe des Bannes verfallen. Das waren auch die leitenden Gedanken, welche die beim Kaiser versammelten geistlichen Großen in Parma veranlaßten (1226 Juni 10), auf Wunsch des Kaisers in einem Gutachten sich dahin auszusprechen, daß nach ihrer Auffassung in Folge der Handlungsweise der lombardischen Städte dem Kaiser das Recht zustehe, von der durch den Papst gegen die Friedensstörer angedrohten Strafe der Excommunication und des Interdictes Gebrauch zu machen. Bischof Konrad, welcher besondere Vollmachten zum Schutze des Kaisers vom Papste erhalten hatte, wurde mit der Handhabung des Schutzes betraut. Es läßt diese Thatsache zur Genüge erkennen, daß nur die Kreuzzugsidee hierbei maßgebend gewesen ist; sagt der Chronist doch ausdrücklich, daß Konrad das Amt des Kreuzes waltete, wenn er dem Wunsche der kaiserlichen Umgebung nachkam. Konrad ermahnte die Städte darauf, sich beim Kaiser bis zu einem bestimmten Termine zu entschuldigen und von dem Wege des Irrthums, auf dem sie sich befänden, abzulenken. Die Mahnung blieb ohne Erfolg. Ebenso ließen sie einen ihnen vom Kaiser bis Juni 24 gesetzten Termin unbeachtet verstreichen. Trotzdem suchte Friedrich noch einmal zu vermitteln, diesmal besonders durch Cardinal Konrad von Porto. Man war auf dem besten Wege der Einigung, als sich die Verhandlungen in letzter Stunde — man weiß nicht aus welchen Gründen und durch wessen Schuld — zerschlugen. In einer feierlichen Versammlung

zu Borgo san Donino 1226 Juli 11 wurde deshalb durch Bischof Konrad von Hildesheim der Kirchenbann und das Interdict über die lombardischen Städte ausgesprochen und durch den Kaiser die Reichsacht über sie als Reichsfeinde verhängt.

Der Mißerfolg des Kaisers den lombardischen Städten gegenüber wurde damit aber nicht aus der Welt geschafft, und Friedrich war vorerst auch nicht in der Lage, die verhängte Strafe an ihnen zu vollziehen. Die stattliche Versammlung geistlicher und weltlicher Großen, welche während der letzten Monate im Gefolge des Kaisers gewesen war, löste sich auf. Konrad von Hildesheim finden wir noch im Juli beim Passe von Pontremolo (zwischen Pisa und Genua in Ligurien) im Gefolge des Kaisers als den einzigen aus der Menge deutscher Großen, die vorher beim Kaiser nachweisbar sind. Von hier begab er sich in die Heimath, wo er im September in Braunschweig beglaubigt ist.

Während des Winters 1226/27 waren die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst und die Vorbereitungen zum Kreuzzuge soweit gediehen, daß Friedrich nun endlich seinem Gelübde nachkommen wollte. Wieder zogen die mit dem Kreuze geschmückten Schaaren nach Süden, theils über Marseille, die meisten wohl über die Alpen und durch Italien nach Apulien, wo im Mai, Juni und Juli sich die Pilger aller Nationen sammelten. Auch die Deutschen machten sich auf den Weg, unter ihnen, als der Mächtigsten einer, der Landgraf Ludwig von Thüringen. Auch Bischof Konrad befand sich unter ihnen. Nirgends wird erwähnt, daß er selbst das Kreuz genommen habe, und es wird auch nicht seine Absicht gewesen sein, Europa zu verlassen; er wird wohl nur die von ihm für den Kreuzzug Gewonnenen nach Apulien begleitet haben. Den Weg hat er mit erstaunlicher Schnelligkeit zurückgelegt, denn am 16. August urkundet er noch in der Heimath, und Anfang September finden wir ihn bereits in Brindisi beim Kaiser. Dieser befreit ihn hier für die Zeit, während der er für die Kreuzfahrer sorgt, von allem Reichsdienst. Auch den Goslarer Jurisdictionsstreit brachte Konrad vor dem Kaiser

zur Sprache. Es handelte sich hierbei um einen Streit des Bischofs mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz über die Diözesanzugehörigkeit des jenseits der Gose gelegenen Theiles von Goslar, der bereits zu Gunsten Konrad's entschieden war. Hier erreichte Konrad nun noch, daß der Kaiser der Mathiaskirche in Goslar befahl, den Stifftsherrn Cono, der als einziger dem Bischofe noch den Gehorsam verweigerte und deshalb von diesem gebannt worden war, innerhalb sechs Wochen zur Unterwerfung zu bewegen oder gegen ihn was recht ist vorzunehmen. — Wie wir wissen, ist Friedrich, nachdem er kaum Italien verlassen hatte, um nach dem h. Lande zu segeln, wieder umgekehrt. Konrad war jedenfalls bald nach der Abfahrt der Pilger aus Europa nach Hause zurückgekehrt, wo er im December bereits wieder urkundlich nachweisbar ist. —

Es ist bekannt, wie gerade um diese Zeit die Bettelorden aufkamen und sich mit großer Schnelligkeit Eingang in allen Ländern der katholischen Christenheit verschafften. Ihre Predigten gegen den Luxus und die Ausschweifungen der Geistlichkeit fanden überall regen Beifall, und ihr Leben, dem Dienste des Herrn in selbstgewählter Armuth geweiht, stach vielfach günstig ab gegen das der übrigen Geistlichen, besonders in den großen Städten. Die Kirche wußte sie sich gleich dienstbar zu machen, die Erlasse und Privilegien der Päpste zu ihren Gunsten waren zahlreich. Auch Konrad nahm sie gleich bei ihrer Ankunft in seiner Diözese auf und bereitete ihnen eine Heimstätte. Die Hoffnungen, welche die Kirche auf sie gesetzt hatte, erfüllten sich glänzend. Der Anhang, den sie vor allen in den niederen Schichten des Volkes fanden, war großartig. Sie kamen damals aber auch gerade sehr gelegen, denn nie zuvor hatte die Häresie so um sich gegriffen, als gerade in dieser Zeit. Wohl in allen christlichen Staaten, besonders allerdings im südlichen Frankreich und Norditalien, aber auch in Deutschland und hier vor allem am Niederrhein, ferner in Thüringen und Niedersachsen, waren häretische Secten entstanden. Der Kaiser wie der Papst gingen mit demselben Eifer gegen sie vor, und niemals hat Europa so zahlreich wie gerade in den 20er und 30er Jahren des 13. Jahrhunderts die Scheiterhaufen flammen sehen.

In Deutschland entfaltete damals Konrad von Marburg seine Thätigkeit als Inquisitor und Ketzerrichter. Seine Verdienste auf anderem Gebiete sind, besonders in Thüringen, wo er mit eiserner Hand der Zuchtlosigkeit der Geistlichkeit entgegentrat, nicht zu verkennen, und die Erzbischöfe von Mainz und Trier, aber auch Bischof Konrad von Hildesheim sind voll seines Lobes, dem sie auch in Schreiben an den Papst Ausdruck gaben. Sein Verfahren aber bei den Ketzengerichten wird kein unbefangenen Denkender billigen; der Denunziation wurde Thür und Thor geöffnet, und viele Unschuldige, durch Rachgier oder sonstige unlautere Gründe verdächtigt oder angezeigt, bestiegen durch ihn den Scheiterhaufen.

Wenn wir nun hier gleich vorausschicken, daß auch Bischof Konrad von Hildesheim ein eifriger Ketzerverfolger und, wie wir sehen werden, bis zuletzt ein Vertheidiger Konrad's von Marburg gewesen ist, so soll damit kein Vorwurf gegen ihn erhoben werden. Man muß die Menschen eben aus ihrer Zeit heraus beurtheilen und ihre Handlungen nach dem zu erklären suchen, was sie wirklich dachten und fühlten und nicht nach dem, was sie, nach dem Maßstabe unserer Zeit gemessen, hätten denken und fühlen sollen. Sodann aber werden wir sehen, daß er trotz seines Eifers doch nachsichtig war und nichts unbeachtet ließ, was ihn in den Geruch der Parteilichkeit bringen konnte. Ganz in unserer Nähe nun spielte sich damals ein Ketzerverprozeß ab.

Das Kloster Neuwerk bei Goslar, 1186 gestiftet, „war recht eigentlich das Kloster der Stadt, in welchem die Töchter der Bürgerschaft sich Gott weiheten und der bemittelte Bürger sein Jahrgedächtnis stiftete und bei welchem er seine Ruhe suchte“. Es war in Folge dessen auch reich begütert und erfreute sich eines bedeutenden Ansehens und guten Rufes. Als Konrad den bischöflichen Stuhl bestieg, war Propst von Neuwerk Heinrich Minneke, der Sproß einer Hildesheimer Bürgerfamilie. Er war dichterisch beanlagt und machte seinem poetischen Drange auch in lateinischen Hexametern Luft, in denen er, wie es scheint, besonders religiöse Stoffe behandelte. Seine Schriften zogen nicht weniger wie seine Predigten die Auf-

merkbarkeit des Clerus auf sich und erregte dessen Unwillen, da das darin Gesagte durchaus nicht mit den Lehren der Kirche übereinstimmte. Schon von Konrad's Vorgängern war er deshalb öfter verwarnt worden, aber ohne Erfolg. Konrad nahm sich der Sache gleich nach seiner Wahl energisch an. Bei seiner Anwesenheit in Gozlar betrat er von Clerikern und Laien begleitet das Kloster und befragte die Nonnen einzeln zunächst über den Propst und examinierte sie darauf auch auf ihren katholischen Glauben hin. Das Examen fiel durchaus nicht zu seiner Befriedigung aus; besonders nahm er Anstoß an den Äußerungen der Nonnen über die Allmacht Gottes und daran, daß sie, zum Cistercienserorden gehörig, vielfach sich den Regeln der Prämonstratenser, dem Heinrich Minneke angehörte, zugewandt hatten.

Trotzdem das Domcapitel in Gozlar sich für Heinrich verwandte und den Bischof bat, das Verfahren gegen diesen bis nach einer mündlichen Besprechung zu verschieben, untersagte Konrad dem Propste doch gleich das Predigen und citierte ihn, als er sich nicht fügte, vor sich und mehrere Cistercienser-Äbte, die er ebenfalls zu sich entbot. In dem Verhör wurde Heinrich für schuldig des Unglaubens befunden, von dem Amte des Propstes und der Vornahme geistlicher Handlungen suspendiert und ihm befohlen, zu der Regel der Prämonstratenser zurückzukehren. Auch hier widersetzte er sich noch, obwohl er sich hätte sagen müssen, daß nach dem Vorausgegangenen der Bischof bereits mehr Rücksicht geübt hatte, als unter diesen Umständen sonst üblich war; Konrad wäre nach den Ansichten der Zeit sehr wohl berechtigt gewesen, gegen Heinrich sofort das Verfahren des Verbrennens in Anwendung zu bringen. Der Bischof ließ ihn aber vorerst nur gefangen setzen und berichtete über die Angelegenheit an den Papst. Dieser billigte das Verfahren Konrad's und beauftragte den Abt von Reinhausen und den Dechanten und Scholaster von Nörten, die Sentenz Konrad's zur Ausführung zu bringen.

Gleichzeitig mit Konrad's Schreiben aber war auch ein Brief der Äbtissin und des Conventes von Neuwerk an den Kaiser abgegangen. In diesem beklagten sie sich hart über den Bischof, der ihr Kloster mit tiefem Haß verfolge, ihren

guten Ruf untergrabe und ihre Privilegien mit Füßen trete. Indem er ihren Propst, der ein religiöser und in allen Handlungen untadelhafter Mensch sei, für abgesetzt erkläre und sie zur Neuwahl zwinge, verleihe er ihr freies Wahlrecht. Als reichsunmittelbares Stift sollten sie sich der Jurisdiction anderer unterstellen, und auch das Vogteirecht maßen sich einige zum Präjudiz des Reiches an.

Der Kaiser, welcher nach seiner ganzen Art sich wohl schwerlich überhaupt um das Gezänke um Glaube und Irrlehre bekümmert haben würde, eben jetzt aber in Ferentino wichtigere Sachen zu erledigen hatte, übertrug die Angelegenheit den bei ihm versammelten Bischöfen, unter denen gerade eine ganze Reihe deutscher und aus unserer Gegend die von Magdeburg, Raumburg und Brandenburg, sich befanden. Da Bischof Konrad unterdeß auch bereits in Ferentino eingetroffen war und seine Sache persönlich führen konnte, so ist es nicht zu verwundern, wenn die Angelegenheit zu seinen Gunsten entschieden wurde. Am 22. März 1223 beantworteten die geistlichen Würdenträger das Schreiben des Conventes von Neuwerk dahin, daß sie den Nonnen das Vergehen wegen ihrer weiblichen Unerfahrenheit zu Gute halten wollten, und forderten sie auf, den Propst fallen zu lassen und dem Bischof Gehorsam zu leisten. Honorius billigte in einem Schreiben vom 9. Mai 1224 das Verfahren Konrad's und erließ an die Nonnen die gleiche Aufforderung mit dem Befehle, den zum Propst anzunehmen, den ihnen Konrad bezeichnen werde. Er anerkannte also ihr freies Wahlrecht durchaus nicht.

Es war Heinrich Müneke aber gelungen, aus seinem Gefängnis einen Brief an den Papst zu richten, in welchem er sich beschwerte, daß Konrad, durch seine Widersacher aufgestachelt, ihn ohne Prüfung und Überführung in das Gefängnis geworfen habe, und bat, ihn einer Prüfung in Glaubenssachen zu unterziehen; werde er dabei überführt, gegen den Glauben und die Vorschriften der Kirche gehandelt zu haben, so wolle er ewig im Gefängnis schmachten. Es muß jedenfalls auffallen, daß der Papst auch dieses Gesuch noch berücksichtigte; erklären läßt sich die Rücksicht wohl dadurch,

daß man bei der immerhin doch hohen geistlichen Würde Heinrich's als Propst das Äußerste möglichst vermeiden wollte. Honorius beauftragte am 23. Mai 1224 den bereits wieder heimgekehrten Konrad, den Gefangenen vor den Cardinallegaten Konrad von Porto zu führen, einer neuen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebnis dieser ihn zu absolvieren oder zu verurtheilen.

Bei Gelegenheit der feierlichen Versammlung in Bardowiek September 1224 konnte Bischof Konrad vor dem Cardinallegaten und mehreren Bischöfen und Äbten sein Verfahren gegen den Propst zur Sprache bringen. Er gab an, daß er Folgendes beim Verhör der Nonnen in Goslar erfahren habe: Der Tag der Wahl Heinrich's werde in der Kirche feierlich begangen; die Cistercienserregeln seien verletzt worden einmal, indem Heinrich den Nonnen gestattete, auch außerhalb des Krankenhauses Fleisch zu essen, sodann, indem er ihnen erlaubte, leinene Wäsche zu tragen. Die Regel des hl. Benedict habe er in einen Brunnen geworfen und dazu geschwiegen, wenn einige abergläubische Nonnen ihn den Größten der von einem Weibe Geborenen nannten. Auf der Synode von Hildesheim habe er von Heinrich selbst behaupten gehört, daß der Hl. Geist der Vater des Sohnes sei; die Jungfräulichkeit habe er derart erhoben, daß er die Ehe als Ausfluß des begehrliehen Fleisches mißbillige. Ferner habe er in seiner Predigt behauptet, daß er einen bösen Engel vor Gott auf den Knien um Gnade flehend gesehen habe, was er in seiner Schrift damit erläutert habe, daß der Geist, vom höchsten Throne verworfen, dahin zurückkehren wolle. Als der Cardinallegat von Bardowiek nach Hildesheim kam, wurde ihm Heinrich aus dem Kerker vorgeführt und einem Verhör unterzogen. Da Heinrich offen erklärte, der Hl. Geist sei der Vater des Sohnes, es gäbe noch eine größere Herrin im Himmel als die hl. Jungfrau, nämlich die Weisheit (sapientia), der Satan strebe zur Gnade Gottes zurückzukehren, und er selbst mißbillige oder verwerfe die Ehe, so erklärte der apostolische Legat auf Rath des Bischofs Konrad, des früheren Hildesheimer Bischofs Siegfried und anderer anwesenden Prälaten

am 22. October den Heinrich Minneke für überführt der Ketzerei, verdamnte ihn als Häretiker, entsetzte ihn seiner geistlichen Würden und ließ ihm die geistlichen Gewänder ausziehen. Ein Widerruf des Gebannten hat jedenfalls nicht stattgefunden; deshalb überantwortete ihn Konrad dem weltlichen Arm, und Heinrich endete bald darauf (1225) in Hildesheim auf dem Scheiterhaufen.

Es ist dies der einzige Fall einer Ketzerverbrennung, der uns für diese Zeit aus unserer Gegend berichtet wird. Da aber die häretischen Secten auch in Niedersachsen sehr verbreitet waren, und noch mehrmals an den Erzbischof von Mainz, wie auch speciell an Bischof Konrad die päpstliche Ermahnung erging, gegen die Ketzer das Kreuz zu predigen, so wird man vielleicht annehmen können, daß noch mehrere solche Fälle vorgekommen sind.

Mit der Ermordung Konrad's von Marburg im Juli 1233 hatte die Ketzerverfolgung in Deutschland ihren Höhepunkt überschritten, sie hörte damit zwar noch lange nicht auf, wurde aber doch in andere Bahnen gelenkt. Der Bericht, welcher in Folge des gescheiterten Inquisitionsprozesses, den Konrad von Marburg gegen den Grafen Heinrich von Sayn angestrengt hatte, an den Papst abging, machte diesem doch klar, daß das bei den Prozessen eingeschlagene Verfahren aller Gerechtigkeit widersprach. In einem Schreiben an Konrad von Hildesheim, den Erzbischof von Mainz und den Provinzialprior des Predigerordens verordnete deshalb Gregor IX., daß man mit Hinzuziehung frommer und rechtskundiger Männer und nach den Vorschlägen des allgemeinen Concils und den jüngsten päpstlichen Erlassen, gegen die Ketzer vorgehen solle; er schreibe ihnen das, weil er sie als Männer erkannt hätte, die das Werk des barmherzigen Samariters an der verwundeten deutschen Kirche noch am ehesten üben würden. Zehn Tage darauf fordert er dieselben auf, gegen die Ketzer das Kreuz zu predigen und verleiht allen, welche zur Ausrottung der Ketzerei beitragen, dieselben Indulgenzien wie den Pilgern nach dem h. Lande.

Am 2. Februar 1234 wurde der Hoftag in Frankfurt eröffnet. Hier kam es unter anderen auch zu heftigen De-

batten über das Verfahren Konrad's von Marburg. König Heinrich wandte sich selbst höchst erregt gegen Bischof Konrad von Hildesheim, der ebenfalls zugegen war, und warf ihm vor, daß er so viele gegen die Ketzer mit dem Kreuze bezeichnet hätte. Konrad trat hier allein als eifriger Vertheidiger Konrad's von Marburg auf und gab an, daß er nur solche mit dem Kreuze bezeichnet habe, die es selbst verlangt hätten, und dazu sei er rechtlich befugt gewesen. Die Verhandlungen schlugen durchaus zu Ungunsten Konrad's von Marburg aus, zumal Graf Heinrich von Sahn, der beinahe selbst durch jenen den Scheiterhaufen bestiegen hätte, auch auf dem Hoftage erschien. Dennoch gelang es den Bemühungen unsers Konrad, den Grafen dazu zu bestimmen, daß er aus Liebe zu Gott, der seine Freisprechung herbeigeführt, und aus Ehrfurcht vor der ehrenwerthen Versammlung denen verzieh, die ihn verleundet und auf die Anklagebank gebracht hatten. Die Mörder Konrad's von Marburg gingen hier straflos aus; es wurde ihnen anheimgestellt, direct beim Papste Absolution für sich zu erbitten. Über dieses Verfahren aber war Gregor empört und in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg, den Bischof Konrad und den Abt von Buch beauftragte er diese, gegen die Mörder mit der ihnen gegebenen besondern Anweisung zu verfahren. Den Mördern aber legte er das Versprechen auf, den nächsten Kreuzzug mitzumachen und an den Kirchenthüren des Landes, das sie besudelt, sich geißeln zu lassen; erst dann sollte ihnen Absolution ertheilt werden. In wie weit sie dem letzten Befehl nachgekommen, ist nicht bekannt; einen Kreuzzug haben sie jedenfalls nicht mitgemacht, weil überhaupt keiner mehr zu Stande kam, an dem sich Deutschland betheiligte.

Bald nach dem Tode Konrad's von Marburg wurde die Heiligsprechung seines Weichkindes, der Landgräfin Elisabeth von Thüringen, die Konrad schon bei seinen Lebzeiten eifrig betrieben hatte, wieder aufgenommen. Der Bericht, welchen Konrad von Marburg über die Wunder an deren Grabe abgesandt hatte, hatte nicht den Beifall des Papstes gefunden; die Wunder schienen ihm nicht hinlänglich sicher bewiesen, und

er forderte deren genauere Begründung. Er beauftragte deshalb im October 1234 den Bischof Konrad und einige Äbte, ihm die von dem Erzbischof von Mainz und Konrad von Marburg angestellte Untersuchung über die Wunder der Elisabeth einzusenden oder, wenn diese Untersuchung nicht mehr zur Hand sei, eine neue anzufertigen. Der Bericht Konrad's und seiner Genossen befriedigte denn auch in Rom, am 1. Juni 1235 wurde Elisabeth von Gregor IX. in Perugia feierlich canonisirt. —

Wir sind noch einmal genöthigt, einige Jahre zurückzugreifen, um noch einer Reichsangelegenheit näher zu treten. König Heinrich war nach dem Bruche mit Herzog Ludwig von Baiern, der eine Art Vormundschaft über ihn ausgeübt hatte, thatsächlich selbstständiger Herrscher in Deutschland geworden. Schwach und wankelmüthig, einem ausschweifenden Leben ergeben, war er herrschgierig und Schmeicheleien zugänglich. Der Fürstenrath, welcher ihm früher zur Seite gestanden, war abwesend, theils beim Kaiser in Italien, theils sonst in Deutschland beschäftigt. Die Umgebung König Heinrich's bildeten meistens Reichsministerialen, die nach königlicher Gunst lüstern dem jugendlichen Fürsten nicht immer aufrichtige Rathgeber waren; dazu kam, daß Friedrich durch den Jahrzehnte langen Aufenthalt in Italien den deutschen Verhältnissen entfremdet war, und daß demnach die Anschauungen, in welchen Heinrich in Deutschland groß geworden war, mit denen des Vaters keineswegs übereinstimmen konnten. Der Gegensatz ihrer Ansichten kam besonders zum Ausdruck in der Behandlung der deutschen Städte und verschärfte sich schon hierbei zeitweilig derart, daß man eine Katastrophe befürchten konnte. Als Kaiser Friedrich die deutschen Fürsten nach Ravenna berief, blieb Heinrich aus, und nur den Bemühungen des Reichstruchseß Werner von Bolanden und des Kanzlers Bischof Siegfried von Regensburg war es zu verdanken, daß Heinrich sich zur Unterwerfung unter den Kaiser bewegen ließ. Er traf denn auch im April 1232 in Aquileja bezw. in Cividale mit seinem Vater zusammen und versprach eidlich, dem Kaiser fernerhin in Allem Gehorsam zu leisten

und die Fürsten vom Treueide gegen sich zu entbinden, wenn er sein Versprechen nicht halten würde. Und er hielt es nicht. Die Erniedrigungen, die er erfahren, die Kränkung seines Ehrgeizes, von dem Vater auch fernerhin abhängig zu sein, die Stachelungen seiner vermeintlichen Rathgeber, alles wirkte zusammen, um seinen Entschluß zur offenen Empörung gegen den Kaiser zur Reife zu bringen. In einem Rechtfertigungsschreiben, das er von Eßlingen aus an Bischof Konrad von Hildesheim richtete (2. Sept. 1234) zählt er auf was er nach seiner Meinung zu des Kaisers Vortheil und Deutschlands Ehre gethan habe, und wie dagegen sein Vater seinen Widersachern Glauben geschenkt und ihm mit Undank gelohnt habe, und ersucht endlich den Bischof, zu dem er unzweifelhaftes Vertrauen habe, und die anderen Fürsten, ihm zu rathen, wie das Reich wieder Ruhe und Frieden erlangen könne, und den Kaiser, an den er selbst den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Bamberg entsende, zu bitten, daß dieser seine Ehre, die er von Gott und dem Kaiser habe, nicht schmälere.

Es könnte bezeichnend sein für die hervorragende Stellung Konrad's von Hildesheim, daß König Heinrich sich mit diesem Schreiben gerade an ihn wandte, an ihn, dem der Kaiser seinen Sohn schon früher besonders empfohlen hatte und der das Vertrauen des Kaisers und des Papstes in gleichem Maße besaß. Aber wir wollen allzugroßen Werth darauf nicht legen, indem wir uns vergegenwärtigen, daß der Inhalt des Schreibens außerordentlich bedenklich ist. Eine gleichzeitige Quelle nämlich, die Annalen von Schestlarn, geben als Zweck der Mission der beiden Geistlichen an, „mit dem Kaiser über die Theilung des Reiches zu verhandeln“, und in dem Schreiben selbst wird mit keinem Worte des Versprechens in Aquileja und Cividale gedacht, das König Heinrich gebrochen. Die besten Kenner dieser Zeit wollen in dem Schreiben denn auch nur eine Maßregel sehen, durch welche der König seine Absichten verdecken und Zeit gewinnen wollte. Schloß er doch um dieselbe Zeit ein Bündnis mit Mailand und versuchte er, wenn auch vergebens, Frankreich für sich zu gewinnen. Auf

der noch in demselben Monate September in Boppard abgehaltenen „Sprache“ mit den Fürsten wurde bereits die offene Empörung gegen den Kaiser beschlossen.

Die nächste Folge des offenen Hervorketrens des Rathes war die Excommunication Heinrichs durch den Erzbischof von Salzburg. Friedrich zog nach Norden und ihm fielen, als er Deutschland betrat (Juni 1235), die meisten Fürsten zu. Heinrich mußte sich unterwerfen und wurde, da er den Forderungen des Vaters nicht Folge leisten konnte oder wollte, nach Italien in die Gefangenschaft abgeführt. Er soll hier im Gefängnis durch Selbstmord geendet haben. Bischof Konrad unterließ nicht, dem Papste darüber Bericht abzustatten, wie der Kaiser dank der Unterstützung der Kirche keinen Widerstand bei den Fürsten gefunden, und daß derselbe in Worms seine Vermählung (mit Isabella von England) gefeiert habe.

Am 15. August 1235 hielt der Kaiser einen feierlichen Hoftag in Mainz ab, an dem Konrad ebenfalls theilnahm. Es war hier das letzte Mal, daß er seinem alten Gönner Friedrich II. persönlich gegenüber stand. Auf diesem Reichstage vollzog sich auch ein für unsere Gegend bedeutungsvolles Ereignis, nämlich die Errichtung des Herzogthums Braunschweig. —

Von einem weiteren persönlichen Eingreifen Konrad's in Reichsangelegenheiten nach dieser Zeit, also etwa in dem letzten Decennium seines Pontificates, sind uns keine Nachrichten erhalten. Mehrmals ergingen noch päpstliche Aufforderungen an ihn, die Kreuzpredigt gegen die Saracenen und die Ketzer wieder aufzunehmen; wie weit er diesen nachgekommen ist, wissen wir nicht, doch erfahren wir, daß Herzog Otto von Braunschweig durch ihn bewogen wurde, das Kreuz gegen die Ketzer zu nehmen. Auch an der Beendigung des Kampfes zwischen dem Herzog von Braunschweig und Thüringen war er mittelbar theilhaftig, im Allgemeinen aber ist er den großen deutschen Angelegenheiten fern geblieben. Das Jahr 1241 wird immer als der Wendepunkt im Leben Kaiser Friedrich's hingestellt, weil da die Opposition der

deutschen Fürsten gegen die staufische Partei offen zum Ausbruch kam; die Erzbischöfe von Mainz und Köln schlossen sich gegen Friedrich zusammen, der durch seinen Einfall in das päpstliche Gebiet und die Verhinderung des vom Papste anberaumten Concils excommunicirt war und der großen Gefahr, welche Deutschland von Seiten der Tartaren drohte, theilnahmlos gegenübergestanden hatte. Trotzdem aber behauptete sich Friedrich, und als Innocenz IV. auf der Kirchenversammlung von Lyon 1245 die Verfluchung und Absetzung über ihn ausgesprochen hatte, waren es gerade die einflußreichsten Prälaten Deutschlands, welche im Widerstande gegen die Curie verharrten. Unter ihnen befand sich auch Bischof Konrad. Ihn ereilte denn auch noch am Abende seines Lebens, wie die anderen, die kirchliche Strafe. Im Juli 1247 wurde er gemeinsam mit den Bischöfen von Brixen, Konstanz, Augsburg, Worms, Utrecht, Paderborn und vielen anderen durch den päpstlichen Legaten Philipp, Erwählten von Ferrara, für sein Festhalten an der staufischen Partei in den Bann gethan.

Doch schon bevor ihn diese kirchliche Strafe traf, hatte er den Wunsch geäußert, seinen Hirtenstab in andere Hände gelegt zu sehen. Das Schicksal seines Gönners Friedrich und der staufischen Partei überhaupt wird ihn, der außerdem in den letzten Jahren kränkelte, gebeugt haben. Es ist wohl kein Zufall, wenn fast gleichzeitig mit der am 22. Mai 1246 erfolgten Wahl Heinrich Raspe's zum Gegenkönig Konrad seine Enthebung vom Ahte nachsuchte. Am 7. Juli desselben Jahres beauftragte bereits Innocenz IV. den Erwählten von Ferrara, das Hildesheimer Domcapitel zu einer Neuwahl aufzufordern oder, falls der zu bestimmende Termin resultatlos ablaufen sollte, selbst einen neuen Bischof einzusetzen. Eine Zeit lang blieb noch Konrad zu Hildesheim im Kloster der Dominikaner, dann verließ er die Stadt für immer. „Drei Jahre nach seiner Resignation und ein Jahr nach Kaiser Friedrich ist er in der Stille des in einem alpengrünen Thal oberhalb Heidelberg gelegenen Klosters Schönau gestorben.“

Zur Geschichte der „Göttinger Sieben“.

Von Friedrich Thimme.

Es ist bekannt, daß Karl Otfried Müller, einer der berühmtesten Philologen, die der Universität Göttingen angehört haben, den Versuch unternommen hat, die Fürsprache des 1831 aus dem Staatsdienst geschiedenen Staats- und Cabinetsministers Ernst Herbert Graf zu Münster zu Gunsten der durch das königliche Rescript vom 11. December 1837 ihres Amtes entlassenen Göttinger Sieben Professoren zu erlangen. „Ich habe vor zwei Wochen,“ schreibt K. O. Müller am 11. März 1838 an Jacob Grimm, „an Graf Münster sehr ausführlich über die Lage der Universität geschrieben und als den ersten Schritt zu verfühnenden Maßregeln die Aufhebung Ihres so harten wie ungerechten Exils¹⁾ proponiert, aber habe noch keinen Wink darüber, wie mein sehr aufrichtiges

1) Bekanntlich war Jacob Grimm, Dahlmann und Gerwinus bei der Behändigung der Entlassungsrescripte durch den Prorektor angekündigt worden, daß sie wegen der eingestandenen Verbreitung der Protestation die Universität und das Königreich zu verlassen hätten, und „daß, falls sie aus freiem Antriebe dieses nicht thun würden, die gerichtliche Untersuchung wegen Verbreitung der Protestschrift nach aller Strenge wider sie fortgesetzt werden sollte, zu welchem Ende sie sodann an einen bestimmten Ort im Königreich würden gebracht werden.“ Die drei Professoren hatten es daraufhin vorgezogen, das Land zu verlassen. Vgl. Dahlmann, zur Verständigung S. 71. Von der „Abführung in ein vom Könige zu bestimmendes Gefängnis“, wie von Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover I, 391 behauptet, ist nie die Rede gewesen.

Schreiben aufgenommen worden ist; wenigstens hat Graf Münster über viele Dinge die Wahrheit vernommen.¹⁾ Das Resultat dieses Schrittes erhellt aus einem Briefe Wilhelm Grimm's an seinen Bruder Jacob vom 21. März 1838: „Müller hat gestern einen Brief vom Grafen Münster erhalten, der ganz für die Ansichten des Königs gewonnen ist und ausführlich auseinandergesetzt hat, es müsse von uns der erste Schritt ausgehen.“²⁾ Müller selbst äußert sich über die empfangene Antwort in einem Schreiben an seinen Freund Boeckh vom 5. April 1838: „Ich habe Graf Münster, der wenigstens einen großen moralischen Einfluß auf das gegenwärtige Cabinet hat, und zu dem ich von früherer Zeit her ein großes Vertrauen hatte, ausführlich die Lage unserer Universität geschildert, aber mich aus seiner Antwort überzeugt, daß er doch ganz in einer Parteiensicht befangen ist, die Verfassung von 1819 als sein liebes Kind ansieht, das die Legislatoren von 1831 nur verhunzt hätten, also sich nicht auf den freien Standpunkt erhoben hat, von dem er das gegenwärtige Heil des Landes richtig fassen könnte.“³⁾

Die beiden zwischen Müller und Münster gewechselten bisher nicht veröffentlichten Schreiben sind interessant genug, um im Folgenden abgedruckt zu werden. Das Original des Müller'schen Briefes befindet sich im Fürstlich Münster'schen Familienarchiv zu Derneburg, das des Münster'schen, im Besitze der Frau Geheimen Justizräthin Leist zu Jena, einer Tochter K. D. Müller's, ist mir durch den Herrn Landesdirector a. D. Müller hieselbst gütigst zur Verfügung gestellt worden. Das erstere ist unzweifelhaft nach Form wie nach Inhalt eins der schönsten und anziehendsten Schreiben des großen Philologen. Es gewährt nicht nur einen weiteren Einblick in seine aus

1) Briefwechsel zwischen Jacob und Wilhelm Grimm, Dahlmann und Gerwinus. Herausgegeben von Eduard Zoppel I, 131. — 2) Das. S. 147. Vgl. auch die Schreiben Wilhelm Grimm's an Dahlmann vom 28. März 1838 (das. S. 151) und an Jacob Grimm vom 30. März (das. S. 153). — 3) Briefwechsel zwischen August Boeckh und Karl Otfried Müller, S. 415 ff.

dem Briefwechsel mit Boeckh ¹⁾ bereits im Allgemeinen bekannte Stellungnahme zu den Ereignissen des Jahres 1837, sondern es liefert auch einen schönen Beweis für seine warme Anhäng-

¹⁾ Vgl. insbesondere den Brief vom 19. December 1837, aus dem folgender Passus hervorgehoben werden mag: „Ich war mit der Protestation unserer sieben Collegen in Gesinnungen und Ansichten ganz einverstanden, da ich namentlich auch überzeugt bin, daß ein ehrlicher Mann das Grundgesetz, auf das wir verpflichtet sind, nicht auf die einseitige Aufhebung des Königs aufgeben dürfe, und entschlossen bin, den Huldigungsrevers nicht ohne Verwahrung zu unterschreiben und gegen jede Wahl eines Deputierten als für die rechtmäßige Ständeversammlung zu protestieren.“ Briefwechsel zwischen A. Boeckh und R. D. Müller, S. 401. Müller hat diesem Voratz entsprechend gehandelt. Außerdem ist er, veranlaßt durch die bekannte offizielle Behauptung der „Hannoverschen Zeitung“, daß die an den König nach Rothenkirchen gesandte Deputation der Universität namens derselben die Mißbilligung des Schrittes der Sieben ausgesprochen habe, nebst fünf anderen Collegen unter dem 13. December 1837 mit der öffentlichen Erklärung hervorgetreten, daß sie sich „niemals tadelnd über die in der bekannten Protestation enthaltenen Gesinnungen ausgesprochen hätten.“ Wenn Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, IV, 661 den Inhalt dieser Erklärung dahin wiedergiebt, daß „sie den Schritt ihrer entlassenen Collegen nicht mißbilligten“, so ist das eine Entstellung. Noch ärger entstellt von Hassell, Geschichte des Königreichs Hannover I, 390 den Sachverhalt: „In Göttingen hatten sechs jüngere Professoren den Muth, öffentlich zu erklären, daß sie den Schritt ihrer Collegen billigten!“ Thatsächlich schließt die vorsichtige Erklärung dieser sechs Professoren gar nicht aus, daß sie den Schritt ihrer Kollegen, wenigstens der Form nach entschieden mißbilligt haben. Daß R. D. Müller das gethan hat, ergiebt sein weiter unten folgendes Schreiben an Münster. Die hannoversche Regierung hat übrigens R. D. Müller seine Haltung nicht verübelt, vielmehr ihm auf's Bereitwilligste im Jahre 1839 den erbetenen Urlaub zu der Reise nach Italien und Griechenland, von der er nicht lebend zurückkehren sollte, bewilligt. „Ich selbst“, schreibt Müller darüber am 17. Juni 1839 an Boeckh, „bin in dieser Angelegenheit über alle Erwartung begünstigt worden, nur so auffallender, da das Cabinetministerium, abgesehen von meiner Opposition bei der Universität und Stadt durch einen ausführlichen Bericht, den ich an Graf Münster in der Sache der Sieben geschrieben, — eben das abzudruckende Schreiben — meine Gesinnungen auf's Haar kennt.“ Die Regierung Ernst August's hat durch

lichkeit an die Universität Göttingen und an die ihm größtentheils befreundeten Sieben, und über alles dieses stellt es seinen bei aller Entschiedenheit des Urtheils doch maßvollen, versöhnlichen, aller Übertreibung abholden Charakter in das hellste Licht. Man wird auf Grund dieses Briefes jagen dürfen, daß K. D. Müller von allen Göttinger Professoren während jener schweren Zeit die sympathischste Haltung bewahrt hat. Es beruhte wahrlich nicht auf Charakterchwäche, wenn er sich der Protestation der Sieben, deren sachlichen Kern er billigte, nicht anschloß: vielmehr war er der Ansicht, daß die Vorstellung nicht vor das Curatorium sondern vor das Königliche Cabinet gehöre¹⁾; sodann aber hielt er, wie aus dem mitzutheilenden Schreiben hervorgeht, manche Stellen der Protestation für zu „schneidend und absprechend“ abgefaßt: ein Urtheil dem jeder Unbefangene wird beitreten müssen. Über den Erfolg seines Schreibens an Münster hat sich Müller ersichtlich keinen Illusionen hingegeben. Wohl hat jener die erbetene Fürsprache bei dem Cabinetsminister Freiherrn Georg von Schele, zu dem er in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, eintreten lassen; aber die hannoversche Regierung hat an der auch von Münster getheilten Ansicht festgehalten, daß, bevor nicht die sieben Professoren ihre Protestation ausdrücklich zurückgenommen und sich wegen der Form derselben entschuldigt hätten, an eine Zurücknahme oder auch nur Milderung des Urtheils nicht zu denken sei. Für diesen Fall war sie geru bereit, wenn auch nicht Dahlmann, den Ernst August nicht ohne Tug als den eigentlichen Anstifter und die Seele des Vorgehens der Sieben ansah, so doch Albrecht, Ewald, Weber zc. zu begnadigen.²⁾ Au Versuchen, dieselben zu einer solchen Entschuldigung zu bewegen, hat es nicht gefehlt. Besonders bemühte sich der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte für die Universität Göttingen, Geheime Legationsrath von Lassert, in diesem

dieses ihr Verhalten gegen K. D. Müller bewiesen, daß sie eine entschiedene Opposition, wenn sie in loyaler Form auftrat, zu ehren und sehr wohl Milde mit äußerster Strenge zu paaren wußte.

1) Vgl. darüber auch das oben angeführte Schreiben Müller's an Voeckh vom 19. December 1837. — 2) Vgl. Treitschke IV, 660.

Simue. Vassert wandte sich durch ein Schreiben dd. Iffeld, 2. Februar 1838 an Münster mit der Bitte um seine Fürsprache speciell für Weber. „Der Director des physikalischen Cabinets, Professor Weber,“ heißt es darin, „stand mit den oben bezeichneten Herrn in freundschaftlichen und Umgangsverhältnissen, wodurch es allein erklärlich wird, wie dieser stille, nur für seine Wissenschaft lebende Gelehrte sich zur Unterschrift der bekannten Protestation hat können verleiten lassen.“ Vassert setzt dann auseinander, daß für die Ruhe der Universität bei der Wiederanstellung Weber's überall keine Gefahr eintreten könne, daß diese aber einen großen Verlust von der Universität abwenden würde. „Die magnetischen Beobachtungen und Entdeckungen, welche ganz Europa beschäftigten, finden im Einverständnis aller Forschenden ihren Centralpunkt jetzt in Göttingen, wo Hofrath Gauß und Professor Weber die reiche Ausbeute nochmals prüfen und zur Mittheilung an das Publikum bearbeiten. Die gemeinschaftlichen Arbeiten machen diese beiden Gelehrten vorerst wirklich unzertrennlich, und sollte der Professor Weber nicht der Universität Göttingen und dem physikalischen Cabinet erhalten werden, so wird der Hofrath Gauß seinem sehr geschickten Hilfsarbeiter — der, wie Gauß meint, ihm durch niemand zu ersetzen ist — an einen anderweit zu wählenden Ort folgen müssen.“¹⁾

Münster theilte auch dieses Schreiben seinem Neffen Schele am 6. Februar 1838 mit den Worten mit: „Du weißt, wie sehr ich für die Strenge gewesen bin, die man gegen Dahlmann und Consorten gebraucht hat. Dagegen scheint mir Weber's Rene eine günstige Gelegenheit darzubieten, ohne Aufopferung eines Grundsatzes Milde zu üben und den Verfall der Universität zu verhindern. Besonders wünsche ich in diesem Augenblicke diesen Beweis königlicher Milde, die Seiner Majestät Tausende von Stimmen gewinnen würde.“²⁾

1) Familienarchiv zu Derneburg. — 2) Das. Es wird auf diese wiederholte Fürsprache Münster's zu Gunsten der Sieben zurückzuführen sein, daß die juristische Facultät zu Göttingen ihn unter dem 6. December 1838 „ob benignum scholae apud regem patrocinium“ zum Dr. der Rechte ernannte. Vgl. Frensdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. XXIII, S. 182.

Au Laffert schrieb Münster am 13. Februar zurück, daß der hannoverschen Regierung eine Wiederanstellung Weber's nicht zugemuthet werden könne, ehe dieser sich nicht entschuldigt habe. Der Regierungscommissar versprach in seiner Antwort (vom 24. Februar), er wolle bei seiner nächsten Anwesenheit in Göttingen, Anfang März, den Versuch machen, Weber zu der erwarteten Entschuldigung zu veranlassen, die allerdings die Ehre und das Gewissen desselben unverlezt erhalten müsse.¹⁾

Alle derartigen Versuche scheiterten aber an der Unbeugsamkeit der Sieben. Dahlmann, der es sich getreu der Führerrolle, die er in der ganzen Angelegenheit durchgeführt hat, sehr angelegen sein ließ, seine Collegen vor jedem entgegenkommenden Schritt zurückzuhalten,²⁾ schrieb am 3. März 1838 aus Leipzig an J. Grimm: „Lassen Sie uns uns Himmels Willen in dieser Sache sowohl materiell als formell einträchtig verfahren. Wie die Regierung uns ehrenhaft wiederherstellen könne, ohne sich aller Ehren verlustig zu erklären und ohne selbst ihren politischen Sieg zu gefährden, begreife ich so wenig, als wie wir ohne öffentliche Ehrenerklärung mit Ehren zurückkehren können. Und können wir es nur überhaupt, so lange die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes, die allein die Rückkehr zur Gerechtigkeit verbürgt, nicht erfolgt ist?“ Am folgenden Tage fügte Dahlmann hinzu: „Jeder Unterhandlung muß die officielle und öffentliche Zurücknahme der Urkunde unserer Entsetzung vom 11. December vorangehen; der König mag uns bis zu nach den vorgeschriebenen Formen untersuchter und entschiedener Sache suspendieren, doch mit Beibehaltung des vollen Gehalts.“

1) Vgl. auch den Brief Wilhelm Grimm's an seine Frau vom 12. März 1838. Zppel, S. 134. — 2) Anders wenigstens ist sein Streben, die in Göttingen verbliebenen Teilnehmer der Protestation zur Aufgabe ihres dortigen Aufenthalts zu veranlassen, nicht aufzufassen. Vgl. Dahlmann an J. Grimm, 3. März 1838: „Dringend wünsche ich, daß Albrecht den Göttinger Boden, der seine Entschlüsse auf gefährliche Weise deprimiert, baldmöglichst räumen möge. Hat Wilhelm (Grimm) denn keine Pläne für einen anderen vorläufigen Wohnsitz noch gemacht?“ Zppel, S. 112. Vgl. auch J. Grimm's Antwort vom 6. März 1838. Zppel I, 123.

Daß die Verbannung aufgehoben werde, versteht sich von selbst. Mit anderen Worten: aus der ganzen Sache wird nichts; denn nur mit eigener größter Schande könnte die Regierung unsere Ehre retten, und nur mit eigener Schande würden wir ohne solche vorangegangene unbedingte Ehrenrettung leben können.“¹⁾

Es wird hiernach der hannoverschen Regierung nicht zum Vorwurfe gereichen können, daß sie die von R. D. Müller, Laffert u. A. so warm empfohlene Milde nicht hat walten lassen. Wer möchte es ihr auch verargen, daß sie es weit von sich wies, den Weg der Schande einzuschlagen?

Über das Antwortschreiben Münster's an R. D. Müller hat J. Grimm nach seiner oft schroffen Art das harte Urtheil gefällt: „Münster's Brief ist womöglich ebenso schlecht geschrieben wie gedacht.“²⁾ So übertrieben dieser Ausspruch erscheint, so wird man doch sagen müssen, daß Münster's Ausführungen wenigstens da, wo er von der durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführten zu großen Unabhängigkeit der Beamten redet, nicht durchaus klar und durchsichtig sind. Im Ubrigen beansprucht die Ansicht Münster's, der zweifellos der bedeutendste und gewiß auch einer der rechtlichsten Staatsmänner gewesen ist, die Hannover in neueren Zeiten gehabt hat, über die Staatsgrundgesetzfrage die größte Beachtung. Von den Argumenten, die er gegen die Legalität des Grundgesetzes und für die erfolgte Aufhebung desselben anführt, erklären sich manche aus seinen bekannten Anschauungen über ständische Verhältnisse; andere gehören zu dem Repertoire der Gründe, mit denen die hannoversche Regierung ihr Verfahren in der Verfassungsfrage vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen gesucht hat, und es kann den letzteren nur Gewicht verleihen, wenn Münster, dem keinerlei Vorliebe für Ernst August nachgesagt werden kann, ihnen beiträgt. „Ich stehe“, so schrieb er am 9. Januar 1839 an

¹⁾ Das. S. 114. Vgl. auch J. Grimm's Brief an R. D. Müller vom 13. März 1838. Das. S. 131 f. — ²⁾ An Dahlmann, Cassel, 29. März 1838. Zoppel I, 150.

Heinrich von Gagern, der ihn um sein Urtheil in dieser ganz Deutschland bewegenden Frage gebeten hatte, „ganz frei in der Welt, habe mit dem öffentlichen Dienst und mit dem Hof mein Buch abgeschlossen und trete offen auf die Seite desselben, ohne Popularität durch Vertheidigung der Sache, die ich für die irrige halte, zu suchen.“¹⁾

Ein weiteres Eingehen auf die Gründe Münster's muß ich mir für einen anderen Zusammenhang vorbehalten. Auch die Frage, ob die herrschende Auffassung mit Recht alles Licht auf die Sieben, allen Schatten auf die hannoversche Regierung gehäuft hat, oder ob nicht vielmehr eine durchgreifende Revision des Urtheils über die Sieben Professorien erforderlich ist: eine Frage, die durch K. D. Müller's Zugeständnis, daß die Protestation formell wenigstens zum Theil verfehlt gewesen sei, und durch Münster's Ansicht nahe gelegt wird, wird den Gegenstand einer besonderen und längeren Abhandlung bilden müssen. Hier mag vorläufig nur ein Punkt besprochen werden, auf den das Schreiben K. D. Müller's an Münster hinleitet. Es heißt dort, die Sieben hätten keineswegs beabsichtigt, den von König Ernst August verlangten Huldigungsseid zu verweigern. Da muß aber doch zu Gunsten der hannoverschen Regierung hervorgehoben werden, daß sie nach Lage der Umstände kaum anders annehmen konnte, als daß die Protestation eine Verwahrung gegen die Ableistung des Huldigungsseides in sich schließen solle. Auf solche Deutung muß schon das Datum der Protestation führen, die als die unmittelbare Antwort auf die königliche Cabinetsverordnung vom 14. November betreffend die Ausfüllung und Einsendung der Huldigungsreversse erscheint. Auch der Inhalt der Protestation leistet, wenn sie gleich eine ausdrückliche Weigerung, den Revers zu unterschreiben, nicht enthält, doch einer solchen Auffassung Vorschub. Schon in der Ankündigung der Sieben, daß sie sich so früh als möglich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschten, welche jede nächste Stunde bringen könne, liegt, wenn sie anders auf die verlangte Unterschrift bezogen

¹⁾ Familienarchiv Verneburg.
1899.

wird, mindestens der Hinweis, daß die Huldigung die Protestierenden mit ihren sittlichen Überzeugungen in Conflict bringen würde. Daß die hannoversche Regierung diese Äußerung wirklich in solchem Sinne auffaßte, erscheint um so begreiflicher, als selbst die wärmsten Anhänger und Freunde der Sieben den gleichen Schluß gezogen haben. Man vergleiche nur die Vertheidigungsschrift des Rostocker Professors der Rechte G. Bessler: „Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren und ihrer Sache“, wo es (S. 93) heißt: „Übrigens war der Huldigungseid noch gar nicht von den Professoren gefordert worden, da zufällig die für die Universität bestimmten Reverse erst später eingetroffen sind. Aber allen Angestellten waren sie schon zugesandt worden, und die Professoren erwarteten sie stündlich. Darauf beziehen sich die Worte in der Erklärung der Sieben, daß sie sich so früh als möglich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschen, die jede nächste Stunde bringen kann.“ — Auch der Schlußsatz der Protestation: „Und was würde Sr. Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Verpflichtung freventlich verletzt haben“, ein Satz, der ganz offenbar durch die Königliche Cabinetsverordnung vom 14. November 1837 veranlaßt ist, läßt in seiner Allgemeinheit die verschiedensten Deutungen zu. Hält man mit all diesem endlich zusammen, daß schon vor und zur Zeit der Absendung der Protestation an das Curatorium die Nachricht, daß sieben Göttinger Professoren den Huldigungseid verweigern würden, in englischen und französischen Blättern verbreitet wurde, so wird man es völlig verständlich finden, daß die hannoversche Regierung bei dem Entlassungsrescripte vom 11. December 1837 von der Voraussetzung ausging, daß die Sieben mittelst ihrer Protestschrift einen dahingehenden Entschluß hätten ankündigen, d. h. mit anderen Worten, den Gehorsam aufkündigen wollen. Wenn die Sieben „keineswegs gesonnen waren“, die Unterschrift des Huldigungsreverses zu verweigern, wie schon Albrecht in seiner Schrift „Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren“ behauptet hat, ¹⁾

1) S. 12.

und wie durch den Brief K. D. Müller's an Münster bestätigt wird, so wird man ihnen den Vorwurf nicht ersparen können, sich nach Lage der Sache zweideutig geäußert und dadurch nicht allein der Regierung eine Handhabe zum Einschreiten gegen sie geboten, sondern auch die Gewissen vieler Staatsdiener in Verwirrung gebracht zu haben.¹⁾

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß sämtliche sieben Professoren gleich allen anderen Staatsdienern bereits bei ihrer Anstellung einen Huldigungsseid geleistet hatten. Dieser stets dem Diensteide voraufgehende Huldigungsseid verpflichtete sie ausdrücklich, „daß Sr. Kgl. Majestät Ihr wollet tren, hold und gehorsam sein, dero Bestes wissen, nach äußerstem Vermögen befördern, Arges aber so viel an Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht sein, darin wider Höchstermeldte Se. Kgl. Majestät oder dero Lande und Lente gehandelt, gerathen oder gethan werden möchte, sollte, wollte oder könnte“. Gleichzeitig enthielt dieser Huldigungsseid das Gelöbniß, nach dem Tode des Königs „obiges alles auch denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zustehet, gebührend leisten zu wollen“. ²⁾ Die Sieben hatten also lange vor dem Regierungsantritt Ernst August's feierlich geschworen, „in Rat und That nicht zu sein, darin wider diesen gehandelt, gerathen oder gethan werden könnte.“ Schwerlich wird man sagen können, daß Dahlmann und seine Gefährten

¹⁾ J. Grimm (über seine Entlassung S. 28) hat sich freilich geäußert, ihr einziges Ziel sei die Beruhigung der Gewissen gewesen. Das ändert aber an der Thatsache nichts, daß erst die Protestation der Sieben bei vielen Staatsdienern qualvolle Zweifel, ob sie den Huldigungsrevers unterschreiben dürften, hervorrief. — ²⁾ S. das „Formular zum Huldigungsseide, so wie er den Diensteiden zu prämittieren,“ vom Cabinetministerium durch Verfügung vom 3. Januar 1814 bekannt gemacht. Hagemann, Sammlung der hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1814. S. 5. Vgl. auch Ausschreiben des Kgl. Cabinetministerium vom 9. October 1833, die künftige Form des Huldigungsseides und der Diensteide betreffend. Gesesammlung des Königreichs Hannover J. 1833, Abth. II, Nr. 6, S. 41 f.

bei ihrer Protestation, die ganz augenscheinlich darauf hinauslief, „andere zu einem gleichen oder ähnlichen Schritt zu erimuthigen“ und dadurch die „Verfolgung des vom Könige betretenen Weges“ unmöglich zu machen,¹⁾ dieses ihr eidliches Gelöbniß genügend beachtet hätten. Es leuchtet vielmehr ein, daß sie die in dem Huldigungszeit ausdrücklich und in aller Form beschworenen Pflichten außer Acht gelassen haben, um sich ausschließlich auf ihren lediglich durch einseitige Erklärung der früheren Regierung auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnten, aber von den Sieben mit alleiniger Ausnahme von Gervinus keineswegs in dieser ausgedehnten Form wirklich abgeleisteten Diensteid²⁾ zu versteifen. Natürlich

1) Nach den Worten Albrecht's (S. 32 f.), der dieser Annahme nicht widersprochen hat. — 2) Vgl. § 13 des Patents, die Publikation des Grundgesetzes des Königreichs betreffend: „Wir haben ferner auf den Antrag unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz (§ 161) verordnet, daß der Diensteid der Civilstaatsdienerschaft auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da wir es indessen nicht angemessen finden, unsere gesammte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen, so verweisen wir dieselbe hiermit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid und erklären, daß sie in jedem Betracht so angesehen werden soll, als wäre sie auf die treue Beobachtung des Grundgesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.“ Hiernach ist es klar, daß nur die verhältnismäßig geringe Anzahl derjenigen Staatsdiener, die in der Zeit zwischen der Publikation des Grundgesetzes und dem Regierungsantritt Ernst August's zur Anstellung gelangt sind, von den Sieben also nur der Anfang 1836 nach Göttingen berufene Gervinus, den Eid auf die Verfassung wirklich abgelegt hat. Das Gros der Staatsdienerschaft war, da eine einseitige Erklärung der Regierung niemals eine völlige eidliche Verpflichtung herstellen kann, an und für sich gar nicht moralisch genöthigt, sich als reell vereidigt anzusehen. Der Hinweis auf den bereits geleisteten Diensteid besagt im Grunde gar nichts, da der alte Staatsdienereid keineswegs die generelle Verpflichtung auf die getreuliche Beobachtung aller Gesetze enthielt, aus ihm mithin eine Verpflichtung, das Grundgesetz zu beobachten, direct garnicht abzuleiten ist.

Bei dieser Gelegenheit sei noch hervorgehoben, daß das Staatsgrundgesetz selbst (§ 161) aus dem „auf die getreuliche Beobachtung desselben auszudehnenden Diensteid“ einzig und allein die Verpflichtung der Staatsdiener herleitet, „bei allen von ihnen

stand es den Professoren frei, wie K. D. Müller sich so schön ausdrückt, „den Conflict ihres Pflichtgefühls mit der Unterthanentreue, den Streit eines Eides mit dem anderen vor des Königs Majestät offen darzulegen“. Aber jeder Rath und jede That, wodurch sie sich, darüber hinausgehend, ihrem Könige entgegensetzten, war und blieb, um die eigenen Worte der Sieben zu gebrauchen, „ein leichtfertiges Spiel“ und mehr als das, „eine freventliche Verletzung“ ihres im Huldigungseide ausgesprochenen Gelöbnißes. Hiernach wird das geschichtliche Urtheil über die That der Sieben modificiert werden müssen.

Es mögen nun die beiden Briefe K. D. Müller's bezw. Münster's folgen:

Hochgeborner, Gnädiger Herr Graf!

Wenn treue Erinnerung und lebhafte Vergegenwärtigung früher genossener Wohlthaten demjenigen, der sie genossen hat, ein Recht giebt, dem Wohlthäter mit Vertrauen und der Hoffnung fortdauernder gütiger Erinnerungen zu nahen: so werden Ew. Excellenz in meiner Dankbarkeit die Rechtfertigung oder wenigstens Entschuldigung für die dreiste Offenheit finden, womit ich es wage, die Empfindungen und Gedanken eines durch die Ereignisse der Zeit heftig bewegten Gemüths vor Ihnen anzusprechen. Ich habe im Jahre 1822 das große Glück gehabt, als junger der Welt noch sehr unkundiger Mann in der Protection Ew. Excellenz den kräftigsten Vorschub zur

ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten.“ Da nun die Professoren überhaupt nicht in der Lage waren, Verfügungen ergehen zu lassen, so ergiebt sich die Folgerung von selbst, daß sie am wenigsten berufen waren, ihre eidliche Verpflichtung auf das Grundgesetz unter Beiseitesetzung ihres Huldigungseides vorzuschützen. Die sieben Professoren freilich haben aus ihrer Gelehrtenqualität ein besonderes Recht dazu herleiten wollen. Vgl. J. Grimm, über seine Entlassung, S. 29: „Einer aus gelehrten, kundigen, feiner fühlenden Männern zusammengesetzter Gemeinheit gebührte dieser Beruf vor den übrigen im Lande: was als Laienwahrheit allen Herzen einleuchtete, sollte sie von der gelehrten Bank herab nach göttlichen und menschlichen Satzungen bestätigen und bestärken“.

Erreichung meiner wissenschaftlichen Zwecke in England zu finden,¹⁾ das größere Glück, durch die gütige Aufnahme in Ihrem Hause mir die deutliche Vorstellung von der Persönlichkeit eines Mannes einprägen zu können, in welchen mit der ernstesten Würde des erleuchteten Staatsmannes sich die ächte Liberalität des Kenners und des Freundes der Künste und Wissenschaften auf das vollkommenste vereinigt; ich werde nie die glücklichen Stunden vergessen, in denen Ew. Excellenz die unter Ihren Augen entstandene Vasensammlung von Tischbein mit mir durchsahen und mir ein deutliches Bild jener Zeit gewährten, in der in Italien sich zuerst das Interesse und die Freude an dieser Kunstgattung entwickelte. Die Männer in unserm Göttingen, welche Ew. Excellenz persönlich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, haben auch in der traurigen Zeit des Jahres 1831 ihre Ruhänglichkeit und Ergebenheit unverkümmert bewahrt; ja ich darf sagen, die ganze Universität hat damals nur durch Schweigen und Unthätigkeit gesündigt, da keiner der angestellten Lehrer der Universität den geringsten Antheil an jenen Untrieben genommen,²⁾ auch der Professor Saalfeld³⁾ nicht, der sich hernach in den Strudel einer unverständigen Opposition hineinziehen ließ. Eine unglückliche Combination, die auf den ersten Anblick scheinbar, doch gar keinen wirklichen Grund hat, hat in neuester Zeit der Universität sehr geschadet, indem man den Schritt der sieben Professoren mit jener Aufregung im Jahre 1831 in Verbindung brachte. Hier ist es notorisch, daß die von den sieben, welche damals schon an der Universität angestellt waren,⁴⁾ aus ihrem Unwillen

1) Graf Münster hatte erwirkt, daß die Kosten der von K. D. Müller im Sommer 1822 nach England und Frankreich unternommenen Reise mit ca. 170 Pfund Sterling auf die Universitätskasse übernommen worden waren. Außerdem hatte Münster sich des Gelehrten in London auf das Freundlichste angenommen. — 2) Das ist insofern richtig, als der Privatdozent von Rauschenplat, einer der Führer der aufständischen Bewegung von 1831, nicht zu den angestellten Lehrern der Universität im engeren Sinne gehörte. — 3) Vergl. über ihn Frensdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie. — 4) Ewald, Dahlmann, Jacob Grimm, Albrecht.

über die anarchische Tyrannei, der wir eine Woche lang preisgegeben waren, mit am wenigsten Gehl gemacht haben.¹⁾ An der Errichtung des Grundgesetzes hat die Universität mit Eifer und entschiedenem Vertrauen, etwas Dauerndes begründen zu helfen, Theil genommen, obgleich einige wohl der Meinung waren, daß einige nöthige Gesetze über mangelhafte Punkte mehr wirklichen Nutzen geschaffen hätten, als ein Grundgesetz, das in theoretischer Vollständigkeit Alles feststellen sollte. Der Deputierte der Universität, Hofrath Dahlmann, hat damals durch seine Thätigkeit²⁾ die volle Zufriedenheit der Regierung erworben, ohne seiner politischen Überzeugung die geringste Gewalt anthun zu dürfen. Die materiellen Folgen des Grundgesetzes waren für die Universität nur Aufopferungen: Erhöhung der Abgaben und der Verlust mancher Rechte, welche die Universitätslehrer als Privilegierte bis dahin gehabt hatten. Die Universität hat über Einquartierung und dergl. einige sehr unangenehme Auseinandersetzungen mit der Stadt gehabt, woraus recht deutlich zu ersehen war, in welche Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten zu allgemeine Bestimmungen bei der Anwendung verwickeln müssen.³⁾ Ich habe mir erlaubt, diese Umstände zu erwähnen, weil sie zeigen, daß es eben so wenig materielle Interessen waren, welche den Schritt der sieben Professoren veranlaßten, als dabei die Tendenzen des gewöhnlichen französischen Liberalismus zum Grunde liegen.⁴⁾ Es giebt gewiß keine Universität, auf der die Lehren dieses flachen und abstracten Liberalismus so wenig Anklang gefunden hätten, als in Göttingen. Gerade unter den sieben Professoren sind mehrere Männer, die durch tiefe historische Forschung hinlänglich vor der Verkehrtheit geschützt sind, die Rechte von Fürsten und Völkern nach ihrem Kopfe abzumessen. Über die

¹⁾ Das trifft insbesondere auf Dahlmann zu. Vergl. Springer, Friedrich Christoph Dahlmann I, 304 ff., Dahlmann, zur Verständigung S. 21 ff. — ²⁾ Vgl. darüber die aktenmäßigen Mittheilungen Janice's „Dahlmann's Antheil am hannoverschen Staatsgrundgesetz“ in J. 1890/91 dieser Zeitschrift. — ³⁾ Vgl. J. Grimm, über seine Entlassung, S. 22. — ⁴⁾ Vgl. das Schreiben der Sieben an das Universitätscuratorium vom 11. Dec. 1837. Dahlmann, Zur Verständigung S. 64.

Handlung meiner sieben Collegen selbst mir an dieser Stelle ein Urtheil herauszunehmen, würde anmaßend sein, aber ich darf Ew. Excellenz offen bekennen, daß bei einer schon sehr tief gewurzelten Anhänglichkeit an die Königliche Regierung dieses Landes ich doch kein Bedenken getragen hätte, diese Protestation zu unterzeichnen, wenn sie nicht an das Universitäts-Curatorium, welches nach meiner Meinung diese Angelegenheiten nicht berühren, sondern an das Königliche Cabinet selbst gerichtet,¹⁾ und in einigen Stellen weniger schneidend und absprechend abgefaßt gewesen wäre. Warum sollten nicht auch Gelehrte, welche über die Sache vielfach nachgedacht und sich gegenseitig aufgeklärt hatten, unter denen Lehrer des Staatsrechts und der Politik²⁾ waren, deren Beruf dieses Nachdenken selbst erheischte, und welche doch in den Fall kommen mußten, als Mitglieder einer Wahlcorporation ihre Überzeugung über die Sache auszusprechen: warum sollten diese nicht vor des Königs Majestät selbst den Conflict ihres Pflichtgefühls mit der Unterthanentreue, den Streit eines Eides mit dem anderen, offen darlegen? Die Verbreitung dieser Protestation durch Abschriften und Zeitungen durfte allerdings nicht hinzukommen; sie ist auch gleich hier von solchen, die jene Gesinnungen nicht mißbilligten, entschieden getadelt worden; aber nach Allem, was darüber hier bekannt geworden ist, hat nur Einer von den Sieben von der an das Königliche Curatorium gesandten

1) Vgl. Müller's Brief an Boeckh vom 19. Dec. 1837: „Ich hielt jene Erklärung für nicht geeignet, an das Curatorium gebracht zu werden, welches die Sache nichts angeht, und das von Anfang an sich ohne allen Muth in der Sache benommen.“ Briefwechsel S. 401. — 2) Albrecht und Dahlmann. Beide sind wohl als die eigentlichen Anstifter der Protestation anzusehen. Zahlreiche Stellen in den Schriften der Sieben lassen darauf schließen, daß die Ansicht dieser beiden für die übrigen Teilnehmer maßgebend gewesen ist. Vgl. z. B. Ewald, Worte an Herrn Klenze in Hannover S. 63: „Das aber war das Glücklichste, daß unter den sieben zwei waren, deren vollkommene Sachkunde und Redlichkeit Niemand bezweifelt, Männer die allein schon als die fähigsten Richter dieser ganzen Sache gelten können“. Auch obige Stelle des Müller'schen Briefes leitet zu dem gleichen Schlusse hin. Vgl. Springer I, 340 und Treitschke IV, 658.

Schrift eine Abschrift genommen, und davon wieder Andern Copien zu machen gestattet,¹⁾ die übrigen sind größtentheils über diese schnelle Verbreitung sehr erstaunt und erschrocken gewesen. Man mußte nun wohl bei der Universität darauf gefaßt sein, daß irgend eine Maßregel ergriffen werden würde, um das Unschickliche, was darin lag, zu strafen; aber nur die Ängstlichsten befürchteten einen Schlag, wie er die ganze Universität durch die Absetzung und zum Theil Verbannung der Unterzeichner der Protestation getroffen hat. Jedes Mitglied der Universität, welches sich als solches fühlt und auf andere Weise als in seinen nächsten pecuniären Interessen verletzt werden kann, mußte sich den Boden, auf den es die Hoffnungen eines sicheren und erfreulichen Wirkungskreises gebaut hatte, unter den Füßen weggezogen glauben. Der Grundsatz, der bisher die hannoversche Regierung immer geleitet hatte, und in Büchern von Göttinger Professoren wie in Michaelis' Raisonnement über die protestantischen Univer-

1) Dahmann hatte nach seiner eigenen Erklärung (Zur Verständigung S. 160 ff.) am Tage nach der Absendung der Protestation, also am 19. November durch einen Schreiber einige Abschriften besorgen lassen, aber lediglich um sie den Theilnehmern an der Protestation zuzustellen; auch haben anscheinend von ihnen nur J. Grimm und Gervinus eine solche erhalten. Außerdem hatte Dahmann einige Tage nach der Absendung eine Abschrift an seinen Schwager, den Justizrath Hegewisch zu Kiel, geschickt. Desgleichen hatte J. Grimm vier Tage nach der Protestation, zu einer Zeit, „wo bereits zahllose Abschriften umgingen und benachbarte öffentliche Blätter Auszüge lieferten“ (J. Grimm, Über seine Entlassung S. 33), eine Abschrift einem auswärtigen Fremde mitgetheilt. Dahmann und J. Grimm dürfte also nicht in erster Linie die Schuld an der so raschen Verbreitung treffen. Es bleibt hiernach nur Gervinus, von dem Dahmann vielsentlich genug sagt: „Auch Gervinus hatte die Seine mitgetheilt.“ Es wird an anderer Stelle auf Grund archivalischen Materials nachzuweisen sein, daß Gervinus in dieser Beziehung der Hauptschuldige ist. In die moralische Verantwortlichkeit für das Bekanntwerden haben sich natürlich alle Sieben gleichermaßen zu theilen. Vgl. Ewald, Worte an Herrn Kleuze S. 63, J. Grimm, Über seine Entlassung S. 27, 33. Wie großes Gewicht die hannoversche Regierung gerade auf den Punkt der unzeitigen Veröffentlichung legte, lehrt u. a. das Schreiben Münsters an H. O. Müller.

sitäten und Leist's Staatsrecht als eine ausgemachte Sache ausgesprochen war, daß Professoren nicht ohne Urtheil und Recht abgesetzt werden könnten, da sie vor anderen Staatsdienern noch *jura cleri* voraus hätten,¹⁾ war auf einmal vernichtet;

1) Auf die Frage der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entsetzung der Sieben werde ich an anderem Orte eingehen. Hier mag nur erwähnt werden, daß Dahlmann in einem Briefe an den Geheimen Cabinetsrath Hoppenstedt, dem Referenten in Universitätsachen, zugestanden hat: „Das Curatorium stellt den Grundsatz auf, das Staatsgrundgesetz erlösche *eo ipso*, dadurch, daß Se. Maj. ausspricht, es sei erloschen; ist dem so, so sind wir Sieben wirklich Verbrecher, verdienen die Absetzung, wo nicht eine schlimmere Strafe“. Zur Verständigung S. 42. Da die hannoversche Regierung sich nun consequent auf den Standpunkt stellte, das Grundgesetz sei mit dem Patent vom 1. Nov. erloschen, so hatte sie von diesem ihrem Standpunkte aus nach Dahlmann's eigenen Worten völlig recht, die Sieben als Verbrecher anzusehen und sie abzusetzen. Auch kann es der hannoverschen Regierung, nachdem sie einmal das Staatsgrundgesetz aufgehoben hatte, nicht mehr zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie die Vorschriften desselben über die Entlassung von Staatsdienern als nicht vorhanden ansah, sondern auf das vor dem Staatsgrundgesetz in Hannover geltende Recht zurückgriff. Dieses enthielt aber, wie auch Albrecht (S. 38) zugestehet, keine bestimmten Normen über die Entlassung von Staatsdienern, von einigen bestimmten Klassen derselben abgesehen. Albrechts Meinung, daß unter diesen Umständen auf die allgemein herrschenden Grundsätze hierüber, die eine willkürliche Entlassung nicht zuließen, hätte zurückgegriffen werden müssen, ist juristisch nicht haltbar. Die Anstellung und Absetzung der Staatsdiener gehörte unzweifelhaft zu den Hoheitsrechten eines souveränen Staats, wie Hannover es war. Nun ist es aber lediglich Sache des souveränen Staats, den Umfang seiner Hoheitsrechte zu bestimmen, ohne daß er dabei einer Beschränkung durch allgemeine Grundsätze unterliegt. Demgemäß hat die hannoversche Justizkanzlei, bei der Gerwinus im October 1838 eine Klage gegen die hannoversche Regierung auf Restitution in den Besitz und die Ausübung seines Lehramts, sowie auf Entschädigung anstrebte, den ersten Punkt der Klage wegen mangelnder Competenz ohne weiteres abgewiesen. Die übrigen Professoren haben überhaupt nicht auf Restitution in den Besitzstand, sondern nur auf fortdauernden Bezug ihres Gehalts, keineswegs jedoch auf Auszahlung ihres rückständigen Gehalts für das letzte Halbjahr, wie Treitschke IV, 660 fälschlich behauptet, und wie v. Hassell I, 396 von letzterem kritiklos und nach seiner Art ohne Citat übernimmt, geklagt.

alle sonst bei Erlassen an die Universität beobachteten Formen waren ganz bei Seite geschoben, und die Universität drei Tage lang unter eine militärische Gewalt gegeben, die durch den Schrecken, den sie hervorbrachte, keiner Verwendung und Vorstellung Raum ließ; von der Zufriedenheit der Regierung mit der Universität im Ganzen, wovon eben erst das Jubiläum so glänzende Proben gegeben hatte, war alle Spur verschwunden. Ich will nicht von den vielen kleinen Härten reden, die in der Ausführung durch eine unselige Officiosität und eine Furchtsamkeit, die so leicht zur Grausamkeit gegen die Verfolgten wird, hinzugekommen sind.

Wenn schon alles dies die Universität im Ganzen nicht weniger traf als die einzelnen Sieben, so sind die weiteren Folgen, ich darf sagen über allen Vergleich verderblicher für die Universität als für diejenigen, welche gestraft werden sollten. Die Anstellung so ausgezeichneten Männer, die zum Theil die ersten Gelehrten ihres Faches, zum Theil in der schönsten Entwicklung wissenschaftlicher Kräfte begriffen sind, beliebte Lehrer von allgemein geachtetem Charakter, können nur für den Augenblick in anderen Bundesstaaten Bedenken finden; bereits ist ein officieller sehr ehrenvoller Ruf an eine deutsche Universität an einen derselben gelangt,¹⁾ und von mehreren Bundesstaaten ist zu erwarten, daß sie sich diese Beute, die sie sonst Göttingen nicht abgenommen hätten, wohl werden zu Nutzen machen. Preußen würde wenigsten manchen, die an dem Schritte der Sieben keinen Antheil genommen, wenn ihre Tage hier unbehaglich würden, einen Hafen öffnen.²⁾ Auf der anderen Seite wird das Königliche Cabinet wohl schon die Erfahrung gemacht haben, daß die deutsche Gelehrtenwelt in ihrem bessern Theile nicht ganz so, wie man es ihr in den letzten Jahren in Denkschriften vorgeworfen hat, sich wie Schauspieler und Tänzerinnen bloß durch den materiellen Vortheil hierhin und dorthin ziehen lassen, sondern durch

1) Gemeint ist der Ruf, den Gwald an die Universität Tübingen erhalten hatte. — 2) Auch Müller dachte an eine Überjiedelung an die Universität Berlin, zu der ihm sein Freund Boeckh behülflich zu sein versprach. S. den Briefwechsel beider.

ein Gefühl von gemeinsamer Ehre und Nutzen des Ganzen verbunden ist. Ich weiß, daß Professoren, die früher den allerlebhaftesten Wunsch gehabt haben, nach Göttingen zu kommen, sich jetzt entschieden erklärt haben, unter diesen Umständen keine Einladung annehmen zu können. Auch kann man dies gewiß den Universitätslehrern nicht als einen unzeitigen Trotz und ein factiöses Wesen auslegen, da abgesehen von der Frage über die Rechtmäßigkeit der Absetzung der Sieben, die ganze Lage der Universität zurückschreckt, und wenigstens das Unlockende, das hauptsächlich in der schonenden und milden Behandlung von Seiten der Regierung lag, verloren hat. Nun wird sich allerdings, wenn erst die abgesetzten Professoren anderswo angestellt sind, die Scheu vor einer Versetzung in ihre Stellen im Ganzen verlieren, die Gewohnheit wird auch hier ihre ausgleichenden Kräfte zeigen und die jetzt noch offenen Wunden vernarben; aber es wird lange dauern, ehe die Hannoversche Regierung sich wie früher aus dem gelehrten Publikum Deutschlands gerade die Männer wird wählen können, die entweder schon für bestimmte Stellen die geeignetsten sind, oder doch die beste Hoffnung erwecken, einmal in diesen Rang vorzurücken. Und in dieser Zwischenzeit könnte Göttingen, das auch in seiner Blüthe Neider und Verkleinerer genug hatte, in den Augen des übrigen Deutschland zu einer Mittelmäßigkeit herabgesunken sein, die viel schwerer zu verwinden sein wird, als eine unvollständige Besetzung.

Ich muß Ew. Excellenz um Entschuldigung bitten, daß ich so weit ausgeholt habe, um eine Ansicht über die mögliche Herstellung unserer Universität zu motiviren, die ich es für Pflicht halte, auf eine Weise auszusprechen, daß ihr eine mögliche Berücksichtigung zu Theil werden kann. Es ist die Überzeugung, daß wirklich unserer Universität nicht anders geholfen werden kann, als wenn ein der Regierung Sr. Majestät würdiger und zugleich die öffentliche Meinung versöhnender Weg gefunden würde, der Universität die ihr entrißenen Mitglieder wiederzugeben. Wenn es nun nicht für inconsequent gehalten würde, auf die Schritte, welche gegen die sieben Professoren geschehen sind, wieder zurückzukommen, und

nachzuforschen, ob denn die Voraussetzungen, worauf sie begründet waren, Stich halten: Gründe für die Zurücknahme des Urtheils gegen die sieben Professoren würden sich leicht ergeben. Den Sieben ist in dem Urtheile, welches sie alle gleichlautend empfangen haben, gesagt worden, daß sie sich durch die Weigerung, den Huldigungs-Revers zu unterschreiben, gewissermaßen selbst abgesetzt hätten.¹⁾ Nun ist aber eine solche Weigerung in ihrer Protestation gar nicht ausgesprochen und scheint nur auf einer Deutung einer Stelle zu beruhen, die nicht im Sinne der Concipienten und Unterzeichner gelegen hat. Es ist dies um so sicherer, da es durch viele und glaubwürdige Zeugen bewiesen werden kann, daß mehrere von den sieben Professoren vor der Publicierung des Straferkenntnisses, und auch schon vor der Sendung der Deputation nach Rothenkirchen, offen ausgesprochen haben, daß sie den Huldigungs-Revers ohne Verletzung der Pflichten, die ihnen durch die Verfassung von 1833 auferlegt seien, unterschreiben zu können glaubten, etwa nur mit einer Verwahrung, wie sie von mehreren Mitgliedern der Universität später beigefügt und vom Königlichen Cabinet nicht gerügt worden ist, oder auch ganz ohne eine solche. Auch wird natürlich dieser Punkt in der Rechtfertigung, welche die Sieben sich und dem Publikum schuldig sind, ein Hauptpunkt sein.

Wenn ich mir denken dürfte, daß des Königs Majestät jenes Strafurtheil für eine temporäre Repressiv-Maßregel gegen den Geist der Aufregung, der sich zu verbreiten drohte und schnelle Gegenmittel zu erfordern schien, erklärte, von freien Stücken eine Revision des Verfahrens gegen die sieben Professoren anordnete, oder die Hoffnung anregte, daß eine Vorstellung von Seiten der Universität ein geneigtes Ohr finden würde — unsere Universität, die leider so eingeschüchtert

¹⁾ Vgl. dazu das Entlassungsrescript (gedruckt u. a. bei Dahlmann, zur Verständigung S. 68 ff.), dessen Gründe durch die von A. D. Müller daraus angeführte Bemerkung, die Sieben hätten sich durch die Weigerung den Huldigungsrevers zu unterschreiben, gewissermaßen selbst abgesetzt, nicht ganz zutreffend, wenigstens nicht erschöpfend wiedergegeben werden.

ist, daß sie zu den natürlichsten Äußerungen ihrer Meinungen und Wünsche einer Aufmunterung bedarf — wenn alsdann auf offene und großmüthige Weise erklärt würde, daß der Wiederberufung der abgesetzten Professoren nichts im Wege stände, was könnte einen größeren und gewinnendern Eindruck auf die Gemüther hervorbringen, wie viel mehr würde man als selbst bei den glänzenden Festivitäten des Jubiläums inne werden, daß dem Lande ein König geschenkt sei, dessen Ohr dem Verlangen seiner Unterthanen nahe und dessen Herz ihnen offen ist. Abgesehen von der wohlthunenden und verhöhnenden Wirkung, die eine solche wahrhaft königliche Erklärung in diesem Lande und in ganz Deutschland hervorbringen würde, würde auf jeden Fall die Universität nicht, wie jetzt bei vielen der Fall ist, mit einer erzwungenen und erkünstelten Devotion, sondern mit der aufrichtigsten, wärmsten Ergebenheit die loyale Gesinnung und Begeisterung für ihren Beherrscher an den Tag legen, die in den Charakter der Göttinger Universität so tief gewurzelt ist, daß man sich einen unruhigen Oppositionsgeist gar nicht damit verträglich denken kann.

Sw. Excellenz werden über die Lebhaftigkeit hoffentlich nicht zürnen, nur lächeln, womit ich diese Hoffnungen laut werden lasse, an deren Erfüllung vielleicht noch so wenig zu denken ist. Darum erlaube ich mir, das Interesse und die gütige Aufmerksamkeit Sw. Excellenz zunächst nur für eine ganz specielle und naheliegende Angelegenheit in aller Bescheidenheit in Anspruch zu nehmen. Unter den sieben Professoren sind drei exiliert worden, weil sie zur Verbreitung der Protestation beigetragen hätten, Hofrath Dahlmann, Hofrath J. Grimm, Professor Gerwinus. Sie haben sich nicht eigentlich, wie in der Hannoverschen Zeitung gesagt wurde, der Untersuchung durch das Exil entzogen¹⁾, sondern es ist ihnen erst die Strafe der Verbannung angekündigt, und dann hinzugesetzt worden, daß, wenn sie sich nach drei Tagen noch im Lande betreffen ließen, sie festgenommen und zum Behuf

¹⁾ Vgl. dazu Dahlmann, Zur Verständigung S. 71 f.

weiterer Untersuchung zunächst an einen andern Ort im Königreich gebracht werden würden. Unter diesen hat Hofrath Grimm diese Strafe nur deswegen getroffen, weil er mit der unbefangenen Offenheit, die seinen edlen und liebenswürdigen Charakter bezeichnet, bei der Frage nach der Verbreitung sogleich angegeben hat, daß er vier Tage später eine ihm zugekommene Abschrift der Protestation an einen auswärtigen Freund geschickt habe, ohne daß die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß gerade dadurch eine weitere Verbreitung veranlaßt sei. Und nun trifft gerade ihn die an sich so schwere Strafe der Verbannung mit besonderer Härte, da sein Bruder mit Frau und Kindern, mit denen er das schönste Familienleben führte, und an denen sein ganzes Herz hängt, durch Rücksichten, die in ihrer Lage gegeben sind, noch an Göttingen gebunden sind. Zugleich ist J. Grimm mit litterarischen Arbeiten beschäftigt, die für das Publikum, das mit Stolz und Freude auf die Begründung der deutschen Philologie durch ihn blickt, von höchstem Werthe sind, und an einem fremden Orte, wo er weder die große königliche, noch auch seine eigene schöne Bibliothek benutzen kann, die er doch erst einpacken und wegbringen lassen kann, wenn er einen definitiven Entschluß über seinen zukünftigen Aufenthaltsort gefaßt hat, nur sehr mühsam und unvollkommen von statten gehen. So könnte dieser Familie und durch sie unzähligen Freunden und Verehrern J. Grimm's keine größere Wohlthat erzeigt werden, als wenn, auch ohne Aufhebung jenes Decrets, welches keine ewige Verbannung ausgesprochen hat, und ohne alles Aufsehen, der Polizei von Göttingen zu erkennen gegeben würde, daß einem stillen Aufenthalt Hofrath Grimm's hier in der Stadt kein Hindernis in den Weg zu legen sei. Schon eine solche lindernde Maßregel würde eine erstaunend beruhigende und tröstende Wirkung haben, und die Stimmung der Mitglieder der Universität um ein Bedeutesendes heiterer und hoffnungsvoller machen.

Ich habe alle diese Wünsche vor Ew. Excellenz ohne Rückhalt ausgesprochen, in der Überzeugung, daß Ew. Excellenz noch immer, wie Sie auch vor Kurzem so gütig ausgesprochen

haben, an dem Schicksal der Universität einen warmen Antheil nehmen, und in der kühnen Hoffnung, von Ew. Excellenz einige Worte des Rathes erhalten zu können, in wiefern an eine Realisirung dieser Wünsche zu denken sei. Ich ersuche Ew. Excellenz, das Unbescheidene, das in dieser Bitte liegen mag, den ganz ungewohnten Verhältnissen zuzurechnen, in welchen alle gewöhnlichen Mittel und Wege unzureichend erscheinen. Ich habe es für Pflicht gehalten, lieber den Tadel der Zudringlichkeit von Ew. Excellenz auf mich zu ziehen, als mich einer Möglichkeit zu berauben, zu einem erwünschten Ausgang einer so wichtigen Angelegenheit ein Scherflein beizutragen. Möchte Ew. Excellenz auch wenn Sie die vielleicht unreifen Meinungen, die ich auszusprechen gewagt habe, nicht billigen, doch die Mittheilung der Thatfachen, welche dieser Brief enthält, und für deren Wahrheit und Genauigkeit ich mich verantwortlich mache, nicht unangenehm sein; möchten Sie wenn auch nicht die alle Geduld erschöpfende Ausführung, doch die Absicht dieses Schreibens gut heißen, dessen Schreiber sich glücklich schätzt, Ew. Excellenz bei diesem Anlasse den Ausdruck der innigsten Verehrung und Dankbarkeit darbringen zu können, womit ich mich unterzeichne als

Ew. Excellenz

unterthänigster Diener

d. 20. Febr. 1838.

C. D. Müller

Prof. u. Hofrath in Göttingen.

Hannover den 19. März 1838.

Wohlgeborener Herr,

Hochgeehrter Herr Hofrath und Professor!

Recht aufrichtig würde ich es beklagen, wenn Ew. Wohlgeborenen die verspätete Beantwortung Ihres freundschaftlichen Schreibens vom 20. Februar so auslegen sollten, als legte ich nicht den größten Werth auf Ihr Andenken und auf die Gesinnungen, die Sie mir bezeugen, und welche ich aufrichtig erwidere. Ich erinnere mich mit lebhaftem Vergnügen unseres

Zusammentreffens in London, was mir Gelegenheit gab, Ihre so allgemein anerkannten Kenntnisse im Fach des Alterthums mehr und mehr schätzen zu lernen und mich in die glückliche Zeit wieder zu versetzen, da ich in Gesellschaft Zoëgas der Neigung für Kunst und Alterthum mich widmen durfte.¹⁾ Sie kennen mich hinlänglich, um sich überzeugt zu halten, daß ich lebhaften Antheil an den Vorfällen nehme, welche die Universität Göttingen in Folge der Protestation sieben der dortigen Herrn Professoren betroffen haben, um so mehr, als ich fest überzeugt bin, daß Männer wie Grimm und Gwald, welchen die bestrittenen Ansichten über das vielbesprochene Grundgesetz so fremd waren, nur durch das dem H. Dahlmann geschenkte Vertrauen sich zu einer Protestation haben hinreißen lassen, die, wenn sie nicht verbreitet worden wäre, bevor das Curatorium der Universität auch nur einen Wink von ihrer Existenz erhalten hätte — vielleicht ohne Folgen geblieben wäre. Jene Verbreitung mußte dem Könige höchst auffallend sein, da sie den Ansichten derer ein großes Gewicht geben mußte, welche die Aufhebung des Grundgesetzes für gesetzwidrig zu verschreien bemüht waren. Ich bin, wie bekannt, aus dem Staatsdienst ganz ausgetreten²⁾ und bin weit entfernt einen Einfluß auf denselben zu suchen, nachdem ich 45 Jahre gedient habe und mich, nicht ohne Glück aus den schwierigsten Verhältnissen und Verwicklungen gezogen habe, welche die Geschichte aufzuweisen hat. Ich weiß, daß man mir einen gewissen Einfluß zutraut, weil der König nach mehr als 50jähriger Bekanntschaft mich mit Güte behandelt. — Dieser Einfluß findet aber nicht statt. — Ich habe das neue, den Ständen zur Berathung vorgelegte Grundgesetz nicht gesehen, ehe es vorgelegt worden. Unter solchen Verhältnissen habe ich mich darauf beschränken müssen, Ew. Wohlgebornen

¹⁾ Gemeint ist der fünfjährige Aufenthalt (1794—99) in Italien, den Münster mit dem Prinzen August, nachmaligem Herzog von Susey, nahm. Vgl. dazu Frensdorff in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. XXIII, S. 158. — ²⁾ Über die Vorgänge bei der Entlassung Münsters vgl. von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, 200.

Schreiben in Vertrauen dem Minister¹⁾ mitzutheilen und den Wunsch auszudrücken, daß ein Mittel gefunden werden könnte, um dessen wohlgemeinten Zweck zu erfüllen. — Erst vor zwei Tagen erhielt ich jenes Schreiben mit der Äußerung zurück, daß der darin angedeutete Vorschlag nicht angenommen werden könne. — Schon früher schrieb ich an den Geh. Legat.-Rath von Laffert, daß der erste Schritt zur Verjöhnung von dort her erfolgen müsse.²⁾

Erlauben mir Ew. Wohlgeboren bey dieser Lage der Dinge, mich über den Grund der Sache auszusprechen, weil er großen Einfluß auf die Frage hat, auf welcher Seite das Recht oder das Unrecht liegt. Ich würde es nicht wagen, mich der Ansicht tief denkender und gelehrter Professoren entgegen zu stellen, wenn ich nicht dadurch mich für berechtigt fühlte, daß ein praktischer Staatsdiener sich da aussprechen darf — wo eigentliche Theoretiker ihm entgegenstehen. — Ich habe nie für einen Mann gegolten, der dem Despotismus das Wort geredet hätte. — Meine bekanten, dem Wiener Congreß eingereichten Noten³⁾ und unsere jetzt viel besprochene Verfassung von 1819, müssen mir das Wort reden. Die ersten veranlaßten den 13. Artikel der Bundesakte; die letztgenannte sicherte unsern Ständen alle Rechte, welche, so viel es thunlich war, selbige von zehn Provinzen zu vereinigen, unserm nun vereinigten Volke je rechtlich zugestanden haben. — Es war der nun aufgehobenen Verfassung von 1833 vorbehalten, unsern Ständen das bey weitem wichtigste Recht zu rauben, welches sie besessen hatten, das durch Einführung des Steuer- und Schatzcollegii gesicherte Recht, die Verwendung der Steuern selbst mit zu verwalten, eine Befugniß, welche den Credit des damals hart verschuldeten Landes auf eine Höhe gebracht hat, die kein anderer Staat erreicht hat. Dieses Recht haben die erbärmlichen Legislatoren von 1833 zerstört. Indem ich über die Grundidee jenes unausführbaren Gesetzes nachgedacht habe,

1) Staats- und Cabinettsminister Freiherr von Schele. —
2) cfr. oben. — 3) Gemeint ist namentlich die berühmte Note vom 21. October 1815.

konnte ich nie eine andere finden als die, eine Dienerkaste oder Aristokratie einzuführen, die, indem sie selbige der Aufsicht der Regierung entzog, ihnen gänzliche Independenz, gute Emolumente und unerschwingliche Pensionen sichern sollte! 1) Wer als ein bloßer Theoretiker konnte es je für möglich halten, ein Land mit lauter souverainen Beamten zu regieren? Nur ein Justiz-Collegium konnte einen Beamten bestrafen; wie konnte ein solches aber beurtheilen, ob ein Beamter seiner Pflicht Genüge leistete, ob er die Unterthanen gut behandelte, die Polizen gehörig beachtete. Das alles waren keine Rechtsfragen, und kein juristischer Beweis ließ sich über allgemeine Vernachlässigungen führen. Wer auf dem Lande lebte, mußte die unglaublichen Vernachlässigungen bemerken. Klagte man darüber, so war die Antwort der Minister stets: Wir erkennen die Klage, allein das Grundgesetz steht im Wege. 2) Diese Sache ging so weit, daß, wenn kein andrer Grund gewesen wäre, das Grundgesetz aufzuheben, das erste von allen Gesetzen: „Salus publica suprema lex esto“ hingereicht haben würde.

1) Vgl. dazu v. Meier I, 495 f. — 2) Der Gedankengang Münster's in den vorangehenden Sätzen wird verständlicher durch folgenden Passus eines am 30. December 1838 an Gagern gerichteten Briefes: „Ew. Excellenz sind Minister gewesen. Können Sie es für möglich halten, ein Land zu regieren, in welchem alle Beamten independent erklärt sind? Man hat den an sich zu weit getriebenen Grundsatz der Independenz der Richter bei uns auf alle Beamten ausgedehnt, die neben den administrativen Functionen auch in kleineren Rechts-sachen in erster Instanz verfahren. Hiernach sollten Justizcollegien allein darüber erkennen, ob ein Beamter gut oder schlecht administriert! Kann das eine Rechtsfrage sein? Sie haben keinen Begriff, wie dieser einzige Satz alle Bande zwischen Regierung und Beamten erschlaffen machte“. Münster's Ausführungen beziehen sich hiernach hauptsächlich auf die „Beamten“ im engeren Sinne, über deren ungenügende Beaufsichtigung und zu große Unabhängigkeit er schon während seines eigenen Ministeriums so oft, am schärfsten wohl in dem Berichte an den Prinzregenten vom 1. Mai 1820 (s. von Meier II, 300 ff.) geklagt hat. Damals konnten diese Beamten doch nach Maßgabe der Göhrder Constitution cum infamia abgesetzt werden, ohne daß die Gerichte darüber zu erkennen hatten (vgl. Meier II, 245, 324), während jetzt § 163 des Staatsgrundgesetzes sie schützt.

Nun bedenken Sie aber, daß dieses Grundgesetz ausdrücklich als eine gemeinschaftliche Übereinkunft mit den Ständen eingeführt werden sollte, daß zweimal die Stände feyerlich erklärten, daß sie an keine einzeln eingeräumten Punkte gebunden seyn wollten, wenn man nicht über das Ganze zuvor einig geworden sey. Nun waren noch vierzehn verschiedene Punkte, über welche man nicht einig war, als plötzlich mit deren Beseitigung das Gesetz publiciert wurde.¹⁾ Was kann man über einen Professor Dahlmann sagen, der in der Protestation den unjuristischen Satz aufstellt, daß, wenn man über einzelne Punkte nicht einig geworden sey, dan doch die übrigen verbindlich blieben?!!

Daß man die fideicommissariſchen Rechte des Königs, wenn Er nicht eingewilligt hätte, verlegt habe, räumt man ein — behauptet dagegen, die Verfassung sey in anerkannte Thätigkeit getreten. Die ausdrücklichen Protestationen mehrerer Provinzen sind bekannt.²⁾ Die übrigen Provinzen konnten sich in der falschen Voraussetzung beruhigen, daß der Regierungsnachfolger eingewilligt habe. Erst als König Wilhelm tot war, konnte jener Mangel gerügt werden. Das wichtigste Argument bleibt mir dieses, daß da der vorige König die Succession seines Bruders nicht abändern konnte, weil Er nicht Ihm sondern *ex pacto et providentia majorum* succedierte, Er auch sein Successions-Recht nicht an eine *Conditio resolutive* knüpfen durfte, wie § 13 des Gottlob verstorbenen Grundgesetzes thut, woselbst der König nur erst dann den Huldigungs-Eid der Unterthanen zu fordern berechtigt sein soll, wenn Er die unverbrüchliche Haltung des Grundgesetzes zugesagt haben würde. — Litt das sein Gewissen nicht, so konnte er abziehen. Es behaupten ja auch einige Schriften, daß *re vera* kein König von Hannover existiere. Können Sie nun mein werthester Hofrath (wenn nicht des Tacitus: *quod*

1) Bekanntlich spielte dies Argument eine Hauptrolle bei den Gründen, mit denen die hannoversche Regierung die Aufhebung des Grundgesetzes motivierte. — 2) Auch dieses Argument wie das der Verletzung der fideicommissariſchen Rechte des Königs kehrt in den officiellen Noten der hannoverschen Regierung zur Verfassungsfrage wieder.

vetera extollimus, recentium incuriosi auf Sie angewandt werden sollte) das Benehmen des H. Dahlmann in Schutz nehmen? Ich glaube aufrichtig, daß die Sieben Protestanten billigerweise das pater peccavi aussprechen sollten.

Verzeihen Sie auf jeden Fall meine Aufrichtigkeit und jehen Sie auch bey abweichender Meinung meiner aufrichtigen Hochachtung versichert.

Em. Wohlgebornen gehorsamer Diener

G. Gr. v. Münster.

XIII.

Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim

am 1. September 1542.

Von **Karl Graebert**, cand. theol. et hist. in Berlin.

In engem Zusammenhang mit der Eroberung des Landes Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1542 durch die Schmalkaldischen Bundesgenossen ¹⁾ steht die Einführung der Reformation in der Bischofsstadt Hildesheim.

Schon 1519 zeigten sich die ersten Spuren der Reformation in Hildesheim bei den Fraterherren auf dem Maria-Leuchtenhof. Luther's Schriften und Lieder fanden in der Stadt schnelle Verbreitung und freudige Aufnahme, fast ausschließlich in den bürgerlichen Kreisen. Der katholische Rath aber vertrieb auf Drängen des Bischofs und der Dom- und Stiftsherren die ersten evangelischen Prediger Hermann Pren und Heinrich Knigge 1525 und ließ Luther's Schriften aufspüren und verbrennen; denn die Reformation betrachtete man nur als Aufruhr gegen das Bestehende, da man das Sehnen der Mühseligen und Beladenen nach dem Worte Gottes und der christlichen Freiheit nicht verstand, sondern für die eigene Herrschaft für sehr gefährlich hielt. Gewaltmaßregeln konnten aber hier ebensowenig wie in anderen Städten die evangelische Bewegung völlig ausrotten. Seit 1530 versammelten sich 150 Bürger im Dom und zu St. Andreas und erbauten sich regelmäßig vor der Vesper durch den Gesang evangelischer Lieder. Wiederum

¹⁾ Nur die Herzöge von Pommern nahmen an dem „Braunschweigischen Defensionszug“ der Schmalkaldener nicht theil.

schrift der Rath ein und erließ ein energisches Mandat dagegen. Viele evangelisch Gesinnte wurden zeitweise aus der Stadt verbannt. Nun versuchte im Jahre 1531 der Landgraf Philipp von Hessen die gewaltsam unterdrückte Bewegung von neuem aufzurichten. Er sandte den Prädikanten Leister aus Cassel nach Hildesheim. Aber auch dieser wurde zum großen Leidwesen des Landgrafen aus der Stadt gewiesen. Die katholische Partei, der Rath und die Pfaffen und Mönche, „mit denen die Stadt überhäuft“ war, behaupteten das Regiment, da der Rath noch in sich einig war und auf der Seite des Clerus stand. Aber trotz aller Bedrückungen behielt das Evangelium treue Anhänger in der Bürgerschaft, denen Urbanus Rhegius von Celle aus Trost spendete und Muth einsprach.¹⁾ Die Lieder Luther's lebten in den Herzen der Stillen lebendig fort, um bei Bugenhagen's erster Predigt frei und freudig zu erklingen. Es fehlten nur Verkündiger des Evangeliums, denn Sehnsucht nach dem Worte Gottes beherrschte die Gemüther.²⁾ Endlich kam die Erlösung.

Der katholisch-eifrige Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel bedrängte unter dem Vorwande der Vollstreckung der Reichsacht, die der Kaiser aber auf Einspruch des Schmalkaldischen Bundes aufgehoben hatte, die Städte Goslar und Braunschweig, um ihre Freiheiten zu beschränken, sie seiner landesherrlichen Gewalt zu unterwerfen und zugleich damit das Evangelium zu treffen. Der Schmalkaldische Bund nahm sich der verbündeten Städte an, um mit der politischen Unabhängigkeit die Reformation zu schützen, kam ihnen im Sommer 1542 mit einem Bundesaufgebot zu Hilfe, entsetzte die Städte und nahm das Land leicht in Besitz, da Heinrich dasselbe verlassen hatte. Das Evangelium im Lande war gerettet. Durch Kirchenvisitationen und Berufung tüchtiger Prediger wurde es von neuem gesichert und befestigt.

Die Hildesheimer Bürgerschaft stand im Kampfe mit dem Herzen auf der Seite der Schmalkaldener, die ihnen als Retter

1) Uhlhorn, Urbanus Rhegius 173—76. — 2) Vgl. den beigedruckten Brief Bugenhagen's an D. Brück.

des Evangeliums erschienen. Die Stadt lehnte durchaus eine Unterstützung des Herzogs ab; hatte man doch schon zur Zeit der Stiftsfehde mit seinen rücksichtslosen Herrschaftsgelüsten Bekanntschaft gemacht. Nach der Besiegung Heinrichs brach sich die evangelische Bewegung, zwei Jahrzehntelang unterdrückt, in der Stadt freie Bahn und führte endlich die Einführung der Reformation herbei.

Unter den Schmalkaldenern wandte wiederum Philipp von Hessen der Stadt seine besondere Theilnahme zu. Seine Vermittelung betreffs Einführung des Evangeliums riefen auch die Hildesheimer Kaufmannsfrauen an, welche schon im Lager vor Wolfenbüttel¹⁾ erschienen. Verhandlungen wurden nun mit Hildesheim in diesem Sinne eingeleitet. Gesandte der Städte Braunschweig, Goslar und Magdeburg ermahnten am 24. August den Rath von Hildesheim zur Annahme. Unter dem allgewaltigen Druck der Bürgerschaft, welche vollzählig auf dem Rathhause versammelt war, wurde am 27. August 1542 die Annahme des Evangeliums zum Beschluß erhoben. Die Gotteshäuser St. Andreas, Jacobi und Georg wurden der evangelischen Predigt geöffnet und Prädikanten vom Schmalkaldischen Bunde erbeten. Der Kurfürst von Sachsen sandte Johannes Bugenhagen, die Stadt Braunschweig den Magister Heinrich Winkel und der Landgraf Anton Corvinus; die beiden ersteren wurden am 30. August feierlich vom Rath der Stadt eingeholt. Am 1. September zog man in festlichem Zuge vom Rathhause nach St. Andreas, wo Bugenhagen seine erste Predigt hielt über den Spruch: „Thut Buße und glaubet an das Evangelium“ (Mark. 1, 15).

Über seine erste Predigt in Hildesheim berichtet Bugenhagen selbst in einem Briefe an D. Brück, wobei er einerseits die zu überwindenden Schwierigkeiten andeutet, andererseits mit Dank gegen Gott freudig die vorhandene Sehnsucht nach Gottes Wort bekennt. Das Original dieses Briefes ist noch nicht bekannt. Es glückte mir, dasselbe im Weimarer

¹⁾ Belagerung Wolfenbüttels durch Philipp von Hessen vom 2. Juli bis zur Eroberung 13. August 1542.

Archiv aufzufinden; es ist den bisherigen Vermuthungen entgegen lateinisch abgefaßt.

Bogt, Bugenhagen's Briefwechsel 1888, S. 239, theilt aus Seckendorf, Comm. de Luth. (latein. S. 397, deutsch S. 2114), ein Bruchstück dieses Briefes in deutscher Sprache mit und fügt hinzu: „Der Brief selbst hat sich im Weim. Archiv nicht mehr auffinden lassen“.

D. Georg Buchwald veröffentlicht in den Theol. Stud. u. Krit., Jahrgang 1896, 2. Heft S. 349, „eine Abschrift des Briefes und zwar die von Seckendorf benutzte“ aus der Gothaer Bibliothek (Ch. A. 451 Fol. 414) auch in deutscher Sprache. Dieser Brief in Gotha ist aber nicht eine Abschrift vom Original, das ja lateinisch abgefaßt ist, sondern eine von den niederdeutschen Elementen gereinigte Abschrift von einer gleichzeitigen, für den Kurfürsten von Sachsen angefertigten Übersetzung des Originals, welche ebenfalls im Weimarer Archiv vorhanden ist.

Im Weimarer Gej. Archiv nämlich Reg. H. Fol. 408 N. 152 (Seckendorf a. a. O. citiert R. H. F. 407 N. 151B) befindet sich 1) die „verdeutschte Copie der schrift, di D. Pommer an D. bruck gethann“ und 2) das lateinische Original. Letzteres schickte D. Brück an den Kurfürsten mit seinem Briefe aus Braunschweig, „Sontags nach Egidie“ (= 3. September), in welchem es heißt: „D. Pomer hadt mir einliegentz brieflein geschriebenn, darinn begerth er, das e. c. f. g. ich solt anzeigen, wie sichs zu Hildesheim thet anschicken. Dasselbe brieflein, wirdet der her canzler E. churf. g. zu deusch sagen oder verdolmezzen.“ (R. H. F. 408 N. 152.)

Das Original lautet:

Gratiam dei et pacem per christum. Quod hactenus ad tuam humanitatem, optime cancellarie, scriberem, non habui. Die illustrissimis principibus nostris¹⁾ me heri primum concionatum. Exhortatus sum populum ad poenitentiam, ad pacem, ad oracionem, ut deus hic bene fortunaret omnia. Coepi quaedam de ordinatione

¹⁾ Kurfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen.

scribere. Nescio, quid faciam; obruor, ego hic solus sum cum M.¹⁾ Wincelio. Quid Coruino nostro acciderit, ut non veniat, scire non possum. Non est hic vel vnus pastor aut sacellarius, qui nos iuuet. Misere hic omnia jacent. Civitas est obruta papistis et monachis, contra quos clamamus: Aperite mihi portas justitiae etc. Tollite portas etc.²⁾ Orate diligenter pro nobis, valde opus est nobis oracione piorum. Hoc me consolatur, quod civitas desiderare videtur verbum. Videtur venisse tempus misericordiae eius, ut in psalmo canitur.³⁾ Heri, cum pro concione metuebam, ne omnes tacerent, si inciperem aliquam cantionem germanicam, ut qui nondum didicerint, statim, ut incepti canere, cecinit totum templum, id quod miratus sum et gracias egi deo. Christus servet illustrissimos principes nostros in pace et in verbo dei sitque tecum in aeternum. Ex hildesheim. M. d. XI. II. altera post Aegidii.⁴⁾

J. B. Pomeranus Tuus.

Clarissimo viro et domino Gregorio Pontano doctori juris peritissimo et illustrissimi Saxonum principis Electoris etc. cancellario, dignissimo domino suo et compari in christo semper venerando.

1) M. = Magistro. Die „verdeutschte Copie“ hat fälschlich Mutino. — 2) Psalm 118, 19. — 3) Psalm 102, 14. (Vulgata 101, 14). Seckendorf hat Psalm 12, 6. — 4) scil. dies. Außer Buchwald, Theol. Stud. u. Krit. a. a. D., datieren Seckendorf, Vogt a. a. D. und Hering, Bugenhagen S. 311, den Brief auf den 2. September. Buchwald will Montag, den 4. Sept. Altera post Aegidii ist hier aber unzweifelhaft der 2. Sept.; denn der oben erwähnte Begleitbrief des D. Brück an den Kurfürsten von Sachsen trägt das Datum, „Sonntag nach Egidie“, nur = 3. Sept. Mithin hielt Bugenhagen seine erste Predigt in Hildesheim am Ägidientage, 1. September

XIV.

Zwei Briefe von Leibniz betr. eine „Teutsche Gesellschaft“ zu Wolfenbüttel
nebst zwei Briefen von J. G. Schottelius an
Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Mitgetheilt von Eduard Bodemann.

Die deutsche vaterländische Gesinnung Leibnizens leuchtet uns besonders auch entgegen aus dem, was er für die Verbesserung und Hebung der deutschen Sprache und damit des deutschen Geistes geleistet hat. Allgemein bekannt sind seine beiden Abhandlungen: „Ermahnung an die Teutschen, ihren Verstand und Sprache besser zu üben, samt beigefügten Vorschlag einer Teutschgesinnten Gesellschaft“¹⁾ und „Unvorgreiffliche Gedanken betr. die Ausübung und Verbeßerung der Teutschen Sprache.“²⁾ Bei diesen Arbeiten stand Leibniz ganz auf den Schultern des auf diesem Gebiete bahnbrechenden Justus Georg Schottelius,³⁾ dessen Schriften die Hauptquelle für Leibniz waren, und Leibnizens Kenntniz der deutschen Sprache ist hauptsächlich auf des Schottelius „Teutsche Sprachkunst“ 1651 zurückzuführen, aus der er auch besondere Irthümer und Eigenheiten annahm und auch deutsche Kunstausdrücke, welche jener ein-

1) Herausgegeben von R. Grotefend 1846. — 2) Herausgegeben zuerst von J. G. Eckhart 1717 in „Leibnitii Collectanea etymologica“ I, 255 ff., später von A. Schmarsow in „Quellen u. Forsch. zur Sprach- und Culturgesch.“ XXIII. — 3) J. G. Schottelius, geb. zu Einbeck am 23. Juni 1612, starb am 25. Okt. 1676 zu Wolfenbüttel als Braunschweigisch-Wolfenb. Hofconsistorial- und Kammer-rath; ward 1633 Mitglied der „Fruchtbringenden Gesellschaft“ und 1646 des „Blumenordens“.

zuföhren versuchte, verwendet.¹⁾ In seiner „Ermahnung an die Deutschen“ verfolgt Leibniz dasselbe Ziel wie Schottelius: die Ausbildung der Muttersprache auf allen Gebieten, und die Triebfeder bei allen diesen Bestrebungen ist bei Beiden Vaterlandsliebe und echte deutsche Gesinnung.

Und wie Schottelius für dieses Ziel, für die Verbesserung und Hebung der deutschen Sprache und Litteratur als Mitglied der „Fruchtbringenden Gesellschaft“ auch durch besondere Sprachgesellschaften zu wirken suchte, so versuchte dieses auch Leibniz, wie er seine „Ermahnung zc.“ schon 1679 oder 1680 mit dem Vorschlage schließt²⁾: „. . . es sollen einige wohlmeinende Personen zusammentreten und unter höherem Schutz eine Teutschgesinnte Gesellschaft stiften, deren Absehen auf alle dasjenige gerichtet seyn soll, so den teutschen Ruhm erhalten oder auch wieder aufrichten können, und solches zwar in denen Dingen, so Verstand, Gelehrsamkeit und Beredsamkeit einigermaßen betreffen können. Und dieweil solches alles vornehmlich in der Sprache erscheinet, als welche ist eine Dolmetscherin des Gemüths und eine Behalterin der Wissenschaft, so würde unter andern auch dahin zu trachten seyn, wie allerhand nachdrückliche, nützliche, auch annehmliche Kernschriften in teutscher Sprache verfertiget werden möchten, damit der Lauff der Barbarey gehämmet und die in den Tag hinein schreiben beschähmet werden mögen . . . Dieß wird denen Gemüthern gleichsam ein neues Leben eingießen . . . und zur Aufmunterung des teutschen Muths, Ausmüsterung des frembden Affenwercks, Erfindung eigner Bequämlichkeiten, Ausbreitung und Vermehrung der Wissenschaften, Aufnehmen und Beförderung der recht gelehrten und tugendhafften Personen und mit einem Worth zu Ruhm und Wohlfarth teutscher Nation gereichen.“

So wollte Leibniz auch in Wolfenbüttel die Gründung einer solchen deutschen Sprachgesellschaft fördern. Hierüber theile ich nachfolgende, bisher unbekannte Briefe mit, welche ich unter den Leibniz-Handschriften fand:

¹⁾ Vergl. Schmarjow a. a. O. S. 6 f. — ²⁾ „Ermahnung“ zc., herausgegeben von Grotefend, S. 23.

1.

Ein Brief Leibnizens, ohne Adressaten, in schlechter Abschrift, über welche Leibniz selbst geschrieben hat: „W[olfsenbüttelsche] teutsche Gesellschaft“ und „Hannover 4. Decemb. 1696“, auch mit einigen Correcturen von Leibnizens Hand:

Monsieur.

Je suis ravi que S. A. S. Monseigneur le Duc Antoine Ulric temoigne quelque disposition à s'eriger en chef d'une nouvelle compagnie qui auroit en vue l'embellissement ou plustost le retablissement de la langue Allemande, laquelle à mon avis commence à devenir aussi delabrée que la Société fructifiante qui avoit autresfois ce même dessein et qui a porté si peu de fruit. C'est quelque chose de pitoyable que l'Allemand de ce temps passe pour les discours. Mais il est ridicule d'en rendre du demy françois en chaire et d'en voir dans les actes publics et dans les pièces les plus serieuses lorsqu'on ne marque pas de très bon (!) mots, pour dire la même chose en Allemand. Mais ce n'est pas le tout: il faudroit qu'on songeât à l'exemple des estrangers, à faire écrire des bonnes choses en nostre langue à faire faire des traductions des anciens et même les excellens modernes, et enfin à faire quelque chose de nostre crû, qui meritât d'estre traduit en autres langues. Sur tout il nous faudroit un dictionnaire universel à l'exemple de ceux de Furetière¹⁾ et de

¹⁾ Ant. Furetière starb 14. Mai 1688; seine hier erwähnte Arbeit hat den Titel „Dictionnaire universel pour la langue française“, vergl. Jöchers Gelehrtenlexikon II, 811 f. — An Nicaise schreibt Leibniz 1696: Les Anglois ont entrepris de donner un grand Dictionnaire de leur langue, qu'ils prétendent devoir faire la nique à celui de votre Academie. J'ai écrit à un ami, qui m'en a donné part, pour lui marquer, qu'ils doivent aussi joindre les termes techniques des sciences, des arts et des professions: et que s'ils ont de la peine à égaler le véritable Dictionnaire de l'Academie Française, ils pourront surpasser celui qu'on y a joint sur ces sortes de termes. L'émulation est utile pour exciter les hommes à bien faire. Sans Mr. l'abbé Furetière on n' auroit point songé

l'Academie Française, lesquels bien qu' imparfaits (puisque ce ne sont que les premiers essais) ne laissent pas de contenir un infinité des choses belles et utiles. Et on me mande d'Angleterre, qu'on y travaille maintenant à un dictionnaire semblable, qui sera apparemment meilleur que le françois. Vous sçavez, Monsieur, que l'Academie françoise aussi bien que l'italienne della Crusca ont eu un dictionnaire en vue dès leur première fondation, plût à Dieu que nos Fructifians eussent eu le même dessein. Mais ils ne se sont amusés qu'à des petites schoses passageres. Nostre langue est si riche en termes des arts et des sciences reelles, que je crois qu'un dictionnaire Allemand universel seroit plus utile et plus instructif que ceux des autres peuples. Je trouve seulement que nous manquons quelquefois de mots propres à exprimer certaines termes de morale. Mais je trouve aussi que S. A. S. même en a montré et établi de très bons dans son Aramena et dans son Octavia et que sous son autorité on pourroit travailler heureusement et efficacement à remplir ce vuide tant en remarquant des mots employés déjà par les bons auteurs, qu'en forgeant des nouveaux au besoin qui seroient clairs et naturels, et que l'approbation d'une celebre compagnie sous la direction d'un grand prince feroit bientost passer dans l'usage ordinaire.

Quand j'appris il y a quelques années, que les Anglois avoient dessein de travailler à un bon dictionnaire, mais qui devoit negliger les termes des arts comme celuy de l'Academie françoise les devoit (!) passer aussi au commencement, je representay à un ami que les François avoient changé de dessein et ajouteroient aussi ces termes techniques, et qu'ainsi les Anglois ne

chez vous aux termes des arts. Peutêtre que Messieurs les Italiens suivront l'exemple de l'Academie Française et joindront aussi les termes des arts à leur Crusca. Car ces termes nous apprennent bien des réalités, au lieu que les Dictionnaires ne servent qu'à parler."

devoient pas faire moins. On m'a mandé que cette raison a esté de poids et que les François estant paru depuis, on fera la même chose en Anglois. J'ay aussi écrit à Florence, qui est le siège della Crusca, pour animer les Italiens à joindre aussi les termes techniques à leur nouvelle édition della Crusca, quoyqu'elle ait déjà paru. Je serois fâché, si mes exhortations estoient plus heureuses chez les étrangères que chez nous mêmes. Vous sçavez qu'un de mes soins est d'encourager des personnes de mérite à des travaux utiles. Et j'ay eu souvent le bonheur de réussir. Mais quant à la langue Allemande personne a encor voulu prendre à coeur les monstrances que j'ay faites là dessus en plusieurs rencontres; il n'appartient qu'à un grand Prince, mais qui soit luy même sçavant et éclairé tel que Monseigneur le duc Antoine d'éveiller les esprits endormis. Son exemple engageroit d'autres princes, comtes et grands seigneurs, et particulièrement ceux qu'il choisiroit dans l'Academie illustre de Wolfenbuttel prendroient plaisir et tiendroient à honneur de se faire enroller sous sa banniere, et garderoient la qualité d'Academiciens de l'Academie teutonique, der Teutsch gesinneten Genossenschaft, quand ils ne pourteroient(!) plus celle de membres de l'Academie illustre de Wolfenbuttel. La chose sera glorieuse à S. A. S. et vous et moy, Monsieur, nous ferons une oeuvre meritoire, si nous faisons souvenir S. A. S. du beau dessein qu'elle a formé.

2.

Bei diesem vorstehenden Schreiben liegt noch folgendes Blatt von Leibnizens eigener Hand geschrieben:

À Monsieur le Baron de Göriz.¹⁾

9. Janv. 1697.

Comme ce n'est pas encore le temps icy de faire les opera(!), nous dressons une Antifruchtbringende Ge-

1) Furbraunischw.=Lüneb. Geh.=Rath, Kammerpräsident u. Oberhofmarschall.

ſellſchaft et faisons les projets de ses statuts. Je dis aussi mon avis là dessus pour faire le législateur et nous donnerons droit de bourgeoisie aux mots que les Fruchtbringende avoient bannis de l'Allemande. J'ay dit cependant que l'Academie même de Wolfenbuttel est assez antifruktbringend, car elle peut consumere fruges estant aussi nombreuse qu'elle est presentement. Voicy une question de pareille consequence. Un certain ſçavant fait un procès aux Anglois de ce qu'ils disent dans leur monnays: Guillelmus III. Dei gratia Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Rex, puisqu'il n'est que le premier Roy de la Grande Bretagne de ce nom, quoyqu'il soit Guilielmus III. Rex Angliae et Guilielmus II. Rex Scotiae; et il m'a écrit une longue lettre pour avoir mon sentiment. J'ay dit, que sa remarque est belle et bonne, mais que les Anglois ne laissent pas d'avoir raison. Car puisqu'il est le troisième de ce nom entre leur Rois, ils ont droit de le qualifier tel dans leur Royaume et sur leur monnays non astant (?) qu'ils ajoutent par après son plein titre. Enfin j'y joins une Epigramme latine à la lettre que je luy écris pour luy marquer que les critiques se peuvent dispenser de disputer, si on le doit appeller Guillaume le III ou le II ou le I, puisqu'on l'appellera Guillaume le Grand.

Diesen Briefen beiliegend fand ich noch die nachfolgenden zwei Briefe des Schottelius:

1.

Ein Folioblatt; oben auf der Seite ist von Leibnizens Hand geschrieben: „Epistola Joh. (sic!) Georgii Schottelii ad Smmum Augustum Ducem Brunsvicensem“. ¹⁾

Illustrissime et Clementissime Princeps, Domine Clementissime. Ad mandatum Tuae Stis Passionis ²⁾

¹⁾ Ohne Datum. — ²⁾ Hierzu hat Leibniz am Rande die Note gesetzt: „erat Passio Domini, Germanico sermone ex Evangelistis Ducis ipsius studio collecta“.

partem diligenter perlegi, et nullibi non decentem et elegantem ordinis fluxum animadvertere est, ita ut aliquid demi vel addi omnino supervacuum videatur. In quibus autem dubium mihi haesit, haec sunt:

1. Esse necessarium arbitror, ut de litera H quid certi penes nos statuatur. Fundamentum igitur tale pono: Sicut pronuntiatio Germanorum est pura, simplex et mascula, ita etiam literae Germanicae sunt purae, certae, omnesque unius et masculi toni (quod Graecis et Hebraeis est negatum. Dicunt enim aleph, beth, gimel, alpha, betha, gamma etc., Latini autem ex Germanis suas literas sumpsêre, ut alias probabitur. Germani autem dicunt A , B , C , D , E) ut autem ex puris [et] certis literis pura et certa pronuntiatio sequatur, omne supervacuum et mixtura impertinens tollenda (sic!) est. Jam autem constat, quod H apud nos sit fortis aspiratio, apponenda iis verbis, quae per aspirationem pronunciantur; ex quo necessario sequitur: 1) quod H nullis vocabulis accedat, welche nicht ſcharff und gleichsam mit einem gehauchten Athem ausgesprochen werden, ut: gehen, wehen, dehnen (id est von einander ziehen, denen est illis, Dänen: Dani). 2) sequitur, quod H male apponatur consonantibus. Ibi enim aspiratio nulla esse potest, ut: Orth, guth, Wirth, Judaſ der ihn verrieth. Putarunt nonnulli, T nostrum venire a Graeco Θ , th; at revera nihil est ineptius: demonstrari insuper satis potest, multis seculis nostram linguam superare tempus Cadmi, ex quo Graeci suas literas didicerunt. Conclusio de H igitur talis et perpetua esse possit, daß es nirgends $\text{ſei zu gebrauchen als wo es ſcharff und deutlich einen Laut aushauchet, als: Haben, Heben, Hinden, Husten, Holen. Atque ita infinitis errationibus succurreretur, ut: nuhn, jah, woh, wein etc.$

2. De repetitione articulorum hanc regulam propono: Articuli ein, eine, ein, der, die, daß, repetendi sunt. quando substantiva, cui (sic!) proponuntur, sunt diversi

generis: Sin sint ejusdem generis, non opus est, ut repetantur, ut:

Wan ein Richter und eine Obrigkeit solches befehlen werde.

Wan der Man und die Fraw sich zweien.

So ein König oder Fürst. Sunt enim unius generis.

Die Geschicht des Leidens, Sterbens und der Auferstehung Christi; quia das Leiden und Sterben ejusdem sunt generis, igitur non opus videtur, ut repetatur des.

Die Liebe, Hoffnung und Gedult sind zc.

Die Hurensucht, der Ehrgeiz und das Gefäuffe haben numehr den Lasternahmen verlohren.

Exceptio 1. Propter singularem uniuscujusque subjecti considerationem articulus in simili genere repetitur, ut: im würdlichen Ungehorsam wider Ih. M. sind insonderheit begriffen, der Hauptman, der Burgermeister und der Vogt.

Exceptio 2. Fit omnino, ut plura substantiva absque omni articulo ponantur exempla ubique obvia.

Tuae Serenitatis clementissimam syncrisin et sententiam super hisce duabus regulis subjectissime exspectabo, inde enim habebō, quod certius sequar.

2.1)

Serenissime illustrissimeque Princeps
Domine clementissime

De conficiendo Lexico perfecto linguae Germanicae viri eruditi dudum solliciti fuere, multique operam et subsidium promittunt, illustris etiam Princeps Anhaltinus laborem hunc inter doctos ex societate dividendum arbitratur, ipseque eum dividet, sicuti Vestra Serenitas ex literis adjunctis clementissime²⁾ animadvertet: Difficultas autem rei vel imprimis in ponendo fundamento, quod omnes collaborantes approbare eique insistere

1) Oben links ist von Leibnizens Hand bemerkt: „Schottelii“.
— 2) Hier ist von Leibnizens Hand eingeschaltet: „non nihil.“

non dubitant, consistit: Quandoquidem autem liber iste, cujus mentionem Princeps Anhaltinus in literis facit, in Bibliotheca Vestrae Serenitatis procul dubio reperitur, egoque pro humillima tenuitate quid sentiam pluribus perscripturus, magnumque collectorum vocabulorum numerum huic operi collaturus, usum istius libri (ni fallor D. Henischii) ad aliquot dies humillime expeto.

Porro multas habeo causas, alteram editionem Grammaticae Germanicae maturare, prodibit enim longe exactiori et auctiori facie; etiam bibliopola aut Hamburgi aut Lubecae suis sumptibus denuo edendam dudum expetit, Illustr. etiam Princeps Anhaltinus Cötheniis typis libellum istum exscribendam (sic!) videtur velle: Cum autem opusculum Augustissimo Vestrae Serenitatis nomini sit dicatum, quam plurima etiam nova et utilia hactenus taliter nondum collecta et ostensa (quod res ipsa volente Deo probabit) continebit, etiam Graeca, Latina, Gallica et alia exotica saepissime intercurrentia exactiorem correctionem merito requirant, indicium obedientissime facere debui, fierine possit clementi cum consensu Vestrae Serenitatis, ut alio in loco liber imprimatur, aut potius jussu et subsidio aliquo difficultatem clementissime sublevare et editionem in hoc celebri Vestrae Serenitatis loco fieri posse consentire: Typographus hic nec necessariam varietatem nec copiam typorum habet: an Stellae autem lucem huic dare possint aut debeant, Vestrae Serenitatis est jubere, et me hac in re dubium aliquo clementissimi adsensus verbulo informare, qui illud obedientiae meae debitum putavi, indicium hujus propositi prius ad Vestram Serenitatem deferre, meque ut in hisce ita et in omnibus mearum virium aliis praestare

Vestrae Serenitati
addictissimus obedientissimusque.

Ein Glaubensbekenntnis Leibnizens.

Mitgetheilt von **Eduard Bodemann.**

Leibniz stand auch in regem Briefwechsel und persönlichem Verkehr mit dem Herzoge Moriz Wilhelm von Sachsen-Weitz, dem Administrator des Stiftes Naumburg. Dieser, einer der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit, hatte den innigen Wunsch ausgesprochen, Leibniz kennen zu lernen und dieser hatte im September 1710 einen Besuch in Aussicht gestellt. Da schreibt der Herzog am 18. Sept. 1710: „Dem Herrn Geheimen Rath gebe ich hiermit zu vernehmen, daß ich den 23. dieses auff etliche Wochen eine Reise von hier antreten werde. Wenn ich wieder zurückkomme, will ich denselbigen meine Ankunfft wissen laßen und wird mir dann lieb seyn, das längst gewünschte Glück zu haben, Ihn allhier in meinem Hause zu sprechen.“ Erst im Mai 1711 konnte Leibniz einen längeren Besuch in Weitz ausführen, worauf er am 2. Juli an den Herzog schreibt: „Habe nicht unterlaßen sollen, wegen der bey Ewer Hochfürstl. Durchl. genossenen hohen Gnade mich annoch unterthänigst zu bedanken“. Und der Herzog antwortet ihm am 10. Juli: „Der Herr Geh. Rath haben mich durch den mir gethanen Zuspruch allhier und etliche Tage mit mir gehalten Unterredungen sehr obligirt und mir ein solches Vergnügen erwecket, daß ich wohl wünschen möchte, allezeit umb Sie zu seyn und Ihrer gelehrten und recht nutzbahren Conversation zu genießen“. Diese Unterredungen werden wie die Briefe hauptsächlich theologische Fragen behandelt haben, und der von Glaubensscrupeln gedrückte Herzog wird Leibniz während jenes Besuches aufge-

fordert haben, seine Glaubensansichten doch auch schriftlich ihm mitzutheilen. Demgemäß wird Leibniz das nachfolgende, bisher ungedruckte Glaubensbekenntnis aufgesetzt haben, wovon ich das Concept von Leibnizens eigener Hand in jenem Briefe vom 2. Juli einliegend aufgefunden habe.

Aber der Glaube des Herzogs ward durch dieses Bekenntnis Leibnizens nicht befestigt, denn in dem Jahre nach Leibnizens Tode 1717 am 18. April trat der Herzog in Leipzig zur katholischen Confession über, bekannte sich aber wenige Wochen vor seinem Tode († 14. Nov. 1718) am 16. Okt. wieder zur evangelischen Religion:

Zeiz 20 Maji 1711.

Es ist zwar nicht alles in der Religion durch die Vernunft zu ergründen; doch muß die Religion in der Vernunft gegründet seyn, sonst ist es ein Aberglauben.

Durch die Vernunft aber verstehet man nichts anders als die Verbindung der Wahrheiten.

Und weil alle Wahrheiten entweder selbstredend, so keines weitem Grundes vonnöthen haben und denen man alsbald Beyfall geben muß, oder aber abstammend seyn von andern mehr bekandten Wahrheiten und durch selbige bewiesen werden müssen.

Auch außer Zweifel in der Religion viel Wahrheiten begriffen seyn, welche man auf bloßes anführen nicht anzunehmen schuldig.

So folget unzweifellich, daß man die Vernunft zu Hulffe nehmen und solche Wahrheiten beweisen, d. i. dero Verbindung mit andern bereits bekandten Wahrheiten zeigen müsse.

Welches auch viel fürtreffliche Männer gesehen und daher von der Wahrheit der christlichen Religion eigne schöne Bücher geschrieben, als (der Alten zu geschweigen) Augustinus Steuchus, Philippus Mornaeus, Hugo Grotius, Jean Bellay, il Marchese de Pianesa, Joh. Hennichius, Daniel Brenius und viele andere.

Nun sind die Wahrheiten sowohl in der Religion als sonst von zweyerley art, etliche werden von uns erkand aus

dem bloßen innerlichen Lichte, das Gott dem menschlichen Verstand einverleibet; und solche Wahrheiten sind von einer ewigen Nothwendigkeit, also daß das gegentheil unmöglich und, wenn man es recht untersucht, auf eine Selbst-wiedersprache und Absurdität hinaußlauft.

Solche ewige Wahrheiten entspringen nicht eigentlich aus dem göttlichen Willen, sondern aus dem göttlichen Wissen und Wesen, also daß sie Gott nicht umbstoßen köndte, ohne sich selbst aufzuheben.

Solche Wahrheiten nun sind nicht nur in der Rechenkunst, Meßkunst und anderen Wißkünsten, so man Mathematik nennet, sondern auch in der Vernunft-Kunst, in der Lehre vom Recht und vom wahren Guth, und folglich auch in der Religion (in so weit sie aus dem Lichte der Natur hehrfließet), als welche auf eine beständige kunfftige Glückseligkeit zieleet.

Es giebt aber noch eine andere Art von Wahrheiten, welche man zu latein *veritates facti* oder auch *contingentes*, d. i. Geschichtswahrheiten, auch wohl Wahrheiten der Begebnisse nennet, und denen *veritatibus necessariis sive rationis et juris*, d. i. denen Wahrheiten von dem, das sein soll und muß, entgegen setzet; und die können nicht aus dem innerlichen eingepflanzeten Lichte genommen werden, sondern sie kommen meist von außen durch Entdeckungen der Sinne, und mit einem Wort: durch die Erfahrung.

Solche Wahrheiten befinden sich in der Histori oder Beschreibung der Geschichte der Menschen, in Beobachtung der Natur der äußerlichen Dinge, des himmlischen Lauffes, der drey so genannten Natürlichen Reiche, und selbst in der Religion in so weit sie denen Menschen nicht anders als durch eine Revelation oder göttliche Entdeckung bekand wird.

Und solche göttliche Entdeckungen wiederfahren den Menschen entweder unmittelbarer weise durch Erscheinungen, Gesichter und Eingebungen, dergleichen aber sehr wohl erwogen werden müssen, oder aber mittelbar durch Zeugnisse derer, so solche Entdeckungen selbst erfahren und theils ihre Zeugnisse

mit ihrem Blut besiegelt, welche auf die Nachwelt mundlich oder schriftlich fortgepflanzt worden.

Es ist aber die mündliche Fortpflanzung oder sogenannte *Traditio oralis* bey weitem so sicher nicht als die schriftliche, und mehr Veränderungen unterworfen; daher die Caraiten bey den Hebräern und die Protestierenden bey den Christen sich fast allein an die Hauptschriften halten, welche von uralten Zeiten her mit Fleiß bewahret werden.

Es können aber die göttlichen Entdeckungen nicht anders bewiesen werden als durch Wunderwerke, d. i. durch solche Begebenheiten, die durch den gewöhnlichen Lauff der Natur nicht zuwege zu bringen, sondern entweder von Gott, oder doch wenigstens nach seinem Willen von gewissen unsichtbaren Kräften oder Geistern, so die Menschen zum Guten leiten, hehrühren. Und eben diese Wunderwerke müssen vornehmlich durch Zeugnisse bewiesen werden.

Und eines von den merklichsten Wunderwerken ist eine solche Prophezehung zukünftiger Dinge, welche nicht nur überhaupt auf einen gewissen Ausgang, sondern auch auf viele besondere Umstände gehet, zu deren Vorhehrsehung durch den gemeinen Lauf der Natur nicht zu gelangen. Denn die bekandte Wahrsageren aus den Gestirnen, aus den Strichen der Hände und andern dergleichen Dingen, gerathen nur ohngefähr, und die Wissenschaft solcher Wahrsager ist ohne allen Grund.

Die jüdische Religion und deren Vollkommenmachung, nehmlich die christliche, sind auff den Wunderwerken der Patriarchen und Propheten und letztlich Christi oder seiner Jünger, mithin auf denen Zeugnissen (!) gegründet, die wir in denen canonischen Büchern und der schriftlichen sowohl als mündlichen Fortpflanzung der darinn enthaltenen Lehre haben.

Alleine weil man sagen kan, daß gewisse falsche Erscheinungen und Wunderwerke vielleicht von einigen bösen Geistern, manche auch wohl ohngefähr von andern unbekandten natürlichen Ursachen, ja zu Zeiten von bloßer Einbildung hehrkommen möchten, so ist zu Beweissung der Wahrheit der

Religion nicht genug, daß sie auf wunderbare Weise entdeckt worden;

Sondern es muß auch die Entdeckung an ihr selbst vor-
treffliche Lehren in sich halten, also daß, wenn man gleich
wider alles Verhoffen und über allen angewendeten Fleiß in
einem und andern durch falschen Schein wegen Art und
Weise der Entdeckung betrogen würde, man dennoch in der
Sache selbst sicher gehe und nichts annehme, was entweder
dem ewigen natürlichen Liecht, so Gott uns mit der Seele
eingegeben, oder sonst andern unstreitigen Wahrheiten ent-
gegen; und daß nicht die Menschen zu mehrer Vollkommenheit,
d. i. zu mehrerm Liecht und mehrer Tugend zu führen dienlich.
Und das ist der Probierstein der Religionen.

Die Wahrheit der christlichen Religion betreffend,
so würde es anjezo zu weitläufftig seyn, die Richtigkeit der
Erscheinungen, Eingebungen und Wunderwerke, darauf sie
gegründet, zu erweisen. Denn solches erfordert eine große
und weitläufftige, critische und historische Untersuchung.

Derowegen kan man sich zum voraus damit vergnügen,
daß die christliche Religion nach ihrem rechten Verstand sicher
an den allgemeinen Probierstein aller Religionen gestrichen
werden kan.

Nehmlich daß sie übereinkomt mit dem ewigen von
Gott uns eingepflanzten Liecht der Natur und sonst bekandten
unzweifelichen Wahrheiten, und sonderlich mit allen dem,
was zur wahren Tugend und menschlicher Vollkommenheit
gereichen mag.

Nun ist gewiß, daß nichts in der Vernunft oder
Philosophie über die von Christo gegebene Hauptlehre gehet:
Gott über alles und seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben,
und wie Christi Apostel Paulus saget: wo etwa eine Tugend,
wo etwa ein Lob, demselben nachzutrachten.

Man muß sich aber bey dem christlichen Glauben wohl
in Acht nehmen, daß man nicht von dessen wahren Verstand
abgehe und nicht in allerhand sectirische schädliche meynungen
falle, so oft in schwange gehen und dadurch der Ehre Gottes
und der Lehre von dessen Macht, Weisheit und Güthe Ab-

bruch geschicht, wodurch auch die rechtschaffene Liebe zu Gott vermindert werden, oder gar verlöschen muß.

Zum Exempel bey der Lehre von der heiligen Dreyfaltigkeit muß man sich hüten, daß man nicht unter dem Nahmen eines Gottes in drey Personen mit der that auff drey Götter verfalle, denn was kan es helffen, daß man sagt, es sey nur ein Gott, wenn man alles glaubt, so diejenigen sagen können, so 3 Götter lehren und die man Tritheiten nennet. Solches wird vermieden, wenn man mit den alten Kirchenlehrern den Unterschied in der Dreyeinigkeit hehrleitet von den 3 Grundwurzeln eines jeden verständigen Wesens und Thuns, die sich in einer einigen Substanz zugleich befinden, so da seyn: Krafft, Wißenschafft und Willen, weil man nichts mit Verstand thut, es sey dann, daß man könne, wiße und wolle. Da dann die Krafft sich mehr auf den Vater (als Ursprung der Gottheit), das Wißen, innerliche Worth oder Weißheit auff den Sohn, das Wollen, welches in seiner Vollkommenheit Güthe und Liebe ist, auff den heiligen Geist beziehet.

Bey dem Artikel von der Person Christi muß man sich auch in Acht nehmen, daß man nicht das ewige, unendliche Wesen verunehre durch eine Vermischung mit der Creatur, noch dieser Creatur die göttliche Ehre und Eigenschafften beylege, sondern sich mit dem vergnügen, so die heilige Schrift und Paulus sagt, daß in Christo die Fülle der Gottheit leibhafftig wohne und die Vereinigung mit der Menschheit nicht genauer seyn könne, als sie ist. Aber der Gottheit einige Leidenschaft der Menschen, oder der Menschheit an ihr selbst einige göttliche Eigenschafften, als Allgegenwart, Allwissenheit und Allmacht, zuzuschreiben unterläset man billig als etwas, so weder in der heiligen Schrift noch alten Kirche gelehret worden und an sich selbst so gefährlich als irrig.

Bey dem heiligen Abendmahl enthält man sich auch billig aller verkleinerlichen Lehren, als daß der Leib und das Bluth Christi auf eine leibliche weise gegenwärtig sey und unter Brodt und Wein oder deren Figur und Gestalt verborgen stecke, auch wohl gar mit den Zähnen zerrißen werde. Solche

Lehren sind ungegründet, sie können zu nichts dienen, und sind vielmehr schädlich, ärgern nicht wenig Leute und bewegen sie zu Unglauben, erregen auch unnöthige Streitigkeiten und haben viel Trennung und Unglück verursacht. Genug ist, daß man bey Empfahung Brodtes und Weines auch des wahren Leibes und Bluthes Christi theilhaftig werde.

Was die heilige Schrift von Erschöpfung, Fall und Wiederaufrichtung der Menschen sagt, muß man nicht auf eine fleischliche und in der That kindische Weise auslegen, dadurch der Macht und Weisheit Gottes zu nahe getreten wird; doch auch sich hüten, daß man nicht durch viel allegorisiren von dem eignen Verstand abweiche; daher zu zeiten sicherer ist, gewisse schwehre Stellen außsetzen, als übel deuten.

Wegen des Verdienstes Christi und Genugthuung vor uns, auch des darauf gesetzten Vertrauens, so muß man denen Leuten wohl vorstellen, daß, wofern der Glaube nicht mit der wahren ungefärbten Liebe begleitet, so sey er falsch und untüchtig, und Christus komme niemand zu nutz, als dem, der sich mit aufrichtigem Herzen besleißet, den Willen zu thun seines himmlischen Vaters und heiliglich zu wandeln. Sonst ist es nicht ein wahrer Glaube, sondern eine bloße Heuchelei.

Es wird aber von den Wenigsten genugsam beherziget, worinn die wahre Liebe Gottes bestehe. Wer Gott recht liebet, der findet seine größte Lust in dem Herrn. Die Betrachtung der Vollkommenheiten Gottes ist seine vornehmste Vergnügung, und solche Vollkommenheiten Gottes zeigen sich durch seine Werke, nemlich seine Macht und Weisheit, sonderlich in den Werken der Natur und seine Güthe in den Werken der Gnade. Daher wer Gott recht liebet, ist ganz und gar mit dessen Thun vergnügert, hat daran eine innerliche Freude, und wenn er gleich die verborgene Wohlthat Gottes im Übel und Kreuz nicht sehen kan, ist er doch deren ganzlich versichert und bleibt in seinem Vertrauen fest. Und dies ist eines der Zeichen einer wahren Liebe zu Gott. Das andre Zeichen ist, daß man auch seinen Nächsten liebe, auch dessen Wohlfart und Vergnügen von ganzem Herzen suche und daher das gemeine Beste

vieler Menschen möglichst zu befördern trachte, also nimmermehr seine Lust mit Andern Glend begehre.

Wer nun Gott recht liebet und also auch gebührend seine Weißheit und Güthe erkennet, der wird nicht glauben, daß Gott in etwas ohne Ursach oder auß einer schlechten Willkühr handle und sich zu etwas entschliesse, ohne daß er dazu eine weise, guthe und gerechte Bewegniß habe, und muß man also nicht zulassen, daß Gott einige Menschen auß bloßer Willkühr zum Verderben bestimmet, andere zur Seeligkeit außerehlet, sondern gewiß dafür halten, daß Gott Alles außs beste gemacht und daher so viel Glückseligkeit seinen Creaturen beygelegt, als die allerbeste Form des großen Weltgebäudes und Harmoni der Dinge zulassen können, also daß Niemand ohne seine Schuld verdirbet und alles Unglück doch endlich wieder eingebracht und überwunden wird, ja zu einem höhern Guth Gelegenheit gibt, welches sonst ohne solches Übel nicht so wohl erreicht werden können.

Schließlichen ist die Regierung Gottes so fortrefßlich wohl gefasset, das alles Übel darinn nicht nur zu einem größern allgemeinem Guthen, sondern auch zu einer besondern Glückseligkeit derjenigen gereichen muß, die solches Vertrauen und also den rechten Glauben und die wahre Liebe zu Gott haben.

Briefe des Königs Friedrich I. von Preußen
und seines Sohnes, des Kronprinzen Friedrich
Wilhelm (I.) an die Kurfürstin Sophie von
Hannover.

Mitgetheilt von Ed. Bodemann.

I.

Briefe des Königs Friedrich I. von Preußen an
seine Schwiegermutter, die Kurfürstin Sophie von
Hannover.¹⁾

1.

AllerGenädigste Mama, Durch diese ziehlen²⁾ komme
ich mich zu Ew. Churfürstl. Durchl. angedenden gehorsambst
zu recommendieren, dan ich führ dieses mahl nichts schreib-
würdiges habe zu berichten, wil nuhr versichern: es jehe wie
es wolle in der Welt, so werde doch lebenslang unverändert
erweisen, daß ich lebenslang bin

Ew. Churfürstl. Durchl.

Oranienburg, d. 27. Mart. Gehorsambster Diener und treuer Sohn
1703. Friedrich König und Chf.

À S A El.

Madame l'Electrice Douariere
de Brounsvic ppp. à
Hannover.

2.

AllerGenädigste Mama, Daß Ew. Churfürstl. Durchl.
Sich noch immer meiner als Dero gehorsahmen Sohns und

¹⁾ Originale in der Kgl. Bibliothek zu Hannover. — ²⁾ = Zeilen.

Dienerſ erinnern, ſolches erfreuet mich von Herzen und können Sie auch wol feſt Ihrerſeits verſichert ſein, daß Ich keinen unterſcheidt zwiſchen meiner Sehligen Frau Mutter¹⁾ und Ew. Churfürſtl. Durchl. weiß, dan ich Sie beyderſeits von Herzen eſtiemiere und liebe und ſolches biß in den todt zu continouiren hoffe alß der ich ſteht bin

Ew. Churfürſtl. Durchl.

Köpenick d. 26. Jun. Gehorſambſter Diener und treuer Sohn
1703. Friederich R.

3.

AllerGenädigſte Mama, Daß Ew. Churfürſtl. Durchl. mich armeeſ geſchöpf mit dem Herren Chriſto vergleichen, iſt führ mich wol eine (!) großeſ, aber Ich andtwohrte: Ich bin ein Wurm und kein menſch (!), und hoffe, Gott werde mich nicht ſo fallen laßen, daß ich nicht ſolte wißen, worauß ich gemachet, nehmlich von der Erden, die unſer aller Mutter iſt, ſonſten iſt mir lieb, daß der Herzog von Zell²⁾ und Rudolf Auguſtuß³⁾ Derofelben die zeit paſſieren, möchte aber wünſchen, daß ich ſo glücklich were, indeßen aber werde doch lebenslang ſein zc.

Schönhauſen, d. 7. Jul.
1703.

Friedrich R.

4.

AllerGenädigſte Mama, Daß nuhmero der Mylort⁴⁾ nach Hannover gekommen iſt und hat die acta vom Könige und Parlament mit gebracht, wohdurch ſie Ew. Churfürſtl. Durchl. nach deſ Königeſ und der Prinzeß Anne todt⁵⁾ führ legietieme Erbin deſ Königreichſ Engelandt declarieren, erfreuet Mich wol von Herzen, und habe hierdurch meine herzliche freude darüber teſmoignieren und Sie zugleich dahrzu gratoulieren wollen, mit herzlichen wunſch, daß der

1) Louiſe von Dranien, † 8. Jan. 1667. — 2) Georg Wilhelm.
— 3) Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel. — 4) Lord Wincheſea.
— 5) König Wilhelm III. war am 19. März 1702 geſtorben; die Königin Anna ſtarb erſt am 10. Aug. 1714.

höchste Gott Ew. Churf. Durchl. und Dero descendenten bey der Krohne erhalten wolle, Ja es kan Ihnen und allen denen Ihrigen nicht so wol gehen, als ich es Ew. Churf. Durchl. von ganzem Herzen gönne und wünsche, weshalb ich dan spreche: Gott bleib die Quin.¹⁾ amen. Es werde wahr! und Ich werde lebenslang verbleiben zc.

Schönhausen d. 23. Aug.

Friederich König.

1703.

5.

Auß Ew. Churfürstl. Durchl. schreiben vom 7. May und 19. Apr. habe wol erhalten und auß dem ehesten ersehen, daß Sie Mir den Herzog von Merßburg haben recommendieren wollen, nuhn muhß Deroselben berichten, daß der Herzog izo bey Mir ist und Ich Denselben auch gesprochen. Ich finde denselben noch verständiger als man Ihn abgemahlet, wil mich auch gerne Seiner annehmen, muhß aber alles mit behutsamkeit führ den König Augustum thun. Daß der Herzog von Malsburg²⁾ die KrohnPrinces³⁾ bleich findet, solches hat wegen Ihres zustandes halber nicht anders sein können, anizo aber kan Ew. Churf. Durchl. versichern, daß Sie Gott sei Dand wieder recht wol aufziehet und man also wol stah auf einen Printzen machen kan, welches aber doch blohß allein bey Gott stehet, in dessen schuß Ich Deroselben ergebe und lebenslang verbleibe zc.

Potsdam d. 14. May 1707.

Friederich R.

6.

Ich zweiffele nicht, Ew. Churf. Durchl. werden schon von dem general Lieutenant Fine die glückliche endbindung (sic!). Ihre Königliche Hoheiten die KrohnPrinces befinden

1) = God bless the Queen. — 1) Sic! = Marlborough. Dieser war im April 1707 nach Berlin gekommen; vgl. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik IV, S. 312. — 2) Sophie Dorothee, Tochter Georgs I. von Hannover, welche am 28. Nov. 1706 mit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm (I.) vermählt war.

sich mit meinem Enkel dem Prinzen von Oranien¹⁾ Gott sey Dank noch recht wol. Die tauffe sol Sontag über acht tage geschehen, die Gebattern seindt die beide grohsVäter, Ew. Churf. Durchl., die Königin von Engelandt, die general Staden, die Schweizer wegen Neuschattel; mein Enkel ist Gott sei Dank recht gesundt und gleichet sehr an der KrohnPrinces, es ist an Ihm nichts vergeßen worden, Er soll Friderich Ludewig heißen. Der schreck hat kein pflucken gemacht, Er ist gestern in seinem gemach mit ceremonien herüber gebracht worden und hat die ganze Zeit geschlaffen. Er leßt sich gehorsambst der Elter Mama recommendieren und wil baldt Derselben aufwarten. Hiemit Gott befohlen, verbleibe Lebenslang &c.

Berlin, d. 25. Nov.

Friederich R.

1707.

7.

Gott sey Dank, die Tauffe meines Enkels des Prinzens von Oranien ist glücklich volbracht, und habe befohlen, die ceremonien, so darbey sohr gangen, Ew. Churf. Durchl. zu überschicken. Der Prinz von Oranien befindet sich bei der anderen Amme besser und nimmet recht wol zu, aber es ist hohe zeit gewesen, daß man eine andere genommen, sonstn möchte Er schon todt sein. Die KrohnPrinces ist die zeit hero recht gesundt, übrigens wünsche, daß die Königin von Spanien auch baldt möge gesegnet sein und dem Könige auch einen jungen Prinzen geben, die Hochzeit wirdt wol auf des Keyfers lusthauß sein sollen, weil man es nicht zu Wien haben wil, aber Mich bewundert, daß die Keyserinnen Ihr die Handt nicht geben wollen, so lange Sie da bleiben wirdt, welches doch nicht lange sein wirdt, schließlich empfehle Deroselben in des Höhesten Schutz und verbleibe Lebenslang &c.

Berlin d. 12. Dec. 1707.

Friederich R.

8.

Die große fürsorge, [[so] Ew. Churf. Durchl. führ mich haben, machet, daß Ich nicht wahrte genuch weiß, meine

¹⁾ Friedrich Ludwig, geb. 23. Nov. 1707, starb schon wieder 13. Mai 1708.

erkentlichkeit Deroſelben dafür zu bezeugen. Die medica-
 menten ſo der ſchl. Formey mir gebraucht ſeindt von
 Mich ganz vorgeſen, aber ich glaube, daß daß gebeh viel
 bey Gott vermag; es ſcheint, daß Er mich durch die viele
 krankheiten zu ſich ziehen wil, und daß ich mich algemeinlich
 zur abreife ſol gefaßt machen. Der general Arnheim iſt
 ſchon alhier angekommen. Daß der Cajetani ¹⁾ viel gelddt von
 Mich bekommen hat, ſolches iſt nicht, aber die koſt habe Ich
 im ²⁾ reichen laßen, ſonſten hat der ſchelm von mich nichts
 bekommen; die viele aufwärter hat er alhier angenommen,
 ſchließlich verbleibe Lebenslang

Erw. Churfl. Durchl.

Gehorſambſter Diener und treuer Sohn

Berlin d. 23. Jan. 1708.

Friederich R.

9.

Daß Erw. Churfl. Durchl. vermeinen, der ErbPrinz
 habe keine andere uhrſache alß ſich gegen Mich noch wie
 ſohr hin zu bezeugen, ſolches kan und muhß allein Dero
 guhtheit zuſchreiben, indehm Sie mir einen nahmen zulegen,
 ſo ich nicht verdiehne, alß daß ich das ornament von meinem

¹⁾ Als die preußiſchen Staatseinkünfte damals nicht mehr ge-
 nügten, um den Unterhalt des verſchwenderiſch koſtſpieligen Hofhalts
 und der Armee zu beſtreiten, verfiel der König Friedrich I. auf den
 Gedanken, durch Goldmacherei ſich Mittel zu verſchaffen und lich
 den verwegentſten Betrügern ſein Ohr. Das größte Aufſehen machte
 ein Abenteuerer Cajetano, welcher ſich Graf von Ruggiero nannte,
 und durch höchſt geſchickte, betrügeriſche Proben ſeiner Kunſt Jahre
 lang große Summen von dem Könige zu entlocken wußte. Er
 nahm denſelben ſo für ſich ein, daß derſelbe den Schwindler ſogar
 zum Generalmajor der Artillerie ernannte. Mehrmals entflohen,
 ward Cajetano immer wieder zurückgeholt und es gelang ihm von
 neuem, den König zu täuſchen, bis es zuletzt hauptſächlich dem
 mächternen, geraden Verſtande des Kronprinzen Friedrich Wilhelm
 gelang, den Betrüger zu entlarven, welcher dann in Küſtrin an
 einem mit Goldſchaum beklebten Galgen in einer goldpapiernen
 Kleidung aufgehängt wurde. — Vergl. nachher den Brief, welchen
 der Kronprinz hierüber ſchon am 2. Febr. 1706 an ſeine Groß-
 mutter, die Kurfürſtin Sophie ſchrieb. — ²⁾ = ihm.

ganzen Hoff were; möchte wünschen, einem jeden auf solche acht zu begegnen, daß man mit mich ursache hätte zufrieden zu sein. Daß der Marggraff von Anspach wieder von Hamburg zurück gekommen, ohne eine Princessin zu heurathen gefunden, solches kan wol nicht in Hamburg sein und wirdt derselbe solches wol anderwertz finden, Daß aber mein Königl. Hauß edtwas dabey profietieren solte, solches kan wol mit wahrheit sagen, daß ich lieber sehe, wan mein Vetter sich verheurathe und dadurch daß Hauß fortpflanzte, als immer in denen debauchen zu continouiren, Gott hat mir ohne dehm schon genuch gegeben und kan nicht umbhin, Ihnen zu berichten, daß Ich noch neulich Zeitung auß Geldern erhalten, daß der Hof von Arnhem Mir Diehren zugesprochen, welches Gott mir auch wieder verliehen, obwol viel es mir nicht gönnen, aber es heist wol recht nach dem alten sprichwohrt, das nicht gegönt ist, ist am angenehmsten. Mein brief wirdt zu lang, darumb wil abbrechen und mich nochmahls in Dero beständige gnade recommendieren, Lebenslang verbleibendt zc.

Berlin d. 19. Mart.
1708.

Friedrich R.

II.

Briefe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (I.) von Preußen an die Kurfürstin Sophie von Hannover¹⁾.

1.

Madame.

Je m'étois proposé de passer a Hannover pour avoir l'honneur de voir Vostre Altesse Electorale, mais le Roy m'ayant ordonné de me rendre aupres de Luy sans perte du tems, je ne pas puis²⁾ avoir la grace et satisfaction que j'aie tant désiré; le plus triste etat du monde, dans lequel je me trouve, me dechire mon coeur. J'ai envoyé Mr. Brand à Vostre Altesse Elec-

¹⁾ Originale in d. Kgl. Bibliothek zu Hannover. — ²⁾ je ne puis pas.

torale, pour m'informer de l'état de Sa chere santé, Dieu veuille, qu'elle soit bonne, ce me seroit une agreable nouvelle et me serviroit de consolation dans le deplorable et inconsollable etat, où je me trouve. Je supplie Vostre Altesse Electorale, de me continuer l'honneur de Sa bienveillance et d'être persuadée, que je suis et serai toute ma vie avec beaucoup de sumission et de respect

Madame

de Vostre Altesse Electorale

à Bielefeld le 13. Feb.

1705.

vostre tres humble et tres
obeissant et tres soumis
petit fils et serviteur

Frideric Guilgome.

2.

J'ai oui dire, Madame, que obeissance vaut mieux que sacrifice, sur ce pied là je ne veux pas seulement raisonner sur l'ordre que Vostre Altesse Electorale m'a donnée, de luy ecrire en billet. Je veux luy obeire en cette rencontre comme en toute autre, quoique cela me fasse boecoup (!) de peine rapport (!) au respect que je dois a Vostre Altesse Electorale. Il faut qu'elle aye des gens à cette cour, qui l'avertissent de moindre choses, puisqu'on luy mande jusques à ma conduite envers Mr. du Moullin. Je ne leur en veut (!) pas du mal; je suis persuadé, qu'ils l'ont fait en bonne intention. Si j'étois en etat de donner toutes les marques que je voudrois bien donner de la veneration que j'aye pour la memoire de Sa Majesté, Madame ma tres chere et tres honorée mere, touts ceux pour qui cette grande Princesse et bonne mere a eue un peu de grace et de bonté s'en trouveront bien; le Roy fera ce que je ne puis faire. Sa Majesté est dans de tres bonnes intentions là dessus et en a deja donnée plusieurs preuves essentielles; je ne m'en puis faire un merite que par la joye que j'en aye et par mes sollicitacions, quand

l'occasion se presente. Heureux, si cela pourroit toujours un peu augmenter l'estime et l'affection de vostre Altesse Electorale envers moy, qui est tout ce que souhaite le plus au monde

Madame

de Vostre Altesse Electorale etc.

A Berlin, ce 21. de Mar.

Frideric Guillaume.

1705.

3.

Je crois, Madame, d'avoir double raison de feliciter Vostre Altesse Électorale sur l'accommodement avec la maison de Wolffenbuttel. Je sçais qu'Elle l'a souhaitée et qu'Elle y a travaillée. Mr. le Prince héréditaire m'a dit il y a près d'un an et demi, quand j'étois av[ec¹⁾ luy] à Salsthal²⁾, que personne y pouvoit plus cont[ribuer¹⁾] que Vostre Altesse Électorale. C'est asseurement un gra[nd¹⁾ plai]sir que de faire la paix dans la maison et surtout entre des personnes qui pour leurs mérite personel doivent avoir une véritable estime et amitié l'un pour l'autre. Je souhaite de tout mon coeur et suis persuadé, qu'à l'avenir elle sera d'autant plus parfaitement et durable. Ce que Madame³⁾ a mandée à Vostre Altesse Électorale au sujet du faiseur d'or qui se donne le nom de Conte Cajetani⁴⁾ est très véritable. J'ai été moy même présent, quand en présence du Roy, du Grandchambellan et du Feldmaréchal. . ¹⁾luy a fait chercher une livre d'argent vif qu'il a mis dans [un c]reuset et qui en y jettant une goutte d'une tincture rouge s'est verti dans de l'or fin, qui a soutenu toutes les preuves, mais quoique j'en aie été surpris, je ne laisse pas de m'en défier beaucoup. Je n'ay jamais oui dire, que personne se soit enrichi à ce métier-l'a, mais bien au

1) Hier ist eine Ecke vom Briefe abgerissen. — 2) Salzdaßlum bei Braunschweig. — 3) Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — 4) Vgl. S. 320, N. 1.

contraire, que plusieurs ont [fa¹)]it la meme chose et sont morts pauvres et misérables. Je ne [pour¹)] rois comprendre qu'un homme, qui court d'une cour à l'autre pour débiter sa science de faire de l'or et qui se pouroit donner à luy même plus de bien qu'il ne reçoit des Princes, ne soit un fou ou un fourbe; pourquoy étant grand seigneur en Italie n'y demeure-t-il pas et achette la principauté de Salerne, qui appartient à sa maison deux fois plus qu'elle ne vaut pour y faire de l'or à son aise?

Le Prince héréditaire de Cassel se trouve depuis quelques jours icy, il s'en retournera en peu de jours. Nous nous attendons de recevoir de grandes nouvelles¹) de la Pologne. Le Roy de Suède aiant passé la Vistule pour combattre le Roy August et ses Moscovites. Vo[ilà¹)], Madame, tout ce que je puis mander à Vostre Altesse Électorale de nouveau icy. Je la supplie de vouloir être persuadée qu'il n'y a rien au monde qui m'est plus agréable que d'être avec un très profond respect

Madame
de Vostre Altesse Électorale

Berlin, ce 2. Février

1706. le très humble et très obéissant et très soumis serviteur et petit-fils

Frideric Guiaume (sic!).

4.

Je dois reponse, Madame, à trois lettres de V. A. E., dont il luy a plu de m'honorer du 28. de Nov., 1. et 3. de Dec. Je supplie V. A. E. de vouloir bien interpreter ce silence. Je suis ravy de ce que V. A. E. m'a fait la grace d'avoir bien trouvé la liberté que j'ay prise, de la choisir pour ma reine; je la prie tres humblement de vouloir toujours continuer envers moy ses bontés et bienveillances; je tacheray de m'en rendre digne par un vray attachement et par un tres profond respect, qui durra autant que ma vie. Dimanche

¹) Hier ist eine Gabe vom Briefe abgeriffen.

passée le petit fut batisé au doom, le Roy soppa apres avec les parrains en public et lundy passé il y eut illuminacion par toute la ville. Avanthier l'envoyé Moscovite eut son audiance publique et hier un envoyé de Zeitz eut la sienne, einsy cette semaine a été très ceremonieuse et farcie des harranges. Ma Princesse ce¹⁾ porte grace à Dieu bien. Elle s'interresceret (!) avec plaisir por (!) Mr. le frere de Madame la Landtgrave de Cassel, si le Roy estoit un peu plus calme, mais à present je ne trouve pas encor à propos d'en parler et il faut laisser agir le tems. Le faiseur d'or nous a entretenu icy avec de belles esperances, mais il ne nous a laissé que de la fumée et du vent, ce qu'il y a de bon c'est qu'il s'en est allé publiquement et en grand souffleur. V. A. E. trouvera bon, que je finisse en assurant de ma profonde veneracion et de la parfaite passion, avec laquelle je suis etc.

Berlin le 10. Decenber

Frideric Guillaume.

1707.

5.

Je remercie tres humblement V. A. E. des bons souhaits qu'Elle a bien voulu me faire pour ce nouvel ané (!), tout ce qui me pourra arriver de plus agreable ce sera que quand V. A. E. voudra bien continuer de m'honor (!) de ses bienveillances et de ses amitiés. Je suis surpris de ce que le margrave de Durlach a fait et je blame fort cette accion, mais s'il est permis de le dire, je ne crois pas, que c'est la guerre, qui rende les gens sauvages, mais que c'est plutot leur mechant naturel, car il n'y a rien au monde qui rent les hommes plus honets et traitables que les bonnes gens de guerre. Il n'y a rien de nouveau icy, qui merite d'etre mandé à V. A. E. La cour est demain en devotion et le Roy se porte parfaitement bien. Je suis etc.

Berlin, le 7. Jan. 1708.

Frideric Guillaume.

¹⁾ = se.

Eine Sammlung des Einbecker Stadtrechts.

Von Oberlehrer W. Feije in Einbeck.

Am Schlusse des VI. Buches seiner Dasselischen und Einbeckischen Chronika bemerkt Lehner (S. 121): „Als ich dieses sechste Buch meiner Dasselischen Chronica für lengest beschlossen und dem Trucker übergeben, ist mir den 7. Novembris dieses 94. Jahrs ein altes Buch auff Pergamen geschriben, zu Handen komen. Und ob wol daraus eckliche bletter verkommen, sind doch darin noch 36 bletter unverfehrt befunden, auff welchen ganz leserlich geschriben, die Einbeckische Freyheit, das Braunschweigische Recht, in dieser Stadt ublich unnd gebreuglich, und die Einbeckische Willkühr. Wie sich dann solch Buch mit folgenden Worten anfehret: *Ista sunt privilegia, jura Brunswicensium et arbitria civitatis Einbeccensis. Completus est iste liber Anno Domini 1540.*¹⁾ Und darauff folget diese Schrift, auff gut alt Sechsisch geschriben, aber auff gut Teutsch also lautend.“

Lehner läßt nun die Einleitung jenes Buches folgen, die er jedoch an mehreren Stellen verändert, ohne sie verständlicher zu machen. Ich werde diese Stellen unten zum Vergleich heranzuziehen haben. Er fährt dann fort: „Am ende wird dieses Buch mit folgenden Worten beschlossen, *Explicit iste liber, sit scriptor crimine liber. Completus est Anno Domini 1340. infra octavam assumptionis beatae Mariae virginis.*“

1) Ein Druckfehler statt 1340, wie sich nachher zeigt.

Dann spricht der Chronist die Meinung aus, daß Einbeck zunächst Dassel'sches Stadtrecht gehabt habe,¹⁾ daß dieses von Heinrich dem Wunderlichen mit braunschweigischem Rechte verbessert und vermehrt sei, daß gelegentlich Rechtsbescheide von Braunschweig eingeholt seien und daß dann dies alles zu „aller erst anno 1340 in ein gewis und ordentlich Buch“ zusammengefaßt sei. Dieses sei dann alle Jahr den Bürgern, sich danach zu richten, vorgelesen worden. Da übrigens diese alten Privilegien, Rechte, Gebräuche, Gewohnheiten und Willküren in vielen Stücken verbessert und deutlicher geschrieben seien, so sei es nicht nothwendig, diese alten Satzungen nach einander namhaftig zu machen oder die Chronik damit zu verlängern.

Wörtlich, bis auf wenige unwesentliche Abweichungen, stimmt mit diesem Berichte Lenzner's ein *Chronicon Einbeckense*²⁾ (Handschr. der Königl. Biblioth. in Hannover XXIII, Nr. 825, S. 333), eines nicht genannten Verfassers überein, der, da er seine Quelle, Lenzner, nicht angiebt, alles auf diesen Bezügliche weggelassen hat. Lenzner hat nun von jenem Stadtbuche, über dessen Verbleib nichts bekannt ist, eine Abschrift genommen, die sich unter den Handschriften aus Lenzner's Nachlaß auf der Königlichen Bibliothek in Hannover befindet. (Handschr. XXIII, Nr. 826; S. 51—54)³⁾. Die

1) Von Harland widerlegt Gesch. d. St. Einbeck I., S. 182.

— 2) Diese Chronik berichtet noch von der Übergabe Einbeck's im Jahre 1641 und von dem Kriegsgericht über den Commandanten von Görkgen. 3) Erwähnt wird die Handschrift bei May, Gesch. d. Fürst. Grubenhagen I, S. 38. Ausführlicher hat über sie mein Colleague, Oberlehrer Dr. Ellissen, auf der 27. Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins berichtet und zugleich einige Proben in Übersetzung mitgetheilt. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1898, S. 11 ff.) Ich möchte bei dieser Gelegenheit mich einer Dankespflicht entledigen zunächst gegenüber diesem, meinem Collegen Ellissen, der mir die Veröffentlichung der Handschrift sowie, was er an Vorarbeiten dazu besaß, freundlichst überließ. Ferner schulde ich besonderen Dank dem Herrn Archivrath Dr. Doebner, sowie dem Herrn Oberlehrer a. D. Schlömer in Einbeck, die mir beide in vielen Fällen helfend und fördernd in bereitwilligster Weise zur Seite gestanden haben.

Handschrift besteht aus zwei eng mit kleinen und oft recht undeutlichen Schriftzügen bedeckten Foliobogen. Sie bezeichnet selbst zwei größere Lücken ihrer Vorlage, eine umfaßt die §§ 88—100, die zweite fängt mit § 151 an. Lehner bemerkt zu der letzteren: hie is ein blat uthe und etliche artikel mangeln, doch blive ick bi der ordentlichen tael, und fährt mit 152 fort. Das scheint darauf hinzudeuten, daß in seiner Vorlage die einzelnen Artikel zu Anfang mit fortlaufenden Ziffern versehen waren, am Schlusse dagegen nicht mehr, sonst hätte er wohl statt etliche die Zahl angegeben oder hätte wenigstens mit der Zahl seiner Vorlage fortgefahren. Auffallend ist, daß die Angaben, die Lehner über jenes alte Stadtbuch in der Chronik macht, erheblich von seiner Abschrift abweichen. In der Überschrift hat Lehner (Chronik) Civitatis Einbeccensis, die Handschrift civium Einbeccensium. In der Handschrift fehlt sodann der Satz Completus est iste liber Anno Domini 1540 (besser 1340); ebenso der ganze Schlußsatz Explicit iste liber . . . beatae Mariae virginis. Auch entspricht seine Übersetzung der Einleitung an drei Stellen nicht dem in der Handschrift vorliegenden Wortlaute.

Die Handschrift enthält eine Sammlung von 162 Artikeln, denen eine Einleitung vorausgeht. Diese Artikel sind zum geringeren Theile ohne besondere Bezeichnung, so namentlich die ersten; die meisten sind als Privilegia, als Arbitria (gelegentlich auch Wilkoer) oder als Jura Brun(svicensium) gekennzeichnet. Die Willküren folgen meistens den Privilegien, auf die sie sich stützen, nach. Die Jura Brunsv. benannten Artikel sind wohl Rechtsbescheide, die der Einbecker Rath sich von seinem Oberhofe Braunschweig erbeten hat, wie einige dieser Stücke noch deutlich die Form der Antwort auf eine Anfrage bewahrt haben, z. B. die §§ 23, 24, 29, 33, 158 und besonders § 55 (Den achtbaren wisen mannen, oren sunderlicken frunden den heren dem rade to Einbeck — oren willigen denst. Umme de sacke, gi uns geschreven hebbet . . .). Auch die mit vort mher beginnenden Artikel §§ 30—32 und 56—59 sind ver-

muthlich Antworten, die mit den vorhergehenden §§ 29 und 55 in solchen Auskunftschriften vereinigt waren und später, als diese Schriftstücke der Rechtsammlung eingefügt wurden, als einzelne Artikel aufgenommen sind. Sehr wahrscheinlich ist dies bei §§ 30 und 31. Bemerkenswerth ist es, daß sich von diesen Jura Brunsv. nur wenige in den Sammlungen des braunschweigischen Rechtes oder den sonstigen Urkunden, die in dem von Hänfelmann herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Braunschweig¹⁾ veröffentlicht sind, nachweisen lassen. Es mag damit zusammenhängen, daß es sich bei diesen Auskünften häufig um die Anwendung eines allgemeinen Rechtsjages auf einen bestimmten Fall handelte, oder daß nicht aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht mitgetheilt wurde. Die Privilegien dagegen finden sich größtentheils in dem braunschweiger Rechte wieder, wenigstens inhaltlich, wie das ja auch erklärlich ist, da die Verleiher jener Privilegien die Herren der Stadt Einbeck, die Herzöge von Braunschweig waren. Der in der Einleitung des Stadtrechts genannte Herzog Heinrich ist jedenfalls, wie Lekner annimmt, Heinrich der Wunderliche, der stets eine besondere Vorliebe für Einbeck an den Tag gelegt hat und auch wohl durch seine vielen kriegerischen Unternehmungen oft zu den Hilfsmitteln Einbecks seine Zuflucht nehmen mußte. An seinen Sohn Heinrich II. (von Griechenland) dabei zu denken, liegt ferner, weil diesem nur in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Ernst und Wilhelm Hoheitsrechte über Einbeck zustanden,²⁾ und er jedenfalls nicht allein einen für die Stadt so bedeutungsvollen Schritt thun konnte. Wie viel von braunschweigischem Rechte Heinrich der Wunderliche in Einbeck schon vorfand und was er selbst hinzugefügt, wird sich wohl schwerlich erweisen lassen. Wahrscheinlich ist, daß er, ähnlich wie 1279 der Stadt Duderstadt,³⁾ Einbeck eine Rechtsammlung verliehen hat, die bis auf wenige Artikel mit der im Rechtsbuche der Neustadt aus dem

1) Im Folgenden einfach mit U. bezeichnet. — 2) Vgl. Harland a. a. O., S. 99. — 3) Vgl. Hänfelmann zu U. VI und U. XVI und J. Jaeger, Urkb. d. St. Duderstadt, Nr. 6.

Anfang des 14. Jahrhunderts übereinstimmt.¹⁾ Braunschweigsches Recht liegt auch in den nicht näher bezeichneten Artikeln unserer Handschrift vor, doch mögen sich darunter auch Spuren eines ursprünglichen, von Braunschweig unabhängigen Rechtes finden, so vielleicht §§ 3 und 4. Selbständig in Einbeck entwickelt haben sich jedenfalls, wie schon der Name zeigt, die Willküren oder Arbitria.

Wenn nun auch diese Einbeck'sche Stadtrechtsammlung im ganzen ein ziemlich ungeordneter Haufen von Satzungen ist, so lassen sich doch in der Masse eine Reihe von zusammenhängenden Gruppen erkennen. So handeln §§ 1—7 vom Richter und vom Gericht, 8—22 betreffen das Schuld- und Pfandrecht, 34—36 das Verhältnis zwischen Bürgern und Dienstmännern, 43—44 und 46—52 Mißhandlungen durch Wort und That, 60—74 eine Reihe schwerer Verbrechen und ihre Strafen, 75—88 folgen braunschweigische Rechtsätze hauptsächlich über die Feste, 146—151 Marktpolizeiverordnungen, 152—162 Gildefatzungen. Verglichen mit der jedenfalls älteren braunschweigischen Rechtsammlung im Stadtbuch der Neustadt fehlen unserer Sammlung z. B. die wichtigen Bestimmungen über Erbtheilung, über Verhältnis der Bürger zum geistlichen Gericht, ferner über Pferdekauf, Dienstlohn. Möglicherweise haben die verloren gegangenen Blätter das Fehlende enthalten.

Was nun die Zeit der Niederschrift unserer Sammlung betrifft, so fand sich nach Lekner's Angabe in der Überschrift, wie am Schlusse jenes alten Buches der Satz: *Completus est iste liber Anno Domini 1340*. Es ist zwar auffällig, daß der Satz in der Handschrift fehlt, doch wird er wohl in jenem alten Pergamentbuche gestanden haben. Ist auch das Buch 1340 als beendet bezeichnet, so wird es jedenfalls noch nicht endgültig abgeschlossen gewesen sein.

¹⁾ Auch Gelle hat im Jahre 1301 eine Erweiterung seines schon größtentheils braunschweigischen Rechtes nach dieser im Stadtbuch der Neustadt aufgezeichneten Redaction erhalten. Vgl. Gengler, *Codex juris municipalis Germaniae*, S. 479. Das Gellische Recht schließt sich enger an das braunschweigische an, als das Einbeck'sche.

Die Übereinstimmung zwischen den Einbecker und braunschweigischen Rechtsbüchern bezieht sich der Regel nach nur auf den Inhalt, die Form weicht meistens erheblich ab. Nur wenige Artikel stimmen auch im Wortlaut so überein, daß man eine beabsichtigte möglichst wortgetreue Übernahme eines schriftlich schon festgesetzten Rechtsbuches darin erkennen muß. Es sind dies einmal § 83 = U XXXIX 1, sodann sind namentlich die letzten, das Gildewesen betreffenden Artikel unserer Sammlung §§ 154—157 und 159, sowie vorher §§ 79 und 133, mit U. LXI §§ 196—200, 202 und 18, sowie den §§ 99 und 7 ziemlich gleichlautend. Dabei kommen diese Satzungen aus dem Rechte U. LXI dort zum ersten Male vor.

Nun ist allerdings das Stadtrecht U. XXXIX nach Hänselmann spätestens 1349 zusammengetragen, wir würden damit nicht sicher über 1340 hinauskommen. Dagegen findet sich, wie Hänselmann zu U. LX bemerkt, das Stadtrecht U. LXI in einer Handschrift, die nach Ausweis einer Angabe auf dem Deckel Weihnachten 1402 auf Geheiß des Rathes der Altstadt begonnen ist. Somit werden diese Artikel wohl erst nach 1402 zu dem vorhandenen Bestande der Einbecker Rechte hinzugekommen sein. Denn sicherlich haben wir es hier nicht mit einem auf einen Schlag geschaffenen Rechte zu thun, vielmehr wird es sich ähnlich dem braunschweigischen nach und nach entwickelt haben; allerdings weniger wohl aus eigener Kraft, als durch von außen gekommene Zusätze und Erweiterungen. Leider läßt sich, bei dem Mangel an Urkunden und Nachrichten über den älteren Bestand des Einbecker Rechts, der Ursprung und die Entwicklung dieses Rechts nicht so darstellen, wie es in so verdienstvoller Weise in dem braunschweigischen Urkundenbuche geschehen ist. Hätten wir wenigstens jenes alte Stadtbuch selbst noch, so könnten vielleicht die Handschrift oder die verschiedenen Eintragungen manchen Fingerzeig geben, doch finden sich auch so wenigstens Spuren einer allmählichen Entwicklung. So wird der braunschweigische Artikel, daß ein Richter sich einen Unterrichter wählen kann, im Einbecker Recht § 1 dahin beschränkt, daß dieser Stell-

vertreter unbescholten sein muß. Einer späteren Zeit gehört jedenfalls — sonst wäre es wohl in den § 1 mit hineingezogen — das Privileg § 118 an, nach dem der Herzog verpflichtet ist, diesen Unterrichter sogar abzusetzen, wenn er den Bürgern nicht paßt. Ferner bestimmt der § 32, daß man seinen verfesteten Mann, welcher wieder in die Stadt gekommen sei und dort bleiben wolle, selb sewende up den hilligen vor dem richte windt, d. h., wie ich meine, mit einem Schwure selbsiebt nachweist, daß er verfestet sei. Diese Bestimmung würde nicht nöthig gewesen sei, wenn damals schon der § 79 bestanden hätte, wonach die Verfestung im Beisein zweier Rathsmänner geschehen und der Name des Verfesteten in das Stadtbuch eingetragen werden mußte. Bemerkenswerth ist sodann, daß nach § 9 eine vor drei Rathskleuten bekannte Schuld nicht abgeleugnet werden kann. Das braunschweigische Recht U. XVI, § 12, wo diese Satzung zuerst erscheint, erfordert die Anwesenheit von nur twen radmännern, doch ist dieß twen, wie Hänßelmann dazu bemerkt, aus dren corrigiert. So giebt dieser Einbeder Rechtsatz den braunschweigischen vor seiner Abänderung wieder, wird also wohl nicht gar zu lange nach der Entstehung des braunschweigischen Stadtrechts U. XVI, d. h. dem Anfange des 14. Jahrh. übernommen sein. Später genügt auch in Einbeder zur Bestätigung eines Testaments (§ 27), sowie bei einer Klage um Ehre (§ 55), bei einer Verfestung (§ 79) die Anwesenheit oder das Zeugnis von zwei Rathsmännern.

Bei dem nun folgenden Abdruck unseres Stadtrechts habe ich mich bemüht, die Bekner'sche Handschrift getreu wiederzugeben. Von Wiederherstellung der Mundart und Durchführung einer einheitlichen Rechtschreibung wurde Abstand genommen, der Gebrauch großer Anfangsbuchstaben aber auf Namen beschränkt. Nicht immer gelang es, das Überlieferte genau festzustellen, da bei der Undeutlichkeit der Handschrift sich namentlich die Buchstaben e und i, a und o, r und v, ch und ck, t und e, gelegentlich auch andere Zeichen, nicht immer mit Sicherheit von einander unterscheiden ließen. Ich habe deshalb in den Fällen, wo außer der im Texte ge-

botenen, noch eine andere Lesart möglich war, diese in der Anmerkung hinzugefügt.

Ista sunt privilegia, jura Brunsvicensium et arbitria
civium Einbeccensium.

In dem namen der hilligen drefaldigkeit. Von der genade godes Heinrich h(ertog) to Bruns(wic) scriwet sinem truwen rade, und den gemeinen borgern to Einbeck sein heil und vollenkomenheit alles guden. Allein so wi plichtig sin vore to provende de gnade siner friheit, up dat se stede und vromende si deme se geven werdt, dat dat gantz blive unde untobroken, hiraff si wi geneget to iuwen beden unde gevet iu, dat gi von dissem dage vort mher gebrucken der vriheit der stadt to Einbeck unde to Brun: de ehn gegeben iss von der woldat unser oldern, unde ock der wilkoer de in dersuluen stadt went hertho sin gehalten, unde sin ock all an sunderlicken stucken des rechten eindrechtig mit dersuluen stadt, und frawet iu mit licker genade der freheit, als in disem gegenwerdegen bocke also beschreven is.

Leßner nimmt bei der Übertragung dieser Einleitung in seiner Chronik einige Abänderungen vor, er schreibt: „. . . . Allein so wir pflchtig sein, zu prüfen die Gnade ewer Freyheit, auf daß sie stedt und fest zu halten sei, dem sie gegeben wirdt. Doch sol man das von Fürsten verstehen, denen man billiger mehr getrawet was sie geben, daß solchs ganz und unverbrochen bleibe“ Im letzten Satze schreibt er: „und erfrewen uns mit gleicher Gnade der Freyheit“ Man kann nicht sagen, daß mit diesen Änderungen etwas für den Sinn gewonnen sei.

Mir scheint die Einführung aus zwei Stücken zu bestehen, die nichts miteinander zu thun haben und unverbunden nebeneinander stehen. Der erste Theil: „In dem namen bis alles guden“ mag auf einen Huldebrief Heinrichs des Wunderlichen zurückgehen. Doch hat sich davon nur der Anfang erhalten und zwar nicht in dem ursprünglichen

Wortlaut, sondern in Form eines Berichtes. Darauf weist die Anwendung der dritten Person hin, während wir in den Huldebrieffen fast durchgehend die 1. Person finden, ferner aber ist der umständliche Ausdruck „heil und vollenkomenheit alles guden“ sehr auffällig. Der Rest von Allein so wi plichtig . . . bis zu Ende, oder vielleicht bis mit licker genade der freheit scheint einem Bestätigungsschreiben eines der Nachfolger Heinrichs entnommen zu sein;¹⁾ er steht mit dem ersten Satze in keinem Zusammenhange und ist durch Verschiebung eines Satzes, vielleicht auch durch Ausfall einiger Worte in Verwirrung gekommen und unverständlich geworden. Liest man „allein so („obgleich“) wi plichtig sin vore to provende de gnade siner friheit (die Gnade der von ihm verliehenen Freiheiten), up dat se stede und vromende si dem se geven werdt, [so stat] wi hiraff [und] si[nd] geneget to juwen beden, dat dat gantz blive unde untobrocken, unde gevet iu, dat gi von dissem dage . . .“ so ergibt sich der Sinn: Die Stadt hat einem der Nachfolger Heinrichs die ihr verliehenen Statuten mit der Bitte vorgelegt, diese ihr von seinen Vorfahren verliehenen Rechte im ganzen bestätigen zu wollen, worauf derselbe sich bereit erklärt, auf eine, vorgeblich im Interesse der Bürger liegende, Revision ihrer Freiheiten zu verzichten und sie mit denselben Rechten zu begnaden, wie seine Vorfahren.

Von wem diese Bestätigung stammt, ist, da Unterschrift und Datum fehlen, nicht sicher festzustellen. Wenn die Zahl 1340 richtig ist, so kann es sich nur um die Söhne Heinrichs des Wunderlichen handeln.

1. Juwen overn richter scholle wi insetten, de schal ohm einen andern unter sich setten, so wen he will,

¹⁾ Schlömer nimmt an der Ausdrucksweise Anstoß, die allerdings dem gewöhnlichen Wortlaut sonstiger Huldebriefe fremd ist. Er meint in der Einleitung Theile des ursprünglichen Huldebriefes, eines Bestätigungsbriefes, einer Zusammenfassung von einem Stadtschreiber und vielleicht eines braunschweiger Rathsschreibens zu finden.

de schall ouerst nicht wesen¹⁾ ein borger,²⁾ noch ein verschmadet man, unde wat vor dem neder richter werdt gededeget oder geendet, dat schal der gelicken stede bliven, also eff idt des ouersten richters gegenwardigheit bestedegte.

2. De richter schal nene sacke richten, ohn wat ohm geklaget werdt.

3. De richter mag nergen richte setten, sondern up der banck, idt were to vore verwaret mit ordeln.

4. De richter mag nen ordel schelden.

5. Wil de richter einem nicht richten durch hatt,³⁾ frundschap oder forcht, darna dat he recht geklaget hefft, klaget dat de kleger dem rade, so schal de radt des rades meister to sich nemen, de schal mit dem rade an des richters stat ein gericht setten und schal als sodane sacke mit rechte verlicken. Fallet daraff brocke, de schal upnemen des rades mester to unsers richters handt.

6. De richter mach nener sacke vollen komen, de meiste deil der dincklude stan ohme bi.

7. Wan ein richter einen durch hatt oder ander sacke, uber gutt, das einer erkofft hebbe, keinen frede wercken, noch von demsuluen gude den fredeschilling nemen,⁴⁾ so schal der verkoper mit dem koper ghan vor den radt und⁵⁾ schal das gekoffte gutt darsuluen

§ 1. Vergl. U. XVI 1 (zuerst im Ottonischen Stadtrecht (auch unten stets in Klammern citiert) U. II 1. — § 2. Vergl. U. XV 5 (Sühne der Herzöge Heinrich und Johann mit der Stadt 1299). — § 5. Vergl. U. XVI 45. — § 6. Vergl. U. XVI 62 (U. II 63.) — § 7. Vergl. U. XVI 63.

¹⁾ Hdschr. wesen oder westen. — ²⁾ borger = Bürger paßt nicht, Schlömer vermuthet dafür eigenboren oder unechtborn; doch wird nach Schiller-Lübben borgere auch für borchmann „Burgmann“ gebraucht. In diejer Bedeutung ist borger hier nicht anstößig. — ³⁾ Hdschr. haet oder hatt. — ⁴⁾ wil fehlt. — ⁵⁾ he (d. Ränfer) einzusetzen, vorstan hat hier die Bedeutung „die Rechte und Lasten einer Sache übernehmen“.

versthan, dat schal stete bliven, als wen idt vor dem gericht geschehen were.

8. Beklaget ein man den andern vorm gerichte umb schuldt, entschuldeget seck der schuldege mit tugen oder mit eiden, darmede breckt he nicht wider den richter: wolde auerst de kleger den beklageden der eide und der tugen ledig laten, unde de richter des nicht wolde gestaden, so schal de schuldege dem richter geven 6 penni, so mach he dar nicht weder spreken.

9. Wan eine schuldt vor 3 radtsmennern bekindt werdt, gelovet oder gededeget, der¹⁾ mach mit eiden oder tugen nicht to brecken.

10. So jemandt sinen schuldenner ankomt, in der stadt binnen den muren, ist de richter dar nicht bi, he mach ohn wol upholden mit sinen borgen beth he ohn gelde oder recht do, darmede breckt he nicht wider den richter.

11. Wirt einem vor gerichte ein schuldman geantwordet, he moth ohn wol leden in sin huss und spannen ohn; he schol ohn ouerst holden mit kost als sin gesinde, so lange dat he om dat sine geve, daran breckt he nicht. Entlopt he on des willen, deme he was geantwortet, ergript ohn ein ander, he moth ohn vor gerichte wol beklagen und moth ohn mit orloue des richters wol spannen, off he ohn verwindt, mit der flucht ouerst is he der schuldt nicht ledig.

12. Ein man mach nen huss to pande nemen noch einen frede darover wercken, idt geschehe dan vorm gerichte an einem dingdage.

13. So we erfflich gut to pande hefft, darna als he dat gutt hefft upgeboden vor gericht, na recht und

§ 8. Zum ersten Theile vergl. U. XVI 2 (U. II 2). — § 9. Vergl. U. XVI 12, wo nach Hänfelmann twen aus dren corrigiert ist. — § 10. Vergl. U. XVI 13 (U. I 13). — § 11. Vergl. U. XVI 14 (U. II 16). — § 12. Vergl. U. XVI 19. — § 13. Vergl. U. XVI 52 (U. II 52),

¹⁾ Hdschr. der oder den oder de.

gewonheit der stadt, so schal he idt holden 7 wecken. Were ouerst dat pandt nen erffgutt so schall he idt holden 14 tage, dat schal man versthan von pander, de mit willen sindt gesatt. Were ouerst der versprochenen¹⁾ pande einig vorn gerichte erworven, so schal man idt ock holden 14 dage, darna mach he idt verkopen oder einem andern setten, unde nemen dat sine daraff. Wat dar ouer ist, dat schal he wede geben, dem dat gutt ist.

14. So we ein gutt hefft to pande, de mach idt beth beholden, dan dat idt iemandt untforen moge, idt si den, dat ein sprecke, dat idt ohm verstolen oder affgerovet si. Wan einer einen vor gerichte umb schuldt vorder erfolget, dat man ohm vor sein schuldt ein pant schal antworten, an dem pfande hat ein richter 18 ſ sol der schuldenere vor den brocke geben.

15. So we ein pandt, dat eme gesat was, nicht wil²⁾ wider geben, wan idt ohm affgeloset³⁾ ist, werdt he des verwunnen vor dem richter, he verweddet darumb 4 schill:

16. Brun: Recht.⁴⁾ Bekummert we ein perdt oder ander gutt mit der stadt vronen, dat schal he don in eine gemeine wisse handt, deit he das nicht, he weddet dem richter 4 schill: Beholv he dat besatte gutt und bud idt up vor gerichte, darmede verlust he nicht, men he behelt idt an brocke, beth so lange dat men ome dat mit rechten ordel affwinnet, also beschedentlichen, eff de man,⁵⁾ das gutt bekummert, si verworpen sines rechten.

17. Versedet we sin gutt vor schuldt, binnen dem frede, mit willen der lhenherren, deit he darna einen

§ 14. Vergl. U. II 31.

1) Wohl vorsprochenen, d. h. vorher erwahnten. — 2) Hdschr. wil doppelt geschriben. — 3) Hdschr. vielleicht auch affgeleset. — 4) Hdschr. Brun. Recht hinter perdt. — 5) Hinter man vermuthlich de einzusetzen, wenn auch häufig das pronominale Subject unterdrückt wird.

brocke und werdt feind unser stadt, de versettinge schal gantz bliwen und von nemandt gebrocken werden, allein so he nen gutt sunderlick bi namen hebbe uthbescheden.

18. Welcher borger oder gast einen andern unser borger beklagen,¹⁾ de kleger schal ein wher dhon jennen, up den he klaget, eff he dat gutt darup he klaget beholt, oder de gene up den men klaget deme kleger entgeit mit recht, dat up dat sulue gudt nemandt den beklageten mege mher beklagen oder bededegen.²⁾ Und de were schal me dhon mit panden oder mit truwen lovende.³⁾ Und ist dat gutt darup man klaget erffgutt gelegen binnen der muren, als, ein haus, 1 wort oder tinss, wirdt den kleger de were borst, he breckt den hogesten brocke. Is idt ouerst lhengutt dar men uff klaget, darmede sin wi unbeworen, wente we sendet den sackewolden vor den lhenherren.

19. So ein borger einen gast mit recht bekommt, den mag he⁴⁾ spannen ane ewige lifflicke leminge und schal ohm de kost geven gelick senen gesinde; entlopt he om und⁵⁾ ohn weder bekomen mach, mag ohn⁶⁾ he ohn better setten und verwaren mit den vorgesprocken onderscheidt.

20. Werdt⁷⁾ einen einkomenen manne vor gerichte vor geldt erbe gesat, dat mag he verkopen in unser stadt um dat sulue geldt oder durer, wat ouerst overich ist, dat schal he weder geven, dem dat gut ist.

21. Wilkoer.⁸⁾ So we dem fronboden weret 1 pandt to nemen, dat he redtlicken eschet, werdt he des overwunnen mit 2 sinen nachbarn, he not⁹⁾ die stadt bessern mit 6 schill:

§ 19. Vergl. § 10.

1) wil einzusetzen. — 2) Mehrfach wird in der Hdschr. bededegen für bededingen gebraucht. — 3) Vermuthlich lovede. — 4) he übergeschrieben über mach. — 5) Wohl he einzusetzen. — 6) ohn zu streichen. — 7) Hdschr. vielleicht auch wordt. — 8) Hdschr. Wilkoer nach fronboden. — 9) Zu lesen mot.

22. Privilegium. So we den fronboden ein pandt weret (als de wilkoer).

23. Jus Bruns. Umme den son, de wider sinen vater gemishandelt und nicht gewinnet, der vater ack nicht klaget, daruber können wir kein recht schriuen, sondern gi mogen den sohn tuchtigen, und ein ander daran seck better.

24. Als wir ewren brieff verstanden, des sollet ihr wissen, 1 sprechen wir also, das es bei uns recht ist. Was die joden in oren weren hebben, davon mogen se oren weddeschat unde wocker met oren ¹⁾ recht bet ²⁾ an beholden.

25. Schuldiget men auch eines mannes wiff, dat se wat scholde gesecht hebben, dar moth se to antworden, als ein recht is. Ouerst ihr man darf forder vor se nicht gelden, als ohr wocke und spille werdt sin, er habe dan gelouet.

26. Idt is recht, dat ein man, de gewiss genoch is, mach siner schuldt einen benomeden und redelicken dach bet ³⁾ up den hilligen ⁴⁾ beholden.

27. Welck testament gesat wert vor 2 mannen uth dem rade, da[t] blifft stet und vast.

28. So eine frawe eine lifftucht beholde welk an einem huse, dat to wickbildes rechte lege, de moste hebben des huses frede und ban, eder beistandt von dem rade, dat idt ohn wittlick were, eder wolden ock de fromen lude, de de frede under der frawen unde oren manne beiden sit gedediget hedden, der fruwen des bisthan mit oren eiden, dat dat hus ohr lifftucht wesen scholde, se behelde ore lifftucht daran. Wolde me se ⁵⁾ des nicht verlaten, wan se dusser bewisunge

§ 27. Vergl. U. LXI 225.

¹⁾ Hdschr. vielleicht auch aren oder aven. — ²⁾ Vielleicht nach § 14 zu ergänzen dan dat idt on jemandt unforen moge. —

³⁾ Vielleicht zu ergänzen dan dat men on pande. — ⁴⁾ Verstärkte Ausdrucksweise für eine eidliche Versicherung. — ⁵⁾ Statt se wohl or zu lesen. verlaten hier „erlassen“.

jenige gethan hedde, so moste se dat sweren, dat se dersuluen liffucht nene affticht gethan. Dut holde wi für uns vor recht.

29. Bruns: Recht.¹⁾ Gi schollen weten, dat iuwe borgere (to Einbeck) die den rider in iuwem denst mishandelt hebben, moth na juwem willen darumb loven²⁾ und betteringe dhan na genaden.

30. Vort mher scholle gi weten: brecht ein jode mit uns an den radt edder einen Christenmanne, de jode moth betern dem rade unde dem sackewolden an den he breckt, und dem gerichte als ein ander man breckt.³⁾ Ouerst ein jode tegen den andern unde under sech, de brocke borete ohre⁴⁾ herrn. Wi bidden yu mit vlite, dat gi uns helfen raden unde vordern unse gesinde to usen sacken des besten des gi mogen, als wi wol weten und mit nicht daran twiveln, dat gi dat gerne dhon.

31. Vort mher hefft uns berichtet Henrich Angst, unse knecht, dat gi des begeren to weten, wo dat recht mit jw gelegen si um einen man, de vorvestet were, de nenen todtschlach noch wunde gethan hatte. Darup scholle gi weten, dat alhie unse recht is, wert ein man verfestet mit uns umb sulffwoldt oder umb ander missethat, eder dat he einen andern umme sinen gude schadet odder sin gutt verbudt to unrechte und dat bisprache macket, alle disse feste, wan se geschüth, de tredet an den hals.

32. Vort mher we sinen verfesteten man an keme und wolde he be om bliven, den windt he selb sewende up den hilligen vor dem richte. Wen ouerst de radt veligheit und vorwort geven hette, den mochte men mit nichte anverdigen. Ock ist die gewonheit mit uns, wem des not ist, dat he sinen verfesteten man angripen will, moth dem rade dat thovorn versthan laten. Ock

1) *Ḥbſchr.* Bruns. Recht hinter weten. — 2) *Ḥbſchr.* vielleicht auch loven. — 3) Zu lesen Breckt ouerst. . . — 4) ohrem zu lesen.

hefft men gerne vor degedinge mit dem richter, dat [me] ane gefhar klagen moge.

33. Na unser stadt Bruns: Recht. Dat ein man mit deverie mach sinen liff verwerken und nicht sin gutt, daranne hefft de herschop noch nemandt nichts. Is he ouerst wen schuldig und bekennet dat, dat schal von sinem gude betalet werden.

34. Privileg:¹⁾ Ist ein unser denstman einen borger wat schuldig, will he ome nicht gelten, so beklage he on vor dem landrichte, wolde om de richter nicht rechtes plegen, mot he vor sine schuldt sine perde und wagen setten.

35. Hefft ein unser denstman weder einen borger wat to sackende, he beklage ohn vor dem vogede, schal sick laten genogen an der stadt rechte.

36. Leth sich ein denstman (ein bawr von dorpe) beduncken, dat ome ein borger unrecht dho, oder duncket einen borger, dat om ein denstman unrecht dho, dat schal man verglicken vor der stadt richter.

37. Jus Bruns. So ein richter oder hauptman mit uns wonet, uff einer wort oder in einem hove de nicht vor olders fri gewesen is, de is schuldig unde plichtig scotes und der wochte, als eff he in einem huse wonete, de to wichbildeschem rechte gehoret.

38. Privil. Geduchte einem ein ordel vor gerichte gevunnen unrecht sin, mag vor den radt darumb gahn. Wilkoer. Wes sacke unrecht is, schal dem rade geben 1 schill.

39. Privil. Beklaget ein man den andern vor gerichte um schuldt, fraget der beklagede, wovon er ihm schuldeg sei, des is der kleger schuldig om des zu berichten.

§ 33. Vergl. §§ 60 und 72 sowie U. II 11. — § 34. Vergl. U. XVI 15 (U. II 17). — § 35. Vergl. U. XVI 16 (U. II 18). — § 36. Vergl. U. XVI 40, 41, zusammengefaßt U. LXI, 6.

1) Söfdr. Privileg hinter borger.

40. Privil. Werdt ein borger von einem froembden schuldt halben overwunnen, de schal he bereden binnen 3 dagen, vordert he darna kost, de metlick¹⁾ is, schal de borger betalen.

41. Privil. So einen der vronbote gebeut 2 mal vor gericht zu kommen, kumpt man nicht vor, so sol man ihm zum 3 mal mit wede verboten, kompt he noch nicht, 12 schil. sol er geben dem richter vor den bruch und is der schuldt erwunnen.

42. Privileg. So iemandt wird gewalt angelegt an der gemeinen strass, darf he nicht komen vor gericht vor gewalt siner viende, mit me²⁾ screge beholt he doch de ersten klage.

43. Priv. Wer nach dem andern schlegt, sol 4 schil. dem richter und 12 dem sackewolden geven, eff he ein bedarffe³⁾ man were.

44. Wilkoer. So ein man einen andern umb de oren schlege oder knuppelte, mus de stadt bessern mit 5 punden, den radt mit einen amen⁴⁾ wins und moth dartho in sinem huse oder in sinem hoffe 3 wecken sitten und nicht uth ghan; werdt he aber in solcher zeit von 2 borgern ausser seinem huse besehn, mus er der stadt noch 1 pundt geven und noch 3 wecken inne sitten.

45. Priv. Niemandt darff vor gerichte komen, er wolle es dan thun, unde⁵⁾ werde dazu geladen durch den vroneboden. Kumpt men dan nicht, sol er dem richter 6 pennige geven. We de 3 echte dinge versumet on echte nott, de weddet dem richter 4 schil:

§ 40. Vergl. U. XVI 57 (U. II 58). — § 41. Vergl. Anfang von U. XVI 18 (U. II 21). — § 42. Vergl. U. XVI 8 (U. II 9). — §§ 43—44. Vergl. U. XVI 9 (U. I 6).

1) Hdschr. vielleicht auch motlick. — 2) Für deme. — 3) Hdschr. vielleicht auch bodarffe, zu lesen bederve „unbescholten“. — 4) Hdschr. amen oder omen. — 5) Vermuthlich ist statt unde oder zu lesen, d. h. man soll kumen, entweder freiwillig als Ankläger, oder geladen als Schöffe. (?)

unde so we vor den gerichte gegenwerdig is und de richter ohn 3 mal eschet, als recht is, und kompt nicht ordel to horen, ordel to finden, rechtes to plegende, he weddet dem richter 4 schillinge. Dat sulve is ock in weckendingen um den suluen vrevel, also hir vor geredet is.

46. Privil. Wundet einer den andern, on verlomenis,¹⁾ wirdt er des overwunnen, sol 4 schil: geben dem richter vor den broecke und 6 dem sackewalden zu besserung, doch das de wunde nicht sei negls dep noch ledes lang, sonst most man ohn verfesten.

47. Arbitrium. So we den andern verwundet on verlemnis, also das er eines arzten brucken moth, wirt he des overwunnen, mus die stadt bessern mit 8 schill.

48. Privil. We einen seret mit einem brancke²⁾, mit einen stocke, mit einen stole, eder mit der fust, de weddet dem richter 4 schil., und den sackwolden 6, und mach ohn nicht verfesten.

49. Arbit. Umb dissen broecke sal he de stadt betern mit 9 schil.

50. Pri. We den andern bespottet, lugenstraffet, laster uplegt, utheschet,³⁾ oder mit gewalt sene handt an eines andern liff legt, weddet dem richter 4 schil., den sackewolden 6.

51. Arb. Umb dussen brocke sal he de stadt bettern mit 9 schil.

§ 46. Vergl. U. XVI. 5 (U. I 5), doch ist die Buße im braunschweigischen Rechte bedeutend höher, 60 schill. dem Richter, 30 dem Verwundeten.

1) Hdschr. vielleicht auch verlemnis. — 2) Hdschr. brancke oder brande, zu lesen prange „großer Prügel“; vergl. Schambach, Götting-Grübenhag. Idiotikon. — 3) utheschen „verspotten“; vergl. Schambach s. v. eschen = etschen. Auch soll uteschen in dieser Bedeutung noch jetzt in der Nähe von Hesseisch-Oldendorf gebraucht werden.

52. Privi: Werdt ein man in einen gelage verwundet mit erre wunden, darumb mach he von rechte nemande¹⁾ beschuldigen sondern einen.

53. Jus. Brun. So we den andern mit smelicken worden mishandelt und betiet eme laster, und sprickt, he will idt vollen komen met der menheit, werdt he des vorm richte von des klegers wegen overwunnen, oder bekendt he dessuluen und kan es doch nicht volvoren, he weddet dem sackewolden 3 scherff und 30 nie schill. und dem richter 60 nige schill:

54. Arbit. Wer den andern an sin ehr spreckt, unde mach das nicht vulforen, moth de stadt betern mit 3 schil.

55. Den achbaren²⁾ wisen mannen oren sunderlicken frunden den heren dem rade to Einbeck de radt der stadt Brun. met steder frundtschop oren willigen denst. Umme de sacke, gi uns geschreven hebbet, woren de mit uns gefallen, dar wolde wi bi bliven na der stadt rechte, also hina beschreven steit. Wor ein man up dem vothe in einer hitte unberaden sprecke einen manne an sine erhe mhe als einmal, dat holde wi vor einen broche. Gischollen ock weten, dat ein unbesproken man einer tichte sick moge bat entleddigen mit sinen rechte, wan dat jemandt up on bringen mochte, sonder de radt und³⁾ 2 man uth dem rade, wes ohn de beseggen bi oren eiden, dat moste he liden. Ouerst doch, worden⁴⁾ 2 man oder 3, de de radt vor frome lude helde, wat gesecht, unde se dar vor⁵⁾ sprecken unde wolde de jenne, de idt on gesecht hedde, an⁶⁾ des entfallen⁷⁾, und worden se darumb beschuldeget unde sworn se dat up de hilligen,

§ 52. Bergl. U. XVI 6 (U. II 7). — § 53. Bergl. U. LXI 67; ähnlich § 141.

1) niemanden zu lesen. — 2) achtbaren zu lesen. — 3) Vielleicht oder. — 4) worde. — 5) von. — 6) Zu lesen on. — 7) Hbschr. vielleicht auch ourfallen, hier entfallen „sich seiner Gewährspflicht entziehen“.

dat se des nicht gedichtet ¹⁾ hedden, des gingen se aff ane broecke.

56. Vortmher, worde ein man mit uns beschuldeget, dat he sodane ding verschwegen hedde,²⁾ den de dinge an sin erhe gingen, wolde he dat to den hilligen sweren, dat he dat nicht verschwegen hedde, sondern dat he des dem nicht to lowede³⁾ den me des tege, des bleve he on broecke.

57. Vortmer, dar lude kemen vor den radt um eine sacke unde de radt desuluen lude begichtigede, dat se ohm dersuluen sacke berichten scholden bi oren eiden, geschehe dat, wolde wi vor eine rechte gicht holden.

58. Vortmher, wolden unse heren, unser borger iennigen schuldegen eder schuldegen laten, den schal man schuldigen binnen unser stadt vor dem vogede in rechter dingtidt dages, unde scolde do nemen, dat unser stadt recht is, wente unser borger anderst nergen dingpflichtig sin, wan in unser stadt.

59. Vortmher, wolde unse here uns manen bi unsen eiden ome recht to spreckende, wan he wolde, des en sin wi nicht plichtig, sunder umme sacke, de mit ordeln von dem richte vor uns kemen, dat wolde wi ome umbesprocken⁴⁾ dat unser stadt recht iss.

60. Privi.⁵⁾ Wen einen man sinen hals verloren hedde, doch schal sin gudt gantz bi den erven bleven.

61. Pri. Wert ein man von richter beim halse geladen, biddet he othmadeglicke⁶⁾ eines dages, so behelt he dat veste⁷⁾ to komende richte wede vor-

§ 59 erinnert im Anfange an U. XVI 58 (U. II 59). — § 60. Vergl. U. II 11. — § 61. Vergl. U. XVI 10 (U. II 12).

1) Hdschr. wahrscheinf. gedichtet. — 2) Wahrscheinf. dem ausgefallen. — 3) Hdschr. lovede oder lowende, zu lesen ist tolovede „zuglaubte, zutraute“. — 4) Hdschr. vielleicht auch umbesprecken, wahrscheinlich in der Bedeutung „darum, darüber sprechen“. Hinter umbesprecken wird wohl als ausgefallen sein. — 5) Privi über das erste Wort geschrieben. — 6) Hdschr. vielleicht auch othmodeglicke. — 7) Der braunschweigische und Cellische Satz hat neiste.

tokomende. Biddet he eines echten dings, dat 6 wecken helt, de gefft me om. Biddet he ouerst einen vorspraken, so moth he also balde antwort geven up de klage.

62. Pri: Begat we eine heimsockinge und darouer ergrepen und verwunnen up der stat, in dem huse, eder in der dad, sin hauet schal men ome affschlan. Kompt he ouerst hinweg, und herna overwunnen, dem richter schal he geven 6 schill: und dem sackewolden 3 scherff und 3 schill. Arbitrium sequitur.

63. Arbit. So welck man heimsochige deit, wert he up der dadt begrepen, sinen hals hefft he verloren, entlopt he ouerst und darna erwunnen, he schal de stadt betern mit X schilling.

64. Pri: Welcker borger einen andern schleit, de nicht borger iss, buten der stadt, wundet edder dodet, kompt he weder in de stadt, he is fri von allerhand klage. Wundet ein den andern, dat dar lewede¹⁾ affkompt und des verwunnen wert mit geschrei eder mit borgern de idt segen und ergrepen, mit recht hefft he sine hut verloren, he moge se weder losen von der gewalt des richters, des rades unde der sackewolden, mit nenen campe mach he sick unschuldig macken, kompt he ouerst hinweg und bettere den sackewolden, so schol he dem richter geven 30 schill.

65. Pri: Nen wiff mag einen man overwinnen, dat he se genotteget hedde, an mit luden, de ohr geschrei gehoret.

66. Pri: We eine junfrou ader fruwen in der stadt gript unde voret se uth der stadt mit gewalt, de hefft de stadt ewiglick verloren.

67. Privi: So weme wert to gedelet, dat he dat hete isern dregen schal, de mach idt wol 6 wecken

§ 62. Bief fürzer U. XVI 7 (U. II 8). — § 65. Bergl. U. XVI 64 (U. II 65). — § 66. Bergl. U. XVI 67. — § 67. Bergl. U. XVI 61 (U. II 62).

¹⁾ Statt lewede ist levende „lebend“ zu lesen.

hebben, doch eff he will, he will idt dhon mit willen dat het erdrage.¹⁾

68. Pri: Wert we vor gericht angesprocken mit duve, ist dat witlich, dat he besprocken is mit andern duve, de he vor hadde weder geven unde dem richter gebetert, so moth he sich sulff sewede unschuldig maken; wert he darna aver ansprocken umme duve, der moth he seck unschuldig macken mit dem heten isern.

69. Pri: So we ergript einen deff be dage oder be nacht, de ome sin gudt verstolen hefft, he schal to io dute rapen over ohn und binden ohm de deverie up den ruggen unde bringe ohn vor gerichte, unde he overwinnet ohn mit sinen eigen eide edder der deuerie.

70. Privi: We verfestet werdt mit recht binnen der stadt, de iss undeilhaftig alles stadtrechts, so lange de feste steit, kan ack nicht weder komen in sin recht ane met gemeiner vulbort des richters, des rades unde der sackewolden.

71. Pri: So wen sin gutt affgerovet ist, de schal sinen rover orwinnen mit der verfeste, edder mit handt-aftigen dadt, eff he ohn bekommen mag.

72. Pri: We da stelet 1 ferdinges werdt oder mher, den schal man an einen galgen hangen. Is idt weiniger, so schal men ohn tho der stupe slan und schal on bescheren und dor de tene barnen unde wert verfemerhet.

73. Pri: Nenen borger mag man deverie tigen, de ein secker man unde gudes gerochtes is, men gripe se in siner handt oder in sinen slote, dar he suluest den schlottel to drecht.

§ 68. Vergl. U. XVI 26 (ausführlicher in der Behmgerichtsordnung U. XXI § 16—18). — § 69. Vergl. U. XVI 25 (U. II 27). § 70. Vergl. U. XVI 27 (U. II 29). — § 71. Vergl. U. XVI 30 (U. II 32). — § 72. zu verfemerhet. Vergl. U. XXI 16—18.

¹⁾ Vielleicht ist zu lesen doch mach he idt don mit willen (dazu als Erklärung eff he will) dat he't er drage.

74. Pri: We 3 \mathfrak{A} werdt an erffgude hat dat ledig is, darmede mach he mal¹⁾ sinen hals uth borgen vor gerichte, des he mit den sackewolden gededengen moge.

75. Jus Brun: Verwundet einer unser barger einen andern und wert umb den brocke mit rechten ordeln verfestet, kan der feste nicht los werden, he bettere den sackewolden na sinen wilkoer, und betere dem richter und dem rade na unser stad recht. De radt mag ock dem verwunder nene bettering bescheden setten, de he²⁾ annemen dorffe, he³⁾ moge den mit beden overtogen werden.

76. Jus Brun: So mit uns ein borger sine husfruwen todet, darum verlust he nicht sin gutt, dat he hinder sech leth; wurde he ouerst verfestet umb den brocke, he mach des des richters noch klegers gnade nicht wider krigen, he hebbe dan voll gebetert und dat gutt, dat he hinder sech verlaten, fellet nicht an den richter, noch an die arven der gedodeden fruwen, iff se einige sonderlicke hedde, edt felt ock nicht an die arven des morders de he hefft.⁴⁾ Unde dat groter ist: unse borger mach das liff verwercken unde nicht sin gutt, dat an sine aruen felt.

77. Jus Brun: Sleit ein man einen andern dodt von anfechtinge wegen des teuffels und betert de negesten frunde des, de erschlagen iss, de sone schal de betterige upnemen, dan an der sacke sindt die kinder neger als der vader des erschlagenen.

§ 74. Vergl. U. XVI 66. In Braunschweig wird auch eine Sicherheit von 3 \mathfrak{A} verlangt, in Celle dagegen (§ 16 bei Gengler, Codex juris municipal. S. 480) genügt schon ein Besitz eines Grundstückes im Werthe von 1 \mathfrak{A} . — § 76. Der Schlusssatz geht zurück auf U. II 11.

1) Hdschr. vielleicht auch wol. — 2) he d. i. der Verwundete. — 3) he ist hier wohl der Rath, der sich zur Vermittelung herbeiläßt. — 4) Vermuthlich ist hier eine Lücke.

78. Jus Brun: Heth man einen verfesten man weg gahn, daran deit man nenen brocke, wen he ohn nicht loset mit gewalt von den handen des ¹⁾ de ohn schuldiget, dat he ohn vordert mit itwelcken vordernissen, daran brack he nicht. Wan he ohn nicht holde in siner herberge und bescherme ohn unde vode ohn unde starke on in den skaden sines wedersacken.

79. Jus Brun: Man mag nenen man verfesten, idt sin 2 radtmenn darbi, den schrifft²⁾ in der stadt boek dar mag he nicht uthkomen edt si des rades wille; wat daraff kompt dat is des rades und nicht der stadt.

80. Jus Brun: We dorch bosheit edder schaden oder meineidt uth unser stadt verdreven, oder efft idt also were ³⁾, dat he flüchtig worde, were de sacke also, schal man ohn verfesten, doch hefft he sin gutt nicht verloren.

81. Jus Brun: Were einer geschoten, den deder sol man verfesten, doch mag man versocken, das man se in gude verdrage.

82. Jus Brun: We kofft eder serget⁴⁾ unsre stadt menden und gemeine ohn des rades willen, dem volget man mit einer feste.

83. Jus Brun: We twidracht macket under unser herschop unde unser stadt, sin liff und gutt steit in des rades gewalt, dut is unser stadt recht.

84. Jus Brun: So we dem andern sin gutt anspreckt, des he lewendege were hefft, unde wert des borst, vor de ansprake schal he eine feste liden.

85. Arbitr. So we werdt verfestet in der stadt Einbeck, schal nicht weder henrin komen, he hebbe den gebettert den ⁵⁾ richter, radt und sackewolden,

§ 79. Vergl. U. LXI 99. — § 83. Vergl. U. XXXIX 1. — § 84. Vergl. § 31. — § 85. Vergl. § 70.

1) Hdschr. des oder der. — 2) Wohl zu lesen de en schrifft. — 3) Hdschr. were oder wore. — 4) serget wohl für seriget „verleßt“. — 5) Hdschr. den den.

86. We den andern drawen an sinen liff, wil de ander den gedrawet werdt ohn darum beschuldegen vor unses herrn richte, dat he ome gedrawet hefft, he schal om darum besthan eder versacken;¹⁾ versacket he, so schal he sin recht darvor dhon, dat he idt nicht gesecht hedde. Mag he ohn ouerst overghan mit einer gicht, he schal om alsodane wissenheit darvor dhon, also dem rade dunke moglich sin, dat he sines levens velich si vor ome. Wolde he dat nicht dhon, so moth he eine verfestinge liden.

87. Jus Brun: We den andern wundet, dat dem rade duncket festing werdt sin, dat geit ome an sinen liff.

88. Jus Brun: Welche wunde negels dep is unde ledes lang (Hier mangeln 12 Articul, sindt ausgerissen).

100. Priv. Dinget ein man einen wagen oder biddet einen fhormann binnen oder buten der stadt, gutt in eder uth to voren, darvon schal men nenen toll geven.

101. Priv. Ein iglich borger mag alles wat om in sin hus gebracht wert kopen, so verne idt mit recht gewonnen.

102. Priv. We in de stadt Einbeck kompt darin to handelnde, to kopen eder verkopen, schal hebben guden frede an live unde gude als ein borger, wen he sinen rechten toll giff.

103. Priv. Welker man sin guds vindet bi einem manne und up einer stede, dat om sin knecht weder sinen willen entfredeget eder mit dobbel spel und sonst verbrocht hedde, dat gudt behelt he mit sinen eigen eide.

§ 88. Vergl. § 46. Damit stimmt überein eine Bestimmung des Cessischen Stadtrechts, Gengler, S. 479, 2, § 4. — § 100. Vergl. U. LXI 178 (U. II 46.) — § 101. Vergl. U. XVI 53 (U. II 53). § 102. Vergl. U. XVI 56 (U. II 57).

¹⁾ Hdschr. versacken oder versocken.

104. Priv. So ein mann an sin gutt, dat ver-stolen was, kumt, dat der richter besat hefft, an dem gude beholt de richter den 3. teil, de sackewolde 2 teil. Kompt nen sackewolde de seck des gudes anneme, so iss et all an den richter gefallen.

105. Priv. Erffgutt dat der stadt is dat mag binnen 30 jaren nicht verjaren.

106. Jus Brun: Werdt ein perdt under einen gaste funden, besat dat perdt ein borger mit dem rechte und sprickt idt vor dat sine an, so kan de gast an dem perde nen recht beholden, noch mit nenerlei recht noch dat perdt weder winnen von den borger, wen de borger beholt dat pert also doch, dat he mit betuginge siner borger redelicken und recht bewisen, dat idt sin perdt si.

107. Priv. Wer da wessel ¹⁾ hebben well, de schal dem rade verwissen to der borger handt 100 lodege mark sulver mit 10 borgen, und jowelk borge schal vor 10 mark stan up 1 jar, dewile he de wessel hebben will. Verstorve der borgen ein, so schal man binnen 1 mante einen andern guden mann eschen, de vor 10 mark borge sin schal. Geschehe von der wessel dem rade oder den borgern schade, den schaden schal men von den 100 marken nemen, von einem jeden borgen na sinem deele. Ock schal he gelicke wichte uth geven und innomen, und wat he in nimpt, darvon ohm wichtige ²⁾ up geit boven 1 quentin, dat schal he vor vull nicht uthgeven, hir schal he dem rade sine eide vor dhon.

108. Priv. De radt is mit dem olden rade over-komen unde mit den gildemestern und mit dem wesen-manne, welcher borger oder borgerin vor gerichte

§ 104. Vergl. U. XVI 60 (U. II 61). — § 105. Vergl. U. XVI 65. — § 108. Vergl. § 55.

¹⁾ Hdschr. wessel oder wissel. — ²⁾ wichtige wohl verderbte Lesart für wichtetunge „das Bünglein in der Wage“.

schuldiget uff horen seggen, de schal senen segger bringen eder he deit eine unrechte klage und breckt weder dat gerichte 4 schil. und de beklagede darff darup nicht antworten.

109. Priv. Vort mher sind wi overkomen, welcker ridder eder hovetmann ut supra.

110. Jus Brun: De radt bekennet, als idt der radt to Brun: unse herren gelevet hebbet umme dat verbundt und lovede in des rades kesinge, dat schal man affdhon und de radt will des nicht mher hebben to holdende, wente idt is unredlick, und wen man dat verneme unde des overghan worde, de schal darmede verloren hebben gilde und borgerschop und 1 jar buten der stadt bliven, hedde he nene gilden, so si doch der borgerschop verloren, vor den ingang sol er geben 5 mark.

111. Priv. So ein borger von Einbeck mit wagen feret dorch unse landt eder up den water mit schepen, widerferet dem ein unglück an sinen wagen oder an schepe unde grundtroringe deit, den schal nemandt noch wi hindern.

112. Priv. Juwe borger, de dorch unse landt varen, schollen nicht geschattet werden, wen se den rechten toll geven.

113. Priv. Der borger meiger buten der muren sindt fri von dem tolle als de borger.

114. Priv. Ein jeder borger moth wol sin gutt voren und dragen wor he will, idt were dan dat idt vorlovet were mit wilkoer des richters und des rades dorch gemeinen nut des landes. Wat darup vor ein brocke gesat werdt, des gehorde dem richter der 3 teil und twei teil sol man keren in der stadt nutt.

§ 111. Vergl. U. XVI 55 (U. I 3), doch bezieht sich der braunschweigische Artikel nur auf Schiffbruch. — § 112. Vergl. U. XVI 42. — § 113. Vergl. U. LXI 181 (U. II 49).

115. Priv. Nenen borger schollen wi sunderlicken beschatten, noch gewalt noch nenerlei unrecht dhan, noch nemandt von unsent wegen, sondern von brocken, de wi erwinnen werdet, dar scholle wi affnemen wat recht is.

116. Priv. We juwe borger werden will, de schal fri to iw keren und henweg faren, wan he will, openbarlick, unde unse richter schal ohn nicht hindern an sine infart und uthfart.

117. Priv. An juwen menden scholle ge von uns noch von unsentwegen nicht gehindert werden, sondern schallen se fredeliken besitten mit alle deme, dat dar tho horet, beide an dorpen, felden und an holte.

118. Priv. De voget, den unse voget gesath hefft, wen de der stadt to weder were, den scholle wi affsetten von der borger bede willen.

119. Jus Brun. So we unser borger eine brocke deit buten der stadt in unses herren gerichte, dar he ere verfestinge mede verschuldet, verfestet ohn de voget buten der stadt, den holde wi verfestet in der stadt unde buten der stadt; hefft he avest mit dem brocke nene verfestinge vorschuldt unde verfestet ohn doch de voget, den holde wi vor nenen verfesten man, sondern men beschernet ohn mit all sinen rechte also lange bis alsodan unrecht werde wedder dan. Wolde ouerst de voget ome schuldt geven umb den broecke, den he gedhan hefft buten der stadt, da he nene verfeste mede verschuldet hefft, he darff ome nergen antworten wen vor den vogede, de voget ist binnen der stadt.

120. Jus Brun: Unser herr mag on unsern willen unse weide, wischen und andere dinge, de unser stadt gemein horen, mit nener handt rede ¹⁾ enterven. ²⁾

§ 117. Vergl. § 120.

1) Hdschr. rede oder vede. — 2) enterven vielleicht „aus dem Erbe bringen“, abnehmen.

121. Jus Brun: So we unter wen wonhafftig is de uns viendt is, hefft de ein hus binnen unser stadt muren stan, so lange de viendtschop steit, schal dat hus von nemandt beschedeget werden, sondern schal sin hus gantz weder nomen, wen de sacke verdragen iss.

122. Jus Brun. Von ledegen gude und von eigenen gude is nemand denstpflichtig den forsten noch sinen vogede.

123. Jus Brun. So welck unser herren uns ladet an eine unseckre stede, also dat wi mothen angst hebben lives unde gudes, des wille wi ohme wernen¹⁾ und wes me uns darum schuldt giff, des wille wie antworden vor senen richter na unser stadt recht.

124. Jus Brun. So unser heren vogt uns orloff giff etzlichs dinges, darum scholle wi na unser stadt recht nicht besweret werden darna mit einigen dingen.

125. Jus Brun. So ein borger sin gutt uth unser stadt buwet, idt si in wosten dorpen eder in gebaweten dorffern, davon sindt se unsem f[orsten] noch sinem vogede nenes denstes noch nenes schattes pflichtig, man wolde ohn dan nott unde gewalt don, des se rechte lhenherren hebben, de ohn des gudes bekennen.²⁾

126 Jus. Brun. So borger ut einer stadt kemen, de unser herren der f[orsten] viendt weren, kopenschafft eder anderer sacke haluen, so lange se dar sindt, schollen se vor unsern herrn den forsten von rechte und older genade vor oren vogeden secker sin.

127. Jus Brun. Wi hebben vor ein recht, dat wi und alle unser borger in allen lande und gerichtten der ersamen forsten, der herren unser hartogen von rechte und older genade, de uns gegeben ist, alles tolles quidt und fri sin.

§ 121 erinnert an § 17. — § 127 geht zurück auf den Huldebrief Herzog Otto's des Mildeu 1318. U. XXIII 8.

¹⁾ wernen „warnen“ paßt nicht, vielleicht ist zu lesen des wille wi uns weren. — ²⁾ bekennen hier „den Besitz, die Rechte einer Sache anerkennen“.

128. Jus Brun. So welk gutt is an redem gude oder an schuldt binnen der muren der stadt, dat borgern ist uth einer andern stadt de unses herren oder unse viendt is, dat gutt mag nicht uses heren voget hindern, und is gutt eff idt vor der feindesschop in de stadt gevoret ¹⁾ were.

129. Gemein recht und Privi. So we seck will gudes anmaten, dat schal he dhon mit consent des richters, dat gutt schal man dhon in eine gewisse handt und beholden idt in der gemeinen handt tho dem festen ²⁾ dinge, kan de under dem de dat gutt gewonnen hat binnen 6 wecken sene were nicht vorbringen, so schal he dat gutt weder geven und up de hilligen sweren, dat he des mannes namen noch sin huss nicht wete, de ome dat gutt verkoffte.

130. Priv. So we ein tinshuss hefft unde giff den ³⁾ nicht to rechter tiddt, den mag he panden ohn recht.

131. Priv. We geldt hefft an husen eder anderem erven und in weren, des he vollenkomen mag, dat beholt he.

132. Priv. Herwede unde rade dat ane twivel mit anderm erffgude bliven.

133. Priv. Welcker borger wil rechtes plegen vor den richter und den rade vor ⁴⁾ den darff nen borger pandegen. ⁵⁾

134. Priv. So ein fremmet mit einen gantzen voder varen will dor unse stadt, legt he sine dessen neder sin gutt to verkopen, und verkofft nicht, so schal he halven toll geven, legt he de dessen nicht neder, so is he toll fri.

§ 128 ähnlich § 17. — § 129. Vergl. U. XVI 24 (U. II 26).
 § 130. Vergl. U. XVI 28 (U. II 30). — § 131. Vergl. U. LXI 40 (U. II 31). — § 132 unvollständig. — § 133. Vergl. LXI 7. —
 § 134. Vergl. U. LXI 179 (U. II 47).

1) Söbshr. gevoret oder gerowet. — 2) daß feste ding auch § 61 genannt. — 3) tins ausgefallen. — 4) von zu lesen. — 5) pandegen für panden.

135. Priv. So wat verkofft wirdt, dat nenes schillings werdt is, darvon geit nen toll. Is idt ouerst eines schillings werdt und bettre, davon schal he einen scherff geben.

136. De borger mogen under ohn kesen und over seck wilkoren mit brocke, wat ohn nutt unde recht is, unde tho tidt alsodane kesinge, wilkoer und brocke mogen se ock aff dhon na oren willen, da mag der richter nicht wede spreken, war alsodane brocke also de darup sedet, des wert den richter dat 3. deil und 2 deil der stadt.

137. Priv. So welck borger, darna he hefft betiget vorm gerichte to antworden, mit vrevell hinweg geit von dem richte, sal dem richter 6 schil. geben.

138. Priv. We vor dem gerichte schuldt verlognet und mit tugen overwunnen wert, de verweddet den richter 4 schil.

139. We ein unrecht ordel findet verweddet 6 schil.

140. We ein ordel straffet und findet nicht ein better verweddet 4 schil.

141. Wan ein borger den andern tiet deverie, falsch eder vorraderie und kan idt nicht overbringen, verweddet dem richter 60 schil., dem sackewolden 3 scherff und 30 schill. to betteringe der stadt.

142. Wilkoer over densulven Art. wert der stadt straff erhohet mit 30 schil.

143. Priv. Wan ein borger uth der zeche geit mit frevel, und betalet sine zeche nicht, und des andern dages nicht kompt vor middage und betalet, unde dem richter solchs geklaget wert, mot 4 schil. geven und also balde de zeche betalen.

§ 135. Vergl. U. LXI 180 (U. II 48). — § 136 geht zurück auf das in der Sühne der Herzöge Heinrich und Albert ertheilte Privileg ere recht moten se wol heteren wur se mogen an unsern scaden. U. XV 5. — § 140. Vergl. Duderstädter Statuten LV bei Wolf, Gesch. und Beschr. der Stadt Duderstadt. Urkunden S. 62. Doch beträgt die Buße 12 schill. an den Rath und 12 an den Gegner. — § 141 erinnert an das Jus Brun. § 53.

144. Wilkoer. Is dem vorigen gelick.

145. Priv. Wat de radt settet mit wilkoer de gemeinheit, dat mach de volgende radt ane der ersten willen nicht weder affsetzen.

146. Priv. De radt schal bewaren und dar einen brocke up setten, dat de becker brot grot genoch to kope backen, unde de fleishhawer unstrefflich gutt fleisch ane feel versellen, und rechte wichte, und alle ander whar mit rechter mathe moge verkofft werden. Ist idt unrecht und brocke davon felt, des horet de 3. teil dem richter und 2 deil der stadt.

147. Arbit. Welcker becker sin brot to klein becket mus die stadt bettern mit 3 schill.

148. Arbitr. Welcker fleischer ungevt fleisch to den hallen bringt, moth de stadt bettern mit 3 schill.

149. Arbit. Welcker winman unrechte mate giff, mus die stadt bettern mit 3 schill.

150. Arbit. Wer unrechte beermate gibt, schal der stadt 18 penni geben.

151. We einen unrechten scheppel eder unrecht lodt eder pundt etc. (Hie is ein blat uthe und etliche artikel mangeln, doch blive ick bi der ordentlichen tael.)

152. Priv. Nimandt schal seck neren one gilde und ane verloff der gildebroyder und meister.

153. Priv. Wan de gildebroyder einen to einen meister kesen, den schal de richter bestedegen ane wederspracke, den se ock entseden mogen, wan se willen.

154. Jowelck gildemester schal alle jar wan he gekoren ist schweren vor dem rade, sener gilde recht vorthostan und dem rade bitostande. De gilden moget kore unter seck kesen, de ohn even komet; keset se ouerst dat dem lande unde der stadt uneven kumpt, duncket das dem rade, so mag ohn de radt dat verbeden, latet se den dat nicht, so sind se brockhaftig.

§ 145. Vergl. U. XVI 44. — § 152. Vergl. U. XVI 54 (U. II 55). — § 154 stimmt überein mit U. LXI 196 u. 197, Ebenso § 155 mit U. LXI 199, § 156 mit LXI 18, § 157 mit 200. § 159 mit 202 u. 194 (U. II 55).

155. Jus Brun. Nene gilden mach man verhogen ane des rades willen noch nene gilden setten.

156. Ein gildebroyder mag den andern wol beklagen um schuldt eder andere brocke vor sinen mester eff he will, mag om den dar nen recht geschehen edder wiset ohn de mester an den voget, so mag he sinen gildenbroder wol vor dem vogede verklagen.

157. Ein unechte sone de seck wol helt, mag wol eine gilde gewinnen.

158. Von den sacken, de ge uns geschreven hebben, enbeden we yw wedder, de rechte und gewonheit unser stadt. Keset de gilden einen meister und freventlich verweigert und nicht sweren wolde na gewonheit als man plecht, de schal den brocke gelden na gilden recht, und de brocke ist mennigerhandt mit uns, etliche gilde hefft 5 fl und darna, als idt in einer gilde gesat is.

159. Jus Brun. Nen mann mach de gilden hebben, he si erst borger. We seck averst der gilden annemen one orloff der gildebroyder, de breckt als de gilde geset hefft.

160. Jus Brun. We de gilde beginet on vulbort der gildebroyder, hefft de feste verschuldet.

161. Jus Brun. Wer grawe kleide anlegt hefft darmede sine borgerschop und gilde nicht verboset, so fern he noch nenengehorsam in einem clostergethan hefft, oder wedder gilde noch borgerschop noch nicht upgeven.

162. So welck borger eine gilde hefft, so beholt, de jungeste solin de gilde, eder ¹⁾ dochter und keine sone, so beholt de jungeste dochter de gilde, Freiete de einen mann de de gilde allgereide hedde, mag der eine gebrucken. Stervet de jungeste, so mag de dem negest is der gilde brucken.

§ 162 erinnert an U. LXI 138, doch ist hier nicht von der Erbschaft der Gilde, sondern von der Erbschaft überhaupt die Rede.

¹⁾ Vermuthlich hedde er dochter . . . zu lejen.

XVIII.

Niederjächsische Litteratur 1898/99.

Gesammelt von Eduard Bodemann.

I. Hannover.

1. Geographie. — Karten.

Brackebusch. Geologische Karte der Provinz Hannover und der angrenzenden Landestheile nebst Angabe der Mineralvorkommen, Mineralquellen *cc.*, 1 : 500 000. Hannover, Hahn. 8 *M.*

Daehne. Der Harz in Bild und Wort. Leipzig, Frankenstein & Wagner. 4 *M.*

Frese. Karte der Provinz Hannover, 1 : 1 500 000, 19,5 × 23 cm, Farbdr. Hannover, Helwing.

Hoffmann. Der Harz. Leipzig 1899. 15 *M.*

Meßtischblätter des preussischen Staats, 1 : 25 000; Nr. 831 Radenberge, 832 Hamelwörden, 1106 Aurich, 1108 Wiesede, 1199 Remels, 1282 Leer, 1283 Kortmoor, 1362 Bunde, 1452 Hemelingen, 1527 Verden, 1800 Vingen, 1813 Neustadt am Rübenberge, 1880 Diepenau, 2013 Nelle, 2019 Lauenau, 2022 Sarstedt, 2023 Hohenhameln, 2024 Gr. Nfede, 2087 Hameln, 2089 Elze, 2091 Dingelbe, 2225 Eschershausen, 2298 Stadoldendorf, 2914 Wenden. Berlin, Eisenschmidt. à Nr. 1 *M.*

Müller. Specialkarte der Umgegend von Hildesheim, 1 : 75 000. Bearbeitet auf Grundlage der neuesten Generalstabs-Aufnahme; 47 × 77,5 cm. Farbdr. Hildesheim, Gerstenberg. 1 *M* 25 *S.*

Dehlmann. Landeskunde von Hannover u. Braunschweig. Mit 23 Karten u. Holzschn. 2. Aufl. Breslau, Hirth. 60 *S.*

Probst. Karte des Reg.-Bez. Aurich, Ostfriesl. 4. Aufl. 1:150 000, 62,5 × 78,5 cm. Farbdr. Nebst Ortschaftsverzeichnis. Aurich, Friemann. Auf Leinw. 3 *M*.

Richter. Wandkarte der Provinz Hannover. 1:225 000. 4 Bl. à 67,5 × 82,5 cm. Farbdr. Essen, Baedeker 12 *M* (auf Leinwand mit Stäben 18 *M*).

de Bries. Karte von Ostfriesland (Reg.-Bez. Aurich), 1:250 000. 4. Aufl. Emden, Hahnel. 50 *g*.

2. Land- und Forstwirtschaft.

Grunenberg. Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser. Lübingen, Laupp. 6 *M* 60 *g*.

Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der von den forstlichen Versuchsanstalten des Agr. Preußen, des Herzogth. Braunschweig, der Reichslande u. dem Landesdirectorium der Prov. Hannover eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Herausgeg. von Müttrich. Jahrg. 23. Berlin, Springer. 2 *M*.

Jahresbericht der Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Hannover 1898.

Mündener forstliche Hefte. Herausgegeben von Weise. Heft 14. 15. Berlin, Springer, à 4 *M*.

Protokolle der Gesamtsitzungen der Landwirthschaftskammer für die Prov. Hannover. Heft 1 (vom 5./6. Juni 1899).

Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses der Kgl. Landwirthsch.-Gesellschaft, Central-Verein für die Prov. Hannover. Hefte 72. 73. Celle, Schulze.

Verhandlungen des Hils-Solling-Forst-Vereins. Herausgegeben vom Vereine. Jahrg. 1898 (Hauptversamml. in Alfeld). Hildesheim, Var. 1 *M* 20 *g*.

3. Handel.

Jahresbericht der Handelskammer zu Geestemünde für 1898. Handelskammer für die Kreise Geestemünde, Veste, Blumenthal, Osterholz. Th. 1: Ansichten, Gutachten, Wünsche. Geestemünde, Henke. 1 *M*.

- Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für 1898.
 Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg für 1898.
 Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und
 Papenburg für 1898. Emden, Haynel. 1 *M.*

4. Kirche und Schule.

Baustaedt. Handbuch für die kirchliche Verwaltung in
 der hannoverschen Landeskirche. Th. 1. 2. Hannover, Meyer.
 3 *M* 50 *s*.

Bertram. Zur Kritik der ältesten Nachrichten über den
 Dombau zu Hildesheim. (Mit Abbild.) 1. Der tausend=
 jährige Rosenstock = Zeitschr. f. christliche Kunst XII, 4. 5.

v. Bötticher. Gültigkeit der sogen. Kalenberger Kirchen=
 ordnung de 1569. = Zeitschr. f. Kirchenrecht VII, 358 ff.

Buchholz. Der Conrector v. Einem und seine Tochter
 Charlotte. Beitrag zur Geschichte des Mündener Schulwesens
 u. der Litteratur des 18. Jahrhunderts. Mündener Progymn.=
 Programm 1899.

Elenchus cleri dioecesis Osnabrugensis et missionum
 septentrionalium Germaniae pro a. 1899. Osnabr.,
 Schöningh. 75 *s*.

L. zum Felde u. G. Reinstorf. Kurze Geschichte des
 Lüneburger Lehrervereins von 1848—1898. Lüneb. Lehrerverein.

Kayser. Abriß der hannov.-braunschweig. Kirchengeschichte
 I (bis 864). = Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengesch. III, 1—196.

Knaut. Louis Harms. Ein Lebensbild des Begründers
 der Hermannsburger Mission u. Göttingen, Vandenhoeck &
 Ruprecht. 1 *M* 20 *s*.

Meier. Die Hildesheimer Domgruft. = Zeitschr. f. christl.
 Kunst XII, 4.

Der Monatsbote aus dem Stephanstift. Jahrg. 1898. 1 *M.*

Müller. Die Kirche und Pfarre des h. Johannes zu
 Osnabrück. Festschrift zum 600jähr. Jubiläum der Kirch=
 weihe. Osnabr., Schöningh.

Raven. Übersicht der Besetzung der kirchlichen Behörden
 u. Pfarrstellen der hannov.-evangel.-luther. Landeskirche 1899.
 Hannover, Feesche. 1 *M.*

Koepler. Nachrichten über das Kgl. Schullehrer-Seminar zu Wunstorf, aus Anlaß der Feier des 25 jähr. Jubiläums am 31. Jan. 1899. Hannover, Meyer. 75 *s*.

Strecker. Geschichte der Posaunenvereine in der hannov.=luther. Landeskirche in ihren ersten 50 Jahren. Hannover, Pastor Strecker. 35 *s*.

Tschackert. Neuer Beitrag zur Lebensgeschichte des Reformators Anton Corvinus. = Zeitschr. f. Kirchengesch. XIX, 329 ff.

Tschackert. Bisher unbenutzte Druckschriften des Anton Corvinus. = Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengesch. III, 295.

Uhlhorn. Anton Corvinus. = Realencycl. f. protest. Theologie IV, 302 ff.

Waig. Der Agendenentwurf für die hannoversche Landeskirche. Eine kritische Studie. Hannover, Wolff & Hohorst Nachf. 75 *s*.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Herausgeg. von Kayser. Jahrg. 3. Braunschw., Limbach. 5 *M*.

5. Gerichtswesen und Verwaltung.

Franke. Die hannoverschen Dienstboten-Ordnungen, wie sie von Neujahr 1900 an gelten, nebst den zugehörigen Gesetzen. Hefte 1 — 4. Hannover, Meyer. à H. 50 *s*.

Hattendorff. Das Gesinderecht des Reg.-Bezirks Stade in seiner neuen Gestalt vom 1. Jan. 1900 an. Stade, Schaumburg. 50 *s*.

6. Landesgeschichte.

Bach. Kritische Studien zur Lösung der Frage über die Örtlichkeit der Varusschlacht. = Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1898, 80—90. 111—118.

Bahrfeldt. Notitia rei nummariae Lunenburgicae. = Berliner Münzblätter Nr. 209.

Bertram. Geschichte des Bisthums Hildesheim, Band I. Mit 5 Tafeln und 133 Abbild. im Texte. Hildesheim, Var. 8 *M*.

Bettinghaus. Zur Heimathskunde des Lüneburgischen Landes Th. 2. Celle, Schulze. 1 *M* 25 *s*.

Böger. Die Rhein-Elbestraße des Tiberius. Section: Misso-Weser, die Marschroute des Varus. Münster, Regensberg. 1 *M* 50 *s*.

Bohls. Steinkammergräber des Kreises Lehe. = Jahresbericht der Männer vom Morgenstern I, 95 ff.

Bohls. Über vorgeschichtliche Forschungen im Lande Hadelu. = Hannov. Geschichts-Blätter 1898, Nr. 51.

v. d. Decken. 1137—1837: 700 Jahre vaterländischer Geschichte in kurzgefaßter Darstellung. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 50 *s*.

Detleffen. Die Beziehungen der Römer zur Nordseeküste zwischen Weser und Elbe. = Jahresber. d. Männer vom Morgenstern I, 89—94.

Eckart. Urkundliche Geschichte des Petersstiftes zu Nörten, mit besond. Berücksichtigung der Geschichte von Nörten und der umliegenden südhanoverschen Landschaft. Hildesheim, Gerstenberg. 1 *M* 80 *s*.

Geschichte der südhanoverschen Burgen und Klöster, 8: Höckelheim; 9: Grubenhagen. Leipzig, Franke. 75 u. 50 *s*.

Hannoversche Geschichtsblätter. Organ der Gesellsch. für niedersächsl. Landeskunde, der Geogr. Gesellsch., des Ver. f. Gesch. der St. Hannover und des Ver. f. neuere Sprachen. Jahrg. I/II. Hannover, Schäfer. à Jahrg. 2 *M*.

Grotefend. Regesten zur Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Grote'schen Geschlechts. Cassel, Scheel. 10 *M*.

v. Hassel. Geschichte des Königreichs Hannover. Mit Benutzung bisher unbekannter Aktenstücke, II, 1 (1849—1862). Mit 3 Portr. Bremen, Heinsius. 9 *M*.

v. d. Horst. Die im Mannesstamm erloschene Familie v. d. Horst in der Provinz Hannover. = Vierteljahrsschr. f. Wappenkunde XXVI, 357 ff.

Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heimathbund in Nordhannover. Hefte 1, 2. Bremerhaven, Schipper. à 3 *M*.

Jahresberichte des Museums-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg 1896—1898. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 2 *M*.

Koch. Das hannoversche Wendland oder der Gau Drawehn. Th. 1, 2. Dannenberg, Gzmarch. 6 *M.*

Kück. Die Holzmark Hollenstedt im Lüneburgischen. = Jahrb. d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforsch. XXIII, 54 ff.

Kunzemüller. Hannov. Courier 1849—1899. Festschrift z. 50jähr. Bestehen der Zeitung. Hannover, Jänecke. 7 *M.*

v. Meier. Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. B. II. Leipzig, Duncker & Humblot. 13 *M* 40 *S.*

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. B. 23. Osnabrück, Nachhorst. 6 *M.*

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- u. Volkskunde, Sprache u. Litter. Niedersachsens. Jahrg. 4. Bremen, Schünemann. 6 *M.*

Ohling. Der Osterhuser Accord 1611. Ein wichtiger Abschnitt aus d. Gesch. Ostfrieslands. Emden, Haynel. 1 *M.*

v. d. Osten. Die Namen der Wurster Siedlungen. = Jahresber. der Männer vom Morgenstern I, 65—88.

Quaritsch. Burg und Stadt Peine in der Hildesheimer Stiftsfehde. Peine, Heuer. 40 *S.*

Reimers. Handbuch für die Denkmalpflege. Herausgeg. von der Prov.-Commission zur Erforsch. und Erhalt. der Denkmäler in der Prov. Hannover. Hannover, Schulze. Geb. 3 *M.*

Ribbentrop. Chronik des Fleckens Lehe. = Jahresber. der Männer vom Morgenstern I, 5—63.

v. Steinwehr. Idistavijo — Militär. Wochenblatt 1899, Nr. 29 ff.

Tenge. Der Jeverische Deichverband. 2. Aufl. Mit 18 Karten. Oldenburg, Stelling. 5 *M* 50 *S.*

Tewes. Die Steingräber der Provinz Hannover. Eine Einführung in ihre Kunde u. in die hauptsächlichsten Arten und Formen. Mit 24 Abbild. zc. Hannover, Selbstverlag. 20 *M.*

Ulrich. Aus der Franzosenzeit (1813—1815). Flugblätter u. Verordnungen aus d. Kurfürstenth. Hannover. Hannover, Schaper. 1 *M.*

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausgegeben von K. Doebner, Theil VII (1451—1480) mit 18 Siegelstafeln. Hildesheim, Gerstenberg. 24 *M.*

v. Uslar-Gleichen. Die Affenburg und die Fehde Herzogs Albrecht I. von Braunschweig gegen das Wolfenbüttel-Affenburgsche Geschlecht 1255. — 58 = Hannov. Geschichtsbl. 1898, 342 ff.

Weber. Die Freien bei Hannover. Hannover, Hahn. 1 M 80 S.

Wilms. Die Schlacht im Teutoburger Walde. Leipzig, Freund. 1 M 20 S.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde. Register über die Jahrg. 13 — 24 (1880 — 1891). Quedlinburg, Huch. 6 M. — Jahrg. 31 u. 32, 1. Dasselbst 12 M.

7. Städte-Geschichte.

Fürbringer. Emden und der Dortmunder Ems-Kanal. (Mit Abbild.) = Die Woche I, Nr. 19.

Hahn. Geschichte des im Stiftsbezirke Loccum gelegenen Fleckens Wiedensahl. Hannover, Stephansstift. 1 M 40 S.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Hannover. Jahrg. 5./6. (1898/99).

Pfaanneberg. Göttinger Bürgerleben im 14. u. 15. Jahrh. = Protokolle d. Ver. f. Gesch. Göttingens II, 1.

Reinecke. Das Stadtarchiv zu Lüneburg. = Jahresber. des Museums-Ver. f. d. Fürstenth. Lüneburg 1896/98, 27 ff.

Rothert. Die leitenden Beamten der Bergstadt Clausenthal 1898 (Festschr. d. Harz-Vereins 1898). Quedlinburg, Huch, 1 M 20 S.

Schlüter. Die Schlüterische Buchdruckerei von 1749 bis 1899. Festschr. zur 150 jähr. Jubelfeier. Hannover, Schlüter.

Schuchhardt. Grabmäler der Renaissance in der Stadt Hannover. = Hannov. Geschichtsbl. 1898, 125 ff.

Warneke. Beiträge zur Geschichte der Stadt Münder. Osnabrück, Ritzling. Geb. 1 M 50 S.

8. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

Buhlers. Die Erlebnisse der 8. Compagnie Infanterie-Regiments v. Voigts-Rheß („3. Hannoverschen“) Nr. 79 während des deutsch-französl. Krieges 1870/71. Hildesh., Var.

Freudenthal. Von Stade bis Gravelotte. Erinnerungen eines Artilleristen. Bremen, Schönemann. 2 *M.*

v. Müllmann. Aus der Geschichte des 4. hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 164, ehemals 2. Infant.-Regim. (Waterloo). Hameln, Fuendeling. 50 *S.*

9. Biographie. — Litteraturgeschichte.

Aus G. Chr. Lichtenbergs Nachlaß. Aufsätze, Gedichte, Tagebuchblätter, Briefe; zur 100. Wiederkehr seines Todestages. Herausgegeben von Veitmann. Mit 1 Portr. Weimar, Böhlau. 4 *M.*

Schaefer. G. Chr. Lichtenberg als Psychologe und Menschenkenner. Leipzig, Dieterich. 1 *M.*

Otto. Die deutsche Gesellschaft in Göttingen (1738—1758). = Forschungen zur neueren Litteraturgeschichte, H. 7. München, Haushalter. 2 *M.*

Koldewey. Justus Georg Schottelius. Wolfenbüttel, Zwißler. 1 *M.* 50 *S.*

II. Braunschweig.

Aus dem kirchlichen Leben Braunschweigs I. = Allgem. evang.-luther. Kirchenzeitung 1899, Nr. 34.

Beck. Niederdeutsche Spruchweisheit aus Nordsteimke in Braunschweig. = Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde VIII, 301 ff.

Beck. Idiotikon von Nordsteimke bei Vorsfelde. = Jahrb. f. niederdeutsche Sprachforsch. XXIII, 131—154.

Beck. Die bäuerlichen Feste von Nordsteimke. = Zeitschr. f. Volkskunde VIII, 428—439.

Beiträge zur Statistik des Herzogth. Braunschweig, XIII, 3: Zimmermann. Die Ergebnisse des Berufs- u. Gewerbe-zählung. Braunschw., Schulbuchhandl. 3 *M.*

Beste. Geschichte der braunschweigischen Landeskirche. Wolfenbüttel, Zwißler. 15 *M.*

v. Cappel. Zur Geschichte der Stadt Holzminden. Holzminden, Stoch. 25 *S.*

Fricke. Die d. Volksschulwesen d. Herzogth. Braunschw. betr. Gesetze u. Verordnungen. Braunschw., Appelhaus. 3 *M.*

Führer u. Plan von Braunschweig. 20. Aufl. Braunschw., Meyer. 60 *ſ*.

Goldschmidt. Die Landarbeiter in der Prov. Sachsen sowie in dem Herzogth. Braunschweig. Tübingen, Laupp. 5 *M*.

Hassebrauk. Bemerkungen zu den Volksliedern des braunschweigischen Landes. = Braunschw. Magazin 1899, Nr. 3.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Herzogth. Braunschweig f. d. J. 1898. Braunschw., Meyer. 1 *M* 50 *ſ*.

Kloos. Die braunschweigischen Jadeitbeile. = Beitr. z. Anthropologie Braunschweigs. Festschrift, 59—68.

Knoll. Plan der herzoglichen Residenzstadt Braunschweig 1:10000. 20. Aufl. Braunschw., Meyer. 50 *ſ*.

v. Korkfleisch. Das Braunschweig. Infanterie-Regiment 92 und seine Stammtruppen. B. 2 (1813—1870). Braunschw. Limbach. 12 *M*.

Hof- u. Staatshandbuch des Herzogth. Braunschweig für 1899. Braunschw., Meyer. 3 *M* 50 *ſ*.

Braunschweigisches Landes-Adreßbuch. Die landwirthschaftl. Betriebe von 20 ar u. mehr in den Städten u. Landgemeinden des Herzogth. Braunschweig. Osterwieck, Zickfeldt. 5 *M*.

Braunschweigisches Magazin. Herausgeg. von Zimmermann. B. 4 (1898). Wolfenbüttel, Zwißler. 4 *M*.

Meier. Niederlassungen der Brüder vom Deutschen Hause am Elm. = Braunschw. Magazin 1898, 84 ff. 89 ff.

Müller. Die Molluskenfauna des Untersenon von Braunschweig u. Niede. I. Lamellibranchiaten u. Glossophoren. Mit Abbild. u. Atlas. = Abhandlungen d. Kgl. preuß. geolog. Landesanstalt. Neue Folge, Heft 25. Berlin, Schropp. 15 *M*.

Pfeifer. Die Peterkapelle des ehemaligen St. Ludgeriklosters bei Helmstedt. = Die Denkmalpflege I, 3.

Schattenberg. Das Hängeln im Braunschweigischen = Braunschw. Magazin 1898, 197 ff.; 1899, 31 f.

Schmid. Wo lag das alte Kloster Walkenried? = Braunschw. Magazin 1899, 45 ff.

Graf v. d. Schulenburg. Nordsteinkte und die v. Steinker.
Ein Beitrag zur Braunschw. Orts- u. Familiengeschichte.
München, Ratzner, 1899. 2 *M* 50 *s*.

Schütte. Braunschw. Dorfneckerien. = Braunschw.
Magazin 1898, 94 ff., 103 ff.

Simm. Ein Kloster- u. Wallfahrtsort im Amte Salder.
= Braunschw. Magazin 1898, 65 ff.

Stegemann. Tanne u. Wieda. Geschichte zweier Harzer
Arbeitergenossenschaften. Braunschw., Verlag für Wirthschafts-
kunde. 3 *M* 60 *s*.

Vogeler. Braunlage im Harz. = Ärztliche Monatschrift.
Leipzig, Hartung. 50 *s*.

XIX. Berichtigungen.

Jahrgang 1896 S. 318 Z. 6, 7 lies bloten pilsen.

„ 326 „ 13 „ kyve.

„ 329 „ 5 von unten lies buwet.

Jahrgang 1898 sind in den Urkunden-Regesten von Stadthagen
folgende Irrthümer und Druckfehler in der Datierung richtig zu stellen:

n. 19 1345 Januar 2, n. 50 August 3, n. 66 Juli 10,

n. 96 März 8, n. 110 März 5, n. 123 December 4,

n. 166 Luciae, n. 178 Barbarae, n. 198 1477, n. 199

April 29, n. 311 October 6, n. 370 altera, n. 377 März 31,

n. 397 December 29, n. 438 December 21.

Doebner.



Geschäfts-Bericht

des

**Vereins für Geschichte und Alterthümer
der Herzogthümer Bremen und Verden und
des Landes Hadeln zu Stade.**

(September 1899.)



Seit der letzten, im September vorigen Jahres erfolgten Berichterstattung ist die Zahl der Vereinsmitglieder von 372 auf 396 gestiegen, und der Vorstand fand eine Ergänzung durch die Wahl des Herrn Regierungs- und Baurath's Horn zum Vorstandsmitgliede, welche in der Ausschußsitzung vom 8. April 1899, vorbehaltlich der Genehmigung seitens der nächsten Generalversammlung, erfolgte.

Der Bibliothek des Vereins hat das abgelaufene Geschäftsjahr eine ähnliche Vermehrung gebracht wie die früheren, insofern ihr einerseits durch Ankauf und andererseits durch den mit anderen Vereinen unterhaltenen Schriftenaustausch eine beträchtliche Reihe von Druckwerken zugeführt wurde. Auch der Sammlung von Münzen und Medaillen hat es an Neuerwerbungen nicht ganz gefehlt, und inwieweit das Museum alterthümlicher Gegenstände einen Zuwachs erfahren hat, ist aus dem Verzeichniß der dieser Sammlung zugewandten Geschenke ersichtlich, welches als Anlage Nr. 2 unten abgedruckt ist.

Wenn im vorigen Berichte erwähnt wurde, daß der Verein demnächst eine litterarische Arbeit zu veröffentlichen und seinen Mitgliedern zukommen zu lassen gedente, so ist diese Absicht inzwischen ausgeführt worden. Die angekündigte Abhandlung ist im letzten Bande dieser Zeitschrift unter dem Titel „Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Professor Neubourg.“ erschienen und den Vereinsmitgliedern zugesandt worden. Da ferner in die früher aufgestellten Verzeichnisse der Vereinsmitglieder mit der Zeit mancherlei Unrichtigkeiten eingedrungen waren, so wurde im Anfang dieses Jahres ein berichtigtes Verzeichnis in Druck gegeben und an jedes Vereinsmitglied ein Exemplar desselben abgeschickt.

In den gewöhnlich vierteljährlich abgehaltenen Vorstandssitzungen wurden die laufenden Geschäfte erledigt und unter anderem besonders die Errichtung eines eigenen Museumsgebäudes wiederholt einer eingehenden Erörterung unterzogen. Bisher hat der Verein seine bändereiche Bibliothek und seine an Umfang wie an Werth beträchtlichen Sammlungen in einem von der Stadt Stade gemietheten Hause untergebracht, welches weder günstig gelegen ist noch für eine übersichtliche Aufstellung der gesammelten Gegenstände und für die Unterbringung von Neuerwerbungen hinreichenden Raum bietet. Es drängte sich daher dem Vorstande seit längerer Zeit die Überzeugung auf, daß der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben eines eigenen Heimes bedürfe, in welchem die Sammlungen sicher und zweckentsprechend aufbewahrt werden könnten und zugleich für die Abhaltung von Vorstandss- und Generalversammlungen Raum vorhanden wäre. Da die Kosten eines solchen Baues auf 35000 *M* veranschlagt wurden, die Vereinsmittel aber nur die Hergabe von etwa 5000 *M* gestatteten, richtete der Vorstand an Mitglieder und Freunde des Vereins eine Zuschrift, welche die Gründe für die Herstellung eines Museumsgebäudes darlegte und die Bitte um finanzielle Förderung dieses Unternehmens aussprach. Dieses Ersuchen wurde von zahlreichen Privatpersonen innerhalb und außerhalb der Stadt Stade sowie von einigen Vereinen und

Instituten mit dem dankenswerthesten Wohlwollen aufgenommen, sodaß die bisher eingegangenen oder zu erwartenden Beträge sich auf 10 800 *M* belaufen. Da noch auf eine Steigerung dieser Summe gehofft werden darf, besonders wenn die an das preußische Kultusministerium und das hannoversche Landesdirectorium gerichteten Gesuche nicht erfolglos bleiben, und da ferner die Verwaltung der Stadt Stade einen Bauplatz für das Museumsgebäude unentgeltlich zu überlassen in Aussicht gestellt und der Vaterländische Verein in Stade dem Historischen Verein behufs des Baues ein unverzinsliches Darlehn von 5000 *M* zu gewähren beschlossen hat, so glaubt der Vereinsvorstand, daß er unter Zuhilfenahme einer Hypothek vielleicht schon im nächsten Jahre die Vorbereitungen für den Bau werde treffen können.

Über den Vermögensstand des Vereins giebt die Rechnung pro 1898 Aufschluß, welche als Anlage Nr. 1 diesem Berichte angeschlossen ist. Aus derselben ist zugleich ersichtlich, daß der Verein ergebensten Dank abzustatten hat an das Landesdirectorium der Provinz Hannover für die auch diesmal gewährte Jahresunterstützung von 700 *M* und ebenso an das Königliche Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten für eine zweite Rate von 500 *M* als Beihülfe zu den durch Ankauf der Steindenkmäler in Grundoldendorf erwachsenen Kosten.



Rechnung für das Jahr 1898.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1897.....	35 M 36 S
B. Ordentliche Einnahmen:	
a. Beiträge	
1) v. 203 Mitgliedern à 1 M 50 S =	304 M 50 S
2) „ 161 „ „ à 3 „ — „ =	<u>483 „ — „</u> 787 „ 50 „
b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern	123 „ 19 „
C. Außerordentliche Einnahmen:	
1) an Beihilfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1898/99. 700 M — S	
2) die II. Rate der Staatsbeihilfe zum Ankaufe der Steindenkmäler in Grundoldendorf=Kottensdorf	<u>500 M — S</u> 1200 „ — „
Summa der Einnahme	<u>2146 M 05 S</u>

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv :	
1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891,	
a. für 180 Exempl. der Zeitschr. à 3 M =	540 M
b. „ 180 „ der Geschäftsb. 10 M 25 S	
c. „ 220 „ Einzeldruck über Einquartierungs- und Steuerlasten der Stadt Stade von Neubourg	32 M — S
2) Anschaffung von Büchern	<u>148 „ 48 „</u> 730 M 73 S
B. Für das Museum und die Münzsammlung	55 „ — „
C. An Verwaltungs- und sonstigen Aufkosten als Hausmiethe, Rechnungsführung und Expedition, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie zc.	406 „ 63 „
D. An belegten Geldern	<u>873 „ 19 „</u>
	Summa der Ausgabe 2065 M 55 S

Resultat der Rechnung.

Einnahme	2146 M 05 S
Ausgabe	<u>2065 „ 55 „</u>
Bleibt überschuß	80 M 50 S

Verzeichniß der eingegangenen Geschenke.

- Dem Museum wurden als Geschenke verehrt von den Herren:
- a. Hofbesitzer von Borstel auf Stader Sand: eine Hellebarde.
 - b. Landes-Geolog Dr. Schröder: ein in Hemmoor gefundenes Steinbeil.
 - c. Rentner Detjens (Al. Schmiedestr.): eine Partie alt-hannov. Münzen.
 - d. Baurath Hartmann: eine Walfischharpune und ein altes Schwert; beide Theile beim Baggern der Schwinge gefunden.
 - e. Gutsbesitzer Johannes Klingebien im Bütsflether Außendeich: eine alte holländische Uhr, ein Stoßdegen und ein in der Erde gefundener Dolch.
 - f. Frau Rentnerin Hahn: Siegelstempel des Maleramtes.
 - g. Landrath Dr. Lessing in Zeven: ein altes Schwert.
 - h. Rittergutsbesitzer H. v. Düring in Horneburg: 4 goldene Armspangen (83 Gramm schwer) aus einem Hünnengrabe beim von Düring'schen Mausoleum.
 - i. Maurermeister Bülking: 2 geschnitzte Balkenköpfe von einem Fachwerkhaufe am Fleth; 1 Kesselhaken, eine prachtvoll geschnitzte Holzbekrönung einer Thürsäule aus der Rehdingersstraße; ein schmiedeeisernes Gitter.
 - k. Regierungs-Präsident Himly: Delgemälde der hohen Kronprinzlichen Familie des späteren Kaisers Friedrich III.; mehrere Photographien und Siegel; 1 silberne Taufmünze v. 1616; 1 eiserne Pfeilspitze.
 - l. Landrath Dr. Dumrath: 1 Thongefäß aus einem Hünnengrabe.
 - m. Tischler Seesemann: 2 Kofferschlösser von alten Truhen.
 - n. Senator Holtermann: 1 alter Bauernleuchter.
 - o. Weinhändler Delius: 1 Schrank mit sämmtlichen Schriftstücken des Wandschnittamtes.

- p. Regierungs-Assessor v. Schmeling, Lilienthal: 1 große gestochene Kupferplatte des Moorverbesserers Hindorff.
- q. Dr. N. N. in Hamburg: 1 römische Münze.
- r. Kaufmann Zierenberg: Druckstempel von Holz mit chinesischen Lettern.
- s. Glaser Koesler: kostenfreie Einrahmung zweier Bilder.
- t. Kaufmann Brösecke: zwei auf Stammertuch gestickte Stopftücher aus den Jahren 1819 und 1821, eins derselben in Kreuzstich, Vorwürfe aus der biblischen Geschichte behandelnd.

Außer dem durch Schriftenaustausch mit befreundeten Vereinen erzielten Zuwachs der Bibliothek, sind auch von mehreren Autoren, die hiesige Quellen benutzten, deren betr. Schriftwerke dem Verein geschenkt.

Die große Privatmünzsammlung eines Vereinsmitgliedes, die dem Verein zum Kauf angeboten wurde, mußte leider, da ein Verkauf der „Stader“ allein ausgeschlossen wurde, wegen „Mittellosigkeit“ abgelehnt werden; von dem Käufer derselben sind einige Seltenheiten für unsere Sammlung käuflich erworben.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Himly, Regierungs-Präsident a. D. in Stade, Vorsitzender.
 2. Holtermann, Senator a. D. in Stade, stellvertretender Vorsitzender.
 3. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, Schriftführer.
 4. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.
 5. Jarc, Uhrmacher in Stade, Conservator.
 6. Marschall v. Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Baumühlen.
 7. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
 8. von Schmidt-Phisfeldt, Landgerichts-Präsident in Stade.
 9. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrath in Stade.
 10. Dr. Steinmez, Generalsuperintendent in Stade.
 11. Horn, Regierungs- und Baurath in Stade.
-

b. Ehrenmitglieder.

- Wahrfeldt, Major und Bataillons-Kommandeur im 4. Niederschlesischen
Infanterie-Regiment Nr. 51 zu Breslau.
Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.
-

c. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schunkamp bei Meyenburg (Han-
nover).
2. Dr. Ahrens, SaninätSrath in Drochtersen.
3. Albers, Steuer-Rath in Stade.
4. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Buxtehude.
5. Allmers, Herm., Gutsbesitzer und Schriftsteller in Rechtenfleth.
6. Arsten, Pastor in Ahlerstedt.
7. Arp, Lehrer in Horneburg (Hanover).
8. Bade, Senator in Geestemünde.
9. Barchhausen, Amtsgerichtsrath in Geestemünde.
10. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.

11. Bayer, Landrath in Otterudorf.
 12. Becker, Kurhotelbesitzer in Neukloster (Hannover).
 13. Behrendt, Oberförster a. D. in Bergedorf bei Hamburg.
 14. Bellermaun, Oberförster in Zeven.
 15. Benecke, W., 1/2-Höfner in Ahlerstedt.
 16. Bennemann, Buchbinder in Stade.
 17. Berthold, Landrath in Blumenthal (Hannover).
 18. Beyermann, Lehrer in Dornbusch.
 19. Beyme, Herrschaftsbesitzer in Eichenhorst bei Neutomischel.
 20. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
 21. Bischoff, D. Kreisauschußmitglied in Netum bei Farge.
 22. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
 23. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Etelsen.
 24. Borchers, Pastor in Osterholz.
 25. Borchers, Tischlermeister in Stade.
 26. Borcholte, Senator in Stade.
 27. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen.
 28. von Borstel, Feur., Gutsbesitzer und Kreisdeputirter in Drochtersen.
 29. v. d. Borstell, Major a. D. und K. K. Rämmerer in Stade.
 30. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Lüßum bei Blumenthal (Hann.).
 31. Bösch, F., Zimmermeister in Stade.
 32. Bösch, Mandatar in Himmelpforten.
 33. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
 34. Brandes, Seminarlehrer in Verden (Aller).
 35. Brandes, W., Rathsherr in Bisselhövede.
 36. Brandt, Professor a. D. in Stade.
 37. Brauer, F., Gastwirth in Stade.
 38. Bremning, Bürgermeister und Landschaftsrath in Buxtehude.
 39. Dr. Brochhoff, Landrath in Bremervörde.
 40. Brockmann, Landgerichtsrath in Stade.
 41. Bröhan, Zeigeleibesitzer in Cranj (Elbe).
 42. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Gustav-Adolfsstraße 34, III.
 43. Bülking, H., Maurermeister in Stade.
 44. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Scharnbeck.
 45. Büttner, Kanzleirath a. D. in Stade.
 46. Buhrfeind, Rektor in Hoya a. W.
 47. Butt, Pastor in Drochtersen.
-
48. Caemmerer, Major in der 11. Gendarmarie-Brigade in Cassel.
 49. de la Chau, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
 50. Christ, C., Direktor in Altloster bei Buxtehude.
 51. Clausen, Steuer-Inspektor in Bremervörde.
 52. Contag, Bauath in Wilmersdorf-Berlin.
 53. Dr. Cornelsen, Regierungs-Assessor in Schwetz.
 54. Cordes, Joh., Gastwirth in Schwinge bei Demstte.
-
55. Dammann, F., Gemeindevorsteher in Rottensdorf bei Neukloster (Hannover).
 56. Dankers, H., Senator in Stade.
 57. Dankers, Fr., Hofbesitzer in Buchholz bei Bisselhövede.
 58. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath in Deckenhausen b. Krummendeich.

59. v. d. Decken, Major a. D., Kammerherr in Dresden, Johann-Georgen-Allee 17.
60. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer in Schwinge bei Deinste.
61. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.
62. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
63. Degener, Pastor in Balje.
64. Degener, Pastor in Ritterhude.
65. Delius, C., Weinhändler in Stade.
66. Dempwolff, Baurath in Stade.
67. Dening, Postverwalter in Harsfeld.
68. Diekmann, Superintendent in Verden (Aller).
69. Dömland, Lehrer in Breitenwisch bei Himmelpforten.
70. Dreher, Lehrer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
71. Dröge, Ober-Regierungsrath a. D. in Hildesheim.
72. Dubbers, Fritz, Kaufmann in Schönebeck bei St. Magnus.
73. Dr. Dunrath, Landrath in Stade.
74. Dunker, A., Kreisauschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
75. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Horneburg (Hannover).
76. v. Düring, C., Rittmeister a. D. in Lübeck.
77. Freiherr v. Düring, Hauptmann in Ehrenbreitstein.
78. v. Düring, Amtsgerichtsrath a. D. in Stade.
79. Dr. Dyes, Landrath in Geestemünde.
80. Ebmeier, Verwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
81. Ecker, Landrath in Winsen a. d. L.
82. Ehlers, Heinr., Hospächter in Schöneworth bei Freiburg (Elbe).
83. Ehlers, Thierarzt in Soltan.
84. Ehlers, Provinzial-Regemeister in Bornberg bei Hechthausen.
85. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.
86. Eilers, Heinr., Hofbesitzer und Kreisauschuß-Mitglied in Balje-Außenbeich bei Balje (Elbe).
87. Erdmann, Kreisbauinspektor in Stade.
88. Dr. med. Erythropel, praktischer Arzt in Stade.
89. Eylmann, Gutsbesitzer in Dösehof bei Freiburg (Elbe).
90. Fedderken, Heinr., Rathsherr in Bisselhövede.
91. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
92. Fittschen, Ch. Mühlenbesitzer in Bokel bei Ahlerstedt.
93. Dr. Fortmann, Chemiker in Bremervörde.
94. Frank, Amtsrichter in Buxtehude.
95. Franzius, Landrath, Geheimer Regierungsrath in Osterholz.
96. Freise, L., Rentier in Stade.
97. Freudenthal, Kaufmann in Zeven.
98. Dr. Freudentheil, Justizrath, Rechtsanwält und Notar in Stade.
99. Frißsch, Professor am Gymnasium in Stade.
100. Fromme, Pastor emer. in Stade.
101. Dr. Gaehde, Kreisphysikus in Blumenthal (Hannover).
102. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
103. Gellner, Hinr., Gemeindevorsteher in Giersdorf bei Ottersberg (Hann.).
104. Dr. te Gempt, Kreisphysikus in Buxtehude.
105. Dr. med. Glawak, praktischer Arzt in Harsfeld.
106. Goetze, Direktor der Landes-Credit-Anstalt, Geheimer Regierungsrath in Hannover, Herrenstr. 3.

107. Goldbeck, Pastor in Großenwörden.
 108. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
 109. Dr. Grohé, Regierungs-Assessor in Blumenthal (Hannover).
 110. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
 111. Grube, Weinhändler in Stade.
 112. v. Gruben, Landschaftsrath, Rittergutsbesitzer zu Niederochtenhausen bei Bremervörde.
 113. Günther, Fleckensvorsteher in Harfefeld.

 114. Hagedorn, Obersleutnant a. D. in Stade.
 115. Hagenah, Senator in Bremervörde.
 116. Hahn, Bauunternehmer in Ostu.
 117. Dr. ph. Hahn, Diedr., Reichs- und Landtagsabgeordn., Berlin NW., Werftstraße 20, II.
 118. Hain, F., Malermeister in Stade.
 119. Hattendorff, Geh. Regierungsrath a. D. in Stade.
 120. Hattendorff, Regierungsrath in Stade.
 121. Havemann, Superintendent in York.
 122. Heidmann, Landrath in Rotenburg (Hannover).
 123. Heimberg, Buchdruckereibesitzer in Stade.
 124. v. Heimburg, Reg.-Referendar in Stade.
 125. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
 126. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
 127. Helmke, Fr., Hofbesitzer in Schwitschen bei Bisselhövede.
 128. Dr. med. Heufel, praktischer Arzt in Himmelpforten.
 129. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.
 130. v. d. Heyde, G., Buchhalter in Altkloster bei Buxtehude.
 131. Heyderich, Senator in Stade.
 132. Himly, Regierungs-Präsident a. D. in Stade.
 133. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungsrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
 134. Dr. Höltje, Nuntsrichter in Osterholz.
 135. Hoffmann, Pastor in Krummendeich.
 136. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrath in Lüneburg.
 137. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
 138. Hoops, Gemeindevorsteher in Kl.-Fredenbeck bei Deinste.
 139. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Süderdeich bei Balje (Elbe).
 140. Horn, Regierungs- und Baurath in Stade.
 141. Hottendorf, F. G., Gutsbesitzer in Oster-Ende-Otterndorf b. Otternd.

 142. Janz, Mart., Maurermeister in Altkloster bei Buxtehude.
 143. Jarck, Uhrmacher in Stade.
 144. Jobmann, Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.).
 145. Jöhuck, Fabrikbesitzer in Brunshausen.
 146. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
 147. Jürgens, Zimmergeselle in Stade.
 148. v. Jssendorff, Pastor in Bremen.
 149. v. Jssendorff, Fürstlich Neufischer Hausmarschall und Kammerherr in Hechthausen.
 150. Junge, G. A., Hofbesitzer in Allwörden bei Freiburg (Elbe).
 151. Dr. jur. Juzi, Regierungs-Assessor in Stade.

 152. Katt, Rentier in Harfefeld.
 153. Kaufherr, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
 154. v. Kemnitz, Landrath in Achim.

155. Kerstens, Königlichcr Lotterie-Einnchmer in Stade.
 156. Klindworth, Lehrer in Kl.-Fredenbeck bei Deinste.
 157. Klöforn, Herm., Hospächter in Schwinge bei Deinste.
 158. v. d. Knefebeck, Generalleutnant z. D. Excellenz in Stade.
 159. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harsfeld.
 160. Körner, Bankier in Stade.
 161. Köster, Gutsbesitzer in Vogelsang, Kreis Forst.
 162. Kohrs, W., Bankier in Lünebeck.
 163. Koll, Amtsgerichts-Sekretär in Wuisen a. L.
 164. Kolfster, Cl., Gutsbesitzer zu Stade.
 165. Kottmeier, Superintendent a. D. in Buxtehude.
 166. Kozer, Gewerbeinspektor in Lüneburg.
 167. Krancke, Pastor zu Krautland.
 168. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.
 169. Kröncke, H., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
 170. Kröncke, Joh., Rentier in Sietwende bei Drochtersen.
 171. Kromschöder, Pastor in St. Jürgen bei Lilienthal.
 172. Krull, Superintendent in Trupe bei Lilienthal.
 173. Kruse, Hauptlehrer in Assel.
 174. Kruse, Lehrer in Stade.
 175. Rück, F., Direktor in Altkloster bei Buxtehude.
 176. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrath in Jarrentin i. Meckl.
177. Langelotz, Pastor in Drochtersen.
 178. Dr. med. Lauenstein, praktischer Arzt in Freiburg (Elbe).
 179. D. Lauer, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath in Stade.
180. Leefer, A., Bankier in Stade.
 181. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.
 182. Lemmermann, Organist in Ahlerstedt.
 183. Lenz, Oskar, Gutsbesitzer in Leuchtenburg bei St. Magnus.
 184. Lepper, C. W., Gutsbesitzer zu Warningsacker bei Altenbruch.
 185. Dr. Lessing, Landrath in Zeven.
 186. Leyding, Superintendent in Harsfeld.
 187. Lindig Landrath in Freiburg (Elbe).
 188. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
 189. Dr. Luchaus, Regierungs-Referendar in Stade.
 190. Lübs, Pastor in Harsfeld.
 191. Lührs, Kanzleirath in Freiburg (Elbe).
 192. v. Lütken, Landgerichts-Direktor in Hannover.
193. Magistrat in Buxtehude.
 194. Mahler, Pastor in Kirchwistedt, Kreis Bremervörde.
 195. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in Hinnebeck bei Schwanewede.
 196. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
 197. Mahlstedt, Hofbesitzer in Lesum.
 198. Marschall von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
 199. Marschall von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
 200. Marschall von Bachtenbrock, Leutnant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Hedthausen.
 201. Mattfeld, Hauptlehrer in Horneburg (Hannover).
 202. Matthias, Kreissekretär in Bremervörde.
 203. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
 204. Meinke, Joh., Volkshöfner in Apensen.

205. Dr. v. Mettenheimer, Regierungs-Assessor in Stade.
 206. Meyer, Superintendent in Zeven.
 207. Meyer, H. C., Lehrer in Bisselhövede.
 208. Meyer, Georg, Hofbesitzer zu Süersshof bei Bisselhövede.
 209. Meyer, Gemeindevorsteher in Wilstedt (Hannover).
 210. Meyer, Carl, Gastwirth in Schwinger-Steindamm bei Deinste.
 211. Michelsen, C. H., Fabrikbesitzer in Grohn bei Vegesack.
 212. Mindermann, Cord, Baumann in Bassen bei Achim.
 213. Mirow, Regierungs-Assessor in Stade.
 214. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
 215. Möseritz, Lehrer in Mulsbun, Kreis Stade.
 216. Mügge, Ober-Landesgerichtsrath in Stettin 11, Friedrich Carlstr. 76, II.
 217. Dr. ph. Müller, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
 218. Müller, W., Oberlehrer in Stade.
 219. Müller, Uhrmacher in Stade.
 220. Müller, H., Archäologe in Brauel bei Ebstorf (Hannover).
 221. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
 222. Müller, J., Hauptlehrer in Hamburg, Tonistraße 1, III.
 223. Müller, Thierarzt in Horneburg (Hannover).
 224. Müller, Cord Hinr., Bürger in Ottersdorf (Hannover).
 225. Müller, W., Landes-Ökonomierath zu Scheeßeler Mühle b. Scheeßel.
 226. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Beerse bei Scheeßel.
 227. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.

 228. Nagel, J., Rechtsanwält und Notar in Stade.
 229. Nagel, C., Hofbesitzer in Bassenfleth bei Stade.
 230. Naumann, Ober-Regierungsrath in Stade.
 231. Neubourg, Professor an der Kadetten-Auskalt in Bensberg a. Rhein.
 232. Nuttbohm, Lehrer in Neuenfelde, Kreis Forst.

 233. Olters, P., jun., Hofbesitzer in Forst.
 234. Oltmann, Jul., in Dornbusch.
 235. v. Ortenberg, Professor in Verden (Aller).
 236. Osmer, Diedr., Baumann und Gemeindevorsteher in Hemelingen.

 237. Parisius, Pastor in Bevern, Kreis Bremervörde.
 238. Peper, Gastwirth in Buxtehude.
 239. Peters, W., Gastwirth in Altkloster bei Buxtehude.
 240. Dr. med. Pfannkuche, praktischer Arzt in Harburg (Elbe).
 241. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).
 242. Plate, H., Kaufmann in Stade.
 243. Podwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
 244. Podwitz, W., Buchdruckereibesitzer in Stade.
 245. Plöbky, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
 246. Prüssing, Fabrikdirektor in Hamburg.

 247. Rabbe, Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
 248. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputirter zu Augustenhof (Kreis Kehdingen).
 249. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
 250. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Vegesack.
 251. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
 252. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade.
 253. Reiners, Hofbesitzer in Worpsswede.

254. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Silbeck, Peterstempelweg 19 I.
 255. Dr. med. Niedenberg, praktischer Arzt in Achim.
 256. Nieffenberg, Pastor in Freiburg (Elbe).
 257. von Niegen, H., Wollhöfner in Dollern bei Horneburg (Hannover).
 258. Nieper, Jac., Hofbesitzer in Forst.
 259. Ningleben, Johs., Gutsbesitzer in Götzdorf bei Bützfleth.
 260. Ningleben, Johs., Hofbesitzer zu Bützflether Außendeich b. Bützfleth.
 261. Dr. Ritter, Geh. Sanitätsrath und Kreisphysikus in Bremervörde.
 262. von Roden, A., Apothekenbesitzer in Scheeßel.
 263. Dr. Röhrs, Sanitätsrath, Kreisphysikus in Rotenburg (Hannover).
 264. Freiherr von Rössing, Regierungs-Assessor in Stade.
 265. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrath in Berlin.
 266. Ropers, Lehrer in Rutenholz bei Mulsam.
 267. Roscher, Regierungs-Assessor in Stade.
 268. Roth, Landgerichtsrath in Stade.
 269. Dr. Rudert, Sanitätsrath in Lilienthal.
 270. Ruete, Regierungs- und Schulrath, Frankfurt a. D.
 271. Dr. Ruge, Sanitätsrath in Horneburg (Hannover).
 272. Dr. phil. Ruge, Professor in Dresden, Circusstraße 29.
 273. Runnebaum, Oberforstmeister in Stade.
 274. Dr. Rusak, Regierungs- und Medizinalrath in Stade.

 275. Salomon, Kaufmann in Harburg (Elbe).
 276. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
 277. Sanné, Lehrer in Wasdahl, Kreis Bremervörde.
 278. Sattler, Pastor emer. in Stade.
 279. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Buxtehude.
 280. Schaumburg, Buchhändler in Stade.
 281. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
 282. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
 283. v. Schmidt-Phisefeld, Landgerichts-Präsident in Stade.
 284. Schmidt, Bürgermeister in Bremervörde.
 285. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harsefeld.
 286. Schmidt, Amtsgerichtsrath in Forst.
 287. Schmidt, H., Lehrer in Quelhörn bei Ottersberg (Hannover).
 288. Schoof, Joh., Hofbesitzer, Landtagsabgeordneter in Ritsch bei Assel.
 289. Schorcht, Bürgermeister und Landschaftsrath in Verden (Aller).
 290. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrath in Stade.
 291. Schreiber, W., $\frac{1}{4}$ -Höfner in Ahlerstedt.
 292. Schreiner, Postdirektor in Fulda.
 293. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
 294. Schröder, Lehrer in Hepstedt.
 295. Schröder, Fr., Bürgermeister in Bisselhövede.
 296. Freiherr v. d. Schulenburg, Landschaftsrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Stade.
 297. v. Schulte, Rittergutsbesitzer, Leutnant a. D. auf Esteburg bei Estebügg.
 298. Schulz, Lehrer zu Horneburg (Hannover).
 299. Dr. med. Schünemann, praktischer Arzt in Balje (Elbe).
 300. Schütte, F. E., in Bremen.
 301. Schumacher, Georg, Baumann und Gemeindevorsteher in Hagen bei Etelsen.
 302. Schumacher, M., Zimmermeister in Campe bei Stade.
 303. Schwaegermann, Baurath a. D. in Stade.
 304. Schwerdtfeger, Carl, Gemeindevorsteher in Hemelingen.

305. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.
 306. Seegelsen, Gemeindevorsteher in Lesum.
 307. Seekamp, Gemeindevorsteher in Burgdamm bei Lesum.
 308. Seekamp, Pastor in Hamelwörden.
 309. Dr. Seifert, Landrath in Verden (Aller).
 310. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Ende-Otterndorf bei Otterndorf.
 311. Sibbern, Pastor in Wasbeck.
 312. Sienang, Revierförster in Himmelpforten.
 313. Söhl, Mandatar in Stade.
 314. Sostmann, Geh. Regierungs- und Landrath a. D. in Otterndorf.
 315. Spickendorff, Regierungsrath in Stade.
 316. Spreckels sen., Rentier in Stade.
 317. Spreckels jun., Juwelier in Stade.
 318. Spreckels, Agnes, Fräulein in Dresden, Ammanstraße 2.
 319. v. Staden, Pastor in Stade.
 320. Stahl, Regierungs-Baumeister in Elze.
 321. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.
 322. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.
 323. Stelling, Staatsanwalt in Stade.
 324. Stelling, Amtsgerichtsrath in Rotenburg (Hannover).
 325. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.
 326. Steinecke, Sparkassen-Rechnungsführer, Bürgermeister a. D. zu Bisselhövede.
 327. D. Steinmez, General-Superintendent in Stade.
 328. von Stenzen, Gemeindevorsteher zu Brunshausen.
 329. Stens, Forstassessor in Stade.
 330. Sternberg, Kaufmann in Stade.
 331. Stosch, Regierungs- und Baurath in Stade.
 332. Streuer, Seminarlehrer zu Stade.
 333. Stubbe, Hotelbesitzer zu Stade.
 334. Stümcke, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
 335. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).
 336. Suche, Regierungs-Assessor in Stade.

 337. Tamcke, J. C., Brenneereibesitzer in Dollern bei Horneburg (Hann.).
 338. Tesmar, Landrath in Zork.
 339. Tent, H., Postverwalter in Fuhsbüttel bei Hamburg.
 340. Thaden, G., Apothekenbesitzer in Uchim.
 341. Thölecke, Uhrmacher in Stade.
 342. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpforten.
 343. Thyen, Fräulein, in Beckedorf bei Blumenthal (Hannover).
 344. Tibcke, Photograph in Stade.
 345. Dr. Tiedemann, Sanitätsrath in Stade.
 346. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.
 347. Tiedemann, H., Lehrer in Schwinge bei Deinste.
 348. Tomforde, J., 1/4-Höfner in Ahlerstedt.
 349. Tomforde, J., Vollhöfner in Kl.-Fredebeck bei Deinste.

 350. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.

 351. Dr. Vogel, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Stade.
 352. Vogelei, Obergerichts-Sekretär a. D. in Stade.
 353. Vogelsang, Superintendent in Bargstedt bei Harsefeld.

354. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, bei dem Besenbinderhof 29.
 355. Vollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
 356. Vollmer, Seminarlehrer in Verden (Aller).
 357. Wahls, G. H., Hofbesitzer in Rade bei Schwarzen.
 358. Waller, Herm., Mandatar in Stade.
 359. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrath in Stade.
 360. Wasmann, Regierungs-Baumeister in Geestemünde.
 361. Wattenberg, Oskar, Weinhändler in Rotenburg (Hannover).
 362. Wedekind, Major a. D. in Stade.
 363. Wedekind, Superintendent in Norderquart.
 364. Wedekind, Pastor in Norderquart.
 365. Wehber, Mühlenbesitzer in Himmelpforten.
 366. Weidenhöfer, G., Baumann und Mühlenbesitzer, Landtagsabgeordn. in Achim.
 367. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., praktischer Arzt in Stade.
 368. Wendig, Pastor in Bütsfleth.
 369. Wendt, Hinr., Baumann und Gemeindevorsteher in Baden b. Achim.
 370. Werner, Taubstummenlehrer in Stade.
 371. v. Wersebe, Ritterschasts-Präsident in Stade und Mayenburg (Hann.).
 372. Weseloh, Fritz, Gastwirth in Apenfen.
 373. Wettwer, Kreis-Sekretär a. D. in Otterndorf.
 374. v. Wehhe, Amtsgerichtsrath in Buxtehude.
 375. Wichers, Diedr., Hofbesitzer in Rindorf bei Bisselhövede.
 376. v. Wick, Amtsrichter in Diepholz.
 377. Dr. med. Wiebald, praktischer Arzt in Geestemünde.
 378. Wiedemann, Superintendent a. D. in Harxfeld.
 379. Wieduwilt, Taubstummenlehrer in Stade.
 380. Wieting, E., Kaufmann in Rönnebeck bei Blumenthal (Hannover).
 381. Wilkens, Martin, Kommerzienrath in Hemelingen.
 382. Willemer, A., Rentier in Stade.
 383. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apenfen.
 384. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelpforten.
 385. Wittkopf, Landgerichtsrath in Hildesheim, Helmerstraße 4.
 386. Wittkopf, Pastor in Neuenkirchen i. Lüneburgischen.
 387. Wolde, Georg, Kaufmann in St. Magnus.
 388. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
 389. Wolters, Apothekenbesitzer in Bremervörde.
 390. Woltmann, Senior in Stade.
 391. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. Breisgau.
 392. Wynken, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
 393. Dr. Wynken, Pastor in Edesheim (Leinethal).
 394. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.
 395. Zollhofer, E., Winterschuldirektor in Bisselhövede.



Geschäfts = Bericht

des

Vorstandes des Historischen Vereins für
Niedersachsen (23. October 1899).



Es geschieht heute zum letzten Mal, daß im Namen des geschäftsführenden Ausschusses der Jahresbericht des Vereins erstattet wird. Denn mit dem Schluß der hentigen Versammlung erlischt die Wirksamkeit des durch Cooptation fortgepflanzten Ausschusses, der den Verein seit seiner Gründung im Jahre 1835 geleitet hat, und die Leitung des Vereins geht auf den Vorstand über, der auf Grund der neuen Satzungen heute zum ersten Mal durch Wahl constituirt werden soll.

Die ältesten Statuten unseres Vereins haben 23 Jahre (19. Mai 1835 bis 24. April 1858) gegolten; die Statuten vom 24. April 1858 haben bis zum 30. September dieses Jahres, also 41½ Jahr in Kraft gestanden. Ihr Erjaß durch die in den Generalversammlungen vom 1. und 8. Mai dieses Jahres vereinbarten neuen Satzungen macht das Hauptereignis des Geschäftsjahres aus, auf das wir heute zurückblicken. Worin der wesentlichste Unterschied der neuen von den alten Satzungen besteht, ist in den Vorbemerkungen erläutert, die dem Abdruck der neuen Satzungen an der Spitze der

diesjährigen Vereinszeitschrift beigegeben sind. Möge auf Grund der neuen Satzungen unser Verein die Theilnahme an der Geschichte in immer weitere Kreise tragen und sich um die wissenschaftliche Erforschung und Kenntniß der Vergangenheit Niedersachsens ebenso verdient machen wie bisher.

Die Zahl der Vereinsmitglieder, die am 7. November 1898 sich auf 362 stellte, beträgt heute 385; wir haben 28 Mitglieder durch Austritt oder durch den Tod verloren und dafür 51 neu gewonnen.

Vorträge sind im Laufe des vorigen Winters fünf gehalten. Es sprachen: 1) Herr Consistorialrath Dr. Kocholl über Frankreichs Politik zur Besitzergreifung des Elsaß nach dem westfälischen Frieden, 2) Herr Dr. phil. Willers über die römischen Silberbarren von Renndorf (bei Uchte), 3) Herr Professor Dr. Köcher über den Ursprung des Krieges von 1870 im Lichte der neuesten Forschungen, 4) Herr Pastor W. Uhlhorn über die Kirche zu Kirchhorst und ihre Denkwürdigkeiten, 5) Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt über stadthannoversche Bildhauer von 1550—1650.

Im Sommer wurden zwei Ausflüge unternommen. Der erste, an dem sich auch Vereinsmitglieder aus Celle und Braunschweig beteiligten, fand am 28. Mai statt und richtete sich nach Königslutter. Die dortige Stiftskirche mit dem Grabe Kaiser Lothars II., 1135 geweiht, eine dreischiffige Pfeiler-Basilika, deren Grundriß und ornamentaler Schmuck in der hiesigen Garnisonkirche nachgebildet ist, sowie der überaus reich ornamentierte Kreuzgang und die uralte mächtige Linde im Stiftshofe erregten allgemeine Bewunderung. Nach gemeinschaftlichem Mittagessen im Rathskeller wurde bei herrlichem Wetter der quellenreiche Buchenwald des Elm durchwandert, auf dessen Höhe ein alter Gedenkstein und ein neueres Monument die Erinnerung an die bekannte Ausplünderung des Ablasspredigers Tezel bewahrt. Beim Abstieg nach Schöppenstedt eröffnete sich am südlichen Waldestrande ein überraschender Rundblick über den ganzen alten Verlingau und Harzgan: im Süden der prachtvoll beleuchtete hohe Harz in seiner ganzen Länge, im Mittelgrunde die Höhenzüge des Fallsteins, des

Oribergs, des Huywaldes und des Hackelwaldes, im Vordergrunde die Aſſe und ihre Ausläufer. Nach kurzer Raſt in dem ſchwankreichen Schöppenſtedt wurde die Rückfahrt ſo eingerichtet, daß man in Braunschweig noch zum Abendeffen beizammenblieb.

Der am 17. September Nachmittags unternommene zweite Ausflug, an dem ſich einige zwanzig Herren beteiligten, galt der Beſichtigung der Kirche zu Kirchhorſt bei Warmbüchen, einer kleinen gothiſchen Kirche mit Wandgemälden aus dem 15. Jahrhundert, die im 17. Jahrhundert durch Ausweißung der Wände und Einbau von Priecken völlig verdorben war und erſt im vorigen Jahre dank den Bemühungen des Herrn Paſtors Uhlhorn, der unter den zerſtörenden Zuthaten die Reſte der einſtigen Bemalung entdeckte, in alter Schönheit wiederhergeſtellt iſt. Die ſtimmungsvolle Harmonie der Architektur und alles maleriſchen und bildneriſchen Schmuckes, die das kleine Gotteshaus unter den Dorfkirchen auszeichnet, machte auf alle Theilnehmer Eindruck.

Die Arbeiten für den „Atlas vorgeſchichtlicher Befestigungen in Niederſachſen“ haben ſich dieſes Jahr weſentlich im Emmerthale, von Hameln gegen Altenbeken zu, bewegt.

Es ſind dort neu aufgenommen und unterſucht: 1) Die „Hünenburg“ bei Amelgaken, die Vorgängerin der Hämeliſchen Burg. 2) „Schell-Pyrmont“. 3) Die Burg auf dem „Schilberge“ bei Lügde. 4) Die „Herlingsburg“ (Skidroburg der Sachſen). 5) „Altſchieder“. 6) Die „Schanze“ im Siekholze bei Schieder. 7) Der „Stoppelberg“ bei Steinheim. 8) Das ſog. „Römerlager“ bei Nieheim.

Herr Muſeumsdirektor Dr. Schuchhardt, in deſſen Händen bekanntlich dieſe Unterſuchungen ruhen, ſieht das wichtigſte Ergebniß derſelben darin, daß ſich die beiden Befestigungen „Altſchieder“ und die „Schanze“ im Siekholze bei Schieder, die vorher zumeiſt für römiſch gehalten wurden, als Lager Karls d. Gr. herausgeſtellt haben. Sie ſind in der Anlage Karls d. Gr. Kaſtell Hohbuoki (Höhbeck) an der Elbe

(s. „Atlas“ Heft VI Taf. XLVI) am nächsten verwandt. Die Ausgrabungen haben keinerlei römische, aber eine Menge karolingischer Funde geliefert. Die Befestigungen werden somit die Lager sein, in denen Karl d. Gr. nach dem Text der sog. Einhard-Annalen ad a. 784 „an der Emmer, neben der Skidroburg“ Weihnachten gefeiert hat.

Neben diesen mit den Mitteln der Provinz Hannover gemachten Untersuchungen werden dem Atlas zu Gute kommen die Aufnahmen und Ausgrabungen, die der Herausgeber des Atlas für den westfälischen Alterthums-Verein in drei Befestigungen an der Lippe machen durfte, nämlich bei Dolberg, in der Bumannsburg und bei Haltern. An letzterer Stelle fand sich die sichere Spur eines Römerkastells mit Thonwaaren aus der augusteischen Zeit.

Die Ausgrabungen bei Schieder werden auf Kosten der Fürstl. Lippischen Regierung, die bei Dolberg und Haltern auf Kosten des Deutschen Reiches noch in diesem Jahre fortgesetzt werden. So zieht die Unternehmung unseres Atlas jetzt in erfreulicher Weise immer weitere Kreise.

An den für die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ in Angriff genommenen fünf Bänden ist ebenfalls weitergearbeitet worden. 1) Herr Dr. Schulz in Wolfenbüttel hat für seine Geschichte des Klosters Ebstorf nun auch die Darstellung des späteren Mittelalters in der Hauptsache vollendet und hofft bis zum nächsten Herbst sein Manuscript abzuschließen. 2) Für die Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Calenberg sind die archivalischen Boarbeiten wirksam gefördert. 3) Die Fortsetzung des Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim ist von Herrn Archivar Dr. Hoogeweg so weit geführt, daß der Druck des zweiten Bandes im nächsten Frühjahr beginnen kann. 4) Auch Herr Archivrath Dr. Doebner hofft, trotzdem zu der Chronik der Brüder vom gemeinsamen Leben zu Hildesheim noch werthvolles neues Material hinzugekommen ist, auf das Erscheinen dieses Bandes noch im nächsten Jahre. 5) Herr Dr. Fink hat für den zweiten Band des Hameler Urkundenbuchs alle im hiesigen Staatsarchiv aufbewahrten

Original-Urkunden des Bonifatiusstifts bearbeitet und gedenkt sein Manuscript bis Ende nächsten Jahres zu vollenden. 6) Erst Mitte dieses Monats ging dem Vorstande von einem hervorragenden Gelehrten der Antrag zu, in die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ zwei Werke zur Geschichte des Antonius Corvinus zu übernehmen, eine Sammlung seiner Briefe und eine von demselben Gelehrten verfaßte Biographie dieses größten niedersächsischen Reformators. Präsident und Sekretär des Vereins haben diesen Antrag um so freudiger begrüßt, da das Manuscript der Briefsammlung druckfertig vorliegt und die Biographie bis zum März nächsten Jahres vollendet sein wird. Allein da ihr Mandat mit dem heutigen Abend erlischt, so muß dem neu zu wählenden Vorstande die weitere Verhandlung überlassen bleiben.

Die Sammlungen der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums sind durch eine Reihe von Geschenken und Ankäufen vermehrt, aus denen ich nur die aus der Kirche in Buer, sowie die aus der Kirche in Assel erworbenen Holzfiguren aus dem 15. Jahrhundert hervorheben will, Maria, Johannes und andere Apostel darstellend, sowie fein gearbeitete Reliefdarstellungen des Lebens Jesu aus Assel und eine alabasterne Pietà des 14. Jahrhunderts aus Hildesheim.

Ueber die Vermehrung der Vereinsbibliothek giebt die Anlage A nähere Auskunft. Von der regen Benutzung zeugt die Zahl der vom 1. October 1898 bis 1. October 1899 ausgeliehenen Bände: 809, also doppelt soviel wie im Vorjahr.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von hohen Behörden und Corporationen, von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, von dem Hamoverschen Provinzialverbande und von dem Directorium der Königlich preussischen Staatsarchive, gewährt worden sind.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1898/99, die diesem Berichte als Anlage B angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4387 *M* 55 *S* steht eine

Ausgabe von 4385 *M* 71 *ſ* gegenüber. Es verbleibt ein Baarbestand von 1 *M* 84 *ſ* und dazu der bei der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt belegte Betrag von 506 *M* 65 *ſ*.

Das Separat-Gonto für die größeren litterarischen Publicationen des Vereins schließt laut Anlage C mit einem Baarbestande von 25 *M* und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 14687 *M* 62 *ſ* ab.

Der Revision der vorjährigen Rechnungen haben sich die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze in dankenswerthester Mühewaltung unterzogen.

Verzeichnis

der

Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Königlichen Universität zu Christiania.

8991. Bang, N. Chr. Dokumenter og studier vedrorende den lutherske Katekismus' historie. Nordens Kirker I. Christiania 1893. 8^o.
8992. Storm, G. Afgifter den Norske Kirkeprovins till det apostoliske Kammer och kardinalkollegiet 1311—1523. Christiania 1898. 8^o.

Von dem Westpreussischen Geschichtsverein in Danzig.

9001. Maercker, H. Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn. Lieferung 1. Danzig 1899. 8^o.

Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.

8978. Adamy, H. und Wagner, G. Die ehemalige frühromanische Centralkirche des Stifts Sanct Peter zu Wimpfen im Thal. Darmstadt 1898. 8^o.

Von der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat.

9002. Siska, J. Archäologische Karte von Liv-, Est- und Kurzland. Dorpat 1896. 8^o.

Von dem Königlich Sächsischen Alterthumsverein zu Dresden

8975. Die Sammlung des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins zu Dresden in ihren Hauptwerken. Lieferung I. Blatt 1—10. Dresden 1898. 4^o.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.

8802. Mittheilungen über römische Funde in Heidenheim II Frankfurt a. M. 1898. 4^o.

**Von der rüгіді-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für
Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.**

8457. Pyl, Th. Nachträge zur Geschichte der Greifswalder
Kirchen und Klöster. Heft 3. Greifswald 1900. 8^o.

**Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu
Germannstadt.**

8966. Zimmermann, J. und Werner, C. Urkundenbuch zur
Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. Band 1191 bis
1341. Hermannstadt 1892. 8^o.

**Von der Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen
in Nordbrabant zu Hertogenbusch.**

9013. Mollenberg, G. J. Onuitgegeven Bronnen voor de
Geschiedenis van Geertruidenberg. Hertogenbusch 1899. 8^o.

Von dem Magistrat der Stadt Hildesheim.

7665. Doebner, K., Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 7. Theil
von 1451—1480. Hildesheim 1899. 8^o.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Rahl.

9018. Vergner, H. Urkunden zur Geschichte der Stadt Rahl.
Rahl 1899. 8^o.

**Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde
in Cassel.**

8993. Boehlau, Joh. und Gilja zu Gilja, J. v. Neolithische
Denkmäler aus Hessen, Cassel 1898. 4^o.

Von der k. b. Akademie der Wissenschaften in München.

8323. Druffel, M. v. und Brandi, R. Mommenta Tridentina.
Beiträge zur Geschichte des Concils von Trient. Heft IV, V
März - Juni 1546. München 1897/99. 4^o.

**Von der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften
zu Prag.**

9004. Klimesch, M. Norbert Heermanns Rosenbergsche Chronik.
Prag 1898. 8^o.

Von dem historisch-antiquarischen Verein zu Schaffhausen.

9005. Wanner, G. Die römischen Alterthümer des Kantons
Schaffhausen. Schaffhausen 1899. 8^o.

**Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthums-
kunde in Schwerin.**

5743. Meklenburgisches Urkundenbuch. 19. Band 1376—1380.
Schwerin 1899. 4^o.

**Von der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthums-
kunde in Stettin.**

8996. Lange, G. Die Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum. Greifswald 1898. 8^o.
8999. Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Pommerns. Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Gymnasialdirektors Professor H. Lemke. Stettin 1898. 8^o.

Von dem Nordiska Museet in Stockholm.

8690. Hazelius, N., Samfundet for Nordiska Museets främjande 1897. Stockholm 1898. 8^o.
8979. Hazelius, N. Bilder Fran Skansen. Häft 1—4. Stockholm 1896/97. 4^o.
8980. Hazelius, N. Ringlekar pa Skansen. Stockholm 1898. 8^o.
9006. Hazelius, N. Meddelanden Fran Nordiska Museet, 1893. Stockholm 1898. 8^o.

Von dem Verein für Landeskunde von Niederösterreich in Wien.

6956. Topographie von Niederösterreich, 4. Band, 1.—6. Heft. Wien 1897/98. 4^o.

II. Privatgeschenke.

Von dem Dr. phil. C. Borchling in Göttingen.

9011. Borchling, C. Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden. Göttingen 1898. 8^o.

Von dem Dr. phil. W. Grotefend in Cassel.

9003. Grotefend, W. Regesten zur Geschichte des Gräflich und Freiherrlich Grote'schen Geschlechts. Cassel 1899. 4^o.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hier.

6128. Sichert, A. und H. v. Geschichte der Königlich Hannover'schen Armee. 5. Band 1803—1866. Hannover und Leipzig 1898. 8^o.

Von dem Referendar Dr. jur. Freiherrn v. d. Horst in Aachen.

8998. v. d. Horst. Die im Mannesstamm erloschene Familie v. d. Horst in der Provinz Hannover. Berlin 1898. 8^o.

Von dem Professor Dr. Rehnisch in Göttingen.

9010. Rehnisch, G. Zur Biographie Hermann Lohes. Leipzig 1899. 8^o.

Von dem Lehrer Köpke in Bisperode.

8994. Reichart, Chr. Land- und Garten-Schatzes V. Theil. Von vieljähriger Nutzung der Acker. Erfurt 1754. 8^o.

8995. Mittel, M. B. Taschenbuch der Flora Deutschlands. Leipzig 1853. 8^o.

Von dem Freiherrn Emil Orgies=Nutenberg in Doblen.

8997. Orgies=Nutenberg, E. Frhr. Geschichte der von Nutenberg und von Orgies=Nutenberg. Doblen 1899. 8^o.

Von dem Rittmeister a. D. v. Schack in Elbing.

9000. v. Schack. Dem Gedächtniß Seiner Durchlaucht weiland des Fürsten Otto von Bismarck ehrfurchtsvoll gewidmet. Elbing 1898. 4^o.

9007. v. Schack. Die deutsche Eiche. Landeskundliche Betrachtung. Br. Holland (1898). 8^o.

Von dem Buchhändler Th. Schulze hier.

9017. Reimers, J. Handbuch für die Denkmalspflege. Hannover 1899. 8^o.

Von dem Oberst a. D. von Steinwehr hier.

9012. v. Steinwehr. Idistaviso aus „Studien über Römerfeldzüge in Norddeutschland“. Berlin 1899. 4^o.

Von F. Thudichum in Tübingen.

8973. Thudichum, F. Instruction für die Herstellung der Grundkarten 1:100 000. Tübingen 1896. 4^o.

Von Dr. phil. Willers hier.

8974. Willers, H. Römische Silberbarren mit Stempeln. Wien 1898. 8^o.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden 1899 nebst Nachtrag. Hannover 1899. 8^o.
- 5819 a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 24. Jahrgang 1899. 8^o.
9008. Bertram, Ad. Geschichte des Bisthums Hildesheim. I. Band. Hildesheim 1899. 8^o.
8948. Haffel, W. v. Geschichte des Königreichs Hannover. 2. Theil, 1. Abtheilung von 1849—1862. Leipzig 1899. 8^o.
5821. Historische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel). 81. und 82. Jahrgang. München und Leipzig 1898. 8^o.
8576. Historische Vierteljahrsschrift von G. Seeliger. N. F. II. Jahrgang. Leipzig 1899. 8^o.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1898/99.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung.....	361	M	09	s
" 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen...	73	"	—	"
" 3.	Rückstände aus Vorjahren.....	4	"	50	"
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder.....	1590	"	—	"
" 5.	Ertrag der Publikationen.....	744	"	70	"
" 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.=Grubenhagenschen Landschaft 2c.	1000	"	—	"
" 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein.....	32	"	01	"
" 8.	Beitrag des Stader Vereins.....	582	"	25	"
	Summa aller Einnahmen...	4387	M	55	s.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung.....	—	M	—	s
" 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	—	"
" 3.	Nicht eingegangene Beiträge.....	—	"	—	"
" 4.	Büreaufkosten:				
	a. b. Remunerationen.....	1231	M	—	s
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale...	8	"	75	"
	e. Benutzung des Vortrags- saales.....	24	"	—	"
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten.....	473	"	96	"
	1737	"	71	"	
" 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben.....	90	"	30	"
" 6.	Behuf der Sammlungen:				
	Bücher und Dokumente.....	216	"	65	"
" 7.	Behuf der Publikationen.....	1790	"	35	"
" 8.	Außerordentliche Ausgaben.....	550	"	70	"
	Summa aller Ausgaben...	4385	M	71	s

B i l a n c e.

Die Einnahme beträgt.....	4387	M	55	s
Die Ausgabe dagegen.....	4385	"	71	"
Mithin verbleibt ein Baarbestand von.....	1	M	84	s
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital- Versicherungs-Anstalt.....	506	M	65	s.

Dr. Doebner, als zeitiger Schatzmeister.

Separat-Conto

für die

litterarischen Publikationen des Historischen Vereins
für Niedersachsen

vom Jahre 1898/99.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	97 M. 03 S.
An Beihilfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1898	1500 " — "
Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover.....	12000 " — "
Zinsen-Einnahme zc.	251 " 08 "
Summa...	13848 M. 11 S.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus
der Geschichte Niedersachsens 2836 M. 25 S, theils in
Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hanno-
verschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen zc.	1810 M. 80 S.
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital- Versicherungs-Anstalt	12012 " 31 "
Summa ...	13823 M. 11 S.

Bilance.

Einnahme.....	13848 M. 11 S.
Ausgabe.....	13823 " 11 "
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	25 M. — S.
und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 14687 M. 62 S theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Han- noverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:	
3 1/2 % Pfandbriefe der Braunschweig- Hannoverschen Hypothekenbank	1700 M. — S.
Sparkassenbuch	12987 " 62 "
14687 M. 62 S.	

Dr. Doebner.

Verzeichnis

der

Bereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine
und Institute.

1. Patrone des Vereins.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preussischen Staatsarchive.

2. Ehren-Mitglieder.

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath und Professor in Göttingen.
2. Hänfelmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
5. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
6. Koser, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor der Staatsarchive in Berlin.

3. Vorstand.

In der am 23. October 1899 abgehaltenen Mitgliederversammlung wurden für das Geschäftsjahr 1899/1900 folgende Herren in den Vorstand gewählt:

a. In Hannover.

1. Bodemann, Dr., Geh. Regierungsrath und Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.
3. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
4. Köcher, Dr., Professor.
5. Müller, Landesdirektor a. D.
6. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
7. Siegel, Amtsgerichtsrath.
8. Uhlhorn, D. Dr., Abt und Oberconsistorialrath.
9. Weise, Dr., Professor.

b. Außerhalb Hannover.

10. Bomann, Fabrikbesitzer in Celle.
11. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
12. Weiß, Dr., Sanitätsrath in Bückeburg.

Der Vorstand constituirte sich am 30. October und wählte zum Vorsitzenden Abt D. Ushorn und zum Stellvertreter des Vorsitzenden Prof. Dr. Köcher, zum Schriftführer Archivrath Dr. Doebner und zu dessen Stellvertreter Stadtarchivar Dr. Jürgens, zum Schatzmeister Professor Dr. Weise und zu dessen Stellvertreter Amtsgerichtsrath Siegel. Mit der Verwaltung der Bibliothek bleibt Professor Köcher, mit der Redaction der Zeitschrift die auf dem Titelblatt genannte Commission betraut.

4. Mitglieder.

NB. Die mit * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Alfeld.

1. v. Kuhlmann, General der Artillerie z. D. Exc.

Baden-Baden.

2. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

3. Holscher, Pastor.

Bennigsen.

4. v. Bennigsen, Dr., Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident a. D. Exc.

Bentheim.

5. Hake, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor a. D.

Berlin.

6. Königliche Bibliothek.
7. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
8. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
9. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.

10. Landsberg, Forstassessor.

11. v. Meier, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath.

12. v. Windheim, Major im Generalstabe.

13. Zeumer, Dr., Professor.

Bisperode.

14. Köpfe, Lehrer.

Bledede.

- *15. Wagemann, Superintendent.

Bochum.

16. v. Borries, Landrichter.

Braunschweig.

17. Blasius, Wilh., Geh. Hofrath, Prof., Dr.

18. Bode, Landgerichtsdirektor.

19. Magistrat, löblicher.

20. Museum, Herzogliches.

21. Rhamm, Landyndikus.

22. Sattler, Buchhändler.

Bremen.

23. Schmidt, A., Senator.

Breslau.

24. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.

25. v. Alten.
 26. Meyer, Redakteur.
 27. Sturzkopf, Bernh.
 28. Weiß, Dr., Sanitätsrath.

Bültum bei Vockenem.

29. Bauer, Lehrer.

Burtebude.

30. Brenning, Bürgermeister.

Sammin in Pommern.

31. Marquardt, Seminardirektor.

Celle.

32. Bibliothek des Realgymnasiums.
 *33. Bock v. Wülfingen, General-Major z. D.
 34. Bomann, Fabrikbesitzer.
 35. Bibliothek der höheren Mädchenschule.
 36. Denicke, Oberbürgermeister.
 37. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.
 38. Kreuzler, Pastor.
 39. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.
 40. Martin, Dr., Ober-Landesgerichtsrath.
 41. v. Keden, Senatpräsident.
 42. Wittrock, Professor.

Charlottenburg.

43. Heiligenstadt, C., Dr., Königl. Bankdirektor.

Chemnitz.

- *44. v. Dassel, Hauptmann und Compagnie-Chef.

Coeslin.

45. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.

Colmar im Elsaß.

46. Pfannenstich, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor und Archiv-rath.

Corvin bei Cleuze.

47. v. d. Knefbeck, Werner.

Dresden.

48. v. Hodenberg, Frhr., General der Infanterie a. D.
 49. v. Klentz, Major a. D.

Eboldshausen b. Edesheim.

50. Meyer, Ad., Pastor.

Echte.

51. v. Bötticher, Pastor.

Eime.

52. Bauer, Pastor.

Einbeck.

- *53. Feise, Oberlehrer.
 54. Fürgens, Stadtbaumeister.
 55. Humann, Rechtsanwalt und Notar.

Elbing.

56. v. Schack, Rittmeister a. D.

Endorf bei Ermsleben.

57. Knigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

58. Schmidt, Dr., Ober-Bürgermeister.

Escherzhäusen i. Braunschweig.

59. Cohrs, Pastor prim.

Fahrenhorst bei Brome.

61. v. Weyhe, Hauptmann a. D.

Fallerleben.

60. Schmidt, Amtsrichter.

Fiume (in Ungarn).

62. Wickenburg, Graf, kgl. ungar. Minist.-Sekretär.

Frankfurt a. D.

63. Transfeldt, Lieutenant.

Fredelsloh.

64. Dreher, Pastor.

Freiburg a. G.

65. Lindig, Landrath.

Gadenstedt bei Peine.

66. Bergholter, Pastor.

Gillersheim b. Catlenburg.

67. v. Roden, Förster.

Goßlar.

68. Both, Dr., Gymnas.=Direktor.
*69. Hölcher, Dr., Professor.

Göttingen.

70. v. Bar, Professor, Geheimer
Justizrath.
71. Kahser, D., Superintendent.
72. Kehr, Dr., Professor.
73. v. Limburg, Hauptmann und
Comp.=Chef.
74. Priesack, Dr. phil.
75. Roethe, Dr., Professor.
*76. Tschackert, D. Dr., Professor.
77. Woltmann, Legge.=Inspektor.
78. Wrede, Dr. phil.

Gronne bei Göttingen.

79. v. Helmolt, Pastor.

Groß=Hilde bei Bodenburg.

80. Ehlerding, Pastor.

Groß=Munzel bei Wunstorf.

81. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.

82. Alpers, Lehrer.
83. von Ohlendorff, Freiherr,
Heinrich.

Hameln.

- *84. Bachrach, S., Lehrer.
85. Dörries, Dr., Gymn.=Dir.
86. Forcke, Dr., Professor.
87. Leseverein, historischer.
*88. Museums=Berein.
89. Meißel, F., Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

90. v. Klende, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

91. Ahlburg, Sattlermeister.
92. Ahrens, Inspektor.
93. Albrecht, Referendar.
94. v. Alten, Baron, Karl.
95. v. Alten-Golkern, Baron,
Rittmeister a. D.
96. Andreae, W., General-
Lieutenant z. D., Exc.
97. Asche, Lehrer.

98. Bartling, Kaufmann.

- *99. Beck, Regierungsrath.
100. v. Berger, Consistorialrath.
101. Berthold, Dr., Stabsarzt
a. D. und Fabrikbesitzer.
102. Blumenbach, Oberst a. D.
103. Bock v. Wülffingen, Regie-
rungsrath a. D.
104. Bodemann, Dr., Geh. Reg.=
Rath u. Ober=Bibliothekar.
105. Börgemann, Architekt.
106. v. Brandis, Hauptm. a. D.
107. Busch, Nendant.
*108. Busse, W., Rechtsanwält.
109. v. Campe, Dr. med.
*110. Chappuzeau, Provinzial-
Steuersekretär.
*111. Dehmann, G., Fabrikant.
*112. Deiter, Dr., Professor.
113. v. Diebitzsch, Oberstlieut. z. D.
114. Doebner, Dr., Staats-
archivar und Archivrath.
115. v. Domarus, Dr., Archiv-
Assistent.
116. Domino, Ad., Kaufmann.
117. Dommes, Dr. jur.
118. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
*119. Duncfer, Autsgerichtsrath.
120. Graf Eckbrecht v. Dürckheim=
Montmartin, Lieutenant.
121. Ebeling, D., Dr., Gym-
nasial=Direktor a. D.
122. Ebert, Geh. Regierungsrath.
123. Ebhardt, Comuerzieurath u.
Fabrikbesitzer.
124. Ey, Buchhändler.
125. Fastenau, Präsident der
General=Commission.
126. Feesche, Friedr., Buchhdlr.
127. Fink, Dr., Archiv=Hilfs-
arbeiter.
128. Francke, W. Ch., Ober-
landesgerichtsrath a. D.
129. Franke, C., Fabrikant.
130. Frankenfeld, Geheimer Re-
gierungsrath.
131. Freudenstein, Dr., Rechts-
anwält.
132. Friedrichs, Postdirektor a. D.
133. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
134. Gaefner, Professor.
135. Georg, Buchhändler.
*136. Gercke, Oberst a. D.
*137. Goebel, Dr. phil.
138. Goedel, Buchhändler.

139. Göhmann, Buchdrucker.
 140. Greve, Kunstmaler.
 141. Groß, Professor.
 142. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
 143. de Haën, Dr., Commerzrath.
 144. Hagen, Baurath.
 145. Hantelmann, Architekt.
 146. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
 147. Haupt, Dr., Professor.
 148. Havemann, Major a. D.
 *149. Heiliger II, Rechtsanwalt.
 *150. v. Heimbürg, D., Eisenbahnstations-Assistent.
 151. Heine, Paul, Kaufmann.
 *152. Heinrichs, Regierungsrath.
 153. Heingelmann, Buchhändler.
 154. Herwig, Dr., Präsident der Klosterkammer.
 155. Hilmer, Dr., Pastor.
 156. Hillebrand, Stadtbau=Inspektor a. D.
 157. Höpfner, Pastor.
 *158. Holst, Leopold, Dr. phil.
 159. Hoogeweg, Dr. Archivar.
 160. Hornemann, Professor.
 161. v. Hugo, Hauptmann a. D.
 *162. Hürtzig, Th., Geh. Reg.=Rath, Direktor der land-schaftl. Brandkasse.
 *163. Jacobi, Dr., Chefredakteur.
 164. Jänecke, G., Geh. Commerzrath.
 165. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof=Buchdrucker.
 166. Jänecke, Max, Dr. phil.
 167. Jüdel, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.
 168. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
 169. Kiel, Dr., Professor.
 *170. Klindworth, Herm., Fabrik.
 171. Kniep, Buchhändler.
 *172. Kluge, Oberlehrer.
 173. v. Knigge, Freiherr, Wilh.
 174. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
 175. Koppe, Landgerichtsrath.
 176. Köcher, Dr., Professor.
 *177. Köhler, F., Lic. th. Schloßprediger.
 178. Köllner, Amtsgerichtsrath.
 *179. Köllner, Dr. med.
 180. König, Dr., Schatzrath a. D.
 181. Krebschmar, Dr., Archivar.
 182. Kruisch, Dr., Archivar.
 183. Kugelmann, Dr. med.
 184. Kufuf, Pastor.
 185. Lameyer, Hofjuwelier.
 *186. Lampe, Gerichtsaffessor.
 187. Laves, Historienmaler.
 188. Leisching, H., Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule.
 *189. Levison, Dr. phil., Mitarbeiter der Monum. Germ.
 190. Liebisch, Kunstmaler.
 191. v. Limburg, Rentier.
 192. Lichtenberg, Landesdirector.
 193. Lindemann, Landger.=Rath.
 194. Lindemann, Justizrath.
 195. List, Dr., General-Agent.
 196. Loomann, Gymnasial=Oberlehrer.
 197. Lütgen, Geh. Reg.=Rath.
 198. Mackensen, Professor.
 *199. Mehl, A.
 *200. Mejer, Wilhelm, Kaufmann.
 201. Meyer, D., Consistorialrath.
 202. Meyer, Emil L., Banquier.
 203. Mohrmann, Dr., Professor.
 204. Mohrmann, Hochschul=Professor.
 205. Müller, Landesdirector a. D.
 206. Müller, Dr., Geh. Sanitätsrath.
 207. Müller, Geh. Reg.= und Provinzial=Schulrath a. D.
 208. Müller, Dr., Geh. Regierungsrath und Gymnasial=Director a. D.
 209. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
 210. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
 211. v. Deynhaußen, Freiherr, Major a. D.
 212. Götz v. Olenhausen, Kammerherr, Major a. D.
 213. Osann, Civil=Ingenieur.
 214. Pause, Amtsrichter.
 215. Peterßen, Oberregierungsrath a. D.
 *216. v. Plato, Oberst z. D.
 *217. Pommer, G.
 218. Prinzhorn, Direktor der Cont.=Caoutchouc=Comp.
 219. Ramdohr, Realgymnasial=Direktor.
 *220. v. Rappard, Bankdirector.

221. Redepenning, Dr., Professor.
 222. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
 223. Reinecke, Fahnen-Fabrikant.
 224. Reiffert, Dr., Oberlehrer.
 225. Renner, Kreis-Schulinspektor.
 226. Rheinhold, Armeelieferant.
 227. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
 *228. Röchling, Landrichter.
 229. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
 230. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
 231. Rudorff, Amtsgerichtsrath.
 232. Schaer, Dr., Oberlehrer.
 233. Schaper, Prof., Historienmaler.
 234. v. Schele, Frhr., Major a. D.
 235. v. Schimmelmann, Landrath.
 236. Schloböcke, Regierungs-Baumeister.
 *237. Schlotzka, Dr., Reg.-Rath.
 238. Schlüter, H., Buchdruckerei-besitzer.
 239. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
 240. Schmidt, Dr., Dirigent der höh. Töchterschule III.
 241. Schröder, Landmesser.
 242. Schuchhardt, Dr., Direktor des Restner-Museums.
 *243. Schütze, Ferd., Kaufmann.
 244. Schultz, D., Weinhändler.
 245. Schulze, Th., Buchhändler.
 246. Seume, Dr. Oberlehrer.
 247. Siegel, Amtsgerichtsrath.
 248. Stadt-Archiv.
 249. v. Steinwehr, Oberst z. D.
 250. Tewes, Archäolog.
 251. v. Thielen, Herbart.
 252. Thimme, Dr. phil.
 253. Tramm, Stadtdirektor.
 254. Uhlhorn, D. Dr., Abt und Ober-Consistorialrath.
 255. Ulrich, D., Lehrer.
 256. v. Uslar-Gleichen, Edm., Freih.
 257. v. Voigt, Hauptmann a. D.
 258. Voigts, Präsident d. Landes-Consistoriums.
 259. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
 260. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
 261. Waitz, Pastor.
262. Wallbrecht, Baur., Senat.
 263. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
 264. Wecken, Pastor.
 265. Weise, Dr., Professor.
 266. Wendebourg, Architekt.
 267. Westernacher, Rentier.
 *268. Willecke, Landgerichtsrath.
 *269. Willers, Dr., Hilfsarbeiter am Restner-Museum.
 *270. Wolff, Dr., Landes-Baurath.
 271. Wolff, Buchhändler.
 272. Wundram, Buchbindermeister.
 273. Wülfesfeld, Dr., Generalarzt a. D.
 274. Zuckermann, Lehrer.
- Heiligenkirchen b. Detmold.**
 275. Röttken, Schriftführer des Lippe'schen Fischereivereins.
- Heiligenrode b. Bremen.**
 276. Borée, Pastor.
- Herzberg a. Harz.**
 277. Roscher, Amtsgerichtsrath.
- Hildesheim.**
 278. Beverin'sche Bibliothek.
 279. Bertram, Dr., Domcapitular.
 280. Braun, W., Grossist.
 *281. Buhlers, Major a. D.
 282. Hozen, Baurath.
 *283. Kluge, Professor.
 284. Kraut, Landgerichtsdirektor.
 285. Lewinsky, Dr., Landrabbiner.
 286. Niemeyer, Dr., Landgerichtsrath.
 287. Ohnesorge, Pastor.
 *288. v. Rose, Gerichts-Assessor.
 289. Spitta, L. Pastor emer.
 290. Stadt-Bibliothek.
 *291. Struckmann, Forst-Assessor.
 292. Wiecker, Domcapitular.
- Höver b. Ahlen.**
 293. Düvel, Lehrer.
- Soltau b. Hameln.**
 *294. Landwehr, G., Pastor.

Somburg v. d. Höhe.

295. Ziegenmeyer, Forstmeister
a. D.

Sorufen bei Lamspringe.

296. Sommer, Oberamtmann.

Sona.

297. v. Behr, Werner, Ritterguts-
besitzer.

298. Hehe, Baurath.

Sten.

*299. Weber, Pastor.

Sppenburg bei Wittlage.

300. v. d. Busche-Sppenburg,
Graf.

Süterbog.

301. v. Bardeleben, Lieutenant.

Karlruhe.

302. Eggers, Dr. phil.

Klausenburg.

303. v. Mansberg, Freiherr.

Knutbühren b. Dransfeld.

304. Mecke, Lehrer.

Köln a. Rh.

305. Hehe, Gymnasiallehrer.

**Schloß Langenberg bei Weissen-
burg i. Elsaß.**

306. v. Münnigerode-Allerburg,
Major a. D. u. Majorats-
herr.

Lauterberg, Bad.

307. Bartels, Dr., Realschul-Dir.

Lehrte.

308. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.

309. v. Dinklage, Frhr., Reichs-
gerichtsrath.

310. Helmolt, Dr. phil.

Lemberg.

311. v. Mandelsloh, Major und
Landwehr-Commando-Ad-
jutant.

Liethe b. Wunstorf.

*312. Kern, Rittergutsbesitzer.

Ludwigshafen a. Bodensee.

313. Callenberg, Gutsbesitzer.

Lübeck.

314. Hinrichs, Eisenb.-Büreau-
assistent.

Lüneburg.

315. v. Holleufer, Amtsgerichts-
rath.

316. Rabius, Landes-Defonomie-
Rath.

317. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

Lüßburg bei Norden.

318. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

319. v. Stolzenberg, Ritterguts-
besitzer.

Magdeburg.

320. Mery, Dr., Archivar.

*321. Trautmann, E., Kaufmann.

Marburg.

322. Haerberlin, Dr., Bibliothekar.

Mariensee b. Neustadt a. H.

*323. Mercker, Pastor.

Münden i. W.

324. Hübenner, Regierungsrath.

Münden i. S.

*325. Uhl, Bernh., cand. geogr.

München.

326. von Dachenhausen, Frem.-
Lient. a. D.

327. Verlage, Theilhaber der Ver-
lagshandlung Ackermann.

Neuhaus a. G.
328. Tzwele, Superintendent em.

Neuhaus a. D.
329. Heidborn, Landrath.

Neustadt a. R.
330. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustrelitz.
331. Grote, Frhr., Major und
Flügel-Adjutant.

Nienburg a. d. Weser.
332. Hinzte, Dr., Notar.

Nordstemmen.
333. Windhausen, Postverwalter.

Northheim.
334. Falkenhagen, Amtsrath.
335. Kricheldorf, Landrath.
336. Köhrs, Redakteur.
337. Vennigerholz, Rektor a. D.

Obernitz b. Breslau.
338. Gudewill, A. W.

Ohr bei Hameln.
339. v. Hafe, Landschaftsrath.

Oldenbourg.
340. Marten, Direktor des Ge-
werbemuseums.
341. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
342. Bär, Dr., Staats-Archivar.
343. Grahn, Wegbau-Inspektor.
344. v. Hugo, Landgerichtsrath.

Otterndorf.
345. Bayer, Landrath.

Peine.
346. Heine, Lehrer.

Preten bei Neuhaus.
347. v. d. Decken.

Rathenow.
348. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
349. Gewerbe- und Gemeinde-
Bibliothek.

Haus Rethmar b. Sehnde.
350. Schulenburg, Graf.

Ridlingen.
351. Uhlhorn, Pastor.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
352. Diedelmeier, Metropolitan
und Pastor.
353. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Römstedt b. Bevensen.
354. Wecken, Pastor.

Salzhausen im Lüneburgschen.
*355. Ringhorst, Lehrer.
356. Meyer, Pastor.

Salzwedel.
357. Prejawa, Bauinspector.

Schellerten bei Hildesheim.
358. Loning, Pastor.

Schleswig.
359. v. Strauß und Torney,
Regierungs-Assessor.

Schmalkalden.
360. Engel, Bürgermeister.

Schilde b. Elze.
*361. Lauenstein, Robert, Ritter-
gutsbesitzer.

Springe.
362. v. Bennigsen, Landrath.

Steinhude.
363. Helmke, Gymnasiallehrer.
364. Willerding, Dr. med., prakt.
Arzt.

Stettin.
365. Eggers, H., Major und
Batl.-Commandeur.

Stuttgart.
366. Kroner, Dr., Kirchenrath.

Taltal in Chile.

367. Braun, Julius.

Uslar.

368. Hardeband, Superintendent.

Vegefak.

369. Bibliothek des Realgymnasiums.

Verden a. N.

370. Müller, Rob., Referendar.

Volpriehausen bei Uslar.

371. Engel, Pastor.

**Rittergut Oberhof
bei Wahlhausen a. d. Werra.**372. v. Winnigerode = Rosfitten,
Freiherr.**Wandöbel.**

*373. Schade, G.

Wehlheiden=Cassel.

*374. v. Wigendorff, Hauptmann.

Weimar.

375. von Alten, Baron, Mittelmeister und Kammerherr.

376. v. Goeben, Kammerherr.

Westerbraak b. Kirchbraak.

377. v. Gronow, Gen.=Leutn. z. D.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.378. von Langwerth-Simmern,
Freiherr.**Winsen a. L.**

379. Reetz, Postassistent.

Wollershausen b. Sieboldshausen.

380. Schloemer, W., Pastor.

Wolfenbüttel.

381. Bibliothek, Herzogliche.

382. von Bothmer, Freiherr,
Archivar.

383. Schulz, Dr. phil.

384. Zimmermann, Dr., Archiv=rath.

Zwickau.385. v. Uslar-Gleichen, Freiherr,
Gen.=Major und Brigade=Commandeur.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Argau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Oesterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Bureau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch=genealog.=sphragist. Verein „Herold“ zu Berlin. St.
17. Gesamt=Verein der deutschen Geschichts= und Alterthums=Vereine zu Berlin. St.
18. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
22. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
23. Schlesiſche Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
24. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
25. R. R. mährisch=schlesiſche Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
26. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
27. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
28. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
29. Königl.che Universität zu Christiania. St.
30. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
31. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
32. Gelehrte esthniſche Gesellschaft zu Dorpat. St.
33. Königlich sächsiſcher Alterthumsverein zu Dresden. St.
34. Düsseldorf'er Geschichtsverein zu Düsseldorf.

*) Die Chiſſre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
36. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
37. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
38. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
39. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
40. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
41. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland = Rußland).
42. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
43. Freiburger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
44. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
45. Historischer Verein zu St. Gallen.
46. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
47. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
48. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
49. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
50. Verein für Gothaische Geschichte und Alterthumsforschung zu Gotha.
51. Historischer Verein für Steiermark zu Graz. St.
52. Akademischer Leseverein zu Graz.
53. Rügisch-pommerische Abtheilung der Gesellschaft für pommerische Geschichte zu Greifswald. St.
54. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
55. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
56. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
57. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
58. Handelskammer zu Hannover.
59. Heraldischer Verein zum Aleeblatt zu Hannover.
60. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
61. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
62. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
63. Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
64. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
65. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
66. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
67. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
68. Badische historische Commission zu Karlsruhe.
69. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.

70. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
71. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
72. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
73. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
74. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
75. Historisches Archiv der Stadt Köln.
76. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
77. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
78. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
79. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
80. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
81. Krainischer Musealverein zu Laibach.
82. Verein für Geschichte der Neumark zu Landsberg a. Warthe.
83. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
84. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
85. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
86. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
87. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
88. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
89. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
90. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
91. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
92. Society of Antiquaries zu London.
93. Verein für Lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
94. Museumsverein zu Lüneburg. St.
95. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
96. Gesellschaft für Auffuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
97. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
98. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
99. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
100. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
101. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
102. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
103. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.

104. Verein für Geschichte der Stadt Meissen zu Meissen. St.
105. Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
106. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie etc. zu Mitau (Kurland).
107. Verein für Geschichte des Herzogthums Sauenburg zu Mülln i. L.
108. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
109. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
110. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
111. Akademische Lesehalle zu München.
112. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
113. Société archéologique zu Namur.
114. Gesellschaft Philomathie zu Reife.
115. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
116. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
117. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
118. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
119. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
120. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
121. Sociéte des études historiques zu Paris (rue Garancière 6)
122. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
123. Alterthumsverein zu Planen i. B.
124. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
125. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
126. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
127. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
128. Diöcesanarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
129. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
130. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
131. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
132. Reale academia dei Lincei zu Rom.
133. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
134. Carolino-Augusteam zu Salzburg.
135. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
136. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
137. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
138. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
139. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.

140. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
141. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
142. Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
143. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
144. Nordiska Museet zu Stockholm.
145. Historisch = Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
146. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
147. Verein für Geschichte, Alterthumskunde, Kunst und Kultur der Diöcese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
148. Copernikus = Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
149. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
150. Canadian Institute zu Toronto.
151. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
152. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
153. Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
154. Historische Genootschap zu Utrecht.
155. Smithsonian Institution zu Washington. St.
156. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Verden a. d. Ruhr.
157. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
158. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
159. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
160. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
161. Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolfenbüttel.
162. Alterthumsverein zu Worms.
163. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
164. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
165. Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.
166. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
167. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefügten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
 1821—1829..... à Jahrg. 3 *M.*, à Hest — *M.* 75 *S.*
 1830—1833..... à Jahrg. 1 *M.* 50 *S.*, à „ — „ 40 „
 (Hest 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821,
 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
 1834—1841..... à Jahrg. 1 *M.* 50 *S.*, à Hest — „ 40 „
 1842—1844..... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
 1845—1849..... à Jahrg. 3 *M.*, à Doppelhest 1 „ 50 „
 (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1899.
 1850—1858..... à Jahrg. 3 *M.*, à Doppelhest 1 „ 50 „
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
 1859—1891, 1893—1899..... der Jahrgang 3 „ — „
 (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 *M.* Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 *M.*) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen
 1.—9. Hest. 8.
 Hest 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
 „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch.
 Abth. 1. 1852..... 2 „ — „
 „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch.
 Abth. 2. 1855..... 2 „ — „
 „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440.
 (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859..... 2 „ — „
 „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863..... 3 „ — „
 „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863..... 3 „ — „
 „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867..... 3 „ — „
 „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872..... 3 „ — „
 „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 370—1388. 1875..... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4. Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Iphenhagen. 1870. 3 M. 35 s
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 " — "
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. 1 " 50 "
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Ver- nigerode 1852. 8. — " 50 "
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. 1 " 50 "
10. Brochhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. 1 " — "
11. Wirthoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung zc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 " 50 "
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — " 50 "
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. 1 " 20 "
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) — " 75 "
15. v. Doppermann und Schuchhardt, Atlas vorge- schichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original- Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft. Folio. 1887—1898. Jedes Heft 2 " 50 "
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Hand- schriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Deyn- hausenschen Handschriften. 1888. 1 " — "
Zweites Heft: Bücher. 1890. 1 " 20 "
17. Janicke, Dr., R., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. 1 " — "
18. Jürgen s, Dr., D., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. 2 " — "
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß- Quart. 1891. 24 " — "
20. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Nieder- sachsens. Lex. = Octav.
(Verlag der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. 5 " — "
2. Band: Meinardus, D., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 12 " — "

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9891

